Geschichte

des

deutschen Protestantismus.

Zweiter Band.

Geschichte

des

deutschen Protestantismus

in den Jahren 1555—1581.

Dargestellt

von

Dr. Heinrich Heppe.

Zweiter Band.

Die Geschichte des deutschen Protestantismus

von 1563—1574 enthaltend.

Marburg.

N. G. Elwert'scher Druck und Verlag.

1 8 5 3.

Der

hochwürdigen theologischen Facultät

zu Marburg

widmet diese Schrift und dankt für die ihm

am 2. August 1852 erteilte

theologische Doctorwürde

in tiefster Verehrung

der Verfaßer.

Vorwort.

Im Allgemeinen kann ich zur Bevorwortung dieses zweiten Bandes meiner Geschichte des deutschen Protestantismus nur auf das zurückweisen, was ich bereits in dem Vorworte zum ersten Bande bemerkt habe. Auch für die Geschichtsdarstellung des in dem vorliegenden Bande vorgeführten Zeitabschnitts boten sich mir in den Kassler Archiven mehrere tausend Aktenstücke dar, die ich in der Regel in den Anmerkungen nur nach ihrem Titel oder Datum bezeichnet habe. Einige derselben, welche vollständig mitgeteilt werden musten, habe ich als Beilagen abdrucken laßen. Außerdem schien es mir angemeßen die Argumente, auf welche sich meine Auffaßung der Exegesis perspicua von 1574 gründet, in einer besonderen Abhandlung zusammenzufaßen und dem Buche als Anhang beizufügen.

Wenn der Herr Gnade und Kraft giebt, gedenke ich den dritten Band im kommenden Jahre erscheinen zu laßen.

Marburg den 15. Mai 1853.

Dr. Heppe,
Prof. der Theol.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seitdem die Reformation in deutschen Landen Wurzel geschlagen hatte, war die Lage des Protestantismus gegenüber der katholischen Kirche noch niemals scheinbar so hoffnungsreich und sicher, und doch so schwierig und sorgenvoll gewesen, als grade zu dieser Zeit, wo in der Kaiserstadt Frankfurt die völlige Lossagung der evangelischen Reichsstände von dem alten Kirchentum und bald darauf zu Trident der Schluß des letzten großen Conciles erfolgte.

Freilich ergoß sich der Protestantismus wie ein Strom noch immer weiter über die deutschen Lande hin, und die Zal derer, die um des Evangeliums willen mit Rom gebrochen hatten, wuchs von Jahr zu Jahr. Am oberen Rhein, in den pfälzischen Bezirken des Odenwaldes, in dem Stiftslande Würzburg, auf dem Eichsfelde an der Werra erklärten sich um diese Zeit fast alle ritterschaftlichen Territorien, die nicht schon früher evangelisch geworden waren, für die Sache der Reformation. Und in den noch für katholisch geltenden Landen war das Papsttum nahe daran durch die Macht des im Adel und im Volke sich immer gewaltiger erhebenden reformatorischen Geistes auch die letzte Gewalt und den letzten Boden zu verlieren.

In Oesterreich waren mehr als zwei Dritteile sämtlicher Einwohner dem Protestantismus zugethan, und nur sehr wenige Ortschaften waren noch ganz katholisch. Die Klöster standen öde

und leer, und die Zal der noch vor drei Jahrzehnten im ungeheuerm Ueberfluß vorhandenen Geistlichen schmolz so zusammen, daß oft drei oder vier Pfarreien durch Einen katholischen Priester verwaltet werden musten [1]).

Noch gewaltiger rüttelte der Protestantismus in Baiern an dem morsch gewordnen Baue des Papsttums. Auf einem Landtage zu Ingolstadt im März 1563 erwogen die Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte allen Ernstes die Frage, ob es nicht angemeßen sei, da dem Laufe des Protestantismus im Baierland doch Niemand mehr wehren könne, bei dem Herzoge Albrecht V. die völlige Einführung der Augsburgischen Confession für das ganze Land zu beantragen. Allerdings erklärte sich die Mehrzal der Stände gegen die Angemeßenheit eines solchen Antrags; aber alle Abgeordneten beschloßen die Spendung des Kelches bei dem Abendmahl, die Priesterehe und den Gebrauch der deutschen Sprache bei der Spendung des Taufsacraments in jedem Falle zu verlangen. Und so bedenklich waren die Gerüchte, welche über das, was in Baiern vorging, nach Rom kamen, daß Pius IV. es für nötig fand, durch eine Gesandtschaft dem Herzog, der den Kelch schon aus eigner Machtvollkommenheit frei gegeben hatte, über sein eigenmächtiges Verfahren die bittersten Vorwürfe zu machen, und ihn zum standhaften Kampfe gegen den Protestantismus aufzufordern. Aber Albrecht ließ es durch seine Gesandten den Vätern zu Trident vorstellen, daß er seine Lande schwerlich werde im Gehorsam des heiligen Stuhles erhalten können, wenn man nicht den Kelch und die Priesterehe frei gebe; und man möge sich ja hüten durch unkluge Strenge zu verlieren, was, einmal verloren, schwerlich wieder zu erlangen sei [2]). Zugleich stellte der Kaiser, und mit ihm der Herzog von Baiern, dem Papste vor, daß sie dem stürmischen Verlangen

---

1) Vgl. die „Gesch. des Christentums in Oestreich und Steiermark" von Anton Klein, (Domherrn zu St. Stephan in Wien) Bd. IV. S. 166.

2) Sugenheim, Baierns Kirchen und Volkszustände Bd. I. S. 58. ff. — Spittlers sämtliche Werke, herausgeg. von Wächter VIII. S. 399. ff.

ihrer deutschen Völker nach dem Kelche und der Priesterehe nicht mehr zu wehren wüsten. In der allergrösten Not, — denn es schien, als habe die katholische Kirche unter den Deutschen den Glauben an sich selbst verloren, — erließ daher der Papst am 16. April 1564 ein Breve an alle Bischöfe in den kaiserlichen Erblanden und in Baiern, an den Herzog Heinrich von Braunschweig und an die Bischöfe von Mainz, Trier und Naumburg, worin er denselben gestattete, in ihren Diöcesen denjenigen Laien, die es begeren würden, das Abendmal unter beiderlei Gestalt zu reichen [1]).

Andere Länder und Städte des Reichs fielen in dieser Zeit für immer von der römischen Kirche ab. In Braunschweig z. B. war zwar Herzog Heinrich (1568) im Frieden der katholischen Kirche gestorben; aber seine Leiche ward durch einen evangelischen Abt (Ullner zu Kloster Bergen) mit evangelischem Wort und Gebet zu Grabe geleitet, und sein Sohn und Nachfolger Julius führte alsbald in allen Kirchen seines Landes die Augsburgische Confession ein. Aus der Zal der freien Städte des Reichs traten (in den Jahren 1564 und 1565) Dortmund und Hagenau zum Protestantismus über.

Aber so hoffnungsreich auch die Zeit für den Protestantismus zu sein schien, so war doch eben schon damals seine Kraft gebrochen, indem die kirchliche Einigkeit seines Bekenntnisses zerstört, und sein Todfeind der Jesuitismus, mit rüstiger Macht ins Leben getreten war.

Da wo die Gefahr des Romanismus am allergrösten war, und seine letzte Stunde eben zu schlagen schien, — im Baierland, — waren die Söhne Loyolas gerade zur rechten Zeit gekommen, um das Samenkorn des hierarchischen Glaubens in das Herz des Volkes von Neuem einzupflanzen. Schon am 7. Juli 1556 waren neunzehn Jesuiten, — spanische Priester nannte sie das Volk, — in Ingolstadt eingezogen; und in den nächstfolgenden Jahren war es ihnen gelungen von dem genom-

1) Häberlin, neueste teutsche Reichsgesch. Bd. VI. S. 68.

menen Sitze aus München und die Universitätsstadt Ingolstadt zu occupiren. Vorher schon hatten sie sich die alte Metropole Köln zu öffnen gewust, und bald breiteten sich die Jesuiten über das ganze Rhein- und Mainland aus, so daß sie bis zum Jahre 1566 fast alle Gebiete katholischer Reichsfürsten mit ihren Niederlaßungen umspannt hatten. Und die Wirksamkeit des neuen Ordens war eine so unwiderstehlich mächtige, daß sich fast aller Orten, wohin seine Sendboten kamen, ein noch nie gesehener Eifer für die katholischen Institutionen, — wie durch Zauber hervorgerufen, kund gab [1]).

Am gewaltigsten zeigte sich der Umschwung der Dinge, und das von den Todten auferstandene Selbstvertrauen der katholischen Kirche, in Baiern. Denn als das päpstliche Breve, welches den Kelch im Abendmale frei gab, nach Baiern kam, hatten die Jesuiten bereits mit solchem Erfolge im Lande gearbeitet, daß jetzt nicht einmal die Publication der päpstlichen Erlaubnis wünschenswert erschien. Vielmehr ward den Unterthanen aufgegeben entweder ein ihnen vorgelegtes streng katholisches Bekenntnis anzunehmen oder das Land zu verlaßen, und die Jesuiten wurdenmit der Vollziehung dieses Mandats betraut. Viele Tausende zogen es damals vor lieber von Haus und Hof als von ihrem Glauben zu laßen, und München verödete durch die zalreichen Auswanderungen evangelischer Leute. Aber die Hierarchie hatte jetzt wieder Zuversicht zu sich selbst und zu ihrer Sache gewonnen. Auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1566, von dessen Maßnahmen der Papst noch Alles befürchten zu müßen glaubte, vereinigten sich sämtliche geistliche Fürsten zur unbedingten Annahme und Vollziehung der Tridentiner Beschlüße; und in den nächstfolgenden Jahren, wo man, zunächst in Baiern, alle geistlichen und academischen Lehrer, ja selbst die Volksschullehrer zur Unterzeichnung der Professio fidei Tridentinae zwang, wo man an allen bischöflichen Curien Priesterseminare einrichtete und zum Zwecke der Aufspürung häretischer Prediger die strengsten Kirchenvisitationen anordnete, evangelische Bücher in großen

1) Vgl. meine Gesch. der Restauration des Katholizismus, S. 11 ff.

Haufen verbrannte und alle Widerspenstigen mit Kerker und Verbannung maßregelte, — es begann der Katholizismus in Deutschland seine Restauration mit dem rastlosesten Eifer zu betreiben. Der Protestantismus verlor deshalb nicht nur diejenigen Territorien, die er im Begriff stand ein für allemal und mit Zustimmung der obrigkeitlichen Gewalt zu occupiren, sondern büste auch andere Länder ein, in denen er bereits gesetzlich eingeführt war. Die evangelischen Grafschaften Haag und Helfenstein wurden im Jahre 1567 wieder romanisirt, und zwei Jahre später ward die obere Markgrafschaft Baden durch den eben zur Regierung gekommenen dreizehnjährigen Markgrafen Philipp, der von seinem Oheim Albrecht von Baiern erzogen war, mit Gewalt zum Katholizismus zurückgeführt.

Verderblicher aber noch als der in der katholischen Kirche aufwuchernde Jesuitismus war für die Kirche die dogmatische Zerfahrenheit und Haltungslosigkeit, welche in ihr eignes Innere hineinkam. Biß auf die neuere Zeit hat die evangelische Kirche noch keine Periode durchlebt, wo der Protestantismus so ratlos und bodenlos, so wankend und schwankend aussah, als grade in dieser Periode von 1563—1574. Die Ursache dieser traurigen Gestaltung lag darin, daß durch die disparaten theologischen Richtungen, die sich in der letzten Zeit ausgebildet hatten, ein kirchlicher Zersetzungsprozeß in den deutschen Protestantismus hineingekommen war, durch welchen einzelne Gebiete desselben, welche, wie die Kurpfalz, die Integrität ihrer bißherigen confessionellen Entwicklung aufrecht erhalten wollten, genötigt wurden, eine kirchliche Haltung einzunehmen, die Niemand begreifen konnte, während andere protestantische Gebiete sich gradezu zum bewusten oder unbewusten Bruche mit ihrer Geschichte hingedrängt sahen.

Allerdings stand das Ansehn des Melanchthonischen Corpus doctrinae, in welchem die Augsb. Confession von 1530 und 1540, die Apologie und andere der bedeutendsten Schriften Melanchthons, seine Loci communes, die Conf. repetita das Examen ordinandorum und die Antwort auf die Articuli Bavarici enthalten waren, in Kursachsen, in Hessen und in anderen Ländern noch fest genug; in den Schulen und Universitäten dieser Länder wurden Melanch-

thons Schriften als die bedeutendsten Lehrbücher des reinen evangelischen Glaubens in hohen Ehren gehalten und gebraucht, und man wuste daselbst, daß die evangelische Kirche sich notwendig an die ganze von Luther und Melanchthon getragene Tradition des Protestantismus halten müße, wenn sie sich nicht entschließen wolle, zu Gunsten des neuen ubiquitistischen Luthertums ihr eignes historisches Bewustsein zu verleugnen. Aber in zalreichen evangelischen Gebieten fing man bereits an die ganze Melanchthonische Entwicklung des Protestantismus als einen zum Calvinismus hinführenden Abfall von der ursprünglichen Lehre Luthers zu bereuen und zu verdächtigen, und dieses Urteil stellte sich im drohendsten Ernste dar, als der Kurfürst von der Pfalz ein Kirchentum eingerichtet hatte, in welchem die Auctorität Luthers zu Gunsten Melanchthons ganz beseitigt und der deutsch-protestantische Charakter evangelischer Lehre vnd Sitte an den Calvinismus verkauft erschien. Daher verbreitete die Pfälzer Reform im ganzen evangelischen Deutschland panischen Schrecken, und in der Verwirrung der ersten Jahre konnte Niemand begreifen, wie dem Kurfürsten von der Pfalz die neue Reformirung seiner Landeskirche ohne Abfall von der Augsburgischen Confession habe möglich sein können.

Zur Beurteilung der in dieser Periode in erhöhter Bedeutung sich erneuernden dogmatischen Kämpfe ist hervorzuheben, daß von den beiden kämpfenden Parteien jede recht wol wuste, was sie als den eigentlichen Krebsschaden der Gegner zu rügen hatte, daß aber keine Partei die Rüge der andern verstehn konnte.

Das Luthertum verlangte, daß das äußere Kirchentum mit seinen Organen und Institutionen als eigentlicher Heilsquell und Heilsmittel betrachtet werde. Allerdings war diese Forderung mit der Grundidee des katholischen Systems ganz nahe verwandt, aber doch noch immer wesentlich von ihr verschieden. Denn während der Katholizismus eine eigentliche Absorbirung des Heils durch die Kirche in der Hierarchie, ein bleibendes Einwohnen und eine beharrliche Selbstdarstellung des Heiles in den äußeren Institutionen und Organen derselben in der Weise lehrte, daß alle Heilsgüter dem Belieben der Hierarchie zur freien Dispo-

sition gestellt erschienen, behauptete das Luthertum ein an die Bedingung des wirklichen Gebrauches geknüpftes Hindurchgehn der göttlichen Heilsmitteilung durch das äußere kirchliche Mittel, wobei der Empfang des Heilsgutes nicht von priesterlicher Willkür und Intention abhängig, sondern für den Gebrauch (des Ungläubigen wie des Gläubigen) freigegeben, und durch das göttliche Verheißungs- und Stiftungswort garantirt erschien[1]), und in diesem letzteren Moment lag der eigentlich protestantische Character der lutherischen Anschauung.

Als stärkstes dogmatisches Fundament derselben hatte das Lutherthum die Lehren von der communicatio idiomatum der Naturen und von der Allenthalbenheit des Leibes Christi aufgebaut. Auf Grundlage dieser Theorie, in welcher nicht nur das Hereinragen der gottmenschlichen Substanz des Leibes Christi in die Creatur gelehrt, sondern auch der Glaube an die Erfüllung der Creatur durch den allgegenwärtigen Leib[2]) Christi gestützt und gerechtfertiget wurde, suchte das Luthertum nachzuweisen, daß die neutestamentlichen Heilsgüter dem äußeren Kirchentum und dessen äußeren Mitteln in starrer Objectivität einverleibt seien, und schlechthin nur durch die kirchliche Verwaltung der göttlichen Stiftungen gewonnen werden könnten. Daher behielt das

---

1) Im Katholicismus ist der Empfang der sacramentlichen Heilsgüter davon abhängig, daß der Priester sich entschließt, seine priesterliche Fähigkeit dem Empfänger zu Gute kommen zu laßen, und zu thun, was in dem vorliegenden Akte die Kirche gethan haben will. Im Luthertum braucht nur durch Recitirung des göttlichen Stiftungsworts die Identität der vorliegenden Handlung mit der ursprünglichen Stiftung hergestellt zu sein, — dann ist der Empfang des Heilsgutes nicht mehr von priesterlichem Belieben abhängig, sondern für den Gebrauch völlig frei gegeben. Aber der Empfang ist hier ein eben so äußerlicher, außerhalb der persönlichen Heilsbeziehung Christi zu dem Gläubigen gelegener, wie im Katholizismus, und darum müßen Ungläubige wie Gläubige und beide mit dem fleischlichen Munde den Leib des Herrn empfangen, grade so wie im Katholizismus.

2) Denn es handelte sich in dem lutherischen Dogma nicht um die Lehre von der Allgegenwart der Person, sondern um die Lehre von der Allgegenwart des fleischlichen, materiellen Leibes Christi.

Lutherthum für die Verwaltung der Sacramente, für den Kultus eine reiche Fülle sinnbildlicher, die Devotion vor dem in das Element hereintretenden Heilsgute beurkundender Gebräuche bei. Vor dem protestantischen Prinzipe, das alle Sätze der Dogmatik schlechthin im Interesse der Gewährung persönlichen, sicheren, freien Heilsbesitzes gestaltet haben will, suchte das Luthertum diese seine Anschauung in der Weise zu rechtfertigen, daß es nachwies, der Trost heilsbekümmerter Herzen erscheine in der Lehre vom Sacrament nur dann hinlänglich befriedigt, wenn der sacramentliche Heilsempfang (nicht bloß die Heilsdarbietung) in streng objectiver, von der geistlichen Beschaffenheit des Empfängers ganz unabhängigen Weise erfolge, d. h. wenn Darbietung und Empfang des unsichtbaren Gnadengutes der Darbietung und dem Empfange des äußeren creatürlichen Mittels vollständig einverleibt erscheine. Und je sicherer das Luthertum nur in dieser Anschauung das protestantische Prinzip gewährleistet fand, um so energischer machte es der Melanchthonischen und deutschreformirten Theologie den Vorwurf, daß sie durch ihre Polemik gegen die Ubiquitätslehre den Glauben an die wirkliche Gottmenschlichkeit der Person des Herrn und an seine lebendige Gegenwart und Wirksamkeit in der Kirche auf dieser Erde untergrabe, daß sie durch ihre Polemik gegen die Lehre von der mündlichen Nießung der Ungläubigen im Sacrament die Objectivität der sacramentlichen Heilsdarbietung umstoße, aus der göttlichen Handlung des Sacraments ein (durch die Subjectivität des Empfängers bedingtes) Menschenwerk mache, und in ihrer nüchternen, alle Symbolik ausschließenden Kultusform ihren Abfall zum Calvinismus ganz offenkundig documentire.

Aber mit sicherem Blicke erkannte es der Philippismus, daß in diesen Anschauungen den protestantischen Prinzipien doch nur eine mangelhafte Entfaltung gewährt wurde. Die philippistische und deutschreformirte Dogmatik verlangte, daß das Verhältnis des Gläubigen zu Christo im Sinne des ursprünglichen Protestantismus als ein schlechthin persönliches betrachtet werde, wo der Gläubige unmittelbar am Herzen Christi liegend erscheine, und aus demselben alles Heil unmittelbar empfange und hin-

nehme. Die äußere kirchliche Darbietung der Elemente war ihr daher nur eine Besiegelung und Verbürgung des kraft göttlicher Stiftung gleichzeitig erfolgenden inneren Aktes. Die Darbietung der äußeren Zeichen sollte wesentlich die Bedeutung haben, daß dadurch der Glaube an Gottes Verheißung unterstützt und der Gläubige seines innern persönlichen Heilsempfanges versichert werde. Die deutschreformirte Dogmatik wies darum die lutherische Doctrin, in welcher gelehrt ward, daß das Heil in das creatürliche Element herabkomme, und erst durch dasselbe hindurch dem Empfänger vermittelt werde, als Papismus, als schriftwidrige Creaturvergötterung zurück. Sie rügte es, daß man lutherischerseits das Heil aus der unmittelbaren persönlichen Beziehung Christi zum Gläubigen, aus dem Herzensverkehre beider, in eine äußere Sache heraussetze, und das protestantische Prinzip dadurch zertrete, daß man zwischen Christum und den Gläubigen ein äußeres Kirchentum als schlechthinnigen Inhaber der Heilsvermittlung einschiebe. Sie rügte es, daß das Luthertum zu einer der katholischen Sitte ganz homogenen Behandlung creatürlicher Dinge Veranlaßung gebe, und verlangte daher, daß der Kultus von allen denjenigen Elementen gestäubert werde, in denen sich irgendwie der Glaube an ein im äußeren Kirchentum liegendes Heil darstelle oder welche irgendwie zu papistischer „Idololatrie" d. h. zu einem Suchen und Verehren des Heils in den äußern Mitteln der Kirche führen könnten. Indem daher die deutschreformirte Kirche zunächst an sich selbst die Forderung stellte, die kirchliche Sitte streng nach dem Worte Gottes zu normiren, entfernte sie alsbald alle Crucifixe, Bilder, Hostien und alle Symbole, welche die Verwechslung des Symbols mit der dargestellten Idee nahe legten, und stellte in der Abendmalsfeier das Brotbrechen, und im Decalog das von Gott gegebene Bilderverbot her.

So sprachen sich die beiden Systeme, in die sich der deutsche Protestantismus zerlegt hatte, gegeneinander aus, und jedes war sich seiner eigentümlichen Tendenz und Idee vollkommen bewust. Aber wenn die lutherischen Theologen den Philippisten den Vorwurf machten, daß sie durch ihren Subjectivismus dem gläubigen

Herzen den evangelischen Trost verkürzten und die Sicherheit des Heilsgenußes beeinträchtigten, so war dieses den Philippisten, die grade im Interesse der Garantirung eines sichern, persönlichen Heilsbesitzes ihre ganze Dogmatik entwickelt hatten, ebenso unverständlich, als es den Lutheranern unklar war, warum ihnen papistische Vergötterung der Creatur und Verunehrung der Stiftung des Herrn zum Vorwurf gemacht wurde.

Dagegen leuchtete die wesentliche Uebereinstimmung der Melanchthonischen Lehre von der Person des Herrn und von den Gnadenmitteln mit den Lehrsätzen des Calvinismus sowol den deutschreformirten als den lutherischen Theologen ein, und jene machten daher, je feindseliger sich das Luthertum gegen den Calvinismus stellte, um so eifriger von dem in der bisherigen Geschichte des deutschen Protestantismus verbürgten Rechte Gebrauch, unbeschadet des deutschprotestantischen Characters ihrer Doctrin mit den Calvinisten den freisten Verkehr und die vollkommenste Gemeinschaft kirchlicher Bestrebungen und Erlebnisse zu unterhalten.

Die Kämpfe, in denen die philippistische und die lutherische Partei miteinander rangen, führten am Schluße der Periode von 1563–1574 in einem großen Teil der evangelischen Gebiete Deutschlands zum bleibenden Untergang des Philippismus. Aber dennoch war die Macht des Melanchthonischen Bewustseins zur Zeit noch so bedeutend, daß derselbe Kurfürst von der Pfalz, der eben erst von allen Seiten her des Abfalls vom reinen Glauben beschuldigt war, durch freudige und entschiedne Darlegung seines Bekenntnisses allen evangelischen Ständen des Reichs die Anerkennung seiner „Frömmigkeit" abnötigen konnte. Landgraf Philipp von Hessen konnte sich noch im Jahre 1564, wo er Alles aufbot, um den Kurfürsten von der Pfalz zur Beseitigung seiner Reformen zu veranlaßen, mit dem Gedanken an eine Unirung der deutsch- und calvinisch-evangelischen Kirchengemeinschaften beschäftigen [1]. Ja sogar noch im Jahre 1567

1) Der Landgraf schrieb im April 1563 an Bullinger, dem er ein Buch Paul Ebers zuschickte: „ermahnen und bitten euch freundlich, daß ihr

konnten die evangelischen Stände das Bekenntnis der reformirten Niederländer als evangelisch anerkennen, und sich zum Schutze desselben vereinigen; und Landgraf Wilhelm von Hessen beriet noch am Schluße dieser Periode den Plan einer Concordirung der deutschevangelischen und der calvinischen Kirchengemeinschaften.

Freilich muste es die anglikanische Kirche schon i. J. 1569 erfahren, daß man in Deutschland Bedenken trage, mit ihr als einer reformirten Gemeinschaft in Verkehr zu treten, und die meisten jener von Melanchthonischem Geiste getragenen Bestrebungen waren für den Ausbau der evangelischen Kirche ohne allen Erfolg. Denn mit der Melanchthonischen Suprematie war es aus. Gleichwol war der ubiquitistisch-lutherische Geist bei weitem noch nicht so erstarkt, daß sich derselbe zur unbestrittenen Herrschaft über die Kirche hätte erheben können. Es gab viele Gemüter, die um ihrer Seelen Seligkeit willen sich an Luther als an den einigen gottgesandten Anwalt des Evangeliums hielten, denen aber doch der Ubiquitismus, in welchem das neue Luthertum seinen Charakter und seinen dogmatischen Halt fand, wiederstrebte. Daneben fühlte man auch, daß die evangelische Kirche in die eignen Eingeweide faßen müße, wenn sie Melanchthon, dessen Auctorität und Tradition fortschaffen wollte.

Daher kam das Schwanken, die Unsicherheit, die Haltungslosigkeit und Zerfahrenheit in dieser Zwischenperiode von 1563—1574, die namentlich darin hervortrat, daß so oft dieselben

---

solches des **Eberi** Buch mit Fleiß lesen, und ob ihr etwas, darin befindet, das euch nicht gefällig, alsdann nichts desto weniger nach dem Exempel der Bienen, welche aus mancherlei Blumen den Honig zusammenlesen, das Beste daraus nehmen, und doch mit Fleiß wollet nachdenken, ob möglich und Gott Gnade verleihen wollte, daß in den Zwischenspaltungen ihr, die Eidgenoßen, auch andre oberländische Deutsche und die französischen und engländischen Kirchen an Einem, mit den sächsischen und anderer deutscher Nation Kirchendienern, welche der sächsischen Meinung, möchten zur Vereinigung und zur Vergleichung kommen. Das wäre ein so wünschenswertes Werk, daß es mit keinem Gelde bezalt werden könnte".

kirchlichen Bestrebungen von denselben Fürsten und Theologen fast gleichzeitig hier gebilligt, dort verworfen wurden. Man suchte nach einer festen geschichtlichen Basis, auf welcher der Protestantismus stehen könne, und da man die ganze Geschichtlichkeit und Tradition desselben nicht mehr wollte, so schien alles Heil der evangelischen Kirche davon abzuhängen, daß dieselbe zu den allerersten Anfängen ihrer Entwicklung zurückkehre, und dieselben schlechthin im Geiste ihres Anfängers, Luthers, festhalte. Kaum war darum das Wort gesprochen, daß sich der Protestantismus, um gegen alle Verführung und Neuerung gesichert zu sein, von der „veränderten" zur ursprünglichen, unveränderten und wahren Augsburgischen Confession bekehren müße, so riefen alsbald zallose Stimmen im evangelischen Deutschland nach der Invariala, die das unverfälschte Bekenntnis Luthers und das wahrhaftige Zeugnis der evangelischen Wahrheit enthalte. Aber welches eigentlich die Eine und wahre Augsb. Confession sei, wuste doch Niemand zu sagen; und der kurbrandenburgische Hofprediger Dr. Cölestin, der im Auftrag seines Landesherrn, des Kurfürsten Joachim II. und des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg nach Mainz ging, um das Original der Confession im Reichsarchiv aufzusuchen, brachte eine Copie zurück, die ganz corrupt und unbrauchbar war. Man erkannte es, und wollte es doch nicht erkennen, daß der herrliche Bau des deutschen Protestantismus durch die Macht der Ereignisse aus seinen Fugen gerückt war, und es fand sich kein Luther und kein Melanchthon mehr, um ihn wieder einzurücken. Daher die Sorge und Unruhe, von der die Geister in dieser trüben Zeit heimgesucht wurden. Man befürchtete, der Leuchter der Kirche möchte wieder verloren gehen, und man suchte eiligst zu retten und zu bergen, was man hatte oder zu haben glaubte.

Aus dieser Stimmung der Zeit sind die zalreichen corpora doctrinae hervorgegangen, in denen man entweder die Lutherischen oder die Melanchthonischen Elemente der bisherigen Tradition des Protestantismus, oder auch beide zugleich als Norm und Gesetz des Glaubens aufstellte, weil man wuste, daß die von

lebendiger und freier Entwicklung getragene Tradition der Kirche zu ersterben begann.

Die Folge hiervon war, daß die protestantischen Bekenntnisse jetzt einen ganz anderen Charakter anzunehmen begannen, als sie ursprünglich gehabt hatten. Sie hörten auf Confessiones, d. h. Zeugnisse für die Thatsache zu sein, daß sich der Protestantismus in der dogmatischen Entfaltung seines Prinzipes schlechthin auf dem Boden der Heiligen Schrift und der altkatholischen Symbole bewege; sie wurden jetzt selbst Symbola, d. h. Lehrnormen, für welche dieselbe normative Auctorität in Anspruch genommen wurde wie für die alten öcumenischen Symbole und für die H. Schrift. Während man daher früher, wenn es sich um Feststellung der confessionellen Integrität irgend einer protestantischen Kirchengemeinschaft handelte, in der Weise verfuhr, daß man das Bekenntnis derselben einforderte, und nun zu ermitteln suchte, ob dieses Bekenntnis dem Worte Gottes und den Symbolen, oder auch ob es der Augsburgischen Confession gemäß sei oder ihr widerspreche, verfuhr man jetzt so, daß man fragte, ob innerhalb der betreffenden Kirchengemeinschaft die Augsburgische Confession und andre reformatorische Bekenntnisschriften als alleinige Glaubensnorm anerkannt würden oder nicht.

Nur die deutschreformirte Kirche, die sich die Aufrechthaltung des Melanchthonischen Protestantismus zur Aufgabe setzte, und neben ihr die übrigen vom Melanchthonischen Standpunkte aus gegen das Luthertum reagirenden Kirchengemeinschaften suchten sich auch in diesem Punkte die altprotestantische Haltung zu bewahren, indem sie fortwährend die Augsburgische Confession zwar ebenso entschieden anerkannten, wie die lutherischen Stände, aber in derselben nicht sowol eine Reihe von Glaubensvorschriften, als vielmehr den Ausdruck eines kirchlichen Prinzipes sahen, und daher die Uebereinstimmung irgend eines Bekenntnisses mit der Augsburgischen Confession darin gegeben fanden, daß dasselbe im Sinne der Augsburgischen Confession den dreieinigen Gott, die

Rechtfertigung durch den Glauben und die Schriftauctorität anerkannte.

Aber auch innerhalb der deutschreformirten Kirche trat die altprotestantische Auffaßung der Confessionen späterhin mehr und mehr zurück, indem dieselben mit den Symbolen auch hier allmälig auf eine Linie gestellt wurden.

Erste Abteilung.

Geschichte

des deutschen Protestantismus

in den Jahren 1563—1569.

Erster Abschnitt.

Der Philippismus und das Luthertum im Jahre 1563.

§. 1.

Ausbau des deutschreformirten Kirchenwesens in der Kurpfalz.

Die verhängnisvollen Ereignisse des Jahres nach dem Naumburger Fürstentage, in welchem sich die confessionelle Zerklüftung des deutschen Protestantismus zu entscheiden begann, waren für die Parteien der Theologen in Frankreich, in der Schweiz und in Deutschland ein Feuerzeichen gewesen, das sie zu neuem erstem Streite in die Schranken rief. In wachsender Erbitterung über den Widerspruch der Gegner erhoben sich hier die Häupter des Calvinismus, Beza, Bullinger, Petrus Martyr und dort die rüstigen Vertreter des neuen Luthertums, Heshusen, Brenz, Chemnitz, Andreä und Andre, um den alten Streit über die Person des Herrn und über das Sacrament von neuem aufzunehmen [1]).

Aber ernster und verhängnisvoller als der Kampf, den die calvinischen und lutherischen Theologen miteinander führten, war die Bewegung der Geister und die Gestaltung der Dinge, die um dieselbe Zeit in der Kurpfalz erfolgte, indem hier der Kampf wirklich

1) Eine Reihe dieser Streitschriften zält Planck, Bd. V. Th. II. S. 480 ff. auf.

zur Entscheidung geführt, und der Sieg des Melanchthonischen Geistes vollendet ward.

Mit unermüdlichem Eifer suchte Kurfürst Friedrich den eben begonnenen Bau, der die Kirche des Landes im Besitze ihres alten Melanchthonischen Bekenntnisses sicher stellen sollte, in allen seinen Teilen auszuführen. Aber die Vollendung des Werkes war schwer, und die Gefahr, die der Kurfürst heraufbeschwor, war groß. Denn nicht nur von Außen her, sondern auch im eignen Lande traten der Kirchenreform die bedenklichsten Schwierigkeiten entgegen. Das Volk, dem der evangelische Glaube mit der hergebrachten kirchlichen Sitte durchaus zusamenfiel [1]), war, als es seine Krucifixe, Bilder und Taufsteine und seine alten gottesdienstlichen Weisen verschwinden sah, von der Angst und Sorge gequält, daß es durch die Neuerungen des Kurfürsten zur Aenderung seines Glaubens gezwungen werden sollte. Und so eifrig auch Friedrich durch landesherrliche Erlaße, durch Flugschriften und Predigten dem Volke verkündigen ließ, daß er mit seiner Reform in keiner Weise den Glauben der Augsburgischen Confession antasten, sondern nur in Gemäßheit derselben die reine Wahrheit des Wortes Gottes in den kirchlichen Institutionen zur Geltung bringen wollte, so waren doch Viele, die es sich nimmer ausreden ließen, daß die Umgestaltung des Kultus und der kirchlichen Sitte nichts als ein offenbarer Abfall zum Kalvinismus sei. Zalreiche Gemeinden verließen alle Gottesdienste, und verzichteten lieber Jahre lang auf den Genuß des allertröstlichsten Sacramentes, als daß sie sich in die neue Ordnung der Dinge fügten.

Aber der Kurfürst war fest entschloßen, was er im Gehorsam

---

1) Wie groß die Unwißenheit des Volkes in der Kurpfalz und wie unfähig dasselbe war, confessionelle Anordnungen zu beurteilen, wird aus einer Darstellung der Ergebnisse einer mit dem ganzen kurpfälzer Volke von Kurf. Friedrich IV. angestellten Katechismus-Prüfung erhellen, die demnächst in den Heidelberger Theolog. Studien und Kritiken veröffentlicht werden wird. Deshalb kann auf das Verhalten der kurpfälzer Gemeinden bei Einführung der Kirchenreform durchaus kein Gewicht gelegt werden.

gegen Gottes Wort begonnen hatte, auch mit treuem Herzen zu Ende zu führen; und eine große Reihe von Anordnungen, die in den Jahren 1563 und 1564 erfolgten, zeugten dafür, daß Friedrich kein Opfer scheute und kein Mittel unversucht ließ, um in dem Herzen des Volkes die Erkenntnis der reinen Lehre zu pflanzen, und den Melanchthonischen Geist in der Pfalz für immer heimisch zu erhalten.

Auf den eben erschienenen Katechismus [1]) und die gleichzeitig veröffentlichte Kirchenordnung ließ der Kurfürst zunächst eine neue Bibelübersetzung und eine Bearbeitung des Psalters folgen, die beide in den Gottesdiensten des Landes fortan gebraucht werden sollten.

Gleichzeitig wendete der Kurfürst seine eifrigste Fürsorge der Universität und dem Schulwesen des Landes zu. Die erstere ward, teilweise mit eingezogenen Klostergütern reichlich dotirt und durch Errichtung eines Pädagogiums erweitert. Freilich muste der Kurfürst, um die Frequenz des Heidelberger Pädagogiums zu fördern, und die Privatschulen der Stadt unschädlich zu machen, die Verordnung erlaßen, daß jedem Schüler des Pädagogiums jährlich 2 Fl. ausgezalt werden sollten. Aber ein zweites Gymnasium, das Friedrich aus den Einkünften des aufgehobenen Stiftes Neuhausen bei Worms schuf, erhob sich rasch zu hoher Blüte, und die Trivialschulen in den Oberamtsstädten des Landes, die biß dahin nur in kümmerlichster Weise bestanden hatten, fingen jetzt erst an Bedeutung und Einfluß zu gewinnen.

Die neue kirchliche Organisation vollendete der Kurfürst durch Publizirung der von dem Kanzler Christoph Ehem ausgearbeiteten Kirchenordnung vom 21. Juli 1564, durch welche die Konsistorialverfaßung in der Pfälzer Kirche eingeführt ward. Der durch diese Verordnung geschaffene Kirchenrat, bestehend aus drei geistlichen und drei weltlichen Räten, sollte vor Allem die Durführung der Kirchenreform in denjenigen Gemeinden bewirken,

---

1) Der Katechismus ward durch ein am 19. Januar 1563 veröffentlichtes Mandat eingeführt.

die sich derselben noch entzogen hatten, und die Vollziehung der neuen Kirchenordnung in allen Pfarreien des Landes auf das genauste überwachen. Zur Sicherstellung der reinen Lehre verordnete der Kurfürst, daß in Zukunft jeder Pfarrer vor seinem Amtsantritt angehalten werden sollte, „daß er das Wort Gottes rein und lauter nach Inhalt des alten und neuen Testaments und Erklärung der alten Kirchen, so in den drei Symbolis, Apostolico, Nicaeno et Athanasiano begriffen ist, — getreulich und zur Erbauung vortragen, und sich der Verkündigung des Wortes Gottes nicht mißbrauchen soll zu seinen fleischlichen Affekten und Lüsten oder einigem lebendigen Menschen dadurch zu gefallen, sondern daß er demselbigen mit gutem, geruhigen Gewißen vorstehen soll zu der Ehre Gottes und zu Nutzen seiner christlichen Gemeinde, welche mit dem Blute seines Sohnes erkauft ist, sich aller neuen, falschen Lehre, unnötigen Fragen, die nicht zur Erbauung dienen, unchristlichen und üppigen Scheltens und Schmähens enthalten". Insbesondre ward den Pfarrern zur Pflicht gemacht, sich in ihrer Lehre streng an den Heidelberger Katechismus zu halten, und denselben dem Volke fleißig einzuüben.

Mit demselben Eifer sorgte der Kurfürst — ganz im Geiste seines Melanchthonischen Bekenntnisses — für die Hebung christlicher Zucht und Ehrbarkeit des Lebens. Schon i. J. 1562 hatte er seine christliche Polizeiordnung erlaßen, worin erklärt ward: da jetzt die reine Lehre hergestellt sei, so habe man sich auch eifrigst eines reinen Wandels zu befleißigen. Darum sollte jeder, der nicht durch Krankheit verhindert sei, allsonntäglich den Gottesdienst besuchen, und sich während desselben des Umherlaufens auf den Plätzen und Gaßen oder gar in den Wirtshäusern enthalten. — Jede Art von Zuchtlosigkeit und Unsitte ward in dieser Verordnung mit namhaften Strafen bedroht. — Im folgenden Jahre (1563) publicirte der Kurfürst eine von Christoph Ehem ausgearbeitete Eheordnung, durch welche die Einrichtung von Ehegerichten befohlen ward.

Daneben benutzte der Kurfürst jede Gelegenheit, um allmälich die neue Ordnung der Dinge in allen Pfarreien und Kirchen

des Landes zur Einführung zu bringen. Im Herbst 1564 wurden die Kirchen mehrerer Orte (Lampertheim und Dirmstein), die der Kurfürst mit dem Stift Worms gemeinschaftlich besaß, reformirt, indem daselbst alle Bilder, Crucifixe, Fahnen und anderes fortgeschafft, und statt der Altäre einfache Tische aufgestellt wurden. Im Frühling des folgenden Jahres ließ sodann Friedrich die Reform in Ladenburg, Neckarhausen und Mars, und einige Monate später in dem weltlichen Stift Sintzheim, so wie in der vorderen Grafschaft Spanheim einführen, worüber jedoch der Markgraf Philibert von Baden, mit welchem Friedrich die Grafschaft gemeinschaftlich besaß, Beschwerde führte. Ebenso setzte der Kurfürst in demselben Jahre auch in dem katholischen Stift Neuhausen, das er mit Gewalt aufhob, die Reformirung der Kirche und des Kultus durch.

§. 2.

Erster Reformversuch des Kurfürsten Friedrich in der Oberpfalz.

Aber ungleich größer noch als in der rheinischen Pfalz waren die Schwierigkeiten, die sich der Einführung der Reform in der Oberpfalz entgegenstellten.

Schon im vorigen Jahrhundert hatte die Oberpfalz eine sehr bedeutende Selbständigkeit gewonnnen. Die Ritterschaft wachte eifrig über ihre althergebrachten Freiheiten und Rechte; die Stadt Amberg war in ihrer Verwaltung von den pfälzischen Beamten fast ganz unabhängig, und ein kurpfälzischer Prinz, der zu Amberg residirte, führte als Statthalter des Kurfürsten, die Regierung nach des Landes eignem Recht und Herkommen. Hierzu kam, daß der damalige Statthalter, Pfalzgraf Ludwig, des Kurfürsten erstgeborner Sohn, dem Luthertum mit Begeisterung ergeben war. Es war daher vorauszusehn, daß die Reformbestrebungen des Kurfürsten in der Oberpfalz noch entschiedneren Widerspruch erfahren würden als in dem Heidelberger Lande.

Aber grade darum beschloß der Kurfürst, zur Reformirung der Oberpfalz ohne Säumen vorzuschreiten. Er berief daher auf den 22. März 1563 die Stände nach Amberg ein, wo er

die Notwendigkeit der Reform selbst zu bevorworten und zu beginnen gedachte [1]). Indes nahmen die Stände schon aus der Landtags Proposition des Kurfürsten wahr, welches die Absicht desselben sei, und unmittelbar nach Eröffnung des Landtages überreichten sie daher demselben eine Akte, worin sie erklärten: Es habe sie sehr gefreut, daß sich der Kurfürst jederzeit zur Augsburgischen Confession bekannt habe. Mit großem Schmerze und beschwertem Gemüt hätten sie daher die Nachricht von der am Rhein vorgenommenen Religionsänderung gehört. Zwar hätten sie diesem Gerüchte niemals Glauben geschenkt, daß der Kurfürst eine andere Lehre vom heiligen Abendmale habe, als diese, welche sich in der Augsburgischen Confession vorfinde. Auch hätten sie immer darauf hingewiesen, daß der Kurfürst auf dem Tage zu Naumburg die Augsburgische Confession unterschrieben, und erklärt habe, keine mit derselben in Widerspruch stehende Lehre in seinem Lande dulden zu wollen. Indessen errege das allgemeine Geschrei ein großes Bedenken bei ihnen, sonderlich seitdem unter des Kurfürsten Namen zu Heidelberg ein neuer Katechismus und ein Büchlein vom Brotbrechen veröffentlicht sei. Auch müsten sie aus den landesherrlichen Propositionen, welche der Landtag erhalten habe, entnehmen, daß der Kurfürst damit umgehe, dem Religionsfrieden zuwider, den Feinden der Augsburgischen Confession zum Frohlocken und ihren eignen Seelen zum großen Schaden auch in der Oberpfalz dieselbe Neuerung vorzunehmen, welche bereits in der Unterpfalz eingeführt sei. Sie müsten daher den Kurfürsten um die ausdrückliche Versicherung bitten, daß er sie fortan wie bisher im Bekenntnis der Augsburgischen Confession belaßen wolle, wo sie alsdann, wenn sie desfalls nichts mehr zu besorgen hätten, mit dem Kurfürsten Alles, was zu des Landes Wolfahrt, Gedeihen und Aufnehmen gereichen möchte, zu beratschlagen, auch die Schuldenlast thunlichst mindern zu helfen gern bereit sein würden.

---

1) Vgl. Wittmann, Geschichte der Reformation in der Oberpfalz, aus den Akten geschöpft.

Eine so entschiedne Begegnung hatte der Kurfürst vielleicht nicht erwartet. Schien es ihm doch, als ob die Stände nicht nur gegen die Einführung der Kirchenreform in der Oberpfalz Verwahrung einlegen, sondern ihn auch wegen seiner kirchlichen Anordnungen in dem Rheinlande zur Rechenschaft ziehen wollten. Er antwortete daher den Ständen: Er habe es jederzeit als seine Pflicht erkannt, dafür Sorge zu tragen, daß das Wort Gottes rein und recht vorgetragen und erhalten würde. Was die von ihm angeordneten Reformen anlange, so habe er nur die in vielen Pfarreien des Landes wahrgenommene Unordnung und Ungleichheit zu beseitigen gesucht, wobei ihm kein Mensch nachsagen könne, daß er gegen die Augsburgische Confession gehandelt habe. Er erachte sich daher auch gar nicht verpflichtet, sich in weitere Erklärungen einzulaßen; vielmehr bleibe er dabei, daß er keine unnötigen Neuerungen vornehmen wolle, und begere, daß sich die Stände solcher unziemlichen Anschuldigungen hinfüro enthielten.

Aber die Stände waren nicht gewillt, sich durch den Bescheid des Kurfürsten bedeuten zu laßen. Vielmehr waren sie fest entschloßen, alle Mittel, die ihnen zu Gebote standen, zur Verwahrung des Landes gegen die Reformprojekte Friedrichs aufzubieten. Sie replizirten daher: Sie hätten mit Freuden vernommen, daß der Kurfürst die Augsburgische Confession aus der Kirche ihres Landes nicht verdrängen, und daß er auch keine unnötigen Aenderungen vornehmen wolle. Allein die beiden schon erwähnten Büchlein hätten in ihnen die Besorgnis erregt, daß die Heidelberger Theologen der Ansicht wären, es müsten um angebliche Abgötterei zu beseitigen, in der Oberpfalz ähnliche Aenderungen vorgenommen werden, als die wären, welche man am Rhein eingeführt habe, während sie doch ihre Kirche mit keiner abgöttischen, verfälschten Lehre oder unrechtem Gebrauche der heiligen Sacramente befleckt wüsten. Sie bäten daher, denen, welche ihre Kirchenordnung als mit der Augsburgischen Confession im Widerspruch stehend ausschreien wollten, keinen Glauben zu schenken, indem sie, wenn man die Oberpfalz mit Religionsneuerungen unbeschwert laße, bereit wären, nicht

bloß einen Teil, sondern die ganze Schuldenlast dieses Oberfürstentums, wozu sie doch keine Verpflichtung hätten, zu übernehmen. Würde dagegen der Kurfürst in Zukunft eine Aenderung in der Religion vornehmen, so wollten sie hiermit öffentlich bezeugt haben, daß dieses ihr Erbieten allsogleich todt und ab sein sollte, daß sie auch, wenn wegen solcher Neuerung diesen Landen und Leuten etwan Schimpf und Schaden widerfahren sollte, sich gegen kaiserliche Majestät und den Kurfürsten protestando hiermit entschuldigt haben wollten.

Der Kurfürst wuste, daß was die Stände gegen ihn erklärt hatten, in diesem Falle die Stimme des ganzen Volkes war, und er sah daher ein, daß unter den schwierigen Verhältnissen, die ihm grade jetzt in der Oberpfalz entgegenstanden, wo die Stände mit einer ganzen Reihe anderweitiger Beschwerden gegen ihn hervortraten, kluge Zurückhaltung Not thue, damit wenigstens späterhin möglich sein könne, was die Umstände jetzt nicht zuließen.

§. 3.

Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz und die übrigen evangelischen Fürsten.

Schon auf dem Wahltage zu Frankfurt hatte der römische König Maximilian, ein erleuchteter Herr, der in den Schriften der Reformatoren wol erfahren war [1]), dem Kurfürsten von Sachsen die Beilegung der unter den evangelischen Fürsten obwaltenden Differenzen ans Herz gelegt. Nach Beendigung des Tages zu Frankfurt traf Maximilian in dem Schloße zu Göppingen mit dem Herzog von Würtenberg zusammen, um mit demselben diese für des Reiches Wolfahrt hochwichtige Angelegenheit in Erwägung zu nehmen. Auf die Frage des Königs, welches denn eigentlich die Controversen wären, um die es sich jetzt handle, antwortete Christoph, wenn man von dem sogenannten Zwinglianismus oder Calvinismus („wie man's dann

1) Siehe oben B. I. S. 487.

jetzt pflegt zu nennen") absehe, so würden sich alle dermaligen Zwistigkeiten auf einige differirende Meinungen etlicher Privatpersonen zurückführen laßen, so daß dieselben mehr als Schulgezänke, denn als sektirerische Ketzereien anzusehn wären; worauf ihn Maximilian aufforderte, sich schriftlich darüber auszusprechen, wie die frühere Einigkeit der evangelischen Stände am ersprießlichsten hergestellt, und das Aergernis, welches durch die Zwietracht derselben gegeben werde, beseitigt werden könne.

Mit Freuden nahm Christoph einen Plan nochmals auf, mit dem er schon Jahre lang beschäftigt war, ohne biß dahin nur den geringsten Erfolg erzielt zu haben. Er teilte daher zunächst dem Kurfürsten von Sachsen mit, was Maximilian mit ihm zu Göppingen besprochen hatte, und forderte ihn auf, bei dem Herzoge von Sachsen allen seinen Einfluß aufzubieten, um den Verkehr desselben mit den übrigen evangelischen Fürsten wieder herzustellen [1]). Sodann arbeitete er mit Hülfe seiner Theologen eine ausführliche Abhandlung über die dogmatischen Spaltungen der Protestanten und über den schicklichsten Weg aus, auf welchem diese Spaltungen beseitigt werden könnten, und ließ dieselbe dem Könige überbrigen.

In Betreff der dogmatischen Differenzen, welche unter den Protestanten hervorgetreten waren, bemerkte Christoph, da ein Teil derselben, nemlich der Osiandrismus, der Stankarismus und der Antinomismus seit geraumer Zeit ganz zurückgetreten, und andre Häresieen, wie die Irrlehren der Widertäufer, der Schwenkfelder, der Servetianer, und der Libertiner von Reichs wegen verpönt wären, so komme außer dem Adiaphorismus, dem Majorismus und dem Synergismus nur noch der Zwinglianismus in Betracht. Was nun diese letztgenannten Abweichungen, und namentlich den Zwinglianismus betreffe, so möchte Maximilian über dieselben „eine kurze und in Gottes Wort gegründete, der Augsburgischen Confession gemäße Declaration ohne alle personales condemnationes“ aufsetzen und dieselbe allen evangelischen Fürsten mit der Aufforderug, sich über die einzelnen

1) d. d. Stuttgart am 24. Debr. 62.

Irrlehren zu äußern, zugehen laßen. Sollte sich dann Maximilian, wie sich annehmen laße, aus den Erklärungen der evangelischen Fürsten überzeugen, daß sich die Parteien nicht so ferne stünden, als es scheine, so werde er als Oberhaupt des Reiches die völlige Aussöhnung derselben leicht erwirken können[1]).

Allein nicht alle Fürsten waren wie Christoph der Ansicht, daß eine schriftliche Erörterung der vorliegenden theologischen Irrungen die Kirche zum Frieden führen könne. Namentlich befürchtete der Kurfürst von Sachsen, daß jede neue Berührung derselben nur zu neuen Zwistigkeiten Anlaß geben würde; und zu seinem grösten Verdruß nahm daher der Herzog wahr, daß Kurfürst August eine jede direkte Beteiligung an seinem Projekte ablehnte. Der Kurfürst antwortete ihm nemlich, er werde zwar seine Bestrebungen thunlichst zu unterstützen suchen, doch trage er Bedenken, an den Herzog von Sachsen, der für ihn nicht die freundlichsten Gesinnungen hege, nochmals zu schreiben, und müße es daher dem Herzoge und dem Pfalzgrafen Wolfgang überlaßen, ihren früheren Verkehr mit dem Herzoge von Sachsen zu diesem Behufe wiederherzustellen. Noch mehr aber sah sich Christoph in seinen Erwartungen von Maximilian getäuscht, indem er biß in die Mitte des Mai einer Antwort desselben vergebens entgegensah. Als daher um diese Zeit der Landgraf Philipp von Hessen in Stuttgart eintraf, und sich bereit erklärte, die Bestrebungen Christophs zu unterstützen, entschloß sich dieser die Ausführung seines Planes nicht von Maximilian abhängig zu machen, sondern dieselbe nur mit dem Landgrafen selbst in die Hand zu nehmen. Ueber die Art, in welcher das Projekt auszuführen sei, hatten sich beide Fürsten bald verständigt, Sie beschloßen nemlich sämmtliche evangelische Fürsten aufzufordern, daß sie sich über ihre Stellung zu den controversen Fragen schriftlich aussprechen, und diese Declarationen sich gegenseitig zuschicken möchten. Dann würden diese Declarationen schon von selbst auf den Weg führen, auf dem man zur Einigkeit gelangen

1) Christ. an Maximil. d. d. Stuttgard den 16. Jan. 63.

2) Aug. an Christ. d. d. Torgau den 20. Jan. 63.

könne. Dem Kurfürsten von Sachsen gab Christoph von diesem neuen Plane vorläufig nur Nachricht [1]), ersuchte aber außerdem auch den König, er möge, wenn er Bedenken trage mit den evangelischen Fürsten über die zu Göppingen beregten Fragen offiziell in Verkehr zu treten, sich denselben gegenüber privatim auszusprechen [2]).

Allein die außerordentliche Aufregung und Verwirrung der Gemüter, welche durch die kirchlichen Reformen der Kurpfalz im ganzen protestantischen Deutschland hervorgerufen wurde, nötigte den Herzog von Würtemberg seine schon an die Fürsten beförderten Vorschläge alsbald wieder auf sich beruhen zu laßen. Denn das Verfahren des Kurfürsten Friedrich war so überraschender und unbegreiflicher Art, daß sich unter den evangelischen Fürsten Deutschlands, unter denen doch so viele dem Philippismus mit ganzem Herzen zugethan waren, durchaus keiner fand, der dasselbe mit unbefangenem Blicke hätte würdigen können. Alle, selbst der Landgraf Philipp von Hessen, der i. J. 1566 eine den lutherischen Lehrbegriff gänzlich ausschließende, in Wort und Geist lediglich den Philippismus dokumentirende Kirchenordnung erließ, sahen in der kurpfälzer Reform nichts anderes als die radicale Erscheinung des Calvinischen Protestantismns, und somit einen notorischen Abfall von der Augsburgischen Confession. Und der Schrecken über das in das deutsche Land hineingekommene puritanisch-radicale Unwesen, der Schrecken über die in dem neuen Katechismus ausgesprochene Verleugnung der allertröstlichsten Gegenwart des Herrn im heiligen Sacrament, und überdie Gefahr, die jetzt dem Religionsfrieden und dem Reiche zu drohen schien, betäubte selbst die philippistisch gesinnten Fürsten in dem Maße, daß sie ganz und gar vergaßen, wo und von welcher Art ihre eigne confessionelle Stellung war. Der Katechismus und die entschiedensten dogmatischen Erklärungen des Kurfürsten, in denen derselbe nichts anderes als den Inhalt des Frankfurter Recesses und der Naumburger Präfation wiederholte, erschienen den Fürsten

1) Christ. an Aug. d. d. Stuttg. 20. Mai 63.

2) Christ. an Maximil. d. d. Stuttg 2. Mai 63.

lediglich in demselben Lichte, in welchem sie die neue Form des Kultus, die Bilderplünderung und die übrigen äußeren Reformen des Kurfürsten sahen. — Mehr aber noch als diese Kultusreformen war ihnen die Lehre des Katechismus anstößig, daß der Leib Christi im Abendmal nur von den Würdigen, nicht von den Unwürdigen genoßen wurde. Bisher hatte man diese Behauptung nur im Munde Calvinischer Theologen gehört. Melanchthon hatte sich jederzeit nur positiv und zwar so ausgedrückt, daß er das Sacrament lediglich in Beziehung auf den Glauben und den Gläubigen, für den es gestiftet sei, betrachtete, und die Frage nach der Nießung der Ungläubigen war als gar nicht zur Sache gehörig von ihm ganz unberührt gelaßen. Daß jener Calvinische Satz sich aus Melanchthons Lehrentwicklung mit Notwendigkeit ergab, daß er nichts als der antithetisch und polemisch ausgedrückte Inhalt derselben und somit ächt Melanchthonisch sei, wurde nicht beachtet und darum auch nicht begriffen. Vielmehr hielt man sich an die Thatsache, daß diese Lehrformel bißher nur innerhalb des Calvinismus gehört worden sei, und viele Fürsten und Theologen, die fest an Melanchthons Auctorität hielten, fingen daher jetzt an trotz ihres Philippismus die Lehre von der Nießung der Ungläubigen mit Eifer zu vertreten. Viele von ihnen z. B. der Landgraf von Hessen, thaten dies freilich nur vorübergehend, und kehrten allmälich zur bißherigen reinen Lehre zurück; aber es begreift sich, warum die Fürsten, auch die nicht zum ubiquitistischen Luthertum abgefallenen, sich verpflichtet glaubten, den Kurfürsten auf das angeblich Pflichtwidrige und Gefährliche seiner Anordnungen aufmerksam zu machen, und ihn zur Herstellung des früheren kirchlichen Zustandes sowie zur Beseitigung seines Katechismus aufzufordern.

Der Herzog Christoph, der Pfalzgraf Wolfgang und der Markgraf Karl von Baden waren es, welche es zuerst übernahmen, den Kurfürsten zur Beseitigung seiner Reformen aufzufordern, indem sie unter dem 6. April 1563 ein Sammtschreiben an denselben erließen, worin sie ihn auf die bedenklichen Folgen, die seine Neuerungen haben könnten, aufmerksam machten, und ihn aufforderten, sich und seine Landeskirche vom Calvinismus

wieder loszusagen. Der Kurfürst antwortete jedem der drei Fürsten in einem besondern Schreiben: Da es sich bei der beregten Sache um Gottes Ehre und der Seelen Seligkeit handle, so werde er ihre Ermahnungen gewißenhaft erwägen, und sich so bald als möglich so erklären, daß sie vollkommen befriedigt sein würden.

Aber ehe noch die versprochne Erklärung des Kurfürsten eintraf, erhielt derselbe ein neues Sammtschreiben, worin ihm die drei Fürsten unter Zusendung einer sehr ungünstigen Kritik des Heidelberger Katechismus in ernster Weise vorhielten: Die Klagen über das Umsichgreifen des Calvinismus, der auf allen Kanzeln und Kathedern der Pfalz öffentlich gelehrt werde, würden mit jedem Tage allgemeiner, zumal seitdem nicht bloß der Cultus in den pfälzischen Kirchen calvinisirt, sondern auch der Heidelberger Catechismus erschienen sei, welcher gradezu Calvins Lehre vom Abendmal enthalte. Allein der Kurfürst möge doch mit ihnen anerkennen, daß dem klaren Worte Gottes zufolge der Calvinismus ein verführerischer und verdammlicher Irrtum sei. Denn derselbe lehre, daß Christus nach seiner Menschheit in räumlichen Schranken existire, und nicht allmächtig sei, daß Adam nach dem Willen Gottes gesündigt habe, daß Gott nicht alle Menschen zur Seligkeit bestimmt habe, daß keine Sünde anders als durch Gottes Willen begangen werden könne, und daß die Lehre von der Erwählung nicht an den Glauben des Evangeliums zu knüpfen sei. Außerdem habe die Erfahrung bereits hinlänglich gelehrt, daß im Calvinismus ein gar aufrührerischer Geist wohne, der vor der Obrigkeit keine sonderliche Scheu trage, und die Herrschaft über dieselbe an sich zu bringen trachte. Sie müßten ihn daher dringend ersuchen, sich von dem Calvinismus loszusagen, und mit ihnen nach wie vor in der Gemeinschaft der Augsburgischen Confession zu beharren. Sollte er aber der Ansicht sein, daß der Heidelberger Katechismus der H. Schrift entspreche, so wären sie erbötig, diese Frage durch eine theologische Conferenz, zu welcher er drei Theologen und sie je einen Theologen deputiren könnten, besprechen zu laßen [1]).

1) Beilagen Nr. II.

Aber auch von andern Seiten her wurde dem Kurfürsten wegen des Katechismus hart zugesetzt. Maximilian nemlich, dem Friedrich durch den Licentiaten Zuleger ein Exemplar des Katechismus hatte überbringen lassen, machte ihn darauf aufmerksam, daß sich die Lehre des Katechismus von der Augsburgischen Confession in den Artikeln vom Abendmal und von der Taufe ziemlich auffallend entferne, und ermahnte ihn, sich und die Verfaßer des Katechismus nicht dem Verdacht einer durch den Religionsfrieden verpönten Neuerung auszusetzen [1]). Ja selbst der Landgraf Philipp von Hessen, der von allen evangelischen Fürsten Deutschlands dem Kurfürsten innerlich am nächsten stand, trat der neuen Reform auf das entschiedenste entgegen, wie Friedrich zu seinem Leidwesen namentlich bei einem Besuche wahrnehmen muste, den der Landgraf an seinem Hofe machte.

Am letzten Montage vor dem 23. Mai 1563 kam nemlich L. Philipp nach Heidelberg, von dem Kurfürsten, der ihm auf eine halbe Meile Weges entgegengeritten war, herzlich bewillkommnet [2]). Der alte Landgraf lenkte das Gespräch alsbald auf den pfälzischen Katechismus und machte ihm bemerklich, er hätte es wol leiden mögen, daß er sich in demselben von der Augsburgischen Confession nicht so gar abgewendet, denn er zu Naumburg einst ein gutes Bekenntnis gethan. Friedrich erwiederte, er bekenne sich noch immer zur Augsburgischen Confession. Aber in derselben kämen viele Dinge ohne genügende Erklärung vor, was z. B. in dem Abschnitt wahrzunehmen sei, der von der Messe handle. Philipp entgegnete: In der Lehre vom Abendmale weiche doch der Katechismus offenbar von der H. Schrift und von dem Bekenntnis ab. Denn Paulus lehre die leibliche Gegenwart Christi im Sacrament, indem er zu den Corinthern sage: „darum daß ihr nicht unterscheidet den Leib des Herrn". Auch könne man, da Christus wahrer Gott und Mensch in Einer Person sei, die Naturen gar nicht so trennen, daß Christus nach seiner

---

1) Beilagen Nr. I.

2) Das Folgende ist aus einem Schreiben Philipps an Christoph d. d. Rüsselsheim den 23. Mai geschöpft.

Menschheit in einen Raum beschloßen sein sollte, es wäre gleich das Gemach noch so groß. Allein Friedrich suchte sogleich dem Landgrafen zu beweisen, daß der angezogene Ausspruch des Apostels die Lehre von der fleischlich-leiblichen Präsenz Christi nicht voraussetze, und daß man in der Pfälzer Lehre die Person Christi keineswegs teile, wol aber von den notwendigen Eigenschaften der beiden Naturen unterscheide.

Der Landgraf bemerkte, da Christus ganz bestimmt sage, „das ist mein Leib", „das ist mein Blut", so laße es sich doch gar nicht rechtfertigen, daß die Pfälzer Geistlichen Bedenken trügen, den Gebrauch der ganzen alten Kirche beizubehalten, und das gesegnete Brot Christi Leib zu nennen, worauf Friedrich entgegnete, grade die „Lutherischen" wären Diejenigen, welche vom Texte abwichen, indem sie sagten, Christi Leib sei neben, mit oder in dem Brot, wie noch neulich ein Geistlicher zu Amberg gepredigt habe; Er dagegen nenne Brot und Wein Christi Leib und Blut, doch im rechten Verstand.

Philipp brachte dem Kurfürsten noch vielerlei andere Argumente gegen die wirkliche oder angebliche Lehre des Katechismus vor; aber er sah ein, daß Friedrich gar „heftig in der Sachen" und gegen alle Einrede wol zugerüstet war. Er ließ daher die theologische Erörterung fallen, und suchte ihn von einer andern Seite her die Unzuläßigkeit seiner jetzigen kirchlichen Stellung begreiflich zu machen. Er machte ihn nemlich darauf aufmerksam, daß der Kaiser, wie er höre, zu den Neuerungen in der Kurpfalz nicht schweigen werde. Allein der Kurfürst, der sich von dieser Seite her am allerwenigsten beikommen ließ, entgegnete sehr bestimmt: Er habe seinen Gott und Herrn im Himmel, um dessen willen er in Demut Alles leiden wolle was ihm widerfahre. Armut könne er tragen, denn er habe nicht von Anfang an den Kurhut gehabt. Werde man ihn aber aus göttlicher Schrift eines Beßern berichten, so wolle er sich gern weisen laßen.

Der Landgraf bat den Kurfürsten auch, er möge das eben erschienene Buch des Wittenberger Professors Eber[1]) vom

1) Siehe unten Abschnitt III. §. 5.

h. Abendmal fleißig lesen, woraus er den Widerspruch seiner Ansicht mit der klaren Lehre der Schrift und der alten Kirche leicht ersehn könne. Allein Friedrich antwortete, er besitze Ebers Buch in seiner lateinischen Ausgabe, habe es auch zum Teil bereits gelesen und wolle es vollends lesen. Er befinde aber, daß Eber zuweilen der Schrift nicht durchaus treu bleibe, sondern seine eignen Gedanken mit einführe. Wo sich indes Eber an die Schrift in ihrem rechten Verstande halte, da wolle er ihm gern folgen.

Am folgenden Tage nahm der Landgraf Veranlaßung, auch mit dem Hofprediger Michael Diller, dessen Einfluß auf den Kurfürsten bekannt war, von dem Katechismus zu reden, und ihn auf die großen Nachteile hinzuweisen, welche sich für die Pfalz aus der Kirchenreform voraussichtlich ergeben würden. Insbesondere bemerkte Philipp, wenn Christus im Abendmal nicht seinen Leib und sein Blut habe geben wollen, so habe er gar nicht zu sagen gebraucht, „Nehmet hin, das ist mein Leib; nehmet hin, das ist mein Blut! dann hätte es genügt zu sagen: „Nehmet hin das Brot und essets; nehmet hin den Kelch und trinket, und thut das zu meinem Gedächtnis". Auch noch vieles Andere hob Philipp hervor, namentlich die Lehren von dem geistlichen und leiblichen Eßen im Sacrament, und erinnerte den Hofprediger an die Stelle in Ebers Buch, worin derselbe beides, das geistliche und leiliche Eßen rechtfertige. Schließlich sprach Philipp noch den Wunsch aus, die Heidelberger Theologen möchten eine ausführliche Erklärung über ihren Katechismus ausarbeiten und darin bestimmt aussagen, daß es nicht ihre Meinung sei, von der Augsb. Confession abzutreten, oder die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmal zu verleugnen: — was auch Diller für angemeßen hielt.

Am folgenden Mittwoch erschien der Kurfürst bei dem Landgrafen zum Morgenbesuche, wo sich das Gespräch der beiden Fürsten alsbald wieder auf die Kirchenreform wendete. Friedrich erzälte dem Landgrafen, Pfalzgraf Wolfgang, Herzog Christoph und Markgraf Karl hätten ihn aufgefordert, mit ihnen zur Beilegung der neuen Händel einen Theologenconvent zu veranstalten.

Allein er befürchte, daß man ihn, wenn ein Gespräch zu Stande komme, alsbald verdammen, und ihm vorschreiben werde, was er thun und laßen solle. — Philipp entgegnete ihm, daß dieses schwerlich zu befürchten sei, daß er sich auch gegen einen solchen Ausgang eines Gesprächs durch zeitige schriftliche Verwahrung sicher stellen könne, und erklärte sich zugleich bereit sich gleichfalls an einem solchen Gespräche durch seinen Sohn Wilhelm, dessen milde Gesinnung und Umsicht dem Kurfürsten hinlänglich bekannt war, und durch einen schiedlichen Theologen beteiligen zu wollen; worauf sich der Kurfürst nicht abgeneigt erklärte, wenn sich Philipp in seinen Unterstellungen nicht täuschen sollte, auf den Antrag der Fürsten einzugehn. Doch sei er, fuhr der Kurfürst fort, durch seine bißherigen Erfahrungen mißtrauisch geworden; denn er habe wahrgenommen, daß man aus seinem Katechismus Dinge ableite und ihm zur Last lege, die in demselben gar nicht ausgesprochen wären, grade als ob man ihn nach dem richten könne, was er im Herzen trage, und was doch Gott allein sehn könne.

Landgraf Philipp verließ nun den Kurfürsten, und gestand es sich selbst, daß sich sein Urteil über denselben und dessen Reformen in Folge der Unterredungen und Wahrnehmungen zu Heidelberg doch einigermaßen geändert habe. Denn er hatte sich überzeugt, daß der Kurfürst an eine wahrhaftige Gegenwart des Leibes Christi im Abendmale glaube; und er wuste längst, daß es in der Sacramentenlehre auf lediglich diese Anerkennung und auf nichts anderes ankomme.

* * *

Alsbald nach seinem Abzug von Heidelberg teilte Philipp dem Herzoge von Würtemberg mit, was zwischen ihm und dem Kurfürsten besprochen worden war. „Wir befinden daß er wahrlich ein frommer Herr ist", schrieb Philipp an Christoph, indem er denselben bat, sich sobald als möglich nach Heidelberg zu begeben und jedenfalls den gelehrten Dr. Brenz mit zu bringen. Denn er habe wahrgenommen, setzte Philipp

hinzu, daß der Hofprediger Diller und Dr. Brenz in ihren Ansichten leicht miteinander verglichen werden könnten, namentlich wenn Christoph selbst, oder sonst ein unparteiischer Richter zugegen wäre. Was die Neuerungen des Kurfürsten im Kultus anlangten, so könne man dieselben nicht ohne weiteres tadeln. Denn der Gebrauch der Bilder in den Kirchen sei doch eine ganz freie Sache, und im Alten Bunde sehe man sogar, daß Gott die Bilder selbst verpönt habe. Auch über den Gebrauch des Brotbrechens brauche man nicht zu streiten. Zu Straßburg habe man bei Einführung der Reformation, zum Gebrauche beim Abendmal Kuchen gebacken und in gebrochenen Stücken ausgeteilt, und Straßburg sei doch der Augsburgischen Confession verwandt. Auch sei zu beachten, daß Kleophas und Lucas den Herrn grade am Brotbrechen erkannt hätten. — Uebrigens hoffe er, daß sich die gegenwärtige Spaltung leicht wieder heben laße, zumal da er wahrgenommen habe, daß der Großhofmeister zu Heidelberg, Graf zu Erbach und andre Räte des Kurfürsten nicht in allen Stücken die Ansichten seiner Theologen teilten.

Zugleich machte der Landgraf einen neuen Versuch den Hofprediger Diller von den angeblichen Mängeln des Heidelberger Katechismus zu überzeugen, und so die Ausgleichung der neuen Zerwürfnisse anzubahnen. Er beauftragte nemlich den greisen Superintendenten Pistorius zu Nidda, — einen Mann, dessen Namen hochangesehn war in deutschen Landen, — an Diller zu schreiben und demselben sein Urteil über den Katechismus mitzuteilen.

Pistorius vollzog sofort den Auftrag seines Fürsten, und setzte Dillern in wenigen Worten auseinander, was er von dem Katechismus und der ganzen Pfälzer Kirchenreform halte. An jenem mißfiel ihm das Ungewöhnliche der Form, und die vermeintlich unklare Stellung desselben zur Lehre der Augsb. Confession. Denn er meinte, wenn man in der Pfalz von der Augsb. Confession noch nicht abgefallen sei, so scheine man den Abfall von derselben doch zu versuchen; und eben darum glaubte er in der ganzen Kirchenreform eine Ursache großer Trübsale

erblicken zu müßen, welche unaufhaltsam über die Pfalz hereinbrechen würden.

Die Zuschrift des hessischen Superintendenten war ganz in dem milden Johannischem Geiste gehalten, der ihren Verfaßer in allen seinen Aeußerungen und Handlungen characterisirte. Diller antwortete daher mit gleicher Milde und Herzlichkeit: Eine Neuerung könne man in dem neuem Katechismus der Pfalz nicht finden, da derselbe nichts als eine einfache Darstellung des wesentlichsten Inhaltes der H. Schrift sei. Vielleicht sei ihm auch nur die Kürze des Ausdrucks anstößig, welcher Mangel aber sehr leicht beseitigt werden könne, wenn man einzelne Punkte, wie namentlich die Lehre vom Abendmal, ausführlicher erörtere. Es laße sich darum auch nicht behaupten, daß man in der Pfalz von der Augsb. Confession abzufallen gedenke. Denn wer diesen Vorwurf begründen wolle, müße vor allem nachweisen, daß sich die Pfälzer Kirche von der H. Schrift losgesagt habe. Vom Abendmale lehre man der Schrift gemäß, daß jeder Gläubige in demselben den wahren Leib und das Blut Jesu Christi wirklich genieße. Niemand möge darum glauben, daß der Kurfürst seiner Ehre vergeßen, und sein Land je in's Unglück bringen werde, was notwendig beides geschehn müße, wenn sich der Kurfürst von der Augsb. Confession lossagen würde [1]).

Pistorius teilte die Antwort Dillers alsbald dem Landgrafen mit, und dieser, der sich durch dieselbe in seiner Ueber-

1) Diller an Pistorius d. d. Heidelb. 24. Juni 63: —„Atqui Catechismum sacris literis niti — — res ipsa loquitur. Qui igitur contendat, nos desciscere ab Augustana Confessione, is nos prius sacris literis nuncium remisisse probet necesse est. Nos certe nunquam dubitavimus, quotiescunque celebratur coena juxta Christi institutionem, quin fideles vescantur vere vero corpore Christi et sanguinem bibant, Deinde quis vero omnium mortalium suspicetur, nedum credat, Electorem certe non malum principem eo amentiae posse progredi, ut nullam suae existimationis velit habere rationem; non item perpendere, quanta sibi pericula, quae et tu commemorasti, impendeant. Quod certe fieret, si confessionem Augustanam, cui subscripsit, desereret".

zeugung von der Möglichkeit einer Vergleichung der Theologen aufs Neue bestärkt sah, beeilte sich den Herzog von Würtemberg nochmals zu ersuchen, er möge in seinem und des Kurfürsten Friedrich Beisein Diller und Brenz über die streitigen Punkte möglichst bald sich unterreden laßen, indem dann eine Verständigung derselben sicherlich ohne Mühe werde erzielt werden können [1]).

Allein schon hatte der Herzog von Würtemberg Gelegenheit gehabt sich zu überzeugen, daß es wenigstens vorläufig durchaus unmöglich sei, den Kurfürsten zur Aenderung seiner kirchlichen Anordnungen zu veranlaßen. Als nemlich Christoph am 31. Mai an den Kurfürsten geschrieben und ihn ermahnt hatte, den Katechismus und die ganze Reform fallen zu laßen, hatte ihm derselbe in einem eigenhändigen Briefe sehr bestimmt erwiedert, daß er durchaus keine Lust habe, sich mit ihm in einiges Libelliren einzulaßen. Zugleich hatte der Kurfürst in seinem Briefe an den Herrog bemerkt, die Würtemberger Theologen hätten um so weniger Ursache die Heidelberger wegen ihrer Lehre vom Abendmale anzufeinden, als sich Brenz selbst in einer seiner ersten Schriften über Joh. 6. ganz im Sinne des Katechismus ausgesprochen habe, indem er daselbst sage: Corporis os accipit panem ac vinum, os *fidei* accipit corpus et sanguinem [2]). — Der Kurfürst hatte hier offenbar den Punkt berührt, wo die Blöße der Gegner am empfindlichsten war, indem er auf die längst entschwundne Periode des deuschen Protestantismus hinwies, in der Brenz wie die gesammte evangelische Theologie den Anschauungen Melanchthons ergeben gewesen war. Denn Brenz hatte die angezogenen Worte in seinem i. J. 1527 erschienenen Commentar zu dem Evangelium des Johannes wirklich gesagt [3]). Aber der Herzog von Würtemberg, der eine derartige Ketzerei

---

1) Philipp an Christoph d. d. Hachborn, 2. Juli 63.

2) Friedr. an Christ. d. d. Heidelb den 17. Juni 63.

3) Vgl. Ebrard's Dogma vom h. Abendmal B. II. S. 174, wo die frühere, wahrhaft ideal-evangelische Lehre Brenzens vom Abendmal ausführlich entwickelt und nachgewiesen wird.

seinem rechtgläubigen Propste zu Stuttgard nicht zutrauen konnten, war über die Behauptung des Kurfürsten nicht wenig betroffen. Er erließ daher an Brenz den Befehl, sich wegen der von dem Kurfürsten erhobenen Anschuldigung alsbald zu rechtfertigen. Brenz versicherte, daß er die beregte Stelle seiner Exegese über Joh. 6., welche vor 35 Jahren gedruckt sei, nicht zur Unterstützung, sondern zur Wiederlegung der Zwinglischen Irrlehre geschrieben habe, namentlich um den gewöhnlichen Einwand der Sacramentirer, daß das Abendmal, wenn es ein Wunder sein solle, sich auch äußerlich als Wunder darstellen müße zurückzuweisen [1]); und Christoph begnügte sich mit der Erklärung des Propstes, und schickte sie alsbald dem Kurfürsten (am 15. Juli) zur Einsicht zu [2]).

---

1) Brenz erklärte nemlich in dem Berichte an den Herzog: „Ich habe sonderlich die bemeldte Schrift **in sexto capite exegesis in Johannem** wider die Sacramentierer und Zwiglianer gestellt, darum ist es mir fremd, wie ich doch hierzu komme, daß ich eben aus dieser Schrift, da ich die Zwinglische Meinung als einen Irrtum verwerfe, soll für einen Zwinglianer gehalten werden. Denn da ich schrieb: **os corporis accipit panem et vinum, os fidei accipit corpus et sanguinem Christi,** habe ich auf das Argument der Zwinglianer gesehn, so vorgeben, da in dem A. M. ein Wunderwerk geschehe, so müste es wie andre Wunderwerke sichtbarlich und empfindlich sein. Hiergegen antwortete ich, wiewol das Wunderwerk im AM. dem Mund nicht empfindlich, so sei es doch dem Glauben emfindlich also daß gleichwie der Mund das Brot empfange, so empfange auch der Glaube den Leib und das Blut Christi, auch derselben Gutthat empfindlich".

2) Zugleich überschickte Christoph dem Kurfürsten mehrere Schriften, welche von ihm und seinen Theologen (Andreä und Brenz) mit dem Herzoge Albrecht dem Aelteren von Preußen gewechselt worden waren. Allein nur die mangelhafte Einsicht Christophs in den eigentlichen Differenzpunkt, der die Parteien auseinanderhielt, hatte denselben veranlaßen können, die Corrspondenz der Würtemberger Theologen mit dem Herzoge von Preußen dem Kurfürsten mitzuteilen. Albrecht hatte nemlich demselben ein Bekenntnis über das Abendmal zur Begutachtung zugeschickt. Das Bekenntnis war durchaus Melanchthonisch gehalten. Brenz und Andreä hatten sich daher über dasselbe (in einem vom 2. Febr. 63. datirten Gutachten) zwar im Ganzen beifällig ausgesprochen, aber die bestimmte Verwerfung des Calvinismus vermißt. Albrecht

Auch Maximilian erließ (unter dem 13. Juli) eine nochmalige Aufforderung an den Kurfürsten, die confessionellen und rituellen Ordnungen, wie sie vor der neuen Reform in der Pfalz gewesen wären, wiederherzustellen, da der Calvinismus und Zwinglianismus ebenso in der Augsb. Confession wie in den Bestimmungen des Religionfriedens verworfen wären. Allein der entschiedne Widerspruch, den Friedrich mit seinem Katechismus und seiner ganzen Reform fand, war für diesen ein neuer Grund, seine confessionelle Stellung um so energischer zu behaupten. Die von den Würtembergern Brenz und Andreä aufgestellte Censur des Heidelberger Katechismus, worin achtzehn Fragen desselben angefochten und dem Kurfürsten acht Fragen, die Lehre vom Sacrament betreffend, zur Beantwortung vorgelegt wurden, übergab Friedrich der theologischen

antwortete (ganz reformirt): „So es vielleicht diese Meinung hat, daß der Leib Christi, ob wol nicht **localiter** oder **circumscriptive**, jedoch **repletive** im AM. sein soll, bitten wir abermals uns zu berichten, was denn für Unterschied sei solcher Gegenwärtigkeit im h. AM., und derjenigen, damit er aller andern Speise und Trank, ja auch allen Creaturen gegenwärtig ist, und letzlich ob sich auch Christus in seinem AM. den Menschen auf andere Weise mitteile, denn in andern Sacramenten, oder auch im ganzen **ministerio verbi** jetzund mitteilet und vormals den Erzvätern und Propheten vor seinnr Menschwerdung mitgeteilt hat". — Brenz und Andreä räumten in ihrer Replik ein „daß die Gläubigen durch die Predigt auch den Leib und das Blut Christi (empfahen) aber ohne ein äußerlich Sacrament und allein mit dem Glauben, und wird derohalben ein blöd, bekümmert und schwachgläubig Gewißen nicht allerdings zufrieden. So mag man auch sagen, daß ein Gläubiger den Leib und das Blut Christi im Tauf empfahe, — dieweil aber das Waßer des Taufs von Christo nicht ausdrücklich mit seinem Wort dahin verordnet und bestimmt, daß dadurch der Leib und das Blut Christi wie im AM. ausgeteilt werden sollte, so kann sich das blöde Gewißen nicht versehen und vertrösten, daß es darin den Leib und das Blut Christi, inmaßen im AM. geschieht, empfange". — Aber hiermit war der eigentümliche Gegensatz der lutherischen zur reformirten Sacramentenlehre nicht geltend gemacht; vielmehr war diese Erläuterung der beiden Schwaben ächt philippistisch und reformirt.

Außerdem überschickte Christoph dem Kurfürsten eine Abhandlung welche Albrecht von Brenz und Andreä überdrei Stellen in Joh. 6. eingefordert hatte.

Facultät zur Prüfung und befahl derselben ihre von Zacharias Ursinus aufgestellte Gegenschrift zur Verteidigung des Katechismus und der neuen Kirchenordnung zu veröffentlichen [1]).

Ein abermaliger Versuch, den zunächst der Herzog von Würtemberg machte, um den Kurfürsten, wie er meinte, zur Augsb. Confession zurückzuführen, schlug fehl, noch ehe der Herzog mit demselben an den Kurfürsten herankam. Veranlast durch die Aeußerung Friedrichs gegen Philipp, daß er bereit sei, den Katechismus fallen zu laßen, wenn man ihm eine Nötigung dazu in der H. Schrift nachweisen könnte, hatte nemlich Christoph ein Schreiben aufgesetzt, worin er den Kurfürsten ersuchte sich mit ihm so wie mit Philipp von Hessen, Wolfgang von der Pfalz und Karl von Baden zur Veranstaltung eines theologischen Colloquiums, an welchem sich jeder der genannten Fürsten persönlich und durch einen Theologen beteiligen sollte, zu vereinigen. Christoph schickte das Concept an die genannten drei Fürsten, in deren Namen es an den Kurfürsten abgehn sollte. Allein der Markgraf von Baden antwortete, der Kurfürst habe ihn unlängst in Weingarten, wohin er von demselben eingeladen sei, in so gereizter Weise angelaßen, daß er mit demselben nicht länger in Verkehr bleiben könne [2]); und Wolfgang meinte, man möge erst die Antwort Friedrichs auf das letzte an denselben geschickte Sammtschreiben abwarten [3]). Dazu kam noch, daß der würtembergische Kanzler, der in Privatgeschäften nach Weingarten gereist war, von dem Kurfürsten, der ihn zu sich beschied, die schärfsten und feindseligsten Aeußerungen gegen die Wiedersacher des Calvinismus hören muste, so daß Christoph, der hiervon Kunde erhielt, die Erfolglosigkeit seiner Bestrebungen endlich

1) Das **Responsum** der Fakultät erschien unter dem Titel: **Vera doctrina de sacra Dom. nostri J. Ch. coena, ex divinarum literarum, veteris et orthodoxae ecclesiae, atque etiam *Augustanae confessionis* fundamentis et sensu fideliter exposita a D. Zach. Ursino — — a. Domini MDLXIV. mense Martio.**

2) Karl an Christoph d. d. Pforzheim den 1. Aug. 63.

3) Wolfg. an Christoph d. d. Lichtenberg den 4. Aug. 63.

einsah, und (in einem Schreiben vom 22. Aug.) dem Landgrafen den Vorschlag machte, er möge mit ihm und dem Pfalzgrafen Wolfgang einige Räte und Theologen zu einer Conferenz deputiren, und durch dieselben beraten laßen, ob man an den Kurfürsten nochmals schreiben, oder eine Botschaft an ihn abschicken solle.

Allein auch dieser Vorschlag kam nicht zur Ausführung, indem die Fürsten, während sie noch darüber zu Rate gingen, was sie dem Kurfürsten gegenüber thun sollten, die Erklärung desselben [1]) auf ihr Sammtschreiben erhielten, die vor Allem den Landgrafen Philipp von der sicheren Erfolglosigkeit aller ferneren Bekehrungsversuche überzeugte.

Der Kurfürst erklärte nemlich Folgendes: Er habe sich jederzeit zu keiner anderen Glaubensnorm bekannt als zur heiligen Schrift, und bekenne sich zu derselben auch jetzt noch. Sein Bekenntnis sei daher dasselbe was in der Augsburgischen Confession und Apologie und in dem Frankfurter Receß niedergelegt, und von ihm noch unlängst zu Naumburg bezeugt worden sei. Mit ganzem Herzen bekenne er sich zu den genannten Lehrschriften der evangelischen Kirche, und dulde wie früher, so auch jetzt, in seinem Lande keine andere Lehre als die, welche in denselben enthalten sei. Einige zankfüchtige Theologen, die Neuerungen und Unfrieden gesucht hätten, habe er deshalb aus seinen Diensten entlaßen. Ganz unbillig hätten einige Lästerer ein Geschrei im Reiche erhoben, als ob er in seinem Lande in Lehre und Ceremonien den Calvinismus eingeführt habe. Er könne versichern, daß er niemals danach gefragt habe, was Calvin oder Zwingli lehre, da er nicht auf eines Menschen sondern auf Christi Namen getauft sei. Von seinen Theologen werde daher keine andere Lehre verkündigt, als die des Wortes Gottes, dem gemäß sie vom h. Abendmale lehrten, „daß uns daselbst nicht allein Brot und Wein als heilige göttliche Wahrzeichen und Siegel, — auch nicht das Verdienst Jesu Christi oder seine Gottheit allein, sondern der Herr Christus ganz und gar,

---

1) Datirt vom 14. Sptbr. 63. — S. Beilagen Nr. III.

wahrer Gott und Mensch, sein wesentlicher Leib und wesentliches Blut, so für uns am Stamme des Kreuzes hingegeben und vergoßen, und alle seine Verdienste, Wohlthaten, himmlische Schätze und Güter und das ewige Leben wahrhaftig ohne allen Betrug und nicht in bloßer Phantasie, sondern wesentlich, *reipsa* durch die Kraft und Wirkung des heiligen Geistes zu Speise und Trank unsrer Seelen, gegenwärtiglich dem Glauben von dem Herrn selbst geschenkt und übergeben wird, also daß wir durch solche Gemeinschaft mit Christo wahre Glieder seines gebenedeiten Leibes werden, Er in uns und wir in ihm bleiben und leben". Er verwerfe daher mit seinen Theologen in Gemäßheit der Augsb. Confession, Apologie und des Frankfurter Rezesses die Lehren, daß Christi Leib und Blut in Brot und Wein räumlich eingeschloßen, oder daß Brot und Wein leere Zeichen oder Sinnbilder der christlichen Liebesgemeinschaft seien, oder daß das Sacrament nur dazu diene, die Christen als solche erkennen zu laßen, oder das Gedächtnis des Todes Christi zu erneuen, oder daß es ex opere operato wirke. Allerdings sei Christus gen Himmel gefahren. Aber es thue doch nicht not, daß er vom Himmel herabsteige, um im Sacramente die Speise unsrer Seelen zu werden; denn durch die Allmacht seiner Gottheit könne er troß seiner Erhöhung in unsern Herzen wohnen. — Diese und keine andre Lehre sei von seinen Theologen in dem Pfälzer Katechismus ausgesprochen. Die tadelnde Kritik des Katechismus, welche ihm von den Fürsten zugesandt sei, habe er von seinen Theologen prüfen laßen und sich mit denselben überzeugt, daß dem Katechismus Lehren angedichtet würden, die in demselben gar nicht enthalten wären. Die Einführung des Brotbrechens könne man ihm unmöglich zum Vorwurf machen, da Christus selbst diesen Gebrauch geboten habe. Auch sei es ganz unnötig gewesen, daß man ihn vor den geheimen Irrtümern des Calvinismus und Zwinglianismus gewarnt. Denn er habe bereits bezeugt, welcher Art seine Lehre sei, und außerdem wiße man, daß sich Luther und Zwingli zu Marburg i. J. 1539 im Hauptpunkte der Lehre, in dem Glauben an die geistliche Nießung geeinigt hätten. Er werde unwandelbar bei der Lehre

des göttlichen Wortes und der darauf gegründeten Augsb. Confession, Apologie und des Frankfurter Abschiedes beharren, und wiße recht gut, daß er um seines eignen Seelenheiles willen diese Lehre in seinem Lande aufrecht zuerhalten habe. Uebrigens sei er in seinem Lande Herr, und müße am besten wißen, welche Diener er zur Wolfahrt desselben anzunehmen und welche er zu entfernen habe, und hoffe, daß nach dieser seiner offnen Erklärung ihn Niemand des Religionsfriedens werde unfähig erachten können.

Der Kurfürst täuschte sich, indem er diese Erwartung aussprach; denn die drei Fürsten waren nicht im Stande, in seiner Erklärung ein wahrhaftiges Zeugnis von dem wahrhaftigen Evangelium, das da lebendig und selig macht, anzuerkennen, und der fortdauernde Widerspruch derselben bewies darum, daß es für den Melanchthonischen Protestantismus hoch an der Zeit war, durch polemische Absperrung gegen das andringende Lutherthum seine Existenz sicher zu stellen.

* * *

Aber der edle Herzog von Würtemberg, unermüdlich im Kampfe für die Einigkeit der Glaubensbrüder, beschloß noch einmal die Beilegung der kirchlichen Wirren zu versuchen. Christoph berief daher mehrere seiner angesehensten Theologen (den Abt Eberhard zu Bebenhausen, Brenz, Andreä, Heerbrand, Dietrich Schnepf, Bieder, Neobulus und Bidenbach) auf den 30. Sptbr. nach Bebenhausen, teilte denselben die letzte wie die früheren Erklärungen des Kurfürsten sowie den Pfälzer Katechismus mit, und legte ihnen die Frage vor, ob nach ihrer Ansicht zu hoffen sei, daß sich der Kurfürst Friedrich durch die Auctorität einer evangelischen Conferenz bestimmen laße, seine widerwärtige schismatische Stellung zu den übrigen Ständen aufzugeben.

Die versammelten Theologen, die in dem Katechismus mancherlei Schwenkfeldische Irrtümer fanden, denselben aber im Ganzen für ziemlich unbedeutend und gleichgültig ansahen, rieten

von der Berufung einer evangelischen Generalconferenz entschieden ab, und empfahlen dem Herzog, er möge den Kurfürsten entweder durch eine Gesandtschaft, oder durch ein in Gemeinschaft mit anderen Fürsten an denselben zu erlaßendes Sammtschreiben nochmals auf das Bedenkliche seiner jetzigen Stellung aufmerksam machen.

Wenige Tage nachher ward der Herzog durch eine zwischen dem Grafen von Leiningen-Westerburg und einer verwittweten Gräfen Sulz schwebende Streitigkeit veranlast, am 6. Oktober mit dem Pfalzgrafen Wolfgang und dem Markgrafen Karl in dem Städtchen Ettlingen zusammenzutreffen. Christoph warf hier alsbald die Frage auf, ob nicht noch Hoffnung vorhanden sei, den Kurfürsten von der Pfalz durch ein Religionsgespräch wiederum zur Anerkennung der reinen Lehre zu vermögen. — Wolfgang und Karl gaben zu, daß vielleicht noch immer Hoffnung vorhanden sei, durch geeignete Vorstellungen auf den Kurfürsten einzuwirken, und beschloßen deshalb gemeinschaftlich eine Botschaft an ihn abzuordnen. Zugleich fanden sie es für angemeßen, sich vor Allem mit Christoph zum Schutze dessen was sie für lutherische Lehre hielten, förmlich und feierlich zu vereinbaren. In einer am 9. Oktober vollzognen Akte [1]) verpflichteten sich daher die drei Fürsten, ihre Unterthanen vor allen Gesprächen mit den Kurpfälzern über kirchliche Dinge zu verwarnen, sie dagegen zum Gebet für Erhaltung der reinen Lehre Augsburgischer Confession anzuhalten, und ihren Superintendenten und Pfarrern zu befehlen, daß sie in ihren Predigten mit Vermeidung aller neuen, ungewohnten Redensarten, nur solche Ausdrücke gebrauchen sollten, die sich in der H. Schrift, in der Augsb. Confession, in der Apologie oder in der Wittenberger Concordie von 1536 vorfänden. Auch sollte die Verbreitung verführerischer Schriften in den Landen der Fürsten streng untersagt sein. — Die Fürsten wusten es nicht, daß es grade der Kern der lutherischen Dogmen war, den sie verpönen musten, wenn „die neuen, ungewohnten (ubiquitistischen)

1) Siehe dieselbe bei Sattler, Bd. IV, B. Nr. 71.

Redensarten, die sie reprobirt hatten, von den Kanzeln wirklich ausgeschloßen werden sollten! —

Mit Ueberbringung der Botschaft beauftragte Cristoph den Freiherrn Philipp von Gemmingen-Gutenberg und den Vicekanzler Dr. Hieronymus Gerhard, die beide, wie er wuste, bei dem Kurfürsten wol gelitten waren.

Die Gesandten begaben sich (10. Oktober) nach Heidelberg, und stellten dem Kurfürsten, Namens der drei Fürsten vor, daß sie ihm dringend raten müsten, seinen Katechismus so lange zurückzuhalten, biß derselbe durch eine Conferenz der evangelischen Theologen oder Stände geprüft sei. Denn wenn der Katechismus auf einer solchen Versammlung verworfen werden sollte, so würde ihm dasselbe sehr verkleinerlich sein; und wenn gar der Kaiser den evangelischen Ständen die Auflage machen sollte, sich über den Katechismus zu äußern, so könnte ihm leicht von Reichs wegen etwas Verdr eßliches widerfahren, namentlich da er durch eigenhändige Namensunterschrift die Augsb. Confession und Apologie, den Frankfurter und den Naumburger Rezeß und so viele andere Religionsabschiede anerkannt habe!

Allein derartige Vorstellungen waren wenig geeignet, den Kurfürsten in seiner Ueberzeugung zweifelhaft zu machen. Die Einladung zur Teilnahme an einem Religionsgespräch, welche ihm die Gesandten überbrachten, wies Friedrich mit der Bemerkung zurück, daß er mit den unruhigen Köpfen der Theologen nichts zu thun haben wollte, und der Zweck der Botschaft war somit gänzlich verfehlt.

§ 4.

Sieg des Philippismus in Straßburg und Regensburg und des Luthertums in Magdeburg.

Die beiden Fürsten Christoph und Wolfgang waren in derselben Zeit, wo sie alles aufboten, um den Kurfürsten von der Pfalz zur Beseitigung seines philippistischen Katechismus und seiner Reformen zu veranlaßen, auch auf einem anderen Gebiete, nemlich in Straßburg mit kirchlichen Vermittlungs- und

Ausgleichungsversuchen beschäftigt, die hier freilich beßer gelangen als in Heidelberg, aber auch in schlagender Weise documentirten, daß die Fürsten, wenn sie die confessionelle Haltung des Kurfürsten Friedrich rügten, nicht wusten, was sie thaten. Denn was sie an diesem als Ketzerei und Apostasie bezeichneten, war im Wesentlichen dasselbe, was sie in Straßburg zur Anerkennung bringen halfen.

In Straßburg lagen nemlich der eifrige Lutheraner Johann Marbach und der Melanchthonisch gesinnte Professor Hieronymus Zanchius seit geraumer Zeit miteinander im Streit. Um diesen Hader wo möglich zu Ende zu führen, beschloß der geheime Rat der Dreizehner die Hülfe der Fürsten Christoph und Wolfgang so wie des Magistrats zu Basel in Anspruch zu nehmen, und stellte daher an dieselben das Ersuchen, „daß sie etliche ihrer frommen, gelehrten und gotliebenden Theologen anher schicken wollten, solchen Misverstand und Streit zu vernehmen, und, wo möglich, zu vergleichen [1])". Die Fürsten wie die Räte zu Basel erklärten sich sehr bereit ihre Hand zur Herstellung des kirchlichen Friedens in Straßburg zu bieten, und alsbald erschienen im Namen Christophs der Tübinger Propst Jacob Andreä, der Obervogt zu Neuenburg Daniel von Reuchen und der Rat Kilian Bertz; im Namen Wolfgangs der Superintendent von Zweibrücken Kunemann Flinsbach und die Räte Wolf von Köteritz und Heinrich Schwäblin; im Namen der Stadt Basel der Rector der Universität Simon Sulzer und der Pfarrer Ulrich Koch.

Die Deputirten sahen alle Documente der Straßburger Controverse sorgfältig durch, und hatten die Freude für eine Unionsakte, welche von Flinsbach aufgestellt war, am 18. März 1563 die Anerkennung beider Parteien zu gewinnen.

Die in derselben niedergelegten Bestimmungen über die Auctorität der Augsb. Confession, und über die Lehre vom Abendmal und von der Prädestination waren ächt deutsch-evan-

---

1) Schreiben der Dreizehner zu Straßburg an L. Philipp d. d. Donnerstag den 15. April 63.

gelisch, und zwar unverkennbar im Sinne des Melanchthonischen Systems aufgestellt [1]).

Zunächst ward die Lehre vom Abendmal in der Faßung wie dieselbe in der Augsb. Confession, und zwar mit Beziehung auf die neue Unterzeichnung derselben zu Naumburg anerkannt, indem man festsetzte: Quod ad coenam Domini attinet, pius consensus constitutus est, ut pariter in schola et ecclesia conformiter aliis piis ecclesiis ex verbo Dei juxta Augustanam confessionem a. 1530 — exhibitam, et adjunctam apologiam, Naumburgi ab electoribus — denuo subscriptam doceatur. — Zugleich ward angedeutet, daß man in der Lehre vom Abendmal die Formel der Invariata neben der Ausdrucksweise der Variata bestehn laße. Als diejenige Lehrnorm, welche die beiderseitigen Meinungen innerlich zusammenhalte, ward die Wittenberger Concordie von 1536 anerkannt [2]). Die Frage nach der Thatsache der realen Präsenz Christi im Sacrament war als die eigentliche Substanz der ganzen Lehre vom Abendmal hingestellt, und die Frage nach dem modus der Präsenz ward somit stillschweigend als irrelevant zurückgeschoben.

Ebenso ward auch in der Lehre von der Gnadenwahl die deutsch-evangelische Anschauung und zwar mit Voranstellung des praktisch-theologischen Prinzipes Melanchthons ausgesprochen: Quaecunque scripta sunt, ad nostram doctrinam scripta sunt, ut per patientiam et consolationem Scripturarum spem habeamus. Rom. 15. Omnis ergo docendi ratio — ita instituenda est, ne

---

1) Der **Consensus inter theologos et professores in ecclesia et schola Argentoratensi factus a. 1563 die 18. Martii** findet sich abgedruckt in der Straßb. Kirchenordnung von **1601**, S. **62** ff. und in **Pfaffs Acta et scripta publ. eccles. Wirtenbergicae, p. 358** ff.

2) „**Ad tollendam vero de sententia commemoratae confessionis in negotio coenae dissensionem, cum utraque pars veram et substantialem praesentiam corporis et sanguinis Christi credat et confiteatur, quae** ***cum pane et vino exhibentur*** **et** ***in coena vescentibus distribuuntur*** **— placuit, ut formulam concordiae inter Mart. Lutherum et Mart. Bucerum — initam omnes in docendo sequantur**“.

aut cum doctrina poenitentiae pugnare, aut conscientiis afflictis consolationem et spem suam adimere videatur. Die Prädestination ward als allgemeine und der Besitz des Glaubens als absolute Gnadengabe anerkannt; die Thatsache, quod hoc donum fidei non omnibus a Deo datur, cum omnes ad se vocet, et quidem *serio* vocet, ward als unergründliches, jeder Erklärung sich entziehendes Geheimnis hingestellt. Auf das Entschiedenste wurde die Annahme eines Unterschiedes zwischen einem verborgenen und offenbaren Willen Gottes zurückgewiesen.

Diese Unionsakte wurde von allen Pfarrern, Diaconen und Professoren zu Straßburg, so wie von den geistlichen und weltlichen Deputirten der Fürsten und der Stadt Basel am 18. März 1563 unterzeichnet.

* * *

Noch entschiedner als zu Straßburg vermochte der Melanchthonische Geist um dieselbe Zeit in Regensburg dem Umsichgreifen des exclusiven Luthertums Schranken zu setzen. Hier, wo durch die Sacramentscontroverse ebenso wie fast in allen übrigen evangelischen Städten des Reiches die Parteien im schroffsten Gegensatze gegen einander gestellt waren, hatte es einst Melanchthon durchgesetzt, daß einer seiner treusten Anhänger, Moritz Heling zum Pfarrer und Superintendenten ernannt wurde; und Heling predigte und lehrte, im Rate wie in der Gemeinde und im geistlichen Ministerium der Stadt mit unermüdlichem Eifer, daß es eitel Thorheit sei, auch den Gewißen zum großen Schaden gereiche, wenn man in der Lehre vom Sacrament den modus praesentiae so scrupulös ermitteln wolle, wie es die Neuerer thäten. — Aber zu der Abendmalsstreitigkeit kam bald eine neue Controverse, indem anfangs Hieronymus Besold, und nach dessen Tode (1562) Klingenbeck die lutherische Lehre von dem servum arbitrium in so ärgerlicher und polemischer Weise auf die Kanzel brachten, daß Heling sich genötigt sah, derselben mit noch größerem Eifer die Melanchthonische Lehre von dem freien Willen, als der dritten causa conversionis ent-

genzustellen. Die Folge davon war, daß die Reibereien der Parteien und ihrer Vorkämpfer allmälig einen für die bürgerlichen Verhältnisse der Stadt bedrohlichen Charakter annahmen. Der Rat erließ daher an das geistliche Ministerium ein Edikt, wodurch alles Polemisiren streng verboten wurde; und das Ministerium, in der überwiegenden Mehrzal seiner Mitglieder entschieden Melanchthonisch gesinnt, unternahm es jetzt (1563), um den Ausbruch neuer Controversen und ein noch strengeres Einschreiten des Magistrats zu verhüten, unter Helings Leitung ein Scriptum declaratorium aufzusetzen, welches alle Lehrpunkte im Sinne der Melanchthonischen Dogmatik klar und bestimmt erläuterte, zugleich aber auch den lutherisch Gesinnten womöglich dadurch genügen sollte, daß in demselben das spezifisch Zwinglische und Calvinische ausdrücklich zurückgewiesen ward [1]).

Der Magistrat approbirte die ihm vorgelegte Declaration die für alle Zeiten als Concordienformel der kirchlichen Parteien gelten sollte; und indem sich alle Geistliche dazu verstanden, dieselbe zu unterschreiben, war der kirchliche Friede zu Regensburg auf Melanchthonischer Basis einstweilen wirklich hergestellt.

* * *

Während jedoch der Melanchthonische Geist zu Straßburg und Regensburg sich noch Einmal siegreich erheben konnte, führte die dogmatische Bewegung zu Magdeburg zu entgegengesetzten Resultaten. Auf Grundlage eines gegen den Philippismus gerichteten Bekenntnisses des Magdeburger Ministeriums von 1550 unterzeichneten nemlich die Geistlichen und Schulmänner zu Magdeburg am 17. Januar 1563 ein Bekenntnis, worin sie erklärten [2]): „Wir Pastoren, Pfarrherrn und Prediger, Rektor

1) Vgl. die Mitteilungen, welche Strobel in der Literärgesch. von Melanchthons locis theol. S. 286 ff. macht.

2) Es erschien unter dem Titel: „Bericht, Confession und Bekenntnis des Rats, aller Pastoren, Prediger und Schuldiener der Altenstadt Magdeburg, der Lehre, so daselbst zu diesen Zeiten von Gottes Gnaden noch unverrückt in Kirchen und Schulen geführt wird“.

und Kollegen der christlichen Kirchen und Schulen in der alten Stadt Magdeburg bekennen — — — aus der Augsb. Confession, wie die a. 1530 ist übergeben, und in keinem andern Verstande, denn wie die in ihrer Apologie explizirt und erläutert und folgends in den Schmalkalder Artikeln, auch in beiden Katechismis Lutheri der heilige Prophet und Mann Gottes selbst verstanden und erklärt hat. — Wir berufen uns auch zu unsrer Confession a. 1550 öffentlich in Druck ausgegangen. — Wir bekennen uns auch zu der Lehre in den Lüneburgischen Artikeln begriffen. — Wir thun uns auch bekennen zu der Formula Concordiae, wie die gemacht ist zu Wittenberg a. 36. — Wir thun uns auch bekennen zum letzten Bekenntnis Lutheri, so er a. 44 wider Schwenkfeld und die Sacramentschwärmer gethan. — Wir thun auch hiermit repetiren unsre Confession, so wir vom Abendmal Jesu Christi neben andern Theologen der sächsischen Kirchen a. 57 gethan".

Dies waren die Lehrnormen, nach denen fortan in allen Kirchen und Schulen zu Magdeburg gelehrt werden sollte, und alle mit dem Inhalt derselben im Widerspruch stehenden Doctrinen sollten als „negirt, damnirt und explodirt" gelten. Insbesondre wurden alle Lehren der Osiandristen, Majoristen, Synergisten, Sacramentirer, Adiaphoristen und Interimisten namentlich verdammt. Und der Magistrat erteilte dem neuen lutherischen Bekenntnis bereitwilligst seine obrigkeitliche Zustimmung.

§. 5.

Letzte philippistische Bewegung im Herzogtum Sachsen.

Zu den Sätzen in denen sich die Differenz Lutherischer und Melanchthonischer Dogmatik darlegte, gehörte auch die Lehre von dem Verhalten des Menschen im Akte der Bekehrung. Allerdings stimmten beide Systeme in der Anerkennung überein, daß der Mensch durch den Sündenfall absolut unfähig geworden sei, sich zu neuem Leben wieder aufzurichten, und daß ihm die Fähigkeit

sich vor Gott irgendwelches Verdienst zu erwerben schlechthin abgehe. Beide fasten die Bekehrung und Erneuerung des Sünders als reine freie Gnadenwirkung Gottes auf. Die Streitfrage war aber die, ob der Mensch, wenn die Gnade an ihn herantrete fähig sei, nach freier Willensentschließung dieselbe an sich wirken zu laßen oder sie von sich abzuweisen, d. h. ob sich der Mensch in der Bekehrung persönlich verhalte oder nicht. Melanchthon hatte sich namentlich seit 1535 mit großer Entschiedenheit für die erstere Anschauung ausgesprochen, wogegen sich Luther mehr der anderen zugeneigt hatte. Es war daher nicht nur durch den Geist dessen, was sich allmälich als Luthertum herausbildete, sondern auch durch die Auctorität, an welche sich das Luthertum anlehnte, gefordert, daß von demselben auch in diesem Lehrpunkte der Gegensatz gegen Melanchthons Doctrin scharf und bestimmt ausgesprochen wurde.

Der Streit, der auf diesem Punkte erwuchs, bezog sich eigentlich nicht auf die Lehre von der Erbsünde und noch weniger auf die Lehre von dem Umfang der Gnade und von der absoluten Verdienstlosigkeit des Menschen in der Bekehrung, — wenn schon sich die Antiphilippisten eifrigst bemühten ihrem Streite mit den Philippisten den Charakter eines Kampfes gegen den Semipelagianismus zugeben. Denn die Größe der Sünde und ihres Fluches, die absolute Ohnmacht des Menschen und die Wahrheit, daß die Gerechtigkeit schlechthin eine Gnadengabe Gottes sei, die dem Menschen ohne einiges Verdiest desselben durch Christum geschenkt werde, wurde von den Melanchthonischen und den Lutherischen Theologen durchaus in derselben Weise anerkannt. Die Frage war ihrem Kerne nach nicht soteriologischer sondern anthropologischer Natur. Die Philippisten hielten auch hier an dem roten Faden ihres ganzen Systemes fest, daß der Mensch als Person bekehrt werde, daß die Person es sei, die Gott in Gnaden annehme, daß Gott den Menschen in einer solchen Weise ergreife, in welcher er sich von diesem (durch einen persönlichen Akt) ergreifen laße, daß somit der Mensch „sich bekehre". In dem Verbleiben der Persönlichkeit des Menschen auch nach dem Falle sahen die Philippisten die eigentliche Be-

kehrungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit zu persönlichem Empfange des in Christo sich darbietenden persönlichen Heilslebens; und in der Sehnsucht nach Erlösung, welche der Mensch im Angesichte der an ihn herankommenden Gnade erfahren könne, wenn er sich nicht verschließe, wiesen sie ganz richtig den Rest anerschaffner Gottebenbildlichkeit nach.

Nach philippistischer Anschauung erschien somit die Bekehrung, in sofern sie Heilsbereitung ist, (d. h. das Heil an sich und objectiv betrachtet), schlechthin als That Gottes, die aber dadurch zur That des Menschen, zum freien, persönlichen Erlebnis desselben, und die somit auch dadurch erst wirksam wird, daß der Mensch sich ihr hingiebt, und sie als seine That, als gottgewirktes Eigentum seiner Persönlichkeit anerkennt.

Das Interesse, was die Philippisten in dieser ihrer Behandlung des Dogmas leitete, war wie überall das ethische. Das Dogma muste nach Maßgabe ihres Prinzipes so geformt werden, daß die sittliche Verantwortlichkeit des Menschen unzweifelhaft feststand. Indem sie daher ganz bestimmt anerkannten, daß sich der Mensch *„pure passive"* verhalte *„quoad meritum* justificationis et vivificationis", hoben sie zugleich ebenso nachdrücklich hervor, daß es persönliche, freie, bewuste Action sei, wenn der Mensch dieses „pati" übernehme oder zurückweise, woraus übrigens hinlänglich hervorgeht, daß die „tertia causa conversionis" (nemlich der menschliche Wille) nicht etwa in semipelagianischer oder tridentinischer Weise mit den beiden andern causae conversionis (Wort Gottes und h. Geist) auf Eine Linie gestellt war.

Nichts desto weniger wies das Luthertum diese Lehrentwicklung zurück, weil es sich der Meinung nicht erwehren konnte, daß die Anerkennung jener tertia causa conversionis nichts anders als die Behauptung eines menschlichen meriti sei. Hierdurch wurde aber die lutherische Theologie gezwungen, anzunehmen, daß der Mensch in der Bekehrung vor Gott gar nicht mehr als Person, sondern als bloßes Object, als Sache angesehn werde, an der Gott grade so wie an der unvernünftigen Creatur

operire; oder sie muste erklären, daß der Mensch nach dem Falle zwar noch Person geblieben, aber diabolische Person geworden sei, daß er nur befähigt sei, Gott zu widerstreben, und daß er also darum, weil er unfähig sei Gottes Gnade durch persönliche Zustimmung anzunehmen, von Gott mit Gewalt überwunden werden müßen, wenn er bekehrt werden solle.

Die Vertreter des Luthertums schwankten zur Zeit noch zwischen beiden Ansichten hin und her, indem sie unter einander über die Frage stritten, welche dieser Ansichten den semipelagianischen Irrtum am vollkommensten ausschließe. Der Umstand, daß durch eine derartige Lehrfaßung, welche die persönliche Verantwortlichkeit des Menschen für den Heilsbesitz vollständig leugne, dem sittlichen Leben alle Impulse entzogen würden, kam für sie nicht in Betracht. Vielmehr ließen es mehrere Anhänger der anthiphilippistischen Doctrin recht geflißentlich hervortreten, daß die Vollendung ihrer Dogmatik den Ausschluß aller ethischen Momente aus derselben erfordere, indem sie nachwiesen, daß ihr System, wen es consequent ausgebaut werde, seinen notwendigen Schlußstein in der Lehre von der Particularität der Gnade erhalten müße. Amsdorf z. B. lehrte[2], man müße es als Axiom annehmen, daß Gott auf alle Wesen, auf die vernunftlosen wie auf die vernünftigen, auf den Stein und auf den Kloz wie auf den Menschen in einer und derselben Weise wirke; „nemlich bloß durch sein Wollen und Sprechen wirkt und thut Gott Alles mit allen Creaturen. Wenn Gott will und spricht, so wird Stein und Holz getragen, gebauen und gelegt, wie, wann und wohin er will. Also, wenn Gott will und spricht, so wird der Mensch bekehrt, fromm und gerecht. Denn wie Stein und Holz in der Hand und Gewalt Gottes sind, so ist auf ganz gleiche Weise der Verstand und der Wille des Menschen in der Hand und Gewalt Gottes, so daß der Mensch schlechterdings nichts wollen und wählen kann,

1) Siehe unten Abschn. XI. Nr. II.

2) Sententia Nic. Amsdorfii de Declaratione Victorini, 1562.

als was Gott will und spricht, entweder in **Gnade** oder im **Zorn**".

Der Widerspruch der Lutherisch-Gesinnten gegen den Philippismus führte daher bei einem großen Teile der Lutherischen, namentlich bei Flacius und Musäus, Wigand, Heshusen und den mansfeldischen Predigern, d. h. nicht bloß bei Flacius und dessen Anhang, sondern auch bei Vielen die gegen ihn in derselben Weise wie gegen den Philippismus polemisirten, zur Aufstellung der Lehre von einer doppelten Prädestination. Heshusen erklärte: Deus non vult, ut omnes salventur, non enim omnes elegit, nec omnes trahit sua gratia. — Wigand lehrte[1]: Cur Deus non omnes aeque vocet ac regeneret, omnibusque sine discrimine lumen fidei in corde accendat, sine omni dubitatione partim ejus arcano judicio, quod scrutari non possumus, tribuendum est, partim vero juxta verbum Dei patefactum statuendum est, quod aliquos juste puniat Deus propter scelera, etiam propter scelera avorum et parentum.

Der Philippismus, der seine Dogmatik dadurch charakterisirte, daß er alle Dogmen in **ethischer** Tendenz entwickelte und demgemäß auf allen Punkten der Soteriologie, den Menschen, vor und nach der Widergeburt, in seinem **persönlichen** Charakter anerkannte, muste natürlich in solchen Behauptungen die Vernichtung aller Bedingungen christlich-religiösen Lebens wahrnehmen, und **Victorin Strigel** zu Jena hatte daher in dem Colloquium zu Weimar i. J. 1560 ganz richtig behauptet, daß in der Bekehrung der **Wille** des **Menschen** in Betracht komme[2].

---

2) Strigels ganz Melanchthonische Sätze lauteten: 3. **Vere igitur affirmo, hominem viribus naturalibus sine Filio Dei, sanante nostra vulnera per evangelium et dante Spiritum S., ne quidem inchoare posse veram et salutarem conversionem ad Deum. 4 — tamen non ita in nobis efficax est, ut invitum hominem subigat, sed ut subjectionis cupidum faciat; nec ut ignorantem trahat, sed ut** ***intelligentem sequentemque*** **praecedat. Donec enim omnino repugnat voluntas, nulla potest fieri conversio. 5 Concurrunt igitur in conversione**

Allerdings hatte die Controverse, welche über diese Frage zwischen den Philippisten und Flacius und den Flacianern zu Jena geführt war, mit dem Sturze der Facianischen Partei im Herzogtum geendigt[1]), aber das Melanchthonische Dogma sollte im herzoglich sächsischen Lande doch nur in ganz verkümmerter Gestalt und nur vorübergehend Geltung finden.

Um nemlich den unter den Theologen des Landes noch immer schwebenden Streit, der seitens der lutherisch Gesinnten namentlich durch Verketzerung Strigels auf den Kanzeln geführt wurde, in geeigneter Weise zu erledigen, ließ der Herzog durch Striegel eine Declaration über die Lehre vom freien Willen aufsetzen, zu deren Prüfung er zwei Würtemberger Theologen den Kanzler der Universität Tübingen Jacob Andreä und den Abt Christoph Binder zu Adelsberg nach Weimar berief. Die beiden Würtemberger kamen in den ersten Tagen des Mai (1562) nach Weimar, und begannen alsbald (4. Mai) in Gegenwart vieler geistlicher und weltlicher Beamten des Herzogs mit Strigel über seine Declaration zu verhandeln[2]). Es misfiel den Schwaben, daß Strigel behauptet hatte. der natürliche Mensch sei der Gnade gegenüber aliquo modo volens, und vermöge derselben ebensowol beizupflichten als zu widerstehen. Gleichwol vereinigten sich beide Teile am Ende zu einer Erklärung, worin die Melanchthonische Lehre ihrem allerwesentlichsten Gehalte nach approbirt ward. Eingangs dieser Erklärung ward nemlich ausgesprochen: „In

---

haec tria: Spiritus Sanctus, movens corda per vocem divinam, et ipsa vox Dei cogitata sive inter audiendum sive in lectione, sive in pia meditatione, et voluntas hominis, quae voci divinae inter trepidationem utcunque assentitur.

1) Siehe oben B. I. S. 302.

2) Vgl Jacob Andreäs „Bericht von der christlichen Einigkeit der Theologen a. 1570" (Schluß). — „Etliche Schriften und Handlungen der Würtemberger Theologen und Vict. Strigel a. 1563 geschehen, daraus zu sehen, was sie von seiner pelagianischen Synergia halten" a. O. 1564; und Schmid „des Flacius Erbsündestreit" in Niedners Zeitschrift für histor. Theol. 1839 S. 50 ff.

der Lehre vom freiem Willen sind vornehmlich zwei Hauptpunkte zu bedenken, 1) die Wirksamkeit, Macht oder Kraft, etwas zu wirken, efficacia, δύναμις, und 2) die Art und Weise zu wirken oder etwas auszurichten, die Tüchtigkeit und Fähigkeit, modus agendi, aptitudo et capacitas". Hieraus ward gefolgert: „So man den menschlichen freien Willen nach dem Falle bedenkt, die Kraft zu wirken, so ist er nur ein leibeigner Knecht und Gefangener des Satans; so man aber seine Fähigkeit bedenkt, so ist er kein Kloß und Stein, sondern zu diesem Ende von Gott geschaffen, daß er fähig sei der himmlischen Gaben des heil. Geistes".

Somit war es nur der bleiche Schimmer, nicht der helle Schein Melanchthonischer Doctrin, der von den Würtembergern anerkannt worden war. Aber die vereinbarte Erklärung, welche am 10. Mai nicht bloß von Strigel und den Würtembergern, sondern auch von dem Superintendenten Mörlin zu Koburg, von Stössel zu Jena, von dem Stadtpfarrer Misenus zu Altenburg und von den Pfarrern Hocker zu Eisenberg und Stigel zu Gotha unterzeichnet ward, war immerhin ein kräftiges Zeugnis für die im Philippismus liegende Macht der Wahrheit, und ein Beweis für die Thatsache, daß die Kirche im Herzogtum Sachsen, so sehr sie auch für den lutherischen Lehrbegriff eiferte, doch noch nicht zu dem Luthertum der späteren Concordienformel hinangekommen war. Strigel, der vorher seines Amtes entsetzt war, ward in seine Professur wieder eingesetzt, und kündigte alsbald Vorlesungen über Melanchthons Loci communes an. Außerdem wurde in Gemäßheit der Convention vom 10. Mai allen Pfarrern des Landes von denen gar viele mit der Rehabilitirung Strigels und mit der teilweisen Approbation seiner Lehre voraussichtlich sehr wenig zufrieden waren, durch die Superintendenten angewiesen, den synergistischen Streit und den Namen Strigels nicht mehr auf die Kanzel zu bringen. Auch wurde von dem Herzoge eine Commission ernannt, welche alle Pfarreien des Landes visitiren, und allen Pfarrern die Annahme der Decleration Strigels anbefehlen sollten. — Die ernannten Visitatoren (Mörlin, Stössel, der Kanzler Brück und zwei andre

Juristen) verhörten hierauf alle Pfarrer, die teilweise nach Jena, teilweise nach Weimar einberufen wurden, und viele derselben erkannten die Declaration Strigels ohne Widerrede an. Aber um so heftiger war der Widerspruch, den dieselbe von anderen erfuhr: vierzig Geistliche, welche sich beharrlich gegen die Declaration erklärten, wurden ihrer Aemter entsetzt und musten mit Weib und Kind ins Elend ziehen[1]).

---

1) Der Streit der Parteien drang selbst in den Schoß der Familien hinein, namentlich zu Altenburg, wo die Geistlichkeit, der Magistrat und die Beamten zur Partei des Flacius gehörten, während die Frauen und die Bürger Strigeln anhingen.

Zweiter Abschnitt.

Concordirungsversuch des Papsttums i. J. 1564.

§. 1.

Das Concil zu Trident war beendigt; die frommen Väter hatten als ihr allerletztes Wort einmütig ihr Anathema! über alle Ketzer und Abtrünnige ausgerufen, und auf anhaltendes Bitten des Kaisers und des Herzogs von Baiern hatte Pius IV. zwar nicht die Priesterehe aber doch den Kelch im Abendmale frei gegeben, „um die Wankenden zubefestigen, die Gefallnen aufzurichten, die Irrenden auf den Weg des Heiles zurückzuführen [1])". Eine eherne, starke Mauer war jetzt hoch und drohend zwischen dem alten Papsttum und der noch älteren Kirche des Evangeliums aufgerichtet, also daß die, welche hier und dort wohnten, fortan keine Gemeinschaft der Tröstungen des Glaubens und des kirchlichen Lebens haben konnten.

Aber der alte Kaiser, der am Abende seines Lebens stand, sah ein, daß die alten Ordnungen des Reiches über kurz oder lang notwendig zerbrechen müsten, wenn die Kluft, die jetzt zwischen den Ständen des Reiches befestigt war, für immer bleiben sollte. Es bangte ihn bei dem Gedanken, daß aus der kirchlichen Zerreißung des Reiches eine allgemeine Verwüstung hervorgehen

1) Breve vom 17. April 1564.

werde, in welcher die Majestät des Kaisertums, und alle christliche Gesittung, Ueberlieferung und Hoffnung der Völker ihr Grab finden müße. Wie im Angesichte der allerletzten Frist übernahm es daher Ferdinand noch einmal die Aussöhnung des Katholizismus und des Protestantismus zu versuchen.

Zur Vorbereitung des Versuches erkor sich der Kaiser zwei Männer, die in den Unionshandlungen der früheren Zeit schon vielerlei Erfahrung gemacht hatten. Es waren dies Georg Wicelius aus Vacha in Hessen und Georg Cossander[1]).

Wicelius war einst Luthers und Melanchthons Schüler gewesen, war dann von dem Bischof zu Merseburg zum Priester geweiht worden, und hatte, unzufrieden mit dem Papsttum und mit dem Leben und Treiben in der katholischen Kirche und ebenso unzufrieden mit dem protestantischen Kirchenwesen, das ihm nach keiner Seite hin seinem aus der Kirche der ersten Jahrhunderte entlehnten Ideal zu entsprechen schien, bald die Stellung eines katholischen und bald die eines evangelischen Geistlichen eingenommen, hatte auch für sein Schwanken und Wanken vielerlei Trübsal und Not zu ertragen gehabt, biß er endlich zu Mainz in sorgenfreier Muse Ruhe fand[2]). — Cassander, der damals in den Diensten des Herzogs Wilhelm von Cleve stand und zu Duisburg lebte, war ein in den Sprachen der Alten, im canonischen Recht und in der Theologie wol bewanderter Mann, der seit langen Jahren die Streithändel der Theologen nur in der Absicht verfolgt hatte, um die Wege zur Herstellung der kirchlichen Einigkeit zu finden. Beide Männer forderte der Kaiser i. J.

---

1) Einem dritten katholischen Theologen, Friedrich Staphylus, der früher evangelisch gewesen war, hatte der Kaiser schon vorher den Auftrag erteilt, seine Gedanken über die Unirung des Katholizismus und Protestantismus aufzuzeichnen. — Staphylus schrieb daher „Ad Imper. Ferd. I. de reformanda ecclesia consilium" (abgedruckt in *Schelhornii* amoenitat. II. 499).

2) Vgl Georg Wicels Leben in Strobels Beiträgen zur Literatur B. II. St. II. S. 271 ff., und Holzhausens „Georg Wicel und die kirchliche Union" in Niedners Zeitschrift für histor. Theol. 1849 S. 382 ff.

1564 — in demselben Jahre, in welchem der edelste aller katholischen Unionsmänner, der Bischof Julius von Pflug am 3. Sptbr. starb, — auf, nach Wien zukommen, und sich über die Mittel zur Aussöhnung der kirchlichen Confessionen zu äußern[1]). Da sich jedoch beide wegen Kränklichkeit verhindert erklärtenn die Reise nach Wien auszuführen, so erteilte der Kaiser jedem von beiden den Auftrag, ihm ein Summarium der katholischen Lehre auszuarbeiten, worin sie außer den auch in der Augsburgischen Confession anerkannten öcumenischen Dogmen diejen gen Lehrsätze, welche bißher zwischen katholischen und protestantischen Theologen besprochen wären, und in denen man um des kirchlichen Friedens willen den letzteren nachgeben könne, erörtern sollten. In Betreff der übrigen Lehrsätze dagegen möchten sie nachzuweisen suchen, daß die katholische Kirche sich unmöglich zu Concessionen verstehen könne. Sodann sollten sie diejenigen Dogmen darlegen, welche jetzt von den Protestanten bestritten würden, denen aber die Augsburgische Confession nicht widerspreche; und endlich sollten sie auch diejenigen fanatischen Lehren hervorheben, welche vor dem Jahre 1530 ausgesprochen wären, die aber weder in der Augsburgischen Confession noch in der katholischen Kirche Anerkennung gefunden hätten.

Wicelius arbeitete sofort die verlangte Schrift aus, und sandte sie dem Kaiser zu[2]). Aber die Tage des Kaisers waren schon zu Ende gegangen als die Zuschrift Wicels in Wien ankam. — Die Zeitgenoßen rühmen, in welch erbaulicher Weise Ferdinand seine Augen geschloßen habe. Er hatte seine nahe Auflösung gefühlt und zeitig die Sacramente empfangen. Sein Wunsch war nur, am Tage des Schutzpatrons von Spanien, des Apostels Jacobus „zu welchem er von seiner Jugend her eine

1) Die beiden Schreiben Ferdinands an Wicel und Cassander vom 28. Mai und 15. Juli 1564 s. in *Goldasti* **Constitut. imperial. T. I. p. 580—581.**

2) Die Schrift Wicels war überschrieben: **Via regia s. de controversis religionis capitibus conciliandis sententia** (herausgegeben von Conrig, Helmstädt 1650). Eine Characterisirung der **Via regia** s. bei Holzhausen S. 396 ff.

besondre Andacht gehabt hatte", zu verscheiden. Seinem Beichtvater Matthias Citard befahl er, ihn im letzten Kampfe nicht mit seinem Titel, sondern mit seinem Taufnamen anzureden, und ihn zu ermahnen: „Ferdinand, mein Bruder, streite wie ein frommer Ritter Christi, sei deinem Herrn bis in den Tod getreu". — Der Beichtvater that, wie ihm befohlen war, und der Kaiser starb, seinem Herrn biß in den Tod getreu, am 25. Juli 1564, am Tage des Apostels Jacobus [1]).

Nach dem Tode des Kaisers nahm dessen Sohn und Thronerbe Maximilian den Gedanken und Plan des Vaters mit dem lebhaftesten Interesse auf. Er ermahnte Wicel auch fernerhin diesem Vereinigungswerke der zwiespaltigen Religion nachzudenken, und forderte Cassander, der bei der Nachricht von dem Tode Ferdinands die schon begonnene Arbeit zurückgelegt hatte, dringend auf, auch seine Schrift möglichst bald einzuliefern, und in derselben, bei der Aufzälung der verschiednen Lehrartikel sich an die in der Augsb. Confession vorliegende Reihenfolge anzuschließen. Die Arbeit Cassanders [2]) ging im Anfange des folgenden Jahres 1565 in Wien ein, und gefiel dem Kaiser so sehr, daß Cassander alsbald durch ein kaiserliches Schreiben angewiesen ward sich nach Wien zu begeben, und an den Beratungen über die Religionsvergleichung Teil zu nehmen.

Indes ließ Maximilian seine Conciliationsprojekte alsbald wiederfallen, da er eben damals wahrnahm, daß sich die evangelischen Stände längst gegen alle Transaktionen abgeschloßen hatten.

Noch während des Tridentiner Concils hatte nemlich der Papst Pius IV., der noch immer durch kluge Unterhandlungen die evangelischen Stände des Reichs für den römischen Stuhl wieder zu gewinnen hoffte, den durch seinen Eifer für den katholischen Glauben wie durch seine diplomatische Gewandtheit hervorragenden Freiherrn Nicolaus von Bollweiler aufgefordert,

---

1) Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinands I. Bd. VIII. S. 757.

2) Unter dem Titel: Consultatio de articulis religionis inter catholicos et protestantes controversis (ed. Conringius):

sich über die Wege, auf denen die protestantischen Stände wiederum mit der römischen Kirche ausgesöhnt werden könnten, gutachtlich zu äußern. Bollweiler machte dem Papst den Vorschlag, er möge den Evangelischen allerlei in den äußerlichen Ordnungen der Kirche nachgeben; er möge die bei ihnen üblichen Ordnungen der Gottesdienste, die Verringerung der Fast- und Feiertage, auch die Priesterehe und den Genuß des Abendmals unter beiderlei Gestalt anerkennen, dann hoffe er, daß die deutsche Nation zum Gehorsam gegen die Nachfolger Petri zurückkehren werde. — Kurz darauf ging das Concil zu Ende, und Bollweiler erhielt ein neues Schreiben des Papstes, worin er benachrichtigt wurde, daß der Cardinal von Ems und Bischof von Constanz beauftragt sei mit ihm die Mittel zur Reconciliirung der Protestanten in weitere Erwägung zu ziehn.

Bollweiler erhielt auch schon im Frühsommer des Jahres 1564 eine Zuschrift des Kardinals, worin ihm derselbe mitteilte, der Papst sei nicht abgeneigt den Evangelischen die von ihm beantragten Freiheiten zu gestatten; er wolle sogar den protestantischen Fürsten die erheblichsten Vergünstigungen in Betreff der Verwendung des Kirchengutes einräumen. Jeder der Fürsten möge nemlich in seinem Lande je nach der Größe desselben ein oder etliche Bistümer einrichten und dieselben mit den eingezogenen Kirchengütern in angemeßner Weise dotiren. Was hierbei von dem Kirchengute übrig bleibe, möchten die Fürsten beliebig verwenden. Auch wolle der Papst den Fürsten die Nomination der Bischöfe ganz überlaßen; nur die Confirmation derselben solle päpstliches Reservatrecht bleiben. Bollweiler möge daher die Wünsche des Papstes an die evangelischen Reichsfürsten zu bringen suchen, und zwar möge er zunächst mit dem Herzoge von Würtemberg in Unterhandlung treten.

Wollte Bollweiler, der bei dem Herzog von Würtemberg wol bekannt aber nicht sonderlich angeschrieben war, den ihm zu Teil gewordnen Auftrag mit einiger Aussicht auf Erfolg erledigen, so muste er mit Vorsicht verfahren. Er schrieb daher am 17. Juli von Blomberg aus an den Herzog: Er wiße zwar recht gut, daß er schon gar oft bei ihm (dem Herzog) sehr arg

angeschwärzt worden sei; da sich aber eben jetzt Gelegenheit darbiete, die leidige Spaltung der Religion ein für allemal zu beseitigen und zugleich dem herzoglichen Hause einen großen Zuwachs an Macht und Ehre zu verschaffen, so ersuche er den Herzog, eine geschickte, vertrauliche, friedliebende und geheime Person, der vor Allem auch die Wolfahrt seines fürstlichen Hauses am Herzen liege, mit einem zuverläßigen Credenzbrief zu ihm zu senden, damit er sich derselben anvertrauen könne.

Herzog Christoph hatte in seinem vielfachen Verkehr mit den Häuptern des deutschen Clerus bereits hinlänglich erfahren, was Rom, wenn es sich scheinbar zu Concessionen verstehn wollte, zu bieten vermochte. Er dachte daher nicht im Entferntesten daran, daß die Curie etwa jetzt Selbstverleugnung genug besitzen würde, um dem evangelischen Glauben wirklich Raum geben zu können. Indes hielt er es doch für nötig, wenigstens dem Wunsche Bollweilers zu entsprechen, und er beschloß daher wirklich einen Gesandten in der Person seines Rates Heinrich Johann von Mündelheim an denselben abzuordnen. Doch ward derselbe beauftragt [1]) in seinem Verkehre mit Bollweiler mit gröster Vorsicht zu verfahren, und sich über alle Vorschläge und Zusicherungen desselben die umständlichste Auskunft geben zu laßen. Werde Bollweiler etwa die Forderung stellen, daß der Herzog dem Papste ein Bestimmtes von den Einkünften der geistlichen Güter abgebe, so sollte er ihm eröffnen, daß sich derselbe hierauf in keinem Falle einlaßen werde, indem er mit dem Papst und seinem geschmierten Haufen durchaus nichts zu thun haben wolle.

Die Zusammenkunft des würtenbergischen Bevollmächtigten mit Bollweiler fand am 22. August statt [2]). Bollweiler legte jenem die Zuschrift des Cardinals von Ems vor und teilte ihm mit, was er selber in der fraglichen Angelegenheit bei dem Papste beantragt habe. Zugleich machte er aber Mündelheim darauf aufmerksam, daß er die Gedanken des Papstes nur unter der

---

1) Instruction vom 31. Juli 1564.

2) Beilagen Nr. V.

Voraussetzung an den Herzog von Würtemberg bringe, daß derselbe das ganze Projekt, wenn er anders darauf eingehn wolle, bei den Fürsten als seinen eignen Plan behandle. Denn wenn von dieser Unterredung, welche er jetzt mit Mündelheim habe, das Geringste verlauten sollte, so werde er seine und des Papstes Beteiligung an der Sache auf das Entschiedenste in Abrede stellen. Auf die Frage Mündelheims, wie es denn mit den übrigen controversen Punkten gehalten werden sollte, bemerkte Bollweiler, da der Papst den Evangelischen so bedeutende Concessionen mache, so erwarte derselbe, daß diese im Uebrigen eine gleiche Nachgiebigkeit bethätigen, und sich mit der römischen Kirche in geeigneter Weise auseinander setzen würden. Mündelheim entgegnete jedoch, die Evangelischen könnten in dem, was der Papst freigeben wollte, unmöglich eine wirkliche Concession finden, da die beregten Dinge entweder eitler Menschentand wären oder auf ausdrücklichen Zeugnissen der H. Schrift beruhten, weshalb man es beklagen müße, daß über dieselben so lange Zeit gestritten worden sei. Wollte man wirklich eine Vergleichung der Religion herbeiführen, so müße man dieselbe in den Hauptpunkten, an denen beiden Teilen vornehmlich gelegen sei, zu bewirken suchen, namentlich in den Lehren von der Rechtfertigung, von der Anrufung der Heiligen, von der Messe, vom Fegfeuer, von der Transsubstantiation und vom Primat des Papstes.

Bollweiler antwortete, er halte dafür, daß in der Lehre von der Rechtfertigung beide Teile nicht soweit von einander wären als man glaube. Man stimme doch darin überein, daß der Mensch allein durch den Glauben an das theuere Leiden und Sterben Jesu Christi selig werde, und daß dieser Glaube ein solcher sein müße, der sich in guten Werken bewähre. Die Anbetung der Heiligen sei allerdings verkehrt, da die Heiligen Gott nicht gleichgestellt werden dürften; dagegen sei es wol zuläßig, sie um ihre Fürbitte bei Gott anzurufen. Die Messe sei das allerheiligste Werk, das von Menschen gethan werden könne, dessen Gebrauch in der Kirche biß hoch hinauf an die Tage der Apostel reiche, und er sehe daher nicht ein, wie sich daran etwas ändern laße. Er habe wol alle Schriften der Evangelischen

über die Messe mit Fleiß durchgelesen, aber er habe durchaus nichts gefunden, was ihm die katholische Lehre zweifelhaft machen könne. Die Lehre vom Fegfeuer rechtfertige sich vor der Vernunft von selbst, und man könne daher gar nicht einsehn, weshalb dieselbe von den Evangelischen angefochten werde. In Betreff der Wandelungslehre wären beide Teile in dem Hauptsatze, daß im Abendmal Christi wahrer Leib und wahres Blut mitgeteilt werde, einig. Zudem wolle ja der Papst den Kelch freigeben; und seines Bedünkens könnten die Evangelischen dem Sacrament recht wol „Ehre anthun", grade so wie Israel die eherne Schlange in der Wüste verehrt habe, nemlich um dessen willen, der dadurch dargestellt werde.

Die Auseinandersetzung Bollweilers war in den meisten Punkten falsch, in sofern der eigentliche Sinn der römischen Dogmen verschwiegen oder verleugnet war. Es war daher dem würtembergischen Gesandten leicht, den Irrtum Bollweilers und die unübersteigliche Scheidewand, welche in jenen Lehrartikeln zwischen dem römischen und dem evangelischen Bekenntnis vorlag, nachzuweisen. Er entgegnete nemlich: In der Lehre von der Rechtfertigung streite man nicht bloß über Worte, vielmehr sei man hier in der Sache selbst uneinig. Denn was man im Papsttum unter der Rechtfertigung verstehe, gehe hinlänglich daraus hervor, daß die päpstischen Pfaffen die sterbenden Christen in ihren letzten Nöten viel mehr auf die eignen guten Werke, auf Messen, Ablaß, Wallfahrten, Fürbitten der Heiligen und dergleichen hinwiesen, als auf das Leiden und Sterben Jesu Christi. Die guten Werke dürfe man nicht anders denn als Früchte des Glaubens auffaßen. Durch die Anrufung der Heiligen werde Gott die ihm allein gebürende Ehre offenbar entzogen. Gott sei ein eifriger Gott, der seine Ehre mit keiner Creatur teilen wolle. Einen Fürsprecher dagegen hätten wir an Christus, bei dem wir bleiben sollten. In der Lehre von der Messe, worin der Gräuel des Papsttums so recht stark hervortrete, sei keine Verständigung möglich, wofern nicht etwa der Papst diese wie die mit ihr zusammenhängende Lehre vom Purgatorium gradezu aufgebe, — was er aber nicht könne, weil sich das ganze Papsttum auf diese Lehren stütze. Mit dem

rechten Purgatorium des Blutes Jesu Christi dürfte die Vernunft nicht in der Weise scherzen, daß sie an die Stelle desselben nach eignem Witz eine andre Sühnung setze. — Die Lehre von der Transsubstantiation sei in der Kirche nicht zu dulden. Denn Christus habe sein heiliges Abendmal nicht dazu eingesetzt, daß wir es einschließen und anbeten sollten, sondern damit es von uns mit wahrem Glauben genoßen werde, und also Christus in uns und wir in ihm blieben. Die eherne Schlange in der Wüste könne für das römische Dogma gar nichts beweisen. Denn Israel habe einen ausdrücklichen Befehl von Gott erhalten, daß jeder, welcher von Schlangen gebißen werde, auf die eherne Schlange als auf ein Vorbild Christi hinsehn solle. Dagegen habe Christus bei der Einsetzung des Abendmals wol gesagt: „Nemet, eßet, das ist mein Leib; nehmet, trinket, das ist mein Blut," nicht aber: „Nemet's, stellet's hin in ein Häuslein und betet's an." Da man nun auf beiden Seiten in den Hauptlehren so weit von einander entfernt sei, so glaube er nicht, daß eine Ausgleichung zu erwarten stehe.

Aber trotz der trefflichen Nachweisung des inneren, unaussöhnbaren Gegensatzes, der das katholische und evangelische Bekenntnis in allen soteriologischen Dogmen auseinanderhält, meinte Vollweiler doch noch immer, daß in den meisten streitigen Lehrpunkten eine Einigung der Confessionen bewirkt werden könne. Namentlich äußerte er auch jetzt noch, daß in der Lehre von der Rechtfertigung die Differenz nicht biß zur eigentlichen Substanz des Dogma's hinabreiche. Die katholischen Lehren von der Anrufung der Heiligen und von dem Fegfeuer könne man ja vorläufig um die Vergleichung der Parteien nicht aufzuhalten, ganz auf sich beruhen laßen. Dagegen gab er allerdings zu, daß die römische Kirche in den Lehren von der Transsubstantiation und von der Messe gar nichts aufgeben könne. Nur war er der Ansicht, daß die Evangelischen, wenn es wirklich zur Erörterung der Lehrgegensätze komme, katholischerseits die genügendste Rechtfertigung dieser Dogmen erhalten und daß sie sich dann weisen laßen würden.

Indes beharrte Mündelheim auf seiner Behauptung, daß

die Differenzen nicht allein in der Lehre von der Rechtfertigung wesentlicher Art, sondern in den übrigen Punkten noch weit auffallender wären. Die Lehren von der Anrufung der Heiligen und vom Purgatorium könne man darum nicht mit Stillschweigen übergehn, weil beide die Glorie und Ehre Christi verkümmerten. Auch sei von einer abermaligen Erörterung der Dogmen vom Meßopfer und von der Wandelung seitens der katholischen Theologen nichts zu hoffen, da hierbei schwerlich etwas anderes vorgelegt werden könnte, als was man in den bißherigen Schriften katholischer Lehrer gefunden habe.

Vollweiler sah jetzt ein, daß seine dogmatischen Tergiversationen bei dem Gesandten nicht verfangen wollten. Er suchte daher demselben auf anderem Wege beizukommen. Er hielt ihm nämlich die Concessionen, zu denen sich der Papst bereit erklärt habe, nochmals vor, jedoch mit der Bemerkung, daß derselbe die Priesterehe nur für die niederen Cleriker, nicht aber für die Bischöfe, welche nach wie vor zum Cölibat verpflichtet sein sollten, frei geben wolle, und machte ihm sodann bemerklich, daß der Herzog von Würtemberg, wenn er auf die Vorschläge des Papstes eingehe, daraus für sein Land und Haus den erheblichsten Gewinn an Ehre und Macht ziehn werde. Denn wenn sich auch die deutschen Fürsten zur Aussöhnung mit dem Papste bewegen ließen, so würden doch die Schweizer, als ein grobes Volk, das von vielen Köpfen regiert werde, ganz gewiß von ihrer Feidseligkeit gegen Rom nicht ablaßen. Man werde daher leicht verursacht werden, die Schweiz mit Krieg zu überziehn und hierbei verstehe es sich von selbst, daß der Herzog von Würtemberg, als ein nahgeseßener, mächtiger Herr einen nicht geringen Zuwachs an Land und Leuten erhalten werde.

Ohne sich auf eine Beurteilung dieser Vorspiegelung einzulaßen, fragte Mündelheim, ob denn die von dem Papste zugesagten Concessionen, wenn eine Vergleichung der Religion wirklich zu Stande käme, nur für die evangelischen, oder ob dieselben auch für die katholischen Stände gelten sollten. Vollweiler antwortete, es scheine ihm allerdings angemeßen, daß auch innerhalb der katholischen Reichsstände dieselbe kirchliche

Ordnung hergestellt werde, welche der Papst mit den Evangelischen zu vereinbaren hoffe; doch sei er nicht in der Lage über die desfallsigen Gesinnungen des Papstes Auskunft geben zu können; und schloß mit der Bemerkung, es sei hohe Zeit, den kirchlichen Zerwürfnissen auf friedlichem Wege ein Ende zu machen, da man sonst befürchten müße, daß es über kurz oder lang zu Thätlichkeiten komme, was auch ihm aus persönlichen Rücksichten nicht gleichgültig sein könne, da er Freunde, Hab' und Gut in Deutschland zu verlieren habe.

* *
*

Mündelheim kam nach Stuttgart zurück, und legte dem Herzog vor, was zwischen ihm und Bollweiler verhandelt worden war. Aber Christoph erkannte sofort, daß die päpstlichen Zusagen nichts anderes als die an die Evangelischen gerichtete Zumutung enthielten, den Protestantismus geradezu aufzugeben. Er erinnerte sich, daß auf dem Wahl- und Krönungstage des Kaisers der päpstliche Nuntius bei dem Kurfürsten von Brandenburg bereits ganz dieselben Anträge gestellt hatte, deren Trüglichkeit aber alsbald erkannt worden war. Er beschloß daher die Propositionen Bollweiler's nur in sofern zu berücksichtigen, als sie ihm Veranlaßung geben sollten den Kaiser um kräftige Aufrechthaltung des Religionsfriedens anzugehn, zumal da er eben hörte, daß die geistlichen Fürsten ganz geheim zu Salzburg getagt hätten, und daß der Kaiser von gewißen Seiten her aufgefordert werde ein neues Interim aufzustellen. Eigenhändig schrieb er daher an den Kaiser [1]): Nicolaus von Bollweiler habe ihm Vorschläge über die Mittel zur Religionsvergleichung machen laßen, worüber das Nähere aus der abschriftlich anliegenden Relation Mündelheims zu entnehmen sei. Allein es sei vorauszusehn, daß die späteren Päpste einen Vergleich, den man etwa mit dem jetzigen abschließen dürfte, nicht anerkennen, vielmehr die frühere Tyrannei über die Kirche wie-

1) Beilagen N. VI.

der herstellen würden. Wollte man sich dann auf den Religionsfrieden des Reichs beziehen, so würden die Päpste sicherlich einwenden, daß ja die Evangelischen durch Eingehung neuer Verträge mit dem römischen Stuhl den Religionsfrieden selbst wieder aufgehoben hätten. Daß dann der Papst mit Feuer und Schwert über die Evangelischen herfallen werde, sei um so weniger zu bezweifeln, als sich Vollweiler bei seinem Gesandten ausdrücklich dahin geäußert habe, es werde sicherlich zum Kriege kommen, wenn man dem Papste nicht nachgebe. Er halte es daher für seine Pflicht, den Kaiser als des Reiches Oberhaupt darauf aufmerksam zu machen und ihn zu bitten, daß er nach dem Beispiel seiner hochlöblichen Vorfahren das Heil des christlichen Volkes wahrnehme.

Dieser seiner Erinnerung gedachte aber Christoph noch auf anderem Wege den nötigen Nachdruck zu verschaffen. Christoph hatte nemlich in Erfahrung gebracht, daß sich der Kaiser geäußert habe, es wundre ihn sehr, daß während die katholischen Stände ihn fortwährend ersuchen ließen, die Rechte ihrer Kirche in Deutschland aufrecht zu erhalten, die evangelischen Fürsten ihm noch niemals eine ähnliche Bitte vorgetragen hätten. Der Herzog machte daher dem Landgrafen von Hessen, dem er ebenfalls die Relation Mindelheim's über dessen Unterredung mit Vollweiler mitteilte, den Vorschlag [1]), diejenigen Fürsten, „zu welchen verschienener Jahre Ihre Kaiserliche Majestät den Nicolaus von Warnsdorf geschickt und Ihre Majestät sich zu der Augsburgischen Confession gegen uns erklärt," möchten den Kaiser durch eine Gesandtschaft zum Beginn seiner Regierung beglückwünschen und ihn ersuchen, sich Gottes Ehre und sein seligmachendes Wort angelegen sein zu laßen, und auf Mittel und Wege zu denken, wie Gottes Wort erweitert, die päpstliche Abgötterei abgestellt, allen Rotten und Sekten gewehrt und im Reiche deutscher Nation Frieden erhalten werde. Zunächst gedachte sich Christoph mit dem Landgrafen von Hessen, so wie mit

1) Christoph an Philipp, d. d. 5. Oktober 61.

den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zur Abordnung einer Gesandtschaft an den Kaiser zu vereinigen.

L. Philipp billigte es vollkommen, daß sich Christoph mit Bollweiler, dessen Vorschläge doch nur geschwinde Griffe und ein betrüglicher Handel wären, weiter nicht eingelaßen habe, erklärte sich außerdem mit der Abordnung einer Sammtbotschaft an den Kaiser völlig einverstanden, und schrieb eiligst an den Kurfürsten von Sachsen, er möge sich jedenfalls an denselben anschließen und auch den Kurfürsten Joachim zur Beteiligung zu gewinnen suchen[1]).

Allein der Kurfürst von Sachsen lehnte den Vorschlag des Landgrafen ab, weshalb dieser dem Herzoge von Würtemberg den Vorschlag machte, man möge in Verbindung mit denjenigen Fürsten, welche sich dazu willig finden würden, eine Gesandtschaft an den Kaiser abgehen laßen[2]). Später jedoch, als Herzog Christoph im Juli 1565 bei dem Landgrafen die Abordnung der Gesandtschaft an den Kaiser, „von wegen Vermanung ad constantiam religionis" in Erinnerung brachte, riet Philipp von der Ausführung derselben ganz ab. Denn er meinte, daß wenn Christoph und er, etwa in Verbindung mit Wolfgang und dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden eine Botschaft an den Kaiser absenden wollten, so werde man die Vermutung veranlaßen, daß sie sich von den übrigen evangelischen Ständen trennen wollten, welche Vermutung man unter keiner Bedingung aufkommen laßen dürfe. Er sei deshalb mit dem Kurfürsten von Sachsen der Ansicht, daß man dem Kaiser die admonitio ad constantiam religionis auf dem nächsten Reichstage vortragen möge[3]).

Aber erst drei Jahre später kam der Vorschlag des Landgrafen zur Ausführung, indem der Kurfürst von Sachsen, und durch ihn angeregt, auch die Fürsten von Kurpfalz, Würtemberg und Hessen, im December 1568 den Kaiser „von wegen

1) Philipp an Christoph, d. d. Homberg 15. Oktober 64.
2) Philipp an Christoph, d. d. Friedewald 24. Oktober 64.
3) Philipp an Christoph, d. d. Rotenburg den 4 August 65.

desselben Erblanden gestatteter Augsburgischen Confession" beglückwünschten und ihn ad constantiam in der Fortsetzung eines so christlichen Vorhabens ermahnten.

Die römische Kurie hatte natürlich ihren Unionsversuch inzwischen längst bereut, indem Pius V, der nach dem Tode Pius IV i. J. 1565 den päpstlichen Stuhl bestieg, trotz der Gegenvorstellungen des Bischofs Urban von Passau die Gestattung des Kelches wieder aufhob. — Aber das evangelische Verlangen nach dem Genuße des Kelches im Sacrament lag so tief und so mächtig im Herzen des Volkes, das die Bischöfe von Salzburg und Regensburg den Befehl des Papstes erst im Jahre 1571 in ihren Sprengeln zu vollziehen wagten.

Dritter Abschnitt.

Der Kampf der würtemberger mit den kurpfälzer und kursächsischen Theologen.

§ 1.

Vorbereitung des Maulbronner Gespräches.

Schon waren mehrere Monde vergangen, seitdem die Gesandten der Fürsten Christoph, Wolfgang und Karl von Heidelberg zurückgekehrt waren, und mit bitterem Unmut sahen der Herzog und dessen Verbündete auf den Kurfürsten Friedrich als auf denjenigen hin, der den Glauben verraten und die Ketzerei des Calvinismus in deutschen Landen heimisch gemacht habe. Christoph hatte darum allen Verkehr mit dem Kurfürsten abgebrochen, da er annahm, daß derselbe zur Rückkehr zum evangelischen Glauben sich doch nicht bewegen laßen werde.

Aber dem Kurfürsten Friedrich ward die Isolirung von denen, mit welchen er so lange zusammen gestanden hatte, allmälich unerträglich. Der einzige, mit dem er noch im Verkehr stand, war der alte Landgraf Philipp von Hessen; und vielleicht durch diesen, dem er im Januar 1564 durch seinen Kammersecretär Stephan Zierler ein eigenhändiges vertrauliches Schreiben überbringen ließ, angeregt, entschloß sich Friedrich dem Herzog von Würtemberg freundlicher entgegen zu kommen und ihn an seine früher gestellten Vorschläge zu erinnern. Friedrich lud daher den Herzog ein, ihn zu einer vertraulichen Besprechung

in Hilsbach bei Sinsheim zu besuchen. Aber der Herzog, noch immer mit Unwillen über die Unbeugsamkeit des Kurfürsten erfüllt, dankte für die Einladung. Der Kurfürst wiederholte dieselbe; aber der Herzog dankte wieder, und erst als die dritte Einladung in Stuttgart ankam, sagte der Herzog zu und begab sich zu dem Kurfürsten nach Hilsbach.

Friedrich empfing den Herzog in herzlichster Weise, suchte ihm klar zu machen, daß er in seinen kirchlichen Reformen nicht im Geringsten von der Augsburgischen Confession, von der Apologie und dem Frankfurter und Naumburger Rezeß abweiche, und traf mit demselben schließlich die Verabredung, daß sie am nächsten Sonntage Quasimodogeniti wiederum und zwar jeder mit drei, vier oder fünf Theologen und mit einigen politischen Räten zusammen kommen wollten, um dieselben ein freundliches und unverbindliches Gespräch über die Lehren vom Abendmal und von der Ubiquität halten zu laßen. Auf den Vorschlag Christophs, daß man an diesem Gespräche die Fürsten Wolfgang und Philipp Teil nehmen laßen möchte, ging Friedrich mit Freuden ein, indem er sich zugleich bereit erklärt, sich mit den beiden Fürsten, wenn sie etwa an seiner confessionellen Stellung wirklich Anstoß nehmen sollten, persönlich zuvor ebenso zu besprechen, wie er es jetzt mit dem Herzog gethan habe. Außerdem ward noch verabredet, daß wenn die Theologen in dem Colloquium etwa unbescheidentlich gegen einander ausfahren würden, die politischen Räte alsbald einschreiten und alle Zänkereien untersagen sollten. Auch sollten die Verhandlungen des Gespräches, um neue Irrungen zu verhüten, nicht öffentlich bekannt gemacht werden [1].

Christoph teilte sofort dem Landgrafen von Hessen mit, was er mit dem Kurfürsten verabredet hatte, fand denselben jedoch nicht geneigt sich an dem Gespräche zu beteiligen. Denn Philipp freute sich zwar, daß die beiden Fürsten sich wieder die Hand gereicht hatten, um mit vereinten Kräften die Beseitigung

1) Christoph an Philipp d. d. 27. Februar 64.

der kirchlichen Zwistigkeiten zu versuchen. Aber er kannte den Rigorismus der würtembergischen Theologen, und befürchtete darum, daß alle Unionsunterhandlungen umsonst sein möchten. Er gab daher dem Herzoge nur den Rat, in dem Gespräche so gelind als möglich zu verfahren, und wenn der Kurfürst erkläre, „daß Christus uns wahrlich seinen Leib und Blut mit Brot und Wein gebe und daß wir den genießen," damit zufrieden zu sein [1]).

Der Ausgang des Gespräches bestätigte, daß die Besorgnisse des alten Hessenfürsten ihren guten Grund hatten.

§. 2.

Verhandlungen auf dem Gespräche zu Maulbronn.

(10—15. April 1564).

Die zu Hilsbach getroffene Vereinbarung hatte zu dem Beschluß geführt, daß Friedrich und Christoph noch vor dem 10. April in dem Kloster Maulbronn mit ihren geistlichen und weltlichen Räten zusammenkommen wollten. Beide Fürsten trafen daher um die festgesetzte Zeit mit zalreicher Begleitung an der Malstatt des Gesprächs ein, und zwar der Kurfürst mit seinem Hofprediger Michael Diller, mit den Professoren der Theologie Boquin, Olevian, Ursin, Dathen, mit dem Professor der griechischen Sprache Wilhelm Xylander, dem Kanzler Ehem, und dem Leibmedicus und Kirchenrat Thomas Erast; der Herzog mit Johann Brenz, Jacob Andreä, Theodor Schnepf, Balthasar Bidenbach, Lucas Osiander (Pfarrer zu Stuttgart), mit dem Kanzler Johann Feßler, dem Vicekanzler Hieronymus Gerhard und dem Abt Valentin Vannius zu Maulbronn.

Das Gespräch dauerte vom 10. April (Montag nach Quasimodogeniti) biß zum 15. April und umfaßte zehn Conferenzen.

---

1) Philipp an Christoph d. d. Obervorschütz den 3. März 64.

Lebhaftern Anteil nahmen an der Discussion nur Olevian, Ursin und Andreä.

Zur Eröffnung des Gesprächs ließen die beiden Fürsten, die demselben in eigner Person mit „Räten und Hofgesinde" beiwohnten, der Versammlung in der

Ersten Sitzung,

Montags den 10. April,

durch Dr. Christoph Ehem Folgendes eröffnen: Da es die Pflicht aller derer sei, welche Gott als Hüter und Wächter über seine Kirche gesetzt habe, so viel als möglich Aergernis und Zwiespalt abzuwenden, so hätten sich die beiden Fürsten in einer Zusammenkunft mit einander verglichen, um durch ein Gespräch ihrer beiderseitigen Theologen den Grund des vorliegenden Spans zu ermitteln und die Frage erwägen zu laßen, wie etwa jetzt oder in Zukunft eine gottselige Concordie herzustellen sein möchte. Die versammelten Theologen würden daher durch ihre Fürsten aufgefordert, die Wichtigkeit dieses Handels zu erwägen und wol zu bedenken, daß sie hier vor Gottes Angesicht ständen, der einst ihre Werke, Worte und Gedanken richten werde. Darnm sollten sie von den streitigen Punkten allein aus Grund göttlicher Schrift ohne alle Menschenweisheit und Privataffection, ohne alle Verbitterung und Sophistereien miteinander reden, wie sie es vor dem Angesichte Gottes und seiner Kirche am jüngsten Tage würden verantworten können.

Die Ermahnung der Fürsten war wolgemeint und sprach die Ueberzeugung aus, daß eine Ausgleichung der dogmatischen Differenzen möglich sei, wenn sich die beiderseitigen Theologen mit treuem Sinne an die gemeinsame Auctorität des Wortes Gottes halten würden. Aber schon die ersten Präliminarien des Gesprächs ließen es deutlich genug erkennen, daß die Erwartung der Fürsten nicht befriedigt werden würde, indem die Würtemberger schon in der Einleitung der Discussion das Interesse ihrer Systematik als den Gesichtspunkt hinstellten, von dem aus sie die streitigen Fragen erörtert haben wollten. Während nemlich

die Pfälzer verlangten, daß man die Discussion über die Lehre vom Abendmal mit Zugrundlegung der Einsetzungsworte beginne, bestanden die Würtemberger darauf, daß mit Erörternng der Ubiquitätslehre, auf welche sich der Glaube an die sacramentale Präsenz des Herrn basire, begonnen werde und setzten ihren Antrag wirklich durch.

Boquin stellte nun, um der Ubiquitätshypothese die ihr von den Gegnern vindizirte Bedeutung zu nehmen, den Satz auf, daß dieselbe da sie in der Schrift keinenfalls klar und bestimmt ausgesprochen sei, auch nicht als Dogma angesehn werden könne. — Andreä entgegnete, daß die Schrift allerdings eine majestas nullo loco circumscripta von Christo lehre; worauf Boquin fortfuhr, es frage sich nicht, ob Christus eine durch keinen Raum beschränkte göttliche Majestät besitze, was nicht bezweifelt werden könne, sondern ob Christi Leib quovis loco gegenwärtig sei.

Andreä merkte alsbald, auf welchen Punkt der Ubiquitätslehre Boquin eigentlich ziele, und entgegnete daher, er sei gern bereit das Wort „Ubiquität" fallen zu laßen, da man sich unter derselben gewönlich eine diffusio oder multiplicatio denke. Er verstehe unter ihr nichts als die vollkommne Majestät, die durch keinen Raum begrenzt sei und vindizire dieselbe dem Leibe Christi darum, weil sich nach Joh. 1. beide Naturen Christi, unbeschadet ihrer substantiellen Integrität zur gegenseitigen Mitteilung ihrer idiomata vereinigt hätten.

Um die ebenso unhaltbaren als notwendigen Consequenzen dieser letzten Behauptung bloßzulegen schoben nun Boquin und Olevian die Frage vor, ob Andreä glaube, daß die beiden Naturen wirklich alle Eigenschaften einander mitgeteilt hätten. — Klüglich wich Andreä der wol erwogenen Frage mit der vagen Bemerkung aus, Gott müße in Christo in anderer Weise sein als in den Gläubigen, was Olevion zugab, und noch mit der treffenden Bemerkung erläuterte daß der Satz „der Logos ist im Fleische" mit dem Satze „der Logos ist Fleisch geworden" nicht einerlei sei. Daß in Christo beide Naturen unzertrennlich miteinander verbunden wären, stehe allerdings fest; aber daraus

laße sich noch nicht eine gegenseitige Mitteilung der Eigenschaften folgern.

Andreä antwortete: Aus dem Begriffe der persönlichen Vereinigung folge, daß das Fleisch des Wortes allenthalben (ubique) sei; denn sonst müße man annehmen, daß alle Heiligen, in denen ja auch das Wort wohne, sämtlich Christi wären, — was Andreä, als Boquin entgegnete, daß das Wort mit den Heiligen nicht zu einer Person vereinigt sei, noch mit der Erklärung erläuterte, Gott sei auf dreierlei Weise allgegenwärtig, 1) in aller Creatur, 2) mit seiner Gnade stückweise in den Gläubigen, und 3) mit seiner ganzen Fülle in Christo, dem er seine ganze Majestät gebe, geradeso wie ein Fürst einem seiner Diener alle seine Gewalt übertrage, der dann zwar nicht geborener Fürst heiße, aber doch Fürst, wennschon er derselbe Mensch bleibe wie vorher. So habe sich auch die Gottheit nichts von seiner Majestät zurückbehalten, sondern diesen Menschen Christus zu ihrer Rechten gestellt. Nun gehöre die Allgegenwart wesentlich zur Majestät. Gott habe also dem Menschen Christus auch seine göttliche Allgegenwart verliehen.

Boquin entgegnete, diese Erläuterung könne gar nichts beweisen, da Andreä von dem erst zu beweisenden Satze ausgehe, daß Gott dem Menschen Christus durch seine Präsenz in ihm alle seine Eigenschaften mitteile, also sich einer petitio principii schuldig mache, und da außerdem die Bezeichnung der Gottheit Christi als eines dem Menschen Christi übertragenen Amtes ganz ungeeignet sei. Viel paßender sei es, nach dem Vorgange der Väter die Vereinigung beider Naturen mit dem Verhältniße von Leib und Seele im Menschen zu vergleichen; indes passe auch dieser Vergleich nicht recht. Die persönliche Einheit der beiden Naturen in dem Herrn sei in Wahrheit ein unaussprechliches Geheimnis, das sich mit keinem Verstande ergründen laße.

Allein diese Verzichtleistung war dem Systematiker Andreä unerträglich; weshalb er zur Widerlegung seines Gegners alsbald den Syllogismus vorschob: Dem, welchem Alles gegeben ist, ist nichts versagt. Nun ist dem Menschen Christus Alles gegeben.

Folglich ist ihm nichts, auch nicht die praesentia immensa versagt.

Zur Eröffnung der

zweiten Sitzung,

(Dienstags den 11. April Morgens 6 Uhr)

recapitulirte Boquin den Hauptinhalt des bißher Besprochenen, worauf Olevian nach einem kurzen Zwischenakt, die Frage nach der Zuläßigkeit patristischer Argumentationen betreffend, seine Disputation mit Andreä fortsetzte.

Im Wesentlichen kam nichts anderes zur Sprache, als was bereits in der ersten Conferenz erörtert worden war. Andreä brachte wieder seinen Syllogismus vor: Die Rechte Gottes ist allenthalben und zerstört die menschliche Natur nicht; der Mensch Christus sitzt zur Rechten Gottes; folglich ist er allenthalben und seine Natur ist unzerstört. Olevian entgegnete ihm: Der Satz „Alles, was zur Rechten Gottes sei, das sei auch allgegenwärtig", müße wol auf die Person, nicht aber auf die Menschheit Christi bezogen werden. Andreä gestaltete daher seinen Syllogismus so um: Welche Natur empfangen hat die Allmächtigkeit Gottes, die ist allenthalben; die menschliche Natur aber, gesetzt zur Rechten Gottes, hat empfangen die Allmächtigkeit; folglich ist sie allenthalben; denn die Rechte Gottes ist nichts anderes als die Allmächtigkeit.

Olevian antwortete: Den Obersatz könne man, wenn er richtig verstanden werde, stehn laßen; denn eine Natur, welche durch reale communicatio idiomatum die Eigenschaften der Gottheit empfangen habe und selbst Gottheit sei, müße wol die Eigenschaft der Allgegenwart besitzen. Gehöre ihr aber die Allmacht nicht wesentlich, sondern nur insofern an, als sie mit der göttlichen Natur vereinigt sei, so sei sie nicht allgegenwärtig; und dies sei eben bei der menschlichen Natur Christi der Fall, die also nicht ubique sei. Es sei „nicht in die Menschheit gegoßen, daß sie allmächtig sei, sondern propter unionem werde sie, wenn man von der Person rede, also genannt, nicht daß

sie selbst allmächtig sei für sich selbst, sondern darum daß sie bei ihr habe in Einer Person die allmächtige Natur." Sonst könnte man, wie Olevian sehr treffend fortfuhr, auch folgende Syllogismen aufstellen: „Welche Natur die Allmächtigkeit hat empfangen, die ist unsterblich; die menschliche Natur Christi hat die Allmächtigkeit empfangen, auch vor seinem Tod; folglich ist sie schon damals unsterblich gewesen und hat nicht sterben können;" oder: „Was eine vernünftige Seele empfangen hat, ist vernünftig; der menschliche Leib empfängt nun eine vernünftige Seele; folglich ist der Leib vernünftig." Aber dieses Argument sei falsch; denn bekanntlich sei nicht der Leib, sondern der ganze Mensch, die Person vernünftig.

Andreä suchte nun zu beweisen, daß Olevian Christum für nichts Anderes als einen gewöhnlichen Menschen halte. „Denn", sagte er, „wo die göttliche Natur ist, da hat sie all' ihre Kraft mit sich; denn ein Geist ist ganz, wo er ist, und nicht wie ein Leib, dessen Füße nicht da sind, wo sein Haupt ist. Nun ist Gott im Geist, ganz in allen Creaturen, mit seiner Allmächtigkeit. Wäre nun die Menschheit Christi nicht anders mit der Gottheit vereint, so wäre er nicht mehr denn Petrus. Denn Gott ist sowohl ganz in uns als in Christo; Gott ist ganz in Petrus wie in seinem Tempel. Denn es steht geschrieben: ich und der Vater wollen Wohnung bei ihm machen. Es müßte also folgen, daß er ebensoviel hätte als Christus und auch ich; und wäre Christus ein ohnmächtiger Mensch, wenn er die Allmächtigkeit nicht wesentlich hätte, er wäre weniger denn die Engel, denen Gott realiter große Kraft gegeben; also daß sie auch könnten die Welt umkehren." —

In der

dritten Sitzung

Nachmittags den 11. April

disputirte Andreä mit Ursin, indem beide jetzt den Begriff der unio personalis schärfer in's Auge faßten. Ursin knüpfte wieder an das bereits erörterte Gleichnis von der persönlichen

Einigung der Seele und des Leibes im Menschen an und hob hervor: die Seele schlafe nicht, eße nicht, sei untastbar; dagegen gehöre es zu den Proprietäten des Leibes, daß er eße, schlafe und greifbar sei. Und doch wären beide persönlich geeinigt, woraus also hervorgehe, daß die wesentliche Ungleichheit der Naturen für die persönliche Einigung beider kein Hindernis sei. Die unio personalis bestehe also nicht in einer exaequatio der Naturen oder deren Eigenschaften, sondern in einer unergründlichen Verbindung beider. — Daß die Erhöhung Christi zur Rechten Gottes nicht zur Begründung der Ubiquitätslehre angezogen werden könne, sei schon oft gesagt worden. Denn Christus sei zur Rechten Gottes in der vollen Integrität der Eigenschaften seiner beiden Naturen, indem er mit seiner Gottheit allgegenwärtig, mit seiner Menschheit örtlich beschränkt sei. — Wenn sodann anerkannt werde, daß Christus während seines Lebens auf Erden sterblich gewesen sei, (wobei es nicht darauf ankomme, ob dieses an seiner natura oder voluntas gelegen habe) so gehe daraus hervor, daß seine Menschheit in Folge ihrer persönlichen Einigung mit der Gottheit an den göttlichen Eigenschaften (der Unsterblichkeit, Allgegenwart u. s. w.) nicht Teil nehme. — Was sodann den Einwurf Andreä's anlange, daß wenn man die Menschheit Christi nicht als der göttlichen Majestät teilhaftig betrachte, zwischen Petrus und Christus kein wesentlicher Unterschied sei, während doch in Wahrheit Petrus nur einen Teil, Christus dagegen die ganze Fülle der göttlichen Gaben besitze, — so sei hierauf zu antworten, daß Andreä hiernach die Präcipuität Christi in die Gleichstellung oder Indifferenzirung der beiden Naturen setze. Allein die unio personalis bestehe nicht in dieser exaequatio, sondern in einer solchen unerforschlichen Verbindung zweier ungleichen Naturen, ohne welche sonst zwei noch so gleiche Wesen nimmermehr Eine Person bilden könnten.

Andreä erwiederte: In Betreff des Gleichnisses vom Verhältnis des Leibes und der Seele zu einander, wolle er daran erinnern, daß so lange der Mensch wesentlich bleibe, auch die Seele da sei, wo der Leib, und der Leib, wo die Seele. So müste denn auch die Gottheit in Christo da sein, wo die Seele

sei. Scheide die Seele ab, so sterbe der Leib, und die persönliche Einigung löse sich auf. So verschwinde auch die Gottmenschheit Christi, wenn man die Gottheit von seiner Menschheit trenne. Doch wolle er von diesem Gleichnis ganz absehn, da die persönliche Vereinigung der Naturen in Christo einen noch weit höheren Sinn habe. Denn wie man eigentlich nicht von Gott sagen könne, er sei allenthalben, d. h. ausgedehnt, ausgespannt, multiplizirt, obschon er Himmel und Erde erfülle; so könne man auch nicht von der Menschheit Christi sagen, daß sie in dieser Weise allenthalben sei.

Es sei nicht wahr, daß es gleichgültig sei, wie man sich Christi Sterblichkeit zu erklären habe. Von seiner Empfängnis an zur Rechten Gottes erhöhet, sei Christus wesentlich unsterblich gewesen, habe sich aber aus freier Entschließung dieser Herrlichkeit entäußert, um am Kreuze sterben zu können.

Was den Unterschied zwischen Petrus und Christus anlange, so sei schon aus der Schrift bewiesen worden, daß derselbe lediglich insofern begründet sei, als der Mensch Christus von Gott Alles empfangen habe, Petrus aber nicht Alles. Man werfe ihm mit Unrecht vor, daß er mit der Lehre von der communicatio idiomatum eine Vermischung der Naturen behaupte. Die göttliche Natur sei ewiger Geist, die menschliche habe einen vergänglichen Leib und er behaupte nicht, daß die Substanz des Menschen ewiger Geist werde, sondern daß sie menschliche Natur bleibe, aber alle Gewalt empfange und zwar nicht nominaliter, sondern realiter. Christus sei auch als Mensch im Besitze aller göttlichen Eigenschaften; er sei nicht nur allmächtig, sondern auch allwißend, und sein Fleisch mache lebendig. Denn wenn dasselbe nicht die Kraft des Lebens mitteilen könnte, — wozu sollte man es dann im Sacramente empfangen? Das Lebendigmachen sei aber eine göttliche Kraft. Da nun das Fleisch Christi dieselbe besitze, so folge daraus, daß es die göttlichen Attribute realiter erhalten habe.

vierten Sitzung,

Mittwochs, Morgens 6 Uhr,

suchte Andreä seinen Gegnern auf einem andern Wege beizukommen, indem er auf den Begriff des verklärten Leibes (Christi) einging. Er erinnerte nemlich, die Schrift rede in dreifacher Beziehung von Christi Leib. Denn von der ersten, meldet die Schrift, daß er von einem Ort zum andern gegangen sei. Von der andern, nemlich vom erklärten Leibe stehe geschrieben, daß er die Verwesung nicht gesehn, einen herrlichen Leib bekommen habe. Dieses beides geschehe mit uns Menschen, daß wir hier von einem Ort an einen andern gehn und am jüngsten Tage verklärte Leiber überkommen werden; 1. Cor. 15; Philip. 2. — Zum dritten rede die Schrift von der Menschheit Christi, und gebe ihm eine solche Herrlichkeit, nach welcher er weder auf- noch abfahre, oder wie auf Erden von Ort zu Ort spaziere, sondern sitze zur Rechten Gottes. Denn sollte er von Ort zu Ort gehn, so wäre er noch in einem weltlichen Reich. — Aber die Menschheit Christi sitze zur Rechten Gottes, die kein leibliches Ding noch Ort sei, sondern dies sei die unaussprechliche Herrlichkeit, nach welcher der menschlichen Natur alle Dinge gegenwärtig wären. Diese beschreibe Paulus Ephes. 4: er sei über alle Dinge gefahren, auf daß er Alles erfülle, d. i. Alles gegenwärtig habe; daß er, aller Dinge gegenwärtig, dieselben sehe, höre, verwalte, regiere. — — Und wie wir nun vermöge der Worte Christi daran festhielten, daß sein Leib und Blut im Abendmal ausgeteilt werde, so sei auch dafür zu halten, daß er solches wahrhaftig und gegenwärtig auf eine himmlische und geistige Weise, wiewol der Vernunft unerforschlich zu reichen vermöge, darum daß er zur Rechten Gottes gesetzt sei. Denn da er die unendliche Majestät nicht bekommen hätte, könnte er im Nachtmal so wenig als eines andern Menschen Fleisch unsre Speise sein.

Zur Wiederlegung Andreäs ließ Ursin in der

fünften Sitzung,

Mittwochs, 2 Uhr,

durch Diller die Stelle Ephes. 4. vorlesen, aus welcher er nachzuweisen suchte, Paulus sage nicht „daß Christus, nachdem er gen Himmel gefahren, oder darum gen Himmel gefahren, daß er Alles mit seinem Fleisch und Bein erfülle, sondern vielmehr, daß er die Verheißung erfülle von den Gaben seines Geistes, die er ausgießen sollte über alle seine Glieder, wo die zerstreut wären, nach seiner Himmelfahrt". Eine andre Frage sei nun, ob Christus mit seiner Person als Gott nicht als Mensch Alles erfülle, was allerdings der Fall sei, und aus der Schrift, aus Folgesätzen der alten Glaubensartikel, aus den Schriften aller rechtgläubigen Väter und aus den abnormen Consequenzen der Lehre von der Ubiquität bewiesen werden könne.

Andreä antwortete, er habe noch nie gesagt, daß der fleischerne oder beinerne Leib Christi überall sei und in unsern Mund eigehe; wodurch jedoch Ursinus zu der ungereimten Entgegnung veranlast ward, Christi Leib sei auch in seiner Herrlichkeit ein wahrer, fleischerner und greifbarer Leib, mit menschlichem Fleisch und Blut. Die Frage sei nun, ob dieser menschliche, umschriebene Leib Christi gleichzeitig an mehreren Orten sein könne, möge man sich nun diese Allgegenwart in geistiger oder in materieller Weise denken. Diese Frage werde durch die Schrift verneint, indem dieselbe an vielen Stellen (Luc. 2. Matth. 28. Luc. 24. Joh. 2. Joh. 16. Joh. 20) aussage, daß Christus an etlichen Orten nicht gewesen sei.

Andreä erwiderte, „daß solches von der Menschheit Christi zu verstehn sei nach der ersten Weise, wie er von einem Ort zum andern gezogen, und also nicht an allen Orten gewesen sei".

Olevian sah jetzt ein, daß er seinem Gegner von einer andern Seite her beikommen müße. Er fragte ihn daher, ob er glaube, daß Christus, als er im Mutterleibe empfangen worden, mit seiner Menschheit allenthalben gewesen sei; und erhielt die erwartete Antwort, Christus habe allerdings schon damals alle Herrlichkeit

beseßen, sei aber doch noch nicht allenthalben gewesen; woraus nun Olevian folgenden Syllogismus ableitete: Wer zur Rechten Gottes sitzt, ist allenthalben; nun ist Christus nach beiden Naturen zur Rechten Gottes, folglich war Christus, als er im Mutterleibe lag, allenthalben und im Schooße aller Jungfrauen.

Andreä entgegnete, Christus sei zwar schon im Mutterleibe zur Rechten Gottes gewesen; aber er habe sich derselben entäußert. Christus sei erst von da an allgegenwärtig gewesen, wo er angefangen habe seine Majestät zu verklären, was er nach und nach gethan, und die Majestät stückweise bewiesen; damals aber habe er sie recht gewaltig und vollkommen erwiesen, da er dem Irdischen nach seiner Auferstehung ein Ende gemacht habe. Christus habe deshalb wol schon im Mutterleibe allgegenwärtig sein können, aber erst von seiner Heimmelfahrt an sei er es wirklich.

Allein Olevian entgegnete, daß es ein großer Unterschied sei, wenn Jemand allenthalben sein könne, und wenn er wirklich allenthalben sei, und suchte jetzt nachzuweisen, daß die Bestreitung der menschlichen Allgegenwart Christi mit der Anerkennung seiner unio personalis recht wol vereinbar sei, indem er den Syllogismus aufstellte: „Was bestehn kann mit Vereinigung der Naturen in der Person, zerstört die Person nicht. Nichtallenthalbenheit nach der Menschheit, und nach der andern Natur Allenthalbensein kann sein mit Vereinigung der zwei Naturen. Derhalben Nichtüberallsein nach der menschlichen Natur zertrennt die Person nicht". —

Andreä beantwortete die Einwendungen seines Gegners am folgenden Tage in der

sechsten Sitzung,
Donnerstags, Morgens 6 Uhr,

indem er grade aus den ihm vorgehaltnen Schriftstellen zu erweisen versuchte, daß Christus während seiner Erniedrigung die Majestät und Allgegenwart zwar nicht gebraucht, aber doch wirklich beseßen habe, woneben Andreä seinen Gegnern den argen Vorwurf machte, daß sie sich die göttliche Majestät als ein über alle Orte ausgespanntes und umschriebenes Ding vorstellten.

Ursin konnte natürlich mit gutem Rechte diese Anschuldigung zurückweisen, indem er mit Diller entgegnete, es handle sich hier gar nicht um die göttliche Majestät, sondern um die Menschheit und um den Leib des Herrn. Ueber diesen sprach sich nun Andreä nochmals in dem Sinne aus, daß derselbe nicht an allen Orten nach sichtbarer natürlicher Weise existire, daß er aber gleichwol nach seiner Majestät in unsichtbarer, unbegreiflicher Weise allenthalben sei.

Zur Widerlegung dieser Ansicht brachte Ursin folgende Gründe vor: 1) Gott könne um seiner unwandelbaren Wahrheit willen ein Ding nicht zugleich sichtbar, umschrieben, und unsichtbar, unendlich sein laßen; 2) die Schrift unterscheide ganz bestimmt zwischen der Erniedrigung und Erhöhung des Herrn und lehre, daß Christus sich biß zu seinem Tode hin aller seiner Majestät entäußert habe; 3) die Schrift sage es ganz klar aus, daß Christus nicht an allen Orten gegenwärtig gewesen sei, und wiße von der subtilen Auffaßung Andreäs, daß Christus an diesem oder jenem Orte nur in sofern nicht gegenwärtig gewesen sei, als er seine Allgegenwart zurückgehalten habe, gar nichts. — Zur Bestätigung der exegetischen Belege, welche Ursin für seine Ansicht vorlegte, teilte Diller eine Reihe von Auszügen aus Augustins, Tertullian's und anderer Väter Schriften mit.

Andreä stellte den Argumenten Ursin's eine ausführliche Widerlegung entgegen, die jedoch im Wesentlichen nur eine Widerholung der schon früher ausgesprochenen Sätze enthielt.

In der

siebten Sitzung,

Freitags, Morgens 8 Uhr,

wiederholte Andreä nochmals seine schon so oft aufgestellte Behauptung, daß alle angezogenen Schriftstellen „der Majestät des Menschen Christus gar nichts abbrächen, sondern allein redeten von der leiblichen, irdischen und natürlichen Weise, wie er an einem Orte gewesen sei“, sprach sich sodann über das Ungeeignete jeder aus patristischen Stellen hergenommenen Beweisführung aus und suchte (freilich durch die allerkünstlichste Ausle-

gung) darzulegen, daß die berührten Aussprüche der Kirchenväter grade seine Lehre von dem Verhältnis der Naturen in Christo begünstigten; Ursin hob dagegen nochmals hervor, daß Gott unmöglich die Erniedrigung und Erhöhung, die Oertlichkeit und Allgegenwart, die Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit in einem Leibe gleichzeitig könne vorhanden sein laßen, weil Gott nicht wolle, daß ein Ding zugleich ja und nein, weiß und schwarz sei, und suchte seine Ansicht nochmals aus der Schrift, aus den Artikeln des christlichen Glaubens, aus den ungereimten Folgesätzen der gegnerischen Lehre und aus den Vätern zu rechtfertigen. — Der sehr ausführliche Vortrag Ursin's füllte die für die Morgensitzung bestimmte Zeit vollständig aus, weshalb sich Andreä die Beantwortung derselben für die

achte Sitzung,

Nachmittags, 2 Uhr,

vorbehielt, worin er die Aeußerungen Ursin's im Einzelnen sorgfältig zu prüfen und zu widerlegen versuchte. Andreä erklärte: Ursin habe in der letzten Sitzung versichert, daß er an keinen andern Himmel glaube, als an den, welcher in der H. Schrift gelehrt werde; und das freue ihn. Aber es sei auch wol zu erwägen, „daß die H. Schrift von keinem solchen Himmel wiße, in welchem unterschiedliche Wohnungen, darinnen man sitze, gehe, oder stehe, leiblicher Weise, mit umschribenen Körpern". Gott selber sei der Himmel der Auserwählten, wie geschrieben stehe, daß Gott Alles in Allen sein werde. — Gegen die Behauptung, daß Gott um seiner ewigen Wahrhaftigkeit willen ein Ding nicht zugleich weiß und schwarz sein laßen könne, habe er sich schon früher ausgesprochen. Christus habe auf dem Meere gewandelt mit seinem natürlichen Leibe, „welcher schwer, nach Eigenschaft des Leibes, und gleichwol leicht gewesen, vermöge der Majestät, die er desfalls erzeigt habe, und solches aus eigner Gewalt, nicht wie Petrus in fremder Kraft, nemlich des Herrn Christi". Im Garten Gethsemane sei Christus gleichzeitig dem Fleische nach schwach und dem Geiste nach stark gewesen, und

nur darum habe er die Welt erlösen können. Christus habe die Majestät seines göttlichen Lebens auch im Tode behalten, und durch dieselbe seinen Leib wieder auferweckt, so daß er also zugleich todt und lebendig war.

Wenn gesagt worden sei, Christus sei erst nach seiner Auferstehung in die Herrlichkeit eingegangen, so habe er auch hierauf das Nötige bereits erwidert. Christus habe seine Majestät, als er im Mutterleibe empfangen ward, behalten, und habe also nach seiner Auferstehung keine neue Majestät bekommen können. Allerdings werde Phil. 2. gesagt, er habe Knechts g e s t a l t gehabt. Aber Knechtsgestalt haben und Knecht sein sei zweierlei. Auch in der Knechtsgestalt sei Christus Herr der Herrlichkeit geblieben. — Die Gegner hätten keinen Grund, von sich zu rühmen, daß sie die Allmacht Gottes nicht beschränken wollten. Denn sie leugneten ja, daß Gott einen Leib gleichzeitig, wenn schon in verschiedner Weise, an vielen Orten oder allgegenwärtig sein laßen könne. — Auch sei den Gegnern schon hinlänglich gezeigt worden, daß die Schrift an vielen Stellen der Menschheit Christi göttliche Majestät im Himmel und auf Erden beilege.

Die Behauptung Ursins, daß sich die menschliche Natur Christi nach der Himmelfahrt auf Erden nicht mehr gezeigt habe, werde widerlegt durch Act. 23. und 1. Cor. 15.

Sehr auffallend müße es sein, daß von den Gegnern noch immer behauptet werde, es stehe in der H. Schrift nichts von der dritten Weise, nach welcher die Menschheit Christi allgegenwärtig sei, die Schrift wiße vielmehr nur von zweien Ständen Christi. Denn wenn die Majestät Christi nichts anderes sei, als die Verklärung des Leibes, die auch uns zu Teil werden solle, so habe der Mensch Christus nichts mehr als Petrus, Paulus und alle Heiligen Gottes. Hiermit werde aber entweder die Erhöhung Christi zur Rechten Gottes gradezu geleugnet, oder man nehme an, daß sich alle Menschen zur Rechten Gottes befänden. Beides sei ungereimt. Es müße darum der Glaube an die wahrhaftige und wesentliche Majestät des Menschen Christus festgehalten werden; denn dieselbe sei, wie auch Luther bezeugt habe, die Grundfeste des Artikels von des Herrn Abendmal.

Andreä hatte seine Rede beendigt, deren Schluß den Kurfürsten Friedrich zu der Bemerkung veranlaste, daß Luther kein untrüglicher Apostel gewesen sei, worauf sich Ursin erhob, um den Vortrag seines Gegners zu beantworten.

„Vom jüdischen Himmel, Stehen und Sitzen darin", erklärte Ursin, sei ihm nichts bewust, weil er in der Schrift nichts darüber vorfinde. Vielmehr halte er dafür, daß sich der Christ in fröhlicher Hoffnung seiner Auferstehung zu getrösten und der Zeit zu harren habe, wo er das himmlische Wesen erfahren und sehen solle. — „Daß Christus, da er todt war mit seinem Leibe, nicht todt war mit seiner Seele, wie auch alle Menschen, viel weniger mit seiner Gottheit", sei durchaus nicht bestritten. Daraus folge aber nicht, daß „der Leib Christi zugleich auf natürliche Weise todt und allein im Grabe, und auf eine andre, verborgene, majestätische Weise lebendig im Grabe oder an einem anderen Orte" gewesen sei. — Was göttliche Majestät anlange, so habe Christus nach seiner Gottheit dieselbe allerdings schon von Mutterleibe an gehabt; dagegen lehre die Schrift nicht, daß er auch nach seiner Menschheit schon vor der Auferstehung verklärt oder erhöht gewesen sei. — Die Allmacht Gottes habe er nicht verkleinert, da er nie gefragt habe, ob Gott dieses oder jenes thun könne, sondern ob er es thun wolle. Die Ubiquität Christi habe er jederzeit anerkannt, aber freilich nur die der Person, nicht des Fleisches Christi. Andere Behauptungen, die Andreä in Betreff der Ubiquität aufgestellt habe, wären von ihm schon früher beurteilt worden. Die Aussprüche der Väter habe er angezogen, nicht um seine Lehre auf die Auctorität derselben zu stützen, sondern um zu beweisen, daß er von der uralten Lehre der Kirche nicht abweiche. Die von Andreä behauptete Unentbehrlichkeit der Ubiquitätstheorie zur Rechtfertigung der Lehre vom Abendmal könne er nicht zugeben. Er könne auch nicht einräumen, daß man aus der Präsenz Christi im Abendmal wenn auch nicht die Allenthalbenheit, so doch wenigstens die gleichzeitige Gegenwart seiner Menschheit an mehreren Orten ableiten müße. Ein Leib, der diese nur dem

göttlichen Wesen zukommende Eigenschaft habe, könne gar kein rechter Leib mehr sein.

Ursin fuhr sodann fort: In der Pfälzer Kirche werde nicht gelehrt, daß Christus im Abendmal nicht wahrhaftig genoßen werde. Man lehre vielmehr, daß im **rechten Gebrauche** der Leib und das Blut Christi im Abendmal wahrhaftig gegeßen und getrunken, nicht nach eines Menschen, sondern nach des Evangelii Christi Meinung und Zusage; daß wir nemlich mit wahrem Glauben nicht allein des Verdienstes und der Gaben Christi, auch nicht allein seiner Gottheit und seines Geistes teilhaftig werden, sondern auch durch Wohnung seines Geistes in ihm und in uns, und durch Kraft seines h. Geistes mit seinem wahren fleischernen und beinernen Leibe verbunden und vereinigt werden, — und also aus ihm das Leben schöpfen. Denn daß uns Christus im Abendmal hat versprochen, daß er uns mit seinem Fleisch und Blut, so für uns gegeben und vergoßen, so wahrhaftig wolle zum ewigen Leben speisen, so wahr und viel gewißer als wir das sichtbare Brot und Wein zu dessen sichtbarem Pfand und Gedächtnis im Abendmal genießen, das wiße und bekenne man. Daß er aber verheißen habe, sein Leib sollte in oder bei dem Brot sein, und leiblich (es sei subtiler oder grober Weise) in den Mund eingehen, daß finde man in seinem Worte nicht verheißen". —

Beide Teile hatten nun ihre Ansichten vollständig dargelegt, ohne sich auch nur auf Einem Punkte genährt zu haben. Die Zwecklosigkeit einer ferneren Unterredung lag somit klar vor, weshalb sich beide Teile für Auflösung des Gesprächs aussprachen. Diller und Andreä dankten den beiden Fürsten Namens der Versammlung für die dem Colloquium zugewendete Unterstützung, worauf beide Parteien von einander schieden.

Indessen hielten es die Fürsten doch für notwendig, daß die Theologen wenigstens einen Versuch machten sich über die Lehre vom h. Abendmal ohne Rücksichtnahme auf die Ubiquitätslehre zu verständigen. Beide Parteien traten daher Sonnabends am 15. April Morgens 7 Uhr zur

neunten Sitzung zusammen.

Auf Verlangen Ursin's legte Andreä seine Ansicht von der Präsenz Christi im Sacramente vor: Christus reiche uns im Brote und Weine seinen Leib und sein Blut ebenso dar, wie man Jemanden den Wein in einer Kanne überreiche und dabei sage: „Das ist der Wein", womit man nicht die Kanne, sondern den Wein in ihr meine. So meine auch Christus, indem er die Worte „das ist mein Leib spreche", nicht das Brot allein, sondern seinen Leib, den er mit dem Brote darreiche.

Ursin erwiderte, es handle sich hier nicht um die rechte Auslegung der Einsetzungsworte, sondern um die Frage, ob die Aussage des Herrn, das Brot sei sein für uns gekreuzigter Leib, buchstäblich oder in einem anderen Sinne aufzufaßen sei.

Andreä trug nochmals seine Ansicht vor, zu deren Erläuterung er bemerkte, ein Weib sage wol zu ihrer Magd „bringe mir das Kind"; und wenn dann die Frau die Wiege und das Kind bringe und sage: „Frau, da oder das ist das Kind", so meine sie doch nicht die Wiege, sondern das Kind in der Wiege.

Ursin entgegnete: Andreä wolle zwar eine buchstäbliche Auslegung der Einsetzungsworte geben, bleibe aber doch nicht bei dem Buchstaben, und fehle außerdem darin, daß er leugne, Christus meine mit dem Wörtlein „das" das sichtbare, natürliche Brot. Uebrigens ergebe sich die rechte Auffaßung von selbst, wenn man nur die verschiednen Ausdrücke, welche in der H. Schrift gebraucht würden, sorgfältig ansehe. Denn wenn Christus sage „das ist mein Leib", so müße doch in diesen Worten derselbe Sinn liegen; und wenn Christus nach dem einen Evangelisten sage „das ist mein Blut", so müsten die bei dem anderen Evangelisten vorliegenden Worte, „dieser Kelch ist mein Blut, oder das neue Testament in meinem Blute" ganz daßelbe bedeuten. Nun gehe aber zunächst hieraus hervor, daß Christus mit dem Wörtlein τοῦτο das sichtbare, natürliche und leiblich genoßene Brot gemeint habe. Hiergegen sei nicht einzuwenden, daß man dann zu einer über den buchstäblichen Sinn hinausgehenden

Auslegung genötigt werde. Denn wenn man unter dem τοῦτο das Brot und den unsichtbaren Leib verstehe, so nehme man auch an, daß Christus mit dem Worte σῶμα den vollen Sinn des τοῦτο aufgebe, indem er nur den unsichtbaren Leib meine.

Andreä suchte nochmals seine Lehre von der Präsenz des Leibes Christi im Brot zu rechtfertigen, indem er erinnerte, wenn man zwei Dinge, ein sichtbares und ein unsichtbares neben einander habe, so sei es ganz gewöhnlich, daß man nur das unsichtbare nenne; wie dies z. B. Jemand thue, wenn er einen Seckel mit Geld darreiche und spreche: „nimm hin das Geld"; — Allein Andreä konnte so wenig Ursin, als dieser jenen, von der Richtigkeit seiner Auslegung überzeugen; und die Disputation endete damit, daß Andreä behauptete, die Worte „das Brot ist der Leib" wären in der Schrift gar nicht zu finden; während Ursin diese Auslegung darum festhalten zu müßen erklärte, weil Paulus sage, das Brot sei die Gemeinschaft des Leibes Christi. —

Schon aus dem Resultate dieser ersten Discussion über das Abendmal war unschwer einzusehn, daß die ganze Erörterung nur in sofern zu einem Resultate führen könne, als beide Parteien ihre Lehreigentümlichkeit vollständig aussprachen und gegeneinander behaupten würden. Es kann darum nicht befremden, daß in der folgenden

zehnten Sitzung,

Sonnabends, Nachmittags 3 Uhr,

trotz der vielen Worte, die man wechselte, auch nicht in Einem Punkte eine Verständigung herbeigeführt wurde. Ursin glaubte voraussetzen zu müßen, daß das τοῦτο in den Einsetzungsworten nur das natürliche Brot bezeichnen könne, welche Annahme Andreä auf das bestimmteste zurückwies. Olevian glaubte allerdings die Behauptung Andreäs damit ganz einfach zu widerlegen, daß er nachwies, daß zufolge derselben anzunehmen sei der Leib Christi werde ebenso wie das Brot mit dem leiblichen Munde genoßen, während doch die Schrift lehre, daß der Leib

Christi mit dem gläubigen Herzen empfangen werde. Allein grade jene Nießung des Leibes Christi mit dem leiblichen Mund behauptete Andreä. Denn wenn derselbe auch von einem capernaitischen Genuße nichts wißen wollte, so lehrte er doch, daß der Leib Christi „mit dem Munde gegeßen oder empfangen werde, von wegen der sacramentlichen Vereinigung des Leibes Christi und des Brotes".

Olevian suchte nun diese Behauptung durch den Syllogismus zu entkräften: „Was nicht allenthalben ist, das kann nicht zugleich von Vielen mit dem leiblichen Munde gegeßen werden. Im ersten Abendmal war aber (wie anerkannt wird) der Leib Christi noch nicht allenthalben, dieweil er im Stande der Erniedrigung von seiner Majestät noch keinen Gebrauch machte. Es ward also auch der Leib Christi nicht von den Jüngern mit dem leiblichen Munde, nach Art seiner Majestät gegeßen.

Andreä versicherte, es nehme ihn sehr Wunder, daß seine Gegner jetzt die Ubiquitätslehre in die Erörterung der Lehre vom Abendmal hereinziehen wollten, und stellte den Sätzen Olevians seinen schon mehrfach angewendeten Syllogismus entgegen: Wo die Rechte Gottes ist, da ist der Leib oder die Menschheit Christi. Im h. Abendmal ist die Rechte Gottes. Darum ist auch im Nachtmal der Leib des Herrn Christi oder seine Menschheit.

Somit war die Discussion wiederum ganz auf den früheren Punkt zurügekommen. Statt die Lehre vom Sacrament zu erörtern, ward über die Ubiquität der Menschheit Christi gesprochen, von der Olevian behauptete, daß sie niemals von Jemanden gesehn worden sei.

Des unnützen Hin- und Herredens herzlich müde fanden es daher die beiden Fürsten für angemeßen, unter Vorwendung dringender Geschäfte, durch welche sie nach Hause gerufen würden, die Conferenz für beendet zu erklären.

Die von den beiden Parteien aufgesetzten Protocolle wurden mit einander verglichen, und zu Einem Protocolle verarbeitet, welches alleinige Gültigkeit haben sollte. Eine mit den Unterschriften der Würtemberger versehene Abschrift deßelben wurde

dem Kurfürsten, und eine zweite mit den Unterschriften der Heidelberger versehene Copie wurde dem Herzog übergeben.

Aber den edlen Herzog von Würtemberg schmerzte es tief, daß er Maulbronn verlaßen sollte, ohne den Kurfürsten zu seiner, wie er glaubte, allein evangelischen Ueberzeugung bekehrt zu haben. Um so mehr drängte es ihn, wenigstens seines Teils mit Darlegung eines reinen und richtigen Bekenntnisses von der Conferenz zu scheiden. Am 17. April übergab er daher dem Kurfürsten eine schriftlich aufgestellte Declaration, worin er erklärte: In Betreff der beiden Artikel von der Majestät Christi und von der wahrhaften Präsenz des Herrn im Abendmal glaube er festiglich, daß „nachdem Christus im Mutterleibe von dem heiligen Geist empfangen sei worden, daß die Gottheit mit der Menschheit also vereinigt, daß die in Ewigkeit von einander nicht gesondert werden. Daß auch die Menschheit Christi im Mutterleib zu dieser Majestät erhöhet, daß er mit der Gottheit allmächtig sei auch Alles gegenwärtig regiere, obwol Christus zur Zeit seiner Erniedrigung die bemeldte Majestät (so er, wann er gewollt, durch Wunderzeichen ettlichermaßen bezeugt), mit der Gestalt eines Knechts verdeckt, und sich gegen seinen himmlischen Vater, unsre Sünde zu büßen, biß in den Tod gehorsamlich gehalten hat". Er glaube auch, daß der Herr Christus in seinem Abendmal mit seinem Leibe gegenwärtig sei, und alle diejenigen, die zu seinem Tische kämen „mit seinem wahrhaften Leibe und Blute vermöge seiner Worte" wahrhaftig speise und tränke. Und zwar sei diese Nießung nicht eine bloß geistliche. Denn die leibliche Nießung könne jeder zu allen Zeiten haben; aber die „geistliche Nießung dann allein, wenn des Herrn Nachtmal gehalten, seine Worte der Einsetzung gesprochen, und vermöge seines Befehls das Gedächtnis seines Testaments und Leidens, auch Sterbens gehalten wird". Dagegen bekenne er, „daß wenn man nicht glaube, daß die Menschheit Christi nach ihrer — Majestät nicht allein im Himmel, sondern auch auf Erden alle Dinge mit der Gottheit gegenwärtiglich regiere, so verliere man den Herrn Christum solchergestalt, daß

man ihn weder in dem Nachtmal wahrhaftig noch sonst habe und behalte".

Aber der Kurfürst hatte zu *seinem* Bekenntnisse nicht geringere Freudigkeit, als der Herzog zu dem seinigen hatte. Auch er setzte daher eigenhändig ein Bekenntnis auf, welches er am folgenden Morgen dem Herzog überreichte. Das Bekenntnis lautete so:

„Von den zweien disputirten Punkten der Ubiquität und de coena Domiui glaube und bekenne ich festiglich mit Mund und mit Herzen, daß Jesus Christus, der allmächtige Sohn Gottes, wahrer Gott und Mensch, ein einiges göttliches Wesen mit dem Vater und heiligen Geist in gleicher Majestät und Herrlichkeit nach seiner allmächtigen göttlichen Natur sei und bleibe allezeit und an allen Orten, vornehmlich aber bei seiner christlichen Kirche, regiere dieselbe durch seinen heiligen Geist, ob er wol mit seiner menschlichen Natur nach seiner Auferstehung und Himmelfahrt sich zu der Rechten des Vaters gesetzt hat, d. i. in seine Herrlichkeit eingegangen im Himmel, dahin ich sammt allen Gläubigen an jenem Tage ohne Zweifel verhoffe zu kommen, und heutiges Tages alle gläubigen Seelen mit allen Engeln und guten Geistern Gottes sind.

Ich glaube auch, daß ich und alle *Gläubigen* (*welchen dann der Herr Christus das h. Nachtmal eingesetzt, und um ihretwillen für gut angesehn hat*), kein anderes Nachtmal haben, d. i. den Leib Christi nicht anders eßen und sein Blut nicht anders trinken, denn es der Herr Christus selbst eingesetzt, mit seinen Jüngern selbst gehalten, und es ihnen zu halten befohlen hat.

Und so wenig sie gehindert hat distantia temporis, — nemlich, daß er seinen Leib noch nicht hingegeben und kreuzigen laßen und sein Blut noch nicht vergoßen hatte, jedoch sie die Jünger nach dem Befehl Christi seinen wahren, natürlichen, menschlichen Leib, welcher von der Jungfrau Maria geboren war und für sie allererst sollte gegeben werden, und sein wahrhaftiges Blut, welches für sie erst sollte vergoßen werden, als wäre es schon für sie gegeben und vergoßen, aßen und tranken: so wenig

hindert auch mich und alle Gläubigen distantia loci, daß wir mit den lieben Aposteln solchen Leib eßen und sein Blut trinken, obwol er mit demselbigen seinem Leibe nunmehr zu der Rechten Gottes seines himmlischen Vaters sitzet im Himmel, wie oben gemeldet; daß er nicht könnte mit demselbigen seinem Leibe leiblich auf Erden, sowol als bei dem ersten Abendmal bei seinen Jüngern, also auch bei uns und unserm Nachtmal gegenwärtig sein, sondern daß er mit demselbigen seinem Leibe weder sichtbar noch unsichtbar, begreiflich oder unbegreiflich auf Erden nicht will sein.

Dessen auf die h. göttliche Schrift alten und neuen Testaments, auf die Artikel unseres uralten allgemeinen christlichen Glaubens und der allgemeinen alten Kirchen Beweis gezogen, also daß ich nicht solchen Glauben allererst erdacht oder diese Nacht allererst erfunden, sondern aus Gottes allein seligmachendem Worte studirt habe. Geschrieben zu Maulbronn, wie die Glocke drei schlug gegen Tag, Dienstags den 18. Aprilis Ao. 64."

§. 3.

Folgen des Maulbronner Gesprächs.

Es war vorauszusehn, daß sich nach Beendigung des Gesprächs jede Partei des Sieges über die andre, trotz der Hilsbacher Verabredung öffentlich rühmen, und daß sich daraus neue Verwicklungen und Fehden ergeben würden.

Und wirklich entbrannte der Kampf noch vor Ablauf des Jahres, als die würtemberger Theologen mit Entrüstung hörten, daß die Heidelberger nach allen Orten hin Briefe entsendet hätten, worin sie darüber spöttelten, daß zu Maulbronn Andreä für alle seine Freunde habe das Wort führen müßen, daß Brenz so ganz schweigsam gewesen sei, und daß die Niederlage der schwäbischen Theologen von diesen selbst gar nicht geleugnet werden könnte, weshalb sich sogar der Herzog Christoph jetzt mit der Lehre des Heidelberger Katechismus befreundet habe.

Sofort fertigte Brenz einen Auszug aus dem Protocolle

an, und ließ denselben mit einem „wahrhaftigen und gründlichen Bericht von dem Gespräch — gestellt durch die würtembergischen Theologen" in Frankfurt drucken.

Der „Bericht" der Würtemberger enthielt die leidenschaftlichsten Angriffe auf die Heidelberger Theologen. Es wurde denselben nemlich zum Vorwurfe gemacht, sie hätten auf dem Gespräch „immerzu sophistiziert, jetzt ein Ding geleugnet, jetzt wieder zugegeben, und selbst nicht gewust, wo sie dran wären". Denn die Majestät des Menschen Christi habe ihnen zu hell unter die Augen geschienen, so daß sie ihren Glanz nicht wol hätten leiden mögen. Als sie nun endlich nicht weiter hätten kommen können, sei einer unter ihnen aufgetreten, und habe zur großen Ueberraschung der Würtemberger die Fürsten aufgefordert, das Gespräch abzubrechen. Der Herzog von Würtemberg sei daher „nach angehörtem losen Grund, welchen die Pfälzischen eingeführt", im Glauben und Bekenntnis seiner Kirche sehr gestärkt worden, und habe „noch mehr Abscheu ob des Gegenteils verführerischer Lehre gewonnen". Desgleichen hätten auch die würtembergischen Räte gradezu erklärt, sie hätten noch nie gewust, „daß solche erschreckliche Irrtümer und Lästerungen hinter dieser Lehre stecken, welche aus dem Herrn und Menschen Christo einen ohnmächtigen Mann mache u. s. w." —

Die Folge davon war, daß die Heidelberger Theologen jetzt das vollständige Protocoll edirten, und den würtembergischen Bericht mit einem Gegenbericht erwiederten, in welchem sie den Beweis zu führen suchten, daß sie zu Maulbronn und überhaupt jederzeit von der Majestät des Menschen Jesu und von seiner Gegenwart im Abendmal nichts anderes gelehrt hätten, als was in der heiligen Schrift und in den Schriften der älteren Väter vorliege.

Aber der Gegenbericht der Heidelberger tastete die Orthodoxie der Würtemberger mit so rücksichtsloser Härte an, daß diese sich veranlast sahen, denselben alsbald eine neue Widerlegung sowie einen neuen Abdruck des Protocolls mit der Titelbemerkung „ohne Zusatz und Abbruch — — getreulich in Druck ver-

fertigt der angeblich ungenauen Protocollausgabe der Heidelberger entgegenzustellen.

Ein von beiden Seiten her mit steigender Erbitterung unterhaltner Schriftenwechsel [1]) war die einzige traurige Frucht, die das Maulbronner Gespräch hervorbrachte. Die Brandfackel wilden und wüsten Kampfes war abermals in die unter schwerem Kreuze liegende Kirche hineingeworfen, und hätte vielleicht schon jetzt die letzten Reste kirchlicher Gemeinschaft zwischen der Kurpfalz und dem übrigen evangelischen Deutschland vernichtet, wenn nicht die Heidelberger unerwartet in der Ferne Hülfe gefunden hätten.

§. 4.

Die Promotion der Marburger Professoren der Theologie durch Theodorich Schnepf; neue Befestigung des Philippismus in Hessen [2]).

Inzwischen war an einem, von den theologischen Kämpfen der Zeit ganz unberürt gebliebenen Punkte, nämlich in der Universität Marburg ein Ereignis erfolgt, welches deutlich genug zeigte, daß auch die eifrigsten Vertreter des Luthertums durch die Macht der hinter ihnen liegenden Tradition gezwungen, noch jetzt unwillkürlich für das gute, historische Recht der Augsburgischen Confession von 1540 und alles dessen, was mit derselben zusammenhing, zeugen musten.

Die theologische Facultät zu Marburg war nemlich i. J. 1564, da ihr einziges graduirtes Mitglied, der als begeisterter Calvinist verschrienne und gefeierte Dr. Andreas Hyperius am 1. Februar dieses Jahres gestorben war, in die seltsame Lage gekommen, daß sich keins ihrer Mitglieder im Besitz der theologischen Doctorwürde befand. Da nun drei derselben den Doctorat anzunehmen wünschten, so beschloß der academische Senat zu

1) Vgl. darüber Hospinian, Histor. sacram. T. II. p. 756.

2) Eine ausführlichere Darstellung dieses Vorganges wird demnächst in Niedners Zeitschrift für die histor. Theol. von mir zur Veröffentlichung gebracht worden.

Marburg einen auswärtigen Doctor der Theologie zur Vornahme der Promotion nach Marburg zu berufen und wählte hierzu den Professor Theodorich Schnepf zu Tübingen.

Die Annahme der Einladung hatte für Schnepf und für die Tübinger Facultät manches Bedenkliche. Denn die Marburger Theologen standen in streng lutherisch gesinnten Kreisen nicht im besten confessionellen Rufe, indem der Name des Andreas Hyperius weithin als Repräsentation alles theologischen Denkens in Hessen galt. Hierzu kam, daß in der zu Marburg üblichen Promotions-Eidesformel, die offenbar noch aus der Zeit vor 1530 herrührte, das kirchliche Bekenntnis gar nicht berücksichtigt war.

Schnepf ward deshalb von seinem Fürsten, dem Herzoge Christoph, streng angewiesen, die Promotion nicht eher vorzunehmen, biß er sich von der confessionellen Integrität der betreffenden Professoren an Ort und Stelle überzeugt haben werde. Insbesondre sollte er die Bedingung stellen, daß sich die drei Candidaten im Promotionseid, namentlich in Betreff der Lehre vom Abendmal, unumwunden für die Augsburgische Confession und deren Apologie zu erklären hätten.

So kam Schnepf von Tübingen nach Hessen, um zur Zeit, wo die würtemberger Theologen im Kampfe für das strenge Luthertum im schroffsten Gegensatze den Melanchthonischen Heidelbergern gegenüber standen, in Marburg den reinen lutherischen Lehrbegriff zur Anerkennung zu bringen.

Schnepf verlangte, daß die Candidaten noch vor dem Promotionsakt ihre Uebereinstimmung mit der Augsburgischen Confession und Apologie namentlich in der Lehre vom Abendmal aussprechen sollten. Aber so allgemein und ausschließlich war der Gebrauch der sog. Variata, und es verstand sich so sehr von selbst, daß, wer in jener Zeit von der Augsb. Confession ohne ausdrückliche Zurückweisung der Variata sprach, nur diese meinen konnten, daß in den Unterhandlungen des Tübinger Doctors mit den Marburger Theologen nur die Lehrfaßung der Variata in Betracht kam. Schnepf verlangte nichts als die Anerkennung des im Art. X. der Augustana (von 1540) aus-

gesprochenen Satzes „cum pane et vino vere nobis exhiberi corpus et sanguinem Christi."

Von der Lehre der Invariata, von der mündlichen Nießung, und von der Nießung der Ungläubigen oder gar von der Ubiquität und Majestät des Fleisches Christi war keine Rede.

Die Marburger Theologen hatten, als Schnepf die Unterzeichnung der Bekenntnisse von ihnen forderte, namentlich an der in der Apologie vorliegenden Berufung auf den in der Abendmalslehre mit den Griechen und Römern bestehenden Consens Anstoß genommen. Sie hatten daher dem Reverse, welchen sie über ihre Anerkennung der Augsb. Confession und Apologie vor der Promotion ausstellten, die Bemerkung angefügt: „sed transsubstantiationem totumque papatum cum omnibus ecclesiis orthodoxis damnamus." Um nun zu verhüten, daß diese Restriction späterhin von den Marburgern nicht etwa zu dem Zwecke angewendet würde, „ut id, quod in confessione est scriptum de exhibitione corporis et sanguinis cum pane et vino, limitarent" [1]), ließ sich Schnepf von dem Rector und dem Kanzler der Universität eine förmliche Urkunde darüber ausstellen, in welchem Sinne die drei neuen Doctoren die evangelischen Bekenntnisse mit dieser Restriction unterschrieben hätten. Diese Urkunde lautete: „In confessione sua candidati fecerunt mentionem transsubstantiationis, quia Apologia habet, Protestantes sentire cum romana ecclesia. Ne autem viderentur etiam transsubstantiationem approbare, hanc clausulam addiderunt; alias in nostro senatu ingenue confessi sunt, vere cum pane et vino exhiberi corpus et sanguinem Christi."

Schnepf brachte also selbst, um sich vor seinem Landesherrn und vor den Tübinger Theologen über seine pflichtgetreue Vertretung des reinen evangelischen Bekenntnisses zu rechtfertigen, das Zeugnis mit nach Würtemberg, daß sich die Marburger Theologen zur Anerkennung der in der Variata enthaltenen (Melanchthonischen) Lehre verpflichtet hätten.

1) So schreibt Schnepf in seinem Bericht über den am 15. Mai 1564 vollzogenen Promotionsakt an den Herzog Christoph.

Für die theologische Facultät hatte dieser Act und die in demselben vollzogene Sanctionirung des Melanchthonianismus darum seine besondre Bedeutung, weil dieselbe jetzt erst einen bestimmten confessionellen Character und eine kirchliche Stellung erhielt.

§. 5.

Der Streit der Tübinger und Wittenberger Theologen.

Die Ereignisse, welche sich in den letzten Jahren in der Kurpfalz zugetragen hatten, waren von so außerordentlicher Art, daß die Schwingungen derselben sich notwendig im ganzen weiten Bereiche des deutschen Protestantismus fühlbar machen musten. Die unausbleiblichen Resultate der normalen Entwicklung des deutschen Protestantismus, der völlige Sieg des Philippismus, waren durch den Gewaltstreich des Kurfürsten Friedrich im stürmenden Laufe zur rechten Zeit anticipirt worden, und mit gebietrischem Ernste trat nun an Alle, welche die ernste Entscheidung von Ferne oder in der Nähe sahen, die Mahnung heran, sich selber zu entscheiden.

Aber die Entscheidung war für Viele schwer, da unter jenem Geschlechte, das inmitten der Bewegung des Protestantismus stand und den Führern folgte, nur Wenige waren, die sich eines klaren Bewustseins dieser Bewegung und eines sicheren Blickes in die dermalige Stellung des deutschen Protestantismus erfreuten. Viele wusten davon zu reden, daß der Philippismus nichts anderes als die entwickelte Lehre Luthers und darum im Wesen mit dieser identisch sei; aber nur Wenige wusten, daß in der Pfalz die Auctorität Luthers nur darum zurückgestellt und daß nur darum die Resultate der Melanchthonischen Entwicklung des deutschen Protestantismus als ausschließliche Lehrnorm auf den Leuchter gestellt waren, weil die ubiquitistisch-lutherische Partei sich die Lehrformen Luthers angeeignet hatte, um ihr neues Lehrsystem auf dieselben stützen zu können. Darum ward fast das ganze evangelische Deutschland von der Angst und Sorge erfüllt, daß die Kurpfalz demnächst ganz zum Kalvinismus ab-

fallen und die fremdländische Ketzerei zum unheilbaren Schaden der ganzen Nation nach Deutschland herüberbringen möchte. Bei vielen, die nie etwas andres als Melanchthons Lehre gehört hatten, kehrte die Besorgnis ein, daß sie am Ende selbst auf Abwege geraten und zu Frevlern an dem theuren Namen Luthers werden möchten; und die Fürsten sahen mit Mistrauen auf ihre Theologen hin, um zu spähen, ob nicht im eignen Lande der Verrat lauere und der Greuel des Abfalls vom Bekenntnisse Luthers zum Vorschein komme.

Es kann darum nicht befremden, wenn der ungeheure Eindruck, den die kurpfälzer Ereignisse hervorriefen, grade in denjenigen theologischen Kreisen, wo der Philippismus bißher die sicherste Heimat gehabt hatte, nemlich bei den kursächsischen Theologen, in der auffallendsten Weise hervortrat. Waren die Kursachsen bißher in allen theologischen Kämpfen als die berufenen Hüter des überlieferten Melanchthonischen Lehrbegriffs und als erklärte Widersacher der Flacianer und Ubiquitisten hervorgetreten, so war es jetzt an ihnen wahrzunehmen, wie der Boden unter ihren Füßen zu wanken schien, wie sie in völliger Haltungslosigkeit hin und her fuhren und voll Angst und Sorge durch allerlei Tergiversationen den hohnlachenden Grimm der Flacianer und den mißtrauischen Unmut des Kurfürsten zu versöhnen suchten.

Der Wittenberger Professor Paul Eber war unter den kursächsischen Theologen derjenige, an welchem die allgemeine Verwirrung der Geister, die im Gefolge der Ereignisse des Jahres 1563 stand, zuerst und am überraschendsten hervortrat. — Wie es scheint, um den Argwon des Kurfürsten zu beseitigen und um zugleich den Zorn der lutherisch gesinnten Theologen zu besänftigen, veröffentlichte nemlich Paul Eber im J. 1563 eine ausführliche Erklärung über das Sacrament unter dem Titel „Unterricht und Bekenntnis vom heiligen Sacrament des Leibes nnd Blutes Christi“. Er suchte in derselben mit großem Eifer die Abendmalslehre der „Sacramentirer“ zu widerlegen und das lutherische Dogma von einer leiblichen Präsenz und von einem mündlichen Genuß des Leibes Christi im Sacrament zu recht-

fertigen, und Hieronymus Weller schrieb daher an Eber, „daß er durch seine Schrift gar sonderlich erbaut und vorzüglich dadurch erfreut sei, daß er sich darin als ächten Schüler des seligen Herrn Lutheri erprobt habe." Daneben sprach aber Eber in seiner Schrift Ansichten aus, welche mit der lutherischen Doctrin im entschiedensten Widerspruch standen. Er behauptete nemlich, man habe zwar die Worte Christi „das ist mein Leib" buchstäblich und eigentlich zu nehmen, so anstößig sie auch der Vernunft klingen möchten, aber man dürfe darum doch noch nicht sagen, daß das Brot der wesentliche Leib Christi sei. Er verwarf zugleich die Lehre von der Ubiquität und suchte außerdem zu beweisen, daß den ungläubigen Communicanten, als den „Atheisten, Heiden und Epicuräern" Christi Leib im Sacramente nicht mitgeteilt werde [1]). Es konnte daher nicht ausbleiben, daß die Wächter des lutherischen Zion, Wigand, Musäus, Juder und Westphal den Wittenberger Theologen auf die Mängel seiner Lehre nachdrücklichst hinweisen. Indes verfuhren sie diesmal mit möglichster Schonung, da sie sich doch der Hoffnung hingaben, ihn in dem Kampfe mit den Heidelbergern ganz nützlich verwenden zu können.

Und die erwünschte Gelegenheit hierzu fand sich sehr bald, indem die Wittenberger Theologen noch im Anfange des Jahres 1564 von ihrem Kurfürsten aufgefordert wurden, ein Gutachten über den Heidelberger Katechismus aufzustellen. Die Wittenberger arbeiteten das Gutachten aus, — aber gerade hierbei trat die Befangenheit ihres Urteils über die Pfälzer Reform, die durch die Besorgnis, ihre lutherischen Gegner möchten sich zu allerlei gehäßigen Insinuationen bei dem Kurfürsten veranlaßen sehen, noch erhöht wurde, in der frappantesten Weise hervor. Die Wittenberger sagten sich nemlich von dem Heidelberger Katechismus geradezu los, indem sie erklärten: „die Heidelberger nähmen die Zwinglischen und Calvinschen Irrtümer an, statuirten

---

1) Dabei wollte Eber allerdings in Betreff gewißer ungläubiger Communikanten (z. B. des Judas Ischarioth) doch zugeben, daß sie Christi Leib wirklich genoßen hätten.

nur eine geistliche Nießung Christi und leugneten die wahre Gegenwärtigkeit seines Leibes und Blutes im h. Abendmal."

Indessen gelang es den Wittenbergern doch allmälich wieder sich ihrer eigentlichen dogmatischen Stellung bewust zu werden, und zwar trug hierzu wesentlich die in demselben Jahre 1564 zwischen ihnen und den Tübingern ausbrechende Controverse bei [1]).

Der Herzog von Würtemberg hatte nemlich dem Kurfürsten von Sachsen die Protocolle des Maulbronner Gesprächs und einer unlängst stattgehabten Disputation Andreäs und Brenzens mit der Bitte zugesandt, er möge beide Akten seinen Theologen zur Prüfung vorlegen. Sollte die in denselben seitens seiner Theologen geltend gemachte Lehre vom Abendmal und von der Person Christi den Wittenbergern anstößig erscheinen, so erklärte sich der Herzog bereit zur Veranstaltung einer Theologenconferenz, wozu er auch einige weltliche Räte abordnen würde, etwa in der Umgegend von Naumburg die Hand zu bieten [2]). Der Kurfürst schlug jedoch die Einladung zur Beschickung einer Conferenz aus, und die Wittenberger Theologen waren über die beiden Akten so wenig erbaut, daß sie in einer neuen, dem Kurfürsten überreichten Schrift („Censura theologorum de disputatione Johannis Brentii et Jacobi Andreae de Majestate Christi") Veranlaßung nahmen, die schwäbische Ubiquitätslehre der schärfsten Kritik zu unterwerfen. Insbesondre rügten die Wittenberger, daß die Tübinger diese Lehre aus Luther's Schriften zu erhärten suchten, indem sie bemerkten, wenn auch Luther in einigen Streitschriften Aeußerungen gethan hätte, die sich zu Gunsten der Ubiquitätslehre ausdeuten ließen, so habe er sich doch in den späteren Lehrschriften, die von den Tübingern ganz übersehn würden, bestimmt genug gegen dieselbe ausgesprochen.

---

1) Das Wenige, was über diese Controverse bißher bekannt war und in der Relation bei Planck (B. V. T. II. S. 512 ff.) und in den daselbst angeführten Quellenschriften nachzusehn ist, wird hier nur ganz kurz berührt.

2) Neudecker B. I. S. 86.

Die Wittenberger Censur war bald durch ganz Deutschland verbreitet und die Tübinger sahen ein, daß sie solchen Angriffen gegenüber unmöglich schweigen konnten, zumal da sie die Wittenberger Theologen zu wiederholten Malen schriftlich ersucht hatten, ihr polemisches Auftreten einzustellen, ohne jedoch einer Antwort gewürdigt zu werden. Andreä und Brenz wendeten sich daher an ihren Herzog, legten ihm die von den Wittenbergern widerfahrenen Unbilden vor und baten um Erlaubnis den Kurfürsten von Sachsen um Schutz gegen die Wittenberger angehn zu dürfen. Der Herzog erteilte den beiden Theologen die erbetne Erlaubnis sehr bereitwillig; Andreä und Brenz schickten dem Kurfürsten eine ausführliche Beleuchtung der zwischen ihnen und den Wittenbergern controvers gewordnen Punkte zu, wobei sie ihre dogmatische Stellung zu rechtfertigen suchten und schrieben nochmals an Eber und Major, bei dem sie sich über die von ihnen ausgesprochnen Anschuldigungen bitter beklagten, während der Herzog den Kurfürsten dringend aufforderte, zur Beilegung des ausgebrochnen Zwistes das Seine beizutragen [1]).

Allein die Wittenberger hatten keine sonderliche Neigung sich in dieser Form mit den Tübingern auseinanderzusetzen. Sie konnten freilich nicht umhin, diesmal demselben Antwort zu geben, allein ihre Repliken enthielten nichts als leere Phrasen, mit denen sie die unterlaßne Beantwortung der früheren Briefe entschuldigten, ihren Eifer für die Sache des evangelischen Glaubens betheuerten [2]) und sich eine ausführlichere Beantwortung für spätere Zeiten vorbehielten. Zugleich schrieb der Kurfürst an Christoph zurück, das anzügliche Schreiben der Tübinger habe ihm im höchsten Grade mißfallen. Er sei zwar früher nicht abgeneigt gewesen, die beregte Differenz durch einen Theologencon-

1) Christoph an August, d. d. Tübingen den 11. November 1564. **Brentius** und **Andreae** an **Eberus** und **Major**, **d d. Tubingae 13. Nov. a. 64.** — Brenz und Andreä an Aug. d. d. Tübingen **18.** Nov. **64.**

2) **Eberus** und **Major** an **Andreae** und **Brentius d. d. Witebergae 20. December a. 1564.** — **Major** an **Andreae d. d. Witeb. die 20. Decembr. 1564.**

greß ausgleichen zu laßen; allein das unziemliche Verfahren der Tübinger, welche gegen seine Theologen eine polemische Schrift nach der andern veröffentlicht hätten, habe jede Auseinandersetzung unmöglich gemacht. Er könne daher nur raten, daß der Herzog seinen Theologen jede fernere Veröffentlichung von Streitschriften untersagen möchte [1]).

Christoph antwortete dem Kurfürsten: es freue ihn zwar daß derselbe sein Mißfallen an dem Zerwürfnis der Theologen zu erkennen gegeben habe. Allein er könne doch nicht umhin, ihm einen Auszug aus dem „Gründlichen Bericht" der Heidelberger Theologen vom Abendmal zugehn zu laßen, damit er sich von dem immer bedenklicher werdenden Umsichgreifen der Zwinglischen Irrlehren überzeugen möchte [2]). — Aber der Herzog konnte nichts unklugeres thun, als den Kurfürsten auf den ihm zugeschickten Auszug aus der Schrift der Heidelberger hinweisen. Denn die Heidelberger hatten den Würtenbergern hier gerade die Thatsache vorgehalten, daß selbst viele Theologen, welche die Lehre von der leiblichen Gegenwart Christi im Sacrament verteidigten, doch die entschiedensten Gegner des Ubiquitismus wären [3]). Der Kurfürst unterließ es daher ganz dem Herzoge zu antworten und die kursächsischen Theologen folgten dem Beispiele ihres Fürsten.

Aber die Würtemberger sahen ein, daß ihre Lage mißlich zu werden anfing. Das Ausbleiben der von Dresden erwar-

1) Aug. an Christ. d. d. Dresden den 16 Decbr. 64.

2) Christ. an Aug. d. d. Tübingen den 30. Januar 65.

3) Die Heidelberger bemerkten in ihrem „Gründlichen Bericht": „Erstlich sehen wir, daß auch diejenigen selbst, so über der leiblichen Nießnng Christi halten, ja auch die uns darüber anfechten, nicht alle dieser Meinung sind, daß der Leib Chrlsti überall sei." — Weiterhin deduzirten die Heidelberger aus der Unmöglichkeit der Ubiquität die Folgerung, daß Christi Leib (menschliche Natur) auch nicht an mehreren Orten zu derselben Zeit sein könne. „Denn zugleich an vielen eben sowol als an allen Orten sein, der einigen unbegreiflichen Gottheit allein zugehört. Alle erschaffnen Dinge aber sind endlich uud unbegreiflich, und aber begreiflich sein heist nichts anders, denn zu einer Zeit nicht mehr denn an einem einigen Orte sein.

teten Zuschriften war eine offenkundige Lossagung des Kurfürsten und seiner Theologen, und an vielen Orten hörte man damals die Klage laut werden, daß man in Tübingen neue, unerhörte Lehren mache, während die Stellung der Heidelberger immer mehr Sicherheit und immer mehr Freunde zu gewinnen schien [1]). An einer Ausgleichung der Differenzen mit den Wittenbergern war dem Herzoge Alles gelegen, und da kein andrer Ausweg da war, so entschloß sich der Herzog die Vermittelung des Landgrafen von Hessen nachzusuchen. Er teilte daher demselben den ganzen bißherigen Verlauf des Conflictes mit und ersuchte ihn dahin zu wirken, daß der Kurfürst seine Theologen mit einigen weltlichen Räten nach Kassel sende, um sich daselbst mit den Tübinger Theologen, die er für diesen Fall eben dahin schicken werde, unter seinen (des Landgrafen) Augen zu verständigen.

Allein der Herzog konnte zur Beurteilung seiner Sache keinen ungünstigeren Richter wählen, als eben den Landgrafen Philipp. Denn Philipp hatte längst angefangen den confessionellen Charakter des Churfürsten Friedrich und der Heidelberger Theologen anders zu beurteilen als früher. Es sah allmählich ein, daß die Neuerung nicht in der Kurpfalz, sondern da zu suchen sei, wo man die neue Lehre von der Ubiquität als allein untrügliches Kennzeichen wahrer Rechtgläubigkeit geltend mache, und war darum gegen die Würtemberger von vornherein mit Mißtrauen erfüllt. Er trug daher seinem Sohne, dem nachherigen Landgrafen Wilhelm IV, der eben im Begriff stand, in Familienangelegenheiten nach Stuttgart [2]) zu reisen, auf, dem Herzog mitzuteilen: Er habe mit großem Leidwesen in Erfahrung gebracht, daß die Wittenberger und Tübinger Theologen, namentlich durch Verschulden des Brentius in Streit ge-

1) Christoph an L. Philipp (bei Neudecker B. II. 87): „dieweil nun die Zwinglianer und Calvinianer auch andere dermaßen unsre Theologos von wegen bemeldter Lehre anfechten, dazu auch wir hin und wieder im Reich beschreit, als daß wir neue „unerhörte Lehren geduldeten", u. s. w.

2) Memorial, was unser Sohn Landgraue Wilhelm Hertzogk Christoff zu Wurtenbergk von vnsert wegen anzeigen soll", datirt vom 17. Juni 1565.

raten wären. Er halte daher für gut, daß der Herzog dem letztern aufgebe sich hinfüro alles Polemisirens zu enthalten. Die Veranstaltung und Leitung der gewünschten Conferenz könne er nicht auf sich nehmen; denn er verstehe kein Latein, sei auch mit den gelehrten Argumentationen, welche von den Theologen gebraucht würden, nicht vertraut und sei außerdem durch das Abnehmen seines Gedächtnisses und durch seine Gebrechlichkeit nicht mehr geeignet, sich mit so wichtigen Angelegenheiten zu befaßen. Uebrigens müße er erinnern, daß er von der neuen Ubiquitätslehre, abgerechnet, „was Lutherus einmal in seinem Buche davon geschrieben" in seinem ganzen Leben nichts gehört habe. Die Würtemberger dürften am Ende „in ihrem Zanke so weit kommen, daß sie Christum nach der menschlichen Natur ganz verlören", weßhalb er rate, bei dem einfachen Worte des apostolischen Symbols zu bleiben und den Tübinger Theologen alle ferneren Zänkereien zu untersagen, zumal da an vielen Orten in Deutschland, wo man die Lehre vom Abendmal in ihrer vollen Reinheit festhalte, die gröste Abneigung gegen den Ubiquitismus kund gegeben würde [1]).

Durch die Instruction, welche Wilhelm vorlegte, veranlast, beschied der Herzog die beiden Tübinger Theologen nach Stuttgart, um sie nach dem Wunsche des Landgrafen auf die Gefahren, die aus ihren Zänkereien der gesammten Kirche erwachsen könnten, aufmerksam zu machen und sie vor allen ferneren Zänkereien zu verwarnen. — Brenz und Andreä hörten die Ermahnungen des Herzogs an und erwiderten: Sie hätten sich das Bedenkliche ihres Streites mit den Wittenbergern nie verhehlt; allein sie glaubten nicht, daß man ihnen denselben Schuld geben könne, denn sie hätten sich allezeit bemüht, wie in allen andern Glaubensartikeln so auch in der Lehre vom Abendmal die reine Lehre der Schrift und der alten Kirche vorzutra-

1) „Zudem, so wollten wir seiner H. Christophs Liebden nicht bergen, daß in vielen Orten in Deutschland, die gar rein stud in dem Bekenntnis der Gegenwärtigkeit Christi im Nachtmal, ihnen dennoch Brentii Meinung und Schriften nicht gefallen laßen. —

gen und den Fußtapfen Luthers unverrückt zu folgen. Könne man ihnen daher beweisen, daß sie „in einigem Buchstaben — wider Luthers Schrift gelehrt", so wollten sie gern widerrufen. Da aber seit den ersten Anfängen des Streites mit den Zwinglianern Luthers Lehre vom Abendmal als der Ausdruck der reinen biblischen Wahrheit vor allen Evangelischen anerkannt sei, „so hätten sie sich eher des Himmels Falls versehn" als sie den geringsten Widerspruch der Wittenberger gegen ihre Lehre vermutet hätten. Da nun aber dieselben in ihrer dem Kurfürsten überreichten Schrift den Tübingern die ärgsten Ketzereien vorgeworfen und zugleich behauptet hätten, Luther habe seine frühere Lehre von der Ubiquität später widerrufen, so wüsten sie nicht, wie sie solchen Anschuldigungen und grundlosen Behauptungen gegenüber sollten schweigen können. Damit man ihnen aber nicht den Vorwurf schmählicher Zanksucht machen könne, so hätten sie in einer besondern Schrift die ganze Streitfrage genau auseinandergesetzt und zugleich die Mittel angegeben, durch welche man die ganze leidige Differenz am schicklichsten beilegen könne.

In der überreichten Schrift[1]) gingen Brenz und Andreä von der Erklärung aus, daß es sich in der controvers gewordnen Frage überhaupt nur um den Glauben an die leibhaftige Gegenwart Christi im Abendmal handle. Die Zwinglianer hätten diese Wahrheit geleugnet und ihre gegenteilige Behauptung mit der Bemerkung zu erhärten gesucht, daß Christus, der gen Himmel gefahren und zur Rechten des Vaters erhöht sei, unmöglich auf Erden und im Sacrament sein könnte. Hierdurch sei Luther veranlast worden nachzuweisen, daß grade die Erhöhung Christi zur Rechten des Vaters und die dadurch vermittelte Allgegenwart seiner gottmenschlichen Persönlichkeit der Lehre von der Präsenz Christi im Sacrament die sicherste Bürgschaft gebe. Nichts desto weniger hätten die Zwinglianer die Argumentation Luthers fortwährend bestritten und aus der vermeintlichen Unmöglichkeit

1) Beilagen N. IV.

(non posse) der Präsenz des Herrn im Abendmal deduzirt, daß es gar nicht Christi Wille (non velle) sei, sich im Abendmal leibhaftig mitzuteilen. Diese arge Irrlehre hätten nun die Wittenberger zu Gunsten der Zwinglianer und der Heidelberger öffentlich verteidigt und hierdurch sei ihr Conflict mit jenen hervorgerufen. Doch wären sie gern erbötig, den Wittenbergern die Hand zur Versöhnung zu reichen, wenn dieselben bei Luthers Lehre vom Abendmal beharren, wenn sie dieselbe gegen die Zwinglische Ketzerei mit ihnen gemeinschaftlich verteidigen und ihnen nicht den Vorwurf falscher Lehre machen wollten.

Die angegebenen Friedensbedingungen waren in der proponirten einfachen Faßung, wobei der Ubiquitätslehre nicht ausdrücklich gedacht ward, so gestellt, daß sich die Anerkennung derselben Seitens der kursächsischen Theologen erwarten ließ. Christoph und Wilhelm teilten daher dem Landgrafen die von Andreä und Brenz erhaltne Eingabe, so wie die Erklärung welche sie dem ersteren abgegeben hatten, mit und baten ihn bei dem Kurfürsten von Sachsen dahin zu wirken, daß derselbe seine Theologen zur Annahme der drei Friedensbedingungen veranlaßen möchte [1]).

L. Philipp konnte nicht umhin, dem Wunsche des Herzogs zu entsprechen, beschränkte sich aber darauf, dem Kurfürsten die von Stuttgart erhaltne Zuschrift mit der Eingabe der Tübinger Theologen zuzuschicken und ihm die Beilegung des ärgerlichen Zerwürfnisses anzuempfehlen, indem er sich jeder Beurteilung der controversen Frage enthalten zu müßen erklärte [2]).

Gleichzeitig schrieb Christoph selbst an den Kurfürsten August und bat ihn dringend seine Anträge zu genehmigen [3]). — Der Kurfürst antwortete auch nach einiger Zeit, aber ausweichend, indem er sich auf die Versicherung beschränkte, daß

---

1) Christoph und Wilhelm an Philipp, d. d. Stuttgart den 7. Juli 65.

2) Philipp an Christoph d. d. Melsungen den 22. Juli 65 und Philipp an August, von dems. Datum.

3) Christoph an August d. d. Neustadt am Kocher den 23. Juli 1565.

er für Aufrechthaltung der reinen Lehre in seinem Lande jederzeit Sorge tragen werde.

Jetzt endlich war die Geduld des Herzogs zu Ende. Denn er glaubte nun in unzweifelhafter Weise zu sehn, was er lange genug befürchtet hatte, daß der in der Kurpfalz begonnene Abfall zum Kalvinismus troz der Niederlagen, welche seiner Ansicht nach den Heidelbergern durch seine Theologen zu Maulbronn beigebracht waren, mehr und mehr auch im übrigen Deutschland einreiße und allmälich die ganze Kirche der Augsburgischen Confession zu verderben drohe. Er beschloß daher jetzt, wo Gott ihm die letzte Frist zur Rettung der wahren Kirche gegeben zu haben schien, vor dem Angesichte des ganzen evangelischen Deutschlands das Panier des lutherischen Glaubens aufzurichten und alle rechtgläubigen Fürsten des Reiches aufzufordern, sich mit ihm um dasselbe zu schaaren. Christoph schickte neulich alle zwischen den beiden Parteien über das Maulbronner Gespräch gewechselten Streitschriften mit dem würtembergischen und dem Heidelberger Protocoll an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, an den Herzog Barnim und an die anderen Herzöge von Pommern, an die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg, an die Markgrafen Johann, Georg Johann und Georg Friedrich von Brandenburg, an die Herzöge von Preussen und von Holstein, an die Fürsten Joachim Ernst und Bernhardt von Anhalt, an den Landgrafen von Hessen, an die Grafen von Henneberg, an den Pfalzgrafen Wolfgang, an den Markgrafen Karl von Baden, an die Herzöge von Sachsen, Ernst Philipp und Wolf, sowie Wilhelm von Braunschweig und an den Erzbischof von Magdeburg und forderte sämmtliche Fürsten in einem Begleitungsschreiben (vom 25. Aug. 1565) ganz offen auf, sich mit ihm zum Schutze des evangelischen Glaubens gegen den leidigen und gefährlichen Zwinglianismus zu verbünden. Denn derselbe reiße nicht nur in Frankreich und England ein, sondern suche auch in Deutschland an vielen Orten mit Gewalt, an etlichen aber heimlich und meuchlich aufzukommen.

Auch erfahre man immermehr, welches schädliche Gift und greuliche Gotteslästerung hinter ihm stecke, weshalb man besorgen müße, daß dieses Monstrum und Wunderthier noch mehr Mißgeburten zu Tage bringen würde, namentlich da die Heidelbergischen Theologen sich nicht gescheut hätten zu schreiben, „daß Christus in unserem Sacramente ein broderner Abgott und in unserm Herzen gedichteter und geschmiedeter Götze sei [1]."

1) Der an den Landgrafen Philipp gerichtete Brief ist (jedoch nicht ganz correct) von Neudecker in den Neuen Beiträgen B. **II.** S. **88—96** mitgeteilt. Die Zuschriften welche Christoph an die übrigen Fürsten erließ, enthalten mancherlei Eigentümliches. Die Stelle S. **94** „Wie denn E. L. **Professores Theologiae** zu Marburg, so unser Pfarrherr und Professor zu Tübingen **D.** Theodoricus Schnepf, verschienenes Jahres in **Doctores** promovirt, zur Augsb. Confession sich bekannt nnd mit gedachtem unserm **Theologo** damals (sich) wol vergleichen konnten und mit unsern Kirchen und Schulen gute Correspondenz auch hinfüro zu halten sich freundlich und christlich erboten." — lautet in den an die Herzöge von Sachsen, von Meklenburg und an Wolfgang gerichteten Briefen ganz anders.

An den Pfalzgrafen Wolfgang schrieb Christoph an dieser Stelle: „Wie E. L. und derselbigen **Theologi** in den Schreiben, Schickungen und Handlungen mit dem Kurfürsten Pfalzgrafen, auch im Ettlingischen Abschied und in jüngst ihrem an uns ausgegangenem Schreiben, belangend das Maulbronnische Protocoll und Heidelbergischen Gegenbericht sich mit uns und den Unsern dieser Lehr und Bekenntnis halber freundlich und brüderlich allewegen wol verglichen haben."

An die Herzöge von Meklenburg schrieb Christoph: „Wie dann E. L. **Theologi** und **Professores** zu Rostock sich allbereits in öffentlichen Schriften etwas vernehmen laßen und mit den Unsern in diesem Handel einig und dem Gegenteil widerwärtig erklärt haben und wie sich unsere **Theologi** zu ihnen versehen und getrösten, noch mehr thun werden."

In dem Briefe an die Herzöge von Sachsen lautete es an dieser Stelle: „Denn was **D.** Luther seliger in dieser streitigen Sache gelehrt und geschrieben, das ist E. L. und derselbigen Schulen und Kirchen und Landen am allerbesten bewust. gedachte Schriften und Lehre Lutheri rein und unverfälscht zu behalten und zu bewahren. Derwegen sie auch am besten judiziren und erkennen werden, daß der Unsern Lehre und Bekenntnis **D.** Luthers Schrift, daraus sie dieselbige, zuvörderst aber aus Gottes Wort geschöpft und erholt, gemäß und gleichförmig und derwegen E. L. Schulen und Kirchen mit den unsern und sie beide mit **D.** Luthern wol überein kommen werden."

So schien es denn jetzt die Zeit der Entscheidung herbeigekommen zu sein, wo sich die evangelischen Stände ein für allemal für oder wider das Luthertum entscheiden und der evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zukunft bestimmen sollte. Aber dennoch war der protestantischen Kirche noch eine Frist gesetzt, in der sie den Ernst der Entscheidung erwägen konnte; und die nächst folgenden Ereignisse lehrten, daß es der Mehrzal der evangelischen Stände noch nicht möglich war, mit ihrer Melanchthonischen Vergangenheit zu brechen und sich dem ubiquitistischen Luthertum in die Arme zu werfen.

Vierter Abschnitt.

Der Reichstag zu Augsburg i. J. 1566.

§ 1.

Zurüstungen des Kurfürsten Friedrich und des Herzogs Christoph zu dem Reichstag.

Die zunehmende Gefahr, in welche die kaiserlichen Erblande in Folge der von dem Woiwoden Siebenbürgens, Johann Sigmund, und von den Türken aufs Neue begonnenen Feindseligkeiten gekommen waren, hatte den Kaiser endlich genötigt, Hülfe bei dem Reiche zu suchen und hierzu einen Reichstag, — den ersten unter seinem Regimente, — auf den 14 Januar k. J. nach Augsburg auszuschreiben.

In dem kaiserlichen Ausschreiben war neben der Türkenhülfe die Beratung der Religionssachen als Hauptaufgabe des bevorstehenden Tages hervorgehoben. Es muste somit der Bruch, welcher zwischen den Kurfürsten Friedrich und die übrigen evangelischen Stände eingetreten war, jetzt vor Kaiser und Reich zur Erörterung kommen; es muste jetzt die hochwichtige Frage entschieden werden, ob die Pfälzer Kirche wirklich noch als Glied der deutsch-evangelischen Kirchengemeinschaft Augsburgischer Confession anzuerkennen und demgemäß unter dem Schutz des Religionsfriedens zu belaßen sei. Kurfürst Friedrich dachte darum mit schwerer Sorge an die bevorstehende Entscheidung und suchte seine Stellung bei Zeiten thunlichst zu sichern.

Er sandte nemlich den kurpfälzischen Rat Dr. Christoph Ehem nach Stuttgart[1]), um dem Herzoge von Würtemberg Folgendes vorstellen zu laßen: Da den evangelischen Ständen Alles daran liegen müße, daß man auf dem bevorstehenden Reichstage zu Augsburg der katholischen Partei als Ein Mann gegenüberstehe, so halte er es für nötig, daß sich dieselben vorher, so weit es gehn wolle, mit einander verständigten. Er teile ihm nun seine Ansichten über Das was in Augsburg evangelischerseits zu thun sei, mit, und wünsche, daß sich Christoph in ähnlicher Weise mit Pfalzgraf Wolfgang, Markgraf Karl und andern Fürsten freundlich besprechen möchte. — Soviel er sehe, hebe der Kaiser in seinem Ausschreiben zwei Dinge hervor, die zu Augsburg beraten werden sollten, die Vergleichung der Religion und die Abschaffung der Sekten. Was nun den ersten Punkt anlange, so werde es sicherlich ganz unnütz sein, wenn man etwa wieder auf die Berufung eines freien, christlichen, unparteiischen Concils dringen sollte; denn das sei doch nicht zu erlangen. Vielmehr habe man nur zu fordern, daß der geistliche Vorbehalt, der den geistlichen Fürsten den Anschluß an die evangelische Glaubensgemeinschaft unmöglich mache, abgestellt werde. Ebenso könne er auch gar nicht begreifen, wie man über die Abschaffung der irrigen Sekten zu Rate gehn wollte. Denn so lange in Deutschland das Papsttum mit seiner Abgötterei und Gotteslästerung bestehe, hätten alle Sekten das Recht, dieselbe Anerkennung und Duldung für sich zu erlangen, welche dem Papsttum zu Teil werde. Namentlich möge man sich aber hüten gegen Sektirer mit Gewalt vorzuschreiten. Denn geschehe dieses, so werde dadurch dem Papst das Schwert gradezu in die Hand gegeben, der es dann zu seinem Vorteil zu gebrauchen wißen werde. — Außerdem habe er den Herzog noch auf einen andern Punkt aufmerksam zu machen. Seit so vielen Jahren sei nun zwischen den Theologis deutscher Nation und denen der ausländischen Kirchen über das Abendmal, das doch ein

1) Instruction für Ehem d. d. Heidelberg 25. Novbr. 1565.

symbolum concordiae sein sollte, gestritten worden. Da man nun in allen andern Lehrpunkten übereinstimme, so frage es sich, ob es nicht angemeßen sei zwischen den beiderseitigen Theologen ein Gespräch anzustellen, damit dieser Zwiespalt endlich aufgehoben, gottselige, christliche Concordie gepflanzt, dem leidigen Papsttum communibus votis begegnet und also das Reich des Antichrists endlich zerstört werde.

Es war nicht zu verkennen, daß Friedrich mit seinen Vorschlägen vor Allem sich selber gegen allerlei Nachteile, welche sich aus einer ausführlichen Beratung über die Vergleichung der Religion und über die Abschaffung der Sekten ergeben konnten, sicher zu stellen wünschte. Um so schmerzlicher war es daher für ihn, als er durch Ehem erfuhr, daß Christoph, statt auf seine Vorschläge einzugehn, auf die widerwärtige Stellung, in welche der Kurfürst zu Augsburg voraussichtlich kommen werde, hingewiesen hatte. Der Herzog hatte nemlich die kurpfälzischen Gesandten darauf aufmerksam gemacht, daß sich Sachsen und Brandenburg im Kurfürstenrate von Friedrich in allen Religionssachen jedenfalls absondern würden. Auch werde der Kaiser sicherlich die evangelischen Stände darüber befragen, ob sie den Kurfürsten zu Heidelberg noch als ihren Religionsverwandten ansähen; ob derselbe der Teilname am Religionsfrieden fähig, ob die Pfälzische Kirchenordnung und Katechismen der Augsburgischen Confession entsprächen, — welche Fragen ein jeder evangelische Stand nach Eid und Pflicht nicht anders als mit „Quod non“ beantworten könne. Auch werde es wol zur Sprache gebracht werden, daß Zwingli, Calvin, Bullinger und Andre in ihren Büchern sich nie so grob und ungeschickt ausgedrückt hätten als die Heidelberger Theologen, welche die beiden Naturen in Christo gradezu trennten, die Menschheit Christi verachteten und nicht recht an die Himmelfart des Herrn und an sein Sitzen zur Rechten Gottes glaubten [1]).

1) Auch an den Pfalzgrafen Wolfgang sandte Friedrich eine ähnliche Werbung, ward aber ebenfalls abschlägig beschieden. Friedrich ließ indes dem Pfalzgrafen bemerklich machen: der Streit betreffe doch nur die von

Und es war allerdings des Herzogs Christoph feste Ueberzeugung, daß sich der Kurfürst von der Pfalz in eine confessionelle Stellung begeben habe, wo es für das Reichsoberhaupt Pflicht werde, ihn auf die Unverträglichkeit seines Bekenntnisses mit dem Genuß des Religionsfriedens allen Ernstes hinzuweisen. Christoph ließ nemlich eben damals zum Gebrauche auf dem Reichstage durch Dr. Brenz eine Declaration[1]) über die wahre evangelische Lehre von der Sünde, der Gnade und den guten Werken, worin die Lehre der Synergisten ihre Widerlegung finden sollte, und über die Gefahren aufsetzen, welche den Evangelischen im Reiche von Seiten des Zwinglianismus drohe, indem derselbe jetzt ganz offen in die Gemeinschaft der Verwandten der Augsburgischen Confession einzudringen suche. Doch sprach Brenz (und durch ihn der Herzog) die Ueberzeugung aus, daß es dem römischen Könige möglich sein werde, die Verirrten zur heilsamen Erkenntnis des Evangeliums zurückzuführen und die Einigkeit der evangelischen Stände herzustellen. Vor Allem habe man aber, meinte Brenz, hierbei die unumwundne Anerkennung der Augsburgischen Confession nach ihrer reinen und richtigen Auslegung aufrecht zu erhalten und den zankſüchtigen Geistlichen in Gemäßheit der Frankfurter und Naumburger Beschlüße von 1558 und 1561 alles ärgerliche Polemisiren streng zu untersagen.

Nach diesem Votum Brenzens sollten die würtembergischen Gesandten, die Christoph nach Augsburg deputirte, um ihnen möglichst bald selbst nachzufolgen, geeignete Anträge stellen.

---

etlichen Theologen aufgestellte Ubiquitätslehre, nach welcher Christi Leib in allen Kreaturen, sogar in Aepfeln und Birnen sein solle. Man sei es allerdings gewohnt, daß alle Gegner dieser Lehre als zauberische Päpstler oder Zwinglianer verdammt würden. Aber hiermit spreche man auch über so viele andre Stände der Augsburgischen Confession in Sachsen, Meißen, Mark, Hessen, Dänemark u. s. w. den Staab.

1) Siehe dasselbe bei Sattler B. IV. Beil. 75.

§. 2.

Die Verhandlungen der Evangelischen auf dem Reichstage und die Ergebnisse derselben.

Noch vor Ablauf des Jahres machte sich der Kaiser in Begleitung seiner Gemahlin und dreier Prinzessinnen von Wien auf, um über München nach Augsburg zu reisen, wo er, von den Ratsherrn feierlichst begrüst, am 20. Januar 1566 einzog, und in der glänzenden Behausung der Grafen Fugger am Weinmarkt sein Quartier nahm. In üblicher Weise überreichten ihm die Stadtpfleger am folgenden Tage das Ehrengeschenk der Stadt, bestehend aus drei silbernen Trinkgeschirren mit reicher Vergoldung, die mit 3000 neugeprägten Augsburger Goldgulden gefüllt waren, so wie acht Zuber Fische, zwei Lägel Malvasier und Cretischen Weines, zwei Wagen Neckarwein, und vier Wagen Hafer. Gleicherzeit wurden der Kaiserin eine vergoldete Schüßel mit 400 Goldgulden, sechs Zuber Fische, zwei Lägel ausländischen und ein Wagen inländischen Weines als Geschenk überreicht. Indes verzögerte sich die Eröffnung des Reichstages, da der Kaiser in Augsburg nur sehr wenige Stände vorfand, biß dieselbe endlich am 23. März nach vorgängigem Gottesdienste in der Domkirche erfolgte.

Von evangelischen Fürsten waren in Person anwesend: die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen[1]), die Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken und Neuburg und Georg Johann zu Veldenz, Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, die Herzöge Wilhelm von Jülich, Ulrich von Meklenburg, Christoph von Würtemberg, Johann Friedrich von Pommern, Emanuel Philibert von Baden, Fürst Joachim Ernst von Anhalt und der Burggraf Heinrich der Aeltere von Meissen. Außerdem waren viele Prälaten, Grafen und

1) Der Kurfürst von Brandenburg war auf der Reise nach Augsburg erkrankt und hatte sich daher durch Gesandte vertreten laßen.

Herrn persönlich erschienen; fast alle übrigen Stände waren durch Gesandte vertreten.

In der Proposition, welche Herzog Albrecht von Baiern im Namen des Kaisers vorlas, wurden der Versammlung folgende Punkte zur Beratung mitgeteilt: 1) Wie der Artikel der streitigen Religion doch endlich einmal zu gottseliger, christlicher und lang erwünschter Vergleichung zu bringen, und den immer mehr einreißenden verführerischen Sekten gesteuert werden möchte; 2) wie der Religions- und Landfriede nebst der Execution desselben im deutschen Reiche erhalten, und kräftig gehandhabt werden könnte; 3) die Leistung der Türkenhülfe; 4) beßere Einrichtung des Reichsjustizwesens; 5) wie die dem heiligen Reiche entzogenen Stände wieder herbeizubringen wären; 6) die Moderation der in Ansehung ihres Matricularanschlags beschwerten Stände; 7) die Handhabung der i. J. 1559 publizirten Reichsmünzordnung; 8) die Befriedigung mehrerer Stände wegen streitiger Session [1]). Auf den dringenden Wunsch des Kaisers ward zunächst die von demselben beantragte Türkenhülfe in Beratung genommen; jedoch sollte zugleich auch die Erwägung der Religionsfrage und zwar in der Weise begonnen werden, daß jeder Teil, die geistlichen und die evangelischen Stände, für sich, ihre Beschwerden, Anliegen und Bedenken schriftlich aufsetzen und dem Kaiser übergeben sollte, der dann die erhaltnen Eingaben beiden Religionsverwandten zustellen, ihre Erklärung darauf anhören, und zwischen ihnen nach Gelegenheit der Sachen Unterhandlung pflegen werde.

Die evangelischen Stände traten daher am Palmsonntage (7. April) im Quartier des Pfalzgrafen Wolfgang zusammen, wo außer der im Auftrage dieses letzteren und des Herzogs Christoph von Brenz ausgearbeiteten Schrift ein zweiter auf Veranlaßung des Kurfürsten von Sachsen concipirter Aufsatz vorgelesen und sämmtlichen Ständen zur Prüfung mitgeteilt ward. In einer zweiten Zusammenkunft der Evangelischen ward

---

1) Häberlin Bd. VI. S. 147.

hierauf durch Stimmenmehrheit beschloßen, den (ausführlicheren) Aufsatz von Brenz einem erwählten Ausschuß zur Ueberarbeitung zu übergeben, worauf derselbe, mit mehrfachen Abänderungen und Zusätzen vorgelegt, in einer dritten Versammlung der evangelischen Stände, welche am Abend des Ostersonntag's im Quartier des Kurfürsten von Sachsen statt fand, einstimmig approbirt ward.

Der wesentliche Inhalt dieser sehr ausführlichen „Supplication" war folgender: Die Geschichte lehre, daß das Papsttum nur durch die Selbstsucht der römischen Bischöfe und durch Beeinträchtigung der kaiserlichen und königlichen Gewalt groß geworden sei und im Laufe der Zeiten vielerlei Abgötterei und falsche Lehren aufgebracht habe, wie noch aus den Beschlüßen des Tridentiner Concils zu ersehn sei. Die Evangelischen hätten sich darum nicht aus Leichtfertigkeit, sondern um Gottes willen, der in diesen letzten Zeiten das heilwärtige Licht seines Wortes wiederum angezündet, von solchen päpstlichen Gräueln losgesagt. Damit aber das Evangelium wiederum im ganzen deutschen Reiche zu Ehren komme, ersuche man den Kaiser zur Durchführung einer allgemeinen Reformation möglichst bald ein Nationalconcil zu berufen, und auf demselben in eigner Person den Vorsitz zu führen. Einstweilen möge aber der Kaiser dafür Sorge tragen, daß der Religionsfriede auch vom Gegenteil beobachtet werde. Und da an mehreren Orten viele Evangelische, die wegen ihres Bekenntnisses von ihren katholischen Obrigkeiten gefänglich eingezogen, von dem Reichskammergericht dem Religionsfrieden gemäß mandata de relaxando begert hätten, dieselben nicht anders als cum clausula erhielten, und also zu ihrem grösten Nachteil mit langwierigen Prozessen in Haft gehalten würden, so möchte der Kaiser verfügen, daß derartige Prozesse eingestellt und daß dem Reichskammergericht befohlen werde, in dergleichen Fällen mandata sine clausula zu erlaßen. — Auch einzelne particulare Religionsbeschwerden (die besonders ausgeführt wurden) habe man dem Kaiser wiederum vorzutragen. — Insbesondre aber bitte man nochmals um Abschaffung des geistlichen Vorbehalts. Von irrgläubigen Sekten sei den evangelischen Ständen in ihren

Territorien nichts bewust. Sollten aber derartige Erscheinungen hin und wieder vorkommen, so werde man sie leicht durch christliche Visitation und ernstliches Auffsehen fortschaffen können. Dagegen nehme man wahr, daß etliche Stände, welche dem Evangelium nicht freien Lauf ließen, hierdurch zur Entstehung von Sekten Veranlaßung gäben, indem das arme, einfältige Volk, wenn es die Gottlosigkeit des Papsttums erkannt habe und ohne rechtgläubige Lehrer gelaßen werde, auf allerlei falsche Gedanken und Meinungen komme, wie sich dies namentlich bei einigen Reichsstädten gezeigt habe.

War nun aber auch die „Supplication", welche dem Kaiser überreicht werden sollte, vereinbart, so ergab sich jetzt die schwierige Frage, ob die Unterzeichnung derselben auch dem Kurfürsten von der Pfalz gestattet werden könne.

Schon vor der Eröffnung des Reichstages nemlich hatte es sich in trauriger Weise herausgestellt, daß die Bemühungen des Herzogs von Würtemberg, die evangelischen Fürsten zur Verurteilung des Kurfürsten Friedrich und seines Bekenntnisses zu veranlaßen, nicht erfolglos gewesen waren. Alle evangelischen Stände, welche biß zum 31. März in Augsburg eingetroffen waren, hatten in einer an diesem Tage gehaltnen Versammlung einmütig erklärt, sie würden in Sachen der Religion so lange jede Beziehung zu dem Kurfürsten von der Pfalz verleugnen, als sich derselbe nicht über das Abendmal in genügender Weise erklärt haben werde.

Einige Tage nachher traf Kurfürst Friedrich in Begleitung sein Hofpredigers in Augsburg ein. Er hörte alsbald von der Absicht der evangelischen Stände, dem Kaiser eine Sammtdeclaration zu überreichen, und begab sich daher zu dem Kurfürsten von Sachsen, um demselben zu erklären, daß er die Declaration mit zu unterzeichnen wünsche. Kurfürst August teilte den Wunsch des Kurfürsten Friedrich den Herzögen Christoph und Wolfgang mit, und diese luden alsbald den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, die Herzöge von Pommern, den Fürsten von Anhalt, und die Gesandten der Herzöge von Sachsen, Lüneburg und Pommern, des Markgrafen Johann von

Brandenburg-Küstrin, des Landgrafen von Hessen und des Grafen von Henneberg in das Quartier Wolfgangs zu einer vertraulichen Beratung ein, wo beide den Antrag stellten, an den Kurfürsten von Sachsen folgende Erklärung abzuschicken: da sich der Kurfürst von der Pfalz über die Lehre vom Abendmal noch immer nicht in genügender Weise erklärt, und da der Hofprediger desselben von der Kanzel herab zu wiederholten Malen ihnen den Vorwurf des Abfalls von der Augsburgischen Confession gemacht habe, so werde der Kurfürst von Sachsen ersucht bei dem Kurfürsten Friedrich dahin zu wirken, daß sich derselbe rund und richtig zur Augsburgischen Confession bekenne und sich in Betreff der Lehre vom Abendmal in befriedigender Weise erkläre, indem sie ihn sonst nicht zur Unterzeichnung der Adresse an den Kaiser zulaßen könnten. Ihr Glaube sei, „daß der wahre Leib und Blut wahrhaftiglich unter Gestalt des Brotes und Weines im Abendmal gegenwärtig sei und mit den sichtbaren Dingen Brot und Wein dargereicht, ausgeteilt und genommen werde, daß auch solcher wahre Leib und Blut Christi nicht allein geistlich sondern auch leiblich gereicht und gegeben werde, und daß durch die Nießung des Fleisches und Blutes Christi Christus auch leiblich in uns wohne; item daß Christus nicht allein durch geistliche Einigkeit durch die Liebe sondern auch durch natürliche Gemeinschaft in uns sei". —

Aber schon zeigte es sich, daß die von den evangelischen Ständen am 31. März abgegebene Erklärung nicht so ernst gemeint war, als sie aussah; denn die meisten, die inzwischen den Kurfürsten Friedrich und seinen Hofprediger von Angesicht gesehn, und das freudige und ächt evangelische Zeugnis in den Predigten des letzteren gehört hatten, fanden es bedenklich den Kurfürsten vom Religionsfrieden auszuschließen, selbst wenn derselbe in der Lehre vom Abendmal auf seiner Ansicht bestehn sollte. Einige Gesandten erklärten, daß sie über diesen Punkt ganz ohne Instruction wären, und andre meinten, man könnte den Kurfürsten zur Unterzeichnung der Adresse an den Kaiser zulaßen, aber mit ausdrücklicher Verwahrung des zehnten Artikels der Augsburgischen Confession.

Christoph und Wolfgang erschracken, als sie den unerwarteten Widerspruch der Stände hörten. Es schien ihnen, als wolle sich der evangelische Glaube jetzt vor Kaiser und Reich selbst zu Grabe tragen. Um so nachdrücklicher bestanden sie daher auf ihrer Forderung, und wusten es endlich dahin zu bringen, daß sie von der Versammlung ermächtigt wurden, Namens derselben den vorgelesenen Antrag dem Kurfürsten von Sachsen mit dem Ersuchen zu überbringen, daß er den Kurfürsten Friedrich veranlaßen möge mit den übrigen Ständen in Betreff seiner Lehre vom Abendmal in Correspondenz zu treten.

Aber der Kurfürst von Sachsen war über den ihm erteilten Auftrag wenig erbaut. Er meinte, wenn man Alles zu Bolzen drehen und die Lehre des Kurfürsten Friedrich angreifen wolle, so müße man sich auch ebenso entschieden gegen den Ubiquitismus erklären. Er teilte daher dem Kurfürsten Friedrich zwar die von Christoph und Wolfgang erhaltne Erklärung mit, gab aber im Uebrigen deutlich genug zu verstehen, daß er die Ausschließung desselben aus dem kirchlichen Verband der Evangelischen für durchaus unzuläßig halte.

Kurfürst Friedrich war vollkommen darauf gefast, daß ihm derartige Angriffe in Augsburg widerfahren würden. Aber er war fest entschloßen, sein gutes Recht mit gutem Gewißen vor Kaiser und Reich biß aufs Aeußerste zu vertreten. Er antwortete daher dem Kurfürsten von Sachsen: Es wundre ihn sehr, daß man sich gegen ihn abschließen wolle, und ein besondres Bekenntnis von ihm verlange, da er sich doch stets zu der Augsburgischen Confession und deren Apologie sowie zum Frankfurter Receß bekannt habe, und sich dazu, wie in allen andern Artikeln, so auch in der Lehre vom Abendmal noch jetzt bekenne [1]).

1) Er schrieb an Kurf. August: „da haben E. L. freundlich verstanden, daß wir es bei vielgedachter Augsb. Confession, derselben Apologie und Frankfurter Abschied — verbleiben laßen, in welchem Abschied letzlich wir uns alle dahin bekannt, daß von diesem Artikel soll gelehrt werden, wie in der Augsburgischen Confession bekannt wird, nemlich „daß in dieser des Herrn Christi Ordnung seines Abendmals, er wahrhaftig, lebendig, wesentlich

Uebrigens lege er eine Note an, in welcher er nachweise, daß auch solche Theologen, welche „den Buchstaben der Worte, die mündliche Nießung der Gläubigen und Gottlosen verteidigten", wie Heshusius, Illyricus, Paul Eber, Nicolaus Selnecker, Wigand und Westphal mit den Würtembergern doch nicht übereinstimmten. Man möge doch bedencken, wie sehr man alle Ursache habe, von diesen Differenzen gänzlich abzusehn. Einigkeit thue jetzt vor Allem not. Vor Eröffnung des Reichstages habe er die Fürsten Christoph und Wolfgang ersuchen laßen, mit ihm gegen die Papisten für Einen Mann zu stehn. Aber Wolfgang habe diese Aufforderung sehr entschieden zurückgewiesen. Die Verdammung der Calvinisten stehe in Widerspruch mit dem bißherigen Verhalten der evangelischen Stände, welche diese Verdammung niemals ausgesprochen hätten, und sei auch aus andern Gründen zu widerraten. Er ersuche daher den Kurfürsten dringend, bei den übrigen Fürsten dahin zu wirken, daß alle Zänkereien und Spaltungen vermindert, und er nicht gehindert werde, die Adresse an den Kaiser zu unterzeichnen.

Der Kurfürst von Sachsen frohlockte, als er die offne und entschiedne Erklärung Friedrichs erhielt. Er teilte dieselbe sofort den übrigen Ständen mit, und hielt ihnen mit ernsten Worten vor, daß es sich nimmer geziemen wolle, einen Fürsten, der sich zur Augsb. Confession, zur Apologie und dem Frankfurter Rezeß bekenne, und der die in dem letztern bezeugte Lehre vom Abendmal als sein eignes Bekenntnis ausspreche, von der Gemeinschaft der Evangelischen auszuschließen.

---

und gegenwärtig sei, auch mit Brot und Wein, also von ihm geordnet, uns Christen seinen Leib und sein Blut zu eßen und zu trinken gebe. — — Daß auch etliche allein dieses sagen, daß der Herr Christus nicht wesentlich da sei, und daß dieses Zeichen allein ein äußerlich Zeichen sei, darbei die Christen ihr Bekenntnis thun und zu kennen seien, diese Reden sind Unrecht.

Dieses ist die **formula**, deren man sich allerseits zu Frankfurt verglichen und subscribirt, dazu wir uns bißher bekannt, noch bekennen und derselbigen gemäß in unsern Schulen und Kirchen predigen und lehren laßen. — Achten derowegen für unnöten, viel weniger ratsam und gut, andre und neue **formas** von solchem Artikel zu machen". —

Wolfgang und Christoph sahen jetzt ein, daß ihr Antrag vollständig durchgefallen war. Indes hofften sie sicher, durch den Kaiser auf dem Reichstage selbst Gelegenheit zur Erneuerung ihrer Angriffe auf den Kurfürsten Friedrich zu erhalten. Sie willigten daher in die Zulaßung Friedrichs zur Unterzeichnung der Adresse ein, so daß dieselbe mit den Unterschriften sämmtlicher Städe versehn, am 25. April dem Kaiser übergeben ward, der sie alsbald den katholischen Ständen behändigen ließ.

Die Eingabe der evangelischen Partei enthielt so starke, provozirende Angriffe auf das Papsttum und die Hierarchie, daß die katholischen Stände dieselbe nur in sehr polemischer Weise beantworten konnten. Sie überreichten daher dem Kaiser eine Entgegnung, worin sie mit Entrüstung hervorhoben, daß die Protestanten den katholischen Glauben und Gottesdienst als Blindheit, Greuel und heidnische Abgötterei bezeichnet hätten. Gott habe sein seligmachendes Wort nicht allererst in diesen letzten vierzig Jahren leuchten laßen; sie wären deshalb auch gar nicht gesonnen, sich durch das von den Protestanten angezogne wunderlich neu erschienene Licht von ihrem und ihrer Vorfahren alten, katholischen Glauben abziehn zu laßen. Die bißherigen Ergebnisse der Colloquien hätten wol hinlänglich bewiesen, daß die Berufung eines Nationalconcils, wie es die Protestanten begerten, nur neue Spaltung und Verwüstung im heiligen Reiche herbeiführen würde. Wüste jedoch der Kaiser ein zur Beilegung der so beschwerlichen Spaltung dienliches Mittel, das mit ihrem alten katholischen Glauben und mit den Lehrartikeln des Tridentiner Concils verträglich sei, so würden sie es wol leiden, daß ihnen der Kaiser solches gnädigst eröffnete. — Den Religions- und Profanfrieden pünktlich zu beobachten, wären auch sie nach wie vor fest entschloßen. Was die Beschwerden der Evangelischen anlange, so wären dieselben so beschaffen, daß es das Ansehn hätte, als wäre es den Protestanten nur um den noch übrigen Rumpf und Stumpf von Kirchen-, Stifts- und Klostergütern zu thun. Denn sie könnten nicht umhin ihre Beschwerden, welche sie dem Kaiser Ferdinand wegen gewaltthätiger Abpraktizirung so vieler Kirchen, Stifter und Klöster übergeben hätten, zu

wiederholen. — Daß das Reichskammergericht in den berürten Fällen seine mandata de relaxando nicht sine clausula erteile, könnten sie nur billigen, indem sonst allen unruhigen, ungehorsamen Unterthanen, auch Wiedertäufern und Sacramentirern die Thür offen aufgethan würde, sich keck wieder ihre Obrigkeit zu erheben, und durch Berufung auf die Augsb. Confession der verdienten Strafe zu entgehn. — Eine nochmalige Erörterung der Bestimmungen des Religionsfriedens sei nicht ratsam, weil dieselbe nur Anlaß zu neuem Streit geben würde, auch an sich ganz unnötig und jedenfalls anstößig sei. — Ebenso könnten sie auch in die Abschaffung des geistlichen Vorbehalts nun und nimmer willigen. — Sekten würden natürlich von ihnen nicht geduldet. Dagegen sei es zu erbarmen, daß die evangelischen Stände die zalreichen Sekten, welche sich mit dem Namen der Augsb. Confession zu decken suchten, nicht erkennen wollten; denn es sei leicht einzusehn, daß durch dergleichen Spaltungen nicht allein der Untergang der deutschen Nation, sondern auch das zeitliche und ewige Verderben so vieler tausend Menschen herbeigeführt werde. Der Kaiser möge daher die Protestanten zu einer deutlicheren Erklärung hierüber veranlaßen, und im Uebrigen dafür Sorge tragen, daß die katholischen Religionsverwandten mit solchen ehrenrürigen Anzügen und Verunglimpfungen, wie dieselben in der Supplikation der Protestanten vorlägen, verschont blieben, daß sie ihrer schon i. J. 1559 geklagten Beschwerden entledigt, und im Besitze ihrer Religion, ihrer Stiftungen, Kirchen, Klöster und Gotteshäuser und der dazu gehörigen Güter geschützt würden.

Maximilian konnte leicht einsehn, daß ein fortgesetzter Schriftenwechsel nicht zur festeren Begründung des kirchlichen Friedens, sondern nur zur größeren Verbitterung der Gemüter führen werde. Er beschloß daher die zwischen den Parteien liegenden Fragen durch schleunige Erteilung einer kaiserlichen Resolution niederzuhalten, und erteilte demgemäß den Ständen in voller Versammlung (28. Mai) folgenden Bescheid: Er habe aus den ihm überreichten Erklärungen vernommen, was die

beiderseitigen Religionsverwandten gegeneinander und zur Rechtfertigung ihrer Lehre glaubten vorbringen zu müßen, und welches ihr beiderseitiges Begeren an ihn als den Kaiser sei. Nun wiße er sich des Amtes, das er als christliches Oberhaupt trage, wol zu erinnern, und er wünsche nichts sehnlicher, als daß es ihm vergönnt sein möchte, die Vergleichung der Religion alsbald zu versuchen. Weil dies aber wegen bekannter, hochbeschwerlicher Angelegenheiten zur Zeit nicht möglich sei, so müße er sich vorläufig darauf beschränken, diese Sache für beßere Gelegenheit in Bedacht zu nehmen, und die Stände zu ermahnen, daß sie auch ihrerseits diesem so hochwichtigen und gemeinen christlichen Werke gleichfalls mit christlichem Eifer nachdenken, und ihm ihre Ansicht spätestens biß zum Ablauf dieses Jahres schriftlich oder mündlich mitteilen möchten. — Daß sich alle Stände für steife und beständige Aufrechterhaltung des Religions- und Landfriedens einmütig ausgesprochen hätten, gereiche ihm zu großer Befriedigung, und er werde daher diese Erklärung dem Reichsabschiede einverleiben laßen. Daß keine verführerische Sekte, die sich von der alten Religion oder vom Augsburgischen Bekenntnis absondre, geduldet werde, sei durchaus notwendig. — Von dem Reichskammergerichte und seinem Hofrate hege er die zuversichtliche Erwartung, daß beide es an gleichmäßiger Verwaltung und unparteiischer Handhabung des Religionsfriedens nicht würden fehlen laßen. — In Betreff der verlangten mandata sine clausula halte er dafür, daß es zur Zeit bei hergebrachter Ordnung gelaßen werde. Ebenso finde er es auch nicht angemeßen, daß man diesmal zu einer ferneren Erläuterung des Religionsfriedens schreite. — Die von den Evangelischen verlangte Freistellung der Religion betreffend, habe er desfalls die Akten der beiden letzten Reichstage aufsuchen laßen. Da er aber hieraus und aus den Resolutionen seines Vaters Ferdinand ersehn habe, daß die katholischen Stände sich sämmtlich einfürallemal gegen die Freistellung der Religion erklärt, und da sie diese Erklärung jetzt wieder auf das Bestimmteste wiederholt hätten, so könne er in dieser Sache, welche zunächst die geistlichen Stände betreffe und von den erheblichsten Folgen sei, dermalen keine Aenderung eintreten laßen. Doch hoffe er

späterhin diesen wie alle andern unverglichenen Religionspunkte zu christlicher Vergleichung zu bringen.

Inzwischen hatten sich die beiden Fürsten Wolfgang und Christoph, denen die Zulaßung des Kurfürsten Friedrich zur Unterzeichnung der am 25. April dem Kaiser überreichten Supplikation ein Greuel war, zu einem neuen Angriff gegen denselben gerüstet. Denn beide waren fest entschloßen, die Ausschließung des Kurfürsten aus der kirchlichen Gemeinschaft der evangelischen Stände auf diesem Reichstage um jeden Preis durchzusetzen. Sie ließen daher (11. Mai) eine neue ausführlichere Schrift im Quartier des Pfalzgrafen Wolfgang, wo die würtembergischen Räte, die Gesandten der beiden Markgrafen von Brandenburg, des Landgrafen von Hessen und des Burggrafen von Nürnberg versammelt waren, vorlesen, um dieselbe wiederum durch den Kurfürsten von Sachsen dem Kurfürsten von der Pfalz überreichen zu laßen.

In dieser Schrift, deren Eingang und Schluß als im Namen aller evangelischen Stände gestellt war, erklärten die beiden Fürsten, daß die von der Augsb. Confession durchaus abweichende Abendmalslehre der kurpfälzischen Theologen sie hindere, mit dem Kurfürsten Friedrich für einen Mann zu stehen. Es sei allerdings nicht ihre Meinung fremde und betrübte Christen, oder alle diejenigen, welche in entschuldbarer Weise einer abweichenden Lehre anhingen, zu verdammen. Auch könnten sie nicht zugeben, daß sie wie der Kurfürst Friedrich vorgebe, die Fürsten von Sachsen, Brandenburg, Hessen und andre verdächtig machen, oder gar die spanische Inquisition stärken wollten. Aber es sei ihre Pflicht, die Halsstarrigen von sich abzuweisen. Doch wären die evangelischen Stände geneigt, auf den Wunsch des Kurfürsten von der Pfalz nach beendigtem Reichstag zur Ausgleichung des Zwiespalts einen Convent oder Synodus zu halten, der unter dem Vorsitze eines Grafen im August dieses Jahres zu Speier, Worms oder Frankfurt zusammentreten sollte.

Indes nahmen die beiden Fürsten zu ihrer grösten Freude schon nach wenigen Tagen wahr, daß sie sich mit ihrer Schrift

nicht weiter zu bemühen brauchten, indem es der Kaiser selbst übernahm, den Kurfürsten zur Abänderung seiner confessionellen Stellung anzuhalten. Am 14. Mai beschied nemlich Maximilian alle Fürsten und Stände beider Confessionen zu sich, und legte ihnen, nachdem sich Friedrich aus der Versammlung entfernt hatte, ein Decret vor, durch welches derselbe angewiesen ward, die Calvinischen Neuerungen in Kirchen und Schulen abzustellen, mehrere von ihm eingezogene Stifte und Klöster zu restituiren und sich überhaupt dem Religionsfrieden gemäß zu halten. Nachdem die Versammlung das Decret gehört und gebilligt hatte, wurde Friedrich wieder in dieselbe eingelaßen, um ebenfalls das kaiserliche Decret vorlesen zu hören. Der Kurfürst trat ein, gefolgt von seinem zweiten Sohne Johann Casimir, der ihm als „sein geistlicher Waffenträger" die Bibel nachtrug, und der Reichsvizekanzler Dr. Zachius las ihm das kaiserliche Decret vor. Aber mit freudigem Herzen erklärte der Kurfürst: In Sachen des Gewißens und des Glaubens beuge er sich vor keinem Herrn als dem Herrn aller Herrn und dem Könige aller Könige. Calvins Bücher habe er nie gelesen; er wiße also auch nicht, was man unter Calvinismus verstehe. Er habe einst den Frankfurter Rezeß und hernach zu Naumburg die Augsb. Confession unterschrieben und untersiegelt; dabei bleibe er. Zu seinem Catechismus bekenne er sich, weil denselben noch Niemand aus Gottes Wort habe widerlegen können. Gern wolle er zu jeder Zeit und selbst jetzt in dieser Versammlung, wenn man die H. Schrift zur Hand nehmen möge, vor Jedermann seines Glaubens Rechenschaft ablegen oder sich, wenn man es könne, vom Irrtum zur Wahrheit bekehren laßen. Er hege die Zuversicht, daß der Kaiser nicht mit Gewalt gegen ihn einschreiten und sein Gewißen nicht beschweren werde. Sollte dies aber dennoch geschehn, so getröste er sich der Verheißung seines Herrn und Heilandes, daß ihm Alles, was er um Seines Namens Ehre willen verliere, in jener Welt hundertfältig erstattet werden sollte.

Die ernste, männliche Rede des Kurfürsten machte auf die Versammlung tiefen Eindruck. Kurfürst August von Sachsen trat zu Friedrich klopfte ihm auf die Schulter und sprach:

„Fritze, du bist frömmer, denn wir Alle"; und am Ende der Sitzung erklärte der Markgraf von Baden zu den umstehenden Fürsten: „Was fechtet ihr diesen Mann an? Er ist frömmer denn wir Alle". Allein weit weniger war der Kaiser durch diese Erklärung Friedrichs befriedigt. Er wollte es um jeden Preis durchsetzen, daß der neue Zwiespalt, der durch den angeblichen Abfall desselben von der Augsb. Confession in die Stände des Reichs gekommen war, beseitigt würde, und bedeutete daher einige Tage später den Kurfürsten von Sachsen mit harten Worten: es sei hohe Zeit, daß sich die evangelischen Stände über den Kurfürsten von der Pfalz bestimmt erklärten; denn dieser rüste sich zum Abzug von Augsburg und man müße dafür sorgen, daß das Ungeziefer nicht immer mehr aufkomme. Die evangelischen Fürsten und Gesandten konnten daher nicht umhin die Erledigung des schwierigen Handels, der sich ergeben hatte, in wiederholten Zusammenkünften zu beraten; wodurch Friedrich veranlaßt wurde in einer schriftlichen Erklärung, welche er in vierfacher Ausfertigung für die Fürsten, Grafen, Städte und für die kursächsischen Gesandten diesen letzteren übergab, über die geheimen Zusammenkünfte, welche man hinter seinem Rücken halte, Beschwerde zu führen, sich nochmals zur Verantwortung vor einem allgemeinen, unparteiischen christlichen Concil bereit zu erklären und gegen alle Zwangsmaßregeln, welche man etwa gegen ihn beschließen könnte, Protest einzulegen.

Aber die Declaration, welche die Stände am 19. Mai aufsetzten, bewies hinlänglich, daß die Erinnerung an die alte Melanchthonische Tradition des Protestantismus in den Herzen der evangelischen Reichsstände doch immer noch einen Rest von Macht hatte. Die Stände erklärten nemlich: nach ihrer Ueberzeugung stimme der Kurfürst von der Pfalz in der Lehre von der Rechtfertigung, über welche die Religionsspaltung vor dieser Zeit ausgebrochen sei, wie auch in vielen andern Lehrpunkten mit der Augsb. Confession vollkommen überein; nur in der Lehre vom h. Abendmal habe er seine abweichende Ansicht. Da sich aber derselbe bereit erkläre, sich in ordentlicher Versammlung durch Gottes Wort weisen zu laßen, so wären sie bedacht, mit dem

Kurfürsten, wenn es möglich wäre, noch auf diesem Reichstage zu einer Besprechung zu schreiten. Von ihnen selbst könne sich der Kaiser versichert halten, daß sie in unwandelbarer Treue an der Augsb. Confession festhalten und niemals irgend eine Sektirerei unter sich dulden würden. Doch sei ihre Meinung keineswegs, den Kurfürsten von der Pfalz oder Andre, die in und außerhalb Deutschlands in etlichen Artikeln von ihnen abwichen, in einige Gefahr zu bringen, oder sie außerhalb des Religionsfriedens zu setzen, oder auch die Verfolgungen des Gegenteils, die in und außer dem Reiche vorfielen, zu billigen und den armen, betrübten Bekennern des Wortes Christi ihr Kreuz schwerer und ihre Verfolgung größer zu machen. Es könnte auch der Kaiser leicht ermeßen, daß es den Verwandten der Augsb. Confession durchaus nicht gebüren wolle, über Andre, die in der Religion mit ihnen nicht einstimmig wären, jetzt oder künftig Gericht zu halten, ob ihre Meinungen dem wahren Verstande der Augsb. Confession gemäß wären oder nicht. Denn unter diesem Scheine möchte ohne ihre Veranlaßung vielen Leuten, und insonderheit den Schwachgläubigen, Unrecht und Gewalt geschehen. Uebrigens möchte sich der Kaiser erinnern, daß man auch auf katholischer Seite über den Artikel der Rechtfertigung und andre Punkte nicht überall gleichmäßig lehre" [1]).

Der Kaiser hatte von den Evangelischen eine Erklärung erwartet, die ihn alles weiteren Nachfragens überheben sollte; aber zu seinem grösten Befremden nahm er wahr, daß dieselben Ansichten ausgesprochen hatten, durch welche die Grundlagen des Religionsfriedens selbst angetastet wurden. Denn vor Allem drängte sich ihm der Gedanke auf, daß nach den von den Ständen kund gegebenen Ansichten auch die ausländischen Protestanten, die Zwinglianer und Calvinisten, die ja ebenfalls nur in einzelnen Sätzen von der Augsb. Confession abwichen, auf Aner-

1) Häberlin VI. S. 196—197.

kennung im Reiche Anspruch machen könnten. Er teilte daher den evangelischen Ständen in seiner Replik (vom 23. Mai) dieses sein Bedenken mit, machte sie darauf aufmerksam, daß die Abweichung des Kurfürsten von der Pfalz die hochwichtige Lehre von dem wahren Leibe und Blute Christi betreffe, und hob namentlich hervor, daß wenn man alle diejenigen Sekten, welche in einer Reihe von Lehren ihre Uebereinstimmung mit der alten Religion oder der evangelischen Confession nachwiesen, ohne mit der einen oder der andern völlig übereinzustimmen, im Reiche dulden wollte, — daß dann alle Constitutionen des Reiches und dieses selbst notwendig zusammenbrechen müßten. Von Abweichungen bei den Ständen der alten Religion sei ihm nichts bewust, und er müße desfalls nähere Nachweisungen abwarten. Was aber die Erklärung des Kurfürsten anlange, daß er bereit sei, sich aus Gottes Wort unterrichten und weisen zu laßen, so möchten die evangelischen Stände alsbald eine gemeinschaftliche Besprechung anberaumen, und mit Fleiß dahin wirken, daß sich der Kurfürst wiederum in Lehren und Ceremonien durchaus zur Augsb. Confession bekenne, auch die verführerischen Kirchen- und Schuldiener so wie seinen Katechismus und andre Bücher, worin der Calvinische Irrtum gelehrt werde, abschaffe. In jedem Falle erwarte er von den Ständen über die Ergebnisse ihrer Unterhandlungen mit dem Kurfürsten, mit Vorlegung ihres rätlichen Gutachtens schleunige Nachricht.

Die evangelischen Stände begaben sich daher (23. Mai) sämmtlich zu dem Kurfürsten von der Pfalz, und ersuchten ihn dringend, daß er seine Ansicht vom Abendmal aufgeben und sich mit ihnen vergleichen möchte. Allein der Kurfürst erwiderte: von einer Vergleichung könne gar keine Rede sein, da er zu Frankfurt und Naumburg die Augsb. Confession unterschrieben und untersiegelt habe, und sich zu derselben noch immer bekenne, auch biß dahin noch nicht überführt sei, daß er in seinem Lande in Betreff der Lehre vom Abendmal angeordnet habe, was der Augb. Confession in ihrem rechten Verstande widerspreche. Uebrigens erkläre er sich nochmals bereit sich mit den Ständen über Zeit und Ort eines christlichen Convents zu vergleichen.

Die Stände waren der Ansicht, daß vor Allem diesem nochmaligen Antrage des Kurfürsten zu entsprechen sei, und begaben sich daher zum Kaiser, um ihn zu ersuchen, daß er den ganzen Handel einstweilen auf sich beruhen laßen möge. Aber im höchsten Zorne entgegnete der Kaiser, daß wenn der Kurfürst nicht sofort von seinem Irrtum abstehe, und die Entfernung alles Calvinischen Unwesens aus seinem Lande gelobe, er ohne allen Verzug das von den Ständen genehmigte Decret zur Ausführung bringen werde.

Ueber das strenge Auftreten des Kaisers erschreckt hielten die Stände bei dem Kurfürsten nochmals an (24. Mai), er möge doch um gemeines Friedens willen seine bißherige Lehre vom Abendmale aufgeben, und keinen Anlaß zu Aergernis geben. — Kurfürst Friedrich war tief bewegt, als er die Fürsten, Grafen und Räte abermals ihre vorige Bitte vortragen hörte. Er erkannte den unermeßlichen Ernst der Frage, die an ihn herangebracht wurde. Aber sein Gewißen gestattete ihm nicht auch nur Einen Schritt rückwärts zu thun. Er erklärte daher der Versammlung in Beisein seines Prinzen Johann Casimir: Er danke den Ständen, daß sie vor Kaiserlicher Majestät erklärt hätten, daß sie um geringer Abweichungen in einzelnen Lehrsätzen willen Niemanden, der in den Grundlehren mit der Augsb. Confession übereinstimme, verdammen könnten, und daß das Urteil, ob Jemand der Augsb. Confession verwandt sei oder nicht, Niemanden zustehn dürfe, der sich nicht selbst zu diesem Bekenntnis halte. An dieser Ueberzeugung möchten die Stände festhalten, und der armen Christen in Spanien, Frankreich, Italien und den Niederlanden gedenken, auch wol erwägen, daß was dem Einen heute begegne, dem Andern morgen widerfahren könne. Er bekenne sich zur Augsb. Confession und Apologie, und, — fuhr Friedrich fort, indem er eine Bibel auf den Tisch legte, — wenn ihm Jemand aus der H. Schrift, aus den Beschlüßen der vornehmsten Concilien und der darauf gebauten Confession und Apologie beweisen könne, daß er in der Lehre vom Abendmal irre, so wolle er gern von seiner Lehre abstehe. Da er nun die Augsb. Confession unterschrieben und besiegelt habe, so könne er, wenn

er sich von diesem Bekenntnis wieder lossagen wollte, nicht anders als ein ehr- und siegelloser, nicht aber als ein frommer Mann handeln. Aber er wolle, (setzte er mit sichtbarem Zorne hinzu) für einen frommen Kurfürsten stehn. Zur Vereinbarung eines Conventes werde er bei seinem Abzuge von Augsburg einige seiner Räte zurücklaßen. Komme aber der Convent zu Stande, so würden sich seine Prädicanten schon zu verantworten wißen, und es sei jedenfalls angemeßner sie zu hören als sie ungehört zu verjagen und ihre Bücher zu verbrennen. Ueberhaupt habe ihm in seinem Regimente, in welchem er nur Gott verantwortlich sei, Niemand Ordnung vorzuschreiben.

Noch an demselben Tage reiste der Kurfürst von Augsburg ab.

Die evangelischen Stände aber traten alsbald zu einer neuen Conferenz zusammen, und beschloßen, an den Kaiser folgende weitere Erklärug abzugeben: Nach vorgängiger Beratung mit dem Kurfürsten von der Pfalz hätten sie sich dahin verglichen, die vorliegende Streitfrage auf einem Convente zu Erfurt zur Erledigung zu bringen. Was aber die in ihrer vorigen Eingabe enthaltne Bemerkung anlange, daß sie Niemanden, der nur in einigen Lehrsätzen von der Augsb. Confession abweiche, den Schutz des Religionsfriedens zu entziehn vermöchten, so hätten sie zur Erläuterung derselben darauf hinzuweisen, daß jetzt gar viele fromme Christen in Frankreich, Spanien, Italien und den Niederlanden in großer Betrübnis seufzten, welche in den Grundlehren des Evangeliums von der Dreinigkeit, von der Rechtfertigung, vom Unterschiede des Gesetzes und des Evangeliums, von der wahren Reue nnd Buße, von der Taufe, der weltlichen Obrigkeit u.s.w. mit der Augsb. Confession durchaus übereinstimmten, deren Lehrer aber teilweise über die Gegenwart des Herrn im Abendmale Zwinglisch oder Calvinisch dächten. Allein es sei doch anzunehmen, daß unter jenen Christen sich Viele an die einfachen Worte Christi hielten und die wahre Gegenwart seines Leibes und Blutes im Sacrament glaubten. Wolle man nun alle diese Christen, von denen viele, wie man höre, grade jetzt um ihres Glaubens willen in

Kerker und Banden lägen, ungehört als Calvinisten verdammen, so verstoße dies durchaus gegen die Weise der christlichen Kirche. Das kaiserliche Decret sei allerdings von sämmtlichen anwesenden Fürsten approbirt worden. Da jedoch bei der Publication desselben Niemand von den Gesandten der abwesenden Grafen, Fürsten und Städte zugegen gewesen sei, und dieses doch als im Namen aller Stände vollzogen werden sollte, so müße die Vollziehung noch beanstandet werden, indem die Gesandten der abwesenden Stände über diesen Punkt durchaus ohne Instruction wären. Bis dahin könnten sie das Decret nur als eine drohende Ermahnung an den Kurfürsten auffaßen, sich vom Calvinismus loszusagen, wozu sie ihn selbst schon aufgefordert hätten. Wenn der Kaiser von ihnen verlange, daß sie ihm angeben sollten, wo die Lehre von der Rechtfertigung innerhalb der katholischen Kirche in ungleicher Weise dargestellt werde, so wollten sie nur daran erinnern, daß man diese Lehre in den Tridentinischen Beschlüßen ganz anders ausgesprochen finde als in den Erklärungen der katholischen Collocutoren auf dem Regensburger Colloquium i. J. 1541, weshalb auch sehr viele Katholiken mit dem Tridentiner Concil gar nicht zufrieden wären. Schließlich müsten sie den Kaiser nochmals ersuchen, daß er die ganze vorliegende Sache so lange auf sich beruhen laßen möge, biß man auf dem bevorstehenden Convent die eigentliche Meinung des Kurfürsten von der Pfalz um so sicherer festgestellt haben werde.

Der Kaiser gab jetzt zwar dem einmütigen und beharrlichen Widerspruch der Stände gegen sofortige Vollziehung des Decrets nach; indessen erließ er doch an dieselben (28. Mai) eine neue Erklärung, worin er die Rechtsgültigkeit des Decrets nachdrücklichst hervorhob, und die Stände ermahnte, das in Aussicht gestellte Gespräch mit dem Kurfürsten so bald als möglich zur Ausführung zu bringen. — Die Stände erwiderten (29. Mai), daß sie dem Befehle des Kaisers entsprechen, die Berufung des Convents thunlichst beschleunigen, und über die Resultate des Convents mit Beifügung ihres Gutachtens an den Kaiser berichten würden.

* * *

Die Religionshandlungen des Reichstages waren nun beendet, und wenn auch die vorliegenden Resultate den Erwartungen, welche man vielerseits von denselben gehegt hatte, keineswegs entsprachen, so waren sie doch immerhin gewichtig und bedeutend genug. In dem Reichsabschied war die Hoffnung einer zukünftigen Religionsvergleichung festgehalten, der Religionsfriede von 1555 war auf's Neue mit dem Hinzufügen bestätigt, daß derselbe, es möchte nun die Religionsvergleichung über kurz oder lang erfolgen oder ausbleiben, zufolge der auf dem jetzigen Reichstage verbeßerten Execution fest und unverbrüchlich gehalten, und daß Niemand wider denselben beschwert werden sollte; zu welchem Ende dann der Kaiser dem Reichskammergericht abermals ernstlich befohlen haben wollte, Jedem der etwa jezt oder künftig wider solchen Religionsfrieden beschwert würde, und sich beklagte, mit Erteilung unparteiischer Hülfe förderlich zu sein. — Die Sekten, d. h. alle von der „alten Religion und der Augsb. Confession" abweichenden Bekenntnisse waren vom Reiche entschieden zurückgewiesen. Aber das Melanchthonische Bekenntnis des Kurfürsten von der Pfalz, obschon es den allermeisten evangelischen Ständen widerstrebte, war von denselben nicht als sektirerisch betrachtet; die Evangelischen hatten den Kurfürsten von ihrer Gemeinschaft nicht ausgeschloßen.

Das war die Frucht des entschiednen Zeugnisses, welches der Kurfürst mit gutem Gewißen und frölichem Herzen für seinen Glauben abgelegt hatte. Hierdurch und durch nichts anderes war es ihm gelungen die Widersacher verstummen zu machen, und sein gutes Recht vor Kaiser und Reich zu behaupten. Wie groß aber die Gefahr war, die den Kurfürsten bedrohte, und wie zweifelhaft der Ausgang seines Handels bei Eröffnung des Reichstags zu sein schien, das sprach sich in den Gerüchten aus, die damals in Heidelberg und im ganzen kurpfälzer Lande umhergingen. Denn mit schwerem Herzen hatte man sich schon in Heidelberg erzält, der Kurfürst sei als überführter Ketzer seines kurfürstlichen Amtes und der Regierung des Landes entsetzt, und es sei zu besorgen, daß er am Leben gestraft werde.

Unter dem Jubel des Volkes zog darum der Kurfürst am Freitage vor Pfingsten (31. Mai) in Heidelberg ein, und alles Volk freute sich, als es hörte, daß der Kurfürst am folgenden Tage in der Heiligengeistkirche zur Beichte gegangen sei, und daselbst seinem Beichtvater Olevian die Hand gereicht und ihn ermahnt habe, allezeit standhaft im Bekenntnis des Evangeliums zu sein, und mit treuem Herzen an dem Worte der Schrift festzuhalten.

Fünfter Abschnitt.

Sonstige Ereignisse und Erscheinungen des Jahres 1566.

§. 1.

Die Stellung der hessischen Theologen zu den Kämpfen der Würtemberger und Heidelberger.

Herzog Christoph hatte zu seinem grösten Befremden bei vielen rechtgläubigen Fürsten so viel Mißtrauen gegen seine eignen Theologen wahrgenommen, daß es ihm wünschenswert schien, von einer bißher an den kirchlichen Controversen ganz unbeteiligten Seite her ein gutachtliches Urteil über den Kampf seiner Theologen mit den Heidelbergern einzufordern. Am geeignetsten hierzu erschienen ihm die hessischen Theologen, deren Orthodoxie seit dem Jahre 1564 in der öffentiichen Meinung feststand, und auf seinen Wunsch wurden daher i. J. 1566 sechs der angesehensten Theologen in Hessen (die Superintendenten Kaspar Kauffunger zu Kassel, Joh. Pistorius zu Nidda, Christian Grau zu Allendorf an der Werra, und die Pfarrer Bartholomäus Meyer, Leonhard Krispinus und Nicolaus Rhoding), von dem Landgrafen Philipp beauftragt, die im Druck erschienene „letzte Antwort der würtembergischen

Theologen wider die Heidelbergergischen Theologen von der Majestät des Menschen Christi zur Gerechten der allmächtigen Kraft Gottes" zu prüfen und sich über die zwischen den Heidelberger und Würtemberger Theologen obschwebenden Streitfragen auszusprechen.

Die hessischen Theologen vollzogen den Auftrag ihres Landesherrn, und stellten (unter dem 19. October 1566) ein Gutachten auf, worin sie sich allerdings im Wesentlichen für die Würtemberger zu erklären schienen. Allein die Verfaßer des Gutachtens waren, als sie dasselbe aufstellten, kaum im Stande, sich über die ihnen vorgelegte Frage in vollkommen competenter und sicherer Weise entscheiden zu können. Denn über die Heidelberger Lehre vermochten sie sich nur aus der ihnen vorliegenden würtembergischen Schrift zu unterrischten [1]. Die Hessen beurteilten also das Heidelberger Dogma lediglich unter der Einwirkung des Vorurteils, welches die Pfalz als ein zum Calvinismus abgefallenes Land ansah. Hierzu kam, daß die hessischen Theologen mit den Streitfragen der Zeit, wie sie selbst gestanden, bißher gar nicht in Berührung gekommen, also zur gründlichen Prüfung derselben noch gar nicht vorbereitet waren, so daß sie jetzt, zum ersten Mal zur Darlegung ihrer Ueberzeugung vor dem Angesichte der streitenden Parteien und der ganzen evangelischen Kirche aufgefordert, dem über die Pfalz verbreiteten Vorurteil sich um so befangener hingaben, als sie von vornherein an der Ueberzeugung festhielten, daß sie in den Würtembergern ihre unzweifelhaften Glaubensgenoßen anzuerkennen hätten.

Die Hessen vermochten sich daher nur in befangener und unsicherer Weise über die ihnen vorgelegte Controverse auszusprechen, indem sie ängstlich besorgt waren, daß sie vielleicht selbst in die Streithändel der Zeit verwickelt und von den Wür-

---

1) Sie sagen selbst: „Und wiewol wir des Gegenteils Schrift, auf welche diese Antwort gestellt, billig hätten requiriren und erfordern und darauf unser Bedenken einstellen mögen, u. s. w." Vgl. Leuchter, Antiqua **Hessorum fides, p. 120.** ff., wo die Erklärung der Hessen wörtlich mitgeteilt wird.

tembergern in ihrer Lehre nicht vollkommen untadelig erfunden werden möchten[1]).

In Betreff der Lehre vom Abendmal erklärten die Hessen, „daß der Herr Christus im wahren Brauch des h. Abendmals wahrhaftiglich da sei und doch unsichtbarer und den äußerlichen Sinnen und der Vernunft des Menschen unbegreiflicher Weise austeile und zu eßen und zu trinken gebe seinen wahrhaftigen wesentlichen Leib und sein wahrhaftiges wesentliches Blut, nicht allein den Würdigen sondern auch zugleich den Unwürdigen"; und verwarfen die Lehre von der Transsubstantiation, die Lehre Schwenkfelds und der Wiedertäufer, daß die Elemente im Abendmal bloße Zeichen seien, und die Lehre der Heidelberger „welche wol mit den Worten vorgeben, — — daß Christi wahrhaftiger wesentlicher Leib, so am Kreuze gestorben, und sein wahrhaftiges Blut, so für die ganze Christenheit vergoßen, im Abendmal ausgeteilt, und von den Christgläubigen empfangen und genoßen werde. Wenn es aber zur Erklärung dieser Worte kommt, sagen sie, der wesentliche Leib Christi sei droben im Himmel und könnte hier unten auf Erden nicht wesentlich ausgespendet, genoßen und empfangen werden".

Auch in der Lehre „von der Ubiquität oder Allenthalbenheit des Leibes des Herrn Jesu Christi, oder, wie es Etliche nennen, von der Majestät des Menschen Christi zur Rechten Gottes" erklärten die Hessen, daß sie es „mit den Heidelbergischen Theologen und allen, so ihrer Lehre diesfalls verwandt seien, nicht hielten, und ihre Rede vom Himmel, von der rechten Hand Gottes, von himmlischen Wohnungen gleich dieser Welt Orten und Stellen, damit sie dann Christum an einen gewißen Ort, ga er in seiner Menschheit sitzen, stehen oder gehen müße, anbinden, nicht approbiren, noch denselben Beifall geben könnten".

---

1) Hieraus erhellt, daß das Gutachten der Hessen mit derselben Vorsicht beurteilt werden muß, mit der es von diesen ausgearbeitet wurde, und daß es nicht, wie herkömmlich geschieht, verwendet werden kann, um als Beleg für die angebliche Herrschaft des Luthertums in Hessen in damaliger Zeit zu dienen.

Allein auf diese Erklärung ließen die Hessen die dem Wütembergischen Dogma wenig entsprechende Erläuterung folgen, daß sie in der Lehre von der Majestät des Leibes Jesu Christi nur die Anerkennung seiner Macht und Gewalt im Himmel und auf Erden fänden, kraft deren er alle seine an das h. Abendmal geknüpften Verheißungen in göttlicher Allmacht erfüllen könne. Was daher die an diese Lehren angelehnten Nebenfragen betreffe, die Menschheit Christi sei allenthalben, u. dgl. m., müßten sie bekennen, daß sie hierüber noch nicht hinlänglich unterrichtet wären, und daß sie sich lediglich an den einfachen Chalcedonischen Canon hielten, quod attributa divinae naturae conveniant humanae in concreto non in abstracto. —

Mit großer Sorge und Sicherheit sprachen die Hessen hier im Brennpunkt der ganzen Controverse ihren Dissens von der würtembergischen Lehre aus, indem sie erklärten: „daher man recht sagt: Christus ist allmächtig, ewig, allenthalben u. s. w., nicht: die Menschheit Christi ist allmächtig, ewig, allenthalben[1]) u. s. w., und bitten alle frommen, gottseligen und christlichen Lehrer, sie wollen uns nicht verdenken, daß wir demjenigen, so wir noch nicht genugsam verstehen, nicht gänzlich Beifall thun können, und so lange mit uns Geduld tragen, biß wir durch Gottes Wort und der einhelligen Verwilligung der christlichen Kirchen und Gemeinden, der wir uns gern unterwerfen, anders und beßers berichtet werden. Denn wir in diesem Teil Niemanden urteilen, sondern einen jeden, was er aus Grund der Wahrheit und göttlichem Wort zu verteidigen gedenkt, zu glauben und zu lehren wol gönnen, wiewol wir zum höchsten wünschen und von Gott bitten, daß diese hohen und gefährlichen *Disputationes* soviel möglich eingezogen und gemäßigt werden möchten". — Am Schluße des Gutachtens betheuerten die hessischen Theologen nochmals, daß sie in den beregten Lehrartikeln Niemanden, der seine Meinung aus Gottes

1) Grade diese Lehrformel wurde von den Würtembergern verteidigt, und von den Heidelbergern verworfen.

Wort glaube rechtfertigen zu können, verdammen wollten und daß sie bereit wären, wenn man durch ein Gespräch oder andere ordentliche Mittel eine schriftmäße Vereinbarung treffe, sich derselben zu unterwerfen.

Es ist somit unschwer einzusehn, was von der angeblichen Approbation des würtembergischen Luthertums durch die hessischen Theologen zu halten ist. Die Hessen gestanden ihre Unfähigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Controverse selbst ein, indem sie die neue in der hessischen Kirche ganz unerhörte Lehre gar nicht zu begreifen vermochten. Allerdings sprachen sie sich Eingangs ihres Votums gegen die Hedelberger aus; aber am Schluße desselben nahmen sie dieses Urteil geradezu wieder zurück, leugneten, daß man berechtigt sei die Heidelberger zu verdammen, stellten die Beurteilung ihrer Meinung von dem vorliegenden Handel der evangelischen Kirche anheim, und bewiesen damit hinlänglich, daß es ihnen nur darum zu thun war, sich gegen diejenige dogmatische Richtung zu erklären, die man als Calvinismus oder Zwinglianismus bezeichne. Auf das entschiedenste dagegen verwahrten sich die Hessen gegen den Ubiquitismus und somit gegen das ganze Lehrsystem, was im Ubiquitismus sein materiales Prinzip hat.

Der Herzog von Würtemberg war daher über das Gutachten, das ihm aus Hessen zugeschickt wurde, im höchsten Grade betroffen. Denn statt einer klaren und bestimmten Zustimmung zu der Lehrweise seiner Theologen erhielt er hier eine Beurteilung derselben, worin die Dogmatik der Würtemberger gerade in dem wichtigsten Punkte als etwas Neues, Unverständliches und Bedenkliches hingestellt wurde. Sofort gab er daher seinen Theologen auf, sich wegen der von den Hessen erhobenen Bedenken gegen ihre Lehre zu justifiziren; worauf die Würtemberger dem Herzoge eine Erklärung einreichten, in der sie in der künstlichsten Weise den Beweis zu erzwingen suchten, daß die Hessen im Wesentlichen mit ihnen doch einverstanden wären.[1]).

---

1) Erst jetzt, am 3. Novbr. 1566 bedankte sich der Herzog bei dem Landgrafen für das von den hessischen Theologen abgegebene Gutachten. — Vgl. auch Leuchter a. a. O. S. 203—207.

§. 3.

Neue Befestigung des Philippismus in Hessen durch die hessische Kirchenordnung von 1566.

Heidelberger Katechismus aus demselben Jahre.

Könnte es noch irgendwie zweifelhaft erscheinen, in welchem Sinne das Urteil der Hessen über den Streit der Würtemberger und Kurpfälzer aufzufaßen sei, so müste die in demselben Jahre, in welchem die Hessen ihr Votum abgaben, erschienene hessische Kirchenordnung notwendig auch die letzten Zweifel beseitigen. Denn es giebt nur wenige Kirchenordnungen jener Zeit, welche den confessionellen Charakter einer einzelnen Landeskirche mit solcher Klarheit und Bestimmtheit aussprechen als die hessische Agende von 1566. Zugleich ist dieselbe die einzige protestantische Kirchenordnung, in welcher die gesammte äußere Organisation der Kirche auf den Grundlagen Melanchthonischer Anschauung in wahrhaft ideal-katholischer Weise vorgezeichnet wurde, weshalb es die Geschichtsschreibung des Protestantismus nicht unterlaßen darf, auf diese Kirchenordnung als auf eine der herrlichsten Früchte deutsch-protestantischer Entwicklung und der bedeutendsten Zeugnisse ihres ursprünglichen Charakters hinzuweisen [1]).

Die Kirchenordnung [2]) zerfällt in drei Teile: im ersten wird von dem Amte, im zweiten von der Lehre, im dritten von der Einrichtung der Gottesdienste und von der Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen gesprochen. Im Amte unterschei-

---

1) Neuerdings ist die Kirchenordnung in veränderter Orthographie von Heber wieder herausgegeben.

2) Dieselbe war zuerst von der hessischen Generalsynode des Jahres 1559, Montags und Dinstags am 22. und 23. Mai, entworfen und Mittwochs den 24. Mai dem Landgrafen vorgelegt. Philipp fand aber an dem Entwurf, wie es scheint, vielerlei auszusetzen; die im folgenden Jahre versammelte Generalsynode ließ daher den Entwurf durch den Prof. Andreas Hyperius und den Pfarrer Nicolaus Rhoding zu Marburg in lateinischer Sprache überarbeiten. Publizirt wurde die Kirchenordnnng durch die Superintendenten des Landes im December 1566.

det die Kirchenordnung die drei ordines des Superintendenten oder Bischofs, des Presbyters und des Diaconus, so jedoch, daß diese Unterscheidung nur aus der Sitte und dem Vorgang der alten Kirche und aus dem Bedürfnisse des kirchlichen Lebens, nicht aus dogmatischen Gründen gerechtfertigt wird. Alle drei ordines werden nach drei besonderen Ordinationsformularen unter Handauflegung erteilt. Die Superintendenten erscheinen hier ganz in altkirchlicher episcopaler Stellung als die eigentlichen Träger der Kirchengewalt, indem ihnen die gesammte kirchliche Administration und Jurisdiction zugewiesen wird. Im Amte der Presbyteren werden „Aelteste, so im Wort arbeiten" und solche Aelteste, die „zur Verwaltung der Kirche bestimmt" sind, unterschieden, — erstere die eigentlichen Pfarrer, letztere die eigentlichen Kirchenältesten, — und beide werden ordinirt. Die Diaconen, für welche ebenfalls ein besonderer Ordinationsact vorgeschrieben wird, werden als die Spender der leiblichen Gaben der Kirche, als Armen- und Krankenpfleger aufgefaßt.

Was die Kirchenordnung über Lehre und Kultus der Kirche vorschreibt, ist durchaus der reinste Ausdruck Melanchthonischer Einfalt und Reinheit. Unendlich bedeutender aber als die dahin gehörigen Einzelbestimmungen sind die fundamentalen Anschauungen, welche in der Kirchenordnung über den eigentlich öcumenischen und apostolischen Character und über die historische Continuität der kirchlichen Lehre ausgesprochen werden. Durchweg tritt nemlich in der Kirchenordnung der eben so einfache als große Gedanke hervor, daß sich die hessische Kirche auf Grund ihres Glaubens an das prophetische und apostolische Wort und an die alten öcumenischen Symbole und auf Grund der in ihr hergestellten altkirchlichen Sitte wesentlich als Glied der alten apostolisch-katholischen Kirche und darum in vollkommner Uebereinstimmung mit der Augsburgischen Confession weiß. Mit dem grösten Nachdruck und mit einem Interesse, das in den übrigen evangelischen Kirchenordnungen nicht in derselben Weise wahrzunehmen ist, wird es daher hervorgehoben, daß die hessische Kirche unverrückt in dem historischen Lebenszusammenhang mit der alten Kirche geblieben ist und daß sie mit den Wurzeln ihres

Lebens auf dem festen Grunde der Schrift und altkirchlicher reiner Tradition steht. Daher die Masse patristischer und archäologischer Citate, mit welchen jede Institution aus dem Vorgang der apostolischen Kirche gerechtfertigt wird; daher die Eigentümlichkeit der Kirchenordnung, daß sie den Geistlichen das fleißigste Studium der alten Kirchenväter ebenso zur Pflicht macht, wie die Forschung in der Schrift, und daß sie für die einzelnen Kirchenbibliotheken neben den Commentaren zur heiligen Schrift die Schriften der Väter immer zuerst anzuschaffen befiehlt; daher auch die altkirchliche Herstellung des episcopalen Superintendentenamts und die uralte Anschauung von der Dreiheit des ordo; daher endlich auch der ideale Gedanke der ewig ununterbrochenen Einheit der Kirche in dem wahrhaft seligmachenden Grunde ihrer Lehre, wodurch die Gefahr unevangelischer Vergötterung des Dogmas und falscher Verwechslung desselben mit dem Wesen des Glaubens in sicherster Weise abgewehrt ward. Man vergleiche z. B. die Stelle der Kirchenordnung fol. XXXIX, a: „Das kann wol sein, daß die Lehre der Kirche nicht allwege gleich und in einerlei Weise vorgegeben wird, daß sie unterweilen dunkel und verdeckt, unterweilen etwas heller und klarer ist an den Tag gegeben worden, wie wol oftmals von einem allein geschieht. Aber in der Substanz und Wesen und im Fundament der Lehre kann man nicht sagen, daß eine Veränderung sei.“ — Welches aber diese eigentliche Substanz der Lehre, was das Prinzip und diejenige Lebenswahrheit sei, an welche sich die unvergängliche Hoffnung des Heiles knüpfe, sagt die Kirchenordnung fol. XLVII, a: „Wir richten aber allewege Alles auf den gemeinen *Scopum* und Hauptpunkt der christlichen Lehre, welchen uns das Gesetz, die Propheten, Christus und seine Apostel allenthalben vor Augen stellen, als nemlich: nachdem das menschliche Geschlecht durch den Fall der ersten Eltern und seine eigne Sünde gänzlich verloren, das ist, dem Tode und ewiger Verdammnis unterworfen ist, sei Jesus Christus von Gott gesetzt, daß er mit seinem Blute und Tode für Alle bezale und von der verdienten Strafe erlöse. Welche sich nun bekehren und Buße thun und an ihn glauben und ihn für ihren

Seligmacher erkennen, die sollen haben Vergebung der Sünden, neue Gerechtigkeit und vielfältige geistliche Gaben, daß sie gottselig und heilig hinfürter leben und zuletzt das Himmelreich erlangen" [1]).

Als Normen der kirchlichen Lehre werden die heilige Schrift und die drei alten Symbole angesehn, indem die öcumenischen Symbole als Zeugnisse für die Thatsache gelten, daß die Kirche von dem Worte Gottes Besitz ergriffen, und dasselbe sich zum Eigentum gemacht hat. In dieser Auctorität der eigentlichen Symbole findet die Kirchenordnung die äußere Bezeugung des katholischen Charakters und der historischen Einheit der Kirche. Anders dagegen als die öcumenischen Symbole wird die Augsburgische Confession aufgefaßt. Jene sind symbola, diese ist testimonium fidei. In jenen findet die Kirche die unvergängliche Bürgschaft ihres katholischen Charakters und legt ihnen normatives Ansehn bei; in dieser sieht sie ein Zeugnis dafür, daß sie sich mit ihrem doctrinären Princip, mit ihrer protestantischen Tendenz durchaus auf dem katholisch-symbolischen Lebensgrunde der Kirche bewegt und bezeichnet sie als confessio. Die Kirchenordnung thut daher der Augsburgischen Confession nur selten und immer nur in secundärer Weise Erwähnung [2]),

---

1) Man vergleiche mit dem was die hessische Kirchenordnung als die Substanz und den Scopus aller Lehre hinstellt, das, was in dem Heidelberger Katechismus auf die erste Frage „Was ist dein einiger Trost im Leben und im Sterben" geantwortet wird und man wird finden, daß die Kirchenordnung und der Heidelberger Katechismus auch hier völlig mit einander übereinstimmen.

2) Von den andern protestantischen Bekenntnisschriften jener Zeit schweigt die Kirchenordnung ganz.

Uebrigens ist von selbst einzusehn, warum die Veröffentlichung der Kirchenordnung den ächten Lutheranern, d. h. den Ubiquitisten und Flacianern nicht sehr behagen konnte. Flacius, den der Landgraf Wilhelm aufgefordert hatte sich über die Kirchenordnung gutachtlich zu äußern, erkannte (in einem Schreiben d. d. Argentinae Calend. April. a. 68. an L. Wilhelm) die Trefflichkeit derselben in allgemeinen Phrasen an, fand sich aber nicht bewogen auf eine eigentliche Beurteilung des Buches einzugehn („com-

während sie die heilige Schrift, die symbola, die decreta conciliorum und die Schriften der Väter ebenso häufig als nachdrücklich anzieht. An der Hauptstelle der Kirchenordnung Fol. XL a: heist es: „Wir glauben auch von Herzen und bekennen vor allen Menschen die berümten und wolbekannten Symbola Apostolicum, Nicaenum, Athanasii, nicht allein darum, daß die Hauptstücke der heiligen christlichen Lehre kürzlich darinnen begriffen sind, sondern auch dieweil sie die Einhelligkeit der allgemeinen rechtgläubigen Kirche sehr klar und hell an den Tag geben. Dieweil dann die Augsburgische Confession aus der H. Schrift gezogen und mit der gänzlich übereinstimmt sammt den *Symbolis*, bekennen wir uns in allen Punkten zu derselbigen."

Die Gültigkeit der späteren erklärenden Ueberarbeitung der Augsburgischen Confession, der sog. Variata wird ausdrücklich anerkannt, indem es fol. CLXIII. in Betreff der Lehre vom Abendmal heist: „In Tractation und Handlung obgemeldeter Punkte brauchen wir die phrases und Art zu reden, so der Herr Christus selbst und seine Aposteln gesetzt und hinterlaßen haben.

---

peri, nequaquam me decere, de tam arduo negocio et opere a doctissimis et exercitatissimis viris Tuae Cels. regionis superintendentibus, quos ego merito suspicio ac veneror, conscripto pronunciare, praesertim cum ea quoque calamitas me perpetuo persequatur, ut aemuli me existimentur omnia quae ago, mera ambitione aut etiam invidia ac malevolentia agere);" dagegen machte er den Landgrafen darauf aufmerksam, daß von Vielen geklagt werde, „se id desiderare, quod cum depositi coelestis purae doctrinae conservatio errorumque ac fermentorum contrariorum repulsio vel imprimis in fidelibus Christi ministris regimineque ecclesiae a Spiritu S. in sacris literis requiratur, contra in ista formula nec plerique recentiores errores, nunc passim grassantes indicantur, nec sacrosancta aliqua obligatione ministri ad ea fermenta ex domo domini conscientiisque expurganda obligantur, nec denique aliqua certa solidaque ratio judicii ecclesiastici contra errores ac seductores praesentes ac futuros commonstratur." Vgl. den Brief des Flacius in Schmincke's Monimenta Hassiaca B. III. p. 309—311.

Bekennen uns also in diesem Artikel, wie in allen andern zu der Augsburgischen Confession und lehren hiervon anders nicht, denn es nächst göttlicher und apostolischer Schrift in der Augsburgischen Confession verfast, und von denen, so sie selbst gestellt, verstanden und **erklärt** worden ist" [1]).

Von der lutherischen Systematik und Dogmenpolemik jener Zeit hält sich die Kirchenordnung durchaus fern. Ueberall kehrt in derselben die Mahnung wieder, daß die Prediger in der Religionslehre nur die Ausdrücke und Phrasen der H. Schrift und der öcumenischen Symbole gebrauchen und alle „unnötigen Disputationes und Gezänke" vermeiden sollen; und die Beseitigung aller den kirchlichen Frieden gefährdenden Polemik wird gradezu als eins der Kennzeichen wahrer Kirchlichkeit angesehn. So heist es z. B. Fol. LXIII: „Indem wir aber also allerlei Bücher durchlesen, nehmen wir eigentlich acht, ob etwa etliche wären, welche Zank, Spaltung und Aergernis anrichten möchten. Vor denselbigen hüten wir uns, wie solches unser Lehrmeister Christus und seine trefflichen Apostel oftmals befohlen haben." — Die Kirchenordnung rechtfertigt dieses Verfahren, indem sie darauf hinweist, daß der Zweck aller Lehre nur in der Tröstung, Erbauung und Heiligung der Gläubigen liegen könne. In ächt Melanchthonischem Geiste mahnt sie daher durchweg zu einer solchen Behandlung der evangelischen Lehre, in welcher nicht das Interesse der Schultheologie und Systematik und dogmatischen Gedankenconsequenz, sondern das wahre Heilsbedürfnis der Einfältigen ins Auge gefast und alles Unpraktische vermieden werde. So erklärt sie in genauester Uebereinstimmung mit dem, was über den „Scopus" und die „Substanz" aller evangelischen Lehre gesagt worden war, in Betreff der Lehre vom Abendmal: „Alle unsre Predigten und Vermahnungen vom Nachtmal des Herrn Jesu sind dahin gerichtet, daß der einfältige Mann hiervon notwendigen, einfältigen, — gewißen Bericht und Verstand

---

1) Dies war bekanntlich die Form, in der man die damals noch nicht unter dem Namen der Variata bekannte „emendirte", „erklärte", „locupletirte" Confession anzuziehen pflegte.

habe, alle unnötigen Disputationes und Gezänke, daraus die Gottseligen geärgert und einfältige Herzen und Gewißen verwirrt, unruhige, zänkische Köpfe gestärkt werden, möchten geflohen und unterlaßen und die Rechtgläubigen zum stetigen, würdigen Gebrauche gereizt und zu wahrhaftiger ungefärbter Buße, herzlicher Erkenntnis der Sünden und Gottes ernsthaftigen Zorns über die Sünden, festem Glauben und Vertrauen auf den Tod und Blutvergießung unseres Herrn Jesu Christi und stetige Erneuerung des Lebens, darinnen allein der fruchtbare selige Gebrauch dieses Sacraments stehet, gewiesen und angehalten werden."

Als Katechismus zur Erteilung des Konfirmandenunterrichtes beschloß man zwar den Lutherischen Katechismus in die Kirchenordnung aufzunehmen, allein zuvor ward derselbe im Sinne des Melanchthonischen Lehrbegriffs so gründlich reformirt, daß Luthers Lehrbüchlein in der Katechese der Kirchenordnung kaum wieder zu erkennen ist. Die Behandlung der Lehre von den Sacramenten ist daher durch und durch Melanchthonisch. — Die Antwort auf die Frage „Was sind die heiligen Sacramente?" lautet: „Es sind göttliche Handlungen, darinnen Gott mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare, verheißene Gnade und Güter versiegelt und übergiebt." Auf die Frage „Wozu sind die Sacramente eingesetzt?" wird geantwortet: „Zur Bestätigung unseres Glaubens an die göttlichen Verheißungen." Ueber das Wesen der Taufe wird (anders als bei Luther) erklärt: „Es ist eine göttliche Handlung, in welcher uns Gott durchs Waßerbad und Wort unsre Sünde gnädiglich um Jesu Christi willen vergiebt, nimmt uns an zu Kindern und macht uns zu Erben aller seiner himmlischen Güter." In der Lehre vom Abendmal ist daher die das spezifische Luthertum aussprechende Erklärung Luthers, daß Christi Leib und Blut im Abendmal „unter dem Brot und Wein" gegeben werde, nicht aufgenommen; es heist nur: „das Abendmal des Herrn ist ein Sacrament oder göttliche Handlung, da der Herr Christus selbst gegenwärtig ist und übergiebt uns mit Brot und Wein seinen wahren Leib zur gewißen Versicherung, daß

wir Vergebung der Sünden haben und mit ihm in Ewigkeit leben sollen." Noch viel stärker und evidenter tritt aber die Melanchthonische Eigentümlichkeit der Kirchenordnung in dem hervor, was in dem liturgischen Teil über das Wesen des Sacramentes erklärt wird.

Die Sacramente werden auch hier als Zeichen aufgefaßt, durch welche die schon im Worte verheißene und vorhandene Gnade versiegelt und das persönliche Heilsleben Jesu Christi in dem Gläubigen begründet und gestärkt werden soll. Vgl. fol. CLXI, a: „Solches aber geschieht erstlich in wahrhaftiger, gläubiger Betrachtung des heiligen göttlichen Worts, darnach auch im rechten Gebrauch der theuern, hochwürdigen Sacramente, welche der Herr Christus um unsrer Schwachgläubigkeit willen hat neben das Wort gesetzt und geordnet, daß sie uns sollen ein Zeugnis, Pfand und Versicherung sein der gnadenreichen göttlichen Verheißung[1]). Wie nun das Wort, wenn es stets gelesen, gehört, wiederholt und fleißig betrachtet wird, den Glauben in uns anzündet, mehret und bestätiget, und also der heilige Geist sein Werk in uns vollbringt, also auch die Sacramente, welche sind visibile verbum. Wenn sie nach der Einsetzung des Herrn Christi genoßen und gebraucht werden, erinnern sie uns der gnädigen Verheißung Gottes, bezeugen und bestätigen uns dieselbige, erwecken und stärken den Glauben an sie; und ist in solcher Action der heilige Geist kräftig, thut sein Amt, versichert uns der göttlichen Gnade. — — Und ist die Taufe ein Sacrament, Zeichen, Zeugnis und gewiße Versicherung, daß Gott uns zu Kindern angenommen, die Sünde vergeben und durch seinen

1) Vgl. hiermit die Definition im Heidelberger Katechismus: „(die Sacramente) sind sichtbare heilige Wahrzeichen und Sigel, von Gott dazu eingesetzt, daß er uns durch den Brauch derselben die Verheißung des Evangeliums desto beßer zu verstehn gebe und versiegele", u. s. w. — Noch vollständiger entspricht der Definition in der hessischen Kirchenordnung die Erklärung, welche in der **Confessio Helv. II. §. 19.** vom Sacrament gegeben wird. Siehe unten Absch. **IX. §. 1.**

heiligen Geist neu geboren hat zum seligen, ewigen Leben. — — Das Abendmal des Herrn Christi aber ist ein Zeugnis und Bestätigung der Nahrung und Aufenthaltung des neuen Lebens, so durch den heiligen Geist geschieht, und der Versöhnung."

Von der Nießung der Ungläubigen und von einem mündlichen Genuß des Leibes und Blutes Christi ist in der Kirchenordnung natürlich keine Rede.

Die hessische Kirchenordnung bezeugt also in dem was sie als ihre Anschauung von dem eigentlichen Wesen der Heilslehre, von der allein heilsamen Behandlung derselben sowie von dem Wesen des Sacramentes und dessen Verhältnis zum Worte als Gnadenmittel ausspricht, durchaus den Charakter Melanchthonischer Anschauungen und entspricht haarscharf, ganz ebenso wie der Heidelberger Katechismus, der Melanchthonischen Lehrtradition des alten, ächten Protestantismus.

Der Beweis für das leztere, nemlich für die Uebereinstimmung der kurpfälzer Lehre mit der bißherigen Tradition des Protestantismus ward in demselben Jahre 1655, in welchem die hessische Kirchenordnung erschien, seitens der Heidelberger Theologen in einem neuen Katechismus erbracht, der eine katechetische Darstellung der Sacramentenlehre nach den deutschreformirten Bekenntnissen enthielt und zu Heidelberg veröffentlicht ward. Der Titel dieser Katechese lautete: „Augspurgischer Confession, derselben Apologia und Repetition, auch Frankfurtischen Abschieds Lehre von Sacramenten, mit ihren eignen Worten in Fragestücke gestellt"[1]). Es sollte dieses merkwürdige Büchlein offenbar ein Seitenstück zum Heidelberger Katechismus und eine Rechtfertigung der Lehre desselben aus den anerkannten Bekenntnisschriften der deusch-evangelischen Kirche

---

1) Die Unterschrift des Titels dieses wichtigen Büchleins lautet „Gedruckt in der kurfürstlichen Stadt Heidelberg durch Johannem Mayer, Anno 1566." — Abgedruckt findet sich dasselbe (nach einer neuen Ausgabe von 1584) in Goldasts Politischen Reichsh. S. 878 ff.

ein. Im Vorworte selbst wird über den Charakter und Zweck der neuen Heidelberger Katechese Folgendes ausgesagt:

„Weil wir erfahren, daß viele Leute so schwach sind, daß sie in vielen Stücken christlicher Lehre, sonderlich aber in dem Span über des Herrn Abendmal viel mehr auf menschliche Auctorität und Vorurteil denn auf Grund göttliches Wortes sich laßen, auch etwa dieselben Personen und Schriften, alte und neue, auf ihrer Seiten sein vermeinen, die ihnen doch im Grund entweder zuwider sein oder zum wenigsten nicht beifallen, vornehmlich aber Viele sich auf die Augsburgische Confession berufen, welche sie doch vielleicht nie recht durchgesehen, oder ja nicht also gegeneinander gehalten, daß sie gründlich und eigentlich wüßten, was daraus von diesem ganzen Handel zu schließen oder zu halten sey: so ist etlichen Personen zugefallen, die Lehre Augsburgischer Confession von Sacramenten und vom Abendmal aus der Confession, aus der Apologie, aus der Repetition oder Widerholung der Confession, i. J. 52 auf das Concilium zu Trident zu schicken, aus dem Frankfurtischen Abschied des Jahres 58 (welche Schriften alle zur Erläuterung der Confession gestellt und allen denen, so sich zu der Augsburgischen Confession bekennen, unverwerflich, als die der Confession gemäß und gleiches Werts zu halten sein,) ordentlich zusammengezogen und in etliche Fragen gestellt, darauf eben mit den Worten obgemeldter Schrift geantwortet, damit dieselben recht angesehen und erwogen und verstanden möchten werden, was dieselben von den vornehmsten Punkten jetzt schwebender Spaltung vom Abendmal lehren und vermögen, — — nicht der Meinung, daß als (ob) der wahren in der Schrift gegründeten Lehre durch Bei- oder Abfall der Augsburgischen Confession oder dergleichen Schriften etwas zu- oder abginge, sondern allein daß man schwach wäre mit den Schwachen und ihnen das Hindernis zu der Wahrheit, so sie, aus geschöpftem Wahn, von der Augsburgischen Confession haben, aus dem Wege gerückt, den Halsstarrigen aber der Schein, damit sie die Unerfahrenen in Irrtum behalten, daß nemlich die rechte Lehre vom Abendmal, die sie verdammen, der Augsburgischen Cofnession soll zuwider sein, genommen würde.“

Die dogmatische Richtung nach welcher in dieser Katechese die Erklärungen der Bekenntnisschriften über die verschiedenen Lehrpunkte vom Sacrament zusammengestellt waren, war durchaus der eigentümliche Gedanke der Melanchthonischen Dogmatik und des Heidelberger Katechismus, daß Gott durch das Sacrament oder sichtbare Zeichen den Gläubigen seines Heilsstandes vollkommen gewis machen, seiner Schwachgläubigkeit zu Hülfe kommen, ihn stärken und trösten will. Zugleich wurde der objective Gnadeninhalt der Sacramente mit großem Nachdruck hervorgehoben. Die erste Frage lautete:

Was sind die Sacramente?

a Es sind Ceremonien oder äußerliche, b kräftige und gewiße Zeichen, c Siegel, d Pfand und e Zeugnis des Bundes Gottes und göttlicher Gnade und Willens gegen uns, dadurch Gott unsre Herzen erinnert und stärket desto gewißer und fröhlicher zu glauben, f und uns giebt dasjenige, so die göttliche Verheißung, welche denselben Ceremonien angeheftet ist, anbeut.

Die ersten Fragen, in welchen die Lehre vom Abendmal dargestellt wurde, waren folgende:

Welches ist die Verheißung, so durch dies Zeichen bedeutet und bezeugt wird?

a Die Verheißung der Gnade und Vergebung der Sünde b und der ganzen Erlösung, so durch Christum geschehen, c welche dem Zeichen angeheftet ist. d Denn das Sacrament ist von Christo eingesetzt, erschrockne Gewißen zu trösten, ihren Glauben zu stärken, daß sie glauben, daß Christi Fleisch für der Welt Leben

a Was Opfer sei **Repetitio** von Sacram.
b e Von den Sacramenten.
a Von der Buße.
d **Repetitio** vom Abendmal.
f Vom rechten Brauch des Sacraments.
a c Vom rechten Brauch.
b e **Repetitio** vom a. M.
d g Von beiderlei Gestalt.

gegeben ist, ^e^und in dieser Nießung ^f^und des Herrn Christi Ordnung seines Abendmals Er wahrhaftig, lebendig, wesentlich und gegenwärtig sei, uns gewislich sich und seine Wolthaten applizire und mit dem Brot und Wein wahrhaftig gegeben werde, ^g^und wir durch solche Speise mit Christo vereinigt werden, Gnade und Leben haben.

Wie ist Christus wesentlich gegenwärtig und wird uns zur Speise gegeben im Abendmal?

^a^Daß wir nicht allein durch rechten Glauben und reine Liebe Christi geistlich vereinigt werden, sondern auch nach dem Fleisch eine Vereinigung mit ihm haben und Christus auch also der Weinstock sei und wir die Reben, daß wir ^b^mit ihm vereinigt Gnade, ^c^Saft und Leben mit ihm haben, wie Paulus sagt: Wir sind Alle ein Leib in Christo; wiewol unser Viele sind, so sind wir in ihm doch Eins, denn wir genießen Alle Eines Brotes; ^d^und daß wir in Christo und Christus in uns sei, uns seine Gliedmaßen mache und uns durch sein Blut von unsern Sünden abwasche und reinige, ^e^in den Glaubigen sei und bleibe, und Trost in ihnen wirke und diese wunderbare Verbündnis mit uns mache, davon er sagt: Bleibet in mir und ich in euch. Item: Ich bin in ihnen und Du in mir." —

Die neue Heidelberger Katechese und die hessische Kirchenordnung beurkundeten somit in ihrem Verhältnisse zu einander die Identität der deutsch-reformirten Lehre und der in Hessen aufs Neue sanctionirten Melanchthoniichen Doctrin, und zeigten, welche Wege die hessische Kirche, wenn die Kirchenspaltung eine bleibende werden sollte, werde gehen müßen.

f Frankfurt. Abschied.
g Repetit. vom Abendmal.
a Apologia Art. X.
b Von beiderlei Gestalt.
c Apologia Art. X.
d Repetitio vom AM.
e Frankf. Abschied.

§. 4.

Zweiter Reformversuch des Kurfürsten Friedrich III. in der Oberpfalz.

Noch immer waren alle Bemühungen des Kurfürsten Friedrich zu Heidelberg, die Kirchenreform auch in der Oberpfalz einzuführen erfolglos geblieben. Vergebens hatte er die Lehrer des von ihm in dem ehemaligen Franziskanerkloster zu Amberg fundirten Pädagogiums aufgefordert, den Religionsunterricht nach dem Heidelberger Katechismus zu erteilen; vergebens hatte er dem Magistrat von Amberg aufgegeben, die Pfarrer und die Lehrer der städtischen Schulen zur Anerkennung der Kirchenreform anzuhalten. Die Lehrer des Pädagogiums ließen sich lieber von ihren Aemtern absetzen, als daß sie den Heidelberger Katechismus in Gebrauch nahmen; der Magistrat der Stadt Amberg wies das Ansinnen des Kurfürsten ebenfalls mit Protest zurück und die ständischen Commissarien riefen den Bruder des Kurfürsten, den Herzog Richard, der als Administrator des Stifts Waldsassen zu den Prälaten des Landes gehörte, nach Amberg, um durch ihn dem Kurfürsten entgegenwirken zu laßen.

Richard gab den ständischen Commissarien die Versicherung, daß er als oberpfälzischer Stand bei ihnen treulich halten, Leib, Gut und Blut bei ihnen laßen, sonderlich wenn der Religion halber Aendrung vorgenommen werden sollte. Zugleich schrieb er dem Statthalter des Kurfürsten, dem Pfalzgrafen Ludwig daß man unverzüglich den größeren Ständeausschuß zusammenzurufen habe, weil der Kurfürst, trotz aller Versicherungen damit umgehe, die leidige Calvinische Sekte einzuführen, ermahnte ihn (16. Juni 1565), für seine Person bei erkannter Lehre standhaft zu ver-

---

1) Außer den sehr wichtigen Nachrichten, welche Wittmann a. a. O. S. 30 ff. mitteilt, sind zur Bearbeitung dieses Abschnitts mehrere noch unbekannte Aktenstücke, die sich in den Kasseler Archiven vorfinden, benutzt worden.

harren und reiste selbst nach Amberg, um den Kanzler des Kurfürsten zur Einberufung des Ausschußes zu veranlaßen.

Aber der Kanzler weigerte sich dem Verlangen Richards zu entsprechen und wuste denselben, sowie die ständischen Commissarien, von dem Kurfürsten unterstützt, so lange hinzuhalten biß Friedrich die Stände selbst auf den 3. Novbr. 1566 nach Amberg einberief, um durch dieselben die dem Kaiser auf dem letzten Reichstage zugesagte Türkenhülfe verwilligen zu laßen. Zugleich aber gedachte der Kurfürst seine demnächstige Anwesenheit zu Amberg zur endlichen Durchführung der Kirchenreform zu benutzen.

Indes wuste Friedrich, daß hierbei mit Vorsicht und Klugheit gehandelt werden muste, und er nahm deshalb ehe er nach Amberg abreiste, mit seinen vertrautesten Räten in Heidelberg die Schritte, die er zu thun habe in sorgfältige Erwägung. Vor Allem glaubte Friedrich, den Widerspruch, der sich gegen die Kirchenreform voraussichtlich wieder kund geben werde, durch Belehrung bekämpfen zu müßen, weshalb er sich auf seiner Reise nach Amberg von Olevian sowie von dem Hofprediger Willing und einigen Kirchenräten begleiten ließ.

Die Operation des Kurfürsten begann am 1. Novbr. 1566, an welchem Tage derselbe den Magistrat und die Geistlichen von Amberg zusammenrufen und ihnen durch den Kanzler Joh. Knoden eröffnen ließ: Der Kurfürst habe in Erfahrung gebracht, daß die Reformation, so in der unteren Pfalz angestellt worden, von den Unterthanen und namentlich von den Geistlichen in der Oberpfalz, trotz der gegen alle Verlästerung der kurfürstlichen Kirchenreform erlaßnen Mandate, fortwährend verhöhnt und verdammt sei, weshalb er wol Ursache gehabt habe, solches mit gebürendem Ernste zu ahnden. Doch wolle er dies zur Zeit noch nicht thun, sondern dies wie anderes dem lieben Gott empfehlen und mit Geduld überwinden. Der Kurfürst habe nun die Geistlichen hierher beschieden, damit sich jeder seiner Lehre und seines Glaubens wegen erklären und dann auch die kurfürstlichen Prädicanten anhören könne. Das aber sei seiner kurfürstlichen Gnaden Glaube, „daß Brot und Wein im h.

Abendmale nicht schlecht Brot und Wein, sondern daß das Brot ein heiliges Sacrament des Leibes und der Wein ein Sacrament des Blutes Christi sei." Auch solle man nicht glauben, daß der Kurfürst „nicht die Worte Christi und Pauli, sondern allein etliche neue und von Menschen erdachte Reden in den Kirchen habe fallen laßen." Denn der Kurfürst laße keine andre Lehre vom Abendmale predigen, als die, welche der Augsburgischen Confession gemäß sei. Nachdem nun Alle den Willen ihres Landesherrn erfahren hätten, begere derselbe, daß sich zuerst der Pfarrer Keßmann erkläre und die andern Geistlichen inzwischen abträten.

Es war den Amberger Prädicanten lästig, daß sie sich einzeln sollten vernehmen laßen und sie baten daher um die Erlaubnis, ein gemeinschaftliches Responsum abgeben zu dürfen. Allein der Kanzler wies die Bitte der Geistlichen zurück, weshalb von 1 Uhr Mittags bis 5 Uhr Abends Keßmann und am folgenden Tage der andere Amberger Pfarrer, der Senior Knauer mit Dr. Olevian disputirten.

Das Gespräch endete natürlich durchaus erfolglos, indem alle Versicherungen Olevians, daß nach der Heidelberger Lehre Brot nnd Wein im heiligen Abendmal als Sacrament des wirklich und wesentlich gegenwärtigen Leibes und Blutes Jesu Christi angesehn würden, in der Ueberzeugung der Amberger Geistlichen nur trügerische Verhüllungen des Unglaubens an die im Brot und Wein vorhandnen Gnadengüter wären. Der Kurfürst, der von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß Gott ihn zur Durchführung der reinen göttlichen Ordnung in seinem Lande ermächtigt und verpflichtet habe und der deshalb schon die Pfarrkirche zu Amberg für den reformirten Gottesdienst in Beschlag genommen, auch die Installirung reformirt gesinnter Beamten zu Amberg beschloßen hatte, glaubte daher jetzt zur Unterdrückung alles ferneren Widerspruchs seine landesherrliche Machtvollkommenheit aufbieten zu müßen.

Am 11. November ließ Friedrich durch den Magistrat der Stadt sämmtliche Geistliche vorfordern und zunächst den Pfarrer M. Schnabel deshalb verwarnen, daß er Aeußerungen

Olevians über den Exorcismus verdreht, daß er unlängst im Gottesdienst „die Collecte gegen die Heidelberger geschärft" und in andrer Weise seinen Haß gegen die Kirchenreform zu erkennen gegeben habe. Sodann wurde dem Pfarrer Schnabel sowie dem Superintendenten Peter Ketzmann, dem Senior Knauer und dem Pfarrer Martin Schalling Namens des Kurfürsten Folgendes vorgehalten: Da es einer christlichen Obrigkeit zustehe, „daß sie Abgötterei und Irrtum, auch Aergernis bei ihren Unterthanen, so viel möglich, aufhebe und dagegen rechte Gottesdienste und rechte Lehre befördere und erhalte", und da der gegenwärtige Streit über das Abendmal sich nur auf die Frage beziehe, „ob solche wahrhaftige Gemeinschaft und Nießung des wahren, wesentlichen Leibes und Blutes Christi geschehe durch lebendigen Glauben an Christum — oder durch ein leibliches, unsichtbares Eingehen des Fleisches und Blutes Christi durch den Mund in den Leib der Gottseligen und Gottlosen", während man doch über die Frage nach der wahrhaftigen Mitteilung seines wahren, natürlichen Leibes im Sacrament einig sei, so werde den Pfarrern in Kraft des Frankfurter Recesses aufgegeben, 1) daß sie sich des Verdammens und Schmähens der Heidelberger Theologen, welche den Genuß des Leibes Christi durch den Glauben lehrten, gänzlich enthalten, daß sie 2) ihren seelsorgerlichen Einfluß nicht dazu gebrauchen sollten, um diese Lehre bei Andern verdächtig zu machen; und daß sie 3) zur Darstellung der Lehre vom Abendmal nur solche Redensarten gebrauchen sollten, „die in dem Worte Gottes, der Augsburgischen Confession, ihrer Apologie, Repetition und Frankfurtischen Abschied begriffen, auch in Philippi locis com., Examine ordinandorum, Responsione ad articulos Bavaricos, Concionibus in Matthaeum per Froschelium Amburg. und Commentario in 1. ad Corinth. durch Paulum Eberum ausgegangen" zu finden und daß sie alle neuen Phrasen vermeiden sollten. Auch sollten sie 4) um möglichste Gleichförmigkeit im kirchlichen Ritus herzustellen, alle diejenigen Ceremonien abschaffen, wodurch Aberglaube oder falscher Wahn erzeugt werden könnte.

Sodann wurde den Pfarrern eine Schrift unter dem Titel „Ursachen, warum von wegen der Sacramentshandlung nicht soll Trennung der Kirchen gemacht werden“, mitgeteilt, damit sie sich aus derselben überzeugen könnten, daß diejenigen schwer sündigten, welche wegen der Lehre von der mündlichen Nießung des Leibes Christi Trennung veranlasten. Denn dieser Punkt könne darum kein genügender Grund zu einer Spaltung der Gemeinde sein, weil hierbei das seligmachende Fundament der christlichen Lehre von beiden Parteien festgehalten werde. Sollte aber die Verneinung des mündlichen Eßens wirklich ein Irrtum sein, so habe man doch zu bedenken, daß an dieser Ueberzeugung der Glaube vieler Blutzeugen gehangen habe und daß man durch Verdammung derselben viele fromme Herzen ärgern werde.

Aber einmütig wiesen alle Pfarrer die Ermahnungen des Kurfürsten zurück. Sie erklärten nämlich: 1) Da ihre Lehre von den „aufgestellten Prädicanten“ verlästert werde, so scheine es unbillich, daß man ihnen verbieten wolle, sich zu rechtfertigen. 2) Das Sacrament habe unter andern auch die Bedeutung eines Bekenntnisses. Wenn nun Jemand von ihnen das Sacrament begere, aber ihre Lehre für falsch halte, so müsten sie notwendig die Spendung des Sacramentes versagen, weil sie sonst eine geheime Verhöhnung Gottes und der Kirche dulden würden. 4) An die bezeichneten Lehrnormen würden sie sich in der Darstellung der Lehre vom Abendmal natürlich nach wie vor halten, weil sie darin nur *ihre* Lehre fänden. 5) Von abergläubischen Ceremonien, welche in ihren Gottesdiensten vorkommen sollten, sei ihnen durchaus nichts bewust. — Schnabel erklärte außerdem, er habe Olevians Worte niemals verdächtigt, auch habe er nicht die Collecte geschärft, sondern neulich die Collekte von den falschen Propheten unverändert gesungen.

Friedrich ließ nun die renitirenden Geistlichen nochmals auffordern, sich in seine Anordnungen zu fügen und sich des Schmähens und Schimpfens auf die Heidelberger Theologen zu enthalten. Allein sie versicherten von Neuem, daß sie sich nicht anders zu verhalten wüsten, als sie es bißher gethan hätten und

daß sie in dem Gebrauch der Chorkleider, der Tüchlein, die man den Communicanten unterhalte, des Exorzismus, der lateinischen Gesänge, des Ave Maria-, Angst Christi- und Tenebrae-Läutens, der Bilder und Crucifixe, was alles der Kurfürst beseitigt haben wollte, durchaus nichts Anstößiges und Abergläubisches finden könnten.

Der Kurfürst wuste, daß das Volk nur mit dem bittersten Unmut auf ihn und seine reformirten Prädicanten, die er nach Amberg geführt hatte, hinsah. Es war ihm zu Ohren gekommen, daß die Bürger von Amberg erklärt hatten, sie wollten Leib und Leben für ihre Pfarrer wagen und dieselben nicht im Stiche laßen; er erfuhr, daß sich die Bürgerschaft des Besuches der reformirten Predigten, welche der Kurfürst zu seiner eignen und zu des Volkes Erbauung halten ließ, ganz enthielt und daß in der Stadt über den Inhalt dieser Predigten viel Seltsames und Böses erzält ward. So wurde z. B. davon gesprochen, daß etliche Weiber aus einem reformirten Gottesdienste mit weinenden Augen heimgegangen und ihren Männern geklagt hätten, daß die reformirten Prediger lehrten, die Weiber hätten, wenn sie Kinder trügen, den Teufel im Leibe.

Aber grade darum beschloß der Kurfürst den Knoten, der sich geschürzt hatte, mit Gewalt zu durchhauen und erklärte daher zwei der Amberger Geistlichen für abgesetzt.

Indes brachte dieser Gewaltstreich den Kurfürsten auch nicht Einen Schritt weiter. Denn der Magistrat schützte die entsetzten Geistlichen durch Vorwendung seines Patronatrechtes; die Gemeinden traten zusammen und erklärten einmütig, daß sie von ihren Hirten nimmer laßen würden, — und denselben unbeugsamen Widerspruch, mit welchem ihm die Geistlichen entgegengetreten waren, fand der Kurfürst auch bei seinem Sohne Ludwig, so wie bei dessen Gemahlin Elisabeth, einer Tochter des Landgrafen Philipp von Hessen, und bei dem Herzog Richard.

Bedenklicher aber noch als die Opposition der Genannten war der unbezwingliche Widerstand, den die Stände leisteten, namentlich da ihm dieselben unter dem Schutze des Kaisers entgegentreten konnten.

Unmittelbar nach Eröffnung des Landtages lief nemlich bei denselben ein kaiserliches Schreiben (vom 27. Oktbr. 1566) ein, worin Maximilian die Stände ermahnte, daß sie unter allen Umständen an der Ausburgischen Confession festhalten, den Reformgelüstenden Kurfürsten ihre Anerkennung versagen, in allen übrigen Dingen aber demselben als ihrem Landesherrn gehorsamen sollten [1]).

Der Kurfürst war über den, wie er glaubte, ganz unbefugten Brief Maximilians um so mehr erbittert, als er Grund hatte anzunehmen, daß sich die Stände selbst diese Zuschrift durch geheime Unterhandlungen von Maximilian erwirkt hatten. Mit Entrüstung schrieb er daher an denselben zurück [2]): Das Schreiben an die Landstände sei ihm so befremdlich vorgekommen, daß hätte er nicht Seiner K. Majestät Handzeichen gesehn, er nimmermehr hätte glauben können, daßelbe sei von Seiner Majestät an die Ländstände erlaßen," da dieses vielmehr an ihn selbst, als den Landesfürsten, hätte gerichtet werden müßen. Den bestehenden Reichsgesetzen zufolge habe der Kaiser nur dann das Recht, die Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams gegen den Landesherrn zu entbinden, wenn derselbe in der Reichsacht sei. Am allerwenigsten aber stehe dem Kaiser ein solches Recht in Sachen der Religion zu, da nach dem Religionsfrieden solche Unterthanen, welche das Bekenntnis ihres Landesherrn nicht annehmen wollten, zur Auswanderung gezwungen wären. Wenn aber K. Majestät erwäge, daß er, der

1) Der Schluß des Briefes lautete: „Derwegen ihr desto mehr Ursache habt, wo euch obangeregte Neuerung jetzt zugemutet werden wollte, dafür unterthäniglich zu flehen und zu bitten und euch auf bemeldte Augsb. Confession zu berufen und derselben zu halten, nach Vermögen und Ausweisung des mehr berürten Religionsfriedens als der allen und jeden hohen und niedern Ständen des Reichs frei — läßt, entweder zu der alten Religion oder der Augsb. Confession, doch sonst keiner andern Einführung, Opinion und Sekte sich zu bekennen. — Sonst aber in allen andern Fällen gebürt euch Seiner des Kurfürsten eures Herrn und Landesfürsten Liebden aller schuldige Gehorsam."

1) d. d. Amberg 21. Novbr. 66.

Kurfürst, in seiner Kirchenreform nicht im Mindesten von der Augsb. Confession und Apologie abweiche, daß er vielmehr nur den Zänkereien der Theologen ein Ende machen wolle, so müße es auch einleuchten, daß er dem Reichsoberhaupt nicht die entfernteste Ursache zu einem solchen Einschreiten gegeben habe.

* * *

Die Verhandlungen mit den Landständen nahmen für den Kurfürsten den unerquicklichsten Anfang. In seiner Proposition hatte Friedrich die Religionsfrage ganz unberührt gelaßen, und nur auf die vom Kaiser begerte Türkenhülfe hingewiesen. Allein die Stände überreichten dem Kurfürsten, als der Landtag (3. Novbr.) eben eröffnet war, eine Beschwerdeschrift des Inhalts, daß der Kurfürst die Geltung der evangelischen Bekenntnisse aufheben wolle, daß er ganz unbefugt die Hauptkirche zu Amberg dem alten Kultus entzogen, daß er rechtgläubige Beamte des Landes durch reformirt Gesinnte verdrängt, und daß er überhaupt eine Aenderung in den bestehenden Ordnungen ohne ständische Zustimmung vorgenommen habe.

Der Kurfürst, den die ständische Anmaßung ebenso empfindlich ärgerte wie das Auftreten des Kaisers, erwiderte den Ständen: Es habe ihn sehr befremdet, daß sich der Kaiser mit seiner Zuschrift nicht an ihn sondern an den Landtag gewendet habe, und er müße wol annehmen, daß sich die Stände dieses Schreiben durch Praktiken erwirkt hätten. Uebrigens könne wol jeder Unbefangene einsehn, daß er in seinen Ordnungen ganz nach Pflicht und Gewißen handle. Der leidige Streit über die Lehre vom Abendmal sei schon während der Regierungszeit Ottheinrichs ausgebrochen, nicht aber erst durch ihn veranlast, und die vornehmsten Theologen, welche über die Mittel zur Beilegung dieses Streites befragt worden wären, hätten erklärt, daß man beide Parteien zur Ruhe zu verweisen habe. Demgemäß habe er seinen Theologen alles Condemniren untersagt, und ihnen geboten, sich streng an die Augsb. Confession und Apologie zu halten. „Als aber etliche unruhige, wirrige Theologen solche Lehre in vielen

Punkten angetastet, habe die Notdurft erfordert, der Sache weiter nachzudenken, hierüber etliche Ordnungen zu machen, welche der göttlichen Wahrheit gemäß, auch von den vornehmsten Theologen approbirt, und in und außerhalb des Reichs an vielen Orten angenommen worden. Er sei nicht gemeint gewesen und er sei es auch noch nicht, die Kirche auf eines Menschen Auctorität, sondern vielmehr auf die biblischen Schriften zu gründen; und obwol er auf etlichen Reichstagen eines Verdachts zu Rede gestellt worden, so habe er doch solche Ausführung gethan, daß man es dabei habe bleiben laßen. Bei solchem Bekenntnisse habe er bißher verharrt, und habe nicht gestattet, etwas dem entgegen in den Kirchen einzuführen; und wenn man ihm anzeige, daß etwas der Augsb. Confession zuwider gehandelt worden, wolle er mit allem Fleiß daran sein, dasselbe abzuschaffen. Es hätten zwar viele Theologen ausgeschrieen, daß diese Lehre Augsb. Confession zuwider sei, allein das sei falsch; denn er glaube Alles, was die Augsb. Confession vom Nachtmal des Herrn lehre". Uebrigens mache er darauf aufmerksam, daß der Religionsfriede einem jeden, der sich mit seiner Obrigkeit in Betreff der Religion nicht vergleichen könne, Freiheit des Auszugs laße. Auch befremde es ihn sehr, daß die Landstände ihm den Vorwurf der Eigenmächtigkeit machen wollten; „denn er sei nicht schuldig, jemanden zu Rate zu ziehn, wie die ministeria anzustellen seien, wolle hierin auch keine gespickte Hand haben". Daß die Heidelberger Lehre der Augsb. Confession nicht gemäß sein solle, könne er durchaus nicht zugeben, vielmehr könne er leicht das Gegenteil unwiderleglich darthun. Indes nehme er an, daß die meisten Stände weder die Augsb. Confession noch den Heidelberger Catechismus gelesen oder verstanden hätten, weshalb sie dieses Auszugs sich enthalten oder anzeigen möchten, worin die Heidelberger Lehre der Augsb. Confession widerspreche.

Allein die Stände waren nun einmal überzeugt, daß der Kurfürst mit seiner Kirchenreform nichts anderes als die Abschaffung der Augsb. Confession beabsichtige, und gaben demselben am Schluß der Verhandlungen deutlich genug zu verstehn, daß sie im schlimmsten Falle, um sich nicht in eine Aenderung der

Religion fügen zu müßen, entschloßen wären das Land zu verlaßen.

Die Unterhandlungen mit dem Landtage waren somit durchaus erfolglos geblieben und der Kurfürst suchte nun in den einzelnen Gemeinden mit Gewalt durchzusetzen, was er mit Hülfe der Stände für das ganze Land anzuordnen vergebens gestrebt hatte. Aber auch so begegnete der Kurfürst einem Widerstand, der seine beharrlichsten Anstrengungen unwirksam machte. Zwar gelang es ihm, endlich die Entlaßung einiger lutherischer Prediger seitens des Magistrats zu Amberg zu erwirken und die Verfügung durchzusetzen, daß die beiden reformirten Geistlichen allsonntäglich in der Klosterkirche und an jedem Freitag in der Hauptkirche der Stadt zu St. Martin predigen sollten; aber vergebens gab er dem Magistrat auf, die neuen Prädicanten, welche derselbe vocirt hatte, durch den Kirchenrat zu Heidelberg prüfen zu laßen; vergebens ordnete er im Jahre 1567 nochmals die Beseitigung des „Götzenwerks" aus den Kirchen zu Amberg an. Und wo es ihm gelang, die Einführung eines reformirt gesinnten Geistlichen und den Gebrauch der Heidelberger Kirchenordnung und des neuen Katechismus durchzusetzen, da traf die Geistlichen Hohn und Spott, Last und Plage aller Art. Denn die Gemeinden jammerten daß ihnen nun mit den alten, schönen Gottesdiensten auch der Trost des Sacraments genommen und dafür eitel Brot und Wein geboten werde.

Darum waren viele Gotteshäuser von ihren Gemeinden ganz verlaßen, und die Geistlichen klagten, daß Niemand zu ihren Predigten und zur Feier des Sacramentes nach reformirtem Brauche kommen wollte. Auch das Gymnasium, welches der Kurfürst in dem Kloster zu Amberg neu organisirt, und unter die Leitung eines Schülers Melanchthons, Christoph Schilling gestellt hatte, war ein Aergernis des Volkes, und wurde nur von wenigen Schülern besucht.

* * *

Im Kreise der übrigen evangelischen Fürsten erregten natürlich die Reformversuche des Kurfürsten in der Oberpfalz neue Erbitterung über den angeblichen Verrat, den derselbe an der

Augsb. Confession ausgeübt habe. Namentlich bot der Pfalzgraf Wolfgang alles Mögliche auf, um den Kurfürsten von seinem Vorhaben wieder abzubringen.

Schon am 22. Novbr. 1566 schrieb Wolfgang von Neuburg an der Donau aus an Kurfürst Friedrich: Er höre mit Bedauern, daß er immer noch an der irrigen Lehre vom h. Abendmal festhalte, und diese nicht allein in Heidelberg begünstige, sondern sie auch in der Oberpfalz einführen wolle, was ihn um so mehr schmerze, da die Oberpfalz grade unter seiner (Wolfgangs) Statthalterschaft vom Papsttum erlöst und der Augsburgischen Confession zugeführt sei. Der Kurfürst möge daher seine Neuerungen einstellen, da er dieselben vor Gott, Kaiser und Reich nicht wol verantworten könne, und möge vor Allem abwarten, wie sich der zwischen ihm und den Reichsständen schwebende Handel de coena Domini erledigen werde. — Friedrich ließ dem Gesandten Wolfgangs (Volkmar von Rollersleben), der ihm das Schreiben seines Herrn am 7. Decbr. zu Amberg überreichte, schriftlich eröffnen, er werde dem Pfalzgrafen demnächst durch eine besondre Botschaft gebürliche Antwort zugehn laßen. Allein Wolfgang erwartete die Antwort des Kurfürsten vergebens.

Inzwischen hatte Wolfgang dem Kurfürsten auch von andern Seiten her entgegenzuarbeiten gesucht. Am 2. Novbr. 1566 schrieb er an den Pfalzgrafen Reichard „und andere Stände der Oberpfalz", und forderte sie ebenso wie den Pfalzgrafen Ludwig, an den er sich in einem Schreiben vom 1. Decbr. wendete, auf, in jedem Falle der Augsb. Confession treu zu bleiben, und sich nicht zum Calvinismus verführen zu laßen. Späterhin stellte Wolfgang dieselbe Forderung auch an den Kurfürsten von Sachsen, den er bat [1]), er möge den Kurfürsten Friedrich zu veranlaßen suchen, „daß er sich zu dem wahrhaftigen Verstand der reinen Augsb. Confession wieder begebe". Allein als Kurf. August, der damals im Lager vor Gotha stand, das Schreiben Wolfgangs dem Kurfürsten Friedrich zusandte [2]), antwortete

1) Wolfg. an Aug. d. d. Neuburg an der Donau 20. Febr. 67.

2) „Aus dem Lager vor Gotha am 4. März" 67.

dieser[1]), die Anschuldigungen Wolfgangs zeigten, daß derselbe von dem, was er in der Pfalz anstrebe, gar nichts wiße, und suchte sich durch eine ausführliche Erzälung seiner Reformbestrebungen in den Jahren 1563—66 zu rechtfertigen.

In der übelsten Lage befand sich hierbei der Sohn des Kurfürsten Friedrich, der Kurprinz Ludwig. Mit Genehmigung seines Vaters hatte er einen lutherischen Hofprediger gesucht; aber Niemand mochte sich entschließen an den Pfälzer Hof zu gehn, und Pfalzgraf Ludwig klagte daher dem Landgrafen Wilhelm von Hessen in herzbewegenden Worten sein Leid (18. Dcbr. 1566). Der Landgraf tröstete ihn, so gut er konnte, ermahnte ihn die kindliche Pflicht des Gehorsams nie zu vergeßen, und riet ihm sich wegen Ueberlaßung eines rechtgläubigen Seelsorgers an den Markgrafen Georg Friedrich zu wenden.

§. 4.

Evangelische Fürstenconferenz zu Erfurt (September 1566.)

Kaiser Maximilian hatte es auf dem Reichstage zu Augsburg den evangelischen Ständen zur Pflicht gemacht, sich mit dem Kurfürsten von der Pfalz in der Lehre vom Abendmal zu vergleichen und zum Zwecke der Vorbereitung eines Theologenconventes, auf welchem die Vergleichung versucht werden sollte, am 1. Septbr. in Erfurt eine vorberatende Versammlung zu halten. Aber der Kurfürst von Sachsen konnte nicht recht einsehn, wie bei der damaligen Aufregung der Gemüter von einem Theologenconvente auch nur die geringste Abhülfe der vorliegenden Notstände erwartet werden könnte. Er berief daher mehrere Geistliche seines Landes zu einer Conferenz zusammen, und legte ihnen die Frage vor, „ob zu raten sei, daß jetziger Zeit ein Conventus angestellt werde, in welchem etliche verordnete Theologi von dem Abendmal unseres Herrn Jesu Christi miteinander

1) Friedr. an Aug. d. d. Heidelb. 22. März 67.

colloquiren". — Die Geistlichen erklärten, es sei zwar die baldige Beilegung der Controversen sehr wünschenswert; so lange sich jedoch die Fürsten nicht verglichen und geeinigt hätten, möge man von der Berufung einer Synode durchaus absehn.

Kurfürst August sandte sofort das Gutachten seiner Theologen dem Landgrafen Philipp (unter dem 22. Aug. 1566) zu, und teilte ihm mit, er habe in Gemäßheit desselben seine Räte instruirt in Erfurt gegen die Berufung eines Theologenconventes zu stimmen

Auch Landgraf Philipp versprach sich von einer solchen Zusammenkunft keinen sonderlichen Erfolg, weshalb er dem kurpfälzischen Rate Dr. Christoph Ehem, den der Kurfürst Friedrich im Juli 1566 an ihn geschickt hatte, um die Einberufung der Erfurter Conferenz zu betreiben, den Vorschlag machte, der Kurfürst-Pfalzgraf möge die Entscheidung seines Streites mit den übrigen Ständen einer Anzal unparteiischer Theologen überlaßen, die sich in denselben bißher noch nicht eingemischt hätten. Kurfürst Friedrich suchte jedoch dem Landgrafen die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer Conferenz darzuthun, indem er darauf hinwies, daß die evangelischen Stände dem Kaiser das Versprechen gegeben hätten, die Conferenz zu halten, daß eine Vergleichung mit den Fürsten seinerseits nicht gehindert werde, da er bereit sei, die Lehre Melanchthons, wie dieselbe in der Augsb. Confession und Apologie, im Frankfurter Rezeß und in der repetirten sächsischen Confession von 1551 bezeugt sei, anzuerkennen, und daß sich von einer solchen Zusammenkunft, wenn man auch ausländische Theologen an dem Gespräch Teil nehmen laße, die Herstellung eines großen evangelischen Kirchenbundes wol erwarten laße, da Theodor Beza die sächsische Confession von 1551 mit Ausnahme eines einzigen Wortes vollkommen gebilligt habe.

---

1) S. Neudecker B. II. S. 102–106, und desselben „Urkunden aus der Reformationszeit" S. 840–845.

Kurfürst Friedrich drang mit seinen Vorstellungen auch wirklich soweit durch, daß die Conferenz nach Erfurt ausgeschrieben wurde. Allein nur die Kurfürsten von Sachsen und Pfalz, die Pfalzgrafen Georg und Wolfgang, der Herzog Johann Wilhelm von Sachsen, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, der Landgraf von Hessen, der Herzog Ulrich von Meklenburg und der Herzog Christoph von Würtemberg nahmen an derselben Teil. Die in Erfurt versammelten Deputirten (für Kurpfalz: Heinrich Riedesel, Antonius Massov, Dr. Christoph Ehem, und Lic. Wenzel Zuleger; für Kursachsen: Erich Volkmar v. Berlepsch, Dr. Lorenz Lindemann, Joh. v. Czeschen; für Pfalz-Zweibrücken und Neuenburg: Wolf v. Köteritz und Sebastian Meier; für Weimar: Dr. Christoph Dorfeld; für Brandenburg: Georg v. Wambach; für Meklenburg: Dr. Joh. Bogk; für Würtemberg: Dr. Kilian Bertschin und Asverus Allinga; für Hessen: Landvogt Joh. Meissenbug und Dr. Jacob Lersener) sahen sich daher, da die meisten Fürsten gar nicht vertreten waren, genötigt, von einer Beschlußnahme über die Berufung eines Theologenconventes ganz abzusehn, und sich auf die Verabredung zu beschränken, daß sie bei ihren Fürsten die Dringlichkeit eines solchen Conventes angelegentlichst bevorworten, und denselben anheimgeben wollten, den Abschied dieser Erfurter Versammlung erforderlichen Falles an den Kaiser einzusenden. Außerdem wurde beschloßen: die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sollten sich über Zeit und Malstatt, wo die Conferenz im nächsten Frühjahre zu halten sei, vergleichen und den Kurfürsten Friedrich von ihrer Vereinbarung benachrichtigen, damit sodann die übrigen Stände zur Beschickung der Conferenz eingeladen würden. Das Präsiduum auf derselben sollte von Kurpfalz den kursächsischen Deputirten überlaßen werden.

Der Abschied der Conferenz ward am 6. Septbr. 1566 unterzeichnet [1]), und die Gesandten zogen alsbald von Erfurt

---

1) Lersener schreibt an L. Philipp d. d. Kassel den 10. Sptbr. 66: „daß aber in der Versiegelung des Abschieds ein Pettschaft mangelt, das

ab, um bei ihren Fürsten davon zu erzälen, wie sehr sich die kurpfälzischen Deputirten bemüht hätten, ihnen die Ueberzeugung beizubringen, daß die Heidelberger Lehre mit der Augsb. Confession vollkommen übereinstimme.

---

kommt daher, — daß sich Pfalzgraf Georgs und Herzogs Joh. Wilhelms Gesandte darum gedrungen, daß einer vor dem andern hat siegeln wollen; und nachdem Herzog Joh. Wilhelms Gesandte versiegelt, wollte der Pfalzgräfische ihm nicht nachsiegeln. Er hat aber gleichwol unterschrieben".

Sechster Abschnitt.

Verhandlungen der evangelischen Fürsten in den Jahren 1567—1569.

§. 1.

Die Conferenz der Evangelischen zu Fulda, (im Februar 1567.)

Wie in Frankreich so war es der evangelischen Kirche auch in den Niederlanden vorbehalten, daß sie durch die Feuertaufe des Märtyrertums den Namen des Herrn verherrlichen, und unter schwerem Kreuz und Trübsal die Treue ihres Glaubens an das Kreuz bezeugen sollte.

Seit dem Jahre 1559 gubernirte in den Niederlanden, wo deutsch-protestantische, an die Augsb. Confession angeschloßene und Calvinisch-reformirte Gemeinden nebeneinander wohnten, die Herzogin Margaretha von Parma, eine Bestardtochter des Kaisers Karl V. Von Lojola selbst für den katholischen Glauben fanatisirt, hatte sie es übernommen als Statthalterin des Landes, alle Mittel der Gewalt und List aufzubieten, um im Sinne ihres Königs Philipp von Spanien das protestantische Herz des Volkes zu brechen, und die Niederlande von der Ketzerei des evangelischen Glaubens gänzlich zu säubern. Daher wurden die einflußreichsten Stellen des Staates mit spanischen Granden von guter, katholischer Gesinnung besetzt; neue Bistümer wurden in großer

zal errichtet, Inquisitionstribunale wurden angeordnet, und mit den härtesten Strafen an Leib und Leben ward jeder bedroht, der sich der Teilnahme an einem protestantischen Kultus schuldig machte. Eine wilde Bilderstürmerei, in der sich die Wut und Verzweiflung des verhetzten Volkes Luft machte, hatte nur scheinbar zu einer Ermäßigung der Gewaltmaßregeln geführt. Denn der König schickte der Statthalterin Geld und Befehle zu, um zur gänzlichen Ausrottung der Ketzerei dreizehntausend Mann Kriegsvolk in Deutschland anwerben zu laßen. — Aber fest entschloßen von seinem Glauben nur im Tode zu laßen, erhob sich das Volk, und griff, von den Häuptern des Adels, dem Prinzen von Oranien, Wilhelm von Nassau und dessen Bruder Ludwig, von dem Grafen Hogstraten und Anderen geführt, zu den Waffen.

Noch war der Krieg, der das protestantische Volk in kurzer Frist zu Boden werfen sollte, nicht ausgebrochen, als die deutschen Fürsten von mehreren Seiten her veranlast wurden, den Dingen, die in den Niederlanden geschahen, ihr Augenmerk zuzuwenden. Margaretha von Parma hatte nemlich den Landgrafen von Hessen, den Kurfürsten von der Pfalz und mehrere andere Stände des Reichs benachrichtigt [1]), daß sie durch die in den Niederlanden ausgebrochenen Unruhen genötigt sei, eine bedeutende Truppenmacht zusammenzuziehen, weshalb sie ihr zur freien Kriegswerbung und zur Beförderung der ihren Truppen nötigen Zufuhr ihre Lande öffnen möchten. Der Landgraf schlug jedoch der Herzogin ihre Bitte ab, sprach in einem Schreiben an dieselbe [2]) seinen tiefen Schmerz über die großen Drangsale aus, welche so vielen frommen und treuen Bekennern des Evangeliums in den Niederlanden auferlegt würden, und bat dahin zu wirken, daß der König die Niederlande unter den Schutz des im deutschen Reiche sanctionirten Religionsfriedens stellen wolle. Auch die übrigen Fürsten wiesen das Ansinnen der Fürstin um so ent-

---

1) Durch mehrere Schreiben an dieselben vom 30. Septbr. und 23. Octbr. 1566.

2) d. d. Kassel den 23. October 1566.

schiedner zurück, da sie eben erst veranlaßt worden waren, ihren Einfluß zu Gunsten der bedrängten Glaubensbrüder aufzubieten.

Ein Teil der deutschprotestantischen Niederländer hatte sich nemlich während des letzten Reichstags zu Augsburg an die evangelischen Stände gewendet, und sie flehentlich ersucht, sich ihrer anzunehmen. Ein gedrucktes Bekenntnis, welches sie zur Unterstützung ihrer Bitte vorgelegt hatten, war von den Fürsten als vollkommen evangelisch anerkannt worden. Fast um dieselbe Zeit hatten aber auch die Calvinisch gesinnten Gemeinden mit Vorlegung der Confessio Gallicana [1]) die niederdeutschen Stände um Schutz und Fürsprache angegangen, — und die evangelischen Fürsten hatten anerkennen müßen, daß dieses Bekenntnis, wenn schon weniger vollkommen als das der anderen Partei, doch immerhin ächt evangelisch sei. Der Kurfürst von Sachsen hatte es daher übernommen, mit einigen anderen Fürsten eine Conferenz zu veranstalten, wo die Lage der Niederländer und die Wege, auf denen man ihnen Hülfe bringen könnte, erwogen werden sollte. Um jedoch hierbei nicht durch die verdrießlichen Händel, welche schon seit Jahren zwischen dem Kurfürsten Friedrich und den lutherisch gesinnten Ständen vorlagen, gestört zu werden,

1) Das Bekenntnis welches die Niederländer den Ständen im nördlichen Deutschland überreichten, kann kein anderes als die Confessio Gallicana gewesen sein Denn die Niederländer, welche damals die deutschen Fürsten um ihren Schutz ersuchten, waren dieselben, welche im nächstfolgenden Jahre 1567 aus Belgien nach Deutschland auswanderten und im Jahre 1568 ihre erste Synode auf deutschem Boden im Wesel hielten. In den Weseler Beschlüßen ward nun in Betreff der Prüfung der Candidaten festgesetzt: „**Quaeretur, ecquid per omnia consentiat cum ea doctrina, quae in ecclesia publice retinetur secundum ea, quae confessione fidei primum Galliarum regi per ecclesiarum illius regni** (— **ministros?**) **oblata** (d. i. die **Conf. Gall.**) **deinde vero in vernaculam linguam conversa Hispaniarum regi ceterisque inferioris Germaniae magistratibus inscripta exhibitaque fuit**“. Die Belgische Confession ward erst durch die Synode zu Emden i. J. **1571** mit der Gallicanischen approbirt. Vgl. Richter, Kirchenordnungen S. **312.** und **339.** Den Titel der deutschen Uebersetzung der **conf. Gall.** siehe in Niemeiers **Collectio conf. p. 50.**

beschloß August, die vorliegende Angelegenheit nur mit den Fürsten von Hessen und Würtemberg in Beratung zu nehmen, und insbesondre (gegen den Antrag des Landgrafen Philipp) den Kurfürsten von der Pfalz zur Teilnahme an den desfallsigen Beratungen nicht einzuladen. August forderte daher den Landgrafen von Hessen auf, seine Räte am letzten Februar des nächsten Jahres in Fulda eintreffen und dieselbe Aufforderung auch an den Herzog von Würtemberg ergehen zu laßen[1]).

So kam die Conferenz am 1. Februar 1567 zu Stande und dauerte biß zum 10 Februar. Aber grade bei dieser Conferenz sollte die in früherer, beßerer Zeit unerhörte Haltungslosigkeit und Unsicherheit des deutschen Protestantismus recht augenfällig zum Vorschein kommen. August und Christoph beschloßen heute, was sie morgen wiederriefen, und bezeichneten hier als sündlich und strafbar, was ihnen dort als ganz pflichtgemäß oder zuläßig erschien.

Im Namen des Kurfürsten war zur Conferenz erschienen Erich Volkmar v. Berlepsch, Oberhauptmann von Thüringen, im Namen des Herzogs: Erasmus von Leyning und Balthasar Eyßlinger; im Namen des Landgrafen Dr. Jacob Lersener und Konrad Zoller von Speckswinkel.

Zunächst wurde eine Bittschrift an den König von Spanien und sodann eine ausführliche Instruction für eine Gesandtschaft ausgearbeitet, welche an die Herzogin von Parma geschickt werden sollte. Mit Hinweisung auf die politische Integrität des niederländischen Volkes, das nur Freiheit seiner Religionsübung fordere und im übrigen die Pflichten der Unterthanen getreulich erfülle, und mit Hinweisung auf die Gefahren, welche aus religiösen Kämpfen dem ganzen Lande erwüchsen, namentlich in einer Zeit wo der Türke alle Völker der Christenheit zu überfallen drohe, wurde in beiden Schriften der dringende Wunsch ausgesprochen die gegenwärtigen Wirren ohne einige Gewaltmaßregel namentlich dadurch beseitigt zu sehen, daß man den Niederlanden die Wolthat des Augsburger Religionsfriedens zu Teil

1) Aug. an Philipp d. d. Stolpe den 30. Decbr. 66.

werden laße. Motivirt wurde diese Bitte mit der Erklärung, daß ausweislich der vorgelegten Glaubensbekenntnisse die Mehrzal der evangelischen Niederländer in ihrer Lehre mit der Augsb. Confession völlig übereinstimmten, und die übrigen (die Calvinisten) wenigstens in allen wesentlichen Glaubenssätzen ihre Uebereinstimmung mit der Augsb. Confession nachgewiesen hätten, und daher ebenso wie jene von ihnen als Glaubensbrüder und als Verwandte der Augsb. Confession angesehn würden [1]).

Ein drittes Schreiben, in welchem auf Anregung der hessischen Deputirten die Königin von Frankreich angegangen wurde, sich für die bedrängten Niederländer bei dem Könige von Spanien zu verwenden, war ganz nach der an diesen letzteren gerichteten Adresse concipirt. Den Kaiser, an welchem zu gleichem Zwecke ein viertes Schreiben gerichtet war, wies man klüglich darauf hin, daß die Niederlande als „dem heiligen Reiche einverleibt" gewiß mit gröster Bereitwilligkeit in Zukunft ihren Beitrag zur Türkensteuer liefern würden, wenn sie aus ihrer jetzigen Not erlöst wären.

Außerdem ward beschloßen: die Fürsten von Hessen und

---

1) In der Instruction für die nach Brüssel bestimmte Gesandtschaft heist es: „Wann nun aber gleichwol der Mehrerteil dieser niederländischen Unterthanen in gar einer großen Anzal in allen Artikeln sich zu der Augsb. christlichen — — Confession bekennen, laut ihrer, der Niederländer derohalb in öffentlichen Druck ausgegangenen, von sich gegebenen und durch die Stände der Augsb. Confession approbirten Glaubensbekenntnisse, davon unsre Gesandten, wo Not sie vorzulegen, einen Abdruck beihanden haben sollen, auch die anderen, so vielleicht in etwas, wie gemeldet, noch schwach sein mögen, aus keiner abgöttischen Halsstarrigkeit sündigen, sondern sich gern in diesen hochwichtigen Glaubens- und Gewißenssachen unterweisen, eines Beßern lehren, berichten und erudiren laßen, darzu auch mit christlicher Dankbarkeit zu folgen jederzeit und noch neulich durch Schickung und in Schrifften sich erboten, daß also ihrethalb gute Hoffnung zu haben, — — wir dann auch derhalb diese nicht weniger als die jetztobangesetzten andern für Glaubensgenoßen und Mitglieder der Augsb. Confession billich erkennet, gehalten, aller christlichen Hülfe und Fürderung teilhaftig geachtrt und keineswegs trostlos gelaßen werden" u. s. w.

Würtemberg sollten sobald als möglich dem Kurfürsten von Sachsen ihre Ansichten über die vier Concepte mitteilen, damit dieser dieselben sofort zur Erwirkung der erforderlichen Unterschriften an die Fürsten im sächsischen Kreis und durch den Landgrafen und den Herzog von Würtemberg zu gleichem Zwecke an den Herzog von Jülich und an die oberdeutschen Fürsten gelangen laßen könnte. Nur den Kurfürsten von der Pfalz beschloß man — trotz der von den Hessen erhobenen Einwendungen — nicht einzuladen, indem der kursächsische Gesandte erklärte, daß sein Herr mit demselben weder schreiben noch schicken werde". Das für den König von Spanien bestimmte Schreiben sollte der Kurfürst von Sachsen durch einen Courier an den Ort seiner Bestimmung gelangen laßen. Die Besorgung des Schreibens an den König von Frankreich sollte der Landgraf dem französischen Obristen Friedrich von Reiffenberg übertragen. Als Versammlungsort für die nach Brüssel bestimmte Gesandtschaft, wozu der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf, der Markgraf von Baden und die Herzöge von Jülich, Pfalz und Würtemberg je einen Deputirten abordnen sollten, ward Cöln in Vorschlag gebracht. Um außerdem die Verbreitung der vier Concepte im Auslande zu befördern wurde beschloßen, dieselben durch den Kurfürsten von Sachsen in die lateinische und durch den Herzog von Würtemberg in die französische Sprache übersetzen zu laßen. Die zur Ausführung aller dieser Beschlüße erforderlichen Kosten sollten von sämmtlichen evangelischen Fürsten gemeinschaftlich getragen werden. Die von den Würtembergern gestellten Anträge, daß die Versammlung sich noch vor dem nächsten Reichstage mit dem Kurfürsten Friedrich wegen seines Uebertritts zur Calvinischen Lehre besprechen, die Beantwortung der von den katholischen Ständen zu Augsburg übergebenen Schmähschrift in Erwägung nehmen, die Aufforderung des Kaisers, „wasserleigestalt der streitigen Religion halb Vergleichung zu stellen, Vorschläge zu machen", erörtern, und die Berufung einer Generalversammlung der evangelischen Stände in's Auge faßen möchte, — konnten nicht zur Discussion kommen, weil den hessischen und kursächsischen Deputirten hierzu die nötige Instruction fehlte.

Nachdem der Abschied am 10. Febr. unterzeichnet war, zogen sämmtliche Deputirte von Fulda ab. Der Herzog von Würtemberg teilte nun sofort den Abschied der Conferenz so wie die von derselben aufgesetzten Concepte dem Pfalzgrafen Wolfgang, dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und dem Markgrafen Karl von Baden mit [1]), und ersuchte dieselben um der trostlosen Lage der Brüder in den Niederlanden willen den Beschlüßen von Fulda ihre Zustimmung nicht zu versagen, und die Concepte zu unterzeichnen. — Aber mit schwerer Sorge dachte jetzt der Herzog an den neuen Hader, der sicherlich erfolgen werde, wenn der Kurfürst Friedrich erfahre, daß man ohne ihn zu benachrichtigen, zu Fulda getagt, und mit Zustimmung der übrigen evangelischen Fürsten eine Gesandtschaft in die Niederlande abgeschickt habe; und Er, der sich bißher gegen jede Heranziehung des Kurfürsten Friedrich zu dem Fuldaer Project auf das entschiedenste ausgesprochen hatte, machte jetzt dem Landgrafen von Hessen den Vorschlag, mit ihm ein Sammtschreiben an Friedrich zu erlaßen, worin derselbe von ihrem Vorhaben benachrichtigt und zugleich bedeutet werden sollte, daß er sich aus Rücksichten der Klugheit und Liebe an der Werbung nicht beteiligen möge. Man könne nemlich dem Kurfürsten vorstellen, daß er, wie man höre etliche Niederländer, wie Olevian, Sylvan und andere, welche „allerhand gehandelt und commonirt haben sollten", und darum bei der Gubernantin übel angeschrieben wären, in seine Dienste genommen, weshalb anzunehmen sei, daß seine Teilnahme an der Werbung dieser selbst hinderlich sein könnte. Zugleich machte er den Landgrafen darauf aufmerksam, daß man die Absendung eines Courirs an den König von Spanien wol unterlaßen könne. Denn sicherlich werde sich die Gubernantin, bevor sie der Gesandtschaft eine definitive Antwort erteile, von dem Könige Instruction erbitten. Man könne deshalb die Gelegenheit benutzen, und die Adresse an den König von Spanien durch die Guber-

---

1) d. d. Stuttgart den 21. Februar 1567.

nantin, die sich ihm, dem Herzog, schon mehrfach in ähnlicher Weise gefällig erwiesen habe, besorgen laßen [1]).

Indessen waren die Besorgnisse, welche Christoph wegen des Kurfürsten Friedrich hegte, bereits durch den Kurfürsten von Sachsen beseitigt worden. Während des Fuldaer Tages hatte nemlich Kurfürst Friedrich den Kurfürsten von Sachsen brieflich ersucht, (5. Febr.) mit ihm am 20. Februar zu Worms eine Conferenz zu veranstalten, um die Ausführung einer Intercession für die bedrängten Christen in den Niederlanden beraten zu laßen. — Noch war der Oberhauptmann Volkmar von Berlepsch, durch welchen der Kurfürst in Fulda hatte erklären laßen, daß er mit dem Kurfürsten Friedrich weder schreiben noch schicken werde, nach Dresden nicht zurückgekehrt, als August dem Kurfürsten Friedrich schrieb (11. Febr.), er habe sich zu dem angegebenen Zwecke bereits mit Hessen und Würtemberg auf einem Tage zu Fulda verglichen, und ersuche ihn sich dieser Vereinbarung anzuschließen. — Ueber diese geheime Operation der drei Fürsten im höchsten Grade überrascht, teilte Friedrich dem Herzog von Würtemberg mit, was ihm der Kurfürst von Sachsen geschrieben hatte, und dieser staunte nicht wenig, als er erfuhr, daß August den Kurfürsten zu Heidelberg zur Teilnahme an dem Fuldaer Projekt aufgefordert hatte. Christoph beeilte sich daher dem Kurfürsten Friedrich zu schreiben, daß er ihm erst jetzt, wo ihm der vollständige Bericht seiner Gesandten über die Beratungen zu Fulda vorgelegt sei, über dieselben genügende Nachricht geben könne, und sandte ihm zugleich die vier Concepte, aber nicht den Abschied der Conferenz, abschriftlich zu [2]). — Wenige Tage nachher ließ auch der Landgraf von Hessen dem Kurfürsten Friedrich die Akten der Fuldaer Conferenz zugehen.

---

1) Stuttgart den 22. Februar 1567.

2) Heidelberg den 22. Febr. 1567.

3) Stuttgart den 23. Febr. 1567.

§. 2.

Conferenz zu Nördlingen,
(im März 1567.)

Tod des Landgrafen Philipp von Hessen i. J. 1567.

Wie so vieles Andere, so kam auch die Vereinbarung von Fulda darum nicht zur Ausführung, weil das eben erst aufgestellte Project in Folge neuer Verhandlungen, die unter den evangelischen Städen angeregt wurden, erst zurückgestellt und dann ganz vergeßen wurde. Der Herzog von Würtemberg nemlich hielt es für dringend erforderlich, daß vor Allem die auf dem letzten Reichstage zu Augsburg von den Katholiken gegen die protestantischen Stände erhobenen Beschwerden energisch zurückgewiesen würden. Er vereinte sich daher zunächst mit dem Pfalzgrafen Wolfgang zur Berufung einer Conferenz, in welcher die Widerlegung der katholischen Schrift beraten werden sollte, und lud in Gemeinschaft mit Wolfgang schon am 20. Februar den Landgrafen von Hessen, und kurz nachher auch den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und die Markgrafen Karl und Philibert von Baden ein, am Sonntag Judica in Nördlingen einzutreffen, damit man noch vor dem nächsten Reichstage zu Regensburg eine Widerlegung der von den katholischen Ständen dem Kaiser übergebenen Beschwerdeschrift ausarbeiten, und die Beilegung der theologischen Parteistreitigkeiten in Erwägung ziehen könnte [1]).

---

1) Wolfgang und Christoph an L. Philipp, unter dem 20. Februar 1567: „demnach die Röm. Kais Maj. — auf nächstkünftige Mitfasten einen Reichstag gen Regensburg ausgeschrieben, und E. L. sich freundlich zu erinnern wißen, was Ihrer Majestät von den Papisten auf jüngst verschienenem Reichstage zu Augsburg letzlich für eine Schrift überantwortet, darauf Ihre Maj. an uns der Augsb. Confession verwandte Kurfürsten, Fürsten und Stände allergnädigst begert, von wegen Vergleichung unsrer wahren Religion unser Bedenken zu überreichen, welches aber biß dahero verblieben, und wir, daß solches beschehe nochmals für eine Notdurft achten, so wollen wir E. L. freundlicher Meinung nicht bergen, daß wir uns einer persönlichen Zusam-

Allein der alte Landgraf war des endlosen Unterhandelns, das nie zum Ziele führte, müde geworden. Auch glaubte er nicht, daß die Religionsfrage auf dem bevorstehenden Reichstage, zu dem er seine Bevollmächtigten bereits abgesandt hatte, zur Sprache kommen würde. Er bat daher die beiden Fürsten, daß sie die Refutation der beregten papistischen Schrift zu Nördlingen allein concipiren, und ihm zur Einsichtnahme mitteilen möchten[1]). Da nun auch die beiden Markgrafen von Baden die Einladung zum Besuche der Conferenz ablehnten, so trafen in Nördlingen nur Wolfgang, Christoph und der Markgraf von Brandenburg ein, welche daselbst vom 29. biß zum 22. März conferirten und eine überaus weitläufige Declaration aufsetzten, in der sie nachzuweisen suchten, daß die Evangelischen allerdings das Recht hätten, die Katholiken wegen ihrer schriftwidrigen Dogmen und Ceremonien der Abgötterei zu zeihen, indem sie zugleich dem Kaiser über den Weg, auf welchem die Herstellung einer christlichen Concordie zwischen den beiden Religionsparteien im Reiche zu versuchen sei, Vorschläge machten[2]).

---

menkunft auf den 16. nächstkünftigen Monats Martii gegen Nördlingen freundlich verglichen, und bitten freundlich E. L. wolle ihr nicht zu entgegen sein laßen, jemand von ihretwegen auch dahin zu verordnen, damit man sich zuvor und ehe wir unsere allerseits Gesandten zu vorstehendem Reichstage abfertigen, beratschlagen und vergleichen möge, welcher Gestalt in Religionssachen für Einen Mann gestanden, auch obangeregte papistische Schrift verantwortet, und unser der Augsb. Confession Verwandten Bedenken der Kais. Majestät übergeben möchte werden".

1) Philipp an Christoph und Wolf. d. d. Obervorschütz den 8. März 67. — Der Landgraf bemerkte: „daß wir nun auf diesem Reichstag unser Bedenken sollen anzeigen, wie die Religion zu vergleichen, wißen wir wahrlich nicht, ein solches zu finden und zu treffen sei, denn man hats wol manchmal angefangen, aber nie zu Hauf kommen können, daß man sich vergleichen möge.

2) In ihrem ersten Teile enthält die Nördlinger Akte nichts, was einer besondern Hervorhebung bedürfte, da die in ihr gebrauchte Argumentation mit den gewöhnlichen Auklagen der Evangelischen gegen die Katholiken übereinstimmt.

Die Fürsten rieten nemlich dem Kaiser, da man die Versammlung eines christlichen öcumenischen Concils nicht erwarten könne, und da auch die Veranstaltung eines christlichen Nationalconcils ihre Schwierigkeit habe, so möge er die kirchliche Reformation des Reiches in der Weise versuchen, daß er unter seinem persönlichem Vorsitz ein Colloquium von Angehörigen der beiden Bekenntnisse veranstalte, wobei sich der Kaiser vor Allem werde überzeugen können, daß die Behauptung der Widersacher, die evangelischen Stände wären in der Lehre unter sich selbst uneinig, durchaus falsch sei. Der Kaiser möge nur bei dem Gespräche dem wilden und leidenschaftlichen Gegeneinanderreden der Collocutoren wehren, den Gang der Discussion und die Protocollführung streng überwachen, und man werde dann in jedem Falle den Gewinn davon tragen, daß in den einzelnen Lehrsätzen die unleugbare Wahrheit der Schrift an den Tag komme und daß somit auch erkannt werde, was als deren Gegenteil, als Lehre der Rotten und Sekten anzusehn sei. Würde jedoch die katholische Partei nicht geneigt sein, auf ein Gespräch mit den Evangelischen einzugehn, so könnten sie dem Kaiser nur raten, die Veranstaltung desselben gar nicht zu versuchen, da man wiße, daß der Kaiser für seine Person durch Gottes Gnade längst zu einer klaren Erkenntnis der Schriftwahrheit geführt sei, so daß sich die Evangelischen nicht genötigt sähen, die Lehre der Schrift vor dem Kaiser rechtfertigen zu müßen. Dagegen gäben sie sich der sicheren Hoffnung hin, der Kaiser werde in seinen Erblanden recht bald eine christliche Reformation des Kirchenwesens vornehmen, um dadurch auch die übrigen katholischen Fürsten des Reiches zur Reformirung ihrer Territorien zu veranlaßen. Sollte sich übrigens jeder Versuch zur Herstellung einer christlichen Concordie im Reiche als unausführbar erweisen, so müßten sie den Kaiser nur bitten, den bestehenden Religionsfrieden in allen Punkten zur Wolfahrt der deutschen Nation aufrecht zu erhalten.

Die drei Fürsten sandten ihre Declaration schon am 23. März dem Landgrafen von Hessen zu, und baten ihn, dieselbe bei den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg entweder für

sich allein, oder in einem Sammtschreiben, welches er dann concipiren und ihnen zur Unterzeichnung zufertigen möchte, zu bevorworten. Auch ersuchten sie den Landgrafen, er möge seine Deputirten zum bevorstehenden Reichstage, auf welchen keine Theologen kommen würden, in Betreff der vorliegenden Angelegenheit instruiren, und außerdem dahin wirken, daß der Kurfürst von der Pfalz mit den übrigen Fürsten wieder ausgesöhnt werde [1]).

Allein die nächste Nachricht, welche die Fürsten von Kassel aus erhielten, war die von dem am 31. März erfolgten Tode des Landgrafen Philipp.

In seinen letzten Jahren vielfach von körperlichen Leiden geplagt, hatte der Landgraf endlich im Frühling des Jahres 1567 gefühlt, daß sein Ende herannahe. Um sich zu rüsten auf den Weg, den er zu gehn hatte, empfing er am Gründonnerstage mit seinen vier Prinzen, und mit der Tochter des Herzogs von Würtemberg, Sabina, die mit seinem Erstgeborenen vermählt war, das heilige Abendmal. Schon vier Tage später schlug die Stunde, die ihn aus dem zeitlichen Leben abrief. Umgeben von seinen Söhnen und den angesehnsten seiner Diener starb Philipp unter dem Beistande des Dechanten des St. Martinstifts Bartholomäus Meier zu Kassel am zweiten Ostertage, Nachmittags zwischen drei und vier Uhr. Mit den Worten: „Vater in Deine Hände befehle ich meinen Geist" hatte er seine Seele ausgehaucht. Sein Gebein ward neben dem seiner Gattin Christine von Sachsen in der Gruft unter dem Chore der St. Martinikirche zu Kassel beigesetzt, wo über seinem geharnischten Standbild ein Denkmal von Marmor, einen Sarkophag und ein in Stein gehauenes Bild der Auferstehung Christi umschließend, hoch hinauf biß zum Gewölbe des Chors errichtet ward, — zum Gedächtnis, daß hier der streitbarste Ritter des Protestantismus auf den Tag der Auferstehung harre.

Einst ein Widersacher des Evangeliums, dessen Name in

---

1) Neudecker, Bd. II. S. 120—121

Wittenberg nur mit schwerer Sorge genannt wurde, war der Landgraf hernach eine Säule der Reformation geworden. Stark, kühn und freudig in That und Wort, und selbst in seinen Irrungen allewege den ernsten Sinn bewährend, der vor Allem an das Heil der eignen Seele denkt, hat Philipp den Protestantismus innerhalb und außerhalb Hessens zum Siege geführt. Was im Anfange der Reformation kein evangelischer Fürst im Reiche zu ahnen vermochte, daß die deutschen und die welschen Reformatoren Eine Sache führten, und als Brüder zu einander stehn könnten, das hat Landgraf Philipp von Anfang an gewust; und wie Philipp Melanchthon unter den Theologen so war Philipp von Hessen unter den Fürsten, (trotz seines zeitweiligen Widerspruchs gegen die kurpfälzer Reform), der treueste und weiseste Anwalt des alten, wahren, katholischen Protestantismus [1]).

---

1) Ein treffliches Zeugnis seiner lauteren evangelischen Glaubenserkenntnis ist die **confessio fidei**, die der Landgraf hinterlaßen hat. Sie lautet, wie folgt:

„Ich bekenne und glaube in Gott Vater, Sohn, Heiligen Geist, drei Personen, Einen Gott, wie das im **Symbolo Nicaeno, Athanasii, Damasi** und im **Te Deum laudamus** steht und begriffen ist.

Ich glaube auch, daß Niemand zu Gott kommen kann noch selig werde, es ziehe ihn denn der Vater, und wirke in ihm der heilige Geist,

Und daß er festiglich glaube und vertraue in die Liebe und Barmherzigkeit des Vaters, der Christum die andre Person der Gottheit uns zum Besten läßt geboren werden, leiden, sterben und auferstehn für unsre Sünde und Gerechtigkeit; und was unsre Sünden zuviel schwer sind, so ist Gottes seine Barmherzigkeit und Christi Leiden also groß, daß es alle unsre Sünde austilgt und wegnimmt, doch daß es uns leid, mit Vorsatz der Beßerung.

Ich glaube, daß der Tauf geschehn soll im Namen des Vaters, Sohns und heiligen Geists, zu Vergebung der Sünden, dann auch ein neues Leben anzufahen, auch zu bezeichnen, daß wir in Christi Tod getauft sind, auch zum Zeichen brüderlicher Liebe; und daß Kinder zu taufen sind, doch mit Zucht und Ehren.

Das Nachtmal, das halte ich dafür, daß der Leib und Blut Christi ausgeteilt werde den Christen, sie dem Herrn ein bereit Volk zu machen, auch seinen Leib und Blut empfahen und eßen zur Vergebung der Sünden.

Mit dem Tode des Landgrafen sank Hessen rasch von der Höhe herab, auf welche es sich unter dem starken und weisen Regimente desselben erhoben hatte. Auf Veranlaßung seiner heillosen Doppelehe teilte Philipp das Land unter seine vier Söhne. Landgraf Wilhelm, sein Erstgeborner, an Kraft, Hoheit und Milde der Gesinnung dem Vater gleich, an Bildung, Gelehrsamkeit, an Weisheit und Sicherheit des Blickes ihm wie allen Fürsten der Zeit weit überlegen, erhielt das Niederfürstentum Hessen mit der Hauptstadt Kassel, etwa die Hälfte der ganzen Landgrafschaft; Landgraf Ludwig bekam ein Viertel der väterlichen Lande, nemlich einen Teil von Oberhessen mit der Hauptstadt Marburg. Das übrige Viertel wurde unter die Landgrafen Philipp und Georg so verteilt, daß dem ersteren die Niedergrafschaft Katzenellenbogen am Rhein mit St. Goar, und dem letzteren die Obergrafschaft mit Darmstadt zufiel.

Allerdings sollten die vier Landgrafschaften nach dem Willen des Erblaßers als ein im innigsten Zusammenhange stehendes Ganze, und das Regiment der Fürsten als Familienbund betrachtet werden. Aber die Bedeutung des hessischen Namens war doch herabgedrückt, und der Keim zu den heillosesten Zerwürfnissen und Wirren im Innern der hessischen Kirche war bereits gelegt.

Osianders Sekte gefällt mir nicht, denn er will haben, daß Christus uns allein nach göttlicher Natur rechtfertige, nicht nach der menschlichen.

Daß Schwenkfeld so hart gegen die Prediger ist, mißfällt mir. Dagegen kann ich nicht verstehn, wie man aus Christo eine Creation machen will, der doch vom heiligen Geist empfangen, von einer reinen Jungfrau durch Ueberschattung des Allerhöchsten geboren.

Stankarus, Theobaldus und andere Widertäufer und andere Sekten, halte ich nicht mit ihnen.

Die verstorbenen Heiligen anzurufen hat man keine Schrift, ist vergeblich Ding; Wallfahrten und Messen im Papsttum gebraucht sind abgöttisch.

Aeußerlich für die Todten zu bitten ist vergeblich, denn es keinen gewißen Grund in der Schrift hat".

§. 3.

Landgraf Wilhelm IV. zu Hessen-Kassel und die Conferenz zu Heidelberg im Juni 1567.

Hatte Landgraf Wilhelm IV. von dem Länderbesitz seines Vaters auch nur die Hälfte ererbt, so erfüllte ihn doch das Bewustsein, daß ihm das geistige Erbe seines Vaters ungeschmälert zu Teil geworden sei. Wie Philipp, so sah auch Wilhelm das Heil der Kirche lediglich dann gewährleistet, wenn nicht die unerbauliche Schulweisheit und Systematik der Theologen, sondern das einfache, nur Erbauung, Heiligung und Tröstung abzweckende Wort der Schrift, wie es von Melanchthon und von der bißherigen Tradition der hessischen Kirche bezeugt war, als allein nötiges und gottwolgefälliges Bekenntnis festgehalten werde. Landgraf Wilhelm wuste, daß die evangelische Kirche sich selber verderben werde, wenn sie es den Theologen gestatte, mit der allertröstlichsten Lehre des Evangeliums also zu verfahren, als sei dieselbe nicht nur zur Tröstung und Heiligung bekümmerter Sünderherzen sondern auch dazu vorhanden, um Systeme scholastisch zurecht zu spitzen, und systematische Regelmäßigkeit und Vollendung der Gedanken nachzuweisen. Er wuste, daß das Ideal seines Vaters, welches auch sein Ideal war, die Einigung des deutschen und des außerdeutschen Protestantismus, nimmermehr erreicht werden könnte, wenn nicht die in der evangelischen Kirche schon vollständig aufgewucherte Scholastik ausgerottet und dem selbstsüchtigen ärgerlichen Treiben der Theologen gewehrt werde. Er war daher fest entschloßen bei erster Gelegenheit seinen ganzen Einfluß zur Unterdrückung der Zänkereien, und zur Aufrechthaltung der Melanchthonischen Maßhaltigkeit auf dogmatischem Gebiete zu verwenden. Wihelm fand diese Gelegenheit, als ihn die notwendige Erledigung äußerer Angelegenheiten im Anfang des Juni 1567 mit dem Herzog Christoph dem Markgrafen Karl und dem Kurfürsten Friedrich in Heidelberg zusammenführte. Die Unterredung der Fürsten wendete sich natürlich alsbald den kirchlichen Fragen der Zeit zu, und der Landgraf benutzte die Gelegenheit, um die Mittel zur Beilegung

der theologischen Controversen zur Sprache zu bringen. Der Streit der Theologen, bemerkte der Landgraf, beziehe sich doch nicht eigentlich auf die Frage nach der Thatsache der Präsenz Christi im Sacrament, sondern nur auf die Frage nach dem modus praesentiae, und diese könne man füglich auf sich beruhen laßen. Kurfürst Friedrich erwiderte, auch er sei durchaus von derselben Ueberzeugung durchdrungen, weshalb er seine Theologen die Lehre vom Abendmal nie anders als im Sinne der Wittenberger Concordie darstellen laßen werde; und die beiden andern Fürsten erklärten sich ebenfalls mit Wilhelms Ansicht durchaus einverstanden. Nach diesen Versicherungen wies nun der Landgraf die Fürsten nachdrücklichst darauf hin, daß es nur auf energische Anwendung der landesherrlichen Auctorität ankomme, um den ärgerlichen Zänkereien der Geistlichen ein Ende zu machen, und gewann denselben alsbald das Versprechen ab, daß sie von jetzt an in ihren Ländern alle Controversen über den modus der Präsenz Christi im Abendmal untersagen, und auch andre Fürsten ersuchen wollten, für ihre Lande denselben Befehl zu erlaßen[1]).

---

1) L. Wilhelm schreibt am **17. Juni 1567** an mehrere Fürsten über die Conferenz zu Heidelberg: „Und dieweil wir zur Hinlegung dieses hochschädlichen Streits und Anfang künftiger verhoffentlicher — **Concordiae** keinen beßern Weg bei uns zu finden gewust, der auch **ad reconciliationem animorum** dienlicher, auch aus denen zwischen beiderseits Theologen ergangenen Wechselschriften soviel befunden, daß nicht die **praesentia Christi**, sondern allein der **modus praesentiae** gestritten wird, und gleichwol von beiden Teilen derhalben allerlei eingeführt, daß zu besorgen, solcher **modus** allhier in diesem zeitlichen Leben mit unsrer Vernunft schwerlich auszugründen sein wolle, derwegen dann auch soviel mit beßerm Fug dieselbige Disputation wol mag eingestellt werden; so haben wir bei Ihren Liebden allerseits diese Sachen dahin getrieben, daß sie uns zu Ehren und Gefallen, auch zu Beförderung christlicher Einigkeit und Wolfahrt bewilligt, bei Ihrer L. **Theologis**, Prädicanten und Kirchendienern die ernste Verschaffung zu thun, daß sie hinfüro mit diesem Artikel, soviel den **modum praesentiae** anlangt, einhalten, und davon weder in Schriften noch auch in Predigten hitzig gegeneinander disputiren, schreiben oder lehren, und sich sonderlich ferneren

Im weiteren Verlaufe des Gesprächs fiel es dem Herzoge von Würtemberg ein, daß über das Concept der Nördlinger Declaration, welches er mit den beiden andern Fürsten im März an den verstorbenen Landgrafen geschickt hatte, noch gar keine Nachricht eingelaufen war. Auf Befragen des Herzogs erklärte der Landgraf, daß er von einer Nördlinger Declaration durchaus nichts wiße und daher auch nicht sagen könne, ob dieselbe noch in Kassel liege oder an den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg abgeschickt sei.

Christoph forderte ihn daher dringend auf, wenn es sich herausstellen sollte, daß das Concept noch in Kassel liege, dasselbe entweder allein oder in Gemeinschaft mit ihm und den beiden andern Fürsten (Wolfgang und Georg Friedrich) nach Dresden und Brandenburg zu schicken, damit man sich auf dem bevorstehenden Tage zu Erfurt weiter besprechen könne [1]).

Bei seiner Rückkehr nach Kassel fand L. Wilhelm das Nördlinger Concept vor und ersuchte daher den Herzog von Würtemberg, die Fürsten Wolfgang und Georg Friedrich zur gemeinschaftlichen Bevorwortung desselben aufzufordern, machte aber zugleich darauf aufmerksam, daß wenn diese Sache auf dem bevorstehenden politischen Tage zu Erfurt zum Gegenstande einer gemeinsamen Besprechung aller evangelischen Fürsten gemacht werden sollte, dieselben zum Besuche dieses Tages zuvor aufzufordern wären, indem, soviel er wiße, durch den diesjährigen Regensburger Reichsabschied nur den Kreisobristen und deren Zugeordneten zur Pflicht gemacht sei sich in Erfurt einzufinden [2]).

Scheltens, Bücherdruckens und Criminirens gegeneinander gänzlich enthalten sollen und wollen. Und sind Ihre L. L. allerseits darneben erbötig, darüber nicht allein in ihren Landen und Fürstentümern mit Ernst zu halten, sondern auch bei andern evangelischen Kur- und Fürsten die fernere freundliche Beförderung thun zu helfen, daß dort dergleichen bei Ihren LL. auch im Werk erfolgen möge." — Vgl. auch Pfaff's **Acta et scripta publica ecclesiae Wirtembergicae, p. 211.**

1) Christoph an Wilhelm d. d. Stuttg. den 9. Juni 67.

2) Wilhelm an Christ. d. d. Weißenstein den 25. Juni 67: „Daß aber

Indessen traten die Verhandlungen über das Nördlinger Concept sehr bald hinter die neuen Fragen, welche im Kreise der evangelischen Fürsten erhoben wurden, zurück. Dieselben betrafen zunächst nur die politischen Verhältnisse der protestantischen Stände, standen aber mit den kirchlichen Erwägungen derselben im genauesten Zusammenhang.

§. 4.

Verhandlungen über die Aufrichtung eines politischen Schutz- und Trutzbündnisses der evangelischen Stände Deutschlands.

(1568—1569).

Der Kampf der Hugenotten gegen die königlichen Heere Frankreichs war aufs Neue entbrannt und sowol der hart bedrängte König Karl IX. als der Prinz von Conde ließen jenseits des Rheines die Trommel rühren, um die starke Faust deutscher Kriegsknechte zur Mehrung ihrer Streitmacht aufzubieten. Für die Hugenotten erhob sich der junge Pfalzgraf Johann Casimir mit mehreren tausend Mann, sowie der Markgraf Philibert von Baden, welcher letztere jedoch mit seiner geringen Gefolgschaft bald wieder nach Deutschland zurückkehrte. Für den König dagegen, der in Sachsen, Brandenburg und Hessen ge-

---

von dieser Sache auch auf nächstvorstehendem Tage zu Erfurt von den Ständen der Augsb. Confession oder ihren Gesandten beratschlagt werden sollte, haben wir E. L. am jüngsten geschrieben, daß wir den letzten Regensb. Abschied anders nicht verstehn, denn daß darin allein die Kreisobersten und ihre Zugeordneten gegen Erfurt erfordert werden. Weil wir dann daher achten, daß nicht alle Kur- und Fürsten der Augsb. Confession, und sonderlich die weder Kreisobristen noch Zugeordnete sind, denselben Tag zu Erfurt beschicken werden, so wäre vonnöten, da von ermeltem scripto und andern dergleichen Sachen von den Kur- und Fürsten der Augsb. Confession zu Erfurt tractirt werden sollte, daß sie gleichwol bei Zeiten dessen verwarnet und gegen Erfurt erfordert würden."

worben hatte, zog troß seines evangelischen Glaubens der Herzog Johann Wilhelm von Sachsen mit einem zalreichen Heere und vielen Heerwagen aus, um den Kampf zur Unterdrückung der Rebellen zu beginnen.

Die Teilname deutscher evangelischer Fürsten am französischen Bürgerkriege konnte die Wogen desselben leicht über die Marken des Reiches hinüberspülen und namentlich die evangelischen Stände am Rhein, vor Allem die Pfalz in die mißlichste Lage bringen. Um sich daher für alle möglichen Fälle sicher zu stellen, bat der Kurfürst Friedrich von der Pfalz mit Beziehung auf eine angeblich bestehende Erbeinigung den Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen um die Zusicherung seiner Hülfe. Der Landgraf sah ein, daß die Gefahr, die über der Pfalz schwebe, das ganze evangelische Deutschland bedrohe und kam daher auf den Gedanken, eine große für alle Fälle wol eingerichtete Conföderation der evangelischen Fürsten Deutschlands in's Leben zu rufen. Er forderte daher zunächst mit Hinweisung auf die den evangelischen Ständen drohenden Gefahren und auf das Ungenügende der vom Reiche gewährten Schutzmittel den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog von Würtenberg auf, eine Zusammenkunft von Deputirten der drei Kurfürsten und einiger anderer Fürsten zu veranlaßen, damit man sich über alle zum Schutze jedes einzelnen Standes erforderlichen gemeinsamen Maßregeln vereinbaren könne [1]).

---

1) Vgl. Wilhelms Brief an L. Ludwig zu Marburg d. d. Kassel am 5. März 1508: „Da durch unruhige Leute so bei beider Teile in Frankreich beworbenem Kriegsvolk allerhand Praktiken getrieben, — eine unversehentliche Empörung im heiligen Reich angerichtet würde; oder aber, da der König von Frankreich gegen den Pfalzgrafen-Kurfürsten mit der That sich etwas unterstehen wollte, wie sich deß dann nicht allein der Bischof von Rheims gegen uns selbst, sondern auch andere mehre in Frankreich gegen unsre daselbst gehabte Gesandten ausdrücklich und unverholen vernehmen lassen, so haben wir für eine Notdurft geachtet, an den Kurfürsten von Sachsen, wie auch an unsern Schwehern, den Herzogen zu Würtenberg zu schreiben und — zu sollicitiren, ob ein Deputationstag oder Zusammenordnung der Kurfürsten

Das Project des Landgrafen kam jedoch nicht zur Ausführung, indem namentlich der Kurfürst von Sachsen erklärte, die betreffenden Fürsten, deren Zusammenkunft er wünsche, müsten sich jedenfalls erst über die aufzustellenden Vertragsbedingungen genau benehmen, ehe man zur Conferenz selbst schreite.

Allein die Besorgnisse, welche Wilhelm für die evangelischen Stände Deutschlands hegte, gewannen schon einige Monate nach diesen Unterhandlungen immer mehr Wahrscheinlichkeit. Der Kaiser hatte es dem Tage zu Fulda selbst eröffnen laßen, daß es der Papst eben jetzt auf die Evangelischen in Deutschland abgesehn habe; der Herzog Alba stand schlagfertig in den Niederlanden, um, wie es schien, nach Unterwerfung derselben, sofort in Deutschland einzurücken, und man muste annehmen, daß der König von Frankreich in diesem Falle der natürliche Verbündete Albas sein würde.

Der Landgraf nahm daher Veranlaßung, seinen früheren Plan in anderer Weise wieder in Anregung zu bringen. Er beauftragte nemlich den in Dresden wie in Kassel gleich angesehenen Rat Erich Volkmar von Berlepsch, dem Kurfürsten von Sachsen Folgendes vorzulegen: Da die Lage Deutschlands immer bedenklicher werde und die vom Reiche angeordnete Hülfe der Kreisstände, wie männiglich bekannt sei, nie zeitig genug geleistet werden könnte, so gebe er dem Kurfürsten anheim zu erwägen, „ob nicht ohne einen conventum eine Correspondenz oder Verständnis zwischen etlichen vornehmen Kur- und Fürsten anzurichten, also und dergestalt, da der Kur- und Fürsten so in solcher Verständnis wären, einer oder der andere wollte von ausländischen Potentaten angegriffen oder beschwert werden, daß alsdann einer dem andern mit nachfolgender Hülfe unverzüglich beiständig sein sollte." Es sollten nemlich stellen

---

und etlicher vornehmer Fürsten und Stände des Reichs vertrauter Räte angestellt und von solchen Mitteln und Wegen geredet, auch Geld und anderes, so hierzu vonnöten bei Zeiten verordnet werden möchte, dardurch vorstehendem Unheil auf den Notfall begegnet werden könnte."

das ganze Haus Sachsen mit Anhalt — 2000 Pferde, 10 Fähnlein Knechte, und 4000 fl. aufs Geschütz und die Kundschaft.

Das ganze Haus Brandenburg mit Magdeburg — 2000 Pferde,

Pfalz und Baden — 15 Fähnlein Knechte und 4000 fl. aufs Geschütz.

Braunschweig mit den westphälischen Grafen — 1000 Pferde, 5 Fähnlein Knechte, 2000 fl. aufs Geschütz.

Würtemberg und die Schwäbischen Grafen — 15 Fähnlein Knechte und 4000 fl. zum Geschütz.

Mecklenburg, Pommern, Lüneburg und Holstein — 2000 Pferde,

Hessen — 1000 Pferde, 2000 fl. aufs Geschütz.

Henneberg und die Wetterauischen Grafen — 5 Fähnlein Knechte,

Die Reichs- und Freistädte — 1000 Pferde, 10 Fähnlein Knechte, 4000 fl. aufs Geschütz.

Ostfriesland mit den benachbarten Grafen — 15 Fähnlein Knechte.

Ueber die Verfaßung der Conföderation möge man folgende Bestimmungen treffen: 1) die verbündeten Stände würden im schuldigen Gehorsam gegen Kaiser und Reich unwandelbar verbleiben, da die zu treffende Conföderation grade die Aufrechthaltung des vom Kaiser sanctionirten Religions- und Landfriedens zu Gunsten eines etwa gefährdeten Standes zum Zwecke habe. 2) Zum Bundesobersten würde der Kurfürst von Sachsen mit der Vollmacht ernannt, jederzeit nach seinem eignen Ermeßen das Contingent der einzelnen Stände aufbieten und verwenden zu können, wobei sich jedoch der Kurfürst mit allen Ständen, um den Rat derselben vernehmen zu können, in brieflicher Verbindung halten müße. 3) Jeder Stand habe im Falle eines erfolgenden Aufgebots sein Kriegsvolk auf zwei oder drei Monate mit dem erforderlichen Geld zu versehen. Doch erwarte man, daß die Rückzalung der geleisteten Geldmittel, da dieselben zur Wolfart des Reiches und zur Aufrechthaltung des

Religions-Friedens aufgewendet würden, vom Reiche übernommen werde. 4) Ein jeder der verbündeten Stände habe es allen seinen Unterthanen zur Pflicht zu machen: daß sie sich in keine „Kriegsbestallung die den Religionsverwandten in- oder außerhalb des Reiches auch den Ständen des Reiches zuwider wäre" einlaßen wollten. Auch dürfe man wol hoffen, daß sich die „evangelischen Schweizer" und England, und vielleicht auch einige geistliche Stände der Conföderation anschließen würden. Der Kurfürst möge zunächst die Fürsten von Brandenburg, Meklenburg, Lüneburg und Pommern zum Anschluß auffordern; dann wolle er (der Landgraf) das Erforderliche an die Fürsten von der Pfalz, von Würtemberg und Braunschweig gelangen laßen. Begere aber der Kurfürst, sich mit ihm über die Ausführung des Projectes mündlich zu benehmen, so werde er sich sofort zu demselben begeben [1]).

Das Project des Landgrafen war zunächst ein rein vaterländisches, deutsches. Die Sicherstellung der evangelischen Stände schien ihm wesentlich durch die von der bestehenden Reichsconstitution nicht gewährleistete Integrität des Reichs und der Reichsverträge bedingt. Er trug es daher Erich Volkmar von Berlepsch noch besonders auf, den Kurfürsten auf die Gefahren, welche dem Reiche von dem Papst, von dem Türken, vom Moscowiter, von Frankreich und Spanien drohten, aufmerksam zu machen und ihn zu ersuchen, daß er förderſamst den Kaiser von dem Zweck der beabsichtigten Conföderation benachrichtigen und zu thunlichster Unterstützung derselben auffordern möchte. Außerdem sollte er namentlich die geistlichen Stände darauf hinweisen, wie die Teilname an dem projectirten Bunde zu den ihnen dem Papste gegenüber obliegenden Pflichten in gar keiner Beziehung stehe, weßhalb auch sie sich unbedenklich dem Bunde anschließen könnten.

---

1) „Verzeichnus was mein g. f. vnd her zu Heßenn Erich Volckmar von Berlepsch an den Churfursten zu Sachsen zu bringen beuolchen. 13. Augusti a. 1568."

Der Kurfürst war nicht abgeneigt den Vorschlag des Landgrafen aufzunehmen, fand es jedoch für angemeßen die Sache nicht schriftlich sondern mündlich zu erörtern. Er schrieb daher dem Landgrafen, er beabsichtige ihn in etwan vier Wochen zur Schweinhatze zu sich einzuladen und wünsche, daß man die weitere Erwägung des Planes biß dahin beruhen laße.

Inzwischen hatte aber Wilhelm die Ausführung seines Projectes mit unermüdlichem Eifer betrieben. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, mit welchem der Landgraf in Schleusingen zusammengetroffen war, hatte demselben sofort seinen Anschluß an die beabsichtigte Conföderation erklärt. Ebenso der Pfalzgraf Johann Casimir (bei einem Besuche in Cassel) und von diesem benachrichtigt, auch dessen Vater, der Kurfürst von der Pfalz und gleichzeitig der Herzog Julius von Braunschweig. Auch der Herzog von Würtemberg, welchem Wilhelm durch Bastian von Weitershausen seinen Plan vortragen ließ [1]), erklärte sich vollkommen bereit zur Ausführung desselben nach Kräften mitwirken zu wollen. Nur erinnerte der Herzog: Es sei jedenfalls ratsam, wenn man vorerst den Fall in's Auge faße, daß die Evangelischen gleichzeitig an mehreren Orten angegriffen würden und daß man für diesen Fall entweder durch eine Zusammenkunft von Deputirten oder durch den Kurfürsten von Sachsen Vorschläge machen laße. Auch halte er es für zweckmäßig, daß die Hülfe nicht durch Kriegsvolk sondern durch Geld geleistet und daß etliche Fürsten veranlaßt würden ihr Geschütz dem Bunde zu verkaufen oder zu leihen. Vor Allem aber müße der Kaiser und eben so die geistlichen Fürsten von dem Zweck des Bundes benachrichtigt werden. Dagegen habe man die Verhandlungen selbst so geheim wie möglich zu halten [2]).

L. Wilhelm erhielt die Antwort des Herzogs von Würtemberg am 5. November zu Moritzburg, wohin ihn der Kur-

1) Instruction vor Bastian von Weittershausen, was Er beim Hertzogen von wegen einer vertraulichen Correspondentz der Chur und Fursten Augsp. Confession werben soll, d. d. Kassel am 10. Octobris a. 68.

2) Neudecker, Neue Beitr. B. II. S. 128–130.

fürst von Sachsen eingeladen hatte. Gleichzeit wurden ihm hier auch die schriftliche Erklärungen der Markgrafen Karl von Baden und Georg Friedrich von Brandenburg, welche auf desfallsiges Anfragen des Herzogs von Würtemberg nicht nur dem Projecte Wilhelms ihre thätigste Unterstützung zugesagt, sondern auch die schleunigste Berufung eines Fürstencongresses beantragt hatten. Leider waren aber die — nicht sehr erfolgreichen — Unterhandlungen des Landgrafen mit dem Kurfürsten bereits beendet, so daß er die zustimmenden Erklärungen der Fürsten nicht mehr zur Unterstützung seiner Anträge bei diesem gebrauchen konnte. Der Kurfürst hatte nemlich sehr richtig erklärt, daß die Notwendigkeit „die deutsche Libertät gegen hispanische Tyrannei", wie dieselbe namentlich von dem Duca de Alba dem Reiche drohe, durch energische Maßregeln in Schutz zu nehmen, allerdings vorliege, daß ihm aber der vorgelegte Plan zu sehr das Aussehn eines Sonderbündnisses habe, weshalb man den von dem Landgrafen angegebenen Zweck lieber im Wege der Reichsordnung verfolgen möge, was jetzt um so leichter gehe, da der Kaiser an alle Kreisoberste den Befehl erlaßen wolle, „Kreistage auszuschreiben und sich wider ausländischer Nationen Bedrängnis aller Dinge gefast zu machen." Er sei daher als Oberster des sächsischen Kreises bereit, sofort einen Kreistag auszuschreiben, die zur Kriegsrüstung erforderlichen Geldmittel einzuziehn und nicht nur die Fürsten seines Kreises, sondern auch die übrigen Kreisobersten zur schleunigsten Anordnung der erforderlichen Maßregeln anzuhalten. Im Uebrigen erklärte August, daß er die Anordnung eines regelmäßigen brieflichen Verkehrs der evangelischen Stände ganz zweckmäßig finde und überließ es dem Landgrafen, zunächst die oberdeutschen Fürsten zur Teilnahme an demselben einzuladen[1]).

L. Wilhelm sah sich nun genötigt, die weitere Verfolgung seines Planes ganz im Sinne des Kurfürsten vorzunehmen. Er teilte daher das Resultat seiner Unterhandlungen mit

1) Die Unterhandlungen des Kurfürsten und des Landgrafen dauerten vom 2—4. Novbr.

demselben dem Kurfürsten von der Pfalz und durch diesen den übrigen Pfalzgrafen, dem Herzog Julius von Braunschweig, dem Grafen Georg Ernst von Henneberg und dem Herzoge von Würtemberg (durch welchen letzteren er auch den Markgrafen von Baden und von Brandenburg dieselben Nachrichten zugehn ließ) mit und forderte diesen wie den Kurfürsten von der Pfalz auf, als Oberste des schwäbischen und des kurrheinischen Kreises vor Allem die für den Fall eines Krieges erforderlichen Geldmittel einzuziehn [1]).

Inzwischen verbreiteten sich von Italien und Frankreich her Nachrichten, welche dem Reiche und insbesondere den evangelischen Ständen die äußerste Gefahr drohten. Es ward erzält, der Erzherzog Ferdinand habe 1200 Pferde, 60 Fähnlein Knechte und ein Regiment italienischer Schützen in Bestallung genommen, um im Bunde mit dem Könige von Böhmen, mit dem Herzoge von Baiern und mit den oberdeutschen Bischöfen, die bereits eine namhafte Summe zu fünfzehnjähriger Kriegführung zusammengeschoßen hätten, die Evangelischen in Deutschland zu überfallen und gewaltsam zur katholischen Kirche zurückzuführen; der König von Spanien laße durch Georg von Helfenstein, Georg von Frunsberg und Georg vom Grumpenberg, denen er bereits das nötige Laufgeld zugeschickt, drei Regimenter deutscher Fußknechte werben und schon seien 10000 Italiener gegen die Niederlande im Anmarsch, um den Prinzen von Oranien aufs Haupt zu schlagen [2]).

Sämmtliche Fürsten, welche L. Wilhelm zur Unterstützung seines Vorhabens aufgefordert hatte, erklärten sich daher jetzt mit den Absichten desselben nicht allein vollkommen einverstanden, sondern forderten ihn auch dringend auf, möglichst bald eine Zusammenkunft aller protestantischen Fürsten Deutschlands zu betreiben. Ja der Kurfürst von der Pfalz schrieb selbst an die

1) Wilhelm an Christoph d. d. Kassel den 18. Novbr. und an Kurf. Friedrich, d. d. Kassel am 20. Novbr.

2) Neudecker, B. II. S. 139.

Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg [1]) und machte beiden so wie dem Kurfürsten von Sachsen an den er deshalb seinen Sohn Casimir abordnete, zur Pflicht, in der dem Vaterlande drohenden Gefahr vor Allem wenigstens mit einigen evangelischen Fürsten zur Veranstaltung eines starken Defensivbündnisses mitzuwirken.

Jetzt endlich sah August ein, daß die Berufung einer evangelischen Fürstenconferenz nicht länger abzuweisen war. Schien es ihm doch, als ob man schon argwone, daß ihm des „heiligen Reiches Libertät und der Religionsverwandten Wolfart" gleichgültig geworden wären. Er willigte daher in die Berufung der Conferenz, an welcher außer den drei Kurfürsten auch die Fürsten von Braunschweig, Hessen, Würtemberg und der Pfalz sowie die Markgrafen von Brandenburg und Baden Teil nehmen sollten, ein, überließ aber die Bestimmung der Zeit und Malstatt (wobei er Zeitz und Naumburg in Vorschlag brachte) ganz dem Ermeßen des Kurfürsten Friedrich. Nur wünschte er, daß Alles so schnell und so geheim als möglich betrieben werde.

Allein kaum schienen die Projecte des Landgrafen endlich der Verwirklichung nahe zu sein, als sich denselben mit Einem Male ein neues Hindernis entgegenstellte. Der Kurfürst von Brandenburg sah nemlich zwar die dem Reiche und ins Besondere den evangelischen Ständen drohenden Gefahren ein, war auch vollkommen damit einverstanden, daß außerordentliche Maßregeln zum Schutze der Evangelischen angeordnet würden; allein das sonderbündlerische Aussehn, welches die gewünschte Conföderation in den Augen der Katholiken haben könnte, machte ihn besorgt. Er beantragte daher bei dem Kurfürsten von der Pfalz, man möchte den Kaiser ersuchen, sofort einen Reichstag auszuschreiben, damit die zur Abwendung der gegen die Evangelischen herankommenden Gefahren erforderlichen Maßnahmen auf demselben besprochen würden. Sollten nun die katholischen Reichsstände zur Aufrechthaltung der Freiheit der Evangelischen

1) d. d. Heidelberg vom 9. Decbr.

2) Aug. an Friedr. d. d. Dresden den 11. Decbr. 68.

nicht mitwirken wollen, so habe man sie an den Passauischen Vertrag und an den vom Kaiser sanctionirten Religion- und Landfrieden zu erinnern. Würde auch dieses nichts fruchten, so könne man dann mit Fug und Recht zur Wahrung der eignen Freiheit zu einem besondern Bündnis zusammentreten [1]).

Somit standen sich die Erklärungen der beiden Kurfürsten unversöhnlich einander gegenüber. Joachim wollte die Conföderation im Angesichte des Reiches geschloßen sehn, und August, der den prävalirenden Einfluß der geistlichen Stände auf den Reichstagen kannte, bestand darauf, daß dieselbe so geheim als nur irgend möglich gehalten würde [2]). Der Kurfürst von der Pfalz brachte daher einen Mittelweg in Vorschlag. Er beantragte nemlich die Berufung eines allgemeinen Kurfürstentages [3]) der den 20. März in Fulda gehalten werden sollte.

Allein Friedrichs Vorschlag fand keine sehr freundliche Aufnahme. Der Kurfürst von Sachsen verlangte, daß die Kurfürsten zu der Conferenz nicht persönlich kommen, sondern ihre Räte deputiren sollten, versprach sich aber von dem Erfolg einer solchen Zusammenkunft gar nichts, weil er mit gutem Grunde zweifelte, daß die geistlichen Kurfürsten mit Aufrichtigkeit die Not der evangelischen Stände beraten würden; und der Landgraf bemerkte sehr richtig, wenn der Vorschlag des Kurfürsten von Sachsen, daß nur die Deputirten der evangelischen Fürsten zu

---

1) Joachim an Friedrich, d. d. Cöln an der Spree, Dinstags am Tage Thomä a. 68.

2) Aug. an Friedr. d. d. Heidelberg den 10. Januar 1569: „Wir halten gänzlich dafür, da es ja zu solcher Zusammenkunft etlicher Kur- und Fürsten gereichen sollte, daß dieselbige ohne vorgehend Ausbreiten nach verglichenem Tage also angestellt werde, damit dieselbe über zwei oder drei Tage nicht gehalten, auch über einen oder zween geheime Räte zu der Beratschlagung nicht gezogen und also dasjenige, was zwischen den Kur- und Fürsten vertraulich gehandelt, im Geheim gehalten und nicht, wie sonst zu geschehn pflegt, Jedermann geoffenbart werde.“

3) Friedr. an Aug. d. d. Heidelberg den 10. Januar 1560. u. an Joachim, d. d. Heidelb. den 18. Jan. 1569, und an L. Wilhelm d. d. Heidelb. den 22. Jan. 1569.

einer Conferenz zusammentreten sollten, zur Ausführung gekommen wäre, so hätten sich dieselben über ihre Wünsche und Interessen erst vertraulich verständigen und dann immer noch ihre Sache an das Reich bringen können, während jetzt zu befürchten stehe, daß auch die vertraulichsten Mitteilungen der Evangelischen von den Deputirten der geistlichen Fürsten gar bald ausgeplaudert würden [1]). Der Herzog von Braunschweig gab daher geradezu den Rat, das ganze Unternehmen vorläufig auf sich beruhen zu laßen. Gleichwol wäre der proponirte Fürstentag sicherlich zur Ausführung gekommen, — indem August und Friedrich die Einladung dazu bereits an den Erzbischof von Mainz geschickt hatten, — als es sich mit Einem Male herausstellte, daß die Plane der Fürsten durch die Machination des Erzbischofs bereits durchkreuzt und gestört waren.

Zweifelsohne hatte der Erzbischof von Mainz von der intendirten Conferenz der Evangelischen gehört und zur Paralysirung derselben für ratsam gefunden, von dem Kaiser die Berufung eines Deputationstages zu erwirken. Der Kaiser hatte den Antrag des Erzbischofs genehmigt und noch in den letzten Tagen des Januar wurden sämmtliche Kurfürsten zu einem Deputationstage nach Frankfurt eingeladen. Es blieb daher den protestantischen Fürsten nichts übrig, als daß sie den bevorstehenden Tag für ihre Sache möglichst zu benutzen suchten. — Aber der Deputationstag beschränkte sich auf die Erledigung der kaiserlichen Proposition, und der Landgraf von Hessen muste es daher der Zukunft überlaßen, daß sie ihm zur Erneuerung seines Antrages eine günstigere Gelegenheit darbot. Diese schien sich zu finden, als die evangelischen Fürsten Deuschlands von England und Frankreich her zu dem Entschluße angeregt wurden, zu einer gemeinsamen Conferenz zusammenzutreten und sich zum Schutze der reformirten Glaubensbrüder zu verbünden.

1) Unter dem 1. Febr. 1569.

§. 5.

Conferenz zu Erfurt im September 1569.

Elisabeth, die protestantische Königin von England, hatte nemlich gehört, daß im April des Jahres 1569 die Deputirten aller deutschen Fürsten in Frankfurt zusammenkommen würden, um, wie sie glaubte, gegen die von dem Papste angeordnete Execution der Tridentiner Decrete Maßregeln zu ergreifen. Sie schickte daher ihren Rath Heinrich Killegrew nach Deutschland und beauftragte denselben gemeinschaftlich mit ihrem zu Straßburg residirenden Orator Dr. Christoph Mundt sich nach Frankfurt zu begeben und den versammelten Ständen zu eröffnen: Von jeher sei die Verbreitung und Beschirmung der wahren christlichen Religion, zu der sie sich bekenne, ihre angelegentlichste Sorge gewesen. Da sie nun höre, daß die evangelischen Stände Deutschlands in Frankfurt versammelt wären, um den evangelischen Glauben gegen die demselben von Rom her drohenden Gefahren sicher zu stellen, so könne sie es sich nicht versagen, zu diesem christlichen Vorhaben durch ihre Gesandten mitraten und mithelfen zu laßen[1]).

Die Gesandten kamen jedoch zu spät; der Congreß war bei ihrer Ankunft in Frankfurt schon aufgelöst. Dr. Mundt begab sich daher mit den von der Königin ausgefertigten Papieren nach Heidelberg, machte den Kurfürsten mit den Wünschen der Königin bekannt und ersuchte ihn die übrigen protestantischen Fürsten davon zu benachrichtigen.

Der Kurfürst erwiderte den Gesandten, auf dem bereits beendeten Deputationstage zu Frankfurt sei zwar in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten nichts verhandelt worden, doch werde er die Wünsche der Königin von England bereitwilligst bevorworten, und sandte daher die Instruction Dr. Mundts an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sowie an den Landgrafen von Hessen, mit der Bitte, dieselbe auch an die übrigen Fürsten gelangen zu laßen.

---

1) Neudecker, B. II. S. 168—170.

Eben um dieselbe Zeit sandte auch der jugendliche Prinz Heinrich von Navarra, der nachher als Heinrich IV. den französischen Thron bestieg, eine Botschaft nach Heidelberg und an andre deutsche Höfe, um die evangelischen Fürsten des Reiches, — deren einer, Pfalzgraf Wolfgang mit mehr als dreizehntausend Mann zur Unterstützung der protestantischen Waffen bereits nach Frankreich gezogen war, — zum Abschluß eines Bündnisses mit ihm und zur Gewährung der nötigen Unterstützung an Kriegsvolk zu veranlaßen.

Es war eine trübe, angstvolle Zeit, in der sich vielerlei seltsame Gerüchte von den Praktiken und Plänen des Papstes, der geistlichen Fürsten und der Spanier gegen das Reich und den Protestantismus durchkreuzten. Der Kurfürst von der Pfalz und der Landgraf von Hessen mahnten deshalb daran, daß es für die evangelischen Stände hochnötig sei zusammenzutreten und die Anträge der Königin von England und des Prinzen von Navarra so wie die bißher vergebens projektirte Abschließung einer geordneten gemeinsamen Correspondenz zu beraten. — Die meisten Fürsten erklärten sich bereit, sich an einer allgemeinen evangelischen Conferenz zu beteiligen. Als Malstatt der Versammlung ward Erfurt ausersehn, wo die Deputirten der Fürsten am Anfange des September zusammentreffen sollten. Die Conferenz kam auch wirklich zu Stande und wurde am 8. Septbr. von den kurpfälzischen Gesandten [1]), welche den Vorsitz führten, in zalreicher Versammlung eröffnet. — Der Kurfürst von Sachsen war vertreten durch Erich Volkmar v. Berlepsch, Oberhauptmann von Thüringen, Joh. v. Zeschau zum Buch und Dr. jur. Joh. von Beust; der Kurf. von Brandenburg durch Joachim Rebel auf Friedland und Dr. Albrecht Thun; der Pfalzgraf Wolfgang durch den Amtmann von Bergzabern, Hans Landschade v. Steinach; der Herzog von Sachsen durch den Statthalter Eberhard von der Thann und den Jenaer Professor Dr. Brehm; der Markgraf Johann v. Brandenburg durch Berthold

1) Die Namen derselben gehn aus den Akten nicht hervor.

2) Den Abschied der Conferenz s. bei Neudecker II. 175—181.

Mandelsloh e zu Bieberteich und Sigmund v. Schleichting; Markg. Georg Friedrich von Brandenburg durch den Amtmann von Bunzenhausen, Erckinger von Rachelberg und den Kanzler Christoph Tettelbach; Julius von Braunschweig durch Kurt von Schwechelm und Dr. Lucas Dangel; Herzog Wilhelm von Lüneburg durch Dr. Friedrich von Weige; Joh. Albrecht von Meklenburg durch Christoph Bentz von Ruchelt und den Amtmann Christoph Jasmund; Ulrich von Meklenburg durch Dr. Johann Beuke; L. Wilhelm durch den Landvogt an der Werra Johann Meisenbug; die Landgrafen Ludwig, Philipp und Georg von Hessen durch Dr. David Lauk; Joachim Ernst von Anhalt durch Maximus Katschau, Amtmann zu Zerbst, und Bernhard von Anhalt durch Joh. Ripsch, Kanzler zu Dessau. Georg Ernst von Henneberg hatte die Gesandten des Markgrafen Georg Friedrich bevollmächtigt.

Zunächst schwuren sämmtliche Deputirte so wie die anwesenden Secretäre einen körperlichen Eid, daß sie von den Verhandlungen der Conferenz in ihrem ganzen Leben Niemandem als ihren Fürsten etwas mitteilen wollten, worauf sämmtliche von den Fürsten gewechselten Briefe, welche zu der Conferenz in Beziehung standen vorgelegt wurden.

Nachmittags proponirte der Vorsitzende die drei Hauptfragen, welche von der Conferenz behandelt werden sollten, nemlich 1) Wie eine „engere Correspondenz" zwischen den evangelischen Fürsten Deutschlands herzustellen sei und welche Verpflichtungen jeder einzelne derselben zum Schutze aller übrigen zu übernehmen habe. 2) Wie die von der Königin Elisabeth beantragte Vereinbarung mit den evangelischen Ständen zu beurteilen und wie das Schreiben der Königin zu beantworten sei. 3) Wie man sich über ein gleichlautendes Gesuch des Königs von Navarra und seines Anhangs zu erklären habe. Die Reihenfolge, nach welcher diese drei Punkte zur Discussion zu bringen seien, war in den Ausschreiben der Kurfürsten nicht vorgesehn. Die kursächsischen Gesandten beantragten daher den zweiten Punkt zuerst zu besprechen und die Versammlung erhob ihren Antrag gegen die

von den Kurpfälzern gemachten Einwendungen durch Stimmenmehrheit zum Beschluß.

Die Eröffnung der Discussion über den zweiten Punkt erfolgte Vormittags den 9. September. Kurpfalz erklärte: Kurfürst Friedrich habe der Königin von England über die Kriege in Frankreich und in den Niederlanden die genaueste Nachricht mitgeteilt, wozu er durch die Nähe des Kriegsschauplatzes an der Grenze seines Landes in Stand gesetzt sei. Der gegen Deutschland beabsichtigte Plan sei folgender gewesen: Der Herzog von Aumale habe sich bei seinem Einfall in das Reich mit dem andern französischen Heerhaufen vereinigen und den Rhein besetzen sollen, welcher Anschlag jedoch durch Gott und den Pfalzgrafen Wolfgang vereitelt sei. Ein französischer Gesandte, habe dieses an der Tafel des Kurfürsten von Trier, wie dem Kurfürsten von einigen seiner Räte berichtet sei, ausdrücklich erzält, und durch die bei dem französischen Gesandten Ludwig v. Bar vorgefundnen Papiere werde dieses noch bestätigt. So habe auch der Herzog von Alba verlauten laßen, er wolle alle Fürsten des Reichs biß auf einen einzigen vernichten. Außerdem gehe derselbe damit um, die westphälischen Grafschaften Lippe, Teklenburg, Schaumburg u. a. unter Burgundischen Schutz zu stellen, wie sich denn bereits der Herzog von Jülich diesem Schutz unterworfen habe. Ebenso gehe aus dem in Baiern veröffentlichten Mandat, die Austreibung der Evangelischen betreffend, sattsam hervor, was die Papisten im Schilde führten. Der Kurfürst habe hierüber mit den drei geistlichen Kurfürsten zu Bacharach gesprochen und die Abfertigung einer Gesandtschaft an den Kaiser beantragt. Was aber hierauf erfolgt und mit welchen Prätensionen die Papisten auf den Kreistagen zu Münster nnd Bingen und auf dem Deputationstage zu Frankfurt vorgetreten wären, sei männiglich bekannt. Der Kurfürst-Pfalzgraf wünsche daher, daß man in Erwägung der großen Gefahren, die den evangelischen Ständen drohten, die von der Königin von England zu wiederholten Malen beantragte Conföderation mit den evangelischen Fürsten Deutschlands genehmige, zumal da diesen letztern

an der beantragten Conföderation mehr gelegen sein müße, als der Königin von England.

Allein schon zeigte es sich, daß die Richtung der Evangelischen in Deutschland seit dem Naumburger Fürstentage eine andere geworden war. Hatten doch die Markgrafen Philibert und Friedrich von Baden, Graf Georg von Leiningen und die Rheingrafen Philipp und Friedrich, welche dem Könige von Frankreich zur Unterdrückung des Protestantismus zu Hülfe gekommen waren, schon im vorigen Jahre durch ein Manifest die Erklärung abgegeben, daß die Hugenotten als Calvinisten mit den Evangelischen in Deutschland keine Gemeinschaft hätten! Während man daher i. J. 1561 die von der Königin von England angebotne Vereinigung mit Freuden angenommen hatte, glaubte man jetzt die Reinheit des lutherischen Glaubens durch keinerlei Gemeinschaft mit den Calvinischen Anglikanern gefährden zu dürfen. Die meisten Deputirten erklärten nach dem Vorgange Kurbrandenburgs und Kursachsens, die Abschließung eines Bündnisses mit England sei bedenklich, man möge sich darauf beschränken eine freundliche Zuschrift an die Königin zu richten, und Braunschweig erklärte gradezu, es könnte sich der Herzog Julius unmöglich mit Calvinisten in ein Bündniß einlaßen, zumal da die Königin mit Frankreich und Spanien einen Bundesvertrag abgeschloßen habe. — Die Versammlung erklärte daher, daß man sich vorläufig für Abschließung eines Bündnisses mit der Königin nicht aussprechen könne. Dagegen werde man eine freundliche Zuschrift an die Königin unterzeichnen und dieselbe dem Kurfürsten von der Pfalz, durch dessen Hände die Mission der Königin gegangen sei, zustellen zu laßen.

Die weitere Frage betreffend, ob diese Schrift der Königin einfach zuzuschicken oder durch eine Gesandtschaft zu überbringen wäre, beantragten die Kurpfälzer, man möge die Zuschrift nach einem von ihnen aufgesetzten Concept abfaßen, in derselben der Königin das Versprechen geben ihr im Fall der Not mit 3000 Pferden und einem Regiment oder zweien Fähnlein Knechten zu Hülfe kommen zu wollen und man möge dieses Schreiben einer Gesandtschaft übergeben. Allein die Kursachsen bemerkten, ihr Kurfürst halte

es ein für allemal nicht für gut sich n ein Bündnis einzulaßen und wünsche daß man sich auf den Erlaß einer Zuschrift beschränke; und die Kurbrandenburger machten zu nicht geringem Aerger der übrigen Deputirten bemerklich, man müße sich wol vor allen Conföderationen hüten, welche das Aussehn eines gegen Kaiser und Reich gerichteten Sonderbnndes haben könnten, weßhalb der Kurfürst Joachim wünsche, daß man dem Kaiser von der jetzigen Versammlung Nachricht gebe. Außerdem könne sich aber derselbe mit der Königin von England darum auf kein Bündnis einlaßen, weil er höre, daß dieselbe Zwinglisch sei.

Die übrigen Stände traten dem Antrage der Brandenburger und Sachsen bei und beschloßen die an den Kurfürsten Friedrich gebrachte und der Conferenz zur Beschlußnahme vorgelegte Werbung der Königin von England durch eine protocollarisch abgegebene und an den Kurfürsten gerichtete Erklärung zu beantworten. Das zu diesem Behufe aufgesetzte Concept ward am Morgen des 10. September vorgelesen, unterschrieben und untersiegelt [1]). Die Versammlung erklärte in demselben: Man wiße zwar recht gut, welche Gefahren drohten; allein einerseits glaube man sich doch durch die bestehenden Reichsverträge hinlänglich gesichert und andererseits verhoffe man, daß sich die katholischen Fürsten Deutschlands nie in solche Beziehungen zum Papste einlaßen würden, durch welche die Wolfahrt des Vaterlandes beeinträchtigt werden könnte. Uebrigens freue man sich sehr, daß die Königin ihren Eifer für die Sache des Evangeliums wiederum so entschieden bethätigt habe; und wenn man auch wegen der im Reiche bestehenden Verhältnisse dermalen nicht in der Lage sei, das Anerbieten derselben annehmen zu können, so sage man doch für die gegen die evangelischen Stände Deutschlands ausgesprochene Teilnahme den aufrichtigsten Dank.

Außerdem wurde eine an den Kaiser gerichtete Adresse, in welcher der Zweck der Conferenz mitgeteilt und zugleich die Ueberzeugung ausgesprochen ward, daß der Kaiser, wenn irgend ein evangelischer Fürst Deutschlands durch die Intriguen des Pap-

---

1) Beilagen N. XI.

stes oder durch die Feindseligkeiten einer katholischen Macht gefährdet werden sollte, der bestehenden Reichsordnung gemäß zur Abwendung der Gefahren Alles aufbieten werde, — vorgelesen, unterschrieben und untersiegelt [1]).

Die Discussion wendete sich jetzt (noch am 9. Septbr.) dem zweiten Punkte zu. Der König hatte die Conföderation und Hülfe der deutschen evangelischen Fürsten angerufen und die Kurpfälzer sprachen die Erwartung aus, wenn auch die Abschließung des begerten Bündnisses nicht thunlich sei, so werde man doch die armen Christen und das deutsche Kriegsvolk in Frankreich nicht im Stiche laßen. Allein die übrigen Gesandten wollten jede thatsächliche Teilname an dem Bürgerkriege in Frankreich vermeiden, und erklärten, man könne nichts thun, als sich für die Bedrängten bei der Krone Frankreichs schriftlich verwenden. Und als die Kurpfälzer folgenden Tages (10. Septbr.) bemerkten, der Erlaß eines solchen Schreibens an die Krone von Frankreich könnte dem Könige von Navarra und dessen Partei vielleicht eher nachteilig als förderlich sein, beschloß man die Sache vorläufig ganz fallen zu laßen.

Den dritten Punkt, die Herstellung einer „nähern Correspondenz" der evangelischen Fürsten zum Schutze gegen die von Außen drohenden Gefahren betreffend, erklärten die Kurpfälzer, der Kurfürst Friedrich sei bereit, vorkommenden Falls mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln und ohne einige Nebenrücksicht für die Freiheit der religionsverwandten Stände einzutreten, weßhalb es wünschenswerth sei, die von den einzelnen Fürsten zu übernehmenden Verpflichtungen und sonstige Vertragsbestimmungen in Beratung zu nehmen. Allein auch hierbei wurden des Kurfürsten Wünsche vereitelt. Die Kursachsen erklärten nemlich, Kurfürst August meine, daß der Religions- und Landfriede, so wie die zwischen mehreren Häusern bestehenden Erbeinigungen und die in der Reichsordnung gegründete Verbrüderung der sechs Kurfürsten die Sicherheit der einzelnen Reichsstände

1) Beilagen N. XII.

hinlänglich gewährleisteten, weßhalb er für den angegebenen Zweck am ersprießlichsten durch recht getreue Erfüllung der ihm als Kurfürsten obliegenden Pflichten hinarbeiten könne; wozu die Kurbrandenburger noch bemerkten, es sei gar kein Grund vorhanden, der eine Verletzung des Religionsfriedens befürchten laße. Obgleich daher die Gesandten des Markgrafen Johann und mit ihnen die Meklenburger nachdrücklichst darauf hinwiesen, daß bereits mehrere Reichsstände durch rechtswidrige Decrete des Reichskammergerichts im Genuß der geistlichen Güter sehr beeinträchtigt worden wären und daß die Besorgnisse für den Religionsfrieden keineswegs so unbegründet wären, als man glaube, so erklärten sich doch die übrigen Deputirten fast sämmtlich für die von Kursachsen und Kurbrandenburg ausgesprochne Ansicht, und statt der Anordnung einer „nähern Correspondenz" beschloß man die über das Reichskammergericht erhobenen Beschwerden auf dem nächsten Reichstage zur Sprache zu bringen [1]).

* * *

Die Conferenz zu Erfurt war der letzte derartige gemeinsame Act, der von den evangelischen Ständen beider Confessionen gemeinschaftlich vollzogen ward [2]). Von da an hörten dieselben

1) Einzelne in dem „summarischen Protocoll" enthaltene Notizen konnten in dieser Darstellung leider nicht berücksichtigt werden, da dieselben in ihrer aphoristischen Faßung durchaus unverständlich sind.

2) Die Intercession für die Hugenotten, welche man in Erfurt ganz fallen gelaßen hatte, ward im folgenden Jahre nichtsdestoweniger abermals in Erwägung gezogen, und auf dem Reichstage zu Speier (1570) ward von den evangelischen Ständen beschloßen, an den König von Frankreich eine Gesandtschaft abzuordnen, welche am 1. Novbr. 1570 von Straßburg aufbrechen und dem Könige vorstellen sollte: er möge die Verfolgung der Hugenotten einstellen und „festiglich ob solchem Friedstand halten und Niemanden darüber beschweren laßen. — Insonderheit aber sollten Ihre Königliche Würden denen keinen Glauben geben und Rate folgen, die sie bereden wollten, als könnte in einem Königreich die reformirte Religion neben der andern nicht bestehn; sintemal die Erfahrung gebe, daß nicht allein in Deutsch-

auf, sich in der bißherigen Weise auf gemeinsamen Conferenzen als Glieder Einer Gemeinschaft und als Vertreter gemeinschaftlicher kirchlicher Interessen darzustellen. — Nur in dem Verkehre einzelner Fürsten und in der politischen Organisation des Reiches blieb der Zusammenhang der evangelischen Stände noch gewahrt.

land, sondern auch in andern Königreichen und Ländern — — beide Religionen neben einander friedruhiglich beständen, sondern auch dadurch alles Blutvergießen und feindselige Verfolgung verhütet, gemeine Ruhe und gebürlicher Gehorsam bißhero erhalten worden." — Die Gesandtschaft ging auch wirklich nach Frankreich ab, freilich zur Zeit wo Frankreich durch den Frieden zu St. Germain in Laye ohnehin schon beruhigt wurde. Ueber die Antwort, welche der König auf die Werbung der Gesandten gab, vgl. *Thuanus* **L. 47. p. 563.**

Siebter Abschnitt.

Das Luthertum und der Philippismus in den Jahren 1568 und 1569.

§. 1.

Restauration des Flacianischen Luthertums im Herzogtum Sachsen.

Die frevelhafte Teilnahme an den meuterischen Anschlägen Wilhels von Grumbach hatte den Herzog Johann Friedrich den Mittlern von Sachsen um Regiment, Ehre und Freiheit gebracht. Gotha und die Veste Grimmenstein war den kursächsischen Executionstruppen übergeben, und den gefangenen Herzog sah man von starken Haufen baierischer und sächsischer Reiter begleitet auf einem offnen Wagen mit einem Strohhute auf dem Kopfe zur Belustigung des Volks durch die Straßen von Wien ziehen, wo er nach dem kaiserlichen Urteil in lebenslänglicher Verbannung büßen sollte [1]).

Die Regierung des Herzogtums war nun (1567) in die Hände des Herzogs Johann Wilhelm gekommen, der — von jeher der Trost und die Hoffnung aller lutherischen Eiferer des Landes, — alsbald die völlige Reinigung seines Landes von

---

1) Menzels Neuere Gesch. der Deutschen IV. 343. Joh. Voigts Wilh. v. Grumbach u. seine Händel in Raumers hist. Taschenbuch 1847. S. 145.

aller Philippistischen und Calvinischen Ketzerei beschloß. Die Melanchthonisch gesinnten Theologen zu Jena, Joh. Stössel Friedrich Widebram und selbst Selnecker wurden daher ihrer Aemter entsetzt und des Landes verwiesen. Auch der gelehrte Jurist P. Wesenbeck muste aus Jena weichen, worauf die theologische Facultät durch Zurückberufung der exiliirten Flacianer Joh. Wigand, Joh. Friedr. Cölestin, Timotheus Kirchner (1568), wozu kurz darauf noch Tilemann Hoshusius kam [1]), neu besetzt ward. Als Hofprediger wurde Christoph Irenäus, als Superintendent Bartholomäus Irenäus nach Weimar berufen. Die Strigelsche Declaration, welche bißher als Lehrnorm gegolten hatte, ward durch eine von den ins Land berufenen Theologen aufgestellte Confutation, in welcher die Augsb. Confession von 1530, die Apologie, die Schmalkalder Artikel und Luthers Bücher als alleinige Lehrnorm präconisirt wurden [2]), verdrängt und wurde allen Beamten, Professoren und Pfarrern des Landes zur strengen Befolgung zugesandt [3]).

§. 2.

Vorbereitung des Altenburger Gesprächs.

Die aus dem Herzogtum vertriebenen Theologen hatten sämtlich in Kursachsen die freundlichste Aufnahme gefunden. Stössel ward als Superintentent zu Pirna angestellt, Widebram und Selnecker wurden in die theologischen Facultäten zu Witten-

---

1) Ueber die Verhandlungen, welche der Berufung des damaligen Pfalzgräflich-Neuburgischen Hofpredigers Heshusen vorangingen, siehe J. J. Müllers entdecktes Staatscabinet, fünfte Eröffnung S. 43. — Vgl. außerdem C. Schmid in Niedners Zeitschrift für histor. Theol. 1849, I. 58.

2) Sie führte den Titel „Confutation und Beweis, daß Strigelii Declaration, durch welche die vorhin wolbestallte Thüringische Kirche verirrt und verwirrt, falsch, verführerisch und verwerflich. Auf Verordnung Herzogs Joh. Wilhelm zu Sachsen gestellt (1567)."

1) Beilagen N. VIII.

berg und Leipzig aufgenommen, und Wesenbeck fand ebenfalls zu Wittenberg Aufnahme.

Die beiden sächsischen Lande standen somit wiederum im feindseligsten Gegensatz einander gegenüber, und es war vorauszusehn, daß die herzoglichen Flacianer in der Freude über den lang ersehnten Sturz der Philippisten bald den Fehdehandschuh zu neuem Kampfe hinwerfen würden.

Dieser begann als die Jenaer Theologen im Anfange des Jahres 1568 ihr Bekenntnis von der „Rechtfertigung und den guten Werken“ herausgaben, welches so offenbare Angriffe auf die Lehre der Wittenberger und Leipziger enthielt, daß Selnecker sich alsbald rüstete um die Feindseligkeiten der Jenaer in derbster Weise zurückzuschlagen [1]).

Aber der Kurfürst von Sachsen, der im Jahre 1566 alles Polemisiren auf den Kanzeln seines Landes streng untersagt, seinen Geistlichen die Befolgung des Melanchthonischen Corpus Misnicum von Neuem eingeschärft, und auf den Rat des Leipziger Consistoriums mehrere renitirende Superintendenten und Pfarrer abgesetzt hatte [2]), glaubte den Einfluß, der durch Vollziehung der Execution in dem Herzogtum, wenigstens für den Augenblick in seine Hand gekommen war, auch thunlichst zu Gunsten seines kirchlichen Interesses benutzen zu müßen. Er machte daher den Herzog schon in dem Lager vor Gotha und hernach in einer Besprechung zu Leipzig darauf aufmerksam, wie er nichts lieber wünsche, „denn daß beiderseits Lande und Kirchen, nachdem sie nun durch Gottes Gnade, was weltliche und politische Händel anbetreffe, in gute Ruhe und Frieden gesetzt, auch in Religionssachen allenthalben verglichen, und die lange gewünschte gottselige Einigkeit in denselben, andern zu einem Exempel gestiftet und bestätigt werden möchte [3]“). Johann Wilhelm erwiderte,

---

1) Selneckers Schrift erschien im folgenden Jahre 1569 unter dem Titel: „Kurzer Bericht und Erinnerung von der Rechtfertigung vor Gott und guten Werken gegen das Bekenntnis der Theologen zu Jena“.

2) Löscher, histor. motuum T. III, p. 3.

3) Hauptquelle für die Geschichte der Vorbereitung des Altenburger

daß er auch seinerseits nichts sehnlicher als die Herstellung des kirchlichen Friedens zwischen den sächsischen Landen und Theologen wünsche, und ließ später dem Kurfürsten durch zwei Räte, (Eberhard von der Thann und Hans Veit von Obernitz) die er zur Erledigung anderweitiger Geschäfte nach Kursachsen geschickt hatte, den Vorschlag machen, er möge sich mit ihm zur Niedersetzung einer aus beiderseitigen Theologen und weltlichen Räten bestehenden Synode vereinigen.

Mit Freuden ging August auf den Vorschlag des Herzogs ein, und erklärte sich bereit mehrere gottesfürchtige Theologen der Universitäten Wittenberg und Leipzig gegen Michaelis in Naumburg, Zeitz oder Merseburg, oder wo sonst es dem Herzog beliebe eintreffen zu laßen. Der Herzog möge dann ebenfalls einige Theologen und weltliche Räte dahin deputiren, damit sich die beiderseitigen Deputirten darüber beraten könnten, wie man in Zukunft dem ärgerlichen Condemniren der Theologen zu wehren und vorkommende Irrungen durch die Universitäten oder Consistorien zu erledigen habe.

Allein schon jetzt stießen die Anträge des Kurfürsten auf Schwierigkeiten, welche die gänzliche Erfolglosigkeit seiner Bestrebungen mit Sicherheit voraussehen ließen. Denn die neue Flacianische Regierung zu Weimar hatte sich eben erst zur Beseitigung der philippistischen Theologen des Landes angeschickt, und war somit noch nicht in der Lage lutherisch gesinnte Professoren und Superintendenten zu einem Gespräche deputiren zu können. Wennschon daher der Herzog unter dem 20. October 1567 an den Kurfürsten schrieb, er sei der tröstlichen Hoffnung, wenn es nur dahin käme, „daß man miteinander bescheidentlich verständlich" und sanftmütig reden, und einer den andern hören und mit Gottes Wort unterrichten wollte, so würden sich allerlei Corruptelen, Gezänk, Spaltung und Trennung, welche bißanher

---

Gesprächs, ist der i. J. 1570 zu Wittenberg erschienene „Endliche Bericht und Erklärung der Theologen beider Universitäten Leipzig und Wittenberg", auf welchen wir noch weiter unten (§. 5.) zurückkommen werden.

allein aus einem Mißverstand — gewachsen und erstanden wären, abschneiden und fallen", — so erhielt doch der Kurfürst bald darauf von dem Herzoge die Nachricht, er habe mehrere seiner Theologen aus dem Lande nach Weimar berufen, um ihr Bedenken über das projectirte Colloquium zu hören, und diese hätten ihn in einem schriftlich ausgefertigten Gutachten darauf aufmerksam gemacht, daß ein solches Gespräch nicht eher ausführbar sei, biß man den gegen Stössel und Andere eingeleiteten Proceß beendigt, und rechtgläubige Theologen ins Land gerufen habe.

Der Kurfürst sah ein, daß wenn das Gespräch erst nach vollendeter Restauration des Flacianismus in dem Herzogtum eröffnet würde, dieses nicht zur Einigung sondern vielmehr zu noch größerer Verfindung der Theologen in beiden Landen führen werde. Er beschloß daher die Hindernisse, welche ihm in Weimar bereitet wurden, um jeden Preis zu beseitigen, und ließ den Herzog durch zwei Räte, die er im Novbr. 1568 an denselben deputirte, auffordern, ungesäumt zur Vorbereitung des Gesprächs mit ihm vorzuschreiten. Allein der Herzog wendete nochmals vor, er müße notwendig vor Allem die kirchlichen Verhältnisse seines eignen Landes vollkommen ordnen, und wünsche daher, daß der Kurfürst seine Vorschläge über die Einrichtung eines Gesprächs später wiederholen möchte. August schickte daher seine beiden Gesandten am 28. Decbr. 1567 nochmals nach Weimar und ließ den Herzog wiederum dringend auffordern sich seinem Versprechen gemäß definitiv zu erklären.

Jetzt endlich bot der Herzog zur Vereinbarung eines Gesprächs ernstlich die Hand, indem er einige seiner Räte bevollmächtigte, deshalb mit den Gesandten des Kurfürsten zu unterhandeln. Die Resultate der sofort eröffneten Conferenzen wurden sodann in einen Abschied zusammengefast, in welchem bestimmt wurde: Jeder der beiden Fürsten sollte zu dem Gespräche sechs Theologen, drei politische Räte und einen Notar abordnen. Die Malstatt des Gesprächs sollte die Stadt Zeitz sein. Beide Fürsten sollten sich noch vor Ablauf eines Monats über die Wahl ihrer Theologen und Räte gegenseitig benachrichtigen. Die Theologen sollten dann in Beisein der politischen Räte

von den bißher streitig gewesenen Artikeln „als von dem Artikel der Justification und wie bei demselben von Nötigkeit der guten Werke zu lehren, auch vom freiem Willen und was berührtem Artikel de libero arbitrio anhängig, und dann von den Adiaphoren sich aus Gottes Wort, mit Hintansetzung aller Affecten und allein zu Ergründung der Wahrheit, freundlich, christlich und schiedlich, ohne alle Präjudicien unterreden und colloquiren; dazu dann die politischen Räte, sonderlich vonwegen der Kur- und Fürsten gute Aufachtung halten, und, da es auch Not, die Colloquenten vermahnen, ihr Bedenken und Rat dazu geben sollen, damit solches Gespräch in guter Ordnung und mit guter Bescheidenheit angestellt und gehalten werde. Würden es die Theologen für nötig halten, etliche der bißher über diese Artikel erschienenen Schriften einzusehn, so sollten dieselben vorgelegt werden. Habe man dann alle Punkte gründlich erwogen und besprochen, so sollten die Theologen „schriftlich stellen und faßen, wie von solchen dreien Artikeln in den Schulen und Kirchen christlich, Gottes Wort und der Augsb. Confession gemäß, zu Verhütung ungleiches Verstandes gelehrt, gepredigt und geschrieben werden sollte. Daneben sollte auf beider Theologen Vergleichung stehn, wie solcher Artikel halben die antitheses doctrinarum zu setzen, und was man für unrechte und zweifelhaftige Reden und Propositionen in Schulen und Kirchen vermeiden und nicht gebrauchen solle". Aber durchweg sollte man hierbei nur die Lehren selbst, nie aber Personen ins Auge faßen und sich aller Personal-Condemnationen enthalten. Ueber die Publication der von den Theologen aufzustellenden Vereinbarung sollten die politischen Räte das Nähere vorbehaltlich höherer Genehmigung festsetzen. Würden sich die Theologen über einige Lehrpunkte nicht vergleichen könnten, so sollten nichts desto weniger die darüber geführten Erörterungen zur Entscheidung der Differenzen den beiden Fürsten vorgelegt und die Theologen bedeutet werden, daß sie inzwischen alles Polemisiren einzustellen hätten. Würden die Theologen auch die Erörterung andrer Lehrsätze, als der drei oben angegebenen für nötig erachten, so sollte ihnen dieselbe frei stehn.

Indes sah sich der Kurfürst in der Erwartung, daß das Colloquium nun endlich zu Stande kommen werde, abermals getäuscht. Denn der lutherische Herzog zog eben damals mit den Hülfsvölkern, welche er dem katholischen König von Frankreich zur Unterdrückung der Hugenotten zuführte, nach Frankreich, und die in Weimar angeordnete Statthalterschaft trug Bedenken, den Entschließungen des Herzogs vorzugreifen. Und als letzterer aus Frankreich zurückgekehrt war, erklärte sich derselbe in einem Schreiben, das er unter dem 1. Juli 1568 von Weimar aus an den Kurfürsten schickte, zwar bereit, seine Theologen den 26. Juli in Zeitz eintreffen zu laßen, stellte indes jetzt die Forderung, daß zuvörderst um Weitläufigkeiten und Irrungen zu vermeiden, seitens der herzoglichen und hierauf der kurpfälzischen Theologen schriftlich festgestellt würde, „mit was Maße und welchergestalt der Proceß solches Colloquii anzustellen und vorzunehmen, auch wie berührter Proceß mit beiderseits vorgehender Bewilligung zu dirigiren sei". Allein dieser Forderung, durch welche offenbar die zwischen den beiderseitigen Räten zu Weimar getroffne Vereinbarnng zu Gunsten eines neuen Flacianischen Operationsplanes wieder aufgehoben werden sollte, trat der Kurfürst mit gröster Entschiedenheit entgegen, und schlug dem Herzog unwiederruflich vor, daß die Deputirten den 20. October in Zeitz zusammentreffen sollten. Der Herzog willigte ein, beantragte jedoch später, das Gespräch, an dem er persönlich Teil nehmen wollte, nicht in Zeitz sondern in Altenburg zu veranstalten, was der Kurfürst zugab.

So wurde denn endlich das Gespräch am 21. October in Altenburg eröffnet.

§. 3.

Das Gespräch zu Altenburg.[1]

Die kursächsischen Theologen welche an dem Colloquium Teil nahmen, waren: Paul Eber, Heinrich Salmuth,

1) Hauptquelle für die Darstellung des Gesprächs sind die unten angeführten Ausgaben der Akten desselben.

Andreas Freihub, Peter Prätorius, Caspar Cruciger (d. Jüngere), und Christian Schütz; die herzoglich sächsischen Theologen waren: Johann Wigand, Johann Friedrich Cölestin, Christophorus Irenäus, Bartholomäus Rosinus, Alexius Bersnicerus und Timotheus Kirchner. Als Notare waren bevollmächtigt der kursächsische Theolog Heinrich Moller und der herzoglich sächsische Prediger Martin Burggraf. Die politischen Räte des Kurfürsten waren: Hans von Bernstein, Johann v. Zeschau und Dr. jur. Lorenz Lindemann; die des Herzogs: Eberhard v. d. Thann, Dr. jur. Peter Prehm und Heinrich v. Erffa. — Der kursächsische Theolog Paul Crell und die herzoglichen Martin Wolf und Jacob Weber, welche ebenfalls zugegen waren, ohne von ihren Fürsten bevollmächtigt zu sein, nahmen an dem Gespräch (Crell ohnehin nur zuweilen) privatim Teil.

Die Eröffnung des Gesprächs leitete der Herzog von Sachsen in eigner Person. Aber schon die erste Sitzung führte zu einem bedenklichen Conflikt. Die kursächsischen Räte ließen nemlich durch ihren Notar den Receß der Weimarer Conferenz vortragen, um hierdurch den versammelten Theologen die in der Discussion einzuhaltenden Grenzen erinnerlich zu machen. Aber entrüstet darüber, daß eine Conferenz politischer Räte den versammelten Theologen Ziel und Maß vorschreiben sollte, erhob sich Wigand Namens seiner Collegen, und legte vor dem Herzoge und den Kursachsen gegen die Geltung des vorgelesenen Recesses den entschiedensten Protest ein.

Indes war es nicht bloß die Unabhängigkeit theologischer Beratung von irgendwelchen Vereinbarungen weltlicher Räte für welche Wigand mit den andern herzoglichen Theologen in die Schranken trat; — was diesen letzteren an dem vorgelesenen Receß eigentlich anstößig war, erklärte Wigand in der zweiten Sitzung des folgenden Tags. Man wollte nemlich in der Behandlung der einzelnen Lehrartikel nicht wie es der Receß vorschrieb von der Thesis, sondern vielmehr von der Anthithese, von der Verdammung aller einschlägigen Häresieen ausgehn, und hierbei

namentlich auch über die Vertreter der letzteren das Anathema aussprechen. Wigand eröffnete daher den Kursachsen, daß man in Absicht habe, zuerst ihnen alle häretischen Lehren, deren sie sich seit Luthers Tode schuldig gemacht hätten, aufzuzälen, wobei man ihnen frei gebe, den herzoglichen Theologen gegenüber, wenn man sie einer Irrlehre überführen könne, dasselbe zu thun.

Es ließ sich voraussehn, daß der Herzog, obschon er den Receß ratifizirt hatte, die Intentionen seiner Theologen thunlichst begünstigen werde. Und wirklich machte er wenigstens darauf aufmerksam, daß man von Seiten des kursächsischen Hofes nicht wol daran gethan habe, die Berufung des Convents ohne Zuziehung der Theologen zu betreiben, zumal da vorher davon die Rede gewesen sei, daß der Abschied der politischen Räte den Theologen abschriftlich mitgeteilt, und daß die Ansicht der letzteren über denselben gehört werden sollte. Er habe daher den Kurfürsten ausdrücklich ersucht, die Theologen zur gutachtlichen Aeußerung über die Form des Gesprächs aufzufordern; allein der Kurfürst habe es für ratsamer gefunden vor der Eröffnung des Gesprächs hierüber keine Erörterung unter den Theologen zu veranlaßen.

Indes gaben die herzoglichen Theologen den Kursachsen endlich nach, daß man die Erörterung der einzelnen Artikel nicht mit Aufstellung der Antithesen zu beginnen habe; nur sollten von beiden Seiten gleichzeitig mit den Thesen immer auch die Antithesen ausgesprochen werden, und zwar in der Weise, daß über jeden einzelnen Artikel jede Partei der andern einen Aufsatz zu übergeben habe, in welchem der betreffende Lehrpunkt thetisch und antithetisch genau festgestellt werden sollte. Ueber die eingereichten Aufsätze sollte dann so lange discutirt werden, biß man zu einer einhelligen Ansicht gekommen sein werde.

Die Kursachsen willigten in diesen Vorschlag ein, so daß nun in der dritten Sitzung (23. October) das eigentliche Gespräch seinen Anfang nehmen konnte, indem die Kursachsen eine Declaration über den Artikel von der Rechtfertigung und den guten Werken in deutscher und lateinischer Bearbeitung vorlegten.

Die Erklärung der Kursachen enthielt eine einfache Darlegung der Melanchthonischen Lehrweise. Die Verfaßer erklärten nemlich: „daß der Mensch in der Bekehrung, d. i. in ernster Reue und Schrecken vor Gottes Zorn wider die Sünde, Vergebung der Sünden empfahe und vor Gott gerecht, d. i. ihm angenehm und gefällig und ein Erbe ewiges Lebens werde, allein um des Mittlers willen, aus Gnaden, nicht um unsrer Würdigkeit, Tugend, guten Werke, oder, wie Etliche reden, eingegebener Gerechtigkeit willen, sondern allein, wie gesagt, durch Glauben und Vertrauen auf den Mittler". — Unter der Gerechtigkeit, — so hieß es in der Declaration weiter, — verstehe man aber nicht „diese Gerechtigkeit, die Paulus nennet justitiam carnis und sonst genannt wird disciplina, auch nicht die, so da ist Erfüllung des Gesetzes und ganze Gleichförmigkeit mit Gott, — sondern die da ist Vergebung der Sünden und gnädige Annehmung oder Zurechnung der Gerechtigkeit". So verstehe man auch unter der Gnade nichts als die „gnädige Annehmung Gottes und Vergebung der Sünden aus Barmherzigkeit um des Herrn Christi willen, ohne unser Verdienst". Unter dem Glauben verstehe man nicht allein „die Historien von Christo wißen, sondern alle Artikel des christlichen Glaubens für wahr halten, und unter denen sonderlich den Artikel von gnädiger Vergebung der Sünden um Christi willen (auf welchen die andern alle als aufs Ende gerichtet sind) **ihm selbst** appliciren, in herzlichem Vertrauen auf den Heiland Jesum" u. s. w. Man laße sich daher in der Darstellung der Lehre von der Gerechtigkeit die exclusivas: gratis, sola fide, sine operibus nicht nehmen. Denn obwol bei dem Glauben „andre Tugenden und Gaben des H. Geistes" allezeit sein und bleiben müsten, so wären doch solche neue Wirkungen in dem Gläubigen nicht das meritum, auch nicht causa efficiens, weder principalis noch minus principalis, weder totalis noch partialis der Gerechtigkeit vor Gott und der ewigen Seligkeit, sondern allein der Herr Christus mit seinem Gehorsam. Man verwerfe somit „alle diesem Artikel widerwärtigen Irrtümer, als

Origenis, Pelagii, der Mönche, Papisten, Jesuiten, Osiandri, Stenckfelds und andrer Werkheiligen und Enthusiasten".

In Betreff der guten Werke lehre man, „daß wenn das Herz in rechter Angst und Bekehrung zu Gott durch den Glauben an Christum Trost empfähet, alsdann auch Gott gewißlich im Herzen ist, und durch den h. Geist wahre Erkenntnis Gottes, rechte Furcht Gottes, Liebe zu Gott, Vertrauen auf Gott in aller Not, Demut in Erkenntnis eigner Schwachheit, Geduld, Freude an Gott, Hoffnung, rechte Anrufung, Bekenntnis, Beständigkeit in derselben, ernstlichen Fleiß göttliche Lehre zu pflanzen, Liebe des Nächsten, Keuschheit, Wahrheit und andre Tugenden nach allen Geboten Gottes wirkt und angezündet wird". Daraus ergebe sich aber von selbst, daß sich in allen Christgläubigen neuer Gehorsam oder gute Werke, innerliche und äußerliche, zeigen müsten. Denn es sei Gottes ewiger und unwandelbarer Wille, daß ihm alle vernünftigen Creaturen gehorchen sollten, und Gott habe deshalb auch seinen Sohn gesandt, daß Er uns zu diesem Gehorsam zurückbringe. — Wo darum das Herz im Sündigen fortfahre, da sei auch gewis der Glaube nicht, der Vergebung der Sünden begert. — Auf die Frage aber, wie in dieser verderbten Natur des Menschen und bei so vielen Anfechtungen des Teufels und der Welt dieser neue Gehorsam möglich sei, brauche man hier nicht einzugehn, da über diese Frage niemals gestritten sei. — Schließlich wolle man hiermit alle diejenigen verworfen haben, welche, wie die Pharisäer, Pelagianer, Mönche, Papisten und Jesuiten, durch Verdienst der Werke vermeinten selig zu werden, und ebenso diejenigen, welche, wie die Antinomer, Widertäufer, Libertiner und dergleichen Gesetzesstürmer die Lehre von der Gnade zur Rechtfertigung fleischlicher Freiheit und teuflischer Bosheit mißbrauchten; denn es heiße: Uebe eine gute Ritterschaft, behalte Glauben und gut Gewißen".

Der Vortrag der kursächsischen Schrift war beendigt, und alsbald begannen auch die herzoglichen Theologen ihren Aufsatz über die Lehre von der Rechtfertigung und von den guten Werken vorzulesen. Der Aufsatz war in drei Abschnitte unter

dem Titel Theses, Antitheses und Hypotheses geteilt. Aber schon der erste Satz der Thesen bewies den Kursachsen, daß eine Verständigung mit ihren Gegnern nicht zu erwarten sei. Die Theologen des Herzogs erklärten nemlich, „daß sie von ganzem Herzen annehmen, für gewiß und wahr halten, Gottes Wort, in der Propheten und Apostel Schriften begriffen, die drei Symbola, das Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum, desgleichen die Augsb. Confession, wie die a. 1530 Kaiser Carolo V· übergeben, und derselbigen Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und die Schriften des theuern Mannes Gottes Dr. Martini Lutheri". „Alles was dieser Norma oder Richtschnur entgegen und zuwider" ward verdammt. — So hatten die Weimarer die Bestimmung des Weimarer Rezesses, daß sich die Colloquenten an das Wort Gottes und die Augsb. Confession halten sollten, ausgelegt! — Doch enthielten die Theses so wie die neunzehn Antitheses, welche vorgetragen wurden, wenigstens ihrem Wortlaut nach nichts von der Declaration der Kursachsen Abweichendes. Es ward in den Thesen sogar anerkannt, daß „gute Werke nötig sind, weil Gott sie geboten, und das die Art eines guten Baumes ist, gute Früchte zu bringen, und daß Gott dadurch will gepreiset sein, und (weil sie) in diesem und dem zukünftigen Leben ihre Belohnung aus Gnaden haben".

Als aber die herzoglichen Theologen ihre Hypotheses vortragen und nachweisen wollten, welche Irrlehren seit dem Tode Luthers in der evangelischen Kirche, d. h. vor Allem in Kursachsen aufgekommen wären, um, wie sie sagten, wenn Gott Gnade dazu gebe, ihre (kursächsischen) Gegner zur Buße und Erkenntniß der Wahrheit zu bringen, legten die Kursachsen gegen die Fortsetzung des Vortrags Protest ein, entfernten sich aus dem Sitzungssaal, und ließen den Herzog und die kursächsischen Räte in der folgenden Sitzung am 25. October durch Dr. Wigand ersuchen, daß sie für Aufrechthaltung der in dem Weimarer Rezeß vorgeschriebenen Ordnung des Gesprächs sorgen möchten. Indes ließen sich die kursächsischen Theologen am Ende doch bereden, daß sie in die Vorlesung der Hypothesen einwilligten, welche daher am 26. October erfolgte. In den vorgelesenen

Hypothesen waren folgende angebliche Irrlehren der Kursachsen notirt: 1) „daß wir vor Gott gerecht werden imputatione und inchoatione zugleich, d. i. aus zugerechneter Gerechtigkeit und aus angefangenem Gehorsam". 2) „Wir werden vornehmlich durch den Glauben gerecht und selig" 3) Daß gute Werke zur Seligkeit nötig sind". 4) „Daß gute Werke die Seligkeit und Gerechtigkeit erhalten sollen". 5) „Daß man nicht von dem Wörtlein Sola soll streiten in dieser Proposition oder Rede: „Wir werden allein durch den Glauben gerecht"; „auch nicht wider den Antichrist aus Gottes Wort geoffenbart". 6) „Daß ein Unterschied sei unter der Gerechtigkeit und Seligkeit". 7) „Daß die Gerechtigkeit der Christen, dadurch sie vor Gott gerecht sind, in diesem Leben unvollkommlich sei". 8) „Daß für die guten Werke das ewige Leben gegeben werde". 9) „Daß man die Seligkeit und Rechtfertigung ergreife und annehme durch den Glauben und Bekenntnis".

Alle diese angeblichen Corruptelen wurden scheinbar in den Schriften Melanchthons, Majors u. A. nachgewiesen, und durch Citate aus den Schriften Luthers anathematisirt. Aber es braucht nur mit wenigen Worten gezeigt zu werden, daß die Hypothesen nichts als die Resultate der befangensten und bösartigsten Interpretation Melanchthonischer und andrer philippistischer Schriften waren.

Die erste Hypothese oder „Verfälschung" war aus folgenden beiden Sätzen Majors abgeleitet: „die Seligmachung, die in diesem Leben geschieht, steht in Vergebung der Sünden, in Zurechnung der Gerechtigkeit und in Schenkung und Erneuerung des h. Geistes. — Seligkeit in diesem Leben ist Vergebung der Sünden und angefangene Erneuerung zum Bilde Gottes". Aber die Weimarer hatten es verschwiegen oder wenigstens nicht beachtet, daß Major zwischen Rechtfertigung und Beseligung des Menschen auf das Bestimmteste unterschied, indem er erklärte, daß der Mensch in der Rechtfertigung die Vergebung der Sünden, aber durch diese noch nicht die volle Seligkeit erlange. — Die siebte Hypothese sollte in dem Satze Majors liegen: „derhalben die Gerechtigkeit und Seligkeit, die in diesem Leben allein durch

den Glauben kömmt, ausgeschloßen alle Verdienste der Werke, ist eine Gerechtigkeit und Heiligkeit, so zugerechnet, angefangen, verborgen noch soll offenbar werden, unvollkommen und noch nicht ergriffen". — Daß Major hier Gerechtigkeit und Heiligkeit auf das Schärfste auseinanderhält, muß sich aus dem ergeben, was er über den Glauben und die Werke sagt. Die Gerechtigkeit ist das in sich Abgeschloßene, Vollendete, weil es nur durch den Glauben bedingt ist, und in keiner Beziehung verdient werden kann. Das was nach Majors Ansicht erst in Zukunft vollkommen zu ergreifen ist, kann daher nur die mit der Gerechtigkeit beginnende Heiligkeit sein. — In ähnlicher Weise stand es um die Nachweisung aller übrigen Hypothesen.

In der folgenden Sitzung (29. October) wechselten beide Teile ihre vota über die beiden vorgelesenen Declarationen aus. Das Gutachten der herzoglichen Theologen ward morgens um acht Uhr, das der Kursachsen unmittelbar darauf, um neun Uhr, vorgelesen. Das Votum der ersteren war sehr ungünstig ausgefallen. Sie rügten es, daß in der Declaration der Kursachsen wesentliche Fragen übergangen wären, daß dieselbe an vielen Stellen dunkel und unklar sei, daß die lateinische Bearbeitung mit der deutschen nicht immer übereinstimme, und daß dieselbe in der Form eines neuen Bekenntnisses aufgestellt sei, da es sich doch nur darum handle, die nach Luthers Tode in der sächsischen Kirche aufgekommenen Corruptelen zu besprechen. Insbesondre aber hoben sie Einen Punkt hervor, der allerdings eine erhebliche Abweichung der Melanchthonischen Anschauung von der streng Lutherischen Doctrin betraf. Die Kursachsen hatten nemlich erklärt, der Mensch werde um Christi willen Gott angenehm, und erlange so die Gerechtigkeit. Die Gegner bemerkten hierauf, diese Ausdrucksweise sei richtig aber ungenügend; denn es werde damit noch nicht gesagt, daß Christus selbst unsre Gerechtigkeit sei, und daß wir darum durch die Aneignung von Christi Gerechtigkeit Gott wolgefällig würden.

Das Votum der Kursachsen über die Schrift der Gegner enthielt auch vielerlei Ausstellungen, die jedoch meist nur die von den letzteren gewählte Form der Darstellung betrafen. Aber den

schroffsten Gegensatz ihres Systems zur ganzen Doctrin der andern Partei sprachen die kursächsischen Theologen dadurch aus, daß sie die Auctorität der Loci communes Melanchthons, der Confessio repetita und des Corpus doctrinae Misnicum in den stärksten Ausdrücken hervorhoben.

Indes hatten sich die Kursachsen schon jetzt hinlänglich überzeugt, daß ein fortgesetzter Schriftenwechsel statt eine Verständigung herbeizuführen, die gegenseitige Erbitterung noch mehr steigern würde. Sie machten daher den Vorschlag das Gespräch von jetzt an mündlich fortzusetzen. Aber die Weimarer Theologen wiesen diesen Vorschlag, über welchen in den Sitzungen am 30. und 31. October debattirt ward, auf das Entschiedenste zurück, und selbst der Herzog Johann Wilhelm glaubte die Kursachsen darauf aufmerksam machen zu müßen, das eine mündliche Unterhandlung sicherlich zu einer noch größeren Erhitzung und Verbitterung der Gemüter führen und den Zweck des Gesprächs ganz vereiteln werde, zumal da man jetzt schon so viele tonitrua und condemnationes gehört habe. Die Kursachsen entgegneten, daß grade durch einen mündlichen Verkehr ein jedes vorkommende Mißverständnis viel leichter beseitigt und das Mißtrauen weit leichter gehoben werden könnte als durch schriftlichen Austausch, und erklärten ihre Teilnahme am Gespräch einstweilen einstellen zu müßen, indem sie ihren Vorschlag dem Kurfürsten zur Entscheidung vorlegen würden.

Kurfürst August sah wol ein, daß ein erfreuliches Resultat des Gesprächs kaum auf einem anderen als auf dem von seinen Theologen empfohlenen Wege gewonnen werden könnte. Indes gab er denselben (3. Novbr.) doch den Rat in diesem Punkte ihren Gegnern nachzugeben, damit diese nicht Veranlaßung erhielten, ihnen die Auflösung des Gesprächs Schuld zu geben. Die Kursachsen zogen daher ihren Antrag zurück, und vereinigten sich mit den herzoglichen Theologen am 8. Novbr. über folgende Bestimmungen: 1) der Schriftenwechsel über die Lehre von der Rechtfertigung und den guten Werken sollte, die theses betreffend, so lange fortgesetzt werden, biß man genau wiße, worüber beide Parteien einig, und worüber sie verschiedner Ansicht wären.

2) Die Antithesen und Hypothesen sollten in Zukunft nur gemeinschaftlich erörtert werden, weshalb die Kursachsen sofort ihre Hypothesen vorzulegen hätten. 3) Dasselbe Verfahren sollte auch in der Behandlung der Lehren vom fr ien Willen und von den Adiaphoren beobachtet werden, wobei jedoch dem Herzoge von Sachsen freistehn sollte, die Thesen, Antithesen und Hypothesen beider Teile zu Hauf zu bringen, und zusammen vorlesen zu laßen. 4) Jeder Teil sollte zur Verteidigung oder Erläuterung seiner Sätze drei, vier, oder nach Befinden auch mehrere Schriften vorlegen dürfen. 5) Kein Teil sollte das Gespräch abbrechen, bevor nicht über alle drei Lehrartikel discutirt wäre. 6) Alle Kränkungen und unnützen Abschweifungen sollten von den Collocutoren vermieden werden. 7) Alle Schriften sollten in deutscher und lateinischer Bearbeitung eingebracht, aber nur in ersterer öffentlich vorgelesen werden.

So ward denn das Gespräch oder vielmehr der Schriftenwechsel der beiden Parteien hergestellt, aber ohne etwas anderes als den dogmatischen Gegensatz derselben zur Darstellung zu bringen. Am 11. November übergaben die Kursachsen ihre Replik auf das Votum der Herzoglichen, und diese legten ihre Replik auf das Gutachten der Kursachsen vor. Die beiderseitigen Repliken wurden am 15. November und die hierauf aufgestellten Tripliken am 22. November ausgewechselt. Statt eine gegenseitige Annäherung der Parteien zu bewirken, hatte der bißherige Verkehr in jeder derselben nur den Gedanken, die eigne Lehre um jeden Preis festzuhalten, verhärtet. Es konnte darum auch nichts fruchten, daß man jetzt zur Erörterung der Antithesen und Hypothesen überging. Die Kursachsen welche hiermit den Anfang machten, indem sie am 7. December die erste Erklärung über die Negativae der Gegner abgaben, fügten noch eine letzte Erwiderung auf die vierte Schrift der letzteren so wie ein „Verzeichnis etlicher unrichtiger und gefährlicher Reden des Gegenteils" bei, wogegen die herzoglichen Theologen am 22. December eine siebzehn Bogen ausfüllende Widerlegung und ein noch umfangreicheres Verzeichnis andrer Corruptelen der kursächsischen Theologen aufstellten. Der dogmatische Gegensatz, in welchem die

Parteien gegeneinander fuhren, war in allen diesen Streitschriften derselbe. Die Kursachsen fanden die Heiligung schon wesentlich in der Rechtfertigung mitgesetzt; die Herzoglichen dagegen konnten beide nicht streng genug auseinanderhalten. Jene behaupteten eine persönliche Teilnahme des Menschen an der durch den h. Geist gewirkten Bekehrung; diese dagegen behaupteten die absolute Passivität des Menschen gegenüber der erweckenden Gnade. Jene fasten den Begriff des neuen Gehorsams als wesentliches Moment im Begriffe der Rechtfertigung auf, diese dagegen waren nahe daran den inneren Zusammenhang beider Begriffe ganz aufzugeben.

Ein neuer Zankapfel aber fiel in die Versammlung, als die Kursachsen in einer am 21. Januar vorgelesenen sehr ausführlichen Schrift mit großem Nachdruck die Auctorität der Augsb. Confession von 1540, der *Loci communes* in den späteren Ausgaben und des Melanchthonischen *Corpus doctrinae* als kirchlich approbirter Lehrnormen gegen die herzoglichen Theologen aufboten. Mit gereiztem Unmut fielen nemlich jetzt die herzoglich sächsischen Theologen in einer am 8. Febr. zum Vortrag gebrachten Entgegnung über Melanchthon und dessen angebliche Lehrverfälschung in der Variata und im Corpus doctrinae her. Es war dies der Wendepunkt des Gesprächs, wo die Theologen des Herzogs von Sachsen die dogmatische Stellung der Kursachsen dadurch einfürallemal zu sprengen suchten, daß sie diesen — im offnen Widerspruch mit der Geschichte — den gesammten historischen und confessionellen Boden unter den Füßen fortrißen. Sie erklärten nemlich, man könne dem Corpus doctrinae aus folgenden Gründen durchaus keine Auctorität beilegen:

1) „Daß die Exemplare des ersten Drucks die wahre, alte Confession, so a. 1530 dem Kaiser übergeben, nicht haben, sondern an derselben Statt eine solche Confession, die zu Augsburg weder geschrieben noch übergeben, oder von den protestantischen Ständen approbirt und unterschrieben worden ist. In der andern Ausgabe des berührten Corporis sind hin-

gegen zwei Exemplare der Augsb. Confession, das ächte und ein unächtes ineinander gemengt.

2) Daß in etlichen Büchern des Corp. doctrinae etliche nicht geringschätzige Stücke und Artikel sind eingestreut worden, so Gottes Wort und der wahren Augsb. Confession gar nicht gemäß. Als da sind: die Verfälschung der Lehre vom freien Willen des Menschen, welche in den locis communibus und andern Büchern sich befinden, da dann ausdrücklich gesagt und verteidigt wird, der freie Wille sei *facultas applicandi se ad gratiam.* Item: daß drei thätige Ursachen sind der Bekehrung des Menschen zu Gott. Item: daß in uns eine Ursache sei und sein müße, darum wir von Gott angenommen werden. — Wird auch die Lehre vom Gesetz und Evangelio gefährlich darinnen ineinander gemengt und verkehrt. Wird im Artikel der Rechtfertigung der zugerechneten Gerechtigkeit und des Gehorsams Christi nicht so ausdrücklich gedacht, und werden überdas mit gefährlichen Reden auch die guten Werke in den Artikel eingemengt und eingeschoben. Im Artikel vom Abendmal des Herrn wird keine rechte eigentliche Definition gesetzt, auch keine Widerlegung des sacramentirischen Irrtums gefunden — Des römischen Antichrists Offenbarung wird nirgends darinnen dergestalt geschärft und getrieben, wie in Luthers Schriften.

3) Die dritte Ursache ist, daß in dem corpore doctrinae viel Dings zu finden, das wunderlich gesetzt und so geschrieben ist, daß es rechte und falsche Lehrer auf ihre Meinung ziehn können.

4) Die vierte Ursache ist, daß in gedachtem Corp. unschuldige Leute ohne gründliche und vollkommne Erzälung ergangener Handlung übel angetastet und geschmäht werden.

5) Die fünfte Ursache ist, daß zu diesem Corpori kein Buch Lutheri, auch nicht einmal die Schmalkaldischen Artikel hinzugethan worden.

So können auch überhaupt gottesfürchtige Männer

Philippum dem Herrn Luthero nicht gleich halten und achten u. s. w.

Die Parteien hatten — da die Kursachsen die rücksichtslosen Angriffe ihrer Angriffe durch eine am 5. März überreichte Erklärung in ähnlicher Härte und Heftigkeit erwiederten, — bereits eine solche Stellung gegeneinander eingenommen, daß die Versammlung zur Fortsetzung des Gesprächs vollkommen unfähig geworden war. Zwar suchten die Kursachsen für ihren Verkehr mit den herzoglichen Theologen dadurch einen neuen Anfang und neuen Boden zu gewinnen, daß sie beantragten, man möge die Verhandlungen über die Lehre von der Rechtfertigung für geschloßen erklären und zur Erörterung der übrigen Artikel übergehn. Allein die Weimarer bestanden darauf, daß ihnen vor Allem die Ueberreichung einer letzten Declaration gestattet werde, wodurch die Kursachsen sich veranlaßt sahen, am 9. März von Altenburg abzuziehn, ohne daß es ihnen gelungen war, den Herzog von Sachsen durch seinen Secretar, an den sie sich gewendet hatten, von ihrer bevorstehendeu Abreise zu benachrichtigen.

Noch in Altenburg hatten die Kursachsen ihren politischen Räten in einer ausführlichen Eingabe die Gründe dargelegt, weshalb sie das Gespräch wenigstens vorläufig abbrechen und Altenburg verlaßen müsten. — Als Hauptbeweggrund zu diesem Schritte hoben die Kursachsen die Angriffe ihrer Gegner auf Melanchthons Corpus doctrinae und die späteren Ausgaben der Augustana hervor, in denen sie eine frevelhafte Antastung aller zu diesen Lehrschriften sich haltenden evangelischen Kirchen fanden.

§. 4.

Auflösung des Gesprächs.

In Dresden angekommen legten die kursächsischen Collocutoren dem Kurfürsten einen ausführlichen Bericht über ihren Verkehr mit den herzoglichen Theologen vor, teilten ihm die Gründe mit, weshalb sie Altenburg verlaßen hätten, und fragten

zugleich an, ob der Kurfürst, nachdem sich die Weimarer gegen den vorgelesenen Abschied der politischen Räte und gegen das Corpus doctrinae so entschieden ausgesprochen hätten, die Forsetzung des Gesprächs befehlen wolle.

Der Kurfürst von Sachsen kam über die Anfrage der Collocutoren in die peinlichste Verlegenheit. Denn auf der einen Seite sah er sehr wol ein, daß dieselben lediglich aus dem Grunde Altenburg verlaßen hatten, weil von den Gegnern die Integrität der geschichtlichen Ueberleferung des alten, ächten Protestantismus, und somit der ganze historische Charakter der kursächsischen Kirche angetastet war, und daß die Einwilligung zur Fortsetzung des Gesprächs nach dem was vorlag von den Gegnern gradezu als völlige oder teilweise Verleugnung des bißher behaupteten Standpunktes und des wahren confessionellen Charakters der kursächsischen Kirche angesehn werden könne. Auf der andern Seite war aber zu erwägen, daß die kursächsischen Theologen wenn sie sich fernerhin weigerten, daß Gespräch herzustellen, darüber von den herzoglichen Theologen voraussichtlich die ärgsten Schmähungen und Verdächtigungen würden hören müßen. Hierzu kam, daß der Herzog von Sachsen nach dem Abzuge der kursächsischen Theologen bei dem Kurfürsten die Fortsetzung des Gesprächs dringend beantragt hatte, und daß den Kursachsen von ihren Gegnern zu Weimar als Antwort auf die letzten kursächsischen Notationes eine neue Declaration mit der Forderung nachgesandt worden war, daß dieselbe zu den Akten des Gesprächs genommen werden sollte. August berief daher eiligst die obersten geistlichen und weltlichen Beamten des Landes, die Superintendenten und die Landräte nach Dresden, legte ihnen die zu Altenburg ausgetauschten Schriften der beiden Parteien vor, und forderte sie auf, sich über das Verhalten seiner Theologen zu erklären.

Die versammelten Superintendenten und Landräte ersuchten zunächst die Collocutoren ihnen über die Gründe ihres Abzugs schriftlich Auskunft zu geben. Die Collocutoren reichten daher die erbetne Erklärung am 19. März ein, indem sie namentlich die Polemik der herzoglichen Theologen gegen den zur Eröffnung

des Gesprächs vorgelesenen Abschied und gegen das Corpus doctrinae als thatsächlichen Beweis anführten, daß sie ohne die kursächsische Landeskirche in eine durchaus schiefe Stellung zu bringen, an dem Gespräche nicht länger hätten Teil nehmen können [1]).

Aber schon Tags zuvor hatten die Superintendenten ihr Gutachten, worin sie das Verhalten der Theologen nach allen Seiten hin billigten, unterzeichnet. Sie erklärten sich vollständig damit einverstanden, daß dieselben de justificatione et bonis operibus „ohne Weitläufigkeit und Verfälschung gemäß der H. Schrift, den dreien Hauptsymbolen, der Augsb. Confession, Apologie und Repetition, auch andern öffentlichen ausgegangenen Schriften Dr. Lutheri und Philippi Melanchthonis mit rechter heller Erklärung ihrer Worte und Meinung" gelehrt hätten, „daß der Mensch vor Gott gerecht, angenehm und selig werde allein durch den Glauben an den Mittler Christum ohne alle Werke des Gesetzes, und bringe zu Gott keine Tüchtigkeit, Würdigkeit, sondern eitel Sünde und Unreinigkeit, und werde allein aus Gnaden von wegen des Verdiensts Christi zu Gnaden angenommen, Gott versöhnt, gefällig, ein Kind und Erbe Gottes und Miterbe Christi. Und wenn also der Mensch durch den Glauben gerecht sei, — daß alsdann der h. Geist zugleich, auch allein um des Mittlers willen, *sine intervallo temporis* ihm gegeben werde, und in ihm entzündet, wirkt, bestätigt und erhält gewißen, wahren, lebendigen, kräftigen und thätigen Glauben", wie dies die kursächsischen Theologen in ihren öffentlich erschienenen Schriften hinlänglich erläutert hätten, „also daß sie den Artikel von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott als causam, und die Lehre von guten Werken als effectum und

1) Namentlich klagten die Collocutoren über die Angriffe der herzoglichen Theologen auf die Augsb. Confession, „wie sie zum letztern recognosnoscirt und vermehrt worden ist, den Papisten auf drei gehaltnen *Colloquiis* zu Worms und Regensburg **Ao. 40** und **46.** öffentlich übergeben und entgegengesetzt, auch wider dieselben erstritten und verteidigt".

fructum christlich unterschieden und doch nicht voneinander scheiden und trennten". Da es sich nun gezeigt habe, daß die Gegner nicht um eine Vergleichung zu bewirken, sondern um die kursächsische Kirche zu verlästern, zum Gespräche gekommen wären; da dieselben ferner das Corpus doctrinae und die Augsb. Confession, „von Herrn Philippo gemehrt und von Dr. Luthero übersehn und approbirt" gradezu anzutasten und den Consensus Luthers und Melanchthons in Abrede zu stellen wagten, so erscheine es ratsam um des Friedens in der eignen Landeskirche willen das Gespräch wenigstens vorerst einzustellen. Uebrigens möge der Kurfürst den Herzog ersuchen, daß er seinen Theologen alle ferneren Schmähungen auf die kursächsische Kirche untersage.

Die versammelten Landräte sprachen sich in ihrem Gutachten, welches sie am 19. März überreichten, ganz in demselben Sinne aus. Auch sie fanden die von den kursächsischen Theologen zu Altenburg abgegebenen Erklärungen mit der Augsb. Confession und dem Corpus doctrinae völlig übereinstimmend, und billigten das Verhalten derselben durchaus, gaben jedoch dem Kurfürsten den Rat, er möge dem Herzog auf sein nach Dresden geschicktes Schreiben in freundlicher und geeigneter Weise also antworten, daß dadurch die künftige Herstellung des Gesprächs weder abgelehnt noch zugesagt werde.

§. 5.

Der „Endliche Bericht" der kursächsischen Theologen. — Erklärung der hessischen Theologen gegen das antiphilippistische Luthertum.

Wie fast alle Gespräche in jener Zeit, so war nun auch das Altenburger Colloquium zu Ende gegangen, ohne auch nur im entferntesten zur Aussöhnung oder Verständigung der Parteien geführt haben. Vielmehr war die Verfeindung der Gemüter noch gesteigert, und die tiefe Kluft, welche die sächsischen Kirchen von einander trennte, war noch tiefer aufgerißen. Die Verhandlungen des Gesprächs und deren Beurteilung waren ein neuer Zankapfel für die Parteien der Flacianer und Philippisten geworden,

indem jede derselben durch wiederholte Herausgabe der Protocolle ihren unzweifelhaften Sieg und die schmähliche Ketzerei und Niederlage der Gegner vor aller Welt darzuthun suchte[1]).

Am enschiedensten erhob sich aber die kursächsische Kirche, indem die Wittenberger und Leipziger Theologen im Jahre 1570 eine ausführliche Schrift (in 4.) veröffentlichten, worin sie durch Berufung auf die ganze Vergangenheit und Tradition der evangelische Kirche das gute Recht ihres Melanchthonischen Bekenntnisses und das Unrecht der Flacianisch-lutherischen Neuerung zu erweisen suchten[2]). Diese neue umfaßende Apologie führte den Titel:

---

1) Zuerst erschienen die Akten des Gesprächs in Jena unter dem Titel: „Colloquium zu Altenburg in Meissen vom Artikel der Rechtfertigung vor Gott von den kurf. und fürstlichen zu Sachsen Theologen gehalten vom 20. Okt. 1568 biß 9. Mart. 1569; Jena 1569 fol." Und kaum war diese Ausgabe erschienen, so veranstalteten die Herzoglichen im Anfange des folgenden Jahres eine neue Edition unter dem Titel: **Colloquium Altenburgense de articulo justif. etc. Jenae 1570. 4.** Nun veröffentlichten die Kursachsen ihren „wahrhaftigen Bericht und kurze Warnung der Theologen beider Universitäten zu Leipzig und Wittenberg von den neulich zu Jena in Druck ausgegangenen Akten des Colloquii zu Altenburg 1570" 4; worauf sie noch in demselben Jahre folgen ließen ihre „ganze und unverfälschte Acta und Handlung des Colloquii zu Altenburg; Wittenberg 1530 fol." und „**Acta Colloquii Aldenb., bona fide absque omni adjectione ex originali descripta, typis Vögelianis, Lipsiae 1570 fol.**"

2) Ein seltsames Zeugnis für den bitteren Haß, den damals der Kurfürst August gegen Flacius und dessen Partei hegte, war die i. J. 1570 zu Freiburg gegoßene Flacius-Kanone zu Koburg, über welche Schmid in Niedners Zeitschrift für die histor. Theol. 1849 S. 73 Folgendes mitteilt: „Auf ihr ist eine allegorische Figur, der Ehrgeiz abgebildet, trompetend und mit der einen Hand die Bischofsmütze in der Hand haltend. Derselben geht ein Flacianer voran, welchem der darauf folgende Satan als Wirbelgeist mit einem Blasebalg, mit dem Worte Priorat bezeichnet, in die Ohren bläst. Darüber steht:

Die Flacianer und Zeloten
Sind des Teufels Vorboten.

An der Stelle der Delphine, wie sie gewönlich darunter gefunden werden, sind zwei Figuren streitend dargestellt, mit den Händen einander in den Haaren liegend, die Dr. Luther und den Papst vorstellen sollen".

„Endlicher Bericht und Erklärung der Theologen beider Universitäten Leipzig und Wittenberg, auch der Superintendenten der Kirchen in des Kurfürsten zu Sachsen Landen, belangend die Lehre, so gemeldte Universitäten und Kirchen von Anfang der Augsb. Confession biß auf diese Zeit, laut und vermöge derselben in allen Artikeln gleichförmig, einträchtig und beständig geführt haben, über der sie auch durch Hülfe des allmächtigen Gottes gedenken fest zu halten; mit angehängter christlicher Erinnerung und Warnung an alle frommen Christen von den streitigen Artikeln, so Flacius Illyricus mit seinem Anhang nun lange Zeit her vielfältig, mutwillig und unaufhörlich erregt, und dadurch die Kirchen Gottes in Deutschland jämmerlich verunruhigt, betrübt und zerrüttet hat".

Mit gelehrter Argumentation suchten die kursächsischen Theologen in dieser — von der Geschichtsschreibung wenig beachteten — Schrift das historische und dogmatische Recht ihres Melanchthonischen Standpunktes gegen den Flacianismus nachzuweisen. Zunächst verteidigten sie die Ausgabe der Augsb. Confession vom Jahre 1540, von der Melanchthon selbst gegen Eck auf dem Colloquium zu Worms gesagt habe, „daß in den neuen Exemplarien eben die vorige Lehre begriffen, und aber etwas lichter und verständlicher geredet wäre", und mit welcher übereinstimmten „die Postillen und anderen Predigten des Herrn Lutheri, welche voll sind von reiner Lehre und kräftigem Trost des h. Geistes, und alle anderen Lehrbücher Lutheri, sonderlich die, so nach dem Augsb. Reichstag 1530 geschrieben sind, die Enarrationes über etliche Propheten und Psalmen, die Auslegung der letzten Worte Davids, die herrliche letzte Auslegung der Epistel Pauli zu den Galatern, die ganze reiche Auslegung des ersten Buches Mosis, mit welcher er seinen Beruf, Predigamt und Leben seliglich beschloßen hat". Hierauf folgte eine Besprechung der Loci communes Melanchthons, in Betreff deren namentlich hervorgehoben ward, daß Luther sie auch in ihren späteren Ausgaben jederzeit

als das trefflichste Buch der Kirche gerühmt habe. Sodann ward die Anerkennung hervorgehoben, welche Melanchthons Corpus doctrinae als Sammlung der trefflichsten und reinsten Lehrbücher in der Kirche erlangt habe; worauf die Verfaßer zur Besprechung der wichtigsten theologischen Vorgänge in der evangelischen Kirche, namentlich des Wormser und des Altenburger Colloquiums übergingen um nachzuweisen, daß alle Trübsale und Zwistigkeiten, welche unter die protestantischen Stände gekommen wären, lediglich als die notwendige Frucht Flacianischer Intriguen angesehn werden müsten, und daß lediglich diese alle Unirungsversuche erfolglos gemacht hätten. — Im zweiten Hauptteil des Buches wurde eine dogmatische Apologie des Melanchthonischen Systems ganz in derselben Weise geliefert, wie dieselbe früher von den Kursachsen zu Altenburg ausgeführt war. Es wurde gelehrt (fol. 67, b.) „daß nötig sei der neue Gehorsam und ein gut Gewißen nach den zehn Geboten", und „daß in Allen, welche gerecht vor Gott werden, muß zugleich die Bekehrung zu Gott sein" (fol. 66, b.) Ebenso wurde die persönliche Stellung, die Freiheit des Menschen in der Bekehrung nachdrücklichst anerkannt, indem man erklärte (fol. 74): „Christus spricht nicht, daß der heilige Geist gegeben werde den Verächtern, die in Sünden wider ihr Gewißen fortfahren, die der Straf und dem Trost widerstreben, sondern denen, die ihn darum bitten. Denn wer ein Fünklein hat solcher Gedanken, daß er gern widerumb in Gottes Gnade sein wollte, der hat jetzund einen Anfang, und Gott will ihn stärken". Auf das bestimmteste wurden von den Verfaßern der Schrift alle semipelagianischen Gedanken ausgeschloßen, „quia universaliter homo habet se *pure passive quoad meritum* reconciliationis et vivificationis", und die Rechtfertigung wurde daher durchaus als Gnadenwirkung und That Gottes in Christo, ohne den der Mensch zu seiner Bekehrung durchaus nichts thun könne, anerkannt. Daneben wurde aber auch, um die Verantwortlichkeit des Menschen festzuhalten, ebenso nachdrücklich hervorgehoben, daß die göttliche Gnadengabe der Rechtfertigung und Heiligung erst durch die freie Zustimmung des menschlichen Willens wirksam werde, indem die Verfaßer erklärten

(fol. III, a.): „Und wie gesagt, quoad *meritum* attinet, semper habet se voluntas humana pure passive; aber die *efficacia* oder göttliche Wirkung in uns geschieht dennoch also, daß der menschliche Wille durch die Stimme des Evangelii berufen und von dem h. Geist, den der Sohn Gottes dazu sendet, gezogen wird, und alsdann soll er von Betrachtung des Wortes anfahen, und nicht warten biß er mit Gewalt gezogen werde; sondern soll wißen, wie Basilius sagt, daß Gott ihm zuvorkomme; und gleichsam entgegenlaufe, er aber dennoch nicht zurückfliehe, sondern in Erkenntnis seiner Schwachheit und Anrufung der verheißenen göttlichen Gnade Gott wiederum entgegen gehen müße[1])". — Der Zusammenhang von Rechtfertigung und Heiligung wurde demgemäß in dem Endlichen Bericht ganz in derselben Weise entwickelt, wie bei Melanchthon, indem die Verfaßer von dem Satze ausgingen: „die Person ist vor Gott gerecht allein durch den Glauben", und sodann nachwiesen, wie aus diesem Grunde der neue Gehorsam der gerechtfertigten Person Gott wolgefällig sei. Mit besonderem Nachdruck erklärten sich die Verfaßer gegen die Flacianische Auseinanderreißung der Rechtfertigung und der Bekehrung.

Aber die bitterste und schärfste Polemik wurde in der Schrift gegen die Person des Flacius selbst ausgeübt, gegen den die Verfaßer Vorwürfe unerhörter Art aussprachen[2]).

---

1) Es erhellt hieraus, daß die Behauptung, welche Thomasius in seiner evangelisch-lutherischen Dogmatik T. I. S. 445 ausspricht, die Wittenberger Schule habe in dem Endlichen Bericht den Hauptgedanken der Strigelschen (d. Melanchthonischen) Theorie aufgegeben, falsch ist.

2) Es wurde in Betreff des Flacius gesagt: „Erstlich hat er, als er noch zu Wittenberg gewesen, allerlei fliegende Reden, Zeitungen, Fabeln, auch die Träume Philippi in Acht gehabt, aufgerafft und verzeichnet, und hernach in dessen Bibliothek geheime Briefe umgestöbert und durchlesen, und die, so zu seinem Kram und Fürhaben seines Erachtens tüchtig, zu sich genommen und gestohlen, seinen verschloßnen Tisch, darüber er ergriffen, geöffnet, auch andre bestellt, die in seinem Abwesen, was in des Herrn Philippi Gemach und über Tisch gesagt und gehandelt ward, aufschrieben und ihm

Zu derselben Zeit wo die Kursachsen ihren Endlichen Bericht gegen den Flacianismus veröffentlichten und mit starkem und freudigem Zeugnis für die Melanchthonische Ueberlieferung des Protestantismus in die Schranken traten, erhoben sich auch die hessischen Theologen um — ihrerseits zum ersten Male — dem Flacianischen Luthertum auf das entschiedenste entgegen zu treten und die Herrschaft des Philippismus in Hessen aufs Neue zu befestigen. Auf einem Convente zu Ziegenhain nemlich, wohin die vier Landgrafen i. J. 1570 eine Anzal hessischer Professoren, Superintendenten und Pfarrer zusammenberufen hatten, um dieselben zu einer gutachtlichen Aeußerung über mehrere ihnen vorgelegte Flacianische Bücher zu veranlaßen, erklärten die versammelten Theologen einmütig, daß man sich der „Flacianischen und dergleichen Gezänke gänzlich zu enthalten, und bei dem *Corpore doctrinae* und *scriptis Domini Philippi Melanchthonis* zu beharren" habe; und in einer Zuschrift an den Herzog von Sachsen, welche von den versammelten Conventualen im Namen ihrer Fürsten concipirt ward, wurde demselben geraten, die Flacianischen Zänkereien zu unterdrücken und bei dem Corpus doctrinae zu bleiben [1]).

§ 6.

Fortschritte des Luthertums in Preußen, Magdeburg, Meklenburg und Braunschweig. — Neue Sanctionirung des Philippismus in Bremen und Kursachsen.

Die Kämpfe welche in den Jahren 1566—1569 die evangelische Kirche erschütterten, und die krampfhafte Bewegung, die sich der Geister bemächtigt hatte, konnte nur zu dem Resultate führen, daß nach längeren oder kürzeren Schwankungen einzelne

---

zubrächten, und also sich mit einem ziemlichen Vorrat der Händel versorgt, deren Wißenschaft zur Vollziehung des Werkes, so er ihm vorgenommen, er nötig achtet u. s. w."

1) Vgl. meine Gesch. der hess. Generalsynoden von 1568—1582 B. II. S. 175—176.

Territorien sich immer bestimmter für die alte Melanchthonische Tradition und gegen den Ubiquitismus oder für das moderne ubiquitistische Luthertum entschieden. Denn die Zeit rückte immer näher heran, wo der Geist des letzteren sich erheben sollte, um seine Erndte zu sammeln, und unter einem neuen, fest in sich geschloßnen Bekenntnis sein Erbe zusammenzubinden.

Den vollständigsten Sieg hatte das Luthertum bereits im Jahre 1567 im Herzogtum Preußen errungen.

Hier hatte der mit ziemlicher Rohheit geführte Kampf gegen den Osiandrismus vor Allem dazu beigetragen die Herzen der Theologen und der Stände mit Mißtrauen gegen den Philippismus zu erfüllen, und Mörlin hatte es trefflich verstanden von Braunschweig aus in aller Stille die Sympathieen für das Luthertum mehr und mehr zu stärken und auszubreiten. Der Herzog war altersschwach und unfähig das, worum es sich in den theologischen Kämpfen handelte, zu durchschauen und die streitenden Parteien in Schranken zu halten. Mit leichter Mühe setzten es daher die Theologen mit Hülfe der mit ihnen verbündeten Stände i. J. 1566 bei dem Herzog durch, daß Mörlin und Chemnitz von Braunschweig berufen wurden, um eine neue Reformationsordnung auszuarbeiten und ein bestimmtes Corpus doctrinae aufzustellen.

Mörlin und Chemnitz trafen auch sehr bald in Preußen ein, nahmen die ihnen übertragene Arbeit mit Zuziehung preußischer Theologen sofort in die Hand, und ließen im folgenden Jahre 1567 das von ihnen aufgestellte *Corpus Prutenicum* durch eine Synode zu Königberg bestätigen, worauf dasselbe als Lehrbuch der Kirche im Herzogtum Preußen noch in demselben Jahre unter dem Titel Repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae im Druck erschien. In dieser neuen Lehrformel war nur Luthers Wort als die oberste Auctorität aller kirchlichen Lehre hingestellt; Melanchthons Name ward gar nicht genannt, und alle mit Luthers Lehrbegriff in Widerspruch stehenden Doctrinen wurden ausdrücklich verworfen. In der Einleitung des neuen Kirchenbuches wurde nemlich erklärt: „Weil vor und nach Absterben Lutheri mancherlei Rotten und Sekten eingeschlichen, welche ihre

corruptelas unter dem Namen und Schein der Augsb. Confession zu bedecken und zu beschönigen sich unterstehn, derhalben ist für nötig und ratsam angesehn, daß man dieselben Corruptelas nach dem Exempel der Augsb. Confession mit Namen sollte aufsetzen und refutiren, auf daß sich männiglich in diesen Kirchen wiße zu hüten; sintemal man des vereinigt ist, dieselben keineswegs zu dulden oder zu leiden, sondern darwider bei der reinen Lehre Gottes Worts, wie sie in den Symbolis, der Augsb. Confession, Apologia ejusdem, Schmalcaldicis Articulis und *scriptis Lutheri* verfaßet ist, welche wir für das Corpus doctrinae dieser Kirchen also erkennen, und darbei gedenken zu bleiben".

Dieses Corpus Prutenicum, welches mit einem Abdruck der Augsb. Confession, der Apologie und der Schmalkalder Artikel veröffentlicht ward, war von acht und neunzig Geistlichen unterzeichnet. Mörlin hatte daher als neuernannter Bischof von Samland wenig Mühe alle philippistischen oder in andrer Weise dissentirenden Elemente der Landes-Geistlichkeit zu eliminiren, und die lutherische Orthodoxie durch Einführung eines strengen Ordinations- und Installirungseides in dem Herzogtum für alle Zeiten heimisch zu machen. Die Eidesformel lautete nemlich[1]): „Ich N. N. bekenne mit Herz und Mund und sage zu, daß ich nichts anderes lehren wolle, denn was in der h. Bibel, in den dreien bewährten Symbolis, in der Augsb. Confession und Apologie, Schmalkalder Articulis, Preußischen Corpore doctrinae begriffen, und nichts neues — herfürbringen — wolle, und mit allem Fleiße den pium et salutarem consensum doctrinae erhalten: Item, daß ich auch wolle fleißig und treulich allerlei Irrtum und Korruptelen ohne Ansehen der Person aus dem Grunde göttliches Worts, den Schriften Lutheri und des Preußischen Corporis doctrinae strafen und die Leute darfür warnen u. s. w."

In den Grafschaften Reuß und Schönburg gelang es um diese Zeit (1567) den aus dem Herzogtum Sachsen vertriebenen Flacianern (Musäus, Rosinus und Georg Autumnus)

---

1) Abgedruckt in Hartknochs Preuß. Kirchenhist. Th. III S. 441.

die Aufstellung eines Bekenntnisses zu bewirken, worin unter ausdrücklicher Zurückweisung des Corpus Misnicum die unveränderte Augsb. Confession, die Schmalkalder Artikel, die sächsische Confutation, die Lüneburger Artikel von 1561, die Mansfeldische Confession und die Catechismen Luthers als Lehrnormen anerkannt, und das unveräußerliche Recht des „Elenchus" (dessen Ausübung von den Widersachern mit dem Schimpfnamen des Flacianismus belegt werde), garantirt wurde.

In Brandenburg ließ sich der Kurfürst Joachim II, — der es noch i. J. 1568 seinen Unterthanen untersagen konnte, sich für französische Kriegsdienste gegen die Hugenotten anwerben zu laßen, weil es ihm gottlos schien, den evangelischen Glauben in Frankreich ausrotten zu helfen, — schon im folgenden Jahre 1569 durch seinen Generalsuperintendenten Andreas Musculus bewegen, sich selbst ausdrücklich zur Invariata zu bekennen, und ein von einer Berliner Synode im streng lutherischen Sinne aufgesetztes Bekenntnis so wie einen von Musculus aufgesetzten Katechismus für die Kirche seines Landes zu approbiren.

Gleichzeitig machte das Luthertum auch in Magdeburg neue Fortschritte. Zur Ausarbeitung einer vollständigeren Kirchenordnung wurden nemlich Jacob Andreä aus Tübingen, Sebastian Lentius aus Halle und Abraham Ulrichs aus Zerbst nach Magdeburg berufen, welche mit dem Pfarrer der Neustadt daselbst, Jacob Prätorius die Ausführung dieser Arbeit übernahmen und durch den Receß vom 15. Januar vollendeten [1]). In Betreff der Handhabung des Bannes wurden gemäßigte Vorschriften gegeben. Das Bekenntnis von 1563 und das in demselben aufgestellte Corpus doctrinae wurden bestätigt, und fortan sollten zur Erhaltung des kirchlichen Friedens in der Stadt alle neu anzustellenden Prediger ebenso wie die damals im Dienste befindlichen zur Unterzeichnung dieses Bekenntnisses angehalten werden.

In der Meklenburgischen Kirche ward um diese Zeit als letzte Wirkung des einst auch hier lebendig gewesenen Melanch-

1) Funk, Kirchenhistor. Mitteilungen aus der Gesch. des evangel. Kirchenwesens in den 6 Parochien der Altstadt Magdeburg, S. 20 ff.

thonischen Geistes, zunächst zur Unterdrückung der von dem Rostocker Pastor Beatus (Saliger) vorgetragenen Neuerungen in der Abendmalslehre, am 10. October 1569 unter der Auctorität des Chyträus eine Lehrformel publizirt, in welcher zwar die Lehre von der leiblichen Präsenz Christi im Abendmal im lutherischen Sinne festgestellt, zugleich aber angeordnet ward, daß bei Strafe der Amtsentsetzung kein Geistlicher die Frage nach dem modus praesentiae Christi im Brot zum Gegenstand ärgerlicher Disquisitionen machen oder ungewöhnliche Redeweisen gebrauchen sollte [1]).

Eine bleibende Heimat bereitete sich das Luthertum in diesen Jahren auch im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Als nemlich die Regierung des Herzogtums nach dem i. J. 1568 erfolgten Tod des katholischen Herzogs Heinrich an dessen einzig noch lebenden, dem Evangelium treu ergebenen Sohn Julius, der um des Evangeliums willen viele Trübsale ertragen hatte, gekommen war, beschloß derselbe dem Papsttum in seinem Lande sofort ein Ende zu machen, und berief den Tübinger Kanzler Dr. Andreä ins Land, der mit dem Stadtsuperintendenten Martin Chemnitz zu Braunschweig, mit dem Abte Ulner vom Kloster Bergen bei Magdeburg und sechs weltlichen Räten alle Pfarreien des Landes visitiren und die völlige Reformirung des Braunschweiger Kirchenwesens im Sinne der Augsb. Confession ausführen sollte. Andreä kam mit Freuden in das vom Papsttum noch gröstenteils beherrschte Land, durchreiste mit den übrigen Commissaren das Wolfenbüttler Herzogtum, die Stifte Gandersheim und Hildesheim, so weit sie Julius gehörten, und das Werk der Reformation war bald vollendet [2]). Zugleich arbeitete Andreä, um die Herrschaft des rechtgläubigen lutherischen Protestantismus in Braunschweig einfürallemal sicher zu stellen, mit Chemnitz eine Kirchenordnung

1) Wiggers, Kirchengesch. Meklenburgs S. 145. — Außerdem siehe unten Abschnitt XI. Nr. 1.

2) Vgl. Lentz, die Concordienformel im Herzogtum Braunschweig, in Niedners Zeitschrift für die histor. Theol. 1848. S. 265 ff.

aus, die im Jahre 1569 gedruckt erschien, und über die im Herzogtum gültige Lehre und Liturgie die genausten Vorschriften enthielt. In den über die Lehre gegebenen Bestimmungen, welche vorzugsweise von Chemnitz aufgestellt, als Corpus Julium zusammengefast wurden, werden als eigentliche Grundlage der kirchlichen Lehre das prophetische und apostolische Wort bezeichnet. Neben ihm gelten die alten öcumenischen Symbole nicht als „Etwas außer oder wider die Schrift", sondern als der rechte eigentliche Verstand, ja Kraft und Saft der heiligen göttlichen Schrift, — und die Augsb. Confession, in welcher „die vornehmsten Hauptstücke der reinen, gesunden Lehre wider des Papstes Greuel auch wider andere Rotten und Sekten aus Gottes Wort zusammengezogen sind, und deren Artikel daher „jetziger Zeit ein rechtes, schönes, reines wolgegründetes Symbolum der reformirten Kirchen sind". „Weil aber etliche Rotten und Sekten ihre corruplelas unter dem Namen der Augsb. Confession zu bedecken sich unterstehen", so ist dieselbe nur in dem Sinne anzunehmen und zu verstehn, „wie sie in der erfolgten und angehefteten Apologie, nachmals in den Schmalkaldischen Artikeln und endlich im Katechismo und anderen Schriften Lutheri aus Gottes Wort erklärt worden ist".

Ein Convent der braunschweigischen Geistlichen, der im December 1570 im Kloster Riddagshausen bei Braunschweig unter dem Vorsitze des Kanzlers Mynsinger von Frundeck versammelt war, bestätigte das herzogliche Corpus doctrinae, so wie „den Consensus mit den niederländischen Kirchen", und gab zugleich die Erklärung ab, man halte „Philippi Schriften für gut und nützlich; allein weil in etlichen locis Mangel, könnten sie nicht norma doctrinae sein, sondern müsten cum judicio gelesen und nach der Kirchenordnung regulirt werden" [1]).

* * *

Weit geringer als die Fortschritte des Luthertums waren

---

1) Vgl. die Acta des Conventes in den Unschuldigen Nachrichten von 1706 S. 547 ff.

die Siege, welche um diese Zeit der Philippismus in einzelnen Territorien gewann.

In Bremen war die Vertreibung Hardenbergs der lutherischen Partei glücklich gelungen. Aber sie wuste recht wol, daß damit ihr Sieg doch noch nicht entschieden und noch weit weniger gesichert sei. Sie muste daher notwendig auf der einmal betretenen Bahn weiter fortgehn, um durch eine gründliche Umgestaltung der kirchlichen und insbesondre der confessionellen Verhältnisse jede etwaige Reaction der im Rate wie in der Bürgerschaft stark genug vertretenen Melanchthonischen Partei von vornherein erfolglos zu machen. Das Mittel, zu welchem nun die Widersacher Hardenbergs griffen, war klug genug gewählt, — sie beriefen den lutherischen Eiferer Simon Musäus von Jena nach Bremen, und stellten ihn an die Spitze des geistlichen Ministeriums. — Musäus kam, und kündigte es schon in seinen ersten Predigten an, daß er sein Haupt nicht sanft legen wolle, biß die arme Stadt, aus welcher die gottlose Rotte der Sacramentirer ein Sodom und Gomorrah gemacht habe, wieder gereinigt sei, und wenn es gleich mit Feuer und Salz geschehen müße. Und bei den zalreichen Freunden des Zeloten in allen Landen und Städten Deutschlands war große Freude darüber, daß nun zu Bremen der Weinberg des Herrn bald von allem Unkraut werde gereinigt sein.

Die erste Anordnung, welche Musäus in Bremen traf, war die daß er einen der Stadtgeistlichen, Anton Grevenstein, der alle (lutherischen) Bekenntnisse des Bremer Ministeriums unterschrieben hatte, bloß darum absetzen ließ, weil er die ihm gestellte Zumutung, daß er in seinen Predigten die Verdammung Hardenbergs rechtfertigen und das Volk auf der Kanzel wie im

---

1) Vgl. Kohlmann, „welche Bekenntnisschriften haben in der Bremischen Kirche Geltung gehabt? S. 19 ff. Salig, T. III. S. 780 ff.; Wagner, Dr. Hardenbergs im Dom zu Bremen geführtes Lehramt, und dessen nächste Folgen S. 360 ff.; Deneken, die Bremischen Bürgermeister Daniel v. Büren der Aeltere und der Jüngere; und Planck, B. V. T. 2. S. 300 ff.

Beichtstuhl vor dem Gift der Hardenbergischen Lehre warnen sollte, mit Berufung auf sein Gewißen zurückwies.

Sodann entwarf Musäus mit den übrigen Geistlichen eine neue Kirchenordnung, welche einerseits durch Aufstellung eines aus der unveränderten Augsb. Confession und Apologie, aus den Schmalkalder Artikeln, den Katechismen und übrigen Schriften Luthers bestehenden corpus doctrinae den streng lutherischen Lehrbegriff in unzweifelhafter Weise legalisiren und andrerseits den Geistlichen das Recht erteilen sollte, durch strenge Handhabung des Bannes und der Kirchenzucht alle Häretiker fortzuschaffen oder unschädlich zu machen.

Das geistliche Ministerium legte den Entwurf dem Magistrate vor und auf Befragen desselben erklärte es, daß der Bann „gegen alle in der Lehre Irrenden und ruchlos Lebenden gebraucht werden sollte", daß man allerdings nicht weltliche und geistliche Strafe vermengen wolle, aber von dem Magistrat erwarte, daß er in Gemäßheit der Verordnung von 1534 gegen alle mit dem Banne Bestraften auch die Acht anwenden werde, daß den im Banne Gestorbenen das kirchliche und ehrliche Begräbnis zu versagen sei u. s. f. Zugleich wurde es dem Magistrat, der sein Mißfallen an einer solchen Priesterherrschaft ausgesprochen hatte, in sehr ernster Weise vorgehalten, daß die Einmischung der weltlichen Obrigkeit in das geistliche Regiment der Kirche ein noch viel strafbarerer Aufruhr wider Gottes Ordnung sei, als wenn sich die Geistlichkeit die Rechte der weltlichen Regierung anmaßen oder deren weltliche Satzungen nicht anerkennen wollte.

Der Widerspruch, den die neue Kirchenordnung bei dem Magistrate fand, führte zu einem weitläufigen Schriftenwechsel zwischen diesem und dem geistlichen Ministerium, welches beharrlich darauf bestand, daß ihm nach göttlichem Rechte die Verwaltung des Bindeschlüßels ebensowol zukomme wie die des Löseschlüßels. Zugleich wollte aber die Geistlichkeit grade jetzt mit ihren Forderungen durchdringen, weil sie nur durch geeigneten Gebrauch des Bannrechts das Haupt der Hardenbergischen Partei, v. Büren, der im Jahr 1562 der Ordnung nach zur Regierung kommen muste, beseiti-

gen zu können glaubte. Und wirklich setzte es das geistliche Ministerium durch, daß der Magistrat, dem für die bürgerliche Wolfahrt der Stadt bange ward, am 3. Januar 1562 ein (hinter dem Rücken Bürens und seiner Freunde beratenes) Edict öffentlich anschlagen und am folgenden Sonntage von allen Kanzeln verlesen ließ, worin verkündigt ward: Es sei hohe Zeit, daß der Schonung, mit der man bißher die sacramentschänderischen Anhänger Hardenbergs in der Stadt geduldet habe, ein Ziel gesetzt werde. Denn da Hardenbergs Lehre auf dem Kreistage zu Braunschweig für irrig erklärt und er selbst der Sacramentsschwärmerei überführt und da das Volk über seine Irrlehren seit mehreren Sonntagen von den Kanzeln herab genügend belehrt sei und jeder, der noch weiteren Unterricht begere, denselben von den Geistlichen empfangen könne, so wolle es nun der Obrigkeit gebüren solches schädliche Unwesen mit äußerstem Vermögen zu dämpfen, damit sie nicht Gottes Zorn, Leibes und Seelen-Verderben und des Reiches Ungnade auf sich und die Stadt bringe. Damit aber Jedermann erkenne, wie christlich und väterlich der Magistrat gegen die Bürger der Stadt gesinnt sei, so wolle derselbe hiermit allen denen, welche den gefasten Irrtum und was sie sonst vielleicht in der Sache zuviel gethan, fortan nicht weiter verteidigen würden, hiermit alles Geschehene verzeihen und in Hoffnung ernstlicher Beßerung noch eine Zeit laug in der Stadt dulden und leiden, jedoch nur unter der Bedingung, daß sich von diesem Tage an keiner mehr unterstehe, Hardenbergs Person oder Lehre im Artikel von des Herrn Abendmal heimlich oder öffentlich zu verteidigen und andere darin zu bestärken. Alle diejenigen dagegen, die sich nicht nach dieser Erklärung verhalten würden, sollten in Gemäßheit des Edikts von 1534 behandelt werden.

In diesem letzteren Edikt (von 1534), welches eigentlich nur gegen die Wiedertäufer gerichtet war, jetzt aber vor Allem gegen Büren und dessen Anhang gebraucht werden sollte, war erklärt, daß jeder der mit ketzerischen Meinungen angesteckt sei, sofort aus der Stadt gebracht und auf ewige Zeiten aus ihrem Gebiete ausgewiesen sein sollte. Allein Büren legte alsbald ge-

gen das neue Edikt feierlichst Verwahrung ein, setzte sich am 11. Januar, wo der Regimentswechsel eintreten sollte, mit Hülfe mehrerer tausend Bürger, die ihn auf das Rathaus begleiteten, in den ihm rechtlich zukommenden Besitz der Regierungsgewalt und nötigte dem Magistrat einen Vergleich ab, kraft dessen das Polemisiren gegen Hardenberg, da derselbe auf dem Braunschweiger Kreistage nicht seiner Lehre wegen verdammt sei, untersagt, das neue Edikt cassirt, Musäus mit einem andern eben erst von Halberstadt nach Bremen berufenen Zeloten entlaßen und der ohne rechtlichen Grund entlaßene Grevenstein zurückgerufen werden sollte.

Die Vereinbarung Bürens mit dem Magistrat, die pünktlich vollzogen ward, verbreitete im Kreise der Flacianischen Partei stummes Entsetzen, auf welches aber die Geistlichen sehr bald einen um so wilderen Kanzellärm folgen ließen. Die Folge davon war, daß als die tobsüchtigen Prädicanten allen Ernstes bedeutet wurden, sich ferneren Schmähens zu enthalten, dieselben — zwölf an der Zal — ihre Entlaßung forderten, die ihnen auch mit Auszalung ihres Soldes und unter Beischluß eines besonderen Reisegeldes alsbald gegeben ward.

Das Volk sah es ruhig mit an, wie die dimittirten Geistlichen von Bremen abzogen, und den lutherisch gesinnten Mitgliedern des Rats leuchtete jetzt die gänzliche Unhaltbarkeit ihrer Stellung so vollkommen ein, daß sie sich sämmtlich nach wenigen Monaten aus der Stadt entfernten, um sich draußen Verbündete zu gewinnen, mit deren Hülfe sie den Kampf gegen das ketzerische Regiment von Bremen von Neuem beginnen konnten.

Und die Wühlereien der Fanatiker waren nicht ohne Erfolg. Denn bald war Bremen als ein neues Sodom durch ganz Deutschland verschrieen; die Handseestädte Hamburg und Lübeck kündigten den Bremer Kaufleuten alle Handelsverbindung auf; die Stadt Danzig belegte alle Bremer Schiffe, Kaufmannsgüter und Schulden, die in ihrer Macht waren, mit Arrest; mehrere niedersächsische Stände sperrten allen Bremer Bürgern ihr Gebiet und schnitten der Stadt alle Zufuhr ab und schon rüstete man sich hin und

wieder, um gegen die Ketzerstadt einen ähnlichen Kreuzzug zu führen wie ehemals gegen das wiedertäuferische Münster.

Die Not, in welche Büren und mit ihm die ganze Stadt durch diese Machinationen versetzt ward, war nicht gering; und da alle Unterhandlungen mit den abgezogenen Ratsmitgliedern erfolglos waren, so sah sich Büren am Ende genötigt, die Reichsgerichte zur Regelung dieser Wirren aufzufordern. Demgemäß wurde daher (1563) zu Goßlar eine kaiserliche Commission niedergesetzt, welche den Streit beilegen sollte. Die Commissare vernahmen beide Parteien, von denen die eine wider die damalige Regierung der Stadt Bremen wegen Abfalls von der evangelischen Lehre Klage führte, wogegen die Abgeordneten Bürens und seiner Anhänger das gute Recht ihrer confessionellen Stellung durch Berufung auf die Rechtsgültigkeit des (von Melanchthon aufgestellten) Frankfurter Rezesses zu erhärten suchten.

Die Verhandlungen währten noch mehrere Jahre, und das Ende derselben war, als Kaiser Ferdinand starb, noch nicht abzusehn, weshalb Maximilian II. die endliche Erledigung des Streithandels den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, dem Landgrafen von Hessen, dem Herzog von Braunschweig und dem Domkapitel zu Bremen übertrug. Nochmals suchte die lutherische Partei die Sanctionirung der Schmalkalder Artikel und der Schriften Luthers für das Bremer Kirchenwesen durchzusetzen. Aber alle ihre Anstrengungen blieben fruchtlos, und notgedrungen musten sie sich (1566 zu Verden) zu einem Vergleiche [1]) bequemen, in welchem die Augsburgische Confession, die Apologie, der Katechismus Luthers, die Bremer Kirchenordnung von 1534 und der Frankfurter Receß als Lehrbücher der Kirche zu Bremen anerkannt und den Geistlichen jede Abweichung von dem Inhalte derselben bei Strafe der Amtsentsetzung untersagt wurde.

---

1) Den Vertrag zu Verden vom 3. März 1568 siehe in Lünig's Reichsarchiv Part. spec. Cont. IV. f. 255.

Aber die unsäglichen Kämpfe und Anstrengungen, die es gekostet hatte, in Bremen wenigstens einen Rest Melanchthonischer Tradition und Auctorität für eine spätere beßere Zeit [1]) aufrecht zu erhalten bewiesen deutlich genug, zu welcher eminenten Präponderanz sich das strenge Luthertum bereits erhoben hatte. Um so sorgfältiger und eifriger glaubte daher der Kurfürst von Sachsen seine Landeskirche gegen das Eindringen desselben verwahren zu müßen, weshalb er im J 1569 ein Mandat publicirte, das allen Predigern die strengste Befolgung des Corpus doctrinae zur Pflicht machte, woneben er alle Geistlichen des Landes zur Unterzeichnung eines dieselben streng bindenden Reverses anhalten ließ. In diesem Revers mußte nemlich jeder Geistliche erklären: „Ich habe biß anhero Gottes Wort rein, lauter und klar gelehrt, laut und Inhalt prophetischer, apostolischer und biblischer Schriften, wie das in den dreien Symbolis, Apostolico, Nicaeno und Athanasiano und in der Augsburgischen Confession, deren Repetition, in dem Catechismo und Scriptis Lutheri und Melanchthonis und corpore doctrinae rein, richtig, deutlich und ordentlich verfast und erklärt ist. — — Und das Alles will ich mit Gottes Hülfe auch fortan treulich halten biß zu meiner Grube. — — Ich bin auch dem Flazianischen, Illyrischen, fährlichen Irrtum, zänkischen Geschmeiß, giftigen Gebiß und Schwärmerei, damit dieser Lande Schulen und Kirchen von dem erdichteten und angegebenen Adiaphorismo, Synergismo und Majorismo und anderen falschen Auflagen beschwert, nicht anhängig, habe auch nicht Gefallen darob und will auch hinfortan mit Gottes gnädiger Hülfe mich desselben gänzlich enthalten, damniren, fliehen und meiden und nach Vermögen auch verhüten. Derowegen und zum Zeugnis habe ich mich dieser Bekenntnis mit meiner eignen Hand unterschrieben [2])."

Eine Umschau auf dem Gebiete der protestantischen Kirche Deutschlands i. J. 1569 muste somit zu der Wahrnehmung führen, daß die Consolidirung der confessionellen Gegensätze bereits

1) Siehe unten Abschnitt X. §. 2.

2) Löschers Hist. Mot. III. p. 21.

biß zu einem Grade fortgeschritten war, wo eine Ausgleichung derselben kaum noch als möglich erscheinen konnte. Das Luthertum, früherhin nur eine im Bereiche des deutschen Protestantismus hervortretende theologische Richtung, wurde allmälich zur kirchlichen Confession, die ihr bestimmtes Terrain hatte und gegen jede abweichende Dogmatik abgeschloßen war. Sollte nun für den deutschen Protestantismus die Herstellung der früheren kirchlichen Uebereinstimmung und Gemeinschaft ermöglicht werden, so muste sich notwendig eine von den beiden Confessionen das Luthertum, oder der (altprotestantische, reformirte) Philippismus entschließen, sich selbst zu Gunsten der andern aufzugeben und in derselben aufzugehen. Von Seiten der deutschreformirten Kirche war eine derartige Einlenkung nicht zu erwarten, da dieselbe eben durch das Streben des Philippismus, sich selbst zu erhalten und sich gegen die Intentionen des Luthertums sicher zu stellen, ins Dasein gerufen war. Ebensowenig konnte sich aber das Luthertum zu irgendwelcher Annäherung an den Philippismus verstehn; denn das regste und lebendigste Streben des ersteren war in dieser Zeit grade dahin gerichtet, den eignen confessionellen Charakter immer schärfer auszuprägen und sich gegen das philippistische Dogma immer bestimmter abzusperren. Alle Concordienbestrebungen, welche die Einigkeit der Evangelischen auf Kosten des einen oder des anderen Bekenntnisses herstellen wollten, musten daher in sich selbst zusammenbrechen.

Zweite Abteilung.

Geschichte

des deutschen Protestantismus

vom

Beginne des ersten „Concordienwerks“ biß zum Untergange des Philippismus in Kursachsen.

Achter Abschnitt.

Das erste Concordienwerk Andreäs.

§ 1.

Andreäs erster Entwurf der Concordie. — Tod des Herzogs Christoph von Würtemberg.

Angeregt durch die Besprechung mit dem Landgrafen Wilhelm auf der Conferenz zu Heidelberg im Juni 1567 [1]) hatte sich Herzog Christoph von Würtemberg noch spät am Abende seines Lebens mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß die confessionelle Einigkeit der evangelischen Stände und Theologen, die durch alle theologische Convente und Synoden, durch academische Disputationen und homiletische Declamationen, durch Fürstentage, diplomatische Werbungen und Transactionen nicht erreicht worden war, am Ende doch noch auf einem anderen, einfacheren Wege gewonnen werden könnte. Der Landgraf hatte ihn und die andern zu Heidelberg versammelten Fürsten darauf aufmerksam gemacht, daß das leidige Polemisiren und Anathematisiren der Theologen notwendig unterdrückt und daß in der Lehre vom Abendmal, mit Umgehung der irrelevanten Frage nach dem modus der Gegenwart Christi, nur der Glaube an die Thatsache seiner Präsenz als öffentliches Bekenntnis festgehalten werden müße. Die Fürsten hatten einander gelobt im Sinne

1) Siehe oben S. 183.

des Landgrafen für ihre Lande die nötigen Anordnungen zu erlaßen; und dem Herzoge Christoph leuchtete die Angemeßenheit derselben dergestalt ein, daß er sich der sicheren Hoffnung hingab, auf diesem Wege die frühere Einigkeit der Evangelischen im Reiche herstellen zu können. Er beschloß daher sein bißher mit so vieler Mühe und Sorge und doch immer vergebens verfolgtes Concordirungsproject noch einmal in die Hand zu nehmen und die Ausführung desselben dem Tübinger Propst und Kanzler Dr. Jacob Andreä zu übertragen.

Vielleicht ist unter den Theologen damaliger Zeit keiner gewesen, dessen Name so oft in Ehre und Unehre, in Haß und Liebe genannt wurde, als der Name Andreäs. Es wurde von ihm gerühmt, daß Er der Mann sei, den Gott sich erkoren habe, um das Werk der Reformation zu vollenden, und daß unter den Zeitgenoßen Niemand das theuere Erbe Luthers vor Freund und Feind mit solcher Treue hüte wie Andreä. Daneben eiferten seine Widersacher gegen ihn als einen ehrlosen Ueberläufer, der einst Calvins Freundschaft gesucht, das Andenken Melanchthons und das Corpus Misnicum hoch gepriesen und dann beides in den Abgrund der Hölle verdammt habe, daß er als Volksverführer und Leutebetrüger mit seinen Unionsformeln im Lande umherziehe, gern an der Fürsten Tafeln speise und die Geistlichen durch Spitzfindigkeiten und listige Disputationen zu fangen, ihnen die Treue ihres Glaubens und gelegentlich auch die Herzen des Volkes zu stehlen suche. Und es waren nicht bloß die erklärten Gegner des Würtemberger Ubiquitismus, die Andreä als den eigentlichen Verderber der Kirche ansahen, sondern seine eigenen Glaubensgenoßen und die eifrigsten Freunde seines späteren Concordienwerks wagten es, als er mit dem ersten Unionsprojekt hervortrat, von den Kanzeln herab seinen Namen zu allen Teufeln der Hölle zu werfen.

Die Geschichte, welche nicht auf das befangene Urteil der Parteien hört, sondern die Thaten reden läßt und die Gedanken und Motive aufsucht, aus denen die Thaten hervorgingen, muß das Urteil der Freunde wie der Feinde Andreäs zurückweisen und vor Allem die Anerkennung aussprechen, daß

unter den evangelischen Theologen jener Zeit keiner war, der die Herstellung der kirchlichen Concordie unter den Evangelischen mit so viel Beharrlichkeit und Energie angestrebt hat, wie Andreä. Sie hat auch anzuerkennen, daß Andreä Selbstverleugnung genug besaß, um in seinem ersten Concordirungsversuch diejenige Lehre, die grade den Schwerpunkt seines dogmatischen Systems bildete, die aber den Philippisten der erheblichste Stein des Anstoßes war möglichst zurücktreten zu laßen. Denn die dogmatische Mäßigung, mit der Andreä sein erstes Concordienwerk unternahm, war zwar zum guten Teil aus Berechnung und diplomatischer Klugheit, aber nicht ausschließlich aus derselben hervorgegangen. Andreä war damals wirklich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Bekenntnis der Kirche auf eine möglichst geringe Zal einfacher Sätze zu beschränken und daß Alles was der theologischen Argumentation angehöre, aus demselben zu entfernen sei.

Das erste Concordienwerk, in welchem Andreä dem Philippismus wesentliche Zugeständnisse machte, mißlang und muste mißlingen, weil Andreä verfuhr, als ob der Gegensatz des Luthertums und des Philippismus nur auf einzelnen Fehlern und Mängeln beruhe, die hier oder dort in die Lehrsysteme der Theologen hineingekommen wären und die man nur zu beseitigen brauche, um die reine Lehre auf beiden Seiten herzustellen. Erst am Schluße dieses ersten Concordienwerks erkannte es Andreä, was er allerdings längst hätte einsehen können, daß die Differenz auf einem Gegensatz der Prinzipien und der religiösen Grundanschauung beruhe und daß derselbe alle Glieder der Systeme durchziehe. Indes gab sich Andreä ebenso wie (seit der Heidelberger Conferenz) der Herzog Christoph durchaus der Meinung hin, daß nur die Beseitigung gewißer Mißstände in der confessionellen Haltung einzelner Theologen und Kirchengemeinschaften not thue, und daß daher die Herstellung der Concordie von selbst erfolgen werde, wenn man sich über eine solche gemeinsame confessionelle Rektifizirung vereinigen wolle.

Das geeignetste Mittel zur Herstellung der Concordie glaubte Andreä in der Aufstellung neuer Bekenntnisartikel zu

finden, in denen man mit Umgehung aller Personalcondemnationen den wahren positiven Gehalt der evangelischen Lehre, namentlich in Betreff der Artikel von der Rechtfertigung, von den guten Werken, vom freien Willen und von dem Abendmal auszusprechen habe [1]). Er erklärte daher nach vorgängiger Benehmung mit Brenz, es sei der evangelischen Kirche nichts so sehr zu wünschen, als daß „jeder Fürst von seinen Theologen eine einfältige, gegründete, rotunde Confession von allen streitigen Punkten artikelweise verfaßen ließe [2]).“ — Herzog Christoph hielt den Gedanken Andreäs nicht für unratsam und auf seinen Befehl stellte daher Andreä folgende Concordienformel auf:

> Bekenntnis und kurze Erklärung etlicher zwiespaltiger Artikel, nach welcher eine christliche Einigkeit in den Kirchen, der Augsb. Confession zugethan, getroffen und die ärgerliche langwierige Spaltung hingelegt werden möchte.

---

1) In einem (weiter unten anzuführenden) Briefe an die Wittenberger Theologen bemerkt Andreä: **Unica ad concordiam via mihi restare videtur, ut omissa personali condemnatione articuli conscribantur, quibus veritas de rebus controversis brevissime et perspicue sine ulla verborum ambiguitate proponatur, ne pars aliqua dolose quicquam tegere queat.**

2) In einem Ratsprotokoll d. d. Braunschweig den 6. Oktober 1569 erklärt Andreä zu Braunschweig über den Ursprung seiner fünf Artikel: „Der Herzog Christoph von Würtemberg hätte sich die Spaltungen in der Kirche, teils mit den Päpsten, teils unter uns selbst eingerißen, zu Herzen gezogen, weswegen er mit den Theologen, insonderheit mit Brentio, geratschlagt, wie dem zu helfen. Item sei geantwortet, das könne nur geschehen, wenn jeder Fürst von seinen Theologen eine einfältige, gegründte, rotunde Confession von allen streitigen Punkten artikelweise verfaßen ließe. Ehe man eine solche Richtschnur nicht hätte, sei keine Einigkeit in der Kirche zu hoffen. Er habe darauf herzoglichem Befehle gemäß die Punkte **de justificatione, de bonis operibus, de libero arbitrio** und **de coena Domini** aufgesetzt. Bei seinem Erfordern nach Wolfenbüttel habe Herzog Christoph ihm auferlegt, auch nach Wittenberg zu ziehen, um die Sache einzuleiten.“ Vgl. Lenz in Niedners Zeitschrift 1848 S. 271.

Art. I.

Von der Rechtfertigung des Glaubens.

Vom Artikel der Rechtfertigung des armen Sünders vor Gott glauben, lehren und bekennen wir vermöge Gottes Worts und Inhalts unsrer christlichen Augsb. Confession, daß der arme sündhaftige Mensch vor Gott gerechtfertigt, d. i. von seinen Sünden absolvirt und ledig gesprochen werde und Vergebung derselben empfange allein durch den Glauben, um des unschuldigen, vollkommnen, einigen Gehorsams, bittern Leidens und Sterbens unseres Herrn Jesu Christi willen, nicht von wegen der einwohnenden wesentlichen Gerechtigkeit Gottes, oder um eigner, dem Glauben vorgehenden oder nachfolgenden guten Werke willen; und verwerfen alle Lehre, so diesem Glauben und Bekenntnis zuwider ist. Denn obwol Gott Vater, Sohn und heiliger Geist in den Gläubigen wohnt, der die wesentliche Gerechtigkeit selber ist und sie treibt recht zu thun und nach seinem göttlichen Willen zu leben, so macht sie doch solche Einwohnung Gottes in diesem Leben nicht vollkommen; darum sie auch um derselben willen vor Gott nicht gerecht gehalten werden, sondern all ihr Trost steht allein auf dem einigen und unschuldigen Gehorsam, bittern Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi, welcher Gehorsam allen bußfertigen Sündern zur Gerechtigkeit vor Gott zugerechnet wird.

Art. II.

Von den guten Werken.

Von den guten Werken glauben, lehren und bekennen wir vermöge göttliches Worts und Inhalts der christlichen Augsb. Confession, daß wir durch dieselbigen, wie sie einen Namen haben, vor Gott weder gerecht noch selig werden. Denn die Seligkeit hat uns Christus gleichwie auch die Gerechtigkeit, d. i. die Vergebung dee Sünden allein mit seinem unschuldigen Gehorsam, Leiden und Sterben verdient, welches allen Gläubigen zur Gerechtigkeit allein durch den Glauben zugerechnet wird;

und verwerfen Alle, die anders lehren. Darneben lehren wir auch mit allem Fleiß, wer ein wahrhaftiger Christ sein und ewig selig werden wolle, der sei schuldig und soll auch gute Werke thun, nicht die Seligkeit dadurch zu verdienen oder zu erlangen, sondern seinen Glauben und Dankbarkeit für das Verdienst Christi und seinen schuldigen Gehorsam gegen Gott zu beweisen, wie geschrieben steht: Wo ihr nach dem Fleische lebt, so werdet ihr sterben müßen; wo ihr aber durch den Geist das Geschäfte des Fleisches tödtet, so werdet ihr leben. Und verwerfen alle die, so da lehren, daß uns die Gerechtigkeit von Gott um der Werke willen, die wir thun aus dem Glauben, zugerechnet, oder die Seligkeit dadurch verdient und erlangt werde.

Art. III.

Vom freien Willen.

Vom freien Willen des Menschen nach dem Falle glauben, lehren und bekennen wir vermöge Gottes Worts und Inhalts der christlichen Augsb. Confession, daß wir armen Sünder durch die Sünde und Uebertretung (so viel die Wiedergeburt, geistliche und himmlische Sachen und Gott dem Herrn wolgefällige Werke belangt,) nicht allein tödtlich verwundet, sondern auch, wie St. Paulus zeuget, ganz todt sind; derowegen wir auch uns selbst nicht tüchtig sind etwas Gutes zu denken, sondern der Herr wirkt durch den heiligen Geist beides das Wollen und das Vollbringen, auf daß die Ehre Gottes allein sei, der aus lauter Gnade uns wiederum aus dem Tode der Sünden lebendig, gerecht und selig gemacht. Gleichwol dieweil der Mensch kein Block, sondern eine vernünftige Creatur auch nach dem Fall geblieben, hat er auch in äußerlichen Dingen einen freien, doch schwachen Willen. In göttlichen und geistlichen Sachen und Geheimnis des Reiches Gottes, wie der Verstand ganz und gar blind, daß er nicht vernimmt was des Geistes Gottes ist, es ist ihm eine Thorheit und kann es nicht erkennen, wann er wird von geistlichen Sachen gefragt: also ist auch sein Wille

gefangen und zum Guten gestorben; und da nicht Gott in demselben ein neues Wollen erschafft, kann er sich selbst weder aufrichten, noch aus ihm selbst und seinen eignen Kräften die Gnade Gottes uns in Christo erzeiget, annehmen; und verwerfen alle die so anders lehren.

Art. IV.

Von Mittelbingen, Adiaphora genannt.

Von Ceremonien und Kirchengebräuchen, die Gott in seinem Wort weder geboten noch verboten hat, glauben, lehren und bekennen wir vermöge Gottes Worts und Inhalts der Augsb. Confession, daß dieselbigen der reinen Lehre Gottes Worts nicht vor, sondern nachgesetzt werden sollen; und da die Verleugnung der christlichen Religion, Lehre und Bekenntnis auf Annehmung derselben gestellt oder anhängen sollte, daß sie nicht mehr frei sondern sollen unterlaßen, und mit gutem Gewißen nicht mögen gebraucht werden; und verwerfen alle die, so anders lehren.

Art. V.

Vom heiligen Abendmal.

Vom h. Sacrament des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesu Christi, glauben, lehren und bekennen wir vermöge Gottes Worts und Inhalts der christlichen Augsb. Confession, daß in demselben mit Brot und Wein der wahrhaftige Leib und Blut unseres Herrn Jesu Christi auf eine himmlische und menschlicher Vernunft unerforschliche Weise gegenwärtig ausgeteilt und empfangen wird von allen denen, die sich dieses Sacraments nach seinem Befehl und Einsetzung gebrauchen. Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß nicht allein die rechtgläubigen und wahrhaftigen Christen, sondern auch die gottlosen und unbußfertigen Heuchler, so getauft und unter den gottseligen Christen vermischt, den wahrhaftigen Leib und Blut Christi im heiligen Sacrament, doch zum Gericht, empfahen, welches Gericht ent-

weder in zeitlicher Strafe ist an denen, die Buße thun, oder eine ewige Strafe an denen, so in ihrem sündlichen Leben verharren und sich nicht zu Gott bekehren. Denn Christus nicht allein ein wahrhaftiger Heiland und Seligmacher sondern auch ein Richter ist, welcher sowol das Gericht in den Unbußfertigen, die sich unter die Rechtgläubigen im Brauche dieses Sacraments vermischen, als das Leben in den wahrhaftigen Christen wirkt, daß Gegenwärtigkeit nicht bestehet auf der Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Menschen, so dieses Sacrament austeilen oder sich dessen gebrauchen, sondern auf dem Wort der Stiftung und Einsetzung Christi; und verwerfen demnach alle die, so anders von diesem Sacramente lehren." —

Dieses war die Formel, mit deren Hülfe Andreä die verschiednen theologischen Parteien miteinander auszusöhnen gedachte. Sie sollte nicht als eigentliche Concordienformel, nicht als neues Bekenntnis, sondern nur als Mittel zur gemeinsamen Verständigung gelten, so daß Andreä auch die Aufstellung andrer Lehrartikel, wenn sie nur seiner Formel entsprechend wären, in den verschiedenen Territorien gestatten wollte. Seine eignen Artikel und die gemeinsame Anerkennung derselben sollte dann für die einzelnen Bekenntnisse den Beweis ihrer dogmatischen Uebereinstimmung liefern.

Allein es war leicht vorauszusehn, daß die Artikel Andreäs unmöglich ihrem Zwecke entsprechen konnten. Allerdings hatte Andreä darin das Richtige getroffen, daß er, so weit es ihm selber möglich war, aus seinem Bekenntnis alles was der dogmatischen und systematischen Beweisführung angehörte, hinweg ließ und nur das was von eigentlich religiöser, erbaulicher Bedeutung war, als in das kirchliche Bekenntnis gehörend ansah. Auch war es ihm gelungen in den beiden ersten Artikeln die Lehre Melanchthons in einer Weise zu entwickeln, daß dieselbe auch vor dem Forum des Luthertums durchaus unantastbar erscheinen konnte. Dagegen konnten es ihm die Philippisten, ohne sich selbst aufzugeben, nimmer gestatten, daß er im dritten Artikel einen ihrer fundamentalsten Sätze, nemlich den von der Freiheit des Menschen im Akte der Bekehrung verleugnet hatte,

und in dem fünften Artikel war wol die Melanchthonische Formel „mit Brot und mit Wein u. s. w." angewendet, allein die Lehre von der Nießung der Ungläubigen muste den Philippisten eben so unerträglich sein, als die Lutherischen — nach damaliger Lage der Sache — die Zurückstellung der ganzen dogmatischen Grundlage ihrer Sacramentenlehre, nemlich des Ubiquitätsdogmas unmöglich gutheißen konnten.

Gleichwol hoffte Andreä mit dieser Formel unter dem Schutze des Herzogs von Würtemberg für die ganze evangelische Kirche Deutschlands die günstigsten Erfolge zu erzielen, zumal da er einerseits von dem bevorstehenden Altenburger Gespräche die wirksamste Unterstützung seiner Projecte erwartete und da sich ihm andrerseits grade jetzt Gelegenheit darbot, auch den Herzog Julius von Braunschweig, der ihn zur Reformirung seiner Landeskirche nach Wolfenbüttel berief, zur Unterstützung derselben anzuregen. Andreä ließ sich daher von Christoph zur Empfehlung der Concordiensache bei dem Herzog Julius schriftlich instruiren [1]) und trat in den ersten Tagen des September 1568 frohen Muthes seine Reise nach Wolfenbüttel an.

Der Weg dahin führte den Tübinger Kanzler nach Hessen, wo derselbe den Landgrafen Wilhelm, Christophs Tochtermann, auf dem unweit Kassel gelegenen Waldschloße Weißenstein traf [2]). Andreä machte hier den Landgrafen mit seinem Plane bekannt, erzälte ihm, daß er von Wolfenbüttel aus ins Land zu Meißen und zwar zunächst nach Wittenberg, dann nach Leipzig ziehen wolle, um sich mit den dortigen Theologen zu verständigen, und

---

1) Instruction für Andreä d. d. Stuttgart den 31. Aug. 1568.

2) Zur Ergänzung und Berichtigung der von Hutter (Conc. p. 78 sqq.) u. Löscher (Hist. mot. III. p. 239 sqq.) mitgeteilten Nachrichten über die ersten Anfänge des „Concordienwerks" sind mehrere Briefe Andreäs an L. Wilhelm und insbesondere die „Relation D. Jacobi Andreae von seiner Verrichtung bei andern Kur- und Fürsten und Städten der vorhabenden christlichen Concordie halber, die er an den Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen gethan zu Weimar den 3. Febr. a. 70." benutzt worden.

suchte ihm darzuthun, daß er allen Grund habe, für seine Sache das Beste zu hoffen.

In Wolfenbüttel gelang es Andreä in kurzer Zeit sich die Gunst des Hofes, an der ihm zur Förderung seines Concordienwerks Alles lag, zu gewinnen, indem er es nicht nur in kirchlichen Dingen sondern auch in weltlichen Geschäften verstand sich dem Herzog nützlich zu machen. Andreä erzälte z. B. dem Herzoge, wie in Schwaben das Holz aus den Forsten des Schwarzwaldes in bequemer Weise herabgeflöst werde und zeigte ihm, wie das Holzflößen vom Harze auf der Ocker mit großem Nutzen gefördert werden könnte. Auch bei der Stiefmutter des Herzogs, so wie bei der Gemahlin desselben, Hedwig von Kurbrandenburg, wuste sich Andreä sehr bald in ausgezeichnete Gunst zu setzen. Herzog Julius war daher für das Concordienwerk, über welches er von Andreä unterrichtet ward, sehr bald eingenommen und versprach dasselbe, indem er die ihm vorgelegten fünf Artikel durchaus zweckmäßig gestellt fand, thätigst zu unterstützen.

So sehr sich indes Andreä der günstigen Aufnahme, welche seine Vorschläge in Wolfenbüttel fanden, freute, so schmerzlich war ihm die Enttäuschung, die er in Betreff seiner auf das Altenburger Gespräch gegründeten Erwartungen erfuhr. Denn die Nachrichten, welche über dasselbe in Wolfenbüttel einliefen, überzeugten ihn sehr bald, daß er von den Resultaten des Gesprächs gar nichts erwarten dürfe, weshalb er (26. Novbr. 1568) an den Landgrafen Wilhelm schrieb, er besorge, daß das Gespräch zu Altenburg die Gemüter noch mehr erbittern werde, und er wiße daher nicht, ob es ratsam sei nach Wittenberg zu reisen. — L. Wilhelm suchte ihn zu beruhigen, indem er ihm antwortete (21. Decbr.), als er im Anfange des November den Kurfürsten von Sachsen gesprochen, habe derselbe noch die Hoffnung gehegt, daß sich die Theologen zu Altenburg vergleichen würden und es sei daher kein Grund vorhanden, die Reise nach Wittenberg aufzugeben. Jedenfalls möge aber Andreä auf dem Rückwege in die Heimat nach Kassel kommen, um mit ihm die Ausführung des Concordienwerks weiter zu besprechen.

Andreä begab sich daher von Wolfenbüttel aus nach Wittenberg und besprach sich hier namentlich mit Georg Major, dem er den Inhalt seiner fünf Thesen mündlich mitteilte. Zugleich gab Andreä zu seinen Artikeln solche Erläuterungen, daß Major nicht umhin konnte, dieselben vollkommen zu billigen, weshalb derselbe den Kanzler am folgenden Tage ersuchte die mitgeteilten Artikel schriftlich aufzusetzen, was dieser alsbald that. Hocherfreut zog Andreä von dannen; denn der Grund zur Ausführung des großen Werkes schien in der Metropole des deutschen Protestantismus schon gelegt zu sein.

Inzwischen waren die wesentlichsten Arbeiten, zu deren Erledigung Andreä von Julius berufen worden war, erledigt, und Andreä, der sich ohnehin durch körperliches Leiden zur Sistirung seiner Thätigkeit genötigt sah, entschloß sich in der Mitte des Winters in die ferne Heimat zurückzukehren, um jetzt mit dem Herzoge Christoph die zur Ausführung des Concordienwerks erforderlichen Schritte zu verabreden. Aber zu seinem grösten Schrecken wurde Andreä eben damals mit der Nachricht überrascht, daß sein theuerer Herr, der Herzog von Würtemberg, die Stütze aller seiner Hoffnungen, entschlafen war.

Lebensmüde und sich oft den Trost Symeons vorhaltend, („Herr nun läßest Du Deinen Diener in Frieden fahren, denn meine Augen haben Deinen Heiland gesehn",) war Christoph am 28. Decbr. 1568 gestorben. Wie er es begert hatte, so ward seine Leiche ohne alles Gepränge in dem Chore der Stiftskirche zu Tübingen beigesetzt, und nur ein schlichter Grabstein mit zwei metallnen Tafeln ward auf seinem Grabe zum Gedächtnis des edeln Fürsten aufgerichtet; aber den Segen des Volkes und der Edelsten seiner Zeit war ihm ins Grab nachgefolgt. — Kaiser Maximilian, der mit Christoph lange Zeit im treusten freundschaftlichen Verkehr gelebt hatte, rühmte von ihm in seinem Condolenzschreiben, das nach Stuttgart kam, er sei ein gottseliger, des ewigen Ruhmes würdiger Fürst gewesen, dessen hochvernünftigen Rates er in diesen sorglichen und geschwinden Läuften mehr als jemals zu gemeiner Wolfart bedürftig sei; und der französische Geschichtsschreiber de Thou (Thuanus) pries

den Verewigten als einen in den Sprachen und Wißenschaften wol erfahrenen Herrn, der im Unglück schon früh geübt und starkmütig, die evangelische Lehre kräftig verteidigt und dem Reiche den Frieden hergestellt habe.

Der Sohn des Herzogs, der Erbprinz Ludwig war bei dem Tode seines Vaters noch minderjährig, weshalb die Regierung des Würtemberger Landes vorläufig von den Vormündern des Prinzen, nemlich von dessen Mutter Anna Maria, dem Herzog Wolfgang von Zweibrücken, dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und dem Markgrafen Karl von Baden übernommen ward.

Für das Concordienwerk Andreäs hatte der Tod des Herzogs und die Einsetzung der vormundschaftlichen Regierung die Folge, daß Andreä dasselbe nun ganz unter den Schutz des Landgrafen von Hessen stellte. Andreä legte daher auf seiner Rückreise nach Schwaben, wo er seinen Weg über Kassel nahm, die Concordienartikel dem Landgrafen vor und bat dieselben zu genehmigen und zu empfehlen. L. Wilhelm versprach zwar die Bevorwortung des Concordienwerks bei den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zu übernehmen, aber nur in dem Falle, daß sich die oberdeutschen Theologen bereit erklären würden die Artikel Andreäs anzuerkennen, weshalb er denselben aufforderte, vor Allem die Gesinnungen der Theologen in Oberdeutschland zu ermitteln.

Andreä reiste daher weiter, um unter den süddeutschen Theologen für seine Projecte zu werben. Er begab sich zunächst nach Marburg, wo sich sämmtliche Professoren mit Ausnahme des calvinisch gesinnten Garnerius, der einige Bedenken äußerte, für sein Unternehmen aussprachen. Von Frankfurt aus, wo er die Theologen ebenfalls sehr geneigt fand sich an seinem Projecte zu beteiligen, schickte er seine Artikel an Flacius und an das geistliche Ministerium der Stadt Straßburg. Die letzteren versprachen die Artikel sofort zu unterzeichnen. Flacius dagegen edirte zwei Broschüren, worin er die Bedenken, welche er gegen die Artikel hatte, aussprach, um Geduld bat und Andreä ersuchte, er möchte zunächst die Wittenberger Theologen zu gewin-

winnen suchen, indem er sich mittlerweile mit seinen Jenaer Collegen verständigen wolle. Viele geistliche Ministerien und einzelne Theologen in Ober-Deutschland, an welche Andreä seine Artikel von Tübingen aus sandte, erklärten sich zur Unterzeichnung derselben vollkommen bereit, weshalb Andreä den Landgrafen dringend ersuchte, seine Sache jetzt endlich bei den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zu empfehlen.

In der Seele des Landgrafen hatte aber der neue Concordienplan bereits weitere Ausdehnung erhalten. Wilhelm knüpfte an die Projecte Andreäs die Hoffnung, nicht nur die zerfallenen Elemente des deutschen Protestantismus, sondern auch die reformirten Kirchenkörper des Auslandes mit dem evangelischen Deutschland zu einem großen Kirchenbunde zu vereinigen. Um daher die fünf Artikel auch den ausländischen Kirchengemeinschaften zugänglich zu machen, ließ er dieselben durch den Superintendenten Bartholomäus Meier zu Kassel lateinisch übersetzen und fertigte, da ihm Meiers Uebertragung mißfiel, sogar selbst eine solche an, die er (am 21. Mai 1569) dem Tübinger Propst zur Revision zuschickte [1]). Zugleich sprach Wilhelm den Wunsch aus, Andreä möchte die Artikel in deutscher und lateinischer Faßung durch die oberländischen Theologen unterzeichnen laßen und ihm dann zuschicken, damit er dieselben sofort an den Kurfürsten von Sachsen mit der Bitte um weitere Verbreitung gelangen laßen könnte [2]).

Indes stellte es sich doch heraus, daß die allseitige Anerkennung der Concordienformel nicht so leicht zu gewinnen war, als Andreä anfangs unterstellt hatte. Die Flacianische Partei rügte es scharf, daß Andreä in seinen Artikeln die Verwerfung der Gegenlehren fast ganz unterlaßen und namentlich die Lehre vom Abendmal in einer Faßung gegeben habe, die es den Zwinglianern leicht mache, ihre Irrlehre in dieselbe hineinzudeuten. Um

---

1) Proben von Andreäs Uebersetzung finden sich in meiner Gesch. der hessischen Generalsynoden B. I. S. 46.

2) Ebendaselbst S. 47.

daher der streng lutherischen Partei zu genügen, entschloß sich Andreä einen Schritt zu thun, der von vorherein alle seine Concordirungsversuche notwendig erfolglos machen muste. Andreä stellte nemlich zur Erläuterung des fünften Artikels eine Declaration der Lehre vom Abendmal auf, worin er nichts anderes als den Lehrbegriff des ubiquitistischen Luthertums aussprach. Diese „Erklärung" des fünften Artikels lautete nemlich also:

„Von dem hochwürdigen Sacrament des h. Abendmals glauben, lehren und bekennen wir, daß in demselben mit Brot und Wein der wahrhaftige Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi gegenwärtig sei, ausgeteilt und empfangen werde von allen denen, die sich dieses Sacraments nach seinem Befehl und Einsetzung gebrauchen. Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß nicht allein die rechtgläubigen und wahrhaftigen Christen, sondern auch die unbußfertigen Heuchler, welche nach der Lehre Christi ärger sind denn die öffentlichen Sünder den wahrhaftigen Leib und Blut Christi im Sacrament zum Gericht empfahen, welches entweder zeitlich ist, da sie Buße thun, oder ewig auf ihnen bleibt, da sie sich nicht wahrhaftig zu Gott bekehren. Denn Christus nicht allein ein Heiland und Seligmacher, sondern auch ein Richter ist, dem alles Gericht von seinem Vater übergeben ist, welcher sowol das Gericht in den unbußfertigen Gottlosen, so sich unter die Rechtgläubigen im Brauche dieses Sacraments vermischen, als das Leben in den wahrhaftigen Christen wirkt. Der Grund unseres Glaubens sind die einfältigen Worte der Einsetzung und Stiftung dieses Sacraments, daß Christus gesagt: Nehmet, eßet das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; nehmet hin und trinket, das ist mein Blut des neuen Testaments, das für euch und für Viele vergoßen wird zur Vergebung der Sünden. Weil Er dann wahrhaftig ist in seinen Worten, dazu die Allmächtigkeit selbst, so muß es auch wahr sein, was er redet und ist so mächtig, daß er es auch thun kann. Glauben also einfältiglich diesen seinen Worten, welches Worte sind seines Testaments und letzten Willens, darinnen er nicht verblümte Worte sondern einfältige Reden gebraucht hat, welche zu verstehen sind wie sie lauten und anders nicht, denn

mit glaubigem Herzen können gefast und begriffen werden und vermahnen demnach alle Christen, daß sie bei dieser Einfalt bleiben und sich davon nicht abtreiben laßen.

„Da man uns aber bei diesem einfältigen Bekenntnis, Glauben und Verstand der Worte Christi nicht will bleiben laßen und vorgiebt, solcher unser Glaube, Meinung und Verstand sei wider den Artikel unseres christlichen apostolischen Glaubens, da wir bekennen, daß Christus mit seinem Leibe sei gen Himmel gefahren und bleibe daselbst biß an den jüngsten Tag, da er wiederkommen werde, darum er im hochwürdigen Abendmal nicht gegenwärtig sein solle; hier ist vonnöten und kann keineswegs umgangen werden, daß man einfältig erkläre den Artikel von der Menschwerdung des Sohnes Gottes und auf das einfältigste anzeige, welchergestalt beide Naturen, die göttliche und die menschliche, sich in Christo persönlich vereinigt; daraus verstanden werde, wie hoch die menschliche Natur in Christo durch die persönliche Vereinigung gesetzt und erhöhet worden sei: nemlich daß Christus nach seiner menschlichen Natur höher geworden denn alle Himmel, wie der Apostel redet, der Ursachen er auch zu Nicodemo sagt: Niemand fährt gen Himmel, denn der vom Himmel kommen ist. Denn „mit Gott Eine Person sein" ist viel höher denn im Himmel sein: darum die äußerliche sichtbarliche Himmelfahrt Christi, nach welcher er im Himmel und nicht auf Erden ist, der Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi im heil. Abendmal nichts giebt und nichts nimmt. Denn Christus dieses Sacrament eingesetzt und ausgeteilt hat, ehe er ist gen Himmel gefahren, sondern damals leiblich umschrieben bei seinen Jüngern an einem gewißen Ort gewesen; demnach auch diese Gegenwärtigkeit auf eine andere und viel höhere Weise zugeht, denn wie er bei seinen Jüngern gesessen und gen Himmel gefahren ist, welche wir anbeten und nicht mit der Vernunft erforschen sollen. Also ist auch vonnöten, daß wir den Artikel unseres christlichen Glaubens vom Sitzen zur Rechten Gottes erklären wie derselbige auf das einfältigste in unserm Kinderglauben begriffen ist. Da dann die Rechte Gottes nicht kann verstanden werden für einen leiblichen

und himmlischen Ort, weil Gott im Geist und kein leibliches Wesen und demnach bei ihm oder in seinem Wesen weder Linke noch Rechte; sondern die Rechte Gottes ist nichts anders denn Gottes Allmächtigkeit und unendliche Kraft, die der Sohn Gottes selbst ist, als das allmächtige Wort, durch welches der Vater Alles erschaffen und seine Macht in allen Creaturen bewiesen hat. Derohalben dieses Sitzen zur Rechten Gottes heißet anders nichts, da man es auf das einfältigste erklären soll, denn in diese Allmächtigkeit eingesetzt sein und sich derselben gebrauchen, mit Gott dem Vater Alles gegenwärtig regieren, das Christo nach seiner menschlichen Natur und um der menschlichrn Natur willen zugeschrieben wird, um welcher mitgeteilter Majestät willen Christus auch nach seiner menschlichen Natur unerforschlicher Weise gegenwärtig ist, Alles im Himmel und auf Erden regiert.

Diese Majestät aber ist nicht nur ein bloßer Name oder Titel, der Christo nach seiner menschlichen Natur gegeben, sondern es ist eine wahrhaftige Majestät, darinnen Christus als des Menschen Sohn, d. i. nach seiner menschlichen Natur und sonst kein Engel noch Mensch ist, ist eingesetzt worden; denn nach seiner göttlichen Natur sitzt er nicht zur Rechten Gottes, weil er die Rechte Gottes selbst ist, dadurch Himmel und Erde der Vater als durch sein allmächtiges Wort erschaffen hat; sondern diese Person sitzt zur Rechten Gottes nach der menschlichen Natur, wie denn alle Artikel des Glaubens also zu verstehn sind. Er ist geboren von Maria nach der menschlichen Natur, hat gelitten nach der menschlichen Natur, ist auferstanden und gen Himmel gefahren nach der menschlichen Natur, also sitzt er auch zu der Rechten Gottes nach der menschlichen Natur, daß ihm nach der menschlichen Natur ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden, ist gesetzt über alle Gewalt, Herrschaft, Thronen; ihm sind unterworfen alle himmlischen, irdischen und höllischen Creaturen. Da aber Jemand der bloßen Menschheit solches alles wollte zuschreiben und sagen: Die Menschheit hat gelitten, gestorben, sitzet zur Rechten Gottes, der redet unrecht. Denn die Menschheit ist nicht für sich selbst eine Person, sondern in Einigkeit der Person des Sohnes Gottes aufgenommen,

darum solches Alles der Person, doch um der menschlichen Natur willen zugelegt wird. Derohalben es ihm weder unmöglich, wie etliche vorgeben, noch schwer, sondern ganz leicht ist, seinen Leib im heiligen Abendmal zu eßen zu geben, das St. Petro unmöglich wäre, denn er sitzt nicht zur Rechten Gottes, ist auch nicht mit Gott Eine Person, wie Christus der Sohn Mariä."

Das ist unser einfältiger Katechismus- und christlicher Kinderglaube und soll nicht anders oder einfältiger erklärt werden, dadurch die menschliche Natur in Christo weder verleugnet noch abgetilgt, die Naturen weder getrennt noch vermischt, wie dann solches der heilige Athanasius in seinem Symbolo durch die Gleichnisse der Seelen und des Leibes erklärt, in welcher zu sehen, daß des Leibes und der Seelen Natur nicht miteinander vermischt, wenn die Seele dem Leibe auch ihre Eigenschaft mitteilt, welche der Leib nicht hat, wann die Seele daraus geschieden ist, sondern ohne alle Vermischung derselben, auch ihrer wesentlichen Eigenschaften, darinnen auf das einfältigste erklärt wird die Majestät des Menschen Christi, welchergestalt Christus nach seiner menschlichen Natur in diese göttliche Majestät sei eingesetzt worden, um welcher willen er uns seinen Leib nnd Blut im Abendmal geben kann. An diesem Grund ist uns Christen nicht allein die wahrhaftige Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi, sondern auch all unser Trost, Heil und Seligkeit gelegen. Denn da wir diese Majestät, (welche die H. Schrift des Menschen Sohn, d. i. Christo nach seiner menschlichen Natur zuschreibt und derohalben ihn über alle Engel und leibliche Creaturen als einen gemachten Herrn setzt) Christo nach seiner menschlichen Natur entziehen und in dieser Person allein von der göttlichen Natur verstehen müsten und die menschliche Natur nichts denn den Namen davon haben sollte, daß er allmächtig und gegenwärtig nach der menschlichen Natur wol genennt, aber in der Wahrheit nicht sein sollte, würden wir seinen Leib und Blut nicht allein im H. Abendmal sondern auch Christum ganz und gar verlieren und nur einen gemachten Christum nach der menschlichen Natur behalten, von dem große

Dinge gesagt, aber im Werke nichts, sondern nur bloße Titel und Namen sein sollten.

Derowegen wir uns auch aus keinem Vorwitz oder unnotwendiger Spitzfindigkeit uns in diese Disputation eingelaßen, sondern gern mit jedermann friedlich und einig sein wollten, die uns bei den einfältigen Worten des Herrn Christi bleiben laßen und mit uns die wahrhaftige Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi bekennen. Da man uns aber von dieser Einfalt mit Verkehrung der Artikel des Glaubens treiben will, soll uns Niemand verdenken, daß wir bei dem Grund bleiben, den uns die Artikel des christlichen Glaubens geben und dieselbigen aufs einfältigste erklären, welches Doctoris Martini Lutheri Grund je und allewege gewesen, wie sein Bekenntnis vom heil. Abendmal ausweiset und durch uns nichts Spitzfündiges noch Neues eingeführt wird, sondern behalten müßen, wollen wir anders Christum nicht gar verlieren." —

Andreä mochte immerhin hoffen mit dieser Declaration die ubiquitistisch gesinnte Partei zu gewinnen, — aber die Wege zu den Philippisten hatte er sich eben hiermit vollständig verbaut. Freilich verhehlte es sich Andreä nicht, welche unermeßlichen Schwierigkeiten er zu überwinden hatte, wenn er jetzt mit seinen Concordirungsversuchen zum Ziele kommen wollte, und er suchte daher vor Allem die Stimmführer des kursächsischen Philippismus Georg Major und Paul Eber zu Wittenberg zu gewinnen, indem er denselben (im Mai 1569) mit Berufung auf Majors frühere Zustimmung vorstellte, sie möchten doch bedenken, daß er in seinen Artikeln wesentlich die Lehre der Wittenberger ausgesprochen habe. Einigkeit thue jetzt not und er beschwöre sie, um der gemeinsamen kirchlichen Wolfahrt willen untergeordnete Differenzen zu übersehn. Er selbst sei bereit, wenn sie sich zur Anerkennung seiner Artikel noch nicht entschließen könnten, zur Erörterung und Hebung ihrer Bedenken nochmals nach Wittenberg zu kommen oder mit ihnen in schriftlichen Verkehr zu treten. Die Erläuterung, welche zu dem fünften Artikel gegeben sei, solle nicht als zu der Concordienformel gehörend angesehn werden, sondern nur den Beweis lie-

fern, daß er, fern von allen unnützen Spitzfündigkeiten sich in den Lehren vom Abendmal und vom Sitzen Christi zur Rechten Gottes einfach an das Wort der Schrift halte. — Allein die Wittenberger die namentlich in Altenburg Gelegenheit gehabt hatten, in die tiefe Kluft, die zwischen ihnen und den Ubiquitisten lag, hineinzusehen, antworteten [1]): Nach ihrer Ansicht werde man mit den neuen Artikeln nimmermehr zum Frieden kommen. Die Verschiedenheit der von ihnen vertretenen und der gegnerischen Lehre sei zu groß. Wolle man mit einiger Aussicht auf Erfolg die Aussöhnung der theologischen Parteien versuchen, so müße man vor Allem ein bestimmtes Corpus doctrinae, d. h. eine Anzal von Lehrschriften, welche auf beiden Seiten als Lehrnormen gelten sollten, feststellen. Dann könne man aus denselben einzelne Artikel ausziehen. Hierbei müsten sie aber bemerken, daß sie derjenigen Kirchengemeinschaft angehörten, in welcher die ältere und die spätere vermehrte Augsb. Confession, sowie das Bekenntnis von 1551, das *Corpus Misnicum* und überhaupt die auch von Luther bestätigte Auctorität Melanchthons anerkannt werde [2]).

---

1) Beide Briefe finden sich abgedruckt in Hutters Conc. conc p. 101 sqq.

2) „Nos sane profitemur, nos cives esse earum ecclesiarum, quae amplectuntur confessiones, quae exstant, Augustanam *utramque*, veterem scilicet exhibitam anno 30. et *postea recognitam et auctam* a. 38. „item Repetitionem hujus, ut synodo Tridentinae exhiberetur anno 1551. Et profitemur clare, nos sentire ea, quae in toto doctrinae corpore, ut nominatur, in reliquis etiam libris scriptis cum ad defensionem tum explicationem Confessionis recitantur. Cumque meminerimus, quantos labores in docendo, in explicatione dogmatum, in quotidianis judiciis, in conventibus et certaminibus insidiosis sustinuerit vir reverendus et immortali memoria dignus, Dominus Philippus Melanchthon, quem amantissime semper complexus est, ut sibi per omnia consentientem, reverendus vir Dominus D. Martinus Lutherus, Deo nos adjuvante nunquam adduci nos patiemur, ut illius utilissima scripta abjiciamus aut excludamus ex communi et publica doctrinae nostrae forma.“

Es se auch ihr herzlichstes Verlangen, daß endlich wiederum Friede und Einigkeit in die evangelische Kirche zurückkehre. Aber dies sei unmöglich, weil die Flacianische Partei nie aufhören werde, sie und die ihrigen mit Lästerungen und Verdächtigungen aller Art anzufeinden.

War Andreä über die Bedenken, welche Eber und Major äußerten, überrascht, so befremdete es ihn noch mehr, daß sein Concordienwerk auch von den hessischen Theologen dieselbe Zurückweisung erfuhr. In demselben Monat (Juni) nemlich, wo Major und Eber die Zuschrift Andreäs beantworteten, ererklärte die zu Kassel versammelte Generalsynode der hessischen Superintendenten, welche von dem Landgrafen Wilhelm aufgefordert war, sich über die Artikel Andreäs auszusprechen: sie müße denselben vorläufig ihre Zustimmung versagen, indem es jedenfalls ratsam sei, erst abzuwarten, welche Aufnahme die Artikel bei dem Kurfürsten von Sachsen und bei andern Reichsständen finden würden.

Aber grade die Schwierigkeiten, welche Andreä der Ausführung seines Planes entgegentreten sah, bestimmten ihn, dieselben jetzt noch eifriger zu betreiben als es bißher geschehen war. Er entschloß sich daher, jetzt wo er ohnehin von dem Herzoge Julius in ehrenvollster Weise zum zweiten Male aufgefordert wurde, in das Braunschweiger Land zu kommen, selbst hinauszuziehn und alle evangelischen Fürsten und Theologen des Reiches zur Unterzeichnung seiner Artikel und zum Anschluß an das Friedenswerk aufzufordern. Den nötigen äußeren Schutz, den Andreä bei dieser Unternehmung bedurfte, hoffte er bei dem Landgrafen Wilhelm von Hessen und dem Herzog Julius von Braunschweig zu finden. Andreä begab sich daher im Juli 1569 nach Kassel, ersuchte den Landgrafen zunächst den Herzog Julius von Braunschweig zur Unterstützung des Concordienwerks aufzufordern, damit er mit den Empfehlungen der Fürsten von Hessen und Braunschweig versehn durch seine Missionsreisen einen um so größern Erfolg erreichen könne, und bat Wilhelm namentlich um Ausfertigung zweier Empfehlungsschreiben an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, welche er auch von

Julius unterschreiben lassen wollte. L. Wilhelm schrieb daher sofort an den Herzog, setzte ihm den Plan Andreäs nochmals genau auseinander und übergab Letzterem die beiden Empfehlungsschreiben und ein an alle evangelischen Stände gerichtetes Geleitsschreiben mit dem Auftrage beide dem Herzoge zur Unterzeichnung vorzulegen [1]). Andreä reiste nun unverzüglich nach Wolfenbüttel ab, legte dem Herzog sämmtliche von Wilhelm erhaltnen Briefe vor und hatte die Freude, daß der erstere auf den Antrag seiner Theologen und Räte, mit denen er die Vorschläge Andreäs nochmals sorgsam überlegt hatte, die Empfehlungsschreiben und den Geleitsbrief sogleich unterzeichnete.

In den ersteren machten Wilhelm und Julius den Kurfürsten bemerklich: Zur Beilegung der Parteikämpfe, von denen die evangelische Kirche verwüstet zu werden drohe, habe der verstorbene Herzog von Würtemberg den Plan gefaßt, eine Concordienformel aufstellen zu laßen, in deren gemeinsamer Anerkennung sich alle Parteien einigen könnten, und Andreä habe demgemäß eine Declaration aufgestellt. Da nun die beiden Kurfürsten die bedeutendsten evangelischen Stände Deutschlands wären, so liege Alles daran, daß dieselben dieses gottselige Vorhaben durch Unterzeichnung der Declaration unterstützen möchten.

---

1) Die beiden Empfehlungsschreiben, sowie der Brief an den Herzog waren vom 17. Juli datirt. In dem letzterem bemerkte der Landgraf, nachdem er Andreäs Plan beleuchtet hatte: „Derwegen er (Andreä) dann gebeten, daß er zu desto mehrer Beförderung dieses christlichen Werks von E. L. und uns zwei Sammtschreiben, eins an Sachsen und das andre an Brandenburg haben möchte. Als haben wir uns dieses sein gutes christliches Vornehmen ganz wol gefallen, auch darauf zu mehrer Beförderung beiverwahrte zwei Schreiben in E. L. und unserem Namen stellen laßen und die unsres Teils mit Subscribiren u. Versecretiren allerdings verfertigt. Wofern nun E. L. dasselbe also gefällig, so bitten wir sie auch ihres Teil zu verfertigen u. s. w."

§. 2.
Erste Missionsreise Andreäs unter dem Schutze des Landgrafen Wilhelm von Hessen und des Herzogs Julius von Braunschweig.

Andreä machte sich sofort auf den Weg, um zunächst die beiden Kurfürsten und dann die übrigen norddeutschen Stände zur Abschließung der Concordie aufzufordern. Doch gab ihm Julius noch den Rat, er möchte vorher den Superintendenten zu Braunschweig, Chemnitz, der zur Zeit mit den Jenaern gegen die Wittenberger stand, für sich zu gewinnen suchen [1]).

Den Kurfürsten von Sachsen traf Andreä in Dippolswald, zwei Meilen von Dresden, auf der Jagd, wo er ihm das Sammtschreiben des Landgrafen und des Herzogs vorlegen ließ. August erklärte sich mit dem Plane Andreäs vollkommen einverstanden, versprach denselben kräftigst zu fördern und ließ Andreä durch Dr. Cracov ein Empfehlungsschreiben an die Universitäten Wittenberg und Leipzig mitteilen.

Andreä begab sich nun vom Dippolswald nach Wittenberg, um hier für den Neubau der evangelischen Kirche den ersten Grund zu legen. Aber grade hier säete Andreä aus vollen Händen eine Saat, die für das Heil der Kirche keine Frucht schaffen konnte. Denn Andreä trat vor die Wittenberger Theologen nicht mit dem einfachen, freudigen und starken Zeugnis für das Evangelium hin; — sondern mit menschlichen Gedanken, mit geschickten Unterhandlungen und mit klügelnder, unwahrer Berechnung suchte er ihnen die Anerkennung seiner Concordienformel abzugewinnen. Andreä wohnte den wiederholten Conferenzen, welche die Wittenberger Theologen über seine Artikel hielten, regelmäßig bei, und suchte ihnen begreiflich zu machen, daß er ihnen auch nicht in einem einzigen wesentlichen Punkte die Verleugnung ihrer bißherigen Lehre zumute; er predigte auch

---

1) Ein erheblicher Teil der Urkunden, denen diese Mitteilungen entnommen sind, findet sich bei Neudecker, B. II. S. 155 ff. abgedruckt. Wo daher nicht andre Quellen angezogen sind, gründet sich die Erzälung lediglich auf jene Urkunden.

auf Verlagen der Professoren am 21. August in der Stiftskirche und legte hierbei vor zalreicher Versammlung das Zeugnis ab, daß er sich von der völligen Uebereinstimmung der kursächsischen Kirchenlehre mit seinen Artikeln überzeugt habe, wornach er unter den Segenswünschen der Theologen von dannen zog. Aber dennoch hatte Andreä für seine Unionssache auch nicht das Geringste gewonnen. Mit unerschütterlicher Treue beharrten die Wittenberger Theologen, welche die trügerischen Vorspiegelungen Andreäs scharfen Blickes durchschauten, bei der Melanchthonischen Lehre ihrer Kirche, und wiesen jede Concordirung auf einer andern Grundlage als der des Corpus doctrinae und des traditionellen Melanchthonischen Lehrbegriffs auf das entschiedenste zurück. Georg Major und Paul Eber insbesondre sandten dem Tübinger Kanzler gemeinsam eine Declaration zu, worin sie erklärten: Wolle man einzelne evangelische Kirchengemeinschaften durch Aufstellung einer gemeinsamen Lehrnorm miteinander aussöhnen, so könne dies nur so geschehn, daß man alle evangelischen Kirchen der Augsb. Confession miteinander vereinige, und dies sei nur dann möglich, wenn man den traditionellen Lehrbegriff, der in Melanchthons Corpus doctrinae enthalten sei, für die ganze evangelische Kirche sanctionire. Die kursächsische Kirche wenigstens könne von dem Corpus doctrinae, welches durch landesherrlichen Befehl mit Zustimmung der angesehensten Geistlichen und der Stände des Landes zur Lehrnorm für alle Diener der kursächsischen Kirche erhoben sei, in keinem Stücke abweichen. Ueber die Artikel Andreäs müsten sie sich alles Urteils enthalten, da dieselben, wie Andreä selbst sage, nicht als neue Lehrnorm sondern nur zu dem Zwecke aufgestellt seien, um eine Erörterung derselben zu veranlaßen, und da die Mehrzal der Wittenberger Professoren durch Unwolsein verhindert sei, sich an einer solchen Beratung ernstlich zu beteiligen. Uebrigens hätten sie sich überzeugt, daß es Andreä mit der Kirche wol meine, und wünschten daher den Bestrebungen desselben den gesegnetsten Fortgang.

Allerdings ging einer der Wittenberger Theologen, Paul Crell auf eine Erörterung der Artikel Andreäs ein. Allein in

der Erklärung, welche er über dieselben aufstellte, hob er lediglich die Ausstellungen hervor, welche er an der Unionsformel zu machen hatte, wobei er durchaus nur den Melanchthonischen Lehrbegriff des kursächsischen Corpus doctrinae, — namentlich in den Lehren vom freien Willen und vom Abendmal vertrat [1]). Wenn daher auch Crell, in Folge der mündlich gegebenen Versicherungen Andreäs, am Schluße seiner Declaration die ubiquitistische Erläuterung Andreäs zum fünften Artikel grabezu anerkannte, so war doch seine ganze Erklärung nur als eine Zurückweisung der Concordienformel anzusehn.

Gleichwol glaubte Andreä die sichere Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß die Wittenberger in Zukunft mit ihm Hand in Hand gehn würden, und um seinen Sieg in der kursächsischen Kirche zu vollenden, schien es ihm daher genügend, wenn er die Leipziger Theologen nur auffordern ließ, die Uebereinstimmung ihrer Lehre mit der Doctrin der Wittenberger zu überzeugen. Diesem Wunsche Andreäs zu entsprechen trugen natürlich die Leipziger Theologen nicht das mindeste Bedenken, und als ihnen daher die Wittenberger die von Major und Eber aufgestellte Declaration mit dem Ersuchen zusandten, sich über dieselbe auszusprechen, schrieben sie nach Wittenberg zurück, daß sie sich in ihrer Lehre mit den Wittenberger Theologen in vollkommenster Uebereinstimmung wüsten, und von ganzem Herzen wünschten, daß die Bestrebungen Andreäs der Kirche zum Heile gereichen möchten [2]).

Noch war das Leipziger Responsum in Wittenberg nicht eingetroffen, als sich Andreä voll froher Hoffnungen aufmachte,

1) Er erklärte sich z. B. gegen die **hyperbolae falsae, „quod non solum ante conversionem aut in conversione, sed postea etiam homines sint similes truncis, habentes se et pure passive et repugnative et hostiliter.** Ebenso erklärte er sich gegen die lutherische Lehre von der Nießung der Ungläubigen.

2) Die Declarationen Majors und Ebers, Crells und der Leipziger Theologen siehe abgedruckt bei Huttter, **Conc. conc. p. 118—131.**

um für die Sache der Concordie auch in den norddeutschen Territorien zu wirken.

In Berlin, wohin sich Andreä zunächst begab, wurde derselbe von dem Kurfürsten persönlich empfangen und erhielt die erfreulichsten Zusicherungen. Kurfürst Joachim erklärte sich mit Andreäs Concordienplan vollkommen einverstanden, ermahnte demgemäß seine Theologen über denselben mit Andreä „brüderlich zu conversiren", und gab dem Kanzler Empfehlungsschreiben an den Markgrafen Johann von Brandenburg und an die Herzöge von Pommern mit.

In Küstrin traf Andreä den Herzog Johann Albrecht von Meklenburg und den Markgrafen Johann von Brandenburg, und fand bei beiden, namentlich bei dem Markgrafen Johann die freundlichste Aufnahme. Die Theologen zu Küstrin unterschrieben die Artikel ohne die geringste Widerrede.

Auch in Stettin gelang es Andreä mit leichter Mühe der Concordiensache Eingang zu verschaffen. Freilich muste Andreä darauf verzichten, die Zustimmung des Herzogs zu seinen Artikeln zu erwirken, da derselbe eben damas verreist war; aber die Räte und die Theologen des Herzogs, mit denen Andreä in Verkehr trat, gaben demselben alsbald die eifrigsten Sympathieen für das Concordienwerk kund, und erklärten sich zur Unterzeichnung der Artikel jederzeit bereit.

Des günstigen Erfolges, den seine Mission biß dahin gehabt hatte, froh, trat nun Andreä seine Rückreise nach Brandenburg an, wo er auf der „grünen Haide" die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, den Markgrafen Johann Georg und den Pfalzgrafen Johann Casimir versammelt traf, und an der fürstlichen Tafel, zu welcher er von Joachim gezogen wurde, über seine Erfolge berichtete. — Auch die beiden Fürsten von Anhalt, Bernhard und Joachim zeigten sich willfährig.

An anderen Orten dagegen z. B. in der Stadt Braunschweig[1]) war Andreä weniger glücklich, und konnte den Wider-

1) Andreä wendete sich an den Magistrat zu Braunschweig mit der Bitte, „die berühmte Stadt Braunschweig möge durch ihre Theologen eine

spruch, der ihm entgegentrat, selbst durch die gröste diplomatische Geschmeidigkeit, mit welcher er allen Einwendungen zu genügen suchte, nicht überwinden. Andreä pflegte nemlich, wenn die Unterzeichnung seiner Declaration beanstandet wurde, (wie er selbst erzält) die Betreffenden darauf hinzuweisen, es stehe ihnen frei, nach Maßgabe der Augsb. Confession und Apologie oder einer andern Bekenntnisschrift besondere Artikel aufzustellen, und denselben Generalantithesen beizufügen, indem sich die Reprobation der einzelnen Irrlehrer und Sektirer schon von selbst finden werde. Aber nicht alle Wiedersacher der Concordie ließen sich mit diesen Auseinandersetzungen bescheiden. Die Mansfelder Theologen schloßen sich gegen jede Unterhandlung mit Andreä gradezu ab. Die Magdeburger Theologen wurden von Flacius eifrigst bearbeitet und gegen Andreä aufgehetzt; in Braunschweig warnte man das Volk von den Kanzeln herab vor Andreä wie vor einem neuen Tetzel [1]); zu Eisleben muste Andreä den Vorwurf hören, daß er Christum und Belial zusammenwerfen wolle, und der Hofprediger des Herzogs von Sachsen erließ öffentlich eine Verwarnung vor den Verführungen der neuen Jacobsbrüder.

§. 3.

Zweite Missionsreise Andreäs. — Heftiger Widerspruch der herzoglich-sächsischen Lutheraner gegen das Concordienwerk.

Am 13. October traf Andreä in Wolfenbüttel wieder ein, um noch in demselben Monat seine zweite Missionsreise anzutreten.

Confession von jenen fünf Artikeln stellen laßen, in selbige aber nicht mehr hier einsetzen, denn allein gründlich *affirmative* was zu glauben, und wer anders lehre, es wäre wer er wollte, daß der unrecht lehrte". — Aber Chemnitz erklärte, die Braunschweigischen Geistlichen hätten sich (1561) mit den Seestädten einer Confession verglichen, dabei sie es ließen, und könnten nicht alle Tage eine neue Confession stellen". —

1) Lentz teilt a. a. O. S. 274 Folgendes mit: „Ein theologisirender Rittergutbesitzer, Andreas v. Meyendorf zu Ummendorf in der Nähe von Helmstädt, auf dessen Gute Andreä gepredigt hatte, schrieb an Dr. Chemnitz: „dieser Mensch will alle Lehren, gute und böse, ineinander bringen, als wie

In Begleitung des Cammerrates Heinrich von der Lühe, welchen ihm Julius zur Unterstützung seiner Werbung mitgegeben hatte, bereiste nemlich Andreä vom Ende des Monats October biß zur ersten Woche des Januar den ganzen niedersächsischen Kreis. Die Herzöge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, Adolph und Johann von Holstein, die Königin-Witwe von Dänemark, die Herzöge Franz von Lauenburg, Johann Albrecht und Ulrich von Meklenburg und Ernst Ludwig von Pommern versprachen ebenso wie die Theologen derselben die eifrigste Unterstützung der Concordiensache. Ebenso fand Andreä in den Städten Lüneburg, Hamburg und Lübeck die freundlichste Aufnahme und erhielt die erfreulichsten Zusicherungen. Dagegen fand Andreä größere Schwierigkeiten in Bremen. Von den acht daselbst befindlichen Geistlichen hatten drei die Unterzeichnung der Declaration geweigert, indem ihnen die Abendmalslehre derselben ungenügend war. Doch hatte ein dreistündiges dogmatisches Gespräch Andreäs mit dem Bürgermeister Daniel v. Büren[1]), bei welchen viele Theologen und Magistratspersonen zugegen waren, den Erfolg, daß sich noch zwei Geistliche zur Subscription bereit erklärten.

In der Stadt Braunschweig fand Andreä diesmal günstigere Aufnahme als bei seiner ersten Missionsreise. In einer Conferenz, welche Andreä mit Chemnitz und den Stadtgeistlichen am 27. Decbr. zu Braunschweig hielt, äußerten zwar letztere das

---

vor Zeiten in ein Pantheon, das laßet mir ein Meisterstück sein. — Keins andern sollen mich durch Gottes Hülfe bereden, es seien gleich Klein- oder Grobschmiede (Andreä war Schmidlin zugenannt) Kissenleger, Pflaumstreicher, Leisetreter, Tüncher, Schmierer, Färber und wasserlei Handwerker es gleich sind". — In einem andern Briefe: „Es hat mich herzlich erfreuet, daß euere Kirchen den schwäbischen Cothurnum nicht unterschreiben wollen... Es ist dem guten Herrn zu thun um den fleischlichen Frieden, damit er könne wie ein Prälat herreiten, und alles Volk ihn anschreien möchte: sehet, das ist der Mann, der den Frieden machen kann" u. s. w.

1) Andreäs Bericht über dies Gespräch s. in den Unschuldigen Nachrichten von alten und neuen theol. Sachen, 1718. S. 58—90.

Bedenken, „daß sie in Betrachtung aller Kirchenhistorien sich befürchteten, da eine Conciliation sollte fürgenommen werden per generalilates, darin die erregten Controversien entweder nicht angerührt, oder nicht genugsam affirmative et negative erklärt würden, daß damit den Sachen nichts geholfen, sondern das Uebel würde ärger gemacht werden"; indes versprachen sie doch das kirchliche Friedenswerk mit ihrem Gebet und äußersten Vermögen fördern zu wollen.

Um so niederschlagender war es daher für Andreä, daß jetzt die Akten des Altenburger Gesprächs veröffentlicht wurden, und die Flacianische Partei den Zank von Neuem erregte. Man hörte, daß der Kurfürst von Sachsen den 22. Januar eine Conferenz seiner Theologen zu Dresden halten wollte, um Maßregeln gegen die Theologen zu Jena und Weimar besprechen zu laßen, und daß auch der pommersche Dr. Jacob Runge an dieser Conferenz Teil nehmen werde. Andreä beantragte daher, daß auch Wilhelm und Julius ihn mit einigen Commissaren nach Dresden deputiren möchten, teils um an den Beratungen über die Veröffentlichung der Akten des Altenburgischen Gesprächs Teil zu nehmen, teils um sich mit denselben über die schicklichste Form, in welcher die Unterzeichnung der Declaration in Jena und Weimar zu betreiben sei, zu besprechen, teils auch um sich der Wittenberger Theologen nochmals zu versichern.

Wilhelm und Julius gingen auf Andreäs Antrag ein, und schickten denselben in Begleitung des hessischen Dr. jur. Wilhelm Rudolph Meckbach und des braunschweigischen Kammerrathes Heinrich von der Lühe nach Dresden und Weimar.

Die drei Gesandten trafen Sonntags den 23. Januar in Dresden ein, begaben sich sofort zu dem kurfürstlichen Secretar Johann Jenitsch, und ersuchten denselben, sie bei dem Kurfürsten anzumelden. Aber der Kurfürst hatte bereits seine frühere Meinung von Andreäs Concordienwerk geändert. Seine Theologen hatten ihm nachgewiesen, daß die kursächsische Kirche, ohne die Auctorität des Corpus Misnicum zu Gunsten der Gegner zu beeinträchtigen, sich zur ausdrücklichen Anerkennung der Artikel

Andreäs nicht verstehn könne. Es war daher dem Kurfürsten wol ganz gelegen, daß die Gesandten in Dresden zu einer Zeit eintrafen, wo er im Begriff stand, eine Reise anzutreten. Indes befahl er den Gesandten zu eröffnen, er würde zwar, wenn er von ihrer Ankunft zeitiger benachrichtigt worden sei, seine Reise eingestellt haben; da aber bereits alle Vorbereitungen zu derselben getroffen waren, so müße er sie ersuchen, entweder seine Rückkehr abzuwarten oder ihr Anliegen seinem Kanzler Kiselwetter und dem Geheimerath Dr. Cracov vorzutragen. Als daher am folgenden Tage (Nachmittags) Kiselwetter und Cracov in die Wohnung der Gesandtschaft kamen, und derselben ihre von dem Kurfürsten erhaltne Vollmacht vorlegten, teilte Andreä denselben einen ausführlichen Bericht über Veranlaßung und Zweck seines Unternehmens mit, und sprach sodann den Wunsch aus, daß der Kurfürst die gute Sache auch fernerhin, namentlich bei dem Herzog von Sachsen unterstützen möchte. Zugleich legten die Gesandten ein Gesuch zur Behändigung an den Kurfürsten vor, worin derselbe aufgefordert wurde, mit dem Kurfürsten von Brandenburg den Patronat des Concordienwerks zu übernehmen[1]).

Die beiden Bevollmächtigten versprachen über die Anträge der Gesandten sogleich an den Kurfürsten zu berichten, und teilten am folgenden Tage als Antwort desselben mit, daß die Anträge der Gesandtschaft den eben in Dresden versammelten Wittenberger und Leipziger Theologen zur Beratung und Erledigung zugewiesen werden sollten. Andreä wendete sich daher auch an diese, zälte ihnen die große Anzal der Fürsten und Städte auf, welche seine fünf Artikel bereits anerkannt hätten, erhielt jedoch nichts als artige Worte, die seiner Sache nichts helfen konnten. Die Theologen erachteten es nemlich für das Klügste, sich von jeder Beteiligung an Andreäs Operationen fern zu halten. Sie erklärten daher, daß sie zwar seinem Unternehmen den besten Fortgang wünschten, und ihres Teils der Concordie nicht hinder-

1) Das Gesuch war vom 27. Januar 70 datirt; s. dasselbe in den Unschuldigen Nachrichten von alten und neuen theol. Sachen, 1718. S. 188—193.

lich sein wollten, „wenn bei ihrem Gegenteil Alles richtig gemacht würde", daß sie aber die Verfolgung seiner Zwecke in Weimar durchaus seinem eignen Ermeßen überlaßen müßten, zumal da bei dem übelen Vorurteil, welches der Herzog gegen sie hege, ihre Teilnahme an dem Concordienwerke der guten Sache nur schaden würde. Die Unterzeichnung der fünf Artikel, welche Andreä den Theologen in einer ausführlichen Ueberarbeitung vorlas, wurde von denselben wiederum verweigert [1]).

Mit trüben Ahnungen verließen Andreä und die beiden Gesandten Dresden, um den schweren Weg nach Weimar zu gehen, wo sie am 2. Februar eintrafen, und sich durch den Kanzler Dr. Köteritz bei dem Herzog melden ließen. Johann Wilhelm empfing die Gesandtschaft am folgenden Tage, Morgens neun Uhr, in Gegenwart seines Kanzlers Dr. Kohringen und des Statthalters Eberhard von der Thann. Die Gesandten legten ihre Wünsche, die Abschließung der Concordie und die Unterzeichnung der Declaration betreffend, vor, worauf sich der Herzog mit den anwesenden Räten zu einer geheimen Beratung der proponirten Anträge zurückzog. Als Resultat derselben ward hierauf der Gesandtschaft durch den Kanzler eröffnet: Der Herzog könne sich auf die Anträge der Gesandten unmöglich sogleich erklären; doch werde derselbe zur Erwägung derselben sofort eine Theologen-Conferenz einberufen, und wünsche, daß ihm die Gesandtschaft den mündlichen Vortrag schriftlich mitteilen möchte. — Zugleich konnte der Kanzler sich nicht die Bemerkung versagen, daß man bißher in Weimar über die projectirte Concordie ganz andere Ansichten gehabt habe. Man habe nemlich geglaubt, daß es nur ein Privatproject Andreäs wäre, und daß „darin nicht die Beförderung göttlicher Wahrheit, sondern die Verdunkelung derselben um zeitlichen Friedens willen" gesucht werden sollte. Da sie nun aber beßer unterrichtet wären, so könnten sie sich über

1) Die ausführlichere Bearbeitung der 5 Artikel ist abgedruckt in den Unschuldigen Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen, Jahrg. 1718. S. 194—227.

die Absichten Andreäs und der beiden Fürsten, in deren Namen die Gesandschaft erschienen sei, nur freuen, und der Sache den besten Erfolg wünschen. Und in der That schien es schon, als ob die Befürchtungen mit denen die Gesandtschaft nach Weimar gezogen war, durchaus grundlos wären, als sich die Gesandten urplötzlich in eine Stellung gebracht sahen, wo es ihnen unmöglich wurde, die Unterhandlungen fortzuführen.

Am folgenden Sonntage Esto mihi nemlich, als der Herzog mit seiner Gemahlin, mit dem Grafen Georg Ernst zu Henneberg und mit dem ganzen Hofstaat in der Schloßkapelle versammelt war, predigte Dr. Heshusius mit Zugrundlegung des Sonntagsevangeliums (Luc. 18.) in einer so anzüglichen Weise gegen Andreä und dessen Concordienplan, daß die Gesandtschaft nicht umhin konnte, darüber bei dem Herzog Beschwerde zuführen. Heshusius warnte vor der teuflischen Verführung derer, welche, indem sie einen falschen Frieden suchten, Christum ohne Christi Kreuz haben wollten. Aber auch die übrigen Prediger zu Weimar waren bereits der Gesandtschaft mit dem wildesten Fanatismus entgegen getreten. Namentlich hatte der Hofprediger Christophorus Irenäus zu eben der Stunde, wo die Gesandten bei dem Herzog Audienz hatten, in der Schloßkapelle die Bestrebungen Andreäs gradezu als verdammungswürdiges Beginnen gebrandmarkt, und ganz Weimar war durch die fanatischen Expectorationen seiner Prediger bald so verhetzt, „daß schier Niemand im ganzen Hof ohne Scheu oder Furcht innerhalb oder außerhalb des Hofes (mit den Gesandten) reden oder viele Gemeinschaft haben durfte".

Andreä nahm daher nach beendigter Morgenmalzeit Veranlaßung, den Herzog auf die argen Schmähungen die sich Heshusius in seiner letzten Predigt gegen ihn erlaubt habe, und mit denen er von allen Predigern in Weimar und Jena seit einiger Zeit überhäuft werde, aufmerksam zu machen, indem er bemerkte, wenn der Herzog von ihm nur ein einziges Wort höre, das mit der evangelischen Lehre, so wie sie in den Bekenntnisschriften bezeugt sei, in Widerspruch stehe, so möge ihn derselbe von der

Kanzel herab auf die Straße werfen und ihm den Kopf abschlagen laßen. Und ebenso hielt der hessische Gesandte Dr. Meckbach dem Herzog vor: Da Heshusius die Concordiensache als Eingebung des Satans bezeichnet habe, und da diese Sache nicht eine Privatangelegenheit Andreäs sei, sondern von der Gesandtschaft im Namen des Landgrafen von Hessen bevorwortet werde, so habe sich Heshusius durch seine aufrürerische, schmähliche Predigt gegen den Landgrafen schwer vergangen, und dieser werde solche Schmähungen nicht stillschweigend hinnehmen. Der Herzog möchte daher vor Allem dem Heshusius derartige Dinge streng untersagen.

Der Herzog erklärte sich über die Aeußerungen der Gesandten im höchsten Grade befremdet, indem er meinte, Heshusius, der weder Andreä noch den Landgrafen oder den Herzog von Braunschweig mit Namen genannt habe, könne auch dieselben unmöglich verletzt haben. Doch versprach er dem Heshusius jede Anzüglichkeit streng verweisen und denselben zur Einlieferung seiner Predigt auffordern zu laßen, durch welche Zusicherung sich die Gesandten vollkommen befriedigt erklärten.

Allein Heshusius glaubte sich bei seiner vorigen Predigt noch nicht beruhigen zu dürfen, zumal da er gegründete Ursache hatte sich gegen den Vorwurf einer beabsichtigten Verletzung der beiden Fürsten zu rechtfertigen. Während nemlich die Gesandtschaft noch dem Eintreffen der nach Weimar berufenen Theologen entgegensah, benutzte Heshusius die Gelegenheit, welche sich in der Predigt am folgenden Dinstag bot, um sich über die Tendenz seiner letzten Predigt deutlicher auszusprechen. Er erklärte nemlich, daß er nicht die Fürsten von Hessen und Braunschweig, die er nie gesehn, sondern den Dr. Jacob Andreä gemeint habe, und vor den Verführungen desselben, der Christum und Belial, Licht und Finsternis, Lüge und Wahrheit zusammenwerfen wolle, wie vor den Verführungen des Teufes warnen müße.

Nach solchen Vorgängen hielt es die Gesandtschaft nicht für ratsam länger in Weimar zu bleiben. Sie ersuchten daher die Kanzler und den Statthalter, ihnen von dem Herzog eine schriftliche Erklärung des Inhalts zu erwirken, daß sich die

Theologen zu den fünf Artikeln ohne Clausulirung annehmen sollten. Der Herzog eröffnete hierauf den Gesandten mündlich, er werde ihnen unverzüglich einen schriftlichen und mündlichen Abschied mitteilen laßen, hielt es aber für angemeßen, förderſamst an L. Wilhelm und Julius zu schreiben, diesen die Beschwerden der Gesandten über die Predigt Heshusens in geeigneter Weise darzustellen und den letztern thunlichst zu entschuldigen. Als daher die Gesandten am folgenden Tage an den versprochenen Abschied erinnerten, erklärten Eberhard von der Thann, Köteritz und Dr. Brehm, man werde ihnen ein verschloßnes Schreiben an ihre Fürsten zugehn laßen; und obgleich die Gesandten unverholen bemerkten, daß sie einen Uriasbrief nicht gern überbringen würden, so musten sie sich doch mit dieser Verabschiedung zufrieden geben [1]), und zogen am 9. Februar von Weimar ab, um nach Kassel und Wolfenbüttel zurückzukehren.

Unterwegs verweilten die drei Gesandten auf den Wunsch des Grafen Günther von Schwarzburg einige Tage in Arnstadt wo Andreä in Beisein des Prinzen von Oranien, der Grafen Günther, Hans Günther und Albrecht und der angesehnsten

---

1) Das Schreiben, welches die Gesandtschaft erhielt, lautete: „Auf Befehl des durchlauchtigen — Herrn Joh. Wilh. Herzogen zu Sachsen ist der auch durchlauchtigen, hochg. Fursten und Herrn, Herrn Julii, Herzogen zu Braunschwig und Herrn Wilhelmen Landgr. zu Hessen nachfolgende mündliche Antwort gegeben, daß S. F. G. zu förderlicher Gelegenheit auf die angebrachte Hauptwerbung ausführliche Antwort, desgleichen S. F. G. Theologen Bedenken aus Gottes Wort auf die jetzt schwebenden fünf streitigen Religionspunkte hochermeldter beider Fürsten wollen unterschiedlich zuschicken. — Weil aber die Gesandten solche mündliche Antwort auch in Schriften gebeten, ist ihnen dieselbe auf Befehl unter der Kanzlei Hand zugestellt.

Actum Weimar, Mittwoch nach Esto mihi, Anno Domini 1570.

Kanzler
W. v. Kötteritz
m. p.

Fürstliche Sächsische
Kanzlei.

Theologen des Schwarzburger Landes den Zweck und bißherigen Erfolg seiner Bestrebungen darstellte, und die Freude hatte daß dieselben wiederholt erklärten, die fünf Artikel bereitwilligst unterzeichnen zu wollen.

Am 14. Februar trafen die drei Gesandten in Kassel ein, wo der Landgraf am folgenden Tage in Beisein des Statthalters, des Kanzlers, der Räte und der Kassler Theologen den Bericht über die Resultate ihrer Mission anhörte, worauf Heinrich von der Lühe und Andreä nach Wolfenbüttel zurückkehrten.

Die Mitteilungen, welche L. Wilhelm über die Vorgänge in Weimar und über den Verkehr mit dem Herzog erhielt, gaben demselben Veranlaßung genug, die Unterhandlungen mit Joh. Wilhelm durch eine zweite Gesandtschaft fortzuführen. Er beauftragte daher den Landvogt an der Werra, Joh. Meisenbug dem Herzog vorstellig zu machen: er habe den Angriff, den sich Heshusius gegen das Concordienwerk erlaubt habe, keineswegs erwartet, und die argen Schmähungen, mit welchen derselbe nicht nur den Dr. Andreä sondern auch ihn und den Herzog von Braunschweig überhäuft hätte, könnten ihn wol zu einem solchen Verfahren berechtigen, daß Heshusius sein ungebürliches Auftreten bereuen möchte. Doch wolle er dies alles wegen der verwandtschaftlichen und bundesfreundlichen Beziehungen, in denen er zu Joh. Wilhelm stehe, übersehen, in der Hoffnung, daß sich derselbe die Herstellung der kirchlichen Einigkeit ebenso werde angelegen sein laßen, wie dies von andern evangelischen Fürsten geschehe. Habe man etwa dem Herzog eingeredet, daß die Artikel durch die Kürze ihrer Faßung falschen Lehren Vorschub leisten könnten, so möge er die zur Erläuterung der Artikel abgefaste Declaration einsehn, um sich von dem Gegenteil zu überzeugen. Der Herzog möchte sich daher in einer solchen Weise erklären, daß dadurch die Einigkeit und der Friede der Kirche befördert werde. — Außerdem sollte Meisenbug den alten Stadthalter des Herzogs Eberhard von der Thann dringend auffordern, er möge es nicht verabsäumen zur Unterstützung der guten Sache seinen ganzen Einfluß aufzubieten.

Allein die unbedingte Zurückweisung Andreäs und seines

Concordienwerks war zu Weimar bereits beschloßen. Als daher Meisenbug die ihm von dem Landgrafen mitgegebnen Briefe dem Herzog vorlegte, ließ derselbe den Gesandten Folgendes zur Antwort eröffnen: Er bedauere, daß sich L. Wilhelm durch Heshusens Predigt so verletzt fühle; denn jeder, der sie gehört habe, könne bezeugen, daß Heshusius durchaus keine fürstliche Person angegriffen habe. Dagegen habe sich derselbe allerdings über Andreä sehr scharf ausgesprochen, und zwar mit vollem Recht. Denn Andreä habe während seines Aufenthalts zu Weimar die Grenzen seiner Mission in der ungebürlichsten Weise überschritten, indem er seine Sache alsbald an das Volk gebracht, dasselbe zur Verachtung der im Lande gültigen evangelischen Lehre aufgereizt und sich über die Veröffentlichung der Akten des Altenburger Gesprächs ärgerlich ausgesprochen habe [1]). Andreä habe sich daher die erfahrenen Verdrießlichkeiten selbst zuzuschreiben, zumal da derselbe recht gut wiße, welches Unheil er schon früher über die Kirche gebracht habe. Dem Landgrafen sei dies vielleicht nicht bekannt, denn sonst würde er den so übel angesehnen Dr. Andreä gewiß nicht zur Gesandtschaft gezogen oder ihm das Concordienwerk anvertraut haben. Wenn daher L. Wilhelm andere Theologen schicke, so sei er gern erbötig seine Theologen zu einem Gespräch mit denselben zu ermächtigen. Die Declaration der fünf Artikel werde er seinen Theologen zur Prüfung zugehn laßen.

1) „Soviel aber Dr. Jacobs Person belangen thäte, damit hätte es die Gelegenheit, daß er nicht in terminis seiner Abfertigung und Legation geblieben, sondern nach angebrachter Werbung sich alsbald unterstanden, sein Anbringen vielen Leuten einzubilden und commendiren, am Hof und in der Stadt ihm damit einen heimlichen Anhang zu machen, und dagegen die christliche Lehre und Lehrer in diesem Fürstentum schimpflich zu verachten und auszurufen, und die gethane christliche Predigt Doctoris Heshusii zu convilliren und fälschlich zu deuten und zu interpretiren, auch die Acta des Altenburgischen Colloquii damniren und verbannen und solches Alles dermaßen ausgebreitet und divulgirt, daß davon eine offenbare gemeine Sache erfolgt".

Und wie der Herzog, so lehnte auch der Statthalter das Ersuchen des Landgrafen gradezu ab, indem Eberhard demselben schrieb: nicht die herzoglich-sächsischen Theologen wären die Ruhestörer, sondern diejenigen, welche bißher wider beßeres Wißen und Gewißen falsche Lehren verbreitet und verteidigt hätten. Wolle man aber in Wahrheit zum Frieden kommen, so sei dies nur dadurch möglich, daß diejenigen Theologen, welche bißher irrigen und falschen Lehren gehuldigt hätten, sich von denselben ausdrücklich lossagten. Andreä dagegen habe einen falschen Weg betreten. Seine Artikel könne jede Partei zu ihrem Vorteil auslegen, und es würden dieselben am Ende keinen andern Erfolg haben, als daß die reine Lehre verdächtigt, und die falsche gerechtfertigt erscheine und der gemeine Mann nicht wiße, was er als die Wahrheit des Evangeliums anzusehn habe.

§ 4.

Der Landtag zu Weimar im Februar 1570. — Conflikt des Kurfürsten von Sachsen mit dem Herzog von Sachsen. — Erfolgloser Vermittlungsversuch der Landgrafen von Hessen.

Von hoher Bedeutung für die weitere Entwicklung der Verhältnisse war der diesjährige Landtag zu Weimar, welcher von dem Herzog durch den Vortrag der landesherrlichen Proposition am 21. Februar eröffnet ward. Johann Wilhelm hob in derselben zwei Punkte hervor, die Relegung der kirchlichen Verhältnisse und die Deckung der Landesschulden. In Betreff des ersten Punktes gab der Herzog eine summarische Uebersicht der bißherigen dogmatischen Controversen, von denen Sachsen heimgesucht war, zeigte wie die Herstellung der kirchlichen Einigkeit weder durch die früheren Religionsgespräche noch durch das Colloquium zu Altenburg erreicht sei, erinnerte, daß er zur Hebung der kirchlichen Ordnung eine Consistorialordnung habe aufstellen und die Statuten der Universitäten revidiren und veröffentlichen laßen, daß er zur Sicherstellung der reinen Lehre die Superintendenten zur regelmäßigen Einberufung von Synoden ermächtigt habe, daß aber alle diese Maßnahmen und

Anordnungen immer noch nicht zum eigentlichen Ziele geführt hätten. Er wiße daher nur noch Ein Mittel, welches er versuchen wolle. Er beabsichtige nemlich ein Corpus doctrinae zu veranstalten, welches die drei alten Symbole, die beiden Katechismen Luthers, „die alte wahre Augsb. Confession und Apologie, wie die a. 30. Kaiser Karl zu Augsburg ist überantwortet worden", die Schmalkalder Artikel und das Confutationsbuch als eigentliches Thüringisches Bekenntnis enthalten sollte, damit alle Diener der Landeskirche nach diesem corpus doctrinae geprüft und auf dasselbe verpflichtet würden. Zuvor jedoch müße eine andere Angelegenheit erledigt werden. Es sei nemlich bekannt, daß unlängst „Dr. Jacob Andreä, Propst zu Tübingen unter dem Schein einer Legation, die er von den Fürsten zu Hessen und Braunschweig praktizirt, in Weimar angekommen, und eine sehr lange und beschwerliche Werbung angebracht", worin er die in den sächsischen Landen gültige Lehre sehr verkleinert, die Veröffentlichung der Akten des Altenburger Gesprächs bitter getadelt, und sich angemaßt habe durch neue Glaubensartikel alle bißherigen Differenzen auszugleichen, wobei derselbe von dem falschen Satze ausgehe, daß alle Theologen in fundamento doctrinae einig wären, während doch der Widerspruch der Irrlehrer gegen das Evangelium zu Tage liege. Die Prediger zu Weimar hätten daher Veranlaßung genommen, vor diesen Praktiken öffentlich zu warnen, was aber von Andreä sehr übel vermerkt worden sei[1]). Doch sei es hinlänglich bekannt, welcher Schaden Andreä diesem Lande durch die Billigung der Declaration des Victorinus gethan hätte. Eine Declaration der fünf Artikel, welche ihm überreicht sei, habe ihn auch nicht genügen können, und er habe die Gesandten mit dem Versprechen entlaßen, daß er seine Erklärung von den Concordienartikel den beiden

1) Ueber Andreäs fünf Artikel waren zu Jena zwei Erklärungen erschienen: „Der Theologen zu Jena Bedenken und Erinnerung auf einen Vorschlag einer Conciliation in den streitigen Religionsachen, Jena 1569" 4. — und „der Theologen zu Jena Bekenntnis von fünf streitigen Religionsartikeln, Jena 1570 4." —

Fürsten später schriftlich zuschicken werde. Er wünsche daher, daß der Landtag diese Angelegenheit in Erwägung nehmen möchte.

Aber ehe sich noch der Landtag zur Beratung der landesherrlichen Proposition anschicken konnte, erhielten die Geschäfte desselben durch ein unerwartetes Ereignis eine neue Wendung. Am 17. Februar hatten nemlich die kursächsischen Stände zu Dresden, über die frechen Schmähungen welche sich die flacianische Geistlichkeit im Herzogtum gegen den Kurfürsten erlaubte, entrüstet den Beschluß gefaßt, eine Deputation an den bevorstehenden Landtag zu Weimar abzuordnen, um durch denselben bei dem Herzog dahin zu wirken, daß den Geistlichen des Landes jeder Angriff auf die Person des Kurfürsten oder auf die kursächsische Kirche und deren Diener streng untersagt, und daß sie im vorkommenden Falle mit Amtsentsetzung und Ausweisung bestraft würden. Die Deputation, welche mit dieser Mission betraut ward, bestand aus zwanzig Grafen, Herrn und Städteabgeordneten, welche nach kaum eröffnetem Landtage in Weimar eintrafen und mit Vorlegung ihrer Beglaubigungsschreiben den Ständen melden ließen, daß sie sich in einer das gesammte Haus Sachsen betreffenden hochwichtigen Sache mit ihnen in Verkehr setzen möchten.

Die Stände teilten das Ersuchen der Deputation sogleich dem Herzog mit, und baten um Erlaubnis das Anliegen derselben anhören und die Beratung der Proposition einstweilen aussetzen zu dürfen, zumal da der erste schwierige Teil derselben, die Religionssache betreffend, nicht so leicht zu erledigen sein würde. Allein der Herzog merkte alsbald aus dem Beglaubigungsschreiben der Gesandten, daß ihre Mission keine andere Sache als die ärgerliche kirchliche Spaltung der sächsischen Kirche betreffe, und hielt es daher für ratsam (24. Febr.), die Stände von der Behandlung des ersten Punktes der Proposition mit dem Bemerken gänzlich zu entbinden, daß Deputirte der fünf Kreise dieselbe gelegentlich beraten und schriftlich begutachten möchten.

Die Stände dankten für die ihnen von dem Herzog vergönnte Erleichterung der Landtagsarbeiten, unterließen es jedoch nicht, denselben zu seinem großen Mißfallen in einer vorläufigen Erklärung vom 25. Februar und in einem ausführlicheren durch

den Ausschuß der fünf Landeskreise concipirten und in einer Plenarsitzung am 1. März unterzeichneten „Bedenken" auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche aus den theologischen Zänkereien, aus dem tobsüchtigen Auftreten der Prediger und aus dem rücksichtslosen Verfahren der kirchlichen Oberen gegen mißfällige Prediger, (welche bei den Visitationen willkürlich verjagt würden), dem Lande erwachsen müsten, und ihn um die nötigen Anordnungen zu ersuchen, daß den Predigern das Lästern und Verdammen auf den Kanzeln und in Schriften untersagt, daß die Superintendenten in die Schranken ihrer disciplinarischen Befugnisse verwiesen, und die dermaligen dogmatischen Zerwürfnisse durch unparteiische Männer, wo möglich auf einem Generalconvent aller evangelischen Stände geschlichtet würden

* * *

Endlich nach fast vierzehntägigem Harren wurde, als die Landtagsgeschäfte beendet waren, den Deputirten[1]) der kursächsischen Stände vergönnt, ihre Werbung vorzutragen. Aber mit Staunen vernahm der Herzog den Inhalt derselben, indem die Deputation bittere Beschwerde darüber führte, daß unlängst mehrere kursächsische Räte selbst mitangehört hätten, wie sich der Hofprediger des Herzogs in der Schloßkapelle zu Weimar die ärgsten Schmähungen gegen den Kurfürsten erlaubt habe, daß kursächsische Beamte von den herzoglichen Geistlichen als außer der Gemeinschaft der Sacramente stehend angesehn würden, und daß man fast in allen Kirchen des Herzogtums ungescheut den Kurfürsten als einen Tyrannen, Apostaten und Verfolger der göttlichen Wahrheit ausschmähe, weßhalb der Herzog diesem schmachvollen Treiben seiner Geistlichen Einhalt thun möge.

Eine solche Erklärung hatte der Herzog von den kursächsischen Ständen, die zum großen Teile seine eignen Lehnsleute waren, kaum erwartet. Er ließ daher denselben (am 4. März) eröffnen: Nimmermehr habe er sich zu ihnen einer so ehrver-

1) Die kursächsischen Landtagsdeputirten hielten sich nicht in Weimar, sondern in dem kursächsischen Grenzort Eckartsberga auf.

letzenden und injuriösen Werbung versehn; denn Niemand werde nachweisen können, daß die Geistlichkeit des Herzogtums in einer so frevelhaften Weise gegen den Kurfürsten aufgetreten sei, oder daß er ein solches Auftreten stillschweigend gebilligt habe, und Niemand könne daher fordern, daß er Prediger ungehört ihres Amtes entsetze. Die Gesandten suchten nun ihre Werbung bestimmter zu motiviren, und es wurde von beiden Seiten in der bittersten Weise duplizirt und triplizirt; allein am Ende (11. März), als bereits die meisten Landtagsmitglieder von Weimar abgezogen waren, muste sich die Gesandtschaft mit der Zusicherung begnügen, daß der Herzog eben so wenig Angriffe auf die Person des Kurfürsten dulden werde, als er glaube befürchten zu müßen, daß sich die kursächsischen Theologen fernerhin gegen ihn vergehn würden.

Aber die schnöde Erwiderung des Herzogs erfüllte den Kurfürsten mit Unwillen und Zorn, und bestimmte ihn jetzt Alles aufzubieten, um den Herzog durch Drohung und Zwang gefügig zu machen. Er schrieb daher an den Landgrafen Wilhelm (26. März) und an den Markgrafen von Brandenburg[1]), teilte ihnen die Unterhandlungen der kursächsischen Landtagsabgeordneten mit den Ständen zu Weimar mit, klagte, daß alle Ermahnungen bei dem Herzog, der sich durch seine bösen Ratgeber Eberhard von der Thann, Dr. Brehm und Wolf von Kötteritz ganz beherrschen ließ, fruchtlos blieben, daß er nach wie vor die ärgsten Unbilden der herzoglichen Theologen zu erfahren habe, und bat, daß sämmtliche im Erbverbrüderungsverhältnis stehenden Fürsten durch eine gemeinschaftliche Werbung die Entfernung der bösen Ratgeber und Theologen von dem Herzog fordern möchten. — Aber auch der Herzog fand es für ratsam (16. März), nicht nur den Landgrafen von den Unterhandlungen seiner Stände mit den kursächsischen Deputirten Nachricht zu geben und ihn für den Fall, daß der Kurfürst Gewalt brauche, um die Zusicherung seiner Hülfe anzugehn, sondern dieselbe Nachricht und Bitte auch an den Kaiser gelangen zu laßen, und sich eventuell unter dessen Schutz zu stellen.

---

1) d. d. Dresden den 15. März 70.

L. Wilhelm erschrack, als er von dem die ganze evangelische Kirche bedrohenden Conflikte der beiden Fürsten hörte, und sandte gemeinschaftlich mit seinem Bruder, dem Landgrafen Ludwig zu Marburg eiligst eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Landvogt an der Werra Johann Meckbach und dem Statthalter zu Marburg, Burghard v. Kramm nach Weimar, welche dem Herzog — aber ohne Beisein von Zeugen — entbieten sollte: dem Vernehmen nach erlaubten sich die Pfarrer im Herzogtum nach wie vor die ärgsten Schmähungen gegen den Kurfürsten von Sachsen. Würde aber der Herzog zu einem so ungebürlichen Verhalten seiner Geistlichkeit, über welches sich ja vertraulicher Mitteilung zufolge auch der Landtag zu Weimar in einer Erklärung vom 25. Febr. mißbilligend ausgesprochen habe, fernerhin schweigen, oder würde er sich den Einflüsterungen böswilliger Räte noch länger zugänglich machen, so könne daraus gar leicht das nachteiligste Zerwürfnis mit dem Kurfürsten entstehn. Er möge daher seine bißherigen Ratgeber aus seiner Umgebung entfernen, den Theologen das nichtswürdige Schmähen auf den Kurfürsten einfürallemal untersagen, und gegen dieselben nötigenfalls mit Amtsentsetzung vorschreiten. Außerdem sollten die Gesandten den Statthalter Eberhard von der Thann, in welchem L. Wilhelm einen Haupturheber der Zerwürfnisse sah, nachdrücklichst verwarnen [1]).

Die Gesandten trafen am 24. März in Weimar ein, ersuchten den Herzog schriftlich um Audienz, und wurden von demselben am folgenden Morgen um 9 Uhr empfangen. Johann Wilhelm hörte den Vortrag der Gesandten an und antwortete: Er habe so eben an L. Wilhelm geschrieben und demselben über die Unterhandlungen seiner Stände mit den kursächsischen Deputirten Nachricht gegeben. Doch sehe er von Neuem, daß derselbe über die Verhältnisse und Vorgänge in Weimar sehr einseitig unterrichtet sei. Denn die ehrenrürigen Beschuldigungen der kursächsischen Stände, daß sich seine Pfarrer gegen den Kurfürsten allerlei

1) Die Instruction und das Nebenmemoral der Gesandten sind dadirt: Kassel den 15. März 70.

Invektiven erlaubten, sei durchaus unbegründet. Schon mehrfach habe er den Wunsch ausgesprochen, man möge ihm einen Pfarrer, der sich ein solches Vergehn habe zu Schulden kommen laßen, namhaft machen, allein bißjetzt sei dieses noch nicht geschehen. Dagegen habe er wol Ursache sich über den Vorwurf der Kursachsen, daß die Lehre der Augsb. Confession in seinen Landen mit Flacianischen Irrtümern verfälscht werde, bitter zu beschweren. Denn wenn er dieses dulden würde, wäre er nicht wert auch nur einen Tag im Lande zu bleiben. Doch habe er die ganze Angelegenheit bereits dem Kaiser vorgelegt. Schließlich bat der Herzog die Gesandten, ihm ihre Werbung schriftlich vorzutragen. Die Gesandten, setzten daher ihre Werbung in Gemäßheit der Instruction schriftlich auf, und ließen sie dem Herzog vorlegen, worauf ihnen derselbe am 27. März schriftliche Resolution erteilte [1]), über die bereits erfolgte Ankunft eines kaiserlichen Gesandten in Weimar Mitteilung machte [2]) und sich bereit erklärte, sich nötigenfalls persönlich zu dem Landgrafen zu begeben um sich mit demselben über die dermaligen Irrungen zu besprechen.

Eberhard von der Thann, welchen die Gesandtschaft hierauf im Namen des Landgrafen vor ferneren verderblichen Ratschlägen warnte, wies die gegen ihn erhobenen Beschwerden ebenso zurück wie der Herzog.

§. 5.

Vorbereitung des Zerbstes Conventes. — Zusammentreffen Andreäs mit dem Kaiser Maximilian zu Prag.

Inzwischen schien die Concordie durch die Missionsreisen Andreäs so weit vorbereitet zu sein, daß Andreä den endlichen Abschluß derselben am sichersten durch eine Theologenconferenz, an welcher sich möglichst viele Stände beteiligen sollten, erwirken

1) Die Antwort des Herzogs (datirt vom h. Ostertag 69) wiederholt wesentlich, was den Gesandten bereits mündlich eröffnet war.

2) S. darüber weiter unten.

zu können hoffte. Der Herzog von Braunschweig, dem Andreä seine Gedanken mitteilte, fand dieselben durchaus angemeßen und reiste daher, um die Vereinbarung einer Generalconferenz mit anderen Fürsten zu Stande zu bringen, mit Andreä nach Berlin, wo beide außer dem Kurfürsten auch den Markgrafen Johann von Brandenburg trafen. Andreä rühmte hier viel, um den Vorschlag des Herzogs zu empfehlen, von der Aufnahme, welche seine Werbung in Weimar gefunden habe und brachte es bei beiden Markgrafen auch wirklich dahin, daß dieselben dem Herzog Julius proponirten, er möchte den Kurfürsten von Sachsen zur Einberufung einer Generalconferenz persönlich auffordern. — Der Kurfürst von Sachsen befand sich dem Vernehmen nach damals in Prag bei dem Kaiser, weßhalb sich Julius und Andreä sofort dahin begaben, aber den Kurfürsten, der bereits nach Dresden zurückgereist war, nicht mehr antrafen. Doch benutzten beide die Anwesenheit des Kaisers in Prag, um denselben zur Unterstützung ihrer Bestrebungen zu gewinnen. Andreä predigte in der Wohnung des Herzogs und machte durch seine Predigt einen so günstigen Eindruck, daß ihn nicht nur mehrere Hofbeamte des Kaisers zur Tafel einluden, sondern dieser selbst ihn zu sich beschied und ihn seines besonderen Wolgefallens, das er an dieser Herstellung der kirchlichen Einigkeit habe, versicherte [1]).

1) Andreä an L. Wilhelm d. d. Hessum den 31. März 70: „Als aber Herzog Julius zu Prag in der Herberge mir zu predigen befohlen, sind aus der Röm. Kais. Maj. Hof vornehme Leute, wie auch aus der Stadt zur Predigt gekommen. Es haben mich auch beide Vizekanzler Herr Quasius und Herr Walter, wie auch der Kaiserliche Hofpräsident Herr Stein zur Malzeit berufen und sich besonders günstig gegen mich erzeigt und erwiesen. Es hat auch die Röm. Kais. Maj. mich zu Sr. Maj. erfordert, mich allergnädigst gehört und gegen mir erzeigt, bei der Kais. Maj. bei einer Stunde laug allein gewesen und laßen Seine Röm. Kais. Maj. das christliche vorhabende Werk Ihr allergnädigst wolgefallen, in Maßen E. F. G. in meiner Widerreise soll berichtet werden. Denn Seine Röm. Kais. Maj. nichts lieberes sehn, denn daß im Reich, wo nicht eine allgemeine Vergleichung doch unter den Ständen Augsb. Confession eine beständige christliche Einigkeit angestellt

Der Herzog reiste jedoch mit Andreä von Prag ab und begab sich nach Dresden, wo er den Kurfürsten traf. August ging auf den Vorschlag des Herzogs mit Freuden ein und verabredete mit demselben am 22. März, da eine Generalsynode aller Stände nach den bereits gemachten Erfahrungen keinen Erfolg zu versprechen schien, die schleunigste Einberufung einer Generalconferenz. Doch verzichtete der Kurfürst mit kluger Vorsicht auf jede Beteiligung an der Einladung der Stände und überließ dieselbe dem Herzog und dem Landgrafen von Hessen. Ueber die Wahl der Theologen, welche von den verschiednen Ständen zu der projectirten Conferenz geschickt werden sollten, wurden von Andreä Vorschläge eingefordert [1]).

und künftiglich durch Gottes Gnade erhalten werden möchte" (Neudecker B. II. S. 235.)

1) In dem (im K. A. abschriftlich vorhandnen) „Abschiedt mit H. Julio zu B. der Theologen Zusammenkunfft halben, zu Dreßden den 22. Martij vbergeben, 1579", welchen Andreä concipirt hatte, heißt es: „Wiewol nun Etliche dafür halten, es solle geraten sein, daß auf die erfolgte mündliche und zum Teil auch schriftliche Erklärung ein allgemeiner Synodus der Theologen von allen Ständen Augsb. Conf. erfordert, so hat doch die Erfahrung gegeben, was für Weitläufigkeit hiebevor daraus erfolgt und auch dieser Zeit in so großer Verbitterung der Gemüter unter den Theologen zu gewarten.

Derwegen auf Sr. Kurf. Gn. gnädigst Verbeßern, alle Weiterung zu verhüten, dahin gedacht werden möchte, daß von den vornehmsten Kirchen der christlichen Kurfürsten und Fürsten etliche in ganz geringer Anzal gelehrte, schiedliche und friedliebende Theologen, deren Personen Bescheidenheit bekannt und bei ihnen Unrichtigkeit nicht zu besorgen, zu Hauf beschrieben, die nach beschehenem vollkommnem Bericht, wie es aller Orten geschaffen, das ganze Werk unter Handen genommen und zur allgemeinen Vergleichung unter den Ständen und Theologen eine Vorbereitung gemacht.

Da nun durch Gottes Gnade solches Werk vor dem Anfang des vorstehenden Reichstags verrichtet, alsdann möchte es auch an alle übrigen Stände gelangt werden, der ungezweifelten Hoffnung, der Allmächtige möchte durch solchen Weg seiner Kirche wiederum einen christlichen Frieden verleihen."

Andreä beantragte, der Kurfürst von Sachsen möge einige Wittenberger und Leipziger Theologen („unter welchen auch Dr. Stössel dienstlich“), der Kurfürst von Brandenburg den Dr. Abdias Prätorius, Markgraf Johann seinen Hofprediger M. Otto Zander, die Herzöge von Pommern den Dr. Jacob Rungius, die von Meklenburg den Dr. David Chyträus, die von Holstein den Dr. Paul von Eitzen, Julius den Dr. Selnecker, das Erzstift Magdeburg den Domprediger M. Siegfried Sack oder den Superintendenten zu Halle M. Sebastian Boetius, der Landgraf von Hessen den Superintendenten M. Bartholomäus Meier von Kassel, der Fürst von Anhalt den Prediger M. Abraham Ulricus zu Zerbst, und Hamburg mit den andern freien Städten den Vicesuperintendenten M. Joachim senden[1]), weil man von diesen Theologen versichert sein könne, daß sie die „Personalcondemnationen“ nicht fordern würden.

§. 6.

Die Stellung des Herzogs von Sachsen zu den übrigen Fürsten. Die Conferenz zu Kreuzburg (Mai 1570).

Die Lage des Herzogs von Sachsen ward inzwischen mit jedem Tage mißlicher. Klagen und Beschwerden über die Tobsucht der herzoglichen Theologen gaben sich immer allgemeiner und immer lauter kund, und während der Herzog noch durch die Absendung seines Rates Heinrich von Erffa an den Kaiser für den schlimmsten Fall gedeckt zu sein hoffte, traf zu seinem Schrecken ein kaiserlicher Abgeordneter in Weimar ein, der das Maaß seiner Bedrängnis voll machte. Durch Andreä zu Prag und vielleicht schon vorher durch den Kurfürsten von Sachsen über den Grund der dermaligen Zerwürfnisse unterrichtet, hatte nemlich der Kaiser dem Hofrat Kaspar von Minkwitz am 6. März

1) Die Namen und Amtsbezeichnungen der vorgenannten Theologen sind von Neudecker (B. II. S. 235—236) aus einer andern Quelle zum großen Teil falsch angegeben.

den Auftrag gegeben, dem Herzog von Sachsen zu befehlen, daß er die zankſüchtigen Flacianiſchen Theologen und Räte, von denen er umgeben ſei, unverzüglich entfernen ſolle, weil ſonſt für die Ruhe der ſächſiſchen Lande und des Reiches überhaupt das Schlimmſte zu befürchten ſei.

Der Geſandte traf am 29. März in Weimar ein und mit Befremden hörte der Herzog die nicht im Entfernteſten erwartete Mahnung des Kaiſers, und nahm zu ſeinem noch größeren Schrecken aus der Inſtruction, die er ſich von Minkwitz vorlegen ließ, wahr, daß die Sprache des Kaiſers in derſelben noch weit ſtrenger und ſchärfer war, als ſich nach dem mündlichen Vortrag des Geſandten annehmen ließ. Denn es fehlte in der Inſtruction nicht nur die übliche Begrüßung des Herzogs, ſondern derſelbe wurde ausdrücklich bedeutet, ſich nicht länger zum receptator, patronus und nutritius der Flacianiſchen aufrühreriſchen Rotte herzugeben. Und daß der Kaiſer feſt entſchloßen war dem tobſüchtigen Treiben der lutheriſchen Zeloten ein für allemal ein Ende zu machen, ſah der Herzog aus der Mitteilung des Geſandten, daß ihn der Kaiſer noch mit der beſondern Miſſion betraut habe, die Stadt Nordhauſen zu ſofortiger Ausweiſung ihres zelotiſchen Pfarrers Burggraf anzuhalten, mit dem Bedeuten, daß er denſelben erforderlichen Falls ſelbſt fortſchaffen werde. Johann Wilhelm ſuchte ſich daher in der Antwort, welche er am 30. März aufſetzen und am 1. April dem Geſandten überreichen ließ [1]), gegen die Rügen des Kaiſers thunlichſt zu verteidigen, verſicherte auf das Beſtimmteſte, daß er in ſeinen Landen nimmermehr eine von der Augsb. Confeſſion abweichende Flacianiſche Lehre dulden werde, daß man ſeine Theologen, die ſich niemals an der Perſon des Kurfürſten vergangen hätten, ganz ungebürlich verdächtige und daß er bereit ſei zu ſeiner Rechtfertigung dem Kaiſer demnächſt ein ausführliches Bekenntnis vorzulegen und ihm die unverfälſchten Akten des Altenbur-

1) „Entliche Resolution Legato Caesaris praesent. 1. Aprilis Anno 70.“

ger Gesprächs zuzuschicken. Auch wolle er allen Pfarrern nochmals aufgeben sich von allen Zänkereien fern zu halten.

Uebrigens sah der Herzog jetzt auch ein, daß er von Heinrich v. Erffa, den er an den Kaiser geschickt hatte, um demselben über die Verhandlungen seiner Stände mit den kursächsischen Landtagsdeputirten zu berichten und die Grundlosigkeit aller von Kursachsen erhobenen Beschwerden darzuthun, keine sehr erfreuliche Botschaft zu erwarten habe. Und in der That berichtete Erffa bei seiner Rückkunft in Weimar, daß sich der Kaiser jeder Beantwortung seines Vortrags enthalten und mit Bezugnahme auf die durch Minkwitz überbrachte Botschaft die Entfernung der Unruhestifter nochmals anbefohlen habe. Doch war es für den Herzog immer noch beruhigend genug, daß Maximilian am Schluße seiner Resolution [1]) dem Herzog für den Fall eines Landfriedensbruches die Zusicherung seines kaiserlichen Schutzes gegeben hatte.

Inzwischen liefen bei dem Herzog von Tag zu Tag neue Klagen und Beschwerden über das heillose Treiben in seinem Lande ein. Der Markgraf Johann von Brandenburg bat ihn dringend, er möge seine zanksüchtigen Theologen entfernen, und suchte ihm Andreäs Charakter und Bestrebungen in einem beßern Lichte darzustellen [2]). Julius von Braunschweig deputirte zwei Gesandte nach Weimar, Heinrich von der Lühe und Georg Reckentin, welche dem Herzog in scharfen Worten vorhielten, daß Andreä als Gesandter gegen das Völkerrecht insultirt sei und daß er noch immer das lästerliche Schmähen seiner Theologen dulde [3]). Ja selbst der Einfluß der Herzogin Dorothea Susanna zu Weimar ward aufgeboten, um den Starrsinn Johann Wilhelms endlich zu brechen. Die Kurfürstin Anna von Sachsen benutzte nemlich die Gelegenheit einer Ueber-

---

1) Dieselbe ist datirt: Prag den 3. April 1570.

2) Joh. an Joh. Wilh. d. d. Küstrin den 21. April 20.

3) Die Instruction der beiden Gesandten, welche Julius angewiesen hatte, ihre Werbung schriftlich vorzutragen und schriftlich beantworten zu laßen, ist vom 8. April datirt.

sendung von zwei Flaschen Aqua vitae an die Herzogin, um über die Verläumdungen, welche sich die herzoglichen Theologen gegen ihren Eheherrn erlaubten, Beschwerde zu führen, worauf die Herzogin antwortete, der Hofprediger sei allerdings „Amts halber und von Natur" etwas heftig; allein derselbe habe sich doch niemals solche Ueberschreitungen zu Schulden kommen laßen, daß sich der Kurfürst durch denselben verletzt fühlen könne. Gleichwol sei der Herzog entschloßen sich einen andern Hofprediger zu nehmen und werde außerdem allen Theologen seines Landes anbefehlen laßen, daß sie sich in ihren Predigten streng an Gottes Wort halten und alle Zänkereien vermeiden sollten [1]).

Aber am schwersten traf den Herzog ein von dem Landgrafen Wilhelm concipirtes und von diesem in Gemeinschaft mit dem Herzog Julius an ihn erlaßenes Schreiben [2]). Mit strengen Worten hielten ihm nemlich Wilhelm und Julius vor: Er thue dem Dr. Jacob Andreä Unrecht, wenn er von dessen angeblichen Praktiken rede. Denn könnte man an Andreäs Lehre und Leben irgend etwas Unziemliches finden, so würden sie denselben sicherlich nicht zur Herstellung des kirchlichen Friedens gebraucht haben. Auch hätten seine Theologen durchaus keinen Grund, den Dr. Andreä und dessen Bestrebungen als des Teufels Werk auszuschreien. Denn das Concordienwerk sei zuerst von dem verstorbenen Herzog von Würtemberg und nach dessen Tode von ihnen beiden in die Hand genommen und in ihrem Namen von Andreä geleitet worden. Da nun Andreä Doctor und Professor der H. Schrift sei, so habe demselben „eine solche Vocation und Beruf auszuschlagen keineswegs gebürt." Man könne also durchaus nicht sagen, daß Dr. Andreä die Ausführung des Concordienplanes unberufner Weise an sich gezogen habe; noch weniger aber sei man befugt den Dr. Andreä,

---

1) Der Brief der Kurfürstin ist vom 28. März, der der Herzogin vom 15. April datirt.

2) Der Brief war von L. Wilhelm concipirt und am 8. April von demselben nach Wolfenbüttel geschickt, vonwo ihn Julius am 16. April an den Herzog abgehn ließ.

selbst wenn er ein Ketzer und Sektirer wäre, ohne vorgängiges ordentliches Verhör mit solchen Schmähungen zu überhäufen, als von den herzoglichen Theologen geschehn sei. Außerdem sei es aber von den letztern gar nicht klug gedacht, daß sie den Beruf eines Lehrers der Kirche in so enge Grenzen beschränken wollten. Denn da laße sich noch weit weniger ein Grund einsehn, weshalb die Theologen zu Jena und Weimar nicht bloß ihrer besonderen Aemter zu warten, sondern auch noch über diejenigen Lande, wo doch auch der Sohn Gottes mit wahrem Glauben angebetet werde, viel Zank und Streit anrichten zu müßen vermeinten. Was nun den Zweck der fünf Concordienartikel betreffe, so habe man nicht beabsichtigt, daß die verschiedenen Landeskirchen und deren Theologen auf dieselbe beeidigt werden sollten. Vielmehr hätte sich Andreä mit den übrigen Theologen nur in brüderlicher Weise verständigen, seine Ansichten über die controversen Lehrpunkte mit denselben austauschen und so den Frieden der Kirche anbahnen wollen [1]) Es sei daher sehr zu beklagen, daß die herzoglichen Doctoren und Pfarrer, uneingedenk der christlichen Liebe und Sanftmut „die vornehmlich an einem Theologen gelobt und gepriesen" werde, Andreäs Artikel als Cothurne und polnische Stiefel ausgeschmäht und schimpflicher Weise zurückgewiesen hätten. Was nun den dritten Punkt, die Verdammung der Irrlehrer anlange, um derentwillen das Concordienwerk am meisten angefeindet werde, so sei es allerdings wahr, daß das Wort Gottes nicht allein die

1) „Was dann zum Andern die gestellten Artikel zur christlichen Concordie anlangt, ist die Meinung nie gewesen, daß alle Kirchen und Lehrer dieselbigen ohne Unterschied zu unterschreiben und in ihre verba, wie man sagt, zu juriren obligirt und darzu genötigt sein und werden sollen. Sondern es ist Dr. Jacob der Ursachen halber umhergezogen, damit er mit vielen frommen, gottseligen und gelehrten, auch E. L. selbst Theologen von den streitig gemachten Religionsartikeln freundlich conversiren, ihre judicia und Meinungen darinnen vernehmen, Bericht geben und nehmen, und also die Sache zu einem Christlichen einhelligen Consens nach aller Möglichkeit befördern möchte."

Wahrheit zu bekennen, sondern auch die Unwahrheit zu verwerfen gebiete. Wolle man dies aber so verstehen, daß darum Jeder, der sich bei aller Treue seines Bekenntnisses zu dem Fundamente des Glaubens, über irgend einen Lehrpunkt improprie oder unüberlegt ausgesprochen oder den man mißverstanden habe, verdammt und dem Teufel übergeben werden sollte, so werde man nicht allein über die gefeiertsten Lehrer der Kirche wie Augustin, Tertullian und Cyprian, sondern auch über den Apostel Jacobus das Anathema aussprechen müßen, weil sich derselbe über die Rechtfertigung scheinbar anders ausspreche als Paulus. Da nun ein solches aller christlichen Liebe baares Verfahren nicht die Auferbauung, sondern die Zerstörung der Kirche zur notwendigen Folge haben werde, so möge der Herzog wol bedenken, ob nicht die Ehre Gottes und das Heil der Gläubigen die Ausführung der Concordie dringend erforderlich mache.

Das Schreiben der beiden Fürsten konnte seines Eindrucks auf den Herzog nicht verfehlen. Denn die evangelische Lauterkeit der Gesinnung und die Ruhe und Sicherheit des Urteils, welche der Landgraf in demselben kund gegeben hatte, muste demselben wenigstens einigen Glauben an die Berechtigung der hier ausgesprochnen Ueberzeugungen beibringen, was um so wünschenswerter war, als der edle Landgraf eben um jene Zeit die Aussöhnung des Kurfürsten mit dem Herzog in eifrigster Weise betrieb. In seinem Antwortschreiben leugnete der Herzog zwar, daß ihn irgend welcher Vorwurf treffe, doch sprach er den Wunsch aus sich mit dem Kurfürsten in friedlicher Weise abzufinden, wodurch der Landgraf veranlast wurde, die Ausgleichung des Zwistes bei dem Kurfürsten zu versuchen. Er sandte daher das Antwortschreiben des Herzogs dem Kurfürsten mit der Bemerkung zu, daß dem Anscheine nach auf beiden Seiten die Leidenschaft ihre Hand im Spiele habe, und ersuchte ihn dringend, „die Mißverständnisse, so sie zwischen einander hätten, zu gütlicher Entscheidung kommen zu laßen." Allein der Kurfürst antwortete (16. April): Er laße sich in der Beurteilung der Differenz, welche zwischen ihm und dem Herzog entstanden sei, keineswegs durch die Anwandlungen der Leidenschaft bestimmen, sondern

handle so, wie es die Not erfordere. Johann Friedrich habe einst noch zur rechten Zeit „des Ulrici Betrug" erkannt und ihn mit den übrigen Unruhestiftern verjagt. Seit Johann Wilhelms Regierung sei aber der vorige Unfriede, vorzugsweise durch den bösen Rat des Eberhard von der Thann wieder ausgebrochen, indem man alle diejenigen, welche den Flacianern im Wege wären, verjagt oder zurückgesetzt und ihre Stellen mit Flacianern besetzt habe. Die Ausgabe der Akten des Altenburger Gesprächs, welche von den Flacianern in schändlichster Weise verfälscht wären, enthielten die ärgsten Schmähungen gegen ihn, und einige seiner Räte hätten als Ohrenzeugen berichtet, daß man zu Weimar in Gegenwart des Herzogs öffentlich gegen ihn bete. Seine Lehnsleute, wie Graf Günther von Schwarzburg und Erich Volkmar von Berlepsch wären in Weimar als Excommunizirte angesehn und nicht zur Taufzeugenschaft zugelaßen, und, wenn man im Einzelnen untersuchen wollte, was auf den herzoglich-sächsischen Kanzeln vorgehe, so werde man gar wunderliche Dinge in Erfahrung bringen, was jedoch Alles mit der Heiligkeit des Strafamts der Prediger entschuldigt werde. Die Haupturheber dieser Ungebürlichkeiten wären aber Eberhard v. d. Thann, Dr. Brehm und Wolf v. Kötteritz, sowie die Doctoren Heshusius und Wigand und der Hofprediger Irenäus. Er könne daher zu den Verunglimpfungen, die er bißher erfahren, unmöglich länger schweigen und hoffe, daß sich die übrigen evangelischen Stände mit ihm gegen den Herzog vereinigen würden. Denn wenn Joh. Wilhelm den Vorschlag mache, daß er mit den Theologen desselben den Rechtsweg betreten möchte, so habe er dagegen nur zu bemerken, daß die Theologen mit ihm nicht ebenbürtig wären.

Der Brief des Kurfürsten überzeugte den Landgrafen, daß für den Herzog jetzt das Schlimmste zu befürchten war. An die Zusicherung, daß er zu einer persönlichen Besprechung mit dem Landgrafen bereit sei, anknüpfend, lud er daher sofort Johann Wilhelm zu einer Conferenz nach Kreuzburg auf den ersten Maj ein, um demselben hier die Größe der ihm drohenden Gefahr vorzustellen und ihn zur Nachgiebigkeit aufzufordern. Johann

Wilhelm nahm die Einladung des Landgrafen bereitwilligst an und beide Fürsten trafen am 1. Mai in Kreuzburg ein [1]).

Noch am Abend desselben Tages teilte Wilhelm dem Herzog den Inhalt der letzten Briefe, welche er mit dem Kurfürsten gewechselt hatte, mit, machte ihm die sechs Räte und Theologen, welche der Kurfürst als die eigentlichen Aufhetzer und Wühler ansah, namhaft, und bat ihn zu bedenken, daß durch diese endlosen Zänkereien und Aufhetzereien der Religion die gröste Gefahr bereitet werde, daß dadurch die evangelischen Stände vor den Papisten compromittirt und gar Manchem der Uebertritt zum evangelischen Glauben verleitet werde, daß er sich den Haß des Kurfürsten und dadurch vielfachen Nachteil zuziehe und das gemeinsame Interesse des Hauses Sachsen beeinträchtige; er erinnerte ihn auch daran, daß er doch sogar von dem Kaiser, von den übrigen evangelischen Fürsten und von dem Landtag zu Weimar zur gütlichen Einlenkung aufgefordert sei und daß er auf dem Wege, den er betreten habe, sich und die Seinen der grösten Gefahr aussetze.

Die eigentliche Conferenz, zu welcher auch die hessischen Räte Johann Meisenbug, Johann Ratzenberg, Georg v. Scholley, Dr. Heinrich Hund und der Secretar Hesberg, und von sächsischer Seite Eberhard v. d. Thann und Dr. Peter Brehm hinzugezogen wurden, nahm jedoch erst am folgenden Morgen um 7 Uhr ihren Anfang. Der Landgraf wiederholte, was er dem Herzog am verfloßnen Abend bereits mitgeteilt hatte und übergab ihm eine schriftliche Ausführung desselben, worauf Johann Wilhelm antwortete, es freue ihn daß der Landgraf so viele herzliche Teilname für ihn an den Tag

---

1) Die beiden noch ungedruckten Quellen, aus denen ich die Nachrichten über die Kreuzburger Conferenz geschöpft habe, sind: 1) „Capita vnd kurtz verzeichnus des vertraulichen anbringens, so wir (L. Wilhelm) gestrigs abents vnserm freundlichen lieben vettern vnd bruedern Hertzog Johans Wilhelmen zue Sachsen mundlich gethan", unterzeichnet: Creutzburg am 2ten **Maji anno 70**, und 2) das Protocoll der Conferenz, betitelt: „**Relation**, was mein g. f. vnd h. bey herzog Johans Wilhelmen zu Creuzburg verrichtet."

lege, sowie daß der Kurfürst diejenigen Räte und Theologen, welchen er die Schuld der dermaligen Irrungen beizumeßen glaube, endlich namhaft gemacht habe. Eberhard v. d. Thann und Dr. Brehm wären bereit, sich gegen die Anschuldigungen des Kurfürsten zu rechtfertigen und er könne die Versicherung geben, daß auch die übrigen Räte und Theologen dazu nicht abgeneigt sein würden.

Die beiden Räte suchten nun durch ausführliche Beleuchtung ihrer bißherigen Stellung zu den Differenzen der herzoglichen und kurfürstlichen Theologen die Grundlosigkeit des Vorwurfs, daß sie die Person des Kurfürsten verletzt und die Theologen aufgehetzt hätten, darzuthun, erklärten sich bereit, sich sofort nach Dresden zur Confrontation mit ihren Anklägern zu begeben und hoben mit Entrüstung hervor, daß ihnen der Kurfürst wegen mangelnder Ebenbürtigkeit das Recht der Verantwortung — was man doch Mördern und Dieben einräume, — nicht zugestehn wollte und ihre Bestrafung ohne Urtel und Recht verlange. L. Wilhelm entgegnete, die Klagen über die Tobsucht der herzoglichen Theologen wäre doch zu allgemein, als daß er dieselben so ganz für unbegründet halten könnte. Jedenfalls möchten aber Thann und Brehm ihren ganzen Einfluß zur Herstellung eines guten Einvernehmens mit dem Kurfürsten aufzubieten suchen.

Johann Wilhelm verließ hierauf das Zimmer, um die ihm von dem Landgrafen behändigte Schrift einzusehn, kam jedoch sehr bald wieder zurück um demselben bemerklich zu machen, wie sehr er bedaure, daß er aus Unkunde über den Gegenstand, welchen Wilhelm in der Konferenz habe zur Erörterung bringen wollen, seine Theologen in Jena und Weimar zurückgelaßen habe, und daß er daher außer Stande sei, die Erinnerungen des Landgrafen augenblicklich zu beantworten. Doch werde er entweder sich recht bald wieder in Person zu dem Landgrafen begeben, oder ihm schriftlich Antwort zugehn laßen. Was aber die Bemerkung anlange, daß sich der Kaiser in besorglicher Weise gegen ihn ausgesprochen habe, so sei nur dieses wahr, daß der Kaiser mit dem Bericht, welchen er an denselben habe abgehn laßen,

wol zufrieden sei, ihn seines Schutzes versichert und die Beilegung seines Zerwürfnisses mit dem Kurfürsten übernehmen zu wollen versprochen habe. L. Wilhelm wiederholte jedoch seine Bitte, daß sich der Herzog sofort bestimmt erklären möchte und äußerte den Wunsch, die Theologen möchten sich selbst an den Kurfürsten wenden und sich bei demselben entschuldigen. Allein der Herzog blieb bei seiner früheren Erklärung und bemerkte schließlich, da sich der Kaiser seiner Sache annehmen wolle, so bedürfe es keiner anderweiten Vermittlung, — worauf die Conferenz geschloßen wurde. [1]).

In großer Mißstimmung zog L. Wilhelm von Kreuzburg ab. Denn war es ihm auch immerhin beruhigend, daß die herzoglichen Theologen, wie er aus einigen gelegentlichen Aeußerungen der beiden Räte schließen konnte, sich jetzt wol mit der Verwerfung der Irrlehren begnügen und von der Verdammung der Irrlehrer absehn würden, so war ihm doch die Unselbständigkeit, der Starrsinn und die Tactlosigkeit des Herzogs in so auffallender Weise entgegengetreten, daß er von demselben eine

1) Einzelne Notizen über den Verkehr des Landgrafen mit dem Herzog und dessen Räten enthält der Brief des erstern an seine Deputirten zu Zerbst vom 8. Mai (Neudecker B. II. S. 283—285), z. B. Folgendes: „Wir haben heftig mit ihnen disputirt, dieweil sie ja so sehr auf die **personalem condemnationem** und **quod qui errat in uno, omnium sit reus** gedrungen, daß man mit der Weise alle Scribenten als **Augustinum etc.** — und auch ihren **Lutherum**, den sie so hoch halten, — müßten condemniren. — Haben sie geantwortet, Luther möchte wol in der ersten Zeit, ehe er vollkommen geworden, geirrt haben; aber hernach, als er zur Vollkommenheit gekommen, wären seine Bücher **ne in apice quidem** zu strafen. Darauf haben wir sie gefragt, **quo tempore** solche seine Vollkommenheit angegangen, obs geschehn sei **circa annum tricesimum**, da er **librum de matrimonio**, oder ob's geschehn sei **circa annum quadragesimum**, da er den Hanswurst, **indignum plane theologo librum**, wie sie selbst gestehn müßten, oder ob's **circa annum quadragesimum quartum**, und also sein letztes Jahr, da er **de libero arbitrio** eben das geredet, das sie sich unterstehn zu verwerfen und eben das Büchlein, daß man sich mit Herzog Heinrich nicht vergleichen solle, hätte laßen ausgehn. Solch **aenigma** haben sie uns nicht können solviren."

umsichtige und kluge Benutzung der Verhältnisse zur Beilegung seines Zerwürfnisses mit dem Kurfürsten nicht erwarten durfte. Er hatte den Herzog gefragt, warum er das letzte von ihm und Julius v. Braunschweig unterzeichnete Schreiben nicht beantwortet habe. Johann Wilhelm hatte geantwortet, daß er die in dem Schreiben ausgesprochnen Wahrheiten allerdings anerkennen müße, daß er es nicht aber nicht habe über sich gewinnen können, seinen Räten das mindeste davon mitzuteilen [1]).

Aber die letzte schnöde Zurückweisung der Unterstützung, welche ihm der Landgraf darbot, sollte sich bitter rächen.

§. 7.

Der Convent zu Zerbst [2]) (im Mai 1570).

Inzwischen waren die Vorbereitungen zu der zwischen Julius von Braunschweig und dem Kurfürsten zu Dresden verabredeten Conferenz soweit gediehen, daß die Eröffnung derselben nahe bevorstand. Zufolge der mit dem Kurfürsten getroffenen Verabredung hatte Julius Zerbst als Malstatt bestimmt und die Eröffnung der Conferenz auf den 7. Mai festgesetzt. Die Einladungsschreiben waren von ihm concipirt und dem Landgrafen zur Unterzeichnung (am 1. April) zugeschickt worden, worauf dieselben mit den Unterschriften des Herzogs und des Landgrafen versehn an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, an den Administrator zu Magdeburg, an den Markgrafen Johann, an die Herzöge von Pommern, Meklenburg und Wilhem von Lüneburg, an den Fürsten Johann Ernst zu Anhalt und an den Magistrat der Städte Hamburg, Lüneburg und Lübeck abgingen. Zugleich waren die von Andreä zur Beschickung der Conferenz in Vorschlag gebrach-

1) Neudecker B. II. S. 285.

2) Außer den bei Neudecker B. II. S. 288. mitgeteilten Akten sind zur Geschichte des Zerbster Tages benutzt worden: 1) Andreäs Bericht an den Herzog Julius vom 2. Oktbr. 1570 und 2) die Relation der Kursachsen über die Zerbster Verhandlungen.

ten Theologen in den einzelnen Einladungsschreiben namhaft gemacht. Allein obgleich sämmtliche Fürsten und Stände — mit Ausnahme des Herzogs Wilhelm zu Lüneburg, der zwar für Andreäs Bestrebungen die gröste Sympathie zu erkennen gab, aber die Erfolglosigkeit der bevorstehenden Conferenz vorausſehend, die Einladung ablehnte [1]) — die Beschickung des Tages versprochen hatten, so blieb dennoch ein großer Teil der in Zerbst erwarteten Theologen aus. Man vermißte nemlich bei Eröffnung der Conferenz die Deputirten des Kurfürsten von Brandenburg, der Herzöge von Lüneburg, Pommern und Meklenburg und des Erzstiftes Magdeburg. Der Pommersche Abgeordnete Dr. Runge war unterwegs erkrankt und der Herzog Johann Albrecht von Meklenburg, der sich um jene Zeit in Prag bei dem Kaiser aufhielt, hatte die Einladung zur Beschickung des Zerbster Tages noch nicht erhalten. Der Administrator schrieb den hessischen und braunschweigischen Deputirten, daß die von ihm zum Besuche der Conferenz bestimmten Theologen durch Krankheit oder andere Hindernisse abgehalten wären der Versammlung beizuwohnen. — Politische Räte sollten nach einer zwischen Dr. Cracov und Dr. Andreä zu Dresden getroffnen Vereinbarung nicht hinzugezogen werden. Nur der Herzog von Braunschweig und der Landgraf von Hessen schickten als Directoren der Conferenz einige Räte, so daß bei der (wegen verspäteter Ankunft der sächsischen Theologen erst am 9. Mai erfolgenden) Eröffnung der Conferenz folgende Deputirte erschienen:

Im Namen des Kurfürsten von Sachsen: Dr. Joh. Stössel, Superintendent von Pirna, Dr. Andreas Freihaube, Professor zu Leipzig, Dr. Caspar Cruciger und Dr. Heinrich Möller, beide Professoren zu Wittenberg. Im

1) Neudecker B. II. S. 279–281. Der Administrator des Erzstifts Magdeburg, Markgraf Johann von Brandenburg schrieb an Julius und Wilhelm: „da wir Niemanden von unserm Domcapitel jetzt bei uns haben, als wollen wir solches förderlichst an sie gelangen laßen und uns darauf gegen E. L. freundlich erzeigen.“

Namen des Markgrafen Johann von Brandenburg der Superintendent Lic. Joh. Teckler, und der Hofprediger M. Otto Zander. Im Namen der Herzöge von Holstein: der Generalsuperintendent Dr. Paul von Eitzen. Im Namen des Fürsten von Anhalt Dr. Theodor Fabricius, Superintendent zu Zerbst, Ambrosius Hetzler, Superintendent zu Bernburg, Peter Harling, Superintendent zu Köthen und Joh. Gösel, Superintendent zu Dessau. Von Lübeck waren deputirt M. Dionysius Schönemann und Gerhard Schröder; von Hamburg M. David Penchern und Nicolaus Stadtforst; von Lüneburg M. Caspar Godemann und Joh. Bertram. Die Braunschweigischen Abgeordneten waren Heinrich v. d. Lühe und Dr. Jacob Andreä; die hessischen Dr. Wilhelm Rudolph Meckbach (als politischer Rat), der Superintendent Joh. Pistorius von Nidda und der Superintendent M. Bartholomäus Meier von Kassel.

Der Braunschweigische Rat Heinrich v. d. Lühe eröffnete die Conferenz, indem er die Ueberzeugung aussprach, die versammelten Theologen würden nach Kräften dahin arbeiten, daß diese Zusammenkunft nach Gottes Wolgefallen den armen, betrübten Herzen zum Trost und zur Herstellung der kirchlichen Einigkeit dienen würde. Dr. Andreä berichtete sodann über den Erfolg seiner Reisen seit dem Herbst des vorigen Jahres und ersuchte die Versammelten jetzt die Aufstellung einer Concordienformel in Erwägung zu nehmen, wobei er den Vorschlag machte, man möge sich erst über die fünf stre.tigen Artikel freundlich und brüderlich verständigen, die über dieselben festgestellte gemeinsame Lehre aufzeichnen und sodann diese Declaration allen in der Conferenz nicht vertretenen Ständen zur Unterzeichnung zuschicken. Fast sämmtliche Theologen waren mit Andreäs Vorschlag einverstanden; nur die Kursachsen, denen die ganze Conferenz sehr verdrießlich war und die sich nur „um des Friedens willen“ an derselben beteiligten, machten auf die Gefahr aufmerksam, welche mit der Aufstellung eines neuen Bekenntnisses verbunden sei, indem damit nicht allein die Auctorität der früheren Bekenntnisse in Frage gestellt, sondern auch

den Widersachern vielfacher Anlaß zum Schmähen und Lästern gegeben werde. Außerdem hätten die kursächsischen Superintendenten und Theologen bereits auf der letzten Synode zu Dresden eine Erklärung aufgesetzt, in der sie sich gegen alle Irrlehren hinlänglich ausgesprochen hätten, weßhalb sie sich auf diese Erklärung beziehen müßten.

Auch die übrigen Theologen waren der Ansicht, daß man keine neue Confession aufsetzen, sondern vielmehr die Auctorität der Augsburgischen Confession und deren Apologie von Neuem anerkennen müße, und beauftragten den Dr. Andreä „einen gewißen Vorschlag und Anzeige zu thun, wie Gott zu Ehren und in rechter beständiger Wahrheit seines Wortes möchte eine christliche Concordie vorgenommen und verfast werden.“ Andreä erklärte sich nach einigem Zögern bereit die gewünschte Formel aufzusetzen; doch bemerkte er, er sei zwar mit der Versammlung darin ganz einverstanden, daß man nicht eine neue Confession aufzusetzen habe, allein die thatsächliche Divergenz der Meinungen über die fünf Artikel mache doch eine gemeinschaftliche Declaration der Conferenz über dieselben notwendig, ohne daß man dieselbe als Confession zu promulgiren brauche; — worauf die Morgensitzung aufgehoben wurde.

Allein die Kursachsen glaubten die Aufstellung einer neuen Declaration, welche nach ihrer Ansicht nur zu neuen Controversen führen konnte, um jeden Preis verhindern zu müßen. Sie ließen daher der Conferenz durch den Dr. Joh. Stössel bei Eröffnung der Nachmittagssitzung erinnerlich machen: Sie hätten zwar zu ihrer grösten Befriedigung wahrgenommen, daß die versammelten Theologen zur Abschließung einer christlichen Concordie geneigt und entschloßen wären; allein sie könnten sich doch nicht überzeugen, daß der von Dr. Andreä gemachte Vorschlag, die gemeinsame Aufstellung einer ausführlichen Declaration über die fünf bewusten Artikel betreffend, zum Ziele führen werde. Denn erstlich sei zu befürchten, daß es der neuen Declaration, wenn sie veröffentlicht würde, so ergehn möchte wie weiland dem Frankfurter Receß. Sodann habe man sich bereits einmütig zur Augsb. Confession bekannt, so

daß also die Aufstellung einer neuen Declaration nicht nötig thue. Auch könne ein solcher Schritt nicht ohne Zustimmung der übrigen Theologen, deren Ankunft in Zerbst man erwartet habe, vorgenommen werden. Sodann wären sie (die Kursachsen) durch einen Erlaß des Kurfürsten, den sie statt der Instruction erhallen hätten ebenso gebunden wie die Deputirten der freien Städte, denen durch ihre Instruction nicht gestattet sei, sich an einem solchen Schritte zu beteiligen. Auch würde die Aufstellung eines neuen Bekenntnisses nur dazu dienen die Auctorität der bißherigen Bekenntnisse in Frage zu stellen. Aus dem Allen müsten sie daher beantragen, daß man sich einstimmig zur H. Schrift, zur Augsb. Confession und deren Apologie „so im Corpore doctrinae verfaßt", bekenne, den consensus ausdrücklich bezeuge und sich dahin ausspreche, daß man nach wie vor in Gemäßheit der H. Schrift, der Augsb. Confession, deren Apologie sowie der Schriften Luthers und Melanchthons lehren und sich alles unnützen Gezänkes enthalten wolle.

Allein obschon der Hofprediger M. Otto Zander und die hessischen Deputirten zur Unterstützung des von den Kursachsen proponirten Antrages erinnerten, daß sie gegen die Anerkennung des Corpus doctrinae neben den Schriften Luthers durchaus nichts einzuwenden hätten, indem dasselbe in ihrer Heimat als öffentliche Lehrnorm gelte, so machten doch Paul von Eizen und die Deputirten der freien Städte dagegen geltend, daß sie zur Anerkennung des Corpus doctrinae nicht ermächtigt wären [1].

---

1) Vgl. den Bericht der kursächsischen Theologen: „Dieß von uns vorgeschlagne Mittel, wiewol es nicht hat von ihnen können getadelt werden, und sonderlich Markgraf Hansen Hofprediger und die hessischen Gesandten sich ausdrücklich vernehmen laßen, daß sie des **Corporis doctrinae**, welches allenthalben in ihren Kirchen angenommen, nicht allein Bedenken hätten, sondern auch nützlich und nötig erachteten, daß es neben andern obgedachten Schriften **Lutheri** gesetzt und in Schulen und Kirchen erhalten würde, so haben doch der Holsteinische und der drei Städte Abgesandten angezeigt, daß sie des **Corporis doctrinae** halben etwas zu willigen keinen Befehl in ihrer Instruction hätten."

Auch die übrigen Theologen sprachen ihre Bedenken gegen den Antrag der Kursachsen mehr oder weniger entschieden aus, so daß Andreä das durch die Majorität der Stimmen begründete Resultat der Discussion in dem Antrag zusammenfaste, die Versammlung wolle erklären, „die Einigkeit stehe darauf, daß die prophetischen und apostolischen Schriften für das Fundament christlicher Lehre gehalten, und zur Erklärung derselben die bewärten symbola, die Augsb. Confession, welche unser Symbolum ist, sammt der Apologie, den Schmalk. Artikeln, dem catechismus Lutheri und anderen seinen Schriften gebraucht würden." Die Kursachsen entgegneten jedoch abermals, sie wären nicht nur durch ihre Instruction, sondern auch durch eine von den Superintendenten und Theologen des Kurfürstentums auf einer Synode zu Dresden unlängst getroffne Bestimmung streng angewiesen, die Auctorität des Corpus doctrinae aufrecht zu erhalten und den Widersachern nicht neuen Anlaß zur Verunglimpfung ihrer Kirche zu geben, und baten, die Versammlung möge nicht länger Bedenken tragen, sich in der Anerkennung dieser Lehrschrift, an welcher Niemand etwas aussetzen könne, mit ihnen zu vereinigen [1]). Dr. Andreä anwortete, das Corpus doctrinae enthalte allerdings Nichts, was nicht aus Gottes Wort erwiesen werden könnte. Allein von mehreren Seiten wurden die vielfachen Controversen, zu welchen das Corpus doctrinae Veranlaßung gegeben hatte, mit solchem Nachdruck hervorgehoben, daß man sich

1) Bericht der Kursachsen: „Als wir aber hiergegen angezeigt, daß nicht allein von wegen unsrer Instruction, sondern auch des vor dieser Zeit von E. Kurf. G. ausgegangenen Befehls und einhelligen Consenses, so zwischen E. Kurf. G. Theologen und Superintendenten neulicher Zeit zu Dresden aufgerichtet und gestiftet und dann auch unserer Widersacher halben, mit denen wir dieser Lehre halber streitig uns nicht gebüren wollte, durch Ausschließung des corporis doctrinae dieser Lande Kirchen und Schulen in neuen Verdacht und Beschwerung zu setzen, und derhalben gebeten, dieweil sie sämmtlich dahin sich erklärt, daß keiner unter ihnen wäre, der im corpore doctrinae einige Mängel, viel weniger Irrtum befinde, man wollte sich diesfalls mit uns conjungiren und also zur christlichen Einigkeit schreiten, beruhten doch die andern auf ihrer Antwort."

endlich zu dem Entschluße vereinigte, die Kursachsen sollten neben dem Abschiede, dessen Ausarbeitung Andreä übernommen hatte, einen besondern Abschied concipiren, damit die Versammlung denjenigen von beiden, welcher ihr am angemeßensten scheine, adoptiren und bestätigen könne; worauf sich die Kursachsen aus dem Saale enfernten, um ihre Declaration aufzusetzen.

Kaum aber hatten sich die Kursachsen entfernt, als es den übrigen Deputirten einleuchtete, wie bedenklich die Aufstellung zweier Abschiedsformeln für den Zweck der ganzen Conferenz war. Die hessischen Abgeordneten machten daher nochmals den Vorschlag, man möge sich, um nicht dem Kurfürsten von Sachsen zu nahe zu treten, zur Anerkennung des corpus doctrinae entschließen. Indessen war die Mehrheit der Theologen doch noch immer der Ansicht, daß man von demselben um jeden Preis Umgang nehmen müße und hielten es vielmehr für durchaus erforderlich, daß die Kursachsen zum Anschluß an die Beschlüße der Mehrheit der Deputirten nochmals aufgefordert würden, weshalb Andreä und Paul v. Eitzen beauftragt wurden, dieses den kursächsischen Theologen zu eröffnen [1]).

Allein die Kursachsen wiesen das Ansinnen der beiden Deputirten entschieden zurück und setzten sofort eine Abschiedsformel auf, in der sie die Auctorität Melanchthons und des Corpus doctrinae nachdrücklichst hervorhoben und die dogmatische Uebereinstimmung aller Deputirten mit der von den übrigen gegebenen Ver-

1) Bericht der Kursachsen: „Als wir aber in unsere Herberge kommen, sind die andern noch eine Zeit lang bei einander geblieben und sich von diesen Sachen unterredet, haben nach gehaltner Deliberation zwei aus ihrem Mittel als D. Jacobum Andreä und D. Paulum von Eitzen zu uns in die Herberge geschickt und anzeigen laßen, sie hätten diesen Sachen weiter nachgedacht und befunden, daß so man zweierlei Abschiede machen und auf beiden Seiten zu referiren annehmen würde, solches ein Ansehn bei männiglich gebären würde, als daß wir hierdurch mehr getrennt, denn einer einhelligen Meinung uns verglichen hätten und derhalben gebeten, solche Schriften, so wir zu stellen uns vernehmen laßen, nicht einzubringen. Als wir aber nach langer Unterredung bei vorigem unserm Bedenken und genommenem Abschied beruht, — haben sie damals nicht weiter in uns wollen dringen."

sicherung erhärteten, daß man in dem Corpus doctrinae nichts Schriftwidriges finde [1]).

Am folgenden Morgen kamen die Theologen in aller Frühe auf dem Rathause wieder zusammen, und Andreä begann, obschon die Kursachsen noch nicht erschienen waren, die von ihm aufgesetzte Abschiedsformel vorzulesen. Allein kaum hatte Andreäs Vortrag

1) Die Formel war folgende: Cum in oppido Zervesto convenissent aliquot principum et civitatum theologi, ut de suo consensu in doctrina publice testarentur, et planum facerent, non dissidere se ab his ecclesiis, quas nonnulli hostiliter oppugnant et damnant, nos qui ab illustrissimo principe ac domino, domino Augusto sacri romani imperii archimarscalco et electore, duce Saxoniae etc. domino nostro clementissimo ad eum conventum missi eramus, publice testati sumus et nostro et aliorum, qui in ecclesiis et scholis principis electoris docent nomine, amplecti nos scripta prophetica et apostolica, eaque normam esse unicam, ad quam congruere omnis doctrina pietatis debeat; formam vero doctrinae publicae esse hanc quae secundum S. Scripturam comprehensa est in symbolis Apostolico, Nicaeno et ceteris, quae pia vetustas recepit et approbavit in *Augustana confessione*, ejus *Apologia* et *scriptis D. Philippi Melanchthonis*, quae in eum librum, qui *Corpus doctrinae* inscribitur, congesta sunt. Et cum his scripta *D. Doctoris Lutheri* repurgatoris doctrinae coelestis *conjungimus, a quibus ut ecclesiae ditioni electoris subjectae nunquam discesserunt*, ita deinceps adjutae auxilio divino operam dabunt, ne haec doctrinae publicae forma mutetur aut convellatur. Cum autem ceterorum principum et civitatum theologi testati sint, se secundum sacram scripturam nobiscum amplecti symbola, conf. Augustanam, Apologiam, scripta Lutheri omnia, et de corpore doctrinae professi sint, nihil habere se quod in eo reprehendant, judicamus summum esse inter hos et nos consensum, ac Deo gratias agimus, qui multorum animos flectit, ut in his publicis dissidiis et aliorum certaminibus consensum aliquem tueri et formam certam doctrinae publicae ad posteros propagare studeant; Eumque oramus, ut deinceps nos spiritu suo regat, ut consensu, quem ter repetito congressu publico unanimi voce et pectore, quotquot convenerant, ostenderunt, constituto, ea dicamus et faciamus, quae gloriam Dei illustrent, ecclesias harum regionum aedificent, et ad posteros preciosissimi verbi divini thesaurum purum et incorruptum transmittant“. —

begonnen, so erschienen auch die kursächsischen Theologen in dem Sitzungssaal. Andreä wiederholte, was er bereits gelesen hatte, und las den Abschied biß zum Schluß vor. Er ersuchte hierauf auch die Kursachsen ihre Formel mitzuteilen, damit man sich über die Wahl der einen oder der andern verständigen könnte. Allein Stössel antwortete, sie wären mit dem Concepte Andreäs vollkommen zufrieden, und wünschten nur, daß man entweder das Corpus doctrinae, welches in ihrer Heimat als öffentliche Lehrnorm gelte, anziehe, oder auch ihre Formel, welche sie ebenfalls vorlasen, neben der eben vorgelesenen bestätigen möchte. Andreä trat hierauf mit seiner Partei ab, um die Anträge der Kursachsen nochmals in Erwägung zu nehmen. Der Moment war kritisch, denn wenn man nicht zwei divergente Abschiede aufstellen wollte, so muste Andreä entweder das Corpus doctrinae aufnehmen und damit die Aussöhnung mit den Flacianern unmöglich machen, oder man muste sich von den Kursachsen lossagen. Doch glaubte Andreä zur rechten Stunde noch einen Mittelweg gefunden zu haben [1]).

Nach vertraulicher Beratung mit den übrigen Theologen entschloß sich nemlich Andreä das Corpus doctrinae in dem Abschiede allerdings zu erwähnen, dasselbe aber dadurch unschädlich

1) Bericht der Kursachsen: „Es sind aber die Sachen durch Dr. Jac. Andreä dahin gerichtet worden, daß die andern Abgesandten des andern Tags gar frühe auf dem Rathause zusammen kommen, allda sich einer forma — verglichen, und dieselbe, da wir zu bestimmter Zeit hinauf gekommen, uns vorgelesen und gebeten dieselbe anzunehmen, und an E. Kurf. G. zu referiren, wie sie dann gleichfalls an ihre Herrn zu thun sich erboten. Als wir aber uns dessen nicht weigerten, sofern sie unsre Schrift auch annehmen würden, ist Dr. Jacobus sammt den andern nach genommenem Abtritt wiederum dahin gegangen, daß sie angezeigt, so diese Zusammenkunst und der Abschied ein Ansehn eines einhelligen Consens haben sollte, daß nicht zweierlei Schriften, sondern eine Form eines Abschieds gemacht, und von beiden Seiten müste angenommen werden. Damit aber wir denselben anzunehmen uns nicht beschweren möchten, wären sie erbötig neben den Schriften Lutheri auch das corpus doctrinae — ausdrücklich zusetzen, — welches wir — gern gewilligt".

zu machen, daß er auch noch die „nützlichen" Schriften Brenzens in den Abschied mit hineintrug. Für die Kursachsen war diese nachträgliche Anziehung der Schriften des ihnen nicht sehr genehmen Brenz natürlich im höchsten Grade überraschend, da dieselben biß dahin nicht im Entferntesten berührt worden waren. Auch war ihnen die in dem Abschied ausgesprochene Unterordung des Corpus doctrinae unter die Bekenntnisschriften überaus befremdend. Doch enthielten sie sich weiterer Remonstrationen und bemerkten nur, als die Abschiedsformel in ihrer neuen Faßung vorgelesen war, daß sie als alleinige Richtschnur der wahren Lehre Gottes Wort ansähen, wonach alle in dem Abschiede erwähnten Schriften auszulegen und zu verstehn wären[1]). Mit dieser Erklärung hatten aber die Kursachsen dem ganzen Abschiede sofort den Boden ausgeschlagen. Derselbe lautete nemlich in seiner Hauptstelle wie folgt:

— — Derowegen alle anwesenden Theologen sich im Grund und Fundament unserer wahrhaftigen christlichen Religion auf die Schriften der Propheten und Apostel, als auf die Brunnen Israel, ziehen, in welchen Alles, was zu unsrer Seelen Heil und Seligkeit vonnöten, ausführlich und überflüßig begriffen ist.

Was dann derselben — Auslegung belangt, bekennen sie sich in einhelligem, gleichem Verstand anfänglich zu den dreien bewährten symbolis Apostolico, Athanasii und Nicaeno, auch zu der christlichen Augsb. Confession, als dieser Zeit unserm symbolo, so Kaiser Carolo V. auf dem Reichstage zu Augsburg a. 30. übergeben, und derselben darauf erfolgten Apologia sammt den Schmalk. Artikeln und Catechismis Lutheri, in welchen vier

---

1) Bericht der Kursachsen: „Es hat aber **Dr.** Jacobus in dem, da er solches (**corp. doctr.**) hinzugeschrieben — auch die nützlichen **scripta Brentii**, wie er sie genennet (deren doch zuvor nicht gedacht) neben den Schriften Lutheri gesetzt und hineingeflickt. Darob wir doch — nicht hart haben streiten oder fechten wollen, sondern klärlich gesagt, daß wir Gottes Wort für eine einige Richtschnur göttlicher Lehre hielten, also alle **scripta**, deren in dieser Schrift gedacht, nach derselben müsten gerichtet und geörtert, und also von uns sämmtlich angenommen werden".

Stücken der rechte wahrhaftige eigentliche und natürliche Verstand der h. Schrift — deutlich und hell nach aller Notdurft erklärt worden, nach welchen alle Schriften Lutheri, so obermeldter Confession gründliche Erklärung (sind), alsdann auch des Herrn Philippi Melanchthonis Bücher im Corpore doctrinae und andere, desgleichen des Herrn Brentii und andere nützliche Schriften verstanden und gedeutet werden sollen. Und verwerfen alle Lehre, so ermeldten Schriften der heiligen Propheten und Apostel, und gedachter christlicher Augsburgischen Confession, Apologie, Schmalk. Artikel und Catechismo Lutheri zuwider sind" [1]).

Nach diesem Abschiede sollte also die h. Schrift nur in Uebereinstimmung mit den angegebenen Bekenntnisschriften ausgelegt werden, während die Kursachsen diese umgekehrt nur nach dem Worte der H. Schrift erklärt haben wollten. Auch hatten die Kursachsen erwartet, daß das Corpus doctrinae unter den Bekenntnisschriften aufgezält werde, während sie nun sahen, daß dasselbe nach den Bekenntnisschriften ausgelegt werden sollte. Nichts desto weniger wurde der Abschied als Ausdruck des einmütigsten Gesammtwillens der Conferenz von allen einzelnen Theologen anerkannt, und diese Anerkennung in der Weise rite ausgesprochen, daß alle Deputirte dem Dr. Andreä durch Handgelöbnis versprachen, denselben unter allen Umständen zu vertreten. Zugleich ward die Verabredung getroffen, daß jeder der Anwesenden diesen Abschied, um nicht sofort den Flacianern neuen Stoff zu Zänkereien zu bieten, so geheim als möglich halten und ihn nur seinem Fürsten oder seiner Obrigkeit mitteilen sollte.

Aber eine unangenehme und gefährliche Erörterung wurde noch durch die Abschiedsformel der Kursachsen veranlaßt. Diese hatten nemlich an die übrigen Theologen das Ersuchen gestellt, dieselbe nicht als besonderen Abschied anzusehn, sondern sie als Zeugnis für ihre confessionelle Integrität ad referendum zu nehmen. Nichts desto weniger wusten die Kursachsen, welche sich

---

1) Außerdem enthielt der Abschied die Bitte an die Fürsten, der Zanksucht ihrer Theologen kräftigst zu steuern.

von Andreä in Ansehung der ihnen versprochenen Concessionen hintergangen glaubten, nicht nur die hessischen Deputirten sondern auch den Hofprediger des Markgrafen Johann zur Unterzeichnung ihrer Formel zu bewegen. Andreä, der durch den Superintendenten Teckler hiervon Nachricht erhalten hatte, machte die Kursachsen darauf aufmerksam, wie ungehörig ihr Verfahren sei und ersuchte sie ihre Formel auszuliefern[1]), damit nicht die Gültigkeit des eigentlichen Abschieds beeinträchtigt werde. Allein die Kursachsen wiesen das Ersuchen zurück, und freuten sich, daß wenigstens ein Teil der Theologen sich ausdrücklich in ihrem Sinne ausgesprochen habe.

§. 8.

Die Disputation zu Wittenberg. — Zerfall Andreäs mit den kursächsischen Theologen.

Schon wenige Tage nach dem Zerbster Convent sollte Dr. Andreä die traurige Wahnehmung machen, daß in Zerbst Alles, was er für seine Concordie gewonnen zu haben schien, auf Sand gebaut war. Eben damals war nemlich zu Leipzig ein ungewönlicher theologischer Promotionsakt, in welchem zwölf Theologen (unter ihnen Heinrich Moller, Friedrich Wiedebram, Christoph Pezel, Joh. Bugenhagen, Nicolaus Selnecker u. a.) zu Doctoren promovirt werden sollten, mit Veröffentlichung von 130 Thesen, angekündigt worden[2]). Die Tendenz dieser Thesen lag klar am Tage: sie enthielten die schärfste Polemik gegen die Christologie der schwäbischen Theologen[3]). Andreä der schon

---

1) Auch die Hessen, welche die Unterzeichnung der kursächsischen Formel bereuten, sprachen in Wittenberg dieselbe Bitte aus, aber vergebens. — Vgl. Andreä an Julius d. d. Kassel 2. Octbr 70 in den Beilagen Nr. XVI.

2) Die Thesen wurden unter dem Titel veröffentlicht: **Propositiones complectentes summam praecipuorum capitum doctrinae christianae sonantis, Dei beneficio in academia et ecclesia Witebergensi. 1570. 4.**

3) Namentlich **thes. 30: „Ingenti dolore comperimus quod a multis hisce temporibus veteres errores paulatim renovantur, et a consensu veteris ecclesiae recedunt, qui personalem unionem sic**

zu Zerbst gegen Stössel geäußert hatte, er finde die Thesen ziemlich unchristlich und mahometisch, verfehlte daher nicht, sich mit Paul von Eitzen und den Theologen des Markgrafen noch an demselben 10. Mai nach Wittenberg zu begeben, nachdem sich bereits die kursächsischen Deputirten Heinrich Müller und Kaspar Cruziger der bevorstehenden Disputation halber noch vor dem Schluße der Conferenz dahin begeben hatten. Auch die hessischen Theologen, welche mit den Kursachsen im Auftrage ihres Landesherrn die Berufung eines tüchtigen Theologen nach Marburg in Erwägung ziehen sollten, trafen noch am Abende des 10. Mai in Wittenberg ein. Hatte aber Andreä schon an den Thesen den ärgsten Anstoß genommen, so daß er gleich bei seinem Eintreffen in Wittenberg den kursächsischen Theologen sein Mißfallen an denselben wiederholt zu erkennen gab, so war die Disputation selbst[1]), welcher er beiwohnte, für ihn noch weit ärgerlicher, weshalb er den Wittenbergern gradezu erklärte, daß er mit ihnen im höchsten Grade unzufrieden wäre. Die Wittenberger ließen ihm durch Dr. Crell, Dr. Selnecker und Dr. Johann Bugenhagen antworten, man thue ihnen Unrecht, wenn man in ihrer Lehre eine Abweichung von der Augsb. Confession oder von der Lehre Luthers finden wolle. Denn in ihren Thesen über die unio personalis der Naturen Christi hätten sie nur den Monophysitismus einiger Neuerer zurückgewiesen, während sie an der Lehre von der we-

---

describunt, quod sit effusio omnis divinae virtutis in humanitatem, qua divinitas omnes suas proprietates humanae naturae Christi realiter communicaverit, vel: qui humanae naturae id tribuunt, quod toti personae competit, ideoque dicunt, divinam naturam humanae realiter communicasse personam, majestatem et operationem, vel qui novis verbis et phrasibus multas partitiones et distinctiones divinarum proprietatum confingunt, vel qui excellentia dona, quae clarificatae huic naturae Christi data sunt, cum proprietatibus divinae essentiae confundunt. His omnibus optaremus ex animo, ut consensum orthodoxorum et probatorum patrum diligenter expenderent, nec quotidie novas phrases et formas loquendi comminiscerentur, ex quibus omnis generis errores et schismata oriuntur".

1) Die Disputation fand, nicht wie Bidenbach bei Planck V. 546 angiebt, am 5. Mai sondern am 11. Mai statt. (Bericht der Kursachsen).

sentlichen Gegenwart Christi im Abendmal auf Grund der Einsetzungsworte desselben unwandelbar festhielten. Andreä erklärte sich jedoch durch die mündlich gegebene Versicherung der drei Theologen, daß sie von der Lehre Luthers und der Augsburg. Confession nicht abgewichen wären, nicht befriedigt, hielt ihnen nochmals die Anstößigkeit der Thesen vor, und bat nach längerem Hin- und Herreden ihre eben gethane Erklärung schriftlich und öffentlich zu wiederholen. Die drei Theologen erwiderten, eine solche schriftliche Erklärung könne nur aus einem gemeinsamen Beschluß aller Wittenberger Theologen hervorgehn, und versprachen die Wünsche Andreäs ihren Amtsbrüdern vorzutragen. Allein sehr bald erhielten Andreä und Eitzen in Beisein des Dr. Meckbach die Antwort, da im Augenblicke einige Wittenberger Professoren abwesend wären, so sei der Erlaß eines gemeinsamen Facultätsbeschlußes unmöglich; und Andreä sah jetzt ein, daß er von den Wittenbergern nichts mehr zu hoffen hatte. — Andreä und Paul von Eitzen zogen nun aus Wittenberg ab, und Eitzen rief den Wittenbergern nach, daß wenn sie nicht umkehrten, und ein anderes Bekenntnis ablegen wollten, alle sächsischen Kirchen weder sie aufstehn würden.

Aber eben so wie sich Andreä über die Wittenberger glaubte beklagen zu müßen, waren die beiden kursächsischen Deputirten Moller und Cruciger welche vor Beendigung der Conventsverhandlungen von Zerbst abgereist waren, über Andreä aufgebracht. Andreä hatte nemlich denselben bei ihrem Abzuge von Zerbst versprochen, ihnen den Abschied der Conferenz, in welchem die Anerkennung des Corpus doctrinae ausgesprochen werden sollte, selbst nach Wittenberg überbringen zu wollen. Moller und Cruciger erhielten auch wirklich die erbetne Abschrift durch die hessischen Deputirten zugeliefert. Aber mit Befremden nahmen sie wahr, daß man die Anerkennung des Corpus doctrinae in derselben in der zweideutigsten Weise und zwar ganz anders geschrieben hatte, als es ihnen in Zerbst vorgelesen war[1]); und alle kursächsischen Deputirten

1) Bericht der Kursachsen: „Da uns nun die Abschrift des Abschiedes — durch die Hessischen überantwortet, und wir dieselbe verlesen, haben wir

nicht bloß Müller und Cruciger, erklärten jetzt ganz offen, daß der Zerbster Abschied für sie ohne alle Bedeutung sei.

§. 9.

Neue Conflikte des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen mit den übrigen Fürsten.

Kaum war Johann Wilhelm von Kreuzburg nach Weimar zurückgekehrt, als er auch sofort bei ruhiger Erwägung der mißlichen Verhältnisse in welche er sich gebracht hatte, sein schmähliches Auftreten gegen den edlen Landgraf von Hessen bitter bereute, und alles aufzubieten beschloß um sich der Teilname desselben an seinen Angelegenheiten wieder zu versichern. Zunächst forderte er daher die drei Hauptstörefriede Christoph Irenäus, Tilemann Heshusius und Johann Wigand auf, sich gegen die von dem Kurfürsten erhobenen Beschwerden zu rechtfertigen, und schrieb schon am vierten Tage nach seiner Ankunft in Weimar in sehr verbindlichen Ausdrücken an den Landgrafen, dem er für die von ihm erhaltnen Mitteilungen, die Vorbereitung des Zerbstes Tages betreffend, dankte, und zwei schön geschliffne Alabastersteine als Geschenk zuschickte [1]). — Die drei Theologen reichten dem Herzog ihre Rechtfertigungsschreiben ein [2]), und dieser ließ nach denselben die versprochene Erklärung

---

befunden, daß dasselbige Stück von Annehmung und Bewilligung des **Corporis doctrinae** viel anders von **Dr.** Jacobo Andreä dictirt und in die Feder gebracht, verlesen, und daß sonderlich in dieser Schrift dahin gegangen wird, daß vielgedachtes **Corpus doctrinae** bei jedermänniglich verdächtig gemacht, und durch andere **scripta**, die doch nicht in allen Artikeln so richtig und ausführlich, auch nicht wieder die Papisten jemals gestritten und gefochten, solle regulirt werden".

1) Joh. Wilh. an L. Wilh. d. d. Weimar den 7. Mai.

2) Die „Verantwortungen Heshusens und Wigands" waren vom 9. Mai, die des Irenäus vom 7. Mai 70. datirt.

über die Erinnerungen Wilhelms in Kreuzburg ausarbeiten, um dieselbe sofort dem Landgrafen nach Kassel überbringen zu laßen [1]).

Die Declaration des Herzogs war zwar so scharf und bestimmt, daß darin auch nicht eine einzige gegen die Theologen erhobene Anschuldigung Anerkennung fand, aber sie war doch wenigstens in decenter Form gehalten. Johann Wilhelm erklärte nemlich: Es sei allerdings wahr, daß seine Theologen die namentliche Verdammung der Sektirer und Irrlehrer verlangten, und daß sie diese Forderung auch in der Ausgabe der Protocolle des Altenburger Gesprächs geltend gemacht hätten. Allein man möge wol erwägen, daß die namentliche Verdammung der Irrlehrer schon vor vielen Jahren ausgesprochen sei, und jetzt nur wiederholt werde. Wollte man sich aber nur mit allgemeinen Antithesen begnügen, und nur die Irrlehren nicht aber deren Urheber verwerfen, so wäre dies eben so verkehrt, als wenn man wol den Diebstal und den Mord verdammen, aber den Dieb und den Mörder verschonen wollte. Die Behauptung, daß die Theologen von den herzoglichen Räten zu Angriffen auf die Person des Kurfürsten und dessen Theologen aufgehetzt würden, sei durchaus falsch; denn in seinem Lande laße man den Theologen durchaus freie Hand, ohne ihnen Ziel oder Maaß zu geben. Daher sei er auch gern bereit die dogmatischen Controversen (Doctrinalia) durch Deputirte verschiedner evangelischer Landeskirchen entscheiden zu laßen, wogegen er aber die gegen die sechs angeblichen Urheber des Zerwürfnisses erhobenen Klagen (Personalia) nur im ordentlichen Rechtsweg entscheiden laßen könne. Schließlich versicherte er den Landgrafen seines besondern Dankes für die warme Teilnahme, welche er seinem Wolergehen schenke, und erklärte

1) Schon vorher hatte Dr Brehm seinen (vom 12. Mai datirten) sehr spitzen Brief an den Landgrafen geschickt, worin er sich bitter beklagte, daß er ihn in Kreuzburg in Beisein des Eberhard von der Thann als Urheber aller Unruhen bezeichnet habe.

sich bereit, seine Sache vor Kaiser und Reich ohne Scheu zu vertreten [1])

Eberhard von der Thann, welchen Johann Wilhelm mit der Besorgung seiner Botschaft an den Landgrafen beauftragt hatte, traf am 17. Mai in Kassel ein und legte demselben die Erklärung des Herzogs und der drei Theologen vor. Allein der Empfang, welchen Thann bei L. Wilhelm fand, war so kühl, daß sich derselbe keinen sonderlichen Erfolg von seiner Mission versprechen konnte, indem ihm der Landgraf am folgenden Tage eine an den Herzog gerichtete Note zufertigen ließ, worin er bemerkte: es sei ihn grade kein Kurzweil gewesen die Ausgleichung des zwischen dem Herzoge und dem Kurfürsten ausgebrochnen Zerwürfnisses zu übernehmen, und er könne gegenwärtig dem Herzog nur raten, die Erklärungen der Theologen nach Dresden zu schicken.

Aber noch ehe Thann nach Weimar zurückkehrte, hatte Johann Wilhelm, durch allerlei besorgliche Nachrichten, die aus Kursachsen kamen, erschreckt, schon Veranlaßung genommen die Landgrafen Wilhelm und Ludwig nochmals dringend um ihre Mitwirkung zur Beilegung seines Conflictes mit dem Kurfürsten anzugehn. Denn der Herzog hatte davon gehört, daß die kursächsischen Theologen bei ihrem Kurfürsten oft davon redeten, die Kirche werde nicht eher zu Ruhe kommen, biß die Zänker in Jena und Weimar beseitigt wären; und im ganzen Herzogtum war schon das Gerücht verbreitet, daß der Kurfürst demnächst mit Waffengewat gegen die Pfaffen des Herzogs einschreiten werde. Namentlich war die Bürgerschaft in Jena in großer Sorge, indem man erzälen hörte, daß der Kurfürst selbst gegen Jena anrücken wolle, um die Professoren der Theologie zur Strafe zu ziehen; und die Angst des Volkes vor dem Zorne des Kurfürsten war so groß, daß die Bürger zu Jena einmütig erklärten, sie würden dem Kurfürsten, wenn derselbe mit seinem Fähnlein vor die Stadt rücke, die verhasten Theologen selbst ausliefern; wodurch die Studenten

---

1) Die Erklärung des Herzogs, welche zugleich die Erinnerungen des Landgrafen enthält, ist in den Beilagen Nr. XV. abgedruckt.

veranlaßt wurden sich in drohender Haltung aufzumachen um ihre Professoren zu schützen [1]).

In so großer Not setzte der Herzog sein ganzes Vertrauen auf den Landgrafen Wilhelm, den er namentlich bat, einen damals in Kassel erwarteten Besuch des Kurfürsten in geeigneter Weise zu benutzen, und ihm außerdem für den Fall, daß der Kurfürst mit Waffengewalt gegen ihn vorschreiten sollte, mit gutem Rate beizustehen [2]). Und Johann Wilhelm hatte allerdings Grund

---

1) Eines Tages las man damas in Jena an den Straßenecken folgenden Anschlag:

Pasquillus

Classicum canticum.

Es haben sich etliche Bürger laßen hören, wenn der Kurfürst vor die Stadt ließ rücken der Professores halber, wollten sie die hinausgeben. Wo dem also, sollen die Bürger erfahren, was sie machen. Jedoch soll man es nicht verstehen, als wären wir Mordbrenner; sondern wenn wir es merken, daß sie so schelmisch mit unsern **Professoribus** wollten handeln, hinter unseres gnädigen Fürsten und Herrn Wißen und Willen, soll uns keiner so lieb sein, wir wollen auch nicht feiern, daß solches Herzog Johann Wilhelm kund werde. Derhalben bitten wir, man wolle uns den **19.** dieses Monats Bericht geben um **3**. — Gott wird dem Gerechten helfen.

Jena, Gott wird Dich strafen.

Alle Studenten sind Lumpenmänner, die nicht mit gerüsteter Wehre auf den Abend um sechs auf dem Markt sind.

Jonas 9.

Heut gebt uns Antwort, das raten wir euch

(Folgt das Obige nochmals lateinisch).

Hoc canticum classicum cecinit Adolarius Vdorlempopius Dresdensis semper emper emper Augustus.

Kitz Katz

Kennimicken **scripsit** K. K.

Pedercken Fanecken

2) Joh. Wilhelm bemerkte außerdem, die Wittenberger und Leipziger Theologen hätten jetzt in einer gegen seine Theologen gerichteten Schmähschrift öffentlich das **brachium saeculare** um Hülfe angegangen; und wiederholte, daß er bereit wäre die **Doctrinalia** nach dem Beispiel der

genug, wegen dieser Gerüchte in Sorge zu kommen; denn zu seinem grösten Schrecken nahm er jetzt auch wahr, daß er von dem Kaiser durchaus Nichts zu hoffen hatte. Dieser hatte nemlich die Antwort, welche Minkwitz aus Weimar überbracht hatte, an den Kurfürsten geschickt und denselben aufgefordert sich über die Aussagen und Beschwerden des Herzogs zu äußern. August schrieb dem Kaiser, es sei nichts als offenbare Sophisterei, wenn der Herzog behaupte, daß die Schmähungen seiner Theologen nicht aus Haß und Leidenschaft sondern aus der pflichtmäßigen Ausübung des geistlichen Strafamtes zu erklären seien; weshalb es ihm der Kaiser nicht verargen möchte, wenn er endlich auf Mittel und Wege sinne, um dem ärgerlichen Verhalten des Herzogs und der Theologen desselben ein Ende zu machen[1]).

Allein kaum sah Johann Wilhelm, daß die befürchteten Gewaltmaßregeln des Kurfürsten nicht sofort vollzogen wurden, als er mit vollkommenster Nichtachtung aller Ermahnungen und Warnungen, wodurch ihn die übrigen Fürsten zur Besonnenheit bringen wollten, dem Kurfürsten wieder mit dem rücksichtslosesten Trotz entgegentrat.

Am 5. Juni feierte der Pfalzgraf Johann Casimir, ein Sohn des Kurfürsten Friedrich III., seine Vermählung mit der kursächsischen Prinzessin Elisabeth zu Heidelberg. Außer dem Kurfürsten August, der nach der Fürstensitte damaliger Zeit seine Tochter ihrem Gemahl zugeführt hatte, waren die Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und Karl von Baden, die Herzöge Adolph von Holstein und Ludwig von Würtemberg und die Landgrafen Wilhelm, Philipp und Georg von Hessen bei dieser festlichen Veranlaßung in Heidelberg versammelt. Der Herzog von Sachsen, den man ebenfalls erwartet hatte, war nicht erschienen. Die Vermutung lag nahe, daß ihn das drückende Gefühl seiner durch den ärgerlichen Con-

---

alten Kirche kirchlich schlichten zu laßen, während er die Personalia als Landesobrigkeit nach Recht und Gerechtigkeit untersuchen und erledigen werde.

1) Aug. an Maximilian, d. d. Langensalza den 20. Mai 70.

flict mit dem Kurfürsten isolirten Stellung zu den übrigen Fürsten abgehalten habe der erhaltnen Einladung Folge zu leisten. Um so mehr musten sich die Fürsten dazu aufgefordert sehen, die endliche Beilegung des Conflictes in ernstliche Erwägung zu nehmen. Auf die Dauer konnte aber der Friede nur dann hergestellt werden, wenn das Uebel an der Wurzel angefast, und in allen evangelischen Ländern das verdammungssüchtige Gebaren der Theologen einfürallemal sistirt wurde. Einmütig fasten daher die versammelten Fürsten (mit dem Kurfürsten) den Entschluß, in allen ihren Landen erforderlichen Falls durch Beseitigung der Störefriede dahin zu wirken, daß sich ihre Theologen sowol auf der Kanzel als im schriftstellerischen Verkehr alles Verdammens, Lästerns und Schmähens durchaus enthielten. Sodann beschloßen die Fürsten eine Gesandtschaft nach Weimar zu committiren und dem Herzog entbieten zu laßen: Nur mit großem Schmerze nehme man wahr, daß der Herzog zu dem tobsüchtigen Treiben seiner Theologen schweige oder dasselbe als Ausübung des geistlichen Strafamtes rechtfertige, und allen an ihn gebrachten Klagen gegenüber eine juridische Beweisführung für Dinge verlange, die in ihrer ganzen heillosen Gestalt offen am Tage lägen [1]). Welcher Gefahr er sich hierdurch mit seinen Landen und Leuten aussetze, könne ihm nicht verborgen sein. Um so dringender müße man ihn daher auffordern, dem Gebahren seiner Theologen Einhalt zu thun, und die unverbeßerlichen Urheber der damaligen Wirren zu entfernen. Vor Allem aber müße man ihn nachdrücklichst ersuchen, seine Sache nicht dem bevorstehenden Reichstage vorzulegen; denn ein solcher Schritt würde die Blöße der evangelischen Stände in der gefährlichsten Weise — und nur den Wiedersachern zur Freude — aufdecken. Und damit er nicht wähne, daß sie ihm zumuteten, was sie selbst nicht thäten, so wolle man ihm hierdurch eröffnen, daß sich sämmtliche Fürsten in Heidel-

1) „Derwegen S. L. freundlich zu ermeßen, wie schimpflich es zu hören, in solchen Notorfällen, die einer christlichen Obrigkeit, da schon sonst keine Verwandtnis vorhanden, selbst ex officio abzuschaffen gebürt, sich erstlich zu rechtlicher Ausführung erbieten“.

berg zu dem Entschluße vereinigt hätten, das bisher üblich gewesene Schmähen und Verdammen ihren Theologen einfürallemal zu untersagen [1]). Würde er jedoch ihre freundschaftliche Warnung überhören, so habe er es sich selbst beizumeßen, wenn er vielleicht in eine übele Lage komme, ohne bei ihnen Teilnahme und Hülfe zu finden. — Außerdem sollten die Gesandten die drei Rädelsführer der Flacianischen Partei, Eberhard von der Thann, Kötteritz und Dr. Brehm mit allem Ernste bedeuten, daß sie zu weiteren Beschwerden über Aufhetzung der Theologen keinen Anlaß geben möchten.

Zugleich kam noch ein andrer Punkt zur Sprache. Bereits seit geraumer Zeit hatte der Herzog von Sachsen dem Könige von Frankreich Miethtruppen unterhalten, und grade jetzt hörte man, daß derselbe dem Könige neue Heerhaufen zuschicken wolle, sobald er das von demselben bedungene Anrittgeld erhalten haben werde. Da die sächsischen Miethtruppen in Franckreich zur Unterdrückung der Hugenotten verwendet werden sollten, so erkannten die Fürsten in dem Verfahren des Herzogs mit Recht eine unverantwortliche Hintansetzung der heiligsten Interessen des Protestantismus. Sie beschloßen daher, ihm das Pflichtwidrige seiner Vereinbarung mit dem Könige von Frankreich vorzuhalten und ihn selbst mit der Drohung, daß sie seinen Truppen den Durchzug durch ihre Lande verweigern würden, zur Aufkündigung derselben aufzufordern. — Sonnabends den 10. Juni wurden die Instructionen, mit welchen die Gesandten nach Weimar accreditirt werden sollten, von sämmtlichen acht Fürsten zu Heidel-

1) „Damit aber ihre L. nicht gedenken möchten, daß wir derselbigen ichtwas raten wollten, so wir selbst nicht thäten, oder zu thun Bedenkens hätten, wollten wir dero freundlich nicht bergen, daß wir, die allhier anwesenden Kur- und Fürsten, — uns einträchtiglich weiter noch dahin vereinigt, unsern allerseits Theologen ernstlich einzubinden, sich angezogenen Lästerns, Condemnirens, Teufel- und häßige Namen-Gebens, sowol in Schriften als auf der Kanzel, gänzlich zu enthalten, sondern vielmehr der christlichen Bescheidenheit zu gebrauchen, und diejenigen, so sich desselbigen nicht verhalten wollten, abzuschaffen, auch unter uns selbst keiner den andern zu condemniren, Ziel oder Maß in Religionssachen zu geben"

berg unterzeichnet [1]), und es wurde zugleich bestimmt, daß dieselben den 24. Juni in Erfurt zusammentreffen sollten.

Die Gesandtschaft kam am 26. Juni in Weimar an, und trug folgenden Tages ihre Werbung dem Herzog vor. Aber mit Entrüstung wies dieser das Ansinnen der Fürsten zurück, indem er erklärte: Jederzeit habe er mit dem angestrengtesten Eifer dahin gearbeitet, daß nur die reine Lehre des Evangeliums in seinen Landen gelehrt werde, und er sei vollkommen bereit, die von seinen Theologen über die fünf controversen Artikel abgegebene Erklärung mit den Akten des Altenburger Gesprächs allen Kirchen, welche an der reinen Augsb. Confession festhielten, zur Prüfung zuzuschicken. In seinem Conflicte mit dem Kurfürsten handle es sich weit weniger um personalia als um doctrinalia. Die Wittenberger hätten freilich ihre guten Gründe, weshalb sie von der Verwerfung der Irrlehren nichts wißen wollten; denn da würden sich ihre eignen Irrlehren von selbst kund geben müßen. Wenn daher seine Theologen die Sektirer und Irrlehrer verdammten, so thäten sie, was die Not der Kirche erheische. Aber damit könne man ihnen noch nicht den Vorwurf der Verdammungssucht machen. Die „friedliebenden, andächtigen Widersacher" seiner Theologen möchten vor Allem den Balken aus ihren eignen Augen ziehen. Uebrigens sehe er gar nicht ein, warum er nicht zur Erledigung der dermaligen Wirren die Hülfe des Kaisers in Anspruch nehmen sollte. Er sei allerdings geneigt für den Fall, daß die Fürsten sich bestimmt erklären würden, die controversen Artikel aus Gottes Wort feststellen zu laßen und sich nicht von ihm abzuwenden, seine Sache auch nicht vor den Reichstag zu bringen. Würde ihm aber eine solche Zusicherung von den Fürsten nicht gegeben, so müße er notgedrungen

1) „Instruction, was des Kurf.-Pfalzgrafen, Markgrafen Georg Friedrich, Herzogs Adolph zu Holstein, Herzog Ludwig zu Würtenberg, Herrn Wilhelms; Herrn Philippsen, Herrn Georgs Gebrüder, Landgrafen zu Hessen und Markgrafen Karls zu Baden abgeordnete Räte bei Herzog Joh. Wilh. zu Sachsen anbringen und verrichten sollen" mit einer „Nebeninstruction" (über den letzten Punkt)

die Hülfe des Kaisers in Anspruch nehmen. Was aber die gegen seine Verbindung mit dem Könige von Frankreich erhobenen Beschwerden anlange, so wolle er sich hiermit auf das Bestimmteste gegen den Vorwurf verwahren, daß er dadurch zur Unterdrückung der Glaubensgenoßen beitrage, denn er müße es durchaus auf sich beruhen laßen, ob die Hugenotten, welche ihre sacramentirischen Opinionen halsstarrig mit dem Schwerte verfechten wollten, Glieder der wahren Kirche wären (!)[1]. — Ebenso wiesen Thann, Kötteritz und Brehm die Beschwerden der Gesandtschaft in einer Sammterklärung zurück, ohne sich auf eine ausführliche Justifizirung einzulaßen.

Die Antwort des Herzogs[2]) war so trotzig und spitz gefaßt, daß L. Wilhelm auf ein geheimes Einverständnis desselben mit dem Kaiser glaubte schließen zu müßen, und Bedenken trug, um das Feuer nicht noch mehr zu schüren, dieselbe in der gegebenen Form dem Kurfürsten von Sachsen zugehn zu laßen. Allein dieser hatte von der Gesandtschaft der Fürsten bereits Kunde erhalten, und die Hinterhaltung der Erklärung des Herzogs schien daher noch mißlicher als die offne und unumwundne Mitteilung derselben. Eine begütigende Bevorwortung der Erklärung schien das allein mögliche Mittel zu sein, um den schlimmsten Folgen derselben zuvorzukommen. Er teilte daher seine Ansichten dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Markgrafen von Baden mit, und erließ mit denselben ein gemeinschaftliches Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen, worin beide ihr Bedauern über die

---

1) „Ob aber die Hugenotten rechte Gliedmaß der wahren christlichen Kirche und Augsb. Confession, und befugt sind wider ihre ordentliche Obrigkeit also verharrlich sich zu setzen, das stellen S. F. G. an seinen Ort, wißen sich aber des wol zu erinnern, daß sie den Sacramentirern in ihren falschen und verdammten **opinionibus de coena Domini** und andern durchaus anhängig, — und noch im Werk sind, ihre gefasten **opiniones** mit dem Schwert halsstarrig zu verfechten und zu erhalten".

2) Die Erklärungen des Herzogs auf die Haupt- und Nebeninstruction der Gesandten, so wie die Erklärungen der drei Räte sind unterzeichnet: Weimar, am Tage Petri und Pauli **a 70**".

Verblendung des Herzogs aussprachen und den Kurfürsten baten, er möge den Starrsinn desselben nicht durch Strenge sondern durch christliche Geduld und Sanfmut zu überwinden suchen, und ihm diejenige Nachsicht zuwenden, welche bißher von den Evangelischen auch gegen die katholische Partei, von der man so viel zu ertragen habe, bewiesen sei[1]), indem sie versuchen würden, den Herzog durch fortgesetzte Ermahnungen und Verwarnungen zur Besinnung zu bringen.

Allein wenn auch der Kurfürst vielleicht geneigt war den Bitten der Fürsten Gehör zu geben, und das Verletzende, welches in der Antwort des Herzogs lag, zu übersehn, so sah sich derselbe doch durch einen neuen Vorfall von dem Herzog so unangenehm berührt, daß an ein Nachgeben nicht mehr zu denken wahr.

Im Aerger über die Verwegenheit der herzoglichen Theologen, welche ohne Unterlaß die Kirche des Kurfürstentums wegen ihres angeblichen Abfalls von der reinen evangelischen Lehre ausschmähten, hatte nemlich der Kurfürst dem Dr. Cracov aufgetragen zu erklären: wer ihm nachsage, daß er von der Augsb. Confession abgefallen sei, der sei, wäre er nun Herr oder Knecht, ein verzweifelter Ehrendieb, Schelm und Bösewicht. Johann Wilhelm hatte kaum das harte Urteil Cracovs gehört, als er in der zweifellosen Unterstellung, daß dasselbe auf Niemanden anders, als auf ihn gehe, sofort (am 25. Juli) an den Kurfürsten schrieb, bei demselben wegen angeblicher Verletzung seiner fürstlichen Ehre bittre Beschwerde erhob, und ihn ersuchte, den Dr. Cracov zur Justification aufzufordern und ihm die Er-

1) Kurf. Friedrich, L. Wilhelm und Markg. Karl an Kurf. August, d. d. den 19. Juli 70: „— — welches Alles mit christlicher Geduld und Sanftmütigkeit viel eher und baß überwunden werden kann; und darbeneben (bitten wir) zu bedenken, weil gegen die Papisten, so unsre wahre christliche Religion bißher wie auch noch nicht allein condemnirt und verdammt, sondern auch in vielen Wegen zum Aeußersten verfolgt, nichts Thätliches vorgenommen, und ihr Toben und Wüten, biß der allmächtige Gott Beßerung schickt, bißher in den Wind geschlagen, daß sich ein solches gegen diese irrenden Leute nicht weniger geziemen will“.

klärung desselben mitzuteilen. Aber das empfindliche Schreiben des Herzogs, das die vollkommenste Unschuld zur Schau trug, während es factisch die lautesten Anklagen des eignen Gewißens beurkundete, erfüllte den Kurfürsten mit Indignation; und als er nun gar durch den Markgrafen Georg Friedrich, der von einem Besuche in Weimar über Dresden zurückreiste, in Erfahrung brachte, daß sich der Herzog auch bei diesem wegen angeblicher Ehrenkränkung beschwert hatte, konnte er seinen Unwillen nicht länger zurückhalten. Er antwortete daher dem Herzog: er habe allerdings dem Dr. Cracov den Befehl gegeben die beregte Aeußerung zu thun. Wenn aber Johann Wilhelm dieselbe auf sich beziehe, so gehe daraus hervor, daß sich derselbe von seinem Gewißen getroffen fühle und sich selbst als denjenigen bezüchtige, welcher ihn, den Kurfürsten, des Abfalls von der reinen Lehre angeklagt habe, und auf dessen Anstiften die kursächsischen Schulen und Kirchen, Lande und Leute nun seit geraumer Zeit auf das äußerste geschändet, geschmäht und verunglimpft worden wären[1]). Er wünsche daher, daß sich derselbe jetzt bestimmt darüber ausspreche, ob er sich als den Anstifter der gegenwärtigen Wirren bekenne oder nicht. Für seinen Diener Dr. Cracov stehe er natürlich in jeder Weise ein und bitte sehr, denselben nicht bei andern Fürsten verunglimpfen zu wollen. Uebrigens hätte er von ihm viel lieber die endliche Zalung der Gothaischen Erectionskosten (an welche er den Herzog bereits am 21. Juli gemahnt hatte), als diese „aufgeklaubte Injuriensache" gesehn, und wünsche daher, daß sich der Herzog auch über diesen Punkt in befriedigender Weise erklären möchte[2]).

1) „So können wir uns auch der Gedanken nicht erwehren, daß E. L. sich in ihrem Gewißen schuldig befunden, daß sie uns nicht allein solches unchristlichen Abfalls von Gottes Wort für ihre Person selbst bezüchtigen wollten, sondern auch der einzige vornehmste Anstifter gewesen, daß wir unsre Kirchen, Schulen, Lande und Leute eine Zeit her von derselben Geistlichen auf der Kanzel und in offnen Drucken ungescheut aufs äußerste geschändet, geschmäht, vernichtet, verdammt, und als die ärgsten Mamelucken ausgeschrieen und geholhiebt worden".

2) Aug. an Joh. Wilh. d. d. Frauenstein 1. August 76.

Außerdem schickte der Kurfürst das an den Herzog von Sachsen erlaßne Schreiben abschriftlich an den Kurfürsten von der Pfalz, an den Markgrafen Karl und an den Landgrafen Wilhelm, deren Sammtschreiben er so eben erhalten hatte, und eröffnete denselben: da ihm der Herzog zur Assecuration der Gothaischen Executionskosten vier Aemter verpfändet habe, und aller Mahnungen ungeachtet sich zur Zalung der schuldigen 300,000 fl. nicht herbeilaßen wolle, so werde er nicht umhin können im Einvernehmen mit dem Kaiser, dem er seinen desfalsigen Entschluß schon mündlich mitgeteilt habe, von den verpfändeten Aemtern Besitz zu ergreifen [1]).

Der drohenden Sprache des Kurfürsten gegenüber gab der verwegne Troß des Herzogs abermals der gefügigsten Nachgiebigkeit Raum. In höflichster Weise versicherte er jetzt den Kurfürsten, daß er ihn wegen Abfalls vom reinen Glauben nie in Verdacht gehabt habe, bat die Zalungsfrist noch auf einige Zeit zu erstrecken [2]), und ersuchte ihn sogar, für die Dauer des Reichstags zu Speier, zu welchem Johann Wilhelm reisen wollte, die herzoglichen Lande unter seine Obhut zu nehmen. Allein der Kurfürst ließ sich diesmal durch die zierlichen Worte des Herzogs nicht bestechen und setzte Michaelis als unwiderruflichen und letzten Zalungstermin fest [3]). Kaum war daher der Termin verstrichen, als dem Herzog von einer in Torgau niedergesetzten Commission kursächsischer Räte eröffnet ward, er habe entweder die schuldige Summe sofort zu bezalen, oder der Kurfürst werde von den vier verpfändeten Aemtern Besitz ergreifen [4]).

Johann Wilhelm war bereits nach Speier abgereist, als das Schreiben der kursächsischen Räte in Weimar ankam. Der Kanzler Kötteritz befördert daher dasselbe sofort an den Herzog,

---

1) 4. August.

2) 21. August.

3) 30. August.

4) Schreiben der kurfürstl. Räte an Johann Wilhelm d. d. Torgau, Sonntags nach Michaelis den ersten October 70.

und bat um schleunige Resolution. Vielleicht trug sich Johann Wilhelm mit der Hoffnung, durch den Machtspruch des Kaises die Drohungen des Kurfürsten unwirksam machen zu können. Er beauftragte daher die Kanzlei zu Weimar den kursächsischen Räten zu erwiedern, daß er in der angedrohten Occupation einen rechtswiedrigen Gewaltstreich erkennen würde, gegen welchen er bei dem Reichskammergericht Klage führen müße. Allein kaum hatte Johann Wilhelm seine Resolution an die Kanzlei erlaßen, als er das Unbesonnene und die Vermeßenheit seines Verfahrens einsah. Eiligst sandte er daher seinen Geheimerath Heinrich von Erffa nach Heidelberg, und ließ den Kurfürsten Friedrich, mit welchem er schon früher über den jetzigen Stand seines Conflictes mit dem Kurfürsten von Sachsen Rücksprache genommen hatte, vorstellen [1]): Er habe sich jetzt überzeugt, daß die beregte Aeußerung des Dr. Cracov anders gefast sei als er anfangs gehört habe. Er hege daher ebenso für den Kurfürsten von Sachsen nach wie vor die freundschaftlichsten Gesinnungen, als er „mit Dr. Cracov gnädiglich zufrieden sei", und habe dies bereits gegen den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg auf das Bestimmteste ausgesprochen, indem er jederzeit bereit sei dem Kurfürsten von Sachsen „vetterliche und brüderliche Treue zu erzeigen und zu beweisen und S. L. zu einigem unfreundlichen Widerwillen keine Ursache zu geben. Friedrich möge daher den Kurfürsten von Sachsen der freundschaftlichen Gesinnungen, welche der Herzog gegen denselben hege, versichern, und mit seinem ganzen Einfluß dahin zu wirken suchen, daß die Occupation der vier verpfändeten Aemter, welche dem herzoglichen Hause einen unersetzlichen Schaden bringen würde, unterbleibe.

---

1) „Instruction, Was von Gottes gnade vnser Johanß Wilhelmen, Herzogen — Rath vnd lieber getreuer Heinrich von Erffa bei — Hern Friedrichen Pfaltzgrauen bey Rhein und Churfursten — von vnsert wegen anpringen solle", unterzeichnet: „zu Speier den achten Octobris a. 70. Jo: W: H. z. Sachssen".

Die Verwendung Friedrichs konnte dem Herzog nicht sehr förderlich sein, indem der Kurfürst von Sachsen für den ersteren gar wenig Sympathie hatte[1]). L. Wilhelm wuste dies, da der Kurfürst in einem Schreiben an ihn (vom 21. October) ausdrücklich bemerkt hatte, daß er den Kurfürsten zu Heidelberg für keinen besonders qualifizirten Vermittler halte. Da er nun ohnehin durch ein ärgerliches Gerede, das von dem Markgrafen Georg Friedrich ausgehend ihn mit der von Johann Wilhelm so übel aufgenommenen Aeußerung des Dr. Cracov in Beziehung brachte[2]), zu einer gesandtschaftlichen Besprechung mit demselben veranlaſt war, so glaubte sich der Landgraf durch die Umstände nochmals aufgefordert, die Aussöhnung des Kurfürsten mit dem Herzog zu versuchen[3]). Gleichwol war dem Landgrafen die verletzende Art, mit welcher sich Johann Wilhelm seine Vermittlung in Kreuzburg verbeten hatte, noch in frischer Erinnerung, und er glaubte sich deshalb vor Allem darüber Gewißheit verschaffen zu müßen, ob sich diesmal der Herzog für seine Vorschläge zugänglicher zeigen werde als früher. Er trug daher seinen Gesandten in Speier Eitel v. Berlepsch, Dr. Jacob Lersener und Dr. Jost Didamar auf, den Herzog zu befragen, ob er die von dem Markgrafen von Brandenburg verbreiteten grundlosen Aeußerungen wirklich gethan habe, und gab außerdem dem Dr. Jost Didamar den Auftrag, für den Fall, daß sich der

---

1) Neudecker Bd. II. S. 338.

2) Nach einem durch den Markgrafen Georg Friedrich veranlaſten Gerücht sollte nemlich Johann Wilhelm geäußert haben, er habe den Landgrafen ersucht, sich der injuriösen Aeußerung des Dr. Cracov halber genauer zu erkundigen, namentlich ob dieselbe nach dem Willen des Kurfürsten geschehn sein; und der Landgraf habe geschrieben, daß August und Dr. Cracov die beregte Aeußerung anerkannt hätten.

3) In einem Schreiben an seine Gesandten zu Speier (vom 29. October) bemerkte L. Wilhelm, aus dem Briefe des Kurfürsten von Sachsen vom 21. October gehe hervor, daß derselbe den Kurfürsten von der Pfalz „pro minus idoneo arbitro in dieser Sache halte, und also tacite dahin deute, als ob wir vielleicht bei Herzog Joh. Wilhelm mehr vermöchten“.

Herzog auf diese Frage in befriedigender Weise erkläre, denselben nochmals zur Entfernung seiner dem Kurfürsten so verhaßten und für die gemeinsamen Interessen des Hauses Sachsen so verderblichen Umgebung dringend aufzufordern [1]). Die Erklärung, welche der Herzog über den ersten Punkt abgab, war so gehalten, daß Didamar kein Bedenken trug, demselben auch die andere Werbung des Landgrafen vorzulegen. Aber schon war der Herzog wiederum anderen Sinnes geworden, denn obwol er den Gesandten mit ausgezeichneter Freundlichkeit empfing, und sich dem Landgrafen für seine aufrichtige Teilnahme außerordentlich verbunden erklärte, so stellte er doch auf das Bestimmteste in Abrede, daß seine Umgebung an dem Zerwürfnis auch nur die geringste Schuld trage [2]).

Leider sah L. Wilhelm, daß die gesandtschaftliche Erinnerung bei dem Herzog wenig Erfolg gehabt hatte. Er beschloß daher nachdem er seine Lande der Fürsorge des Kurfürsten von Sachsen anvertraut hatte, sich selbst nach Speier zu begeben und seinen persönlichen Einfluß zu versuchen.

Sonnabends den 2. December traf Wilhelm in Speier ein, und setzte sich sogleich mit dem Herzog in Verkehr; allein alle Bemühungen des Landgrafen, den Herzog zur Entfernung der anstößigen Theologen und Räte zu bewegen, waren erfolglos. — Am 5. December zog Johann Wilhelm nach Heidelberg ab; L. Wilhelm eilte ihm, sobald er konnte, nach, um ihn in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten Friedrich zu andern Entschließungen zu bringen. Ein Unfall, der dem Herzog in Heidelberg begegnet war und denselben an das Krankenlager feßelte [3]), machte zwar die Fortsetzung der Unterhandlungen für diesmal unmöglich; doch erfuhr hier L. Wilhelm zu seiner Freude, daß der Herzog noch am 4. December dem Kaiser, von welchem

1) Die „Instruction" für die drei Gesandten, und das „Nebenmemorial" für Dr. Jost Didamar sind datirt Kassel den 29. Octbr. 70.

2) Didamar an L. Wilhelm, d. d. Speier den 15. Novbr. 70.

3) Johann Wilhelm hatte sich nemlich bei einem Falle aus einem Schlitten verletzt.

derselbe ebenfalls zur Aussöhnung mit August wiederholt aufgefordert war, das Versprechen gegeben hatte, sich sogleich nach seiner Ankunft in Weimar ihm (dem Kaiser) und dem Kurfürsten gegenüber schriftlich auszusprechen [1]).

Allein abermals schlugen die Hoffnungen des Landgrafen fehl. Die versprochne Erklärung des Herzogs blieb aus und der Kurfürst gab es endlich dem Landgrafen an die Hand, daß er von weiteren Vermittelungsversuchen abstehn möchte [2]), indem, so lange der Herzog unter dem Einfluß seiner jetzigen Umgebung stehe, an keinen dauernden Frieden zu denken sei. Der Kaiser habe ihm unlängst geschrieben, daß er dem Herzog, wenn er keinen Vorstellungen Gehör gebe, der Gefahr, in welche er sichselbst bringe, überlaßen müße und daß er dem Statthalter Eberhard v. d. Thann und den andern herzoglichen Räten den erbetnen kaiserlichen Schutz, dessen sie sich mehrfach gerühmt hätten, zu entziehen [3]) sich veranlast gesehn habe.

§. 10.

Gänzlicher Zerfall des Concordienwerks. — Bruch des Landgrafen Wilhelm mit Andreä.

Nur notgedrungen hatte sich Dr. Andreä zu Zerbst damit begnügt, daß sich die kursächsischen mit den übrigen Deputirten verpflichteten, den Abschied der Conferenz ad referendum zu nehmen und denselben, biß man die Ratification der Fürsten erlangt haben werde, geheim zu halten. Um so entschiedner verlangte daher Andreä jetzt, wo das Auftreten der Wittenberger den Erfolg der Zerbster Zusammenkunft mehr als zweifelhaft machte, die Veröffentlichung und weitere Verbreitung des Abschieds. Auch der Herzog Julius von Braunschweig erachtete es jetzt für durchaus nötig, daß die Zerbster Beschlüße publizirt würden.

1) L. Wilhelm an August, d. d. Heidelberg den 15. Decbr. 70.

2) Ueber den Ausgang, den der Streit über die vier assecurirten Aemter nahm, vgl. Häberlin B. 8. S. 652—653.

3) Neudecker B. II. S. 354.

Als daher die Nachricht kam, daß der Kurfürst von Sachsen auf einer Reise nach Heidelberg in der letzten Woche des Mai in Kassel eintreffen würde, beeilte sich H. Julius, den Landgrafen dringend aufzufordern, daß er den Kurfürsten zur Veröffentlichung des Zerbster Abschiedes veranlaßen möchte, damit man denselben auch denjenigen Ständen, welche den Tag zu Zerbst nicht beschickt hätten, zur Unterzeichnung vorlegen könne [1]). Zugleich sprach Andreä [2]) bei dem Landgrafen schriftlich den Wunsch aus, der Kurfürst von Sachsen möchte die Unterzeichnung des Abschiedes in Obersachsen und H. Julius in Niedersachsen betreiben, woneben die Verbreitung des Abschieds im schwäbischen Kreise in ähnlicher Weise geschehn könne [3]).

L. Wilhelm trug dem Kurfürsten, als derselbe in Kassel angekommen war, die Wünsche des Herzogs und des Dr. Andreä vor, überzeugte sich jedoch sehr bald, daß derselbe an dem Zerbster Abschied das entschiedenste Mißfallen hatte. Der Kurfürst erklärte nemlich, er sei zwar nach wie vor bereit, die Concordiensache in jeder Weise zu unterstützen; allein die Veröffentlichung und Verbreitung des Zerbster Abschiedes erscheine ihm mindestens unnötig. Die Theologen zu Zerbst hätten sich aus guten Gründen das Versprechen gegeben den Abschied geheim zu halten; denn derselbe könne wol, wenn er bekannt werde, die Erbitterung des Flacianischen „Geschmeises" noch mehr reitzen, aber zur Abschließung einer Concordie könne er nicht dienen. Wenn man daher geneigt sei, eine andere Concordienformel aufsetzen zu laßen, so sei er bereit zu diesem Behufe mit L. Wilhelm, Julius und andern Fürsten eine Commission von politischen Räten niederzusetzen [4]).

Inzwischen trat der Gegensatz der niedersächsischen und Jenaer Theologen gegen die Wittenberger immer schroffer und

---

1) Julius an Wilh. d. d. Wolfenbüttel den 20. Mai 70.

2) Andreä war damals durch Unwolsein gehindert sich selbst nach Kassel zu begeben.

3) Neudecker B. II. S. 307—308.

4) Wilhelm an Julius, d. d. Heidelberg den 9. Juni 70.

drohender hervor, und die Klage über den offenbaren Calvinismus der Wittenberger erscholl seit der Disputation vom 11. Mai so laut, daß sich Julius von Braunschweig veranlaßt sah, den Dr. Selnecker, der im Anfange des Jahres 1570 von Leipzig nach Wolfenbüttel berufen war und mit Genehmigung seines Kurfürsten, aus dessen Diensten er eigentlich nicht schied, daselbst die Stelle eines Hofpredigers und Generalsuperintendenten übernommen hatte, nach Dresden zu schicken und durch denselben bei dem Kurfürsten August über das Treiben seiner Theologen Beschwerde führen zu laßen. Die Wittenberger Theologen, welche alsbald zur Justification gezogen wurden, rechtfertigten sich damit, daß sie eine Declaration, „kurze runde und einfältige Bekenntnis der Kirche und Schule zu Wittenberg von der persönlichen Vereinigung zweier Naturen in Christo, auch von der *communicatione idiomatum* und vom Nachtmal des Herrn" auffetzen und dem braunschweigischen Superintendenten überreichten.

Die Declaration der Wittenberger stimmte mit derjenigen, welche dieselben früher dem Kurfürsten vorgelegt hatten, völlig überein und enthielt namentlich die entschiedenste Zurückweisung der ganzen Ubiquitätslehre. Da sich indes die Verfaßer mit Berufung auf den Katechismus Luthers und des Corpus doctrinae Melanchthons in dem ersten Lehrpunkt zu dem vollen Inhalt des Chalcedonischen Symbols bekannten [1]) und im dritten Artikel

1) Die Professoren erklärten Folgendes als ihr Bekenntnis von dem Verhältnis der Naturen in Christo: „daß in der Person unsers Herrn Jesu Christi zwo Naturen, göttliche und menschliche, unzertrennlicher Weise und also miteinander verbunden sind, daß Eine Person und Ein Christus sei, Ein Sohn des ewigen Vaters und der Jungfrau Maria, ob wir gleich beide Naturen, als die da ungleich sind, unterscheiden, auch ihre Eigenschaften unverwandelt und unvermischt in dieser persönlichen Vereinigung behalten und bleiben laßen. Darum wir auch wahrhaftig glauben und bekennen, daß der Herr Christus Jesus, Gottes und des Menschen Sohn, allmächtig und ewig und allenthalben gegenwärtig und in Allem dem Vater gleich sei, und sprechen Anathema und verfluchen Alle, so diesem Herrn Christo Jesu, Gott und Menschen, einige dieser Eigenschaften entziehen und berauben, ob

die Präsenz des wahren und wesentlichen Leibes und Blutes Christi im Abendmal bezeugten, so glaubte sich Selnecker von der confessionellen Integrität der Wittenberger in den eigentlichen Fundamentallehren hinlänglich überzeugt zu haben; und im vollsten Jubel verkündeten Andreä und Selnecker Sonntags den 20. August zu Braunschweig, jener in der Kirche zu St. Blasii, dieser in der Brüderkirche, daß die kursächsische, die würtembergische, die hessische und die braunschweigische Kirche nun wirklich verbrüdert und daß die Concordie für ewige Zeiten begründet sei.

Allein je mehr sich Andreä der Freude über den angeblichen Erfolg seiner Bestrebungen hingab, um so mehr begann allmälich der äußere Boden, auf dem er mit seiner Concordiensache stand, zu lockern und zu weichen. Zu ihrer grösten Ueberraschung erfuhren nemlich der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen, daß Andreä nicht nur den Zerbster Abschied in einem gedruckten Bericht über den Tag zu Zerbst gegen die von den Theologen getroffene Verabredung, veröffentlicht und an den Kaiser geschickt, sondern daß er auch in diesem Bericht neben der Augsburgischen Confession die Schmalkalder Artikel als wesentliche Grundlage der Concordie hervorgehoben hatte, während das Corpus doctrinae nur nebenbei erwähnt war [1]).

Die Sache verhielt sich in folgender Weise. Das Schweigen

---

wir gleich alle neuen **formulas** zu reden (so wider die biblischen und bewährten alten Lehrer und unsrer lieben Präceptoren gebräuchliche Reden) nicht willigen, annehmen oder nachfolgen können noch sollen." u. s. w. Vgl. Hutter, Conc. conc. p. 144 sqq.

1) Die Schmalkalder Artikel waren bißher nie in der Weise als Bekenntnisschrift der evangelischen Stände angesehn, wie die Augsb. Confession, weshalb Kurf. August an L. Wilhelm schrieb: „es befremde ihn, daß Dr. Jacobus dem allen zuwider den ganzen Inhalt solches Zerbstischen Abschieds in seinem gedruckten Ausschreiben an die Kaiserliche Majestät erzält; und fast allen Grund der Einigkeit nach der Augsburgischen Confession a. 30 übergeben auf die Schmalkalder Artikel setzt, davon doch außer der Flacianer Vorgeben die Kurfürsten, Fürsten und Stände der Augsb. Confession bißher wenig gewust." (Neudecker B. II. S. 326.)

über die Ergebnisse des Zerbster Tages und der Verkehr Andreäs mit den Wittenbergern, welche in den Augen der Lutheraner immer verdächtiger erschienen, gab in Oberdeutschland wie in Niedersachsen vielfachen Anlaß zu Angriffen auf die Person Andreäs, und war insbesondre den Flacianern eine sehr erwünschte Veranlaßung ihren Aerger über Andreä und dessen Concordienwerk Luft zu machen. Sollte daher dasselbe nicht einfürallemal zu Grunde gehn, so muste Andreä 1) sein eignes bißheriges Verfahren rechtfertigen, 2) die Orthodoxie der Wittenberger nachweisen und 3) den Abschied des Zerbster Tages bekannt machen. Andreä that das erste in einer Schrift, die er im Manuscript dem Kurfürsten von Sachsen zuschickte. Dieser billigte die Veröffentlichung des Manuscripts; ebenso erklärten sich Dr. Cracov, die kursächsischen Theologen, der Herzog Julius und der Magistrat zu Hildesheim für die Herausgabe der Schrift. Dieser letztere, bei welchem Andreä wegen seiner Beziehungen zu den Wittenbergern so arg angefeindet war, daß er sich mit Selnecker persönlich nach Hildesheim begeben hatte, um sich zu justifiziren, machte es ihm sogar zur Pflicht, sich über sein bißheriges Verfahren in der Concordiensache öffentlich zu erklären.

Hierdurch ermutigt beschloß nun Andreä nicht nur das bereits ausgearbeitete Manuscript zu veröffentlichen, sondern auch die beiden anderen Punkte, die angebliche Zustimmung der Wittenberger zu seinen Unionsartikeln und die Resultate des Zerbster Conventes öffentlich zur Sprache zu bringen. Allerdings war er zu dem letzteren, da nach der Zerbster Uebereinkunft die „Schrift des Abschieds" geheim gehalten werden sollte, eigentlich nicht berechtigt. Indes half sich Andreä hier mit der Ausflucht, daß er durch Veröffentlichung des Inhalts des Abschieds noch nicht die Schrift des Abschieds veröffentliche, und ließ daher zu Wolfenbüttel (1570) unter dem Titel „Gründlicher wahrhaftiger und beständiger Bericht von christlicher Einigkeit der Theologen und Prädicanten so sich in wahrhaftigem und eigentlichem Verstand zu der Augsb. Confession bekennen, durch etlicher Fürsten Gesandte i. J. 1569 und 1570

eigentlich erkundigt — und zu Zerbst auf dem Synodo den 10. Mai gegeneinander erklärt", eine Schrift erscheinen, worin er aller Welt kund that, daß erwiesener Maßen alle Anhänger der Augsb. Confession in ihrer Lehre völlig miteinander übereinstimmten, indem die vorliegenden Controversen lediglich auf persönlichen Zerwürfnissen, Wortstreitigkeiten und Mißverständnissen beruhten, daß die Ubiquitätslehre längst allgemeine Anerkennung gefunden habe, daß die kursächsischen Theologen sich mit ihm und seinen Anhängern zu Zerbst vollständig vereinigt hätten und daß in Gemäßheit der daselbst getroffenen Vereinbarung alle Corpora doctrinae und andere Lehrdarstellungen lediglich nach der Augsburgischen Confession, Apologie, den Katechismen Luthers und den Schmalkalder Artikeln auszulegen wären.

Gleichzeitig gab Selnecker, um auch seinerseits die Orthodoxie der Wittenberger und die Thatsache der abgeschloßenen Concordie zu bezeugen, sein *Exegema collationis cum Wittenbergensibus* heraus, worin er aus den Eröffnungen, die er selbst von den Wittenbergern erhalten haben wollte, zu beweisen suchte, daß dieselben nicht nur in ihrer Christologie und in der Abendmalslehre, sondern auch in der Lehre von der Ubiquität mit ihm und Andreä völlig übereinstimmten.

Die Lage, in welche die kursächsischen Theologen durch diese öffentlichen Erklärungen Andreäs und Selneckers gebracht wurden, war mißlich. Beide hatten ihnen eine Orthodoxie aufgebürdet, welche zu vertreten sie keineswegs gewillt waren; und ebenso wenig war der Kurfürst geneigt, seine Landeskirche die ihr von Andreä angewiesene confessionelle Stellung einnehmen zu laßen, weshalb er bei Julius von Braunschweig und Wilhelm von Hessen, denen er den Bericht seiner Theologen über den Zerbster Abschied zuschickte, über Andreäs Treiben bittre Beschwerde führt [1]).

Andreä hatte bereits seine Rückreise nach Würtemberg angetreten und hielt sich grade in Kassel auf, als er nicht bloß

---

1) Die beiden Briefe des Kurfürsten (an Wilhelm und Julius) sind datirt: Sitzenroda den 4. Septbr. 70.

durch einen ihm von dem Herzog Julius nachgesandten Brief, sondern auch durch den Landgrafen Wilhelm erfuhr, wie sehr der Kurfürst von Sachsen und dessen Theologen gegen ihn aufgebracht wären. Er nahm daher Veranlaßung zunächst in einem kurzen, für den Landgrafen bestimmten Aufsatz die Vorgänge zu Zerbst sowie das nachherige Verhalten der kursächsischen Theologen zu besprechen und die Veröffentlichung seines Berichts an den Kaiser zu motiviren, und führte dieses noch eingehender und in meisterhafter Darlegung aller Verhältnisse in einem Berichte aus, den er von Kassel nach Wolfenbüttel sandte [2]). Und Landgraf Wilhelm wurde durch die Aufschlüße, welche Andreä über sein bißheriges Verfahren gab, wenigstens in soweit befriedigt, daß er die Herzogin-Wittwe Anna Maria und den Herzog Ludwig von Würtemberg bitten konnte, den Dr. Andreä wegen seiner langen (fünfvierteljährigen) Abwesenheit von Tübingen nicht ungnädig anzusehen [1]).

Indessen trat der Bruch zwischen den Kursachsen und Andreä jetzt in der unzweideutigsten Weise hervor, indem die Wittenberger und Leipziger Theologen Andreäs „Bericht von christlicher Einigkeit der Theologen" durch eine sehr scharfe „Censura" erwiderten. In derselben wiesen die Kursachsen durchaus Alles, was Andreä über ihre confessionelle Stellung und über die zu Zerbst angeblich gewonnenen Erfolge ausgesagt hatte, zurück. Sie erklärten nemlich: die Behauptung Andreäs, daß die Evangelischen im Grunde der Lehre einig wären, sei nichts als ein aureum somnium, welches schon die Flacianer nicht anerkennen würden. Andreäs Hauptstreben sei die Ubiquitätslehre zu verbreiten, womit er aber der reinen und herrschenden Lehre entgegentrete. Andreä habe ganz willkürlich fünf neue Bekenntnissätze aufgestellt und dieselben je nach den Umständen geändert.

---

1) Der Bericht an den Landgrafen (datirt vom 30. Septbr.) findet sich abgedruckt bei Neudecker B. II. S. 330—334; das an den Herzog gerichtete Schreiben siehe in den Beilagen N. XVI.

2) Wilhelm an Anna Maria und Ludwig d. d. Kassel den 1. October 70.

zu Zerbst habe Andreä ganz hinterhaltig gehandelt und habe hernach den Abschied in pflichtwidriger Weise veröffentlicht. Bei der Disputation zu Wittenberg sei Andreä ganz feindlich und grob gegen sie aufgetreten. Andreä stelle vier Bekenntnisse als Grundlagen der Concordie auf und verlange, daß das Corpus doctrinae nach ihnen gedeutet werde, bedenke aber nicht, daß man dadurch den Flacianern Gelegenheit gebe ihre Irrlehren in die Kirche einzuschwärzen und dadurch die Aussöhnung der Parteien unmöglich zu machen. — Schließlich sprachen sich die Kursachsen auch über Selneckers Exegema collationis cum Wittenbergensibus aus, indem sie die in demselben geltend gemachte Ubiquitätslehre vollständig desavouirten und darüber Klage führten, daß Selnecker den Extract, den er aus ihrer demselben gegebenen Antwort mitgeteilt, ganz verstümmelt habe, weshalb sie den Kurfürsten um Erlaubnis baten, ihre dem Dr. Selnecker gegebene Antwort vollständig veröffentlichen zu dürfen.

Andreä sah ein, daß seine Lage mit jedem Tage mißlicher wurde und daß, wenn sein Verhältnis zu dem Kurfürsten von Sachsen und dessen Theologen nicht augenblicklich gebeßert ward, für sein Concordienwerk Alles zu fürchten war. Die Räte des Herzogs von Braunschweig schlugen daher vor, man möge Andreäs Bericht vom 2. October 1570 an einigen Stellen im Ausdruck mildern und denselben an alle theologischen Mitglieder des Zerbster Convents zur Beglaubigung senden, damit man ihn dann mit den Unterschriften aller Zerbster Conventualen versehn dem Kurfürsten zufertigen könne. Allein Andreä wuste sich zu bescheiden, daß die Unterzeichnung und Bestätigung des Zerbster Abschiedes zwar hoch an der Zeit, jedoch von dem Kurfürsten von Sachsen und dessen Theologen kaum zu erwarten sei. Er meinte, nachdem in Zerbst der Abschied vorläufig nur ad referendum genommen, so habe man allerdings zur Prüfung desselben nun Zeit genug gehabt, und es stehe zu hoffen, daß man die Unterschriften nicht verweigern werde. Aber zunächst solle man den Abschied, nachdem er von den Zerbster Conventualen unterzeichnet sein werde, den Ständen und Theologen in Niedersachsen zur Genehmigung zusenden,

da die Flacianer bereits Alles aufgeboten hätten, um die Seestädte zu alarmiren. Gleichzeitig wolle er die Sache in Oberdeutschland selbst besorgen, um sodann, wenn sich die kursächsischen Theologen schwierig zeigen sollten, mit dem Kurfürsten August schriftlich in Unterhandlung zu treten [1]).

Die Ausführung dieses Vorschlags scheiterte jedoch an dem Widerspruch des Landgrafen von Hessen, der über das Markten und diplomatische Operiren Andreäs und über die Anziehung der Brenzisischen Lehre in dem Zerbster Abschied längst mit Unwillen erfüllt, allmälich zu befürchten begann, daß Andreä in Wahrheit doch nichts Anderes, als die völlige Beseitigung der Auctorität Melanchthons und die Aufrichtung des ubiquitistischen Luthertums in ganz Deutschland intendirte. Obgleich daher Andreä und mit ihm der Herzog Ludwig von Würtemberg den Landgrafen dringend ersuchten, die Unterzeichnung des Zerbster Abschiedes zu betreiben, so antwortete er doch dem letzteren: Bißher habe man auf allen Reichstagen und Besprechungen die H. Schrift mit der Augsburgischen Confession und Apologie als Lehrnorm angesehn. „Daß man nun noch mehr tractatus hominum als *Smalcaldicos articulos*, item den großen und kleinen *Catechismum* und anderes, wie solcher vorgeschlagene Zerbstische Abschied mit sich bringt, tanquam normam fidei sollte anziehen, das fällt bei Vielen, wie auch uns selbst, hochbedenklich, ist auch ihm selbst hochgefährlich. Denn je weniger man die conscientias ad commenta hominum allegirt, je beßer es ist." Es sei daher ganz überflüßig den Kurfürsten zur Unterzeichnung des Abschiedes aufzufordern. Dagegen möge der Herzog seinen Propst anhalten, daß er aufhöre die Kirche mit seinen Schriften zu irritiren [2]).

Noch bestimmter sprach sich der Landgraf gegen Andreä selbst aus. Unter Zusendung einer in Baiern gegen ihn erschienenen Schmähschrift hielt er ihm mit den schärfsten Worten vor, daß er mit seinem Ubiquitismus die ganze Kirche in Ver-

---

1) Andreä an Julius d. d. Tübingen 17. Decbr. 70.

2) Wilhelm an Ludwig d. d. den 15. Januar 71.

wirrung setze und ermahnte ihn, die Wittenberger, die er früher so sehr gelobt habe, fernerhin nicht zu verunglimpfen [1]). — Andreä erkannte, was er an dem Landgrafen von Hessen verlor, dessen Ansehn unter den Fürsten bißher für den Fortgang des Concordienwerks von der allergrösten Bedeutung gewesen war. Er glaubte daher nochmals versuchen zu müßen, sich der Unterstützung des Landgrafen zu versichern, indem er demselben antwortete: es sei für ihn grade kein Kurzweil gewesen, anderthalb Jahre umherzuspazieren, wozu ihn nur die Liebe zur Christenheit getrieben habe. Doch werde er sich durch nichts abschrecken laßen auf seinen bißherigen Wegen fortzugehen. Allerdings thue es ihm leid, daß ihn die Wittenberger so arg schmäheten; denn hätte er dieselben nicht in Schutz genommen, so würde er in Niedersachsen nirgends Widerspruch gefunden haben. Er bitte daher den Landgrafen nochmals, mit dem Herzoge von Braunschweig die Unterzeichnung des Zerbster Abschiedes zu betreiben und glaube diese Bitte mit um so größerem Rechte thun zu können, da die Theologen und Fürsten mit Unterzeichnung des Abschieds sich nicht etwa binden, sondern damit nur bezeugen sollten, daß der Abschied so zu Zerbst abgefast sei [2])

Allein der Landgraf von Hessen hatte jetzt in seinem Herzen mit Andreä und dessen Operationen vollständig gebrochen. Denn die Wahrnehmungen der letzten Zeit hatten es ihm zur Gewißheit gemacht, daß die evangelische Kirche, wenn sie auf Andreäs Concordienprojekte eingehen wollte, mit dem geheiligten Andenken Melanchthons und mit den Evangelischen im Ausland

1) Wilhelm an Andreä d. d. Kassel am 14. Januar 71. Wilhelm machte dem Tübinger Propst unter anderm bemerklich: „denn wir mögen euch nicht bergen, daß uns jetzo zu Speier von glaubhaften Leuten angezeigt worden, daß etliche vornehme Theologen der niedersächsischen Lande sollen ausdrücklich haben hören laßen, daß sie euch der Handlung, so ihr vermöge euerer in Druck gefertigten Relation mit ihnen gepflogen haben wollet, dermaßen nicht geständig und es an dem sei, daß ihrer einesteils dessen in offnem Druck verantworten werden, daraus dann wenig gutes folgen wird."

2) Neudecker B. II. S. 356–362.

vollständig brechen müße. L. Wilhelm schrieb daher an Andreä zurück[1]), daß er sich in allen seinen Erwartungen, die er von ihm und seinen Bestrebungen gehegt habe, leider in der schmerzlichsten Weise getäuscht sehe. Die Verbreitung des Zerbster Abschiedes werde, wie die Erfahrung gelehrt habe, nur zu neuen Zwistigkeiten führen, weshalb es viel ratsamer sei, daß man sich an der einhelligen Erklärung halte, welche die evangelischen Fürsten i. J. 1561 zu Naumburg und i. J. 1562 zu Frankfurt vor dem Kaiser abgegeben hätten. Er wünsche daher, daß er sein bißheriges Operiren gänzlich einstelle, weil er es sonst dahin bringen werde, daß die evangelischen Kirchen in noch größere Verwirrung kämen, als schon der Fall sei und daß man seines Namens gedenken werde, wie des Pilatus im Credo. So eben sei ihm ein Büchlein des Theodor Beza zugeschickt worden, dessen Veröffentlichung wie aus der Vorrede erhelle, durch die rücksichtslosen Schmähungen veranlaſt sei, die sich Brenz in seinem Testamente gegen die Calvinisten erlaubt habe. Er könne durchaus nicht einsehen, was es der Kirche nützen solle, wenn man die alten Streitigkeiten ewig von Neuem anrege und die frommen Christen lästere, die in Frankreich und anderswo unter dem Kreuze säßen und beßer wüsten, was Christum bekennen heiße, als diejenigen, die hier in Sicherheit und Wolbehagen säßen und die Speisen mit spitzen Fingern äßen. —

In ähnlicher Weise schrieb Wilhelm an den Herzog Julius, von dem er (25. März 1571) befragt worden war, welche Wege er vorschlage, um den Zerbster Abschied zur Anerkennung zu bringen. Der Landgraf antwortete nemlich: Die vielberegte Subscription des Abschiedes könne zu gar nichts führen. Denn während man von Anfang an nur an die Herstellung einer Concordie zwischen den Wittenbergern und Flacianern gedacht habe, so habe nun Andreä ein Generalwerk daraus gemacht. Er wiße von keiner andern Controverse, als von der, welche durch den Ubiquitismus hervorge-

1) S. Beilagen N. XVII.

2) Julius an Wilhelm d. d. Gandersheim den 13. März 71.

rufen sei. Diese werde aber vollständig beseitigt, wenn man sich an die Bestimmungen des Naumburger Fürstentags, an die i. J. 1562 auf dem Wahltage zu Frankfurt dem Kaiser überreichte Präfation zur *Augustana* und demgemäß an die vier ökumenischen Symbole, an die Augsburgische Confession und deren Apologie halte.

§. 11.

Rückblick auf das Concordienwerk Andreäs.

Eine bedeutungsvolle Periode des deutschen Protestantismus war nun mit den Concordienverhandlungen der Jahre 1568—1571 zu Ende gegangen. Der Unirungsversuch Andreäs war vollständig mißlungen; aber von hoher Bedeutung war derselbe darum, weil er in evidentester Weise zeigte, in welcher Lage der deutsche Protestantismus damals war und wie seine demnächstige Gestaltung werden muste.

Das erste Concordienwerk Andreäs war die letzte verkümmerte Wirkung der altprotestantischen Tradition und Geschichte. Andreä hatte sich in demselben entschließen können, die in Schwaben längst zum Dogma, das um der Seelen Seligkeit willen geglaubt werden müße, erhobene Ubiquitätslehre als (entbehrliche) Theorie so viel als möglich ganz auf sich beruhen zu laßen, und die Thatsache anzuerkennen, daß der deutsche Protestantismus wirklich zwei vollkommen gleichberechtigte Factoren und Träger seiner Entwicklung besitze und daß Luthers und Melanchthons Doctrin in demselben ihre gemeinschaftlichen Lebenswurzeln hätten. Er hatte darum zu Zerbst die Concordie auf vier der vorhandenen Bekenntnisschriften begründet, damit in der Augsburgischen Confession und Apologie die Auctorität Melanchthons, in den Schmalkalder Artikeln und im Katechismus Luthers die Auctorität Luthers repräsentirt erscheine.[1]). Er hatte es zwar nicht als seine Ueberzeugung ausgesprochen, aber er hatte doch sein Ver-

1) Vergl. Beilagen S. 88.

fahren ganz nach der Ueberzeugung eingerichtet, daß das Eifern für die unveränderte Augustana, für die Ubiquitätslehre, für die schlechthinnige Auctorität der „Bücher Luthers" und für deren Ueberordnung über das Corpus Misnicnm und die andern Schriften Melanchthons, — was alles den Character des Flacianischen und ubiquitistischen Luthertums ausmachte, — eine Neuerung sei, daß es wenigstens nicht zum Wesen des deutschen Protestantismus gehöre und in der Geschichte desselben nicht ausschließlich berechtigt erscheine. Andreä hatte das Corpus doctrinae Melanchthons vor aller Welt fur ein durchaus christliches und orthodoxes Buch erklärt [1]) und hatte die Orthodoxie der Philippisten in der unzweideutigsten Weise anerkannt. Den Flacianern, welche später seine Mitarbeiter bei der Aufstellung der Bergischen Concordienformel und damals die eigentlichen Stammhalter des Luthertums waren, war Andreä als Widersachern der reinen Lehre und als Feinden der Concordie entgegengetreten. Den Namen des Brenz hatte man in dem Zerbster Abschied, um nicht den Schein zu veranlaßen als ob man der Melanchthonischen Ueberlieferung eine ausschließliche Berechtigung zuerkenne, nur nebenbei erwähnt, und die Auslegung der Brenzischen Schriften war von der Auctorität der von Melanchthon und von Luther verfasten vier Bekenntnisschriften abhängig gemacht worden. — Aber alle diese Anerkennungen konnten doch keine Frucht schaffen, weil ihnen die volle Wahrheit und darum auch die volle Kraft der Wahrheit fehlte. Andreä hatte sich in seinen fünf Artikeln und in der Zerbster Proposition mühsam zwischen den verschiedenen confessionellen Richtungen und Parteien hindurch gewunden, um über denselben stehend zu erscheinen. Aber grade hierbei war die Differenz der kirchlichen Richtungen und Stellungen in recht auffallender Weise hervorgetreten.

Als seine eigentlichen Widersacher sah Andreä einerseits die Vertreter des deutschreformirten Dogmas und andrerseits

---

1) Beilagen S. 89.

die Flacianer an. Beide musten ihm schon darum im Wege sein, weil die einen ausschließlich die Auctorität Melanchthons, die andern ausschließlich die Auctorität Luthers zur Geltung bringen wollten. Aber unter denen, welche zu Luther und Melanchthon standen und die wesentliche, deutschprotestantische Harmonie beider anerkannten, nahm Andreä wiederum zwei Parteien wahr, die eine repräsentirt von Kursachsen, die andre repräsentirt von Braunschweig und teilweise von Hessen. Die kursächsische Fraction wollte ebenso wie die Kurpfalz nur den reinen Philippismus vertreten, und unterschied sich von dieser nur dadurch, daß sie auch an Luther als an dem sichersten Zeugen für das schriftmäßige Recht des Philippismus festhielt und jede Differenz zwischen Melanchthon und Luther in Abrede stellte, — was die deutschreformirten Theologen nicht thaten; dagegen hielt der Herzog von Braunschweig zwar ebenfalls an der Ueberzeugung von der vollkommnen Harmonie der beiden Reformatoren fest, aber nicht in solcher Weise, daß thatsächlich Melanchthons Doctrin als die allein herrschende erschien.

Das notwendige Resultat aller bißherigen Transaktionen war nun zunächst dieses, daß die philippistische Haltung der Kursachsen schärfer und bestimmter hervortrat und daß Andreä die Unmöglichkeit einsah, das Concordienwerk auf einer solchen Basis auszuführen, wo der Philippismus und das ubiquitistische Luthertum neben einander Raum finden sollten. Mit seinem Herzen dem letzteren angehörend muste sich daher Andreä in der Ueberzeugung bestärkt sehen, daß der Philippismus überhaupt vom Uebel, daß er eine Verfälschung der wahren Lehre Luthers sei und daß wahrer Friede und wahre Einigkeit nur auf der Grundlage der Brenzischen Dogmen, d. h. des ubiquitistisch-lutherischen Lehrbegriffs für die Kirche gewonnen werden könne. Die Philippisten in Kursachsen hatten es dagegen ebenso bestimmt erkannt, daß alle Concessionen, die Andreä von seinem Standpunkte aus ihrem Systeme machen konnte, doch nichts anderes als eine Negation des Rechtes waren, das der Philippismus für sich in Anspruch nahm. Dasselbe hatte aber in

Folge der Concordienverhandlungen auch Andreä begriffen und es leuchtete demselben nun ein, daß er entweder mit dem Philippismus vollständig brechen oder seine ganze bißherige Dogmatik aufgeben müße.

Andreä that das erstere; und das einzige aber hochwichtige Resultat des ersten Concordienwerks bestand also darin, daß sich die beiden dogmatischen Richtungen, der Philippimus und das Luthertum, welche in dem deutschen Protestantismus aufgekommen waren, von ihrer Unaussöhnbarkeit definitiv überzeugt hatten. Denn der Landgraf von Hessen wendete sich jetzt von Andreä gänzlich ab und hielt sich wieder fest an die Naumburger Beschlüße von 1561 und an die reine Melanchthonische Ueberlieferung, des Protestantismus und die Kursachsen hatten ihren Kurfürsten an der Spitze, das Banner des Philippismus jetzt so fest umfast, daß ihnen, wenn das Luthertum fortfuhr sich confessionell abzuschließen, nichts anderes als unbedingter Anschluß an die Kurpfalz übrig bleiben konnte.

Die Erfahrungen, welche sich aus den Concordienverhandlungen ergeben hatten, waren somit für jede der confessionellen Parteien eine ernste Mahnung, ihr Haus bei Zeiten zu ordnen. Und beide Teile folgten der Mahnung. Jacob Andreä rüstete sich schon nach wenigen Jahren, um eine Concordienformel im ubiquitistisch-lutherischen Sinne vorzubereiten, und die kursächsischen Philippisten überlegten sich jetzt, wie sie den directen Anschluß ihrer Kirche an die Kurpfalz und die Aufrichtung des deutsch-reformirten Kirchentums in der sichersten Weise zu bewirken hätten. — Aber in Kursachsen sollte es anders kommen.

Neunter Abschnitt.

Die Vorgänge im Bereiche der calvinisch- und der deutsch-reformirten Kirche zwischen den Jahren 1566—1571. — Die Union in dieser Zeit.

§. 1.

Sanctionirung des Philippismus in der Calvinischreformirten Kirche durch Bullingers *Confessio helvetica posterior.*

Während innerhalb des deutschen Protestantismus der Geist des ubiquitistischen Luthertums sich immer mächtiger erhob und die Kluft, welche die Melanchthonisch und die Lutherisch gesinnten Kirchengemeinschaften trennte, immer tiefer gegraben und somit die Zukunft der deutschevangelischen Kirche in traurigster Weise festgestellt ward, traten innerhalb des Calvinismus allerlei Vorgänge und Erscheinungen hervor, welche es deutlich genug zeigten, daß die Calvinische Kirche sich anschickte dem Melanchthonischen Protestantismus in Deutschland noch entschiedner als es bißher geschehn war, die Hand zu reichen, und die Gemeinschaft kirchlichen Glaubens und Lebens mit demselben noch bestimmter zu bezeugen.

Die erste derartige Bewegung innerhalb des Calvinismus ward durch den Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz veranlast[1]). Eben damals nemlich, wo der Herzog von Würtem-

1) Vgl. Niemeyer Collectio confess. eccl. ref. praef. p. LXIII.

berg alle evangelischen Fürsten Deutschlands aufgerufen hatte, sich zum Kampfe gegen den Kurfürsten und dessen angeblichen Calvinismus um das Panier des Luthertums zu scharen, hatte Friedrich den Züricher Dr. Heinrich Bullinger ersucht, ihm ein klares und bestimmter Zeugnis der evangelischen Lehre vorzulegen, damit er mittelst desselben die Anfeindungen derer, welche ihm seinen Verkehr mit den Calvinisten zum Vorwurfe machten, abwehren könne. Bullinger sandte alsbald dem Kurfürsten eine schon vor drei Jahren ausgearbeitete Darlegung des evangelischen Lehrbegriffs, worin es sich deutlich genug beurkundete, nach welchem Ziele die reformirte Lehre strebe. Denn im Artikel von der Prädestination war nicht Calvins, sondern Luthers und Melanchthons Lehre ausgesprochen und die Soteriologie sowie die Lehre vom Abendmal überhaupt war durchaus im Sinne Melanchthons entwickelt [1]). „De praedestinatione Dei et electione sanctorum“ wurde nemlich gelehrt: Deus ab aeterno praedestinavit vel elegit libere et mera sua gratia, nullo hominum respectu sanctos quos vult salvos facere *in Christo*. — Ergo *non sine medio*, licet non propter ullum meritum nostrum, sed in Christo et *propter Christum* nos elegit Deus, ut *qui jam sunt in Christo insiti per fidem*, illi ipsi etiam sint *electi*, *reprobi vero*, *qui sunt extra Christum*. — — Christus itaque sit speculum, in quo praedestinationem nostram contemplemur. In Uebereinstimmung hiermit ward von dem Sündenfalle Adams nur gesagt, daß der erste Mensch instinctu serpentis et sua culpa a bonitate et rectitudine deficiens, peccato, morti variisque calamitatibus factus est obnoxius. Eine absolute Prädestination wurde also weder im infralapsaristischen noch im supralapsaristischen Sinne ausgesprochen, indem nur eine relative Erwählung und zwar lediglich in dem Sinne behauptet wurde, daß dadurch für den Christgläubigen die Sicherheit seines Heilsstandes verbürgt werden sollte.

---

1) S. die Conf. Helv. posterior abgedruckt bei Niemeyer l. c. p. 452 sqq.

Trefflich, ächt Melanchthonisch wurden die Sacramente definirt: Sunt autem sacramenta symbola mystica vel ritus sancti aut sacrae actiones a Deo ipso institutae, constantes verbo suo, signis et rebus significatis, quibus in ecclesia summa beneficia, homini exhibita, retinet memoria et subinde renovat, quibus item promissiones suas obsignat, et quae ipse nobis interius repraesentat, ac veluti oculis contemplanda subjicit, adeoque fidem nostram, spiritu Dei in cordibus nostris operante, roborat et auget." — In Uebereinstimmung hiermit wurde in dem Bekenntnis in Betreff des Abendmals gelehrt, daß in ihm *obsignatur,* quod revera corpus Domini pro nobis traditum est etc. und 2) daß in ihm visibiliter *repraesentatur*, quod intus in anima invisibiliter per Spiritum S. *praestatur*. Accipiunt fideles, quod datur a ministro domini, et edunt panem domini ac bibunt de poculo domini; intus *interim* (gleichzeitig) operâ Christi per Spiritum S. percipiunt etiam carnem et sanguinem Domini et pascuntur his in vitam aeternam. Denn die eigentliche Speisung, welche dem Gläubigen im Sacramente zu Teil wird ist *Christus ipse*, quatenus pro nobis traditus et salvator noster est; und von dem continuirlichen Empfange des Leibes und Blutes Christi, der dem Gläubigen durch sein Glaubensleben vermittelt wird, unterscheidet sich die sacramentliche Nießung nur dadurch, daß in ihr zur Stärkung des Glaubens ein die Objectivität der Mitteilung verbürgendes äußeres Unterpfand hinzukommt, weshalb der fidelis non tantum spiritualiter et interne participat vero corpore et sanguine Christi, sed foris etiam accedendo ad mensam Domini accipit visibile corporis et sanguinis Domini sacramentum [1]).

---

1) Ebenso wurde auch die Lehre von der Absolution ganz Melanchthonisch behandelt (Niemeyer S. 443: **Rite itaque et efficaciter ministri absolvunt, dum evangelium Christi, et in hoc remissionem peccatorum, quae singulis promittitur fidelibus, sicuti et singuli sunt baptizati, praedicant,** *et ad singulos peculiariter pertinere testantur*). Die Lehre von der Bekehrung betr. wurde die Frage, ob sich der Mensch in derselben persönlich verhalte, oder nicht, unerörtert gelaßen. Aber ganz be-

Hiernach konnte Kurfürst Friedrich mit Recht urteilen, daß das (alle Lehrpunkte in 30 Artt. sehr ausführlich erörternde) Bekenntnis Bullingers nichts anderes als die im Heidelberger Katechismus bezeugte Lehre Melanchthons enthielt.

Der Kurfürst fragte daher bei Bullinger an, ob er ihm gestatte das Bekenntnis in deutscher Uebertragung zu veröffentlichen, und gab hierdurch Veranlaßung, daß dasselbe im Jahre 1566 zu Zürich gedruckt und als Confessio helvetica posterior von den reformirten Schweizerkantonen Zürich, Bern, Schafhausen, Sanct Gallen, Chur sammt Bünden, Mühlhausen, Biel und Genf, und späterhin auch von den Reformirten in Neufchatel, in Polen und Schottland, sowie von Basel, Glarus und Appenzell anerkannt wurde.

Somit hatte sich der Calvinismus[1]) in weiten Kreisen zu einer Dogmatik bekannt, welche von Calvins Prädestinatianismus geradezu abgelöst und dem Philippismus vollständig conformirt war, und zu einer Zeit, wo die völlige Ausrottung des Melanchthonischen Lehrbegriffs in Deutschland intendirt ward, hatte der außerdeutsche Protestantismus in der Schweiz, in Schottland und Polen die entschiedenste Anerkennung derselben ausgesprochen. Dem Philippismus in der deutschen Kirche waren somit, wenn der Bruch mit dem Luthertum ein bleibender werden sollte, die Wege, die er zu gehen hatte, schon gewiesen.

Allerdings blieb das neue Bekenntnis der schweizerischen Kirche für den deutschen Protestantismus wenigstens zunächst ohne alle Bedeutung. Aber die schweizerischen Theologen wusten, daß sie jetzt eine Stellung eingenommen hatten, in welcher der

---

stimmt wurde hervorgehoben, daß der Mensch durch den Sündenfall in lapidem et truncum nicht verwandelt sei (Niemeyer S. 479), und daß regeneratos in boni electione et operatione non tantum agere passive sed active; aguntur enim a Deo ut agant ipsi quod agunt.

1) Es wird dieser Terminus hier wie überall auch im weitesten Sinne des Wortes (auch für Zwinglianismus u. s. w.) gebraucht.

deutsche Protestantismus, wenn er seinen früheren Charakter noch behaupten wollte, ihnen die Hand zum Abschluß der Union reichen muste. Schon im Jahre 1566 stellten daher die Züricher Theologen an den Landgrafen von Hessen das Ersuchen, er möge dahin wirken, daß sich die deutschen Stände und Theologen mit ihnen zur Veranstaltung eines Gespräches vereinigten. Landgraf Philipp schrieb deshalb [1]) an den Kurfürsten von Sachsen und an den Herzog von Würtemberg und fragte bei ihnen an, „ob es gut sei, daß das Gespräch vor sich gehe, oder beßer sei, daß es anstehen bleibe", mit dem Hinzufügen, die Fürsten möchten „auf Wege gedenken, wie man zur Einigkeit kommen möge; denn die Papisten Frohlocken haben, daß die, so dieser Religion und die, so Zwinglisch genannt werden, uneinig sind."

Der Vorschlag der Schweizer und des Landgrafen kamen in dem Gewirre der Unterhandlungen, von denen die protestantischen Stände nach dem Augsburger Reichstag in Anspruch genommen wurden, bald in Vergeßenheit; aber daß die Schweizer das sicherste Recht hatten, von dem in der neuen Confession Bullingers eingenommenen Standpunkte aus die Sache der Union zu führen, das zeigte sich einige Jahre später außerhalb Deutschlands in Polen und Posen.

§. 2.

Aufrichtung der Union unter den lutherischen, reformirten und böhmischen Gemeinden in Polen und Posen.

Hier bestanden nemlich seit geraumer Zeit Calvinisch-reformirte, böhmisch-mährische und lutherische, d. h. deutschevangelische Gemeinden nebeneinander. Nachdem die beiden ersteren sich schon i. J. 1555 auf einer Generalsynode zu Kosminek die Hand gereicht hatten, wiesen die Anhänger der Augsb. Confession, unter denen die ubiquitistische Dogmatik bereits Eingang

1) Kassel den 30. Juli 1566.

gefunden hatte, noch immer jede engere Gemeinschaft mit denselben darum zurück, weil sie als ausschließliche Grundlage der Union die Augsburgische Confession anerkannt haben wollten und sich beharrlich weigerten, ihrerseits die böhmische Confession zu unterzeichnen.

Inzwischen verbreitete sich die Confessio helvetica posterior in der reformirten Kirche und ward namentlich auch von den Reformirten in Posen als öffentliche Lehrnorm recipirt. Zugleich aber verschlimmerte sich die Lage, in der sich die Böhmischen Brüder wie die Reformirten befanden, mit jedem Jahre, indem beide nicht nur von den Lutheranern öffentlich verlästert und mißhandelt, sondern auch von den Unitariern, die von Süden her vordrangen, angefeindet und von den Katholiken sogar in ihrer Existenz bedroht wurden.

In so großer Not konnten die Böhmen und die Reformirten nichts anderes als Aussöhnung und Einigung mit den Lutheranern wünschen, um vor Allem den Papisten als geschloßne starke Macht die Spitze bieten zu können. Da gedachten die böhmischen Brüder des früheren freundlichen Verkehres, ten ihre Väter einst mit Luther und Melanchthon gehabt, und daß ihr Bekenntnis, welches sie im Jahre 1542 nach Wittenberg gebracht hatten, von Luther mit großem Lobe anerkannt worden war; und sie urteilten mit Recht, daß sie dann am sichersten zur Einigung mit den Lutheranern gelangen könnten, wenn sich die Wittenberger Theologen zu Gunsten ihres Bekenntnisses aussprechen würden. Der Senior der böhmischen Brüderschaft Georg Israel sandte daher i. J. 1568 einen Abgeordneten nach Wittenberg, welcher den dortigen Theologen den Notstand der böhmischen Gemeinden vorstellen, das Bekenntnis der Brüder vorlegen und um Begutachtung desselben bitten sollte [1]). — Die Wittenberger Theologen nahmen den Abgeordneten in herzlichster Weise auf und erklärten schriftlich und

1) Die betreffenden Aktenstücke sind abgedruckt in Löschers hist. mot. T. III. S. 41 ff.

mündlich, daß sie das Bekenntnis der Brüder durchaus schriftgemäß fänden. Nur wünschten sie, die Brüder möchten anerkennen, daß auch bereits in den kleinen Kindern bei der Taufe der Glaube vorhanden sei, und möchten die Kirchenzucht nicht überspannen, und die Existenz der wahren Kirche nicht von ihrer Verfaßungsform abhängig machen. Außerdem gaben sie den Rat, die Brüder möchten die Augsb. Confession, die Confessio repetita von 1551 und das Corpus Misnicum als Lehrnormen unterzeichnen, und ihre von Luther approbirte Confession und Apologie aufs Neue durchsehen und von einzelnen Mängeln emendiren.

Die Anerkenuung, welche der Brüderunität von den Nachfolgern der Reformatoren zu Teil geworden war, trug alsbald ihre Früchte. Nach einer von dem lutherischen Superintendenten Groß-Polens Erasmus Gliczner i. J. 1570 veranlasten Synode zu Bolen, an welcher auch der Senior Israel und außerdem viele Theologen, Woiwoden und Castellane von beiden Seiten Teil nahmen, wurde in demselben Jahre eine Generalsynode aller drei Confessionen zu Sendomir gehalten, wo sich dieselben in einem am 24. April aufgesetzten Consensus mutuus[1]) auf der Grundlage der Melanchthonischen Doctrin vollständig vereinigten.

In dieser Einigungsformel wurde von jedem Teile die Anerkennung ausgesprochen, daß die Bekenntnisse der beiden anderen Parteien die rechte Lehre von dem dreieinigen Gott, von der Incarnation des Sohnes Gottes und von der Rechtfertigung enthielten. Die Lehre vom Abendmale betreffend wurde mit Berufung auf Melanchthons Darstellung derselben in der Confessio repetita von 1551, aus welcher die betreffenden Stellen vollständig angezogen wurden, als gemeinsame Lehre aller drei Confessionen bezeugt: daß das Sacrament aus zwei Dingen einem himmlischen und einem irdischen bestehe, daß aber die Elemente nicht leere Zeichen seien sondern daß sie simul reipsa *cre-*

1) Siehe denselben in Niemeyers Collectio conf. eccles. reform. S. 553 ff.

dentibus exhibere et praestare *fide*, quod significant. Demgemäß glaube und bekenne man, *substantialem praesentiam Christi* non significare dumtaxat, sed vere in coena vescentibus repraesentari, distribui et exhiberi corpus et sanguinem Domini, symbolis adjectis ipsi rei minime nudis secundum sacramentorum naturam.

Somit hatte also der Melanchthonische Geist in dem *Consensus Sendomirensis* das Ziel der Union wirklich erreicht. Das Bekenntnis der Reformirten in Posen, die Confessio Helvetica II. war seinem Inhalte nach jetzt zum Bekenntnis der unirten Kirche jener Lande geworden, indem sich die böhmischen Brüder freiwillig an die Auctorität der Melanchthonischen Schule zu Wittenberg hingegeben, und die Lutheraner von der Macht evangelischer Wahrheit überwältigt, ihren Lehren von der Ubiquität und vom mündlichen Genuße des Leibes Christi entsagt hatten. Die Vertreter aller drei Confessionen sagten sich jetzt die vollkommenste Gemeinschaft der Sacramente, — unbeschadet der jeder einzelnen Confession eigentümlichen Gebräuche, — zu und traten in demselben Jahre 1570 in Posen zu einer neuen Synode zusammen, um das Werk der Kircheneinigung noch im Einzelnen weiter auszuführen. Hier wurde nemlich vereinbart, daß innerhalb der unirten Kirche Niemandem gestattet sein sollte, eine der beiden andern Kirchengemeinschaften oder deren Lehren und Ceremonien zu verdammen; daß die Kirchenzucht ohne Ansehen der Person gegen Jedermann gehandhabt werden, daß auch den Dienern und Gliedern einer Confession gestattet sein sollte, Diener und Glieder einer andern wenn sie im Leben Anstoß gäben, desfalls zu erinnern, und daß ein von den Dienern einer der drei Confessionen Excommunizirter vor empfangener Absolution durch seinen Seelsorger in keiner anderen Confession zum Tische des Herrn zugelaßen werden sollte.

Was somit in Deutschland i. J. 1570 auf dem Zerbster Tage vergebens erstrebt war, das kam in Polen und Posen darum zu Stande, weil sich hier die Lutherischen entschließen konn-

ten, ihr Bekenntnis, — im Melanchthonischen Geiste — auf diejenigen Sätze zu beschränken, welche in Wahrheit zur Erweckung, Tröstung und Heiligung des Herzens nötig sind.

§ 3.

Erste Begründung eines Calvinisch-reformirten Kirchenwesens in Deutschland.

Nur kleine und vereinzelte Gemeinden waren es, in denen der Calvinismus auf deutschem Grund und Boden (zu Aachen, Frankfurt, Frankenthal u. s. w.) bißher heimisch geworden war. Die Aufnahme, welche diese Calvinischen Gemeinden hier und da in Deutschland gefunden hatten, war eine der Thatsachen, die für die mächtige Geistesherrschaft Melanchthons, und für den Verkehr der Repräsentanten des deutschen Protestantismus mit den Führern des Calvinismus in jener Zeit Zeugnis ablegten. Aber es waren doch nur vereinzelte „ecclesiae peregrinorum", an denen man um Gottes Willen die Pflicht christlicher Liebe und Gastfreundschaft ausübte; und die geringe Zal dieser Gemeinden und ihrer Glieder konnte denselben eine Stelle in der innern Geschichte des deutschen Protestantismus und die Ausübung eines wirklichen Einflußes auf diesen nicht möglich machen.

Eine wesentlich andre Bedeutung erlangte aber die Einwanderung Calvinischer Gemeinden nach Deutschland, als in Folge der Schreckensherrschaft der Herzogs Alba i. J. 1567 fast die ganze Kirchengemeinschaft der Niederländer und Wallonen aus ihrer Heimat flüchtete, und sich in großen Massen längs des Niederrheins ansiedelte. Jetzt zum ersten Male sah Deutschland in seinen Grenzen eine zalreiche dem Calvinischen Protestantismus angehörende und über einen großen Landstrich verbreitete Bevölkerung [1]).

Die Calvinischen Fremdlinge fanden in Wesel und in der Grafschaft Meurs, wo Graf Wilhelm seit 1560 die Reformation

1) Vgl. Göbel, Geschichte des christlichen Lebens, Bd. I. S. 408 ff.

nach deutsch-reformirtem Stil eingeführt hatte [1]), das deutsch-reformirte Kirchenwesen und den (seit 1564 in Wesel eingeführten) Heidelberger Katechismus vor. Allein das Bewustsein, daß das reformirte Kirchentum zu Wesel und in Meurs deutsch-evangelischer Art und der Augsb. Confession verwandt sei, und somit auf anderen geschichtlichen Grundlagen ruhe als der Calvinismus der Eingewanderten, war auf wallonischer wie auf deutscher Seite stark genug, um eine Vermengung des beiderseitigen Kirchenwesens als ungehörig erscheinen zu laßen. Die Eingewanderten sahen es daher als selbstverständlich an, daß sie sich in vollständiger Absonderung von den deutsch-reformirten Kirchengemeinschaften, in deren Gebiet und Nachbarschaft sie sich niederließen, durchaus selbständig und in national-kirchlicher Abgeschloßenheit organisirten. Es geschah dies in vorbreitender Weise auf dem Nationalconvente zu Wesel, und definitiv 1571 auf der Synode der „niederländischen Kirchen, die unter dem Kreuze sitzen und durch Deutschland und Ostfriesland verspreiet sind", zu Emden, wo die (lateinisch abgefasten) Beschlüße des Weseler Conventes bestätigt wurden.

An dem letzteren, der aus sechsundvierzig Prediger und Aelteste der niederländischen Gemeinden bestand, hatte keine deutsch-reformirte Gemeinde Teil genommen. Nur Peter Dathenus, Hofprediger des Kurfürsten Friedrich III, der ohnehin seiner Geburt nach den Exulanten nahe stand, hattte auf den Wunsch derselben den Vorsitz übernommen. — Die zu Wesel gefasten Beschlüße [2]) bezogen sich auf die vier Aemter der Kirche, nemlich auf das Prediger-, das Lehrer- oder Propheten-, das Aeltesten- und Diaconenamt so wie auch die Einrichtung der Tauf- und Abendmalshandlung, der Eheschließung und insbesondre der Kirchenzucht. Was hier vorbereitet war, wurde sodann auf der Synode zu Emden 1571 endgültig festgestellt. Die ganze Kirchengemeinschaft der Exulanten ward in drei Provinzen, eine deutsche (zu

---

1) Mit Hülfe des von Wesel vertriebenen Heinrich Bommel.

2) Dieselben finden sich abgedruckt in Richters Regesten B. II. S. 339 ff.

Frankfurt, Schönhofen, Heidelberg, Frankenthal, Aachen, Köln, Maestricht, Wesel, Emmerich, Goch, Emden u. s. w.), eine belgische „unter dem Kreuz" in den vier Quartieren von Brabant, Deutsch- und Welsch-Flandern und Holland, und in eine (noch nicht eingerichtete) englische Provinz eingeteilt. Zugleich wurden wöchentliche Consistorialversammlungen für die einzelnen Gemeinden, drei- oder sechs monatliche Convente für die Quartiere oder Kreise, jährliche Provinzialsynoden für die Provinzen, und zweijährige Generalsynoden für die ganze Kirchengemeinschaft angeordnet.

Was einst Lambert von Avignon in der hessischen Kirche durch die Synodalbeschlüße versucht aber glücklicherweise nicht erreicht hatte, das war jetzt zum ersten Male in deutschen Landen verwirklicht worden. Es bestand jetzt in Deutschland ein Kirchenwesen, das nicht eine Landeskirche war, das nicht auf Taufe, Geburt, geschichtlichem Verhältnis und Landesangehörigkeit sondern auf freiwilliger Beteiligung beruhte. Zum ersten Male hatte jetzt der radicale Protestantismus in Deutschland eine Heimat gefunden, und zwar in der vollen, ungefärbten Eigentümlichkeit Calvinischer Institutionen in Lehre, Cultus, Verfaßung und Disciplin.

Als gemeinsames Bekenntnis wurde in den Weseler Beschlüßen die Belgische und die Gallicanische Confession anerkannt. Für den katechetischen Gebrauch wurde in den Weseler Decreten der Genfer Catechismus approbirt, woneben den deutsch redenden Gemeinden der Gebrauch des Heidelberger Katechismus gestattet sein sollte.

Allerdings war in dieser Anerkennung des Heidelberger Katechismus sowie in der herzlichen, brüderlichen Aufnahme, welche die Calvinischen Gemeinden bei den Deutschreformirten fanden, bereits ein gewißes conföderatives Verhältnis zwischen beiden vorbereitet, und es war vorauszusehn, daß wenn die sich bildende lutherische Kirche in ihrem feindseligen Verhalten gegen die deutsch-reformirten Kirchengemeinschaften beharren sollte, diese sich über kurz oder lang mit den Cal-

vinischen Gemeinden vollständig verbrüdern würden. Gleichwol waren die kirchlichen Gemeinwesen der Calvinisch- und der Deutsch-reformirten zur Zeit noch völlig getrennt, und eine organische Beziehung derselben zu einander fand noch in keiner Hinsicht statt.

§. 4.

Vorgänge in der Kurpfalz in den Jahren 1568—1570.

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten der Melanchthonischen Lehre von der Kirche, daß sie die Disciplin als wesentliche Lebensfunction der Kirche auffaßt, und daher die Handhabung der Kirchenzucht mit der Verwaltung des Wortes und der Sacramente auf Eine Linie stellt. Die tieferen, dogmatischen Grundlagen, auf denen dieser Gedanke ruht, sind die Melanchthonischen Lehren von dem gottgeordneten Amte in der Kirche, von der sichtbaren Kirche, von der Notwendigkeit des neuen Gehorsams, von der Rechtfertigung als dem ersten anhebenden Momente der Heiligung, und die Lehre von der freien, persönlichen Stellung des Menschen im Akte der Wiedergeburt und der Bekehrung. Während daher das Luthertum sich entweder beharrlich sträubte, in seinem Bereiche die Ausübung der Kirchenzucht aufkommen zu laßen oder (in Würtemberg und Pfalz-Neuburg) nur erfolglose Versuche machte dieselbe anzuordnen, hatte nicht allein Melanchthon selbst allezeit mit gröstem Nachdruck auf die Herstellung der Kirchenzucht gedrungen, sondern es hatte auch diejenige evangelische Landeskirche, welche sich von Anfang an dem Melanchthonischen Geiste am willigsten hingab, — nemlich die hessische Kirche, — schon i. J. 1537 das Beispiel einer strengen, durch besondre Organe (Presbyterien, Elteste) ausgeübten, evangelischen Kirchenzucht gegeben [1]), und in derselben thatsächlich einen der bedeu-

---

1) Siehe die Ordnung der christlichen Kirchenzucht in Richters Regesten Bd. I. S. 290 ff.

tendsten Punkte nachgewiesen, in welchen die Resultate Calvinischer und Melanchthonischer Kirchenbildung congruirten.

Schon in den ersten Jahren der Pfälzer Reform hatte Olevian auf die Notwendigkeit der Einführung einer strengen Kirchenzucht hingewiesen, ohne jedoch in der Unruhe dieser Zeit für seinen Vorschlag Beachtung finden zu können, biß endlich die Doctordisputation eines jungen Engländers Georg Wither zu Heidelberg i. J. 1568 Veranlaßung gab, daß Ursin und die übrigen Mitglieder der theologischen Facultät den Vorschlag Olevians in Erwägung zogen. Der Engländer behauptete nemlich in seinen Thesen, daß in der Kirche notwendig die Bedeutung des von den Geistlichen und den Presbyterien getragenen Amtes gehoben werden müße, und daß diesem Amte namentlich das Recht zustehe, gegen alle Gemeindeglieder nötigenfalls mit Rüge, Excommunication und anderen Strafmitteln vorzuschreiten[1]. Die Disputation wurde am 10. Juni im theologischen Auditorium der Universität unter dem Vorsitze Boquins eröffnet, und wurde, da der Professor Thomas Erast und der Pfarrer Adam Neuser am Schluße derselben bemerkten, daß sie über die vorgeschlagene Einführung der Disciplin manche Bedenken vorzutragen hätten, an den vier folgenden Tagen fortgesetzt. Die theologische Facultät trat entschieden für Olevians Gedanken auf, und namentlich übernahm es Ursin die Einwürfe Neusers und Erasts, welche noch durch den Kanzler Christophorus Probus unterstützt wurden, zu widerlegen. Aber bald war die ganze Universität, der Hof und die Stadt in den Streit hineingezogen; überall wurde für oder wider die Einführung der Kirchenzucht gestritten, biß endlich der Kurfürst dem Streite dadurch ein Ende machte, daß er die Disciplin wirklich einführte.

---

1) Thes. XII. Ad synceram verbi divini praedicationem et legitimam sacramentorum administrationem oportet in ecclesia gubernationis urgere officium: — Thes. XIII. officium autem hoc voco, ut ministri cum presbyterio quosvis peccantes (etiam principes) arguendi, increpandi, excommunicandi reliquaque ad disciplinam ecclesiasticam pertinentia peragendi facultatem et habeant et exerceant.

Am 13. Juli 1570 erließ nemlich Friedrich von Speier aus den Befehl, eine Ordnung der Kirchenzucht aufzustellen, welche auch sofort ausgearbeitet und publizirt wurde. In Gemäßheit dieser Verordnung wurden nun in allen Gemeinden Presbyterien gebildet, welche mit den Pfarrern die Sitten der Gemeindeglieder überwachen, die Sünder und Irrenden ermahnen, warnen und strafen, und die Unbußfertigen excommunizieren sollten. Zur Unterstützung der Presbyterien erließ der Kurfürst die strengsten Strafedikte gegen allerlei Sittenlosigkeit, namentlich gegen Unzucht. Die Namen der Eltesten, aus denen das Presbyterium zu Heidelberg bestehn sollte, — es waren Mitglieder der höheren Behörden, der Universität, der Hofdienerschaft, des Magistrats und der Bürgerschaft, — wurden am 26. Novbr. 1570 von Olevian bekannt gemacht. Aber manche der Designirten, wie der Professor Sigmund Melanchthon (ein Neffe des großen Melanchthon) weigerten sich in das Presbyterium, das ihnen nur eine „spanische Inquisition" zu sein schien, einzutreten, und nicht wenige musten für den Widerspruch, den sie gegen die Einführung der Kirchenzucht erhoben hatten, die Ungnade des Kurfürsten erfahren.

Indessen gelang es dem Kurfürsten den Ausbruch innerer Kämpfe, welche sich im Schoße der kurpfälzischen Kirche von Neuem vorzubereiten schienen, zu verhindern, was für diese um so heilsamer war, als die Kirche der Kurpfalz grade jetzt von einer Bewegung heimgesucht wurde, die den Widersachern den erwünschtesten Anlaß bot, ihr Geschrei über den Abfall des Kurfürsten, und über den angeblichen seelenmörderischen Calvinismus, der im Lande heimisch geworden sei, von Neuem laut werden zu laßen[1]).

Mit Schrecken hörte man nemlich im Jahre 1570, zur Zeit, wo die Stände des Reichs in Speier tagten, daß der Gesandte von Siebenbürgen von vier kurpfälzischen Geistlichen, nemlich von den Pfarrern Neuser zu Heidelberg und Suter zu Freudenheim, von dem Inspector Sylvan zu Ladenburg und

1) Häussers Gesch. der rheinischen Pfalz, B. I. S. 47 ff.

dem Diaconus Vehe zu Kaiserslautern Briefe erhalten habe, worin sich dieselben offen als Gegner des christlichen Glaubens an den dreieinigen Gott ausgesprochen, und die Abschließung eines Bündnisses mit Siebenbürgen, als der Heimat des neuen Arianismus beantragt hätten, und daß diese Briefe durch den siebenbürgischen Gesandten in die Hände des Kaisers und in die des Kurfürsten gekommen wären.

Das Gerücht war nicht unbegründet, wie sich alsbald daraus ergab, daß Neuser eiligst aus Heidelberg entfloh, und die drei übrigen Geistlichen zufolge eines am 15. Juli 1570 erlaßnen Befehles gefänglich nach Heidelberg eingebracht wurden. Eine strenge Untersuchung wurde eingeleitet; Suter und Vehe wurden des Landes verwiesen, der reformirte Inspector Dr. Johann Matthäus zu Amberg, der durch Veröffentlichung eines Schriftchens ein weniger strenges Gericht über Sylvan zu erwirken gesucht hatte, ward ebenfalls seines Dienstes entlaßen, und Sylvan wurde am 23. Decbr. 1572 auf dem Marktplatze zu Heidelberg mit dem Schwerte enthauptet.

Sylvan überlieferte sich, als er von Heidelberg geflohen war, in der Oberpfalz freiwillig dem Gericht und wurde nach Heidelberg zurückgeführt, entfloh jedoch abermals, irrte dann in England und Frankreich umher, und kam endlich in Siebenbürgen in die Hände eines türkischen Bassa, der ihn nach Constantinopel schickte, wo er sich bescheiden ließ und zum Islam übertrat [1]). Aber bald redete man fast im ganzen evangelischen Deutschland von dem Apostaten H. Neuser als von einem abschreckenden Zeugen des seelenverderbenden Irrtums, der im pfälzischen Calvinismus stecke. Denn man sprach davon, daß Neuser, an Leib und Seele von unsäglichem Elend geplagt, i. J. 1573 dem Prediger der kaiserlichen Gesandtschaft zu Constantinopel Stephan Gerlach selbst gestanden habe, wer nicht zum Arianer werden wolle, der möge sich vor dem Calvinismus hüten; wozu später (1575) noch die Nachricht kam, daß Neuser bei lebendigem Leibe von Ungezieser verzehrt, unter den Ausbrüchen der wildesten Verzweiflung eines grausigen Todes gestorben sei.

*   *
*

Das Auftreten des Unitarismus in der Kurpfalz stand auf Einer Linie mit den vielfachen häretischen Erscheinungen, welche sich hier als Wiedertäuferei, dort als Schwenkfeldianismus auf verschiednen Gebieten der evangelischen Kirche gezeigt hatten, ohne einen andern Grund seitens Hervortretens als den der individueller Verirrung zu haben. Aber für die Anhänger des Luthertums war die neue Tragödie, welche in der Kurpfalz spielte, der erwünschteste Anlaß, ihre Angriffe gegen dieselbe zu erneuen, wie sich dieses namentlich in der Fehde zeigte, welche Jacob Andreä i. J. 1573 gegen die kurpfälzer Theologen eröffnete [1]).

§. 5.

Die letzten Reformversuche des Kurfürsten Friedrich III in der Oberpfalz.

Nachdem der Superintendent Joh. Matthäus zu Amberg als offenkundiger Arianer seines Amtes entsetzt war, fand Kurfürst Friedrich die erwünschte Gelegenheit durch Ernennung eines reformirten Inspektors der Kirchenreform in der Oberpfalz eine neue Anregung zu geben. Olevian wurde daher i. J. 1573 beauftragt, zwei reformirt gesinnte Geistliche, Georg Lopichius und Myläus, den ersteren als geistlichen Inspektor, den anderen als Diaconus zu Amberg einzuführen. Allein das Auftreten Olevians hatte nur zur Folge, daß ihn sowol die lutherischen Geistlichen als das Volk öffentlich als einen Calvinisten, der des Herrn Abendmahl verunehre, ausschrieen; und die Abneigung

1) Es traf ein, was Ursin in einem Briefe an Bullinger vom 8. Novbr. 1570 als Vermutung aussprach: **Multi virtute et auctoritate praestantes viri scribunt et nunciant malevolorum de nobis inanes clamores, quibus non secus traducimur, ac si omnes a Christo ad Mahometum defecissemus. Nec dubito, Jacobum Andreae et ejus cohortem, qui jam dudum de nobis scripserunt, mox Alcorani dogmata tueri, et mox etiam divinae naturae Christi majestatem oppugnaturos, frigidam, quantum possunt, fundere et nunc tandem pro verissimis prophetis sese jactare.**

der Gemeinden gegen die reformirten Geistlichen trat allmälig in so auffallender und drohender Weise hervor, daß der Magistrat im April 1575 die Absendung einer Deputation, bestehend aus zwei Bürgermeistern, sechs Ratsmitgliedern und dem Syndicus, beschloß, um den Kurfürsten zu Heidelberg um Abberufung der reformirten Prediger zu ersuchen. Allein der Kurfürst erteilte der Deputation am 18. April einen abschlägigen Bescheid, indem er dieselbe ermahnte, die Predigten der reformirten Geistlichen zu hören, und den alten Pfarrer Thomas Knauer, einen Hauptgegner der Kirchenreform mit Belaßung seines Gehalts von seinem Amte zu entbinden. — Die Deputation zog von Heidelberg wieder ab, ohne von dem Kurfürsten nur das Geringste erwirkt zu haben, aber auch ohne durch denselben im Entferntesten für seine Reform gewonnen zu sein.

Indessen hatte der Kurfürst noch immer nicht die Hoffnung aufgegeben, daß es ihm endlich gelingen werde, den Widerstand des Volkes zu brechen und das deutsch-reformirte Kirchentum in der Oberpfalz heimisch zu machen. Aber um neue Operationen vornehmen zu können, glaubte er vor Allem den Stand der kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden, und die wirklichen Erfolge seiner bißherigen Anordnungen genau ermitteln zu müßen. Die Vornahme einer Kirchenvisitation schien hierzu das ersprießlichste Mittel zu sein[1]). Zwar konnten sich die zur Ausführung der Visitation bevollmächtigten Commissare (Erasmus Heckel, Melchior von Salhausen und Wolf Haller) durchaus nicht davon überzeugen, daß durch dieselbe auch nur das Geringste erreicht werden könnte, weshalb sie sich veranlast sahen, dem Kurfürsten in einer schriftlichen Eingabe auf die voraussichtliche Erfolglosigkeit seiner Anordnung hinzuweisen. Sie erklärten nemlich: dem größeren Teile der Amtsleute und Unterthanen sei die Visitation ein feindseliges und verhastes Werk, und überhaupt werde Alles, was der Kurfürst in Sachen der Religion vornehme, für verdächtig oder gar für irrig und verführerisch angesehn. Auch könne man sich bei den meisten

1) Vgl. Wittmanns Gesch. der Reformation in der Oberpfalz S. 58 ff.

Beamten, Geistlichen und Lehrern durchaus nicht einiges Gehorsams versehn, indem alle bißher erlaßnen Mandate unbefolgt geblieben wären, und die Beamten sich mit der Ausrede zu helfen pflegten, daß es nicht ihres Amtes sei, sich in geistliche Dinge zu mischen. Das Condemniren und die abgöttischen Gebräuche würden daher nach wie vor im Schwange bleiben. Hierzu komme, daß die Kirchen- und Polizeiordnung noch nicht publizirt, daß großer Mangel an wolgesinnten und brauchbaren Geistlichen, und daß das Volk noch mit vielen abgöttischen Meinungen behaftet sei. Wolle man auch wirklich alle steinernen und hölzernen Götzen fortschaffen, so sei zu besorgen, daß das Volk, welches die gewohnten Ceremonien nicht mehr sehe, aus Unmut die Gotteshäuser ganz verlaße, und in Unglauben und Unwißenheit immer tiefer hineingerate. Man möge daher die Visitation einstweilen noch aussetzen.

Allein der Kurfürst ging auf den Antrag der Commissare nicht ein, sondern befahl denselben, die Visitation ungesäumt vorzunehmen, damit man ersehe, welche Beamte und Pfarrer der reformirten Lehre zugethan wären, und welche nicht. Insbesondre sollten sie sich von allen Amtleuten durch handgegebene Treue die sofortige Entfernung der Götzenbilder zusagen laßen.

So wurde denn die Visitation am 16. April zu Amberg begonnen. Aber hier wie auf dem Lande führte dieselbe nur zu den unerfreulichsten Resultaten, indem die Commissare überall die offenste Feindseligkeit gegen das reformirte Kirchentum und außerdem alle kirchlichen Verhältnisse im Zustande völliger Auflösung fanden. Die Commissare klagten in ihrem Bericht, daß sie „um ihres geleisteten Gehorsams willen allenthalben bösen Dank verdient und durch Pasquillen und geschöpfte Zunamen immortales geworden, und rieten dem Kurfürsten, er möge vor Allem für alle Gemeinden — nötigenfalls durch Vereinigung mehrerer Pfarreien — geeignete Pfarrer zu gewinnen suchen, und dann den Beamten bei Strafe der Amtsentsetzung und dem gemeinen Manne unter Androhung der Landesverweisung aufgeben, die Predigten derselben zu hören.

Die Regierung zu Amberg, welche den Bericht der Com-

missare nach Heidelberg sandte, forderte daher den Kurfürsten dringend auf, in der Oberpfalz jetzt mit ernstlichen Maßregeln vorzuschreiten, da ohne diese Alles ein vergeblich, verkleinerlich und schimpflich Werk sein werde, wie die bißherige Erfahrung genugsam an den Tag gegeben habe.

Sofort [1]) sandte der Kurfürst eine neue Kommission, bestehend aus seinem Oberhofmeister, dem Grafen Ludwig von Wittgenstein, dem Hofprediger Tossanus und zwei weltlichen Räten Zuleger und Heckel nach Amberg, und wies dieselbe streng an, der Kanzelpolemik gegen die Reformirten ein Ende zu machen, die Verbreitung der lutherischen Lehren von der leiblichen Nießung Christi und von der Nießung der Ungläubigen so wie die Verbreitung der Vorstellung von der Wirksamkeit des Sacramentsgenußes ex opere operato zu inhibiren und die renitenten Geistlichen fortzuschaffen.

Aber auch die neue Commission konnte mit den kurfürstlichen Befehlen nirgends durchdringen. In Amberg, wo dieselbe die Martinskirche für den reformirten Kultus occupiren wollte, setzte sich die Bürgerschaft gradezu zur Wehre, indem sie die Kirche verschloß und mit Bewaffneten besetzte; und in Nabburg, wo die Commissare mit Gewalt reformirte Prädicanten einführten, stellte das Volk den Kirchenbesuch in der Stadt gänzlich ein, und ging in die Kirchen benachbarter Dörfer, wo lutherische Pfarrer predigten. Zwar beschied der Kurfürst im Juni des folgenden Jahres 1576 sechs der vornehmsten Bürger von Nabburg zu sich, um sie durch freundlichen Zuspruch für das reformirte Kirchentum zu gewinnen, und ließ sie, als sie eben nach Heidelberg gekommen waren, vor Allem eine geeignete Predigt des Hofpredigers Tossanus anhören. Aber die Nabburger hörten die Predigt sowie die darauf folgenden Ermahnungen des Kurfürsten, und blieben bei ihrem Entschluße sich mit dem neuen Religionswesen in keiner Weise zu befaßen.

Natürlich riefen die traurigen Vorgänge in der Oberpfalz im übrigen Deutschland die wunderlichsten Gerüchte hervor. Man erzälte von den Gewaltthätigkeiten die sich der Kurfürst

1) Im Mai 1575.

erlaube, von der Mißhandlung der Gewißen, von dem Heldenmute der Amberger und von anderem, was dem Kurfürsten zu Spott und Schimpf gereichen muste [1]). Um diese Gerüchte zu widerlegen ließ daher der Kurfürst durch Tossanus i. J. 1575 „eine christliche Erinnerung an einen ehrsamen Rat und Gemeine der — Stadt Amberg, von wegen jüngster mit ihnen gepflogener Handlung zu Fortpflanzung gottseliger Einigkeit in Kirchen und Schulen" publiziren, welche Schrift zugleich dazu dienen sollte, den Ambergern nochmals ihr Unrecht und ihre Thorheit vorzuhalten, und sie zur Annahme des reformirten Kirchentums zu veranlaßen. Aber mit Entrüstung sahen die Amberger, daß Tossanus in seiner Schrift von ihnen rede, als ob sie die reine Lehre und das reine Sacrament erst noch zu empfangen hätten, weshalb Bürgermeister und Rat im folgenden Jahre 1576 eine Gegenschrift „wider die ungegründete Beschuldigung Danielis Tossani" erscheinen ließen, um vor Aller Welt darzuthun, daß

---

1) Selbst der so entschieden Melanchthonisch gesinnte Landgraf Wilhelm von Hessen, schrieb in Betreff des Kurfürsten Friedrich, dessen Gewaltthägkeiten ihm ebenso ärgerlich als ihm die Kultusneuerungen desselben unbegreiflich waren, an den Grafen Johann von Nassau (d. d. Kassel 3. April 1575): „Erstlich und auch im Beschluß untersteht sich der Pfalzgraf-Kurfürst S. L. Unterthanen zu Amberg, die bei der Augsb. Confession herkommen, und dieselbige in ihrem Gewißen recht finden, dahin zu müßigen, und die fürstliche Gewalt soweit zu extendiren, als ob sie schuldig sein sollten, dasjenige, was S. L. bei sich für recht und dem göttlichen Wort gemäß hält, gleichergestalt zu acceptiren, und S. L. darin sich nicht zu widersetzen. Wo dem also, und daß ein Fürst die Macht in suos subditos hätte, wollte daraus folgen, daß der Bischof zu Mainz, Abt zu Fulda, und anderen nicht unrecht thäten, daß sie ihre Unterthanen, unerachtet sie so lange die Augsburgische Confession im offnen Brauch gehabt, zu Verlaßung derselbigen, und Annehmung ihres jesuiterischen Glaubens, den sie bei sich für recht halten, unterstehn zu müßigen, welches man aber ihnen biß dahero nicht hat wollen laßen gut sein, eben so wenig als Frankreich und Spanien, die auch ihre Unterthanen zu dem Glauben, deß sie sind, haben dringen wollen, welches aber viele Stände der Augsburgischen Confession gar nicht haben billigen können, wie es auch an ihm selbst nicht recht ist". —

in ihren angehörigen Kirchen und Schulen die christliche reine Lehre nach Inhalt Gottes Worts und der rechten wahren Augsb. Confession geführt, und die hochwürdigen Sacramente gereicht, auch alle anderen actus ecclesiastici verrichtet werden".

Der Entschluß des Kurfürsten sich persönlich nach Amberg zu begeben, und daselbst so lange zu bleiben, biß die Reform durchgesetzt sein werde, kam nicht zur Ausführung, da der Kurfürst am 21. Oktober 1576 starb.

Zehnter Abschnitt.

Verschärfung der confessionellen Gegensätze im protestantischen Deutschland.

§. 1.

Der Tod und das Testament des Joh. Brenz.

Das Jahr 1570, welches die Unausführbarkeit aller Unionsversuche offen darlegte und nach vorübergehender Annäherung zwischen Andreä und den Philippisten die bitterste Feindschaft hervorrief, führte auch noch von einer anderen Seite her zu einer noch größeren Verschärfung des Gegensatzes der confessionellen Richtungen, — nemlich durch den in diesem Jahre erfolgten Tod des Johannes Brenz[1]).

Brenz war einst eine Leuchte gewesen, welche die Nacht des Papismus im Schwabenlande durchbrechen half. Er hatte in unermüdlichem Schaffen und Streben und im eifrigen Verkehre mit Melanchthon und den reformirten Brüdern die Entwicklung des Protestantismus in seiner früheren Periode mächtig fördern helfen; er war hernach der erste, der die neue Lehre von der Ubiquität ins Bekenntnis brachte und dadurch das

1) Joh. Brenz v. Hartmann und Jäger B. II. S. 507.

modern-lutherische Bekenntnis schaffen half, und war biß zum letzten Augenblicke seines Lebens einer der streitbarsten und treuesten Kämpfer für das Luthertum. Noch in seinem Testamente, das er i. J. 1566 aufsetzte, und auf seinem Sterbebette sich nochmals vorlesen ließ, hatte er bekannt: er verwerfe die Zwinglische Lehre, daß der wahrhaftige Leib und das Blut Jesu Christi nicht wahrhaftig und wesentlich im Abendmal, so es nach der Einsetzung Christi gehalten werde, gegenwärtig sei und Allen mitgeteilt werde, sie mögen es würdig oder unwürdig genießen. Es müße helfen und wehren, wer da könne, daß der Zwinglische Geist in der christlichen Kirche nicht Raum gewinne.

Zur Ruhestätte hatte er sich selbst einen Platz in der Stiftskirche zu Stuttgart unweit der Kanzel erwählt, damit, wenn etwa Jemand nach der Zeit von dieser Kanzel eine Lehre verkündige, anders als die wäre, die er selber gepredigt habe, er sein Haupt aus dem Grabe erheben und dem Irrlehrer zurufen könne: Du lügst.

Brenz starb am 10. Septbr. 1570, und seinem Sarge, der von sechs Geistlichen getragen ward, folgten Geistliche und Hofbeamten in großer Zal, und eine unübersehbare Menge Volks in die Stiftskirche nach. Dort ruht sein Gebein zwischen den Leichen zweier Grafen, an der Stelle, die er sich selber erwählt hatte.

Aber fast schien es, als ob Brenzens Geist nach seinem Tode das Luthertum noch erfolgreicher verfechten sollte, als er es im Leben gethan hatte. Das Testament, welches Brenz hinterlaßen, und das in zalreichen Abschriften im Lande verbreitet ward, war wie ein brennender Funke in das Herz der würtembergischen Geistlichkeit, gefallen, und es war, als ob es sich das ganze Schwabenland im Stillen gelobt hätte, nun mit noch größerer Treue als bißher über der allein seligmachenden Lehre Luthers zu wachen und zu wehren. Bidembach schrieb am 15. Septbr. 1570 von Stuttgart aus an Andreä: er möge sich wol vorsehen, daß er in seinen Unionsunterhandlungen dem strengen lutherischen Lehrbegriff nicht das Mindeste vergebe, und sich nicht an dem theuern Vermächtnis des Vaters Brenz ver-

sündige; denn dieser habe in seinem Testamente, welches er während seiner Krankheit dem ganzen geistlichen Ministerium von Stuttgart habe vorlesen laßen, Allen den Haß des Zwinglianismus und des Semizwinglianismus als seinen letzten Willen hinterlaßen und habe ihnen die standhafte und einmütige Verteidigung des Luthertums als des eigentlichen und alleinigen Christentums („Lutheranismi, qui ipsissimus Christianismus") zur Pflicht gemacht, indem er mit großem Eifer und prophetischem Geiste Vieles von dem Trübsalen, welche aus dem Zwinglianismus hervorgehen würden, weißagend, mahnend, verwünschend und beschwörend geredet habe. Wer nicht in der Lehre vom Abendmale Luthers Streitschriften ebenso anerkenne, wie seine Lehrschriften und demgemäß das Dogma von der communicatio idiomatum realis nicht annehme, der sei ein Zwinglianer, wie sehr er sich auch bemühen möge sich den Schein lutherischer Rechtgläubigkeit anzueignen. Darum möge sich Andreä von den Wittenbergern ganz fern halten, und es nicht dahin kommen laßen, daß nicht die würtembergische Kirche in den Augen der ächten Lutheraner verdächtig werde [1].

Um aber den Wächterruf Brenzens auch noch über die Grenzen der Würtemberger Lande hinaus im ganzen Bereiche des Luthertums erschallen zu laßen, ließ Bidembach das Testament noch i. J. 1570 kurz vor seinem Tode im Druck erscheinen.

Bei allen denen, welche die ubiquitistische Dogmatik für das wahre Christentum hielten und das sicherste Kennzeichen wahrer Rechtgläubigkeit in der Verlästerung des Andenkens Melanchthons fanden, war über das Brenzische Testament natürlich großer Jubel. Aber mit gerechter Entrüstung erhob sich Bullinger in Zürich, um im Namen seiner so schmählich verlästerten Kirche wider Brenzens Testament Zeugnis abzulegen, indem er in einer besonderen Schrift „Responsio ad testamentum Jo. Brentii (1570)" nachzuweisen suchte, daß die reformirte Kirche in den Artikeln vom Abendmal und von der Person Christi nichts anderes lehre,

---

1) Hospiniani Hist. sacram. T. II. p. 585.

als was die h. Schrift über dieselben aussage, und daß Calvin, Laski und alle übrigen reformirten Theologen die Augsb. Confession in ihrem rechten Verstand, d. h. ohne Hineindeutung der Ubiquitätstheorie jederzeit anerkannt hätten.

§. 2.

Das Luthertum nnd der Philippismus in den einzelnen Territorien.

Natürlich konnten derartige Vorgänge nur dazu dienen, den confessionellen Zersetzungsprozeß, der in den deutschen Protestantismus hineingekommen war, zu beschleunigen. Daher finden wir in den Jahren 1571—1574 eine Reihe von evangelischen Territorien, welche sich eben damals für das neue Luthertum oder durch neue Declarationen und Anordnungen für den Fortbestand des bißherigen Melanchthonischen Protestantismus entschieden. Für das erstere sprach sich in dieser Zeit am entschiedensten Kurbrandenburg aus. Um nemlich das Melanchthonische Element der bißherigen Kirchenlehre einfürallemal auszumerzen ließ der Kurfürst Johann Georg, der nach dem i. J. 1571 erfolgten Ableben des Kurfürsten Joachim und des Markgrafen Johann beide Teile von Brandenburg unter seiner Herrschaft vereinte, im folgenden Jahre 1572 eine Kirchenordnung publiziren, worin ein streng lutherisches Corpus doctrinae aufgestellt wurde. Dasselbe bestand aus der unveränderten Augsb. Confession (nach der Copie des angeblichen „rechten Originals" im Mainzer Reichsarchiv) und aus dem kleinen Katechismus Luthers nebst einer „Erklärung und kurzen Auszug aus den Postillen und Lehrschriften Dr. Lutheri". — Eine allgemeine Kirchenvisitation, die Musculus im Auftrage des Kurfürsten i. J. 1573 veranstaltete, hatte den Zweck, in Gemäßheit dieses Normalbuches die letzten Reste des Philippismus unter den Geistlichen des Landes zu vernichten [1]).

1) Vgl. Schmidt, Einleitung zur Brandenburger Kirch.- und Ref.-Hist. S. 234, und *Andr. Angelus Struthiomontanus*, **Annales March. Brandenb. p. 371.**

Auch die Pommersche Kirche suchte in dieser Zeit eine entschiednere Stellung gegen den wirklichen oder angeblichen Zwinglianismus einzunehmen und sich selber als ein Glied der lutherischen Kirchengemeinschaft hinzustellen, bewies aber dabei, daß sie unwillkürlich für das gute Recht der Melanchthonischen Auctorität in der Tradition der Kirche Zeugnis ablegen muste. In den „Statuta synodica in ecclesiis Pomeraniae, promulgata in synodo Gryphenhag. a. 1574, 18. et 19. die Junii“[1]) wurde nemlich Cap. I. „de doctrina et studiis pastorum“ angeordnet: Die Pfarrer sollen unverrückt in der Gemeinschaft der wahren Lehre beharren, und zwar in Gemäßheit der prophetischen und apostolischen Schrift, der Symbole, der Augsb. Confession und Apologie und der Katechismen Luthers. Sie sollen alle falschen und gottlosen Dogmen, fanatischen Sekten und fremden Meinungen, insbesondere die Irrlehren Zwinglis, Calvins und Anderer, von denen die wahre und substantielle Gegenwart des Leibes Christi im Sacrament geleugnet werde, meiden, und sollen überhaupt keine neue Lehre vortragen, so lange dieselbe nicht durch eine Synode als schriftgemäß und dem Glauben ähnlich bestätigt sei. Zugleich wird aber auch allen Dienern der Pommerschen Kirche zur Pflicht gemacht: Sie sollen eifrig und fleißig sein im theologischen Studium und im Gebet; sie sollen täglich einen biblischen Text lesen, ein Kapitel aus der h. Schrift, zwei oder drei Psalmen, „und der Reihe nach Melanchthons *Loci communes, Examen ordinandorum* oder das *Corpus doctrinae*“. Hierauf folgt die Bestimmung: die Pfarrer sollen in den Predigten Luthers Postillen und größeren Katechismus als Norm der Textauslegung ansehn, und andere Katechismen und Postillen (namentlich auch den kleinen Katechismus Luthers) nur im Sinne derselben auffaßen. — Dann heist es wiederum: die Geistlichen sollten auf den Synoden geprüft werden ex textu Biblico, *ex locis communibus Philippi,* vel ex nostro *examine Ordinandorum* et ex Catechismo.

Das Luthertum war somit hier noch durchaus auf der

1) Siehe dieselben bei Richter, Kirchenordnungen II. S. 386.

Basis der Melanchthonischen Tradition und in dem ächt historischen Bewustsein ausgesprochen, daß Melanchthons und Luthers Lehre in ihrem gemeinsamen deutschprotestantischen Charakter wesentlich geeinigt wären.

* * *

Weit bedeutender jedoch als die Siege des Luthertums waren in dieser Zeit die Fortschritte des Philippismus, indem sich derselbe innerhalb einzelner Territorien gegen das andringende Luthertum durchaus ungeschwächt behauptete, und in denselben die Ausbildung des deutsch-reformirten Kirchentums vorbereitete.

In dem Ottonischen Teile von Nassau z. B., wo von Alters her Melanchthons Name und Theologie in hohen Ehren gehalten war, wollte es dem damaligen Generalsuperintendenten Maximilian Mörlin nicht gelingen durch eine allgemeine Kirchenvisitation im Jahre 1570 für das Luthertum auch nur das Mindeste zu gewinnen. Vielmehr muste er sich auf Befehl des Grafen Johann des Aelteren mit der Weisung für die Pfarrer begnügen, daß sie sich „an die Bibel halten, der Augsb. Confession gemäß lehren und die Sacramente nach der Ordnung Christi reichen" sollten. Und wenuschon für den Unterricht der Jugend befohlen wurde „den Katechismus Lutheri mit seiner Auslegung fleißig zu tractiren", so wurde doch daneben angeordnet, daß für alle Pfarreien außer einer Bibel in der Uebersetzung Luthers, eines Exemplars der Augsb. Confession, der Apologie, der Schmalkalder Artikel und der demnächst zuerlaßenden Kirchenordnung, auch ein Exemplar von Melanchthons loci communes angeschafft werden sollte. — In der nächstfolgenden Zeit sollte es die Nassauer Kirche noch deutlicher beurkunden auf welcher Seite sie in dem ernsten Geisterkampfe stehn wollte [1]).

Ebenso wie im Ottonischen Teile von Nassau nahm der Protestantismus auch in Bremen diejenige Haltung an, welche gegenüber dem sich immer schroffer separirenden Luthertum not-

1) Vgl. Steubing, Kirchen- und Reformationsgesch. S. 358 ff.

wendig zur Ausbildung des deutsch-reformirten Kirchenwesens führen muste [1]).

Von hervorragendem Einfluß auf die Beschleunigung dieses Processes in Bremen war die Wirksamkeit des M. Marcus Meningus, der als Pfarrer zu Kalbe an der Saale im Jahre 1571 durch den Bremer Magistrat unter Vermittlung der Wittenberger Theologen an die Superintendentenstelle nach Bremen berufen worden war. In der vom Senate ausgefertigten Bestallungsurkunde wurde nemlich Mening auf die Augsb. Confession und Apologie, auf Melanchthons sächsische Confession von 1551 und auf das *Corpus Misnicum* verpflichtet; und der neue Superintendent, dem Philippismus mit ganzem Herzen zugethan, erachtete sich darum mit Recht als zur Vertretung des alten Melanchthonischen Lehrbegriffs in der Bremer Kirche berufen. Als daher i. J. 1572 das Luthertum in Bremen in der Person eines Pfarrers (Jodocus Glaneus) zu St. Ansgarii abermals seine Stimme erhob, und die philippistischen Geistlichen der Ketzerei anschuldigte, setzte Meningus eine Declaration auf, welche von den theologischen Facultäten zu Wittenberg und Heidelberg approbirt, hierauf von allen übrigen Geistlichen in Bremen unterzeichnet und von dem Senate ratifizirt wurde. In dieser durch und durch philippistischen Declaration wurde in Betreff des in Bremen gültigen Lehrbegriffs erklärt: „Wir haben uns bekannt und bekennen uns noch vor allen Dingen zur heiligen Schrift, den christlichen Symbolen, der Augsb. Confession und dem Corpori doctrinae christianae Phil. Melanchthonis; ja wir haben auch nicht zuwider gehandelt und wollen auch nicht zuwider handeln dem Verdischen Abschied, soweit derselbe neben dem *Corpori doctrinae* mit Gottes Wort richtig und gleichförmig übereinstimmt".

Somit hatte die Bremer Kirche die Gefahr der Abirrung zu dem fremden Luthertum, die ihr seit dem Jahre 1561 nahe genug gekommen war, glücklich umgangen, indem sie von dem

---

1) Vgl. Kohlmann, „Welche Bekenntnisschriften haben in der Bremischen später reformirten Kirche Geltung gehabt?" S. 20 ff.

theueren Erbe der alten Melanchthonischen Tradition, das ihr in dem Verdener Vergleich nur nottürftig garantirt worden war, wiederum den vollkommensten und freisten Besitz ergriffen hatte [1]).

Aehnliches geschah um dieselbe Zeit in Nürnberg, Ansbach und Baireuth, so wie in der fernen Grafschaft Mömpelgart.

Im Fürstentum Ansbach und Baireuth erließ nemlich der Markgraf Georg Friederich unter dem 7. Januar 1573 ein Edikt, worin er zur Unterdrückung der auch in seinem Lande hervorgetretenen Parteikämpfe ein ganz im Geiste des Philippismus und der altprotestantischen Tradition zusammengestelltes Corpus doctrinae publizirte, das von allen Geistlichen des Landes unterzeichnet werden, und als alleinige Norm der recipirten Lehre gelten sollte. Die Schriften, aus welchen dieses später (1646) unter dem Titel Dodecas scriptorum theologicorum abgedruckte Corpus doctrinae bestand, waren: die drei alten Symbola, Luthers beide Katechismen, die ursprüngliche und die spätere Ausgabe der Augsb. Confession (Variata und Invariata, die mit Berufung auf die Naumburger Beschlüße zusammengestellt wurden), die Apologie, die Schmalkalder Artikel, die Repetition der Augsb. Confession von 1551, und Melanchthons loci communes, examen ordinandorum, definitiones appellationum, responsiones ad impios articulos Bavaricos und responsio de controversia Stancari, so wie die Brandenburgische Kirchenordnung von 1533.

Schon einige Monate nach der Publication dieses Mandats hatten alle Geistlichen des Landes den von ihnen geforderten Revers ausgestellt, und fast gleichzeitig fand das neue Lehrbuch auch in Nürnberg Eingang. Hier, wo der Philippismus namentlich von dem Superintendenten Heling energisch vertreten war, hatte man schon längst das Bedürfnis gefühlt, durch Aufstellung

1) Die im Jahre 1572 in Bremen ausgebrochene Controverse zog sich, in sofern sie den Pfarrer Glaneus persönlich betraf, noch biß zum Jahre 1582 hin, in welchem Jahre derselbe abgesetzt wurde, indem der Magistrat gegen den Erzbischof, unter dessen Schutz sich Glaneus gestellt hatte, erklärte, „sie wären nicht gemeint falsche Lehren in ihrer Stadt zu dulden, vielweniger zu verteidigen“.

eines vollständigen Corpus doctrinae die Gefahren, mit denen das heimische Kirchenwesen durch die unermüdlichen Machinationen des Flacianismus bedroht war, abzuwehren. Der Rat der Stadt fragte daher bei dem Markgrafen Georg Friedrich, mit dem er in allen kirchlichen Dingen immer gemeinschaftlich zu handeln suchte, über die Lehrschriften an, aus denen man ein Corpus doctrinae am geeignetsten zusammenstellen könne; und der Markgraf empfahl natürlich die in seinem Mandat approbirten Normalbücher, und gab später, als einige Geistliche zu Nürnberg ihre Bedenken über die Brauchbarkeit dieser Zusammenstellung aussprachen, dem Magistrat das (ziemlich absolutistische) Verfahren an, durch welches er das Corpus doctrinae zur allgemeinen Anerkennung gebracht hatte.

Sofort publizirte nun der Magistrat ein Edikt (März 1573) des Inhalts, „daß die Herrn Prädicanten und Kirchendiener in dieser Stadt sollen und wollen angezeigter Normae gemäß in Lehren, Predigen und Unterrichtung sich verhalten", und befahl zugleich, „daß hinfürter alle diejenigen, so — in eines E. E. Rats Gebiete zu Kirchendiensten sollen angenommen werden, in dem Examine auf vermeldete Normam genugsam befragt, und außerhalb der Verwilligung, dieselbe anzunehmen und inhalts derselben zu lehren, nicht zugelaßen sein sollen". Außerdem wurde den Geistlichen eingeschärft, „alle ungewöhnlichen phrases oder Weisen zu reden — im Predigen zu unterlaßen" und sich von allen unnützen theologischen Zänkereien fern zu halten [1]).

In Mömpelgard wurde um dieselbe Zeit die Sicherstellung des altprotestantischen Lehrbegriffs durch den Landgrafen Wilhelm von Hessen bewirkt.

Nach dem Tode des Herzogs Christoph hatte es nemlich die zu dem Herzogtum Würtemberg gehörige Landschaft Mömpelgard nur zu bald empfinden müßen, daß ihre noch aus den Zeiten Bucers herrührende Hinneigung zu dem oberdeutschen Lehrbegriff

---

1) Vgl. Strobels Literaturgeschichte von Melanchthons Locis S. 287 ff. und 399 ff.

den Vormündern des minderjährigen Erbprinzen Ludwig, dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und dem Markgrafen Karl von Baden, von welchen die würtemberger Lande regiert wurden, wenig genehm war. Die Regentschaft suchte das moderne ubiquitistische Luthertum, welches in Würtemberg zum Siege gekommen war, auch in Mömpelgard zur ausschließlichen Geltung zu bringen, und überhörte es, als wiederholt Klagen über Gewißensbeschwerung vor ihr laut wurden. Da suchte die Landschaft in der Ferne Rat. Man erinnerte sich noch eines alten Vertrages, durch den sich einst nach der Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich durch den Landgrafen Philipp, die Fürsten von Würtemberg und Hessen auf ewige Zeiten zu gegenseitiger Hülfleistung vereinigt hätten [2]), und weit durch alle deutschen Lande erzälte man sich von dem hochsinnigen Landgrafen Wilhelm von Hessen, der ein Helfer in aller Not und ein Beschützer aller Unterdrückten sei. An ihn wandten sich daher die Bewohner von Mömpelgard und klagten, „daß man ihnen die fictam ubiquitatem Brentii, so wie auch andre Lehren und Ceremonien, die bei Lebzeiten Herzog Ulrichs und des Grafen Georg zu Würtemberg bei ihnen nicht bräuchlich gewesen wären, aufdringe, und baten sie bei ihrem Glauben und Herkommen zu schützen.

L. Wilhelm schrieb sofort an die beiden Vormünder, hielt ihnen die Klage der Mömpelgarder vor, und bewirkte es, daß denselben in einer Concordie, (De coena Domini, de baptismo und de absolutione) worin die Concordia Buceri neue Bestätigung erhielt, die Integrität ihrer bißherigen Lehre aufs Neue garantirt ward. Die im Jahre 1573 zu Marburg versammelte hessische Generalsynode, welcher Wilhelm die Mömpelgarder Concordie zur Prüfung vorlegen ließ, erklärte sich mit derselben vollkommen einverstanden, „da sie dem in anno 36. zwischen den sächsischen und oberländischen Kirchen aufgerichteten Consensus durchaus gemäß sei [3])“.

1) Vgl. meine Gesch. der hess. Generalsynoden B. I. S. 101 ff.

2) Sattler, Th. V. S. 5.

3) Zur Widerlegung eines gegen Bucers Lehre erhobenen Einwandes

§. 3.

Neuer Kampf Andreäs mit den Heidelberger Theologen.

Ein Zerwürfnis, welches im Jahre 1573 zwischen der evangelischen Gemeinde zu Memmingen und einem der dasigen Pfarrer, M. Eusebius Kleber ausbrach, schien anfangs für das Ganze der evangelischen Kirche durchaus gleichgültig zu sein, gewann aber sehr bald für dieselbe dadurch eine hervorragende Bedeutung, daß es den theologischen Parteien Veranlaßung gab, zu neuem Kampfe gegeneinander vorzuschreiten [1]).

Ein Teil der Gemeinde zu Memmingen war nemlich mit Kleber darum zerfallen, weil derselbe, ein Anhänger des Philippismus, die Ubiquitäts'ehre offen bekämpfte. Es waren darüber im Innern der Gemeinde Unruhen ausgebrochen und Bürgermeister und Rat hatten daher Veranlaßung genommen i. J. 1573 den Herzog von Würtemberg mit der Bitte anzugehen, daß er, um sich von dem gefährlichen Treiben Klebers zu vergewißern, den Dr. Jacob Andreä oder einen andern Theologen nach Memmingen beordern möchte. In Folge dieses Gesuches erhielt Andreä den ihm sehr willkommenen Auftrag, den incriminirten Pfarrer an Ort und Stelle zu prüfen. Andreä forderte

---

machte die Synode die Bemerkung: „Und obwol des **Baptismi** halber von den würtembergischen Herrn Vormündern die in **Buceri explicatione** gesetzte **phrasis**, daß nemlich die **necessitas baptismi infantium ad ministerium et jussum Dei** zu restringiren sei, als ungewöhnlich und verdächtig angezogen, so achten sie, die Theologen und Superintendenten es doch dahin, daß man zu solchem Anzug keine besondre erhebliche Ursache habe, sintemal solches durch die folgenden Versikel der Concordien, wie es gemeint, genugsam erklärt werde, und daß es demnach billig dabei bewende; denn auch der h. Bernhardus an zweien unterschiedlichen Orten vermeldet: **Quod non privatio, sed contemptus baptismi damnet, et quando factum excludit necessitas, voluntas pro facto censeatur**". —

1) Hauptquelle für die Darstellung dieser Vorgänge ist der (noch ungedruckte) Bericht, den Andreä über sein Verfahren in Memmingen dem Herzog Ludwig von Würtemberg vorlegte. — Vgl. außerdem **Hospiniani histor. sacrament. T. II. p. 592 sqq.**

daher Klebern zunächst zu einem Gespräche auf, wo er demselben Gelegenheit geben wollte, sich über alle controversen Lehrpunkte vollständig auszusprechen.

Das Gespräch wurde in Beisein des Magistrats und aller Geistlichen von Memmingen gehalten. Andreä führte die Unterredung zunächst auf das Dogma vom Abendmal, wo er zwar keineswegs die gewünschte Bestimmtheit des Ausdrucks, aber doch auch keinen Anlaß zu besonderer Rüge fand. Aber mit Entsetzen nahm er die Lehre Klebers von der Menschheit Christi wahr. Schon zu wiederholten Malen hatte er Klebern die Frage vorgehalten, ob er die Allmacht der menschlichen Natur Christi bekenne, war aber immer mit Explicationen beschieden, durch welche seiner Frage von vornherein die Spitze abgebrochen wurde, biß sich Kleber zuletzt ganz unumwunden gegen die fragliche Lehre aussprach. Andreä wies ihn darauf hin, daß er durch eine solche Trennung der Naturen Christi notwendig auch den Glauben an die Realität des Leibes Christi im Sacrament preis gebe, worauf Kleber erwiderte, daß die Präsenz Christi im Abendmale auf der Verheißung des Herrn, nicht aber auf der Lehre von der Allmacht der menschlichen Natur desselben ruhe.

Andreä fragte jetzt weiter, wodurch sich denn die Menschheit andrer heiliger Männer von der Menschheit Christi unterscheide, und warf seinem Gegner, als derselbe bemerkte, daß die Menschheit Christi nach seiner Ueberzeugung durch eine unendlich reiche Fülle von Gaben des h. Geistes von der menschlichen Natur aller anderen Heiligen unterschieden sei, zuletzt die entsetzliche Anschuldigung vor, daß er nichts als die Lehre Muhamets bekenne, und suchte diesen Vorwurf sofort aus dem Alcoran (den er in einer lateinischen Uebersetzung aus Vorsorge mitgebracht hatte) zu erweisen [1]).

Nach Beendigung des Gesprächs suchte Andreä Klebern noch durch wiederholte Besuche in seinem Hause zur Anerkennung

---

1) Andreä las folgende Stelle des Alcorans vor: „**Omnium prophetarum alio super alio per me sublimato, et eorum quibusdam cum Deo locutis, Christo Mariae filio animam nostram proprie conferentes, vim atque virtutem prae ceteris praebuimus.**

des Ubiquitismus zu bewegen; aber weder die Instigationen Andreäs noch die Vorstellungen des Magistrats, der den Bemühungen desselben durch eine Deputation mehrerer Ratsmitglieder Eingang zu verschaffen suchte, hatten den mindesten Erfolg [1]). Als daher Kleber schließlich in Beisein des geistlichen Ministeriums der Stadt dem Magistrat, der ihn nochmals vor sich beschieden hatte, erklärte, daß er von seiner bißherigen Lehre nimmer laßen werde, beschloß der Magistrat zur Amtsentsetzung Klebers, als eines unverbeßerlichen Ketzers vorzuschreiten, und trug dem Dr. Andreä auf, das Volk über die Verwerflichkeit der Lehre Klebers von der Kanzel herab aufzuklären.

Mit Freuden entsprach Andreä diesem ihm sehr genehmen Auftrag, und unterließ es nicht der Gemeinde auf der Kanzel zu beweisen, daß die Lehre aller Widersacher des Ubiquitismus nichts als der Gräuel des Muhametanismus sei.

Die Amtsentsetzung Klebers wurde kurz darauf vollzogen und die Predigten Andreäs wurden gedruckt. Aber der verwegene Gebrauch, den Andreä zur Characterisirung der Lehre seiner Gegner von dem Alcoran gemacht hatte, brachte die Theologen zu Heidelberg um so mehr in Harnisch, als aus einigen Randbemerkungen, mit denen Andreä seine Predigten edirt hatte, unzweifelhaft hervorging, daß der neue Schlag namentlich gegen sie geführt war; und noch ehe die Predigten im Druck erschienen, schrieb Kurfürst Friedrich von der Pfalz an H. Ludwig von Würtemberg, er habe gehört, daß Andreä die Lehre der Heidelberger Theologen vor der Memminger Gemeinde als Calvinisch, Nestorianisch und Arianisch gebrandmarkt, ja sie mit dem Gräuel des türkischen Alkoran zusammengestellt habe, welche Unbilde unerhört sei.

---

1) Hospinian berichtet in der hist. sacram. T. II. p. 593, Andreä habe, um Klebers Berufung auf patristische Stellen zu widerlegen, gesagt, se unum folium in Luthero praeferre omnium patrum scriptis; und als Andreä in der Ratsstube von Klebern gefragt worden sei, an damnet *Philippum Melanchthonem*, habe er geantwortet: „Ja, er ist verdammt", und habe diese Worte wiederholt.

H. Ludwig sah sich in Verlegenheit. Indes schienen ihm Friedrichs Beschwerden unbegründet, und er sprach daher seine desfallsige Ansicht in einem Schreiben an L. Wilhelm von Hessen aus. Allein dieser hatte bereits durch seinen eignen Verkehr mit Andreä die Ueberzeugung gewonnen, daß die Polemik des letzteren in Heidelberg vollkommen richtig beurteilt werde. Zwei Jahre waren nemlich vergangen, seitdem Andreä und der Landgraf die letzten Briefe gewechselt hatten. Der hessische Rat Georg von Scholley, mit welchem Andreä im Anfange d. J. 1573 in Stuttgart zusammentraf, machte daher gegen denselben die höhnische Bemerkung, in Kassel werde von den Einen erzält, daß er gestorben sei, und man vermute, daß er sich in Folge der beiden letzten Briefe des Landgrafen zu Tode gehärmt habe, während Andere wißen wollten, daß er wahnsinnig geworden sei. Aergerlich hierüber teilte Andreä dem Landgrafen mit[1]), was er von Scholley gehört hatte, und bemekte ihm, er habe sein letztes Schreiben darum noch nicht beantwortet, weil er überzeugt sei, daß mit dem Correspondiren doch nichts gewonnen werde. Uebrigens sei der ganze dermalige Hader nur durch die Nestorianisch-Calvinische Irrlehre der Wittenberger herbeigeführt. Aber diese letzteren wüsten recht wol, wie es um sie stehe, und fürchteten daher ein Generalconcil wie den Teufel. — Der Schluß des Briefes enthielt außerdem die rücksichtslosesten Anzüglichkeiten gegen den Kryptocalvinismus der Wittenberger und Anderer, die Wilhelm, wie sich aus der ganzen Haltung des Schreibens ergab, nur auf sich beziehn sollte, weshalb derselbe dem Geheimerath Cracov, (mit welchem Wilhelm während dieser ganzen Zeit den lebhaftesten Verkehr unterhielt), brieflich mitteilte[2]): Andreä habe ihm unlängst so lästerlich geschrieben, daß er ihn, auch wenn er sein Stiefelwichser wäre, nicht ungebürlicher habe tractiren können. Wilhelm antwortete daher auch dem Herzog Ludwig: Wenn auch Andreä der Heidelberger

---

1) Schreiben Andreäs an W. d. d. Tübingen, **Dominica Lactare 1573.**

2) d. d. Kassel den 6. Decbr. 73.

nur am Schluß der zweiten Predigt gedenke, so könnte sich doch derselbe irgend eine gehäßige Zusammenstellung der von ihnen vertretenen Lehre mit dem Alcoran in einer gelegentlichen Bemerkung auf der Kanzel immerhin erlaubt haben, und er finde dies um so wahrscheinlicher, als Andreä in einem Briefe an ihn ein ähnliches Urteil über die Wittenberger gefällt habe. Schließlich machte Wilhelm den Herzog auf die Vereinbarung aufmerksam, welche er (der Landgraf) i. J. 1567 mit dem verstorbenen Herzog und mit dem Kurfürsten von der Pfalz „mit handgegebener Treue" abgeschloßen habe, und riet ihm in Gemäßheit dieser Vereinbarung seinen Theologen zu wehren, und namentlich das Erscheinen verderblicher Streitschriften zu verhindern.

Ludwig hörte hier von einem Vertrage, der zwischen seinem Vater und den beiden andern Fürsten zur Unterdrückung der Streitsucht ihrer Theologen abgeschloßen sei, zum erstenmal, überzeugte sich aber aus zweien Schreiben seines Vaters d. d. Pfullingen den 24. Aug. und den 27. Septbr. 1567, welche in dem Archive Christophs aufgefunden wurden, daß der Landgraf zu seiner Erinnerung vollkommen berechtigt sei, und beeilte sich daher, Dr Andreä zur Justification seines Verfahrens in Memmingen aufzufordern. — Andreä legte dem Herzog einen ausführlichen Bericht über sein Auftreten in Memmingen vor, wobei er bemerkte: Er habe in den Predigten, die er daselbst gehalten, wol an Heidelberg gedacht, aber nur an etliche Irrlehrer daselbst, welche der Kurfürst selbst nicht als Glieder der evangelischen Landeskirche angesehn, sondern, wie reichskundig sei, peinlich behandelt habe. Namentlich hätten ihm Sylvanus und Neuser vorgeschwebt, welche dieselbe Ketzerei, wie Bernhard Occhinus, Georg Blandrata, Franziscus Davidis, Valentin Gentilis u. a. m. vorgetragen hätten. Von einer Vereinbarung der Fürsten, welche dieselben verpflichte, die Polemik ihrer Theologen niederzuhalten, wiße er nichts. Bestehe aber eine solche, so wäre dieselbe zunächst gegen die Heidelberger in Anwendung zu bringen, denn dieselben hätten ihn und die Würtemberger Theologen überhaupt schriftlich und mündlich in der ärgsten Weise verlästert,

und zu Eppingen, Bretten und Oppenheim werde er auf den Kanzeln öffentlich ausgeschrieen.

Ludwig, durch den Bericht Andreäs vollkommen befriedigt, schickte denselben am 4. April an den Kurfürsten so wie am 10. April an den Landgrafen, und versäumte es nicht, seine Zuschriften mit einer besonderen Apologie Andreäs zu bgleiten. Aber schon hatte Kurfürst Friedrich seine Theologen zur Wehr greifen laßen, um den Angriffen Andreäs zu begegnen; und kaum war der Bericht Andreäs mit dem Begleitungsschreiben des Herzogs von Stuttgart abgegangen, als derselbe mit einer Zuschrift des Kurfürsten vom 2. April, in welcher ihm die strengste Maßregelung Andreäs zur Pflicht gemacht wurde, das geharnischte „Bekenntnis der Theologen und Kirchendiener zu Heidelberg von dem einigen, wahren Gott in dreien Personen rc., den zweien Naturen in der einigen Person Christi rc., dem h. Abendmal unseres Herrn Jesu Christi rc." erhielt.

Der Fehdehandschuh zum neuen, erbitterten Kampf der Parteien war somit hingeworfen, und in gröster Bestürzung schickte Ludwig die Flugschrift der Heidelberger (am 29. April) an den Landgrafen, gegen den er die Erwartung aussprach, daß die hessischen Theologen in dem bevorstehenden Kampfe der Würtemberger und der Heidelberger auf die Seite der ersteren treten würden. Aber eben erst war L. Wilhelm von der verwegenen Polemik Andreäs in der verdrießlichsten Weise berürt worden, indem ihm derselbe von Tübingen aus (25. März) geschrieben hatte, die Lehre der Wittenberger sei nichts als der schon von der alten Kirche verdammte Nestorianismus, und führe consequent zur Irrlehre des Alcoran, mit der sie im Grunde durchaus übereinstimme, wie er dies im vorigen Jahre auch dem Prediger zu Memmingen dargethan habe. — Landgraf Wilhelm antwortete ihm [1]): Wolle man einmal in der ihm beliebten Weise argumentiren, so könne man recht gut die ganze Christenheit muhametanisch machen, indem Muhamet in Ueber-

1) d. d. Kassel den 6. Mai 74.

einstimmung mit der ganzen Kirche den Herrn allmächtig, allgütig, allbarmherzig u. s. w. nenne, und sprach sich außerdem über sein rücksichtsloses Gebaren in der tadelndsten Weise aus.

Indes wurde der neue Hader, der durch Andreä angeregt war, alsbald gänzlich vergeßen, indem die Ereignisse der Zeit, von denen das ganze evangelische Deutschland erbebte, die Blicke Aller urplötzlich auf die gewaltigen Vorgänge hinlenkten, die in Kursachsen erfolgten.

Elfter Abschnitt.

Innere Streitigkeiten im Bereiche des Luthertums.

Die Vorgänge, welche bißher zur Darstellung gebracht wurden, bewiesen hinlänglich, mit welcher Kraft sich der ubiquitistisch-lutherische Geist in der deutschen Kirche bereits erhoben hatte. Jacob Andreä hatte es vergebens versucht ihn in eine solche confessionelle Organisation zu verweisen, wo neben ihm auch der alte Philippismus Raum finden sollte. Das Luthertum wuste es schon, daß es seine eigne ihm ausschließlich gehörende kirchliche Behausung haben müße, wenn es nicht allmälig wieder verkümmern sollte, und es fühlte sich stark und kräftig genug, um sich aus den Trümmern des alten Protestantismus eine neue confessionelle Organisation, die ihm ausschließlich angehöre, zu schaffen.

Aber diese Neubildung war erst begonnen und ihre Vollendung war noch von der Zukunft zu erwarten. Das Luthertum rang noch mit sich selbst, um den Charakter seines Prinzips in allen seinen Erscheinungsformen klar und bestimmt hervortreten zu laßen, und war daher, obschon es bereits große Gebiete dem Philippismus entrißen und zum Aufbau einer neuen Kirche occupirt hatte, zur Zeit doch noch von allerlei Controversen in dem eignen Innern bewegt, in denen sich die Thatsache darlegte, daß im einzelnen erst noch festgestellt werden muste, was

als lutherische Lehre anzusehn, und wo die wahre lutherische Kirche zu finden sei.

Drei Controversen waren es, von denen die aus dem alten Protestantismus sich mehr und mehr ausscheidende lutherische Kirche beunruhigt wurde, nemlich der Saligersche Streit über die Lehre vom Abendmal, die Flacianische Controverse über das Dogma von der Erbsünde und die Differenz in der Lehre von Ubiquität des Leibes Christi.

I. Die erste Controverse erwuchs teils aus der schiefen falsch-objectiven Behandlung, welche das lutherische Dogma vom Abendmal gegenüber der Melanchthonischen Doctrin erfuhr, teils aus einer auf dieser verkehrten dogmatischen Anschauung beruhenden kirchlichen Sitte.

Die protestantische Dogmatik hatte die Lehre vom Abendmal vom Anfang an von dem Gedanken aus behandelt, daß der Leib des Herrn im Sacrament nicht zu müßiger Selbstdarstellung sondern lediglich zu stiftungsmäßigem Gebrauche präsent werde. Melanchthon hatte daher, da die Spendung des Leibes Christi nur den Zweck haben kann, das durch die Taufe gepflanzte gläubige Leben zu nähren und zu stärken, die Spendung desselben schlechthin nur in Beziehung auf den Gläubigen d. h. auf den gläubigen Genuß betrachtet. Die lutherische Dogmatik, welche hieraus mit Recht folgerte, daß im Sinne des Melanchthonischen Systems Christi Leib von dem Ungläubigen nicht genoßen werde, fand in dieser Anschauung eine subjectivistische Verflüchtigung der objectiven Bedeutung des Sacraments, und stellte den Satz auf, daß die Präsenz des Leibes Christi auch über die Schranken, innerhalb deren sie ihren Heilszweck wirklich erreiche, sich erstrecken müße, weil sonst die göttliche Handlung, die Realität des Sacramentes, von menschlicher Subjectivität abhängig erscheine[1]). Das Luthertum behauptete, daß die göttliche Zubereitung der sacramentlichen Gaben sich objectiv in den äußern Elementen vollende, so daß das sacramentliche Gut für Jedermann, möchte er nun ungläubig oder gläubig sein,

1) Vgl. oben S. 8.

greifbar sei. Allerdings hatte sich nun Luther bestimmter so erklärt, daß im Momente des gläubigen oder ungläubigen Genußes Christi Leib und Blut präsent sei. Aber die Anschauung, daß der Leib Christi in dem Brote auf äußerlichem Wege durch die Hand des Priesters vom Altare her Ungläubigen und Gläubigen gegeben werde, konnte füglich auch so gewendet werden, daß die Präsenz der sacramentlichen Gaben auf dem Altar selbst auch vor dem Gebrauche, sobald nur die Ausscheidug der Elemente für denselben — durch die Consecration — erfolgt sei, realisirt werde und realisirt bleibe. Der antihierarchische protestantische Charakter einer solchen Anschauung konnte dann immer noch dadurch gewahrt werden, daß die Realisirung der Präsenz Christi nicht von der Intention des consecrirenden Priesters, sondern nur von der Recitation der Consecrationsworte abhängig gemacht wurde.

Die Auctorität Luthers hat es verhütet, daß diese, auf der äußersten Grenze protestantischer Systematisirung sich haltende Theorie nicht allgemeiner und öfter ausgesprochen wurde. Gleichwol stand die Erscheinung der Flacianischen Geistlichen Johann Saliger (Beatus) und Fredeland in Lübeck, die i. J. 1568 mit der Lehre hervortraten daß Christi Leib und Blut im Abendmal kraft der Consecration und schon vor dem Gebrauche in den Elementen wären, nicht so ganz vereinzelt da. Denn das streng lutherische Dogma enthielt so viel schwer verständliche Subtilität, daß sich, da dasselbe nichts anderes als Protest gegen die Transsubstantiationslehre und gegen den Zwinglischen Spiritualismus sein wollte und sollte, die Lehre von einer durch die Consecration bedingten, bleibenden Consubstantiation am natürlichsten ergeben muste.

Mehr aber noch und mächtiger als in der dogmatischen Lehrentwicklung hatte sich diese Consubstantiationstheorie in der kirchlichen Sitte ausgeprägt. Noch immer erschien vor Allem der Act der Consecration im Bewustsein des Volkes als ein magischer Act, durch den der Priester an den Elementen des Abendmals eine geheimnißvolle Veränderung bewirke; und mit großer

Devotion sah darum das lutherische Auge auf Brot und Wein, als auf die Decke, hinter welcher der Gottmensch sich ihm nahe stelle [1]). Zu Rostock verlangte der Pfarrer Reiche, daß die Männer vor dem Genuße des Abendmals den Bart sollten abnehmen laßen, damit nicht Christi Blut in dem Barthaar verkomme; und zu demselben Zwecke wurde von Reiche bei dem Abendmalsgenuße die Unterhaltung von Becken und Tüchern verlangt. In ähnlicher Weise wurde in Hildesheim befohlen, Barthaare, in denen ein Tropfen gesegneten Weines hängen geblieben war, auszuraufen und aufzubewahren. In Breslau wurde die Erde, auf welche ein Tropfen aus dem Abendmalskelch gefallen war, ausgekratzt und sorgfältig aufbewahrt [2]); in Hessen reichten lutherisch gesinnte Geistliche den Kelch hin und wieder mit Trinkröhrchen, damit von dem Blute Christi nichts vergoßen werde, und an manchen Orten pflegten die Geistlichen alles was von Wein und Hostien nach beendigter Abendmalsfeier übrig blieb, vor dem Altare zu verspeisen, um eine Profanirung des Leibes und Blutes Christi zu verhüten.

Auf einer Synode zu Berlin i. J. 1568 wurde der Pfarrer der Lebuser Vorstadt von Frankfurt a. d. O., Johannes Musculus darum peinlich verhört, weil er bei der Feier des Abendmals den Kelch verschüttet habe. Der Kurfürst eröffnete die

---

1) Vgl. z. B. die Klage des Dr. Curäus in der **Exegesis perspicua** von 1574, S. 71: **Examinet quilibet suam conscientiam, annon vel haeserit vel haereat in tali cogitatione, quando recitantur verba institutionis vel consecrationis ut nominant,** *illa verborum pronunciatione quasi tremenda fieri mutationem panis,* **et jam verum corpus Christi essentialiter praesens esse, perinde sicut voce Mosis baculus vertebatur in serpentem. Assuefacti sumus ad illam sententiam a teneris, ideo etiam a doctis non facile exuitur. Populus vero, qui stupidior est, nullo modo intelligit, symbola ea omnem suam servare naturam, nec sacerdotem facere mutationem panis, interea vero in corde sumentis efficacem esse Filium Dei.** *Sed auribus et oculis haeret in panis intuitu; illum veneratur animo, gestu et adoratione.*

2) Vgl. Galle, Melanchthon, p. 449 ff., und Ebrard, das Dogma vom AM. II. 592.

Synode am 20. Juli in eigner Person, hielt der Versammlung das greuliche Vergehen des Missethäters vor, und fügte hinzu, er achte dafür, daß nicht genug sei, denselben auf sechs oder sieben Wochen gefänglich einzuziehen, auch nicht genug, daß er des Amtes entsetzt und des Landes verwiesen werde; vielmehr müße das Verbrechen mit Blut gebüst, und es müsten dem Ruchlosen zwei oder drei Finger abgehauen werden. Denn da er das Blut des Herrn nicht verschont habe, so sollte man das seinige auch nicht verschonen. — Ein Synodale erzälte hierauf, vor zwei Jahren sei es dem Prädicanten Otto an der Jacobskirche in der Altstadt zu Magdeburg zwier widerfahren, daß er den Kelch vergoßen, aber in zufallender Krankheit. Allda wäre es alles fleißig zusammengenommen und verbrannt, auch die Steine zerbrochen worden. Hier aber habe man dergleichen nicht gethan, weshalb es hart zu strafen. — Ein andrer Synodale erzälte: Ein Bürger in Torgau habe sich während eines ganzen Jahres des h. Sacramentes enthalten, weil er die wahre Gegenwart des wahrhaften Leibes und Blutes in demselben nicht glauben konnte. Da er es nun in einer Krankheit begert, habe er es nicht genießen können, und sei innerlich verbrannt. Dieser Bürger habe gesündigt, aber Musculus noch weit mehr, denn er habe den Sohn Gottes mit Füßen getreten. — Der Pfarrer zu Köpenick berichtete: Im Dorfe Riedersdorf wären in der Communion am Dinstag nach Palmarum einem Manne einige Tropfen von dem Blute Christi im Barte hängen geblieben. Der Mensch habe sie alsbald abgeleckt, sei aber in seinem Gewißen unruhig geworden, sei erkrankt, und nach 14 Tagen gestorben, nachdem inzwischen sein Bart eine ungewöhnliche Länge erreicht habe.

Alle diese Erscheinungen und Meinungen bewiesen hinlänglich, daß die Vorstellung einer vom Momente der Consecration an beginnenden und bleibenden Consubstantiation dem Luthertum tief eingewurzelt war, und es kann daher nicht befremden, wenn der Professor der Theologie und Pfarrer Dr. Smedenstedt zu Rostock (1542—1548) und nach demselben der M. Georg Reiche die Consubstantiationslehre dogmatisch vortrugen. Eigentliche Bedeutung gewann diese Erörterung indes erst im Jahre

1568, als die beiden Geistlichen zu Lübeck Johann Saliger und Heinrich Fredeland vom Standpunkte der Consubstantiationslehre aus als Widersacher des lutherischen Dogmas von der nur im Momente des Abendmalsgenußes vorhandnen Präsenz des Leibes Christi auftraten. Noch in demselben Jahre wurden beide Geistliche von dem Magistrat zu Lübeck ihrer Stellen enthoben, worauf Saliger in Rostock Anstellung fand, um daselbst seine dogmatische Agitation alsbald fortzusetzen.

Saligers Ansichten fanden sowol in der Bürgerschaft als in der studirenden Jugend den empfänglichsten Boden, und veranlasten in kurzer Zeit eine so bedenkliche Aufregung, daß die übrigen Mitglieder des geistlichen Ministeriums zu Rostock sich im Januar 1569 veranlast sahen, bei den Herzögen von Meklenburg über Saliger Beschwerde zu führen. „Unsre Zuhörer", klagten sie, „sind nun soweit gebracht, daß sie in ihren Zechen und Bierhäusern beim Trunke angefangen zu disputiren vom Nachtmal des Herrn, und verteidigen allda die papisticam transsubstantiationem, mit großer Mühe und Arbeit von Dr. Luthero widerlegt, bringen wiederum auf die Bahn das vermeinte Wunderzeichen zum Sternberg und erregen viel anderes seltsames Dinges, welches dem gemeinen Mann zu disputiren gefährlich ist. Zudem verschont der mehrerwähnte Ehren Johann unser als der Prediger, auch der Studenten Ew. F. G. Universität nicht, sondern schreit sie aus für neue Sacramentirer, und zeigt daneben an dem gemeinen Manne, der Wolf sei allhier zu Rostock in den Schaafstall gekommen [1]).

Notgedrungen ordneten nun die Herzöge eine Untersuchung des Streites an, und forderten vor Allem den Anstifter desselben auf, sich alles Polemisirens zu enthalten. Aber Saliger beharrte in seinem polemischen Verfahren, und legte ein Bekenntnis vor, worin er den Widerspruch seiner Lehre mit dem lutherischen Dogma ganz unverhüllt hervorhob. Er erklärte nemlich: „Ich Johannes Saliger glaube von Herzen und bekenne offenbar vor

---

1) Wiggers, der Saligersche Abendmalsstreit in Niedners Zeitschrift 1848. S. 620.

Gott und allen Menschen, wenn das Brot, welches zum gegenwärtigen Nachtmal nach der Zal der Communicanten aus des Herrn Christi Befehl mit seinem befohlenen, göttlichen, kräftigen Wort der Einsetzung, so er selbst durch den Diener hat gesprochen, gesegnet ist, zu dem Gebrauche, daß es von dem Diener ausgeteilt, und von den Menschen, so zum Tische des Herrn kommen, leiblich gegeßen werde: daß dann solch gesegnet Brot sei durch und nach dem göttlichen Segen in dem h. Nachtmal der wahre, wesentliche, natürliche, gegenwärtige Leib unseres Herrn Jesu Christi in sacramentlicher Vereinigung, auch vor dem Gebrauch des Eßens, welches demnach in demselbigen Nachtmal ordentlich folgen solle, auf die Befehle: nehmet, eßet, solches thut zu meinem Gedächtnis. Derwegen wer nach dem gesprochenen oder gesungenen Segen das Brot in seine Hand nimmt, der nimmt mit dem gesegneten Brot den wahren Leib Christi leiblich wiewol unsichtbarlich, in seine Hand; und wer das gesegnete Brot mit seiner Hand verreicht, der verreicht den heil. Leib des Herrn unter dem Brot mit seiner Hand den Menschen, so das hochwürdige Sacrament empfangen; und die Communicanten, so von dem gesegneten Brot leiblich eßen, die eßen zugleich mit dem Munde ihres Leibes unter oder in dem Brote den wahrhaftigen, natürlichen, gegenwärtigen Leib Jesu Christi unsers Herrn, sie seien würdig oder unwürdig, — die Würdigen zur Vergebung der Sünden und Gedächtnis Christi, die Unwürdigen aber zum Gericht, darum daß sie nicht unterscheiden den Leib des Herrn. — Desgleichen so glaube und bekenne ich von Herzen: wenn der Kelch oder Wein in dem Kelche, welcher besonderlich zu dem gegenwärtigen Nachtmal verordnet, nach des Herrn Christi Befehl mit seinem göttlichen, kräftigen, befohlenen Wort der Einsetzung, von dem Herrn selbst durch den Diener gesprochen, gesegnet ist zu dem Gebrauche, daß der gesegnete Wein durch und nach dem göttlichen Segen in dem h. Nachtmal sei das wahre, wesentliche, natürliche, gegenwärtige Blut unseres Heilandes Jesu Christi, welches theuerbare Blut des Herrn gegegenwärtig ist nach saramentlicher Vereinigung in dem gesegneten Kelche, ehe noch daraus leiblich getrunken wird

oder getrunken ist, welches darnach in demselbigen Nachtmal ordentlich folgen soll" u. s. w. [1]).

Zur Erledigung des so unerquicklichen Streites erließen endlich die Herzöge am 5. October 1569 eine (wol von Chyträus concipirte) Erklärung, worin die Lehre bestätigt wurde, daß Christi Leib und Blut „uns von Christo selbst durch die Hand des Dieners gegeben, und nicht allein mit dem Glauben geistlich, sondern auch mit dem Munde leiblich von uns genoßen — wird. Der Segen, wie ihn etliche nennen, oder die Erzälung der Worte der Einsetzung Christi, wo nicht die ganze Action des Abendmals, wie die von Christo geordnet, gehalten wird, — macht allein nicht ein Sacrament; sondern es muß der Befehl Christi „das thut", welcher die ganze Action dieses Sacramentes, daß man in einer christlichen Zusammenkunft Brot und Wein nehme, und des Herrn Tod dabei verkündige, zusammenfaßet, unzertrennt und unverrückt gehalten werden".

Saliger wurde, da er sich weigerte diese Erklärung zu unterzeichen, seines Amtes entsetzt. Aber der Streit der von ihm angeregt, und nach seiner Amtsentsetzung von anderen Geistlichen, namentlich von dem Hofprediger M. Christoph Hoffmann zu Schwerin und von den Wismarschen Predigern Thomas Holthüter und Andreas Corvinus fortgeführt wurde, zog sich noch durch eine Reihe von Jahren hin, und beschäftigte namentlich die geistlichen Behörden zu Rostock, wo ein Teil der Bürger, Beatianer genannt, die Lehre Saligers noch im Jahre 1596 vertrat. In den theologischen Kreisen Meklenburgs verstummte der Streit seit dem Erscheinen der Concordienformel, wo die Sacramentenlehre mit strenger Consequenz auf dem Canon

---

1) Es bedarf natürlich keines Beweises, daß das Urteil, welches Wiggers (a. a. O. S. 631) über Saligers Bekenntnis fällt, indem er sagt „diese Darstellung hätte auch von den Gegnern unterschrieben werden können, und zeigt nicht, warum diese ihn angriffen, da sie mit der lutherischen Kirchenlehre im Einklange steht", — falsch ist. Denn die lutherische Lehre weiß nur von einer durch den Genuß bedingten und auf den Moment desselben beschränkten Präsenz des Leibes und Blutes Christi im AM.

Luthers „Nihil habet rationem sacramenti extra usum divinitus institutum“ aufgebaut, und die abweichende Consubstantiationslehre einfürallemal zurückgedrängt wurde.

II. Gradeso wie der durch Saliger angeregte Streit auf die Thatsache zurückwies, daß das objectivistische Interesse, welches in dem lutherischen Widerspruch gegen Melanchthons Behandlung der Abendmalslehre hervortrat, in der orthodox-lutherischen Ausprägung des Dogmas nicht die ausreichende Befriedigung fand, — ebenso lieferte eine andere Controverse, welche sich um dieselbe Zeit in der lutherischen Kirche erhob, nemlich der Flacianische Streit über die Erbsündenlehre, den Beweis, daß das Luthertum noch nicht wuste, in welcher Form es sich dogmatisch zu fixiren hatte, und daß es vor den notwendigen Consequenzen seiner Prinzipien selbst zurückscheute.

Im Jahre 1567 edirte nemlich Flacius seinen Clavis Script. S. seu de sermone literarum, wozu er als Anhang eine Abhandlung de peccato originali mitteilte, und hierdurch zu einem beinahe zwanzig Jahre dauernden Streite Veranlaßung gab. Flacius stellte in dieser Abhandlung die Behauptung auf, daß die Erbsünde nicht als Accidenz sondern als Substanz der menschlichen Natur anzusehn sei. Zur näheren Erläuterung fügte er hinzu: Man habe die Begriffe der substantia materialis und der substantia formalis, welche letztere er auch forma substantialis nannte, wol zu unterscheiden. Ein gläsernes Gefäß könne man z. B. betrachten, in wiefern es aus Glassubstanz bestehe, und in wiefern das Glas, aus dem es bestehe, schön oder häßlich geformt sei. In jener Hinsicht sei das Glas subst. materialis, in dieser subst. formalis. Wenn man nun diese Unterscheidung auf die Betrachtung des Menschen vor und nach dem Sündenfalle anwende, so müße man sagen, daß demselben die substantia formalis oder die substantialis forma, d. h. die ursprüngliche Gottesebenbildlichkeit seines Herzens oder seiner vernünftigen Seele durch den Sündenfall verloren gegangen und in ihr Gegenteil umgewandelt sei, so daß die menschliche Seele jetzt nicht Gottes sondern des Teufels Ebenbild genannt werden müße. Darum sage die Schrift, daß der gefallene Mensch nicht ein

geistliches, sondern ein steinernes oder ehernes Herz habe. Indem daher die in ihr Gegenteil umgewandelte substantia formalis des innern Menschen das peccatum originale sei, welches nicht allein mit uns geboren werde, sondern auch alle einzelnen Thatsünden gebäre, habe man das peccatum originale als Substanz anzusehn[1]).

Es ist unschwer zu begreifen, daß diese Theorie im Allgemeinen nichts anderes aussprach, als was seitens der lutherischen Eiferer unzälige Male gegen Melanchthons Lehre hervorgehoben war. Denn diese letzteren und Flacius stimmten darin vollständig miteinander überein, daß sie dem Menschen die Fähigkeit persönlicher Zustimmung zu der sich ihm darbietenden Gnade durchaus absprachen. Aber in Einem sehr erheblichen Punkte wich Flacius von vielen seiner Meinungsgenoßen ab, indem er lehrte, daß der Mensch sich in der Bekehrung allerdings als Person verhalte. Sollte dieser Satz mit dem im ganze Bereiche des Luthertums heimischen Widerspruch gegen Melanchthons Lehre ausgesöhnt und in Uebereinstimmung gebracht worden, so

---

1) Flacius sagt in der oben erwähnten Abhandlung: — **formam substantialem aut substantiam formalem deperiisse, imo in contrarium esse mutatam sentio. — Loquor de ea nobilissima substantiali forma, ad quam praecipue ipsum cor, aut potius anima rationalis formata erat, ita ut ipsa sua essentia esset Dei imago, eumque repraesentaret. — Hanc ergo formam substantialem dico non tantum deperiisse homini, sed etiam prorsus in contrarium esse inversam, ita ut, cum antea homo, praesertim quod attinet ad animam rationalem, esset viventis Dei viva imago, nunc sit sua essentia in eadem summa ac nobilissima parte vera imago Satanae. — — Hanc igitur inversam substantiam formalem aut formam substantialem summi gradus — statuo esse verum et quasi unicum fontem omnis peccati sive habitualis sive actualis, et id ipsum, quod vocamus originale peccatum: quod non tantum ideo sic vocatur, quia nobiscum oritur, sed etiam quia oriuntur inde omnigena peccata. — Hoc igitur modo sentio et assero,** ***primarium peccatum originale esse substantiam*****, quia anima rationalis, et praesertim ejus nobilissimae substantialesque potentiae, nempe intellectus et voluntas — nunc sunt fraude Satanae adeo prorsus inversae, ut sint vera et viva imago Satanae. —**

muste man sagen: der Mensch sei nach dem Falle und somit auch im Akte der Bekehrung Person, aber eine solche Persönlichkeit, welche zur Gnade nicht zustimmen, welche nur reagiren, sie nur zurückweisen können. Man muste dann also annehmen, daß durch den Sündenfall die Persönlichkeit des Menschen aus einer gottebenbildlichen eine diabolische Person geworden sei, welche von Gott in der Bekehrung mit Gewalt überwunden werde. Und dieses war eben dasjenige, was in der Lehre des Flacius als charakteristische Eigentümlichkeit desselben hervortrat. Er behauptete nicht, daß die Sünde als eine neue substantia materialis in den Menschen hineingekommen sei und seine Natur erfüllt habe. Er lehrte nur, daß der Substanz des Menschen, nemlich seiner Persönlichkeit, seinem cor eine neue forma zu Teil geworden sei[1]). Auffallend konnte daher eigentlich nur die Flacianische Unterscheidung eines primarium peccatum originale (welches als Substanz bezeichnet wurde), und eines daraus erst originirenden peccatum habituale erscheinen. Diese Unterscheidung besagte aber weiter nichts, als daß Flacius die angeborene Satansähnlichkeit des Menschen zunächst an und für sich, als ruhende Potenz, und sodann in ihrer Bewegung und Aeußerung betrachtete, wo er dann aus ihr einerseits eine habituelle Sündhaftigkeit, andrerseits einzelne Thatsünden hervortreten sah.

Das Luthertum hat es nie geleugnet, daß der Mensch auch nach dem Falle Persönlichkeit sei, und unter den lutherischen Zeitgenoßen waren darum nicht wenige, welche die Consequenz der Flacianischen Theorie zu begreifen vermochten, namentlich der Decan zu Mansfeld, Cyriacus

---

1) Zur Erklärung des Gebrauches, den Flacius hier von dem Worte **substantia** machte, kann hier noch daran erinnert werden, daß der Tübinger Arzt Leonhard Fuchs, mit dem Flacius i. J. 1540 als Tübinger Studiosus im vertraulichsten Verkehre lebte, und von dem Flacius selbst sagt: **qui mihi usque ad mortem ob commune puritatis evangelii studium odiumque corruptelarum fuit longe amicissimus**, — die Krankheiten als Substanzen bezeichnet. Vgl. Ritters Lebensbeschreibung des Flacius S. 15.

Spangenberg und andere mansfeldische Geistliche, der Hofprediger Christoph Irenäus zu Weimar, der Professor der Theologie Joh. Friedr. Cölestin zu Jena, der Jurist Basilius Manner, der Rostocker Pfarrer Saliger und dessen Anhänger, sowie viele Andre, die mit Recht urteilten, daß Flacius in dieser seiner Lehre die Auctorität Luthers auf seiner Seite habe [1]).

Die Streitfrage drehte sich in der Hauptsache um die Frage inwiefern das Verhalten des Menschen in der Bekehrung als ein Leiden anzusehn sei. Die Mehrzal der Lutherischen faste dieses pati als ein unpersönliches, welches man sich als ein völlig unbewustes oder wenigstens als ein solches dachte, bei welchem sich der Wille völlig neutral verhalte. Die Flacianer dagegen fasten den Begriff des pati so auf, wie derselbe von einem persönlichen Wesen allein prädizirt werden kann, indem sie es als persönliches Leiden bezeichneten, das der Mensch selbstthätig mit Widerstreben ertragen [2]). Die Flacianer

---

1) Flacius berief sich namentlich auf Luthers Erklärung zu Gen. 3: „Sed vide, quid sequetur ex illa sententia, si statuas justitiam originalem non fuisse naturae, sed donum quoddam superfluum, superadditum. Annon sicut ponis, justitiam non fuisse de essentia hominis, ita etiam sequetur, peccatum, quod successit, non esse de essentia hominis?" — Allerdings berief sich hier Luther zur Widerlegung der papistischen Lehre von der justitia originalis als einem donum superadditum, auf den nach seiner Ansicht unzweifelhaft feststehenden Satz, daß nach dem Falle die Sünde de *essentia* hominis sei.

2) Die Flacianer und die Philippisten sahen beide den Menschen in der Bekehrung als Persönlichkeit an und stimmten beide mit den orthodoxen Lutheranern darin überein, daß sie die conversio als Wirkung Gottes und somit als ein pati des Menschen auffasten. Aber die Flacinner sagten: homo in conversione *patitur nolens;* die Philippisten dagegen: homo in conversione *patitur volens* oder *vult pati.* Die Concordienformel weist sowol das nolens als das volens zurück und läst somit den Begriff eines pati übrig, der wol von einer Sache aber nicht von einem persönlichen Wesen gedacht werden kann.

konnten darum ohne Mühe nachweisen, daß nur in ihrer Lehre die vollständige Negation des philippistischen Dogmas gegeben sei.

Nichts desto weniger erhob sich die überwiegende Mehrzal der lutherischen Theologen mit dem ungestümsten Eifer gegen Flacius, um dessen Theorie als neuen Manichäismus aus der Kirche zu treiben. Die Unterscheidung der Begriffe subst. materialis und formalis, auf welche sich die ganze Flacianische Erbsündenlehre basirte, wurde als ganz irrelevant übersehn, und nur gegen die Lehre, daß die Erbsünde die Substanz des Menschen sei, wurde zu Felde gezogen. Als Gegner des Flacius waren vorzugsweise thätig Heshusen[1]), Wigand und Andreä, die mit Flacius und dessen Anhang, namentlich in den Jahren 1570—1572 ganze Fluthen von Streitschriften wechselten[2]). Spangenberg ließ allsonntäglich seine neu erschienenen Broschüren an den Kirchen zu Eisleben feilbieten, und ebenso hielten die Eisleber Geistlichen mit den Streitschriften der Orthodoxen an den Kirchen zu Mansfeld Markt. Gleichzeitig drängten sich in den Jahren 1571 und 1572 Colloquien und Disputationen zu Weimar, Straßburg, Jena und Mansfeld in raschester Folge, und noch standen sich die Parteien in Thüringen, wo jede von beiden zalreiche Anhänger besaß, im schroffsten Gegensatze einander gegenüber, — der teilweise noch dadurch verstärkt wurde, daß an manchen Orten die Lehre von der Par-

---

1) Heshusen, der eifrigste Gegner des Flacius in diesem Handel hebt in seiner Hauptschrift **Antitodon contra impium et blasphemum dogma M. Flacii Illyr., quo adserit, quod peccatum originis sit substantia (Jenae 1572)** namentlich den Satz hervor: **Si substantia animae est peccatum originis, alterum e duobus necesse est poni, videlicet aut Satanam esse conditorem substantiarum, aut Deum esse peccati creatorem et sustentatorem.**

2) Vgl. über dieselben Schmids Abhandlung „des Flacius Erbsünde-Streit, historisch-literarisch dargestellt" in Niedners Zeitschrift für hist. Theol. **1849. S. 1 ff.**

ticularität der Gnade als notwendiges Postulat der lutherischen Doctrin von der unpersönlichen Haltung des Menschen in der Bekehrung mit großem Nachdruck gepredigt wurde, — als die Concordienformel kam und dem Streite, nachdem Flacius bereits i. J. 1575 in trostloser Verlaßenheit zu Frankfurt a. M. gestorben war, wenigstens äußerlich ein Ende machte. Die Concordienformel half sich aus den ethischen Gefahren, in welche das Luthertum mit seiner Lehre von der Bekehrung gekommen war, dadurch, daß sie dieselbe möglichst inconsequent und unverständlich formulirte. Sie verwarf die Lehre des Flacius von dem persönlichen Reagiren des Menschen gegen die Gnade und behauptete, daß der Mensch in der Bekehrung nicht in der persönlichen Action bewuster Sebstbestimmung, sondern mere passive als todte Sache, als cadaver mortuum, als Kloß und Strunck erscheine [1]). Nun fühlten aber doch die Verfaßer der Concordienformel, daß es die ungereimteste und schmachvollste Verhöhnung der menschlichen Natur und der Gnadenwirkung Gottes sei, wenn man jene in dem allerentscheidensten Akte der Bekehrung als im Zustande der Unbewustheit liegend und diese als das Operiren an einem todten Leichnam betrachte. Sie erlaubten sich daher zur Vervollständigung und Ermäßigung ihrer Lehre eine zweifache Inconsequenz, indem sie lehrten 1) daß Gott in der Bekehrung mit dem Menschen nicht also verfahre, „wie wenn ein Bild in Stein gehauen oder ein Siegel in Wachs gedrückt werde"; und 2) daß Gottes Gnade nicht partikular, sondern universal sei.

Flacius und die Flacianer hatten es somit bewiesen, daß sie allein das lutherische Dogma nach seiner wahren, notwendigen Gestalt auszudenken und auszusprechen wagten und daß

---

1) **Form. Conc. p. 662: — Antequam homo per Spiritum S. illuminatur, convertitur, regeneratur et trahitur, ex sese et propriis naturalibus suis viribus in rebus spiritualibus et ad conversionem et regenerationem suam nihil inchoare, operari aut cooperari potest, nec plus quam lapis, truncus aut limus.**

keine Scheu vor irgendwelcher Consequenz sie abhielt, aus der Lehre von der Erbsünde auch die letzten Spuren Melanchthonischer Dogmatik fortzuschaffen. Denn all' der flammende Eifer, mit dem die Orthodoxen gegen Flacius gekämpft hatten, war nur durch die Angst und Sorge entzündet, daß am Ende die lutherische Verneinung der von Melanchthon dem gefallenen Menschen belaßenenen Wahlfähigkeit, die Annahme einer durch den Sündenfall bewirkten Umwandlung des ganzen menschlichen, persönlichen Wesens oder die Meinung von einer völligen Satanisirung der persönlichen Menschennatur als notwendige Folgerung vor aller Welt herausstellen und damit dem lutherischen System selbst den Todesstoß versetzen möchte.

III. In der Lehre von der Person Jesu Christi und von dem Zusammenhange dieser Lehre mit dem Abendmalsdogma begegnen wir in dieser Periode freilich nirgends auf lutherischem Gebiete einer eigentlichen Controverse. Allein in der Behandlung dieser Lehrsätze tritt in jener Zeit eine so auffallende Mannigfaltigkeit individueller Ansichten hervor, wie in keinem anderen Dogma, und die eminente Bedeutung, welche die Lehre von dem Verhältnis der Naturen Christi für die ganze lutherische Dogmatik und für die Genesis und Existenz der lutherischen Kirche gewonnen hat, nötigt daher in dieser Erscheinung eine der bedeutsamsten Vorgänge jener Zeit anzuerkennen.

Während nemlich Brenz und Andreä, so wie die Würtembergischen Theologen überhaupt dir Lehre vertraten, daß Christi menschliche Natur durch ihre persönliche Einigung mit der Gottheit des Sohnes an der Majestät derselben Teil habe und somit von der Himmelfahrt an in illocaler Weise allgegenwärtig sei, traten Martin Chemnitz und Nicolaus Selnecker in den Jahren 1570 und 1571 mit Theorieen hervor, welche mit der schwäbischen Ubiquitätslehre im diametralen Widerspruch standen [1]). Chemnitz bestritt nemlich, daß aus der

---

1) Chemnitz edirte **De duabus naturis in Christo, de hypostatica earum unione, de communicatione idiomatum et aliis quaestionibus**

unio personalis der Naturen Christi für dieselben irgendwelche physica effusio oder essentialis adhaesio zu folgern sei. Vielmehr schien sich ihm aus derselben nur zu ergeben, daß Christus, auch als Mensch durch die Einheit seiner Gottheit und Menschheit über die Schranken des Raumes erhaben, überall sein könne wo er sein wolle. Er lehrte daher, die menschliche Natur stehe der persönlichen Gottheit Christi zur freiesten Disposition, so daß diese dieselbe manifestiren und verwenden könne, wann und wo es ihr beliebe. Im Zustande der Erniedrigung habe Christus dieses Verhältnis seiner Menschheit zurücktreten laßen. Seit seiner Auffahrt dagegen sei Christi Menschheit den räumlichen Schranken gänzlich entrückt. Es sei daher aus der Schrift zu ermitteln, wo Christus verheißen habe mit seinem menschlichen Körper den Gläubigen gegenwärtig sein zu wollen; und da Christus nach dem Zeugnisse der Schrift diese Verheißung an die Feier des Sacramentes gebunden habe, so sei somit zu lehren, daß Christus hier mit seinem Leibe in der Weise präsent sei, daß sein göttlicher Logos kraft der unio personalis über denselben als über ein integrirendes Moment seines eignen Seins und Wesens verfüge.

In ähnlicher Weise lehrte auch Selnecker, daß Christus im Abendmal nicht vermöge einer angeblichen Ubiquität seines Leibes, sondern vermöge der Multivolipräsenz, die dem Gottmenschen zukomme, leiblich gegenwärtig sei. Mit seiner Gottheit sei Christus allgegenwärtig; mit seiner Menschheit sei Christus da, wo er menschlich und leiblich gegenwärtig zu sein verheißen habe [1]).

---

inde pendentibus. Jenae 1570. — Von Selnecker erschien um diese Zeit „Kurze wahre und einfältige Bekenntnis D. Nic. Selnecceri von der Majestät, Auffahrt, Sitzen zur Rechten Gottes und vom Abendmale unsers Herrn Jesu Christi." Heinrichstadt 1571.

1) „Christus, Gottes und Marien Sohn, ist an allen Orten und bei uns allzeit gegenwärtig laut seiner Verheißung: ich bin bei euch biß zum Ende der Welt, nicht allein nach seiner göttlichen Natur, sondern auch, da

Neben diesen beiden Theorien der Theologen in Schwaben und Braunschweig wurde aber ziemlich um dieselbe Zeit, — wenigsten vor dem Abschluß der lutherischen Lehrentwicklung in der Concordienformel — noch eine dritte Lehrweise geltend gemacht, in der wir nach einer andern Seite hin die äußerste Spitze des Widerspruchs gegen die philippistische Doctrin wahrnehmen. Es war dieses die Lehre des kurbrandenburgischen Generalsuperintendenten Johannes Musculus, die dieser bereits in den Jahren 1572 und 1573 vortrug und welche in einer Reihe einzelner Artikel im Jahr 1576 durch landesherrlichen Befehl für die Kirche in Kurbrandenburg sanctionirt wurde [1]). In diesen Artikeln wurde gelehrt, daß Christus, da sein Leib schon seiner uranfänglichen Natur nach von den Leibern aller andern Menschen verschieden sei, vom Momente der Empfängnis an, sowol vor als nach der Auferstehung mit seiner Menschheit und seinem Leibe wie mit seiner Gottheit allgegenwärtig sei und Himmel und Erde fülle, so daß man seine Himmelfahrt nur als ein sichtbares Verschwinden (visibilis disparentia) betrachten könne.

Die lutherische Kirche hat es in der Concordienformel gestanden, daß ihr die Lehre von der Ubiquität des Leibes Jesu Christi das eigentliche Fundament der ganzen Lehre vom Abendmal ist; und jeder, der den Character des lutherischen Lehrsystems und den Zusammenhang der einzelnen Glieder desselben zu durchschauen vermag, kann leicht urteilen, daß das orthodore Luthertum grade in dieser Lehre seinen eigentlichen Schwerpunkt

---

er laut seines Wortes sein will und dahin er sich mit seiner menschlichen Natur selbst verbunden und versprochen hat, als im Abendmal, obgleich solches geschieht wider und über alle natürliche Eigenschaft eines menschlichen Leibes."

1) Sie erschienen unter dem Titel „**Articuli de coena Dominica ministris ecclesiarum et scholarum Marchiticarum mandato ac jussu D. Jo. Georgii, March. Brand. Electoris proponendi, ut fide cordis et oris confessione eos approbent, ac majoris confirmationis gratia manuum subscriptionem addant.**" — Im folgenden Jahre **1576** gab sie Lambert Danäus mit einer Widerlegung nochmals heraus.

gefunden hat. Darum gehört es zu den bedeutsamsten Erscheinungen der Zeit, daß das Luthertum noch nicht wuste, was es von dem Verhältnisse der Naturen in Christo zu halten hatte. Brenz und Andreä hatten in der würtemberger Kirche die Lehre von der illocalen Ubiquität oder Allgegenwart des Leibes Christi, welche sie aus der Teilnahme desselben an der Majestät des Gottmenschen nach seiner Auffahrt folgerten, zu öffentlicher Geltung gebracht; die brandenburgische Kirche dagegen glaubte an eine vom Momente der Zeugung Christi an datirte räumliche Ubiquität der Menschheit desselben, wobei sich die ganze menschliche Erscheinung Christi doketisch darstellen muste, während Chemnitz nicht eine Ubiquität, sondern nur eine Multivolipräsenz der Menschheit des Herrn annahm, die er ohne eine Ubiquität zu behaupten aus der περιχώρησις der einen Natur in die andere, oder aus der communicatio idiomatum der Naturen ableitete, indem er lehrte: a tempore susceptae carnis omnia, quae erant Deitatis, in hominem demigrasse, immeasse, effusa esse! Noch auffallender aber als diese differenten Ansichten unter einander, contrastirte mit denselben die Lehre des eifrigsten aller Lutheraner, des Heshusen, der sogar noch lange Jahre nach dem Erscheinen der Concordienformel als eifrigster Gegner jeder Ubiquitätslehre auftrat, indem er, in der Aufstellung dieses orthodox-lutherischen Dogmas ebensoviel Verwegenheit als Unverstand findend, den Glauben an die fleischlich-leibliche Präsenz des Herrn im Abendmal lediglich aus der Verheißung Christi erwiesen haben wollte [1]. Und

1) Heshusen erklärte z. B. noch in der Verae et sanae confessionis de praesentia corporis Christi pia defensio, welche i. J. 1583 zu Erfurt erschien: „Ingenue et absque omni simulatione testor, me nulla cogitatione assequi posse, quae vel qualis sit haec quae dicitur personalis ubiquitas, neque etiam satis firma scripturae fundamenta invenio, ex quibus indubie colligere ausim, corpus Christi esse ubique vel replere coelum et terram. — Ego nos puto prudentius facturos, si non progrediamur ulterius, quam quousque verbi divini lux nos praecedit. — Certe majestas, carnis Jesu Christi uni-

daß diese Verneinung der Ubiquitätslehre im Bereiche des damaligen Luthertums nicht bloß als geduldete Privatmeinung sondern als sanctionirte lutherische Kirchenlehre vorkam, erhellt aus dem Corpus doctrinae Julium der braunschweigisch-wolfenbüttelschen Kirche, in dessen letztem Abschnitt (dem „wolgegründeten Bericht") erklärt wurde: „Was aber die Disputation belangt de ubiquitate, setzen wir dieselbe nach Luthers Rat beiseits, und das aus hochwichtigen bedenklichen Ursachen, bis wir einmal im ewigen Leben Christum von Angesicht zu Angesicht in seiner Herrlichkeit sehen werden, wie er ist, wie solches alles in der wiederholten gemeinen Confession der sächsischen Kirchen von diesem Artikel weitläuftiger erklärt ist, dahin wir die Pastores weisen."

* * *

Das Luthertum war somit in den drei wesentlichsten Lehrpunkten, in denen es den philippistischen Lehrtropus verwarf, zu einer bestimmten und sicheren Darlegung des eignen confessionellen Bewustseins noch nicht gelangt. Das, was sich allmälich als lutherische Kirche herausbildete, war nur darüber mit sich ins Klare gekommen, daß in seinem Bereiche die philippistischen und deutschreformirten Lehrsätze von der Person Christi, vom Sacrament und von der Bekehrung keinen Raum haben könnten. Aber welche Lehre als Lehrbegriff der lutherischen Kirche diesen reformirten, altprotestantischen Dogmen entgegenzusetzen

---

versam vim humani ingenii longe excedit. Annon in coelis plurima existunt, quae nec humano sermone explicari, nec mente humana comprehendi queunt? Abstineamus igitur ab illa temeritate vel affirmandi vel negandi aliquid de rebus coelestibus absque expresso Dei verbo. Corpus Christi praesens esse, ubicunque coena sacra administratur, Christi verbis patet" u. s. w.

sei, war noch festzustellen; und noch war es nicht abzusehn, welche theologische Partei mit ihrer Systematik, wenn es sich um confessionelle Abschließung der lutherischen Kirche handelte namentlich in der Lehrbestimmung von der Ubiquität, den Sieg davon tragen werde.

Aber das Luthertum muste sich bald entscheiden, und muste in kürzester Frist sein Haus beschicken; denn schon hatte die Stunde geschlagen, wo die lange ersehnte Gewalt in seine Hände kommen, und wo der Geist Melanchthons mit seinem altprotestantischen Glauben aus dem Vororte des Protestantismus weinend und klagend für immer scheiden sollte.

Zwölfter Abschnitt.

Die letzten Siege und der Untergang des Melanchthonischen Protestantismus in Kursachsen.

§. 1.

Der Philippismus in Kursachsen in den Jahren 1571—1573.

Gewaltsame Verdrängung des Luthertums aus dem Herzogtum Sachsen.

Nirgends in Deutschland treten die Entwicklungsstadien und Erlebnisse des deutschen Protestantismus innerhalb eines Zeitraums von wenigen Jahren in so markirter und zugleich so verhängnisvoller und entscheidender Weise hervor als in den Vorgängen, welche die kursächsische Kirche in den Jahren 1571—1576 erlebte. Nachdem die kursächsischen Theologen im Jahre 1570 in ihrem „Endlichen Bericht"[1]) nicht bloß dogmatisch sondern auch historisch die Melanchthonische Tradition und zwar diese in ihrer Einheit mit der Dogmatik Luthers als Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt, und somit die ganze von Luther ausgegangene und von Melanchthon fortgeführte Entwicklung des protestantischen Prinzips in ihrer vollen und wahren Geschichtlichkeit als die eigentliche deutsch-evangelische Orthodoxie anerkannt hatten, — trat die kursächsische Kirche im Jahre 1571

1) S. oben S. 226 ff.

abermals mit dem entschiedensten Zeugnis für das gute Recht ihres Melanchthonischen Bekenntnisses hervor und sprach die Sanctionirung desselben aufs Neue aus. Im Jahr 1574 erfolgte sodann in Kursachsen eine Bewegung, die im Sinne derer, welche sie angeregt hatten, der kursächsischen Kirche durchaus den Typus des deutschreformirten Kirchentums aufprägen und in das herrschende Melanchthonische Bekenntnis denselben polemischen Zug hineinlegen sollte, der dem deutschreformirten Bekenntnis angehört. Der Plan mißlang, da es dem Flacianismus gelang im Herzen der weltlichen Gewalthaber die verkehrte Ueberzeugung einzupflanzen, daß der Philippismus nichts als Calvinismus, und daß die Lehre der kurpfälzer Kirche durch die Ueberlieferung des Protestantismus in Kursachsen ausgeschloßen sei.

So erfolgte der Sturz der Philippisten in Kursachsen, ohne Urtel und Recht, lediglich auf Betreiben der rabies theologorum, vor der es Melanchthon so oft gebangt hatte; und die unmittelbare Frucht des Frevels war die Ausrottung des altprotestantischen Dogmas in Kursachsen.

Eine neue, fremde Lehre wurde nun der Kirche eingeimpft und die gesammte bißherige Lehrtradition derselben wurde zertreten. Freilich wuste man nicht, was man that, wie sich namentlich daran zeigte, daß zur Verdammung des Philippismus im Jahr 1574 eine confessionelle Declaration aufgestellt wurde, die lutherisch sein sollte, aber nur ein Gemenge Philippistischer und Lutherischer Lehrsätze war und die darum schon im folgenden Jahre der Spott selbst derer wurde, die sich freuten, daß in Kursachsen die philippistische Ketzerei zertreten war.

Der confessionelle Unverstand, der in diesem pseudolutherischen Machwerk als Bekenntnis der lutherischen Kirche präconisirt wurde, muste daher am Ende selbst den Kursachsen zum Bewustsein kommen und zu der Einsicht führen, daß Kursachsen, wenn es sich gegen den Philippismus der Kurpfalz abschließen wollte, notwendig mit seiner ganzen Vergangenheit brechen müße. Die kursächsische Kirche that diesen Schritt; sie emancipirte sich von dem Zwitterzustande, in welchen sie durch die Torgische

Declaration von 1574 gekommen war, indem sie mit ihrer ganzen Melanchthonischen Tradition und Geschichte brach, um vom Jahre 1575 an die Fahne des reinen Luthertums aufzupflanzen.

Diese verhängnisvolle Katastrophe, welche um jene Zeit für die kursächsische und für die ganze evangelische Kirche erfolgte, wurde zunächst durch die Bewegung veranlaßt, die der im Jahre 1571 von der theologischen Facultät zu Wittenberg herausgegebene „Wittenberger Katechismus" in weiteren Kreisen hervorrief [1]).

Die Wittenberger Theologen hatten dieses viel berufene Büchlein im Einverständnisse mit Peucer ausgearbeitet, um dem Bedürfnisse des Religionsunterrichtes in den oberen Klassen der Schulen, wo man bißher zwei für die Schüler ganz ungeeignete (nur für das academische Studium berechnete) Lehrbücher (Melanchthons Loci communes und Examen ordinandorum) gebraucht hatte, zu genügen. Die Verfaßer erklärten daher in dem Vorwort des Katechismus selbst, daß man in den unteren Klassen Luthers Lehrbuch nach wie vor zu gebrauchen habe. — Die Behandlung der Dogmen war natürlich ganz Melanchthonisch. Auf die Frage: Quid est coena? war in dem Katechismus die Antwort gegeben: Est communio corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi, sicut in verbis Evangelii instituta est; in qua sumptione filius Dei vere et substantialiter adest, et testatur, se applicare credentibus sua beneficia. In der Lehre von der Himmelfahrt Christi war der Melanchthonische Widerspruch gegen den lutherischen Ubiquitismus so dargelegt, daß namentlich mit Berufung auf Act. 3, 21 die Umschriebenheit des leiblichen Seins Christi im Himmel be-

1) Er erschien im Jahr 1571 zweimal, unter den Titeln „Catechesis, continens explicationem Decalogi, Symboli, Orationis Dominicae, doctrinae de Poenitentia et Sacramentis" und Catechesis ex corpore doctrinae christianae ecclesiarum Saxoniae et Misniae, edita in Academia Witebergensi, et accommodata ad usum scholarum puerilium."

hauptet wurde. („Oportet Christum coelo *capi* usque ad tempora restitutionis omnium.“ Intelligatur autem ascensio, ut sonat litera, et de corpore et de corporali locatione. Ascensio fuit corporalis et visibilis, er semper ita scripsit tota antiquitas, Christum corporali locatione in aliquo loco esse, ubicunque vult, et ascensio corporalis facta est sursum). Niemand konnte daher mit Grund behaupten, daß die Einführung dieses Katechismus in den Schulen, die Peucer eifrigst betrieb, irgendwie als Neuerung anzusehn sei. Melanchthons Loci und Examen ordinandorum, zu deren Gebrauch die Schüler durch den in demselben dogmatischen Charakter ausgearbeiteten Katechismus unmittelbar vorbereitet werden sollten, waren in allen theologischen Lehranstalten des Landes längst eingebürgert, und indem zur Erteilung des elementaren Religionsunterrichtes der Katechismus Luthers beibehalten wurde, war in dieser Aufeinanderfolge Lutherscher und Melanchthonischer Lehrbücher die wesentliche Einheit der Lehre beider und die wirkliche Entwicklung der deutsch-evangelischen Dogmatik in streng geschichtlicher Weise ausgesprochen.

Aber in den Augen der Flacianischen Lutheraner war der Philippismus nichts anderes als Calvinismus, und kaum war daher der Wittenberger Katechismus erschienen, so flutheten alsbald von allen Seiten Refutationen und Damnationen aller Art gegen denselben heran.

Der erste, der sich gegen die Wittenberger erhob, war Selnecker, indem ihnen derselbe seine „Brevis et necessaria commonefactio de loco Act. III.“ entgegenschleuderte; worauf die Lüneburgischen Theologen so wie die Aebte und Superintendenten des Hergogtums Braunschweig, die auf einer Synode zu Wolfenbüttel über den Katechismus Gericht gehalten hatten, ihre Censuren folgen ließen, an welche sich die Refutationen des geistlichen Ministeriums zu Braunschweig, der Jenaer Theologen und der Geistlichen zu Halle anschloßen [1]).

---

1) Insbesondre ward an dem Katechismus gerügt, daß in demselben

Durch die unerträglichen Anschuldigungen, welche von allen Orten her gegen den Katechismus laut geworden waren, sahen sich die Wittenberger Theologen zur energischen Verteidigung desselben aufgefordert. Noch im Jahre 1571 veröffentlichten sie daher eine ausführliche Schrift unter dem Titel „Von der Person und Menschwerdung unseres Herrn Jesu Christi der wahren christlichen Kirchen Grundveste wider die neuen Marcioniten, Samosatener, Sabellianer und Monotheleten unter dem Flacianischen Haufen; durch die Theologen von Wittenberg aus der h. Schrift, aus den Symbolis, aus den fürnehmsten Conciliis und einhelligem Consens aller bewährten Lehrer wiederholt und gestellt, — neben wahrhafter Verantwortung auf die giftigen und boshaften Verleumdungen, so von den Propositionibus und dem Katechismo, zu Wittenberg ausgangen, von vielen dieser Zeit ausgesprengt worden." Die Wittenberger bewiesen in dieser ihrer Apologie, daß sie in Betreff der Stelle AG. 3, 21 das Verbum δέχεσθαι durchaus ohne alle Absicht passiv (capi) übersetzt hätten, was übrigens durch den Vorgang Gregors von Nazianz und selbst Luthers gerechtfertigt werde, wiesen die Anschuldigung, daß sie Luthers Katechismus ganz verdrängen wollten, mit Bezugnahme auf das Vorwort ihres Katechismus zurück, warfen ihren Gegnern in beißender Weise den offenkundigsten Abfall von der reinen Lehre des Evangeliums und der Augsburgischen Confession vor und eiferten namentlich über die Brenzische Lehre von der communicatio idiomatum realis, die nach ihrer Meinung der Schwenkfeldischen Schwärmerei so ähnlich sein sollte, wie ein Ei dem andern. Außerdem veröffentlichten die Wittenberger noch eine besondre Disputatio grammatica de interpretatione graecorum verborum Act. III· gegen Selnecker's Angriffe auf den Wittenberger Katechismus, welche zur Folge hatte, daß Selnecker von da an als unversöhnlicher Widersacher der Philippisten auftrat.

---

die Stelle Act. 3, 21 nach Beza übersetzt war „quem oportet coelo capi", und nicht „quem oportet coelos excipere."

Aber das aggressive Auftreten der Wittenberger, die sich der Aufgabe die sie lösen wollten und des guten Rechtes, das ihnen zur Seite stand, vollkommen bewust waren, führte zu einer neuen Polemik, von der alsbald das ganze nördliche Deutschland in Bewegung gesetzt wurde. Namentlich erhoben sich die Theologen in fast allen niedersächsischen Kirchengemeinschaften und klagten in einer neuen confessionellen Declaration „gegen etliche[1]) neue Theologos zu Wittenberg, welche sich der Sarramentirer Lehre, Meinung und Grundveste in die Kirchen der Augsb. Confession unter einem fremden Schein einzuführen unterstehen"; während der Herzog Julius von Braunschweig geschäftig war, die Wittenberger, denen er wegen ihrer Polemik gegen Andreäs Concordienwerk grollte, durch geeignete Einflüsterungen bei ihrem Kurfürsten als verkappte Calvinisten anzuschwärzen, indem er ihm klüglich vorhielt, daß man ebensowenig im Herzogtum Braunschweig und in Niedersachsen als in Kursachsen den neuen Flacianischen Lehren anhänge, und daß es sich daher nicht um einen Kampf für oder wider das Corpus Misnicum, welches ja auch im Herzogtum Braunschweig gelte, handeln könne.

Dem Kurfürsten war es durchaus unerklärlich, wie der Herzog von Braunschweig zu solchen Beschuldigungen gegen die Wittenberger Theologen kommen konnte. Aller=

1) Der Titel dieses Bekenntnisses, welches von Chemnitz concipirt und von den angesehensten Theologen in den Fürstentümern Lüneburg, Grubenhagen und Meklenburg, der Universität Rostock, und von den geistlichen Ministerien zu Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck, Hameln, Goslar, Halberstadt und Halle veröffentlicht war, lautete: „Wiederholte christliche gemeine Confession und Erklärung, wie in den sächsischen Kirchen vermöge der H. Schrift und der Augsb. Confession nach der alten Grundveste Lutheri wider die Sacramentirer gelehrt wird, vom AM. des Herrn, von der persönlichen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in Christo von seiner Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten Gottes, jetzund repetirt und publizirt zum Bericht, Warnung und Widerlegung von wegen etlicher neulich ausgesprengter Bücher, darinnen etliche neue **Theologi** zu Wittenberg u. s. w.

dings war ihm das Geschrei, was die Wittenberger in ganz Deutschland gegen sich erregt hatten, so widerwärtig, daß er erklärte, er wollte gern viele tausend Gulden darum geben, wenn die letzten Schriften derselben ungedruckt geblieben wären. Seinem Leibarzte Peucer, der die Einführung des Wittenberger Katechismus in Schulpforte bewirkt hatte, gab er, hierüber sehr ärgerlich, allen Ernstes den Rat, er möge lieber seiner Arznei warten, das Harnglas besehen und der theologischen Sachen müßig stehen. Indes stand sein Glaube an die Orthodoxie seiner Theologen noch so fest, daß er zur Widerlegung der laut gewordnen Beschuldigungen nur die Aufstellung eines vollständigen und bestimmten Bekenntnisses seitens derselben für nötig hielt. Er berief daher im Herbst 1571 die Wittenberger und Leipziger Professoren, so wie die Mehrzal der Superintendenten des Landes zu einem Convent nach Dresden zusammen, und gab ihnen auf, ihm ein „gut lutherisches"[1]) Zeugnis ihrer Lehre vom Abendmal vorzulegen.

Am 7. October wurde der Convent zu Dresden eröffnet, und schon am 10. October überreichte die Versammlung das von allen Teilnehmern derselben, — auch den wenigen lutherisch gesinnten, welche nur halblaut ihre Vorliebe für Luthers Lehreigentümlichkeit kund gegeben hatten, — unterzeichnete Bekenntnis. — Der Inhalt dieses „Consensus Dresdensis" ergiebt sich aus dem Titel, unter welchem derselbe noch i. J. 1571 zu Dresden im Druck erschien: „Kurze, christliche und einfältige Wiederholung der Bekenntnis der Kirchen Gottes in des Kurfürsten zu Sachsen Landen von dem h. Nachtmal sammt den zu dieser Zeit in Streit gezogenen Artikeln von der Person und Menschwerdung Christi, seiner Majestät, Himmelfahrt, Sitzen zur Rechten Gottes, in der christlichen Versammlung zu Dresden gestellt den 10. Octbr.

---

1) Vgl. was Daniel Greser zu Dresden am 3. Octbr. 1571 an seinen Schwiegersohn Selnecker schreibt: **Witebergensibus et Lipsiensibus mandatum est, ut omnes nemine excepto veniant et de re sacramentaria jam sententiae suae confessionem edant, — —** ***ut sit bona lutherana*** **(nam his verbis usus est elector). —**

mit einhelligem Consens der Universitäten Leipzig und Wittenberg, der drei geistlichen Consistorien und aller Superattendenten der Kirchen dieser Lande".

In dogmatischer Hinsicht war diese Declaration die reinste und lauterste Bezeugung des philippistischen Protestantismus, und zwar in der Weise, daß zugleich die wesentliche, deutsch-protestantische Einheit der Melanchthonischen und Lutherischen Lehre ausgesprochen war. In Betreff der Lehre vom Abendmal z. B. erklärte der Convent, „daß der Herr Christus in dieser Ordnung seines h. Abendmals wahrhaftig, lebendig und gewiß gegenwärtig ist, also daß er seinen wahren Leib, für uns am Stamme des Kreuzes aufgeopfert, und sein wahres Blut für uns vergoßen, mit Brot und Wein in diesem Sacrament übergiebt[1]), und hiermit bezeugt, daß er uns annehmen, zu Gliedmaßen seines Leibes machen, und uns mit seinem Blute reinigen, und Vergebung der Sünden schenken und wahrhaftig in uns wohnen" und kräftig in uns sein wolle. Der Convent bestätigte ausdrücklich die Formel Luthers, „das Sacrament des Nachtmals sei der wahre Leib und Blut unseres Herrn Jesu Christi, unter dem Brot und Wein uns Christen zu eßen und zu trinken von Christo selbst eingesetzt", fügte aber sofort hinzu, daß das Wörtlein „unter" nur die in der Melanchthonischen Faßung näher ausgesprocheue Beziehung der äußeren Elemente zu der unsichtbaren Gnadengabe bedeuten könnte, indem jene Formel Luthers durch die Erklärung

1) Ganz irrig finden Planck, Schröckh und fast alle anderen Historiker in diesem Teile der Declaration die Lutherische Abendmalslehre ausgesprochen, während doch schon das Wörtlein „mit" deutlich genug zeigt, daß hier kein spezifisches Luthertum präconisirt ist. Wir müßen daher die herrschende Ansicht, daß im Dresdner Consens jeder einzelne Lehrpunkt immer zuerst in der Sprache Luthers, und unmittelbar darauf in der Sprache Melanchthons dargelegt sei, als durchaus falsch zurückweisen. Die Lehre des **Cons. Dresd.** ist durchaus die des **Corp. Misnicum**, in welchem die **Variata** und **Invariata** als Bezeugungen Einer Lehre aufgefest, und die Entwicklung, welche der deutsche Protestantismus durch Melanchthon erlebt hatte, durchaus als Fortbildung des Lehrsystems Luthers ausgesprochen war. —

erläutert wurde [1]), „das Sacrament sei nach den Worten Pauli die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, worin uns der Herr mit den sichtbaren Zeichen des Brotes und Weines seinen Leib und sein Blut wahrhaftig darreiche, und uns dadurch seine Verheißungen bestätige, daß er uns um seines Todes willen unsre Sünden vergeben und wahrhaftig kräftig in uns sein wolle [2]). — Die Lehre von der mündlichen Nießung des Leibes Christi wurde gar nicht berührt. Auf das Bestimmteste wurde dagegen die Lehre von der Ubiquität des Leibes Christi zurückgewiesen, und demgemäß erklärt: Man lehre in Betreff der Präsenz Christi im Abendmal weder daß Christus vom Himmel und von der Rechten des Vaters herabsteige, noch daß er hinaufsteige; vielmehr halte man sich an das Wort des Symbolums, „ascendit in coelos et sedet ad dextram patris", und man überlaße es daher der Allmacht Gottes, wie er uns den Leib und das Blut Jesu Christi darreiche [3]).

---

1) In welcher Weise man Luther und Melanchthon als Auctoritäten festhielt, ersieht man z. B. aus dem Briefe, den Hieronymus Weller damals von Freiberg aus an den Convent zu Dresden sandte (Löscher **hist. mot. III.** S. **136—177**): **„Ingeniose fateor coram Deo et omnibus hominibus, me scripta prophetica ac apostolica a summis ecclesiae luminibus Dr. Luthero et Dr. Philippo illustrata, et confessionem Augustanam amplecti. Denique** *Corpus doctrinae*, **in quo Dr. Philippus mirando et divino artificio ea quae Dr. Lutherus in suis scriptis, concionibus et lectionibus copiose, fuse et late tractavit, in compendium redegit. Uterque autem praeclare de ecclesia meritus est, uterque eodem animo et studio doctrinam evangelii propugnavit, sed dispari tamen spiritu. — Quare omnibus semper theologiae studiosis author et hortator fui, ut utriusque summi viri divina scripta studiose evolverent, Domini Philippi propter methodum, Dr. vero Lutheri propter elocutionem" etc.** —

2) Die Verfaßer des **Cons. Dresd.** gehen daher von der Lutherischen Formel mit *vel* zur Melanchthonischen über.

3) Man vergleiche noch folgende Stelle der Grundveste: „Wir vermeiden auch die fremden und zur Einsetzung dieses Nachtmals nicht gehörenden Streite, welche Herr Lutherus selber mit Fleiß verhüten und abschneiden wollen, als, da er vielmals sagt, daß allenthalben oder an allen

Somit hatten die kursächsischen Theologen die gemeinsame deutsch-protestantische Lehre Luthers und Melanchthons in der durch Melanchthon gegebenen Entwickung und Läuterung derselben klar und bestimmt ausgesprochen, und mit gutem Grunde konten sie daher nicht nur die fortdauernde normative Gültigkeit des kleinen Katechismus Luthers beurkunden, sondern auch (in dem Bericht, mit welchem sie dem Kurfürsten den Consensus Dresdensis überreichten), die Versicherung abgeben, daß sie keiner neuen, sondern der alten, in der kursächsischen Kirche von Anfang an üblich gewesenen evangelischen Lehre ergeben wären.

Aber kaum war der Inhalt des Consensus Dresdensis bekannt geworden, so erschien auch sofort eine Reihe von Streitschriften und Declarationen, worin derselbe als Calvinistisches Machwerk (namentlich seitens der Jenaer[1]) und Frankfurter Theologen und des Lucas Osiander) in der heftigsten Weise angegriffen wurde. Indes war diesmal die lutherische Polemik gegen die neue Bekenntnisakte ohne alle Wirkung. Denn Kurfürst August war, obschon ihm die tiefere Einsicht in den dogmatischen Charakter des Consensus Dresdensis abging, doch von der Uebereinstimmung desselben mit der im kleinen Katechismus ausgesprochenen orthodoxen Lehre so vollständig überzeugt, daß derselbe zur Verteidigung seiner Theologen mit seinem eignen kurfürstlichen Ansehen vorzugehn beschloß. Und die scharfe Rüge, mit der sich der Kurfürst bei dem Herzog Julius von Braunschweig

---

Orten sein nicht soll disputirt werden. — Daß aber dieser Zeit unruhige Leute sich dawider erst anfangen aufzulegen, — in dem haben wir dieser Lande Kirchen und Schulen, so stets bei einerlei Form der Lehre geblieben, solche unruhige Leute für jedermänniglich billig zu beschuldigen, als die weder die Wahrheit noch den Frieden suchen, — — denn daß durch die erdichtete realem oder **physicam communicationem**, daraus sich etliche bemühen fundamenta und Gründe der Lehre vom Abendmal zu suchen, der hohe Artikel von beiden Naturen in Christo verfälscht, — das ist anderswo allbereit dargethan und erwiesen".

1) Den feindseligsten Charakter trug die Entgegnung der Jenaer „von den Fallstricken etlicher Sacramentschwärmer zu Wittenberg, im neuen Bekenntnis listig versteckt", 1572.

über das von den Niedersachsen publizirte antiphilippistische Bekenntnis aussprach, hatte in der That die Folge, daß die Braunschweiger Theologen trotz ihres Aergers über die Nichtberücksichtigung des großen Katechismus und der anderen Schriften Luthers und über andre angebliche Mängel in dem Consens, sich doch zu der Erklärung verstanden, es sei in demselben „zu einem wahren und rechten Bekenntnis vom Abendmal des Herrn ein ziemlich guter Weg gemacht". Ja selbst Selnecker rühmte in einem Schreiben an den Kurfürsten, so schwer es ihm auch wurde, daß man nun für die kursächsische Kirche nichts mehr zu befürchten habe, da der Sacramentirer Gaukelei durch den Dresdner Consens vollständig ausgefegt sei [1])!

* * *

Die Geltung des Melanchthonischen Lehrbegriffs war also in der kursächsischen Kirche auf das glänzendste gerechtfertigt, und die Anhänger des Philippismus sahen ein, daß sie von dem Kurfürsten trotz aller Einflüsterungen, die bei ihm angebracht, und trotz der Besorgnisse, welche zuweilen in ihm wirklich rege gemacht wurden, in keiner Weise eine Störung oder Bedrückung zu fürchten hatten.

Allerdings waren die Flacianer unabläßig bemüht, im Auslande immer von Neuem das Gerücht auftauchen zu laßen, der Kurfürst habe endlich die geheime Calvinisterei seiner Theologen entdeckt, er habe dieselben genötigt, durch neue Declarationen sich über die Richtigkeit ihrer Lehre auszuweisen, und der Wittenberger Katechismus sei auf kurfürstlichen Befehl aus allen Schulen des Landes entfernt worden. Auch war es allerdings wahr, daß der Kurfürst einst zu dem Maler Lucas Cranach, der ihm von den Wittenberger Gelehrten Portraits anfertigen

1) Ueber die von den Wittenbergern im August 1571 edirten „Fragstücke" worin der Unterschied der Himmelfahrt und des Sitzens Christi zur Rechten Gottes gelehrt war, und über Selneckers Gegenschrift, in welcher behauptet ward, die Himmelfahrt Christi sei eben sein Sitzen zur Rechten Gottes, vgl. Löscher, Bd. III. S. 150.

sollte, scherzweise bemerkt hatte, er möge sich hierbei ja hüten, daß er ihm keinen Calvinisten male[1]). Dagegen wurde der Kurfürst jetzt in Betreff des Wittenberger Katechismus so vollständig beruhigt, daß er den Wittenberger Theologen den Befehl erteilte, den Katechismus in einer deutschen Bearbeitung mit Angabe der biblischen Beweisstellen nochmals herauszugeben[2]). Die Philippisten konnten es daher ruhig mitansehen, wie sich die Widersacher auch in dieser Zeit in wiederholten Angriffen auf die kursächsische geheime oder offenkundige Ketzerei ereiferten, indem namentlich Andreä vom fernen Schwabenlande her sein Grollen über die philippistische Apostasie vernehmen ließ[3]). Denn alle diese Angriffe prallten an der festen Stellung, welche die kursächsische Kirche in ihren letzten confessionellen Kundgebungen zur vollkommensten Beruhigung des Kurfürsten eingenommen hatte, wirkungslos ab, und das Jahr 1572 ging daher ebenso wie das folgende Jahr vorüber, ohne die Ruhe der kursächsischen Kirche im Entferntesten zu stören, biß endlich i. J. 1574 die Zeit gekommen war, wo sich die Zukunft der evangelischen Kirche in Kursachsen entscheiden sollte.

Außerhalb der kursächsischen und der deutschen Lande war inzwischen Vieles geschehn, was den Protestantismus in Freud' und Leid berührte und in die Geschicke desselben mächtig eingriff. — In Frankreich hatte Paris in dem Märtyrerblute der Hugenotten seine Bluthochzeit gefeiert, und der vierte Religionskrieg war in Frankreich (1572) ausgebrochen und durch den Frieden von Rochelle (1573) wieder beendigt worden, — wäh-

---

1) Siehe Beilagen S. 134.

2) Ebendaselbst, S. 132.

3) Andreä bewirkte zu Tübingen i. J. 1572 die Herausgabe einer Schrift unter dem Titel „der würtembergischen Theologen Wiederholung und Erklärung der Lehre und Bekenntnis der Kirchen und Schulen im Fürstentum Würtemberg von der Person Christi“ rc., worin die Verfaßer (Andreä und dessen Gefährten) die „Grundveste“ für ein Machwerk heimlicher Zwinglianer erklärten, und den Anhängern des Dresdner Consenses den Vorwurf machten, daß sie im Finstern zu mausen suchten.

rend in Deutschland die Jesuiten von der Donau und vom unteren Rhein her vordrangen und in Fulda, auf dem Eichsfelde, in Baiern und in Niedersachsen wie im Königreiche Schweden den Protestantismus zu zertreten begannen. In Polen waren die Reformirten und Lutheraner zusammengetreten, und hatten auf der Grundlage der Melanchthonischen Doctrin in der Pax dissendentium einander die Hand gereicht, während in Schwaben Jacob Andreä seine sechs Predigten von den bißherigen Streitigkeiten in der lutherischen Kirche herausgab, und in Oestreich, Steiermark, Kärnthen und Krain der Flacianismus immer mehr Ausbreitung und Boden fand. — Kursachsen dagegen war und blieb dem Flacianischen Luthertum noch immer verschloßen, und wie die Kurpfalz so ward auch Kursachsen von den Lutherischen als die Heimat und Werkstätte aller Calvinisten, Zwinglianer und Sacramentschänder gefürchtet und gehaßt.

Freilich hatte der Kurfürst von Sachsen, als ihm von Theodor Beza i. J. 1572 ein gegen Nicolaus Selnecker gerichtetes Büchlein (über die Stelle Art. 3.) gewidmet und zugesandt war, dem Verfaßer zurückschreiben laßen (22. Mai 1572), er wolle sich in die Sacramentstreitigkeiten der Theologen durchaus nicht einmischen, und wünsche daher mit derartigen Zusendungen in Zukunft verschont zu werden. Dagegen gab es der Kurfürst i. J. 1573 in eklatantester Weise abermals kund, daß er das ubiquitistische Luthertum in seinem Lande nimmermehr werde aufkommen laßen. Als nemlich nach dem am 3. März 1573 erfolgten Tode des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen, der nur zwei minderjährige Prinzen hinterlaßen hatte, die herzoglich-sächsischen Lande unter seine vormundschaftliche Regierung gekommen waren, beschloß August in denselben dem Flacianischen Unwesen, das ihm so viel Herzeleid und Unruhe bereitet hatte, jetzt einfürallemal ein Ende zu machen. Er ließ daher vor Allem die beiden Eiferer zu Jena, Heshusen und Wiegand durch eine Commission, welche er in das Herzogtum schickte, des Landes verweisen. Kurz darauf wurden auch der Superintendent Rosinus zu Weimar und der Hofprediger Gerhard, welche zur kirchlichen Fürbitte für die verjagten Professoren, für die verwaiste

herzogliche Familie und für das Land von der Kanzel herab aufgefordert hatten, abgesetzt, und im ganzen Lande ließ August eine umfaßende Kirchenvisitation vornehmen, bei welcher alle Pfarrer unter Androhung der Amtsentsetzung aufgefordert wurden, sich schriftlich darüber zu reversiren, daß sie das Corpus Misnicum annehmen, insbesondre die variata mit der invar. conf. Augustana anerkennen, keine Flacianischen Bücher lesen und überhaupt die Flacianische Rotte meiden wollten. — Aber die Zal derer, welche lieber Haus und Hof verlaßen als ihr Gewißen an den Kurfürsten verkaufen wollten, war so groß, daß die erledigten Pfarreien längere Zeit unbesetzt bleiben musten, und in Wittenberg alle jungen Theologen, namentlich die Stipendiaten dringend aufgefordert wurden sich um die erledigten Pfarrämter zu bewerben [1]).

§. 2.

Sturz des Philippismus in Kursachsen [2]).

Der Philippismus stand somit in Kursachsen fester und gesicherter als je, und es schien, als wenn auch die letzten Hoffnungen des Luthertums, das kursächsische Land unter seine Herrschaft zu bringen, für immer zu Grabe gegangen wären.

Aber eben durch diese entschiedne und bestimmte Präconisirung des Philippismus war die kursächsische Kirche in eine Lage gebracht worden, wo sie durch die Macht der im übrigen evangelischen Deutschland hervortretenden Ereignisse früher oder später zu einem letzten Schritte sich gedrängt sehn muste, der von ihr biß jetzt noch nicht gewagt worden war.

Seitdem sich nemlich der evangelische Protestantismus in der Kurpfalz ein eignes Kirchenwesen bereitet hatte, welches ebenso

1) Löscher, Hist. mot. T. III. S. 154—157.

2) Außer den bißherigen gedruckten Hülfsmitteln zur Darstellung dieses Vorgangs, welche weiter unten angeführt werden, ist eine Reihe handschriftlicher Nachrichten benutzt, welche sich in dem Staatsarchiv zu Kassel vorfinden, und welche über viele einzelne Punkte neues Licht verbreiten.

in seiner ganzen äußeren Gestaltung den entschiedensten Gegensatz gegen das ubiquitistische Luthertum kund gab, wie es in seiner dogmatischen Aeußerung die Doctrin Melanchthons vor der Auctorität Luthers ausdrücklich und geflißentlich hervorhob, musten sich alle diejenigen kirchlichen Lebenskreise, in welchen der Melanchthonische Geist mit Bewustsein anerkannt ward, wenn sie sich unter so gänzlich veränderten Verhältnissen ihre confessionelle Integrität dauernd bewahren wollten, mehr und mehr dahin gedrängt sehen, den Gegensatz gegen das immer gewaltiger und schroffer hervortretende Luthertum — auch in den äußeren Institutionen — mit derselben Schärfe und Strenge auszusprechen, wie dies in der deutsch-reformirten Kirche geschah.

Es ist aber begreiflich, daß die Notwendigkeit eines solchen Schrittes nur denen einleuchten konnte, die überhaupt ein lebendiges und klares Bewustsein von der bißherigen Entwicklung des deutschen Protestantismus und eine klare Einsicht in seine dermalige Lage wie in den Charakter seiner verschiednen theologischen Richtungen hatten. Diese allein konnten einsehen, daß sie jetzt, wo seitens der Ubiquitisten von den beiden Faktoren der bißherigen kirchlichen Gestaltung nur der eine, nemlich der Lutherische Typus als schriftmäßig berechtigt anerkannt, dagegen der andere, der Philippismus schlechthin verworfen wurde, — alle diejenigen dogmatischen Gedanken und Formen in Luthers Schriften und Bekenntnissen, deren sich das Luthertum ausschließlich bemächtigte, um aus ihnen die erheblichsten Folgerungen gegen die Melanchthonische Tradition zu ziehen, gradezu ausscheiden musten[1]).

---

1) Vollkommen wahr und richtig beurteilte Ursinus (dessen Briefe an Bullinger mir aus einer Authographensammlung zu Zürich durch die Güte des Herrn Pfarrer Lic. theol. Sudhof zu Frankfurt mitgeteilt wurden und welche teilweise in den Beilagen abgedruckt sind), in seinem Schreiben an Bullinger vom 8 Novbr. 1570 die Stellung und Haltung der

In Kursachsen waren diese Gedanken unter den Kämpfen der letzten Jahre hin und wieder mit einer Stärke erwacht, daß das Verlangen, sie alsbald zur Ausführung zu bringen, ihre natürliche Wirkung sein muste. Die Mehrzal der Professoren zu Wittenberg und insbesondre die Mitglieder der theologischen Facultät waren für dieselben begeistert; ebenso einzelne Beamte in der unmittelbaren Umgebung des Kurfürsten. Diese alle erkannten es klar, daß die kursächsische Kirche ihren Widerspruch gegen den Flacianismus in allen Prämissen und in allen Consequenzen der Lehre noch schärfer und polemischer kund thun müße, als es bißher geschehn war, und sahen es daher als ihre Aufgabe an, auf diesem Wege die Herrschaft des Philippismus in Kursachsen für immer sicher zu stellen.

Freilich wusten dieselben, daß alle lutherisch Gesinnten, welche ohnehin in dem Philippismus immer nur einen schlecht verkappten Kalvinismus sahen, in einer derartigen ausdrücklichen Zurückstellung der Auctorität Luthers nichts anderes als das Offenbarwerden eines ins insgeheim schon längst vollzogenen Abfalls von der Augsb. Confession und dem reinen Evangelium

---

Wittenberger zu der Zeit, wo dieselben zwar schon durchaus als die Verbündeten der Heidelberger angesehn wurden, aber doch eben erst anfingen, sich über die Notwendigkeit eines direkten Anschlußes an die Kurpfalz klar zu werden. Ursin schreibt nemlich: *Witebergenses theologi,* excepto fortassis Georgio Majore decrepito) *sunt nostri*, viri ingeniosi, docti et boni, sed propter metum externorum et domesticorum adversariorum nondum audent *παῤῥησιάζειν.* Scriptum tamen est ad me, ipsos paulo ante in conventu Torgensi cordate respondisse, et vidi responsionem, quam opposuerunt accusationi Jacobi Andreae, in qua multa placuerunt mihi, nisi quod *Zwingliani et Calviniani audire recusant.* Urgent illud, quod jam dudum animadvertendum judicavi, quod ubiquitarii, detorquendo dicta Scripturae de Deitate Christi, ad communicatam illam naturae humanae majestatem seu proprietates divinas creatas, maximam fenestram aperiunt et viam sternunt Samosatenicis et Arianis ad eludenda testimonia Deitatis filii Dei. Metuo ne tergiversando animum augeant adversariis, ut ipsis audacius insultent. — Vgl. auch den Schluß von Ursins Brief Nr. I. im Anhang.

finden würden. Die Gefahr eines solchen Vorgehens war daher groß. Denn der Kurfürst und viele andre hervorragende Männer des Landes hielten ebenso fest an Luthers Namen und Gedächtnis und am ererbten Haße des Calvinismus wie an Melanchthons Corpus Misnicum. Der Kurfürst hatte, ohne die in Betracht kommenden Lehrformen würdigen zu können, lediglich aus Abneigung gegen den unerträglichen Geist des Flacianismus den Protectorat des Philippismus übernommen, und wuste nicht anders, als daß er damit die reine Lehre Luthers vertrete. Seit geraumer Zeit las der Kurfürst mit besonderem Eifer in Andreäs Büchern und es schien den Philippisten bedenklich, daß derselbe die Predigten des Hofpredigers Georg Listenius, der mit großem Eifer von der Ubiquität des Leibes Christi, von der mündlichen Nießung im Sacrament predigte und gegen die Calvinischen und pfälzischen Theologen polemisirte, mit großer Befriedigung hörte. Auch fiel es auf, daß der Kurfürst den jährlichen Gehalt des Dr. Selnecker, in dem die Philippisten einen ihrer gefährlichsten Gegner sahen, in kurzer Zeit biß zu der ungewöhnlichen Summe von 530 Fl. erhöhte. Freilich hatten auch die notorischen Philippisten, die sich am Hofe des Kurfürsten befanden, sich noch immer vielfacher Hulderweisungen des Kurfürsten zu erfreuen; der Hofprediger Christian Schütz z. B., der den Kurfürsten um eine Unterstützung für seinen zu Wittenberg studirenden Sohn bat, erhielt alsbald für denselben ein Stipendium von 80 Fl. aus den Religionsgütern zu Meissen. Als aber Schütz den Kurfürsten am Weihnachtsfeste 1573 zu dem bevorstehenden Neujahrstage beglückwünschte und ihn ermahnte, da er seit einem Jahre nicht communizirt habe, jetzt endlich zum Altare zu gehen, auch über den Wittenbergischen Katechismus und seinen beiden Universitäten festzuhalten, antwortete der Kurfürst dem Hofprediger mit harten Worten[1]: Er glaube, daß sich zu

1) Der Kurfürst schrieb an Schütz: — — „Ich glaube, man finde zu Wittenberg gleich große Schelmen als an andern Orten. — Ich möchte leiden können, daß die Theologi in diesen Landen nicht selbst Ursache zum Zank und Streit gegeben. — Ich habe von wegen des Catechismi viel

Wittenberg ebenso große Schelme fänden als anderswo. Er wünsche sehr, daß auch die Theologen in Kursachsen keinen Zank anrichteten. Um des Wittenberger Katechismus willen habe er schon, selbst von seinen Blutsfreunden, viel Verdruß gehabt. Er wolle nicht, daß Andre neben ihm in Kursachseu den Kurfürsten spielten; er wolle auch seine Seligkeit nicht auf die zu Leipzig und Wittenberg setzen; denn sie wären Menschen und könnten irren. Wenn dieselben pflichtmäßig handelten, so gefalle es ihm; handelten sie aber unrecht, so wolle er der erste sein, der ihnen entgegentrete. Vor Allem aber wolle er, daß sie nichts hinter seinem Rücken anfingen.

Es muste somit einleuchten, daß der Kurfürst in Folge der Vorgänge und Erblebnisse der letzten Zeit mißtrauisch geworden war, und die Philippisten konnten daher mit Recht befürchten, daß wenn die Differenzen der Lutherischen und Melanchthonischen Doctrin schärfer hervorgehoben, und wenn gewiße Eigentümlichkeiten der ersteren als Grundlagen des Flacianischen, ubiquitistischen Luthertums gradezu zurückgewiesen wurden, — daß dann in dem Herzen des Kurfürsten leicht der gefährlichste Argwon erzeugt werden konnte; und zwar muste sich der Argwon des Kurfürsten noch steigern, wenn die Philippisten denselben wahrnehmen laßen würden, daß sie in ihrer Lehre mit den als Calvinisten verschrieenen Heidelberger Theologen durchaus übereinstimmten, und daß sie in den streitigen Dogmen von Christi Person und Abendmal weit eher mit den Calvinisten als mit den exaltirten Verehrern Luthers zusammengehen konnten. Wollten es daher die Philippisten

auch von meinen Blutsfreunden hören müßen; — will nicht um dreier Personen willen mich, meine Lande und Leute in Nachteil der Sacramentirer setzen. — Ich kann nicht leiden, daß man sich meiner Gnade mißbraucht, und daß man an meiner statt will Kurfürst sein, denn ich wills allein sein. Ich kann mit Wahrheit sagen, daß in der Welt kein unbeständigeres Volk sei, als die Pfaffen. — — Ich will meine Seligkeit nicht auf die von Leipzig und Wittenberg stellen, denn sie nicht Götter sondern Menschen, und können gleichsowol irren als Andere. Handeln sie recht, so gefällt mirs wol; handeln sie aber unrecht, so bin ich der erste, der ihnen zuwider. Doch sollen sie nichts hinter meinem Bewust anfangen".

wirklich dahin bringen, daß die kursächsische Kirche dieselbe Stellung einnahm, welche die Kurpfalz eingenommen hatte, daß die Lehre Melanchthons im Vergleich mit der Lehre Luthers (trotz der prinzipiellen deutschprotestantischen Uebereinstimmung beider) ausdrücklich als die vollkommnere, schriftmäßigere bezeichnet, und daß die von den Ubiquitisten zu ihrem Vorteil ausgebeutete Lehrweise Luthers, in sofern sie von Melanchthons Doctrin differirte, ausdrücklich zurückgestellt wurde, so muste umsichtig und planmäßig verfahren werden.

So erklärt sich die geheime Conspiration einer Zal der kursächsischen Philippisten, (namentlich des Geheimeraths Cracov, der Leibärzte Peucer und Hermann [Peucers Schwiegersohn] und des Hofpredigers Christian Schütz), und ihr vertraulicher Verkehr mit den Heidelbergern[1]), der aus ihrem später entdeckten Briefwechsel derselben nachgewiesen wurde; so erklärt es sich, warum es vor Allem der damalige Beichtvater des Kurfürsten, der Kirchenrat Stössel, übernommen hatte, auf denselben einzuwirken, und ihn, — denn das war der Plan, — für die Aufrichtung des deutsch-reformirten Kirchenwesens zu gewinnen.

Allein kaum waren die ersten Vorbereitungen zur Ausführung des Planes, um den nur ganz Wenige wusten, getroffen, so erfolgte urplötzlich eine Katastrophe, die ihre Wetterschläge biß in die Grundvesten der kursächsischen Kirche hineinführte, und mit dem Plane der Philippisten zugleich die gesammte confessionelle Ordnung derselben umwarf. Diese verhängnisvolle Katastrophe ward zunächst durch das Erscheinen eines Buches herbeigeführt, dessen Veröffentlichung den verbündeten Philippisten anfangs ganz fremd war[2]).

Zu denjenigen nemlich, welche die allgemeine Sorge um

---

1) Vgl. Ursins Briefe II—IV. in den Beilagen.

2) Vgl. die Abhandlung über die **Exegesis perspicua** im Anhange dieses Bandes. Mit derselben vgl. man Hutter, **Conc. conc. p. 142 sqq.**, Hospinian, **Conc. disc. p. 37**, Löscher, **Hist. mot. III. p. 167** ff.; Planck, V. S **603** ff., Anton, Geschichte der Concordienformel, I. S. **58** ff.

den Fortbestand des traditionellen philippistischen Lehrbegriffs teilten, und an ihrem Teile für denselben zu thun suchten, was sie thun konnten, gehörte auch der gelehrte Herausgeber des Corpus doctrinae Misnicum, der Buchdrucker M. Ernst Vögelein zu Leipzig. Seit einer Reihe von Jahren war derselbe im Besitze eines Manuscripts, welches ein bereits verstorbener schlesi. Arzt, Joachim Curäus verfaßt hatte. Das Manuscript führte den Titel: *„Exegesis perspicua et ferme integra controversiae de sacra coena,* scripta ut privatim conscientias priorum erudiat, et subjicitur judicio sociorum confessionis Augustanae, quicunque candide et sine privatis affectibus judicaturi sunt" und bestand aus drei Teilen. Im ersten Teile verteidigte der Verfaßer die Melanchthonische Lehre vom Abendmal, im zweiten wurde die ubiquitistische Gegenlehre erörtert und widerlegt, und im dritten Teile wurden die zur Einigung der confessionellen Parteien führenden Wege besprochen. Das ganze Werk athmete die freudigste Begeisterung für Melanchthons Geist. Luthers Name ward mit hoher Achtung genannt, aber seine Auctorität wurde dem Ansehn Melanchthons untergeordnet. Calvins Name kam in dem Manuscript nicht Einmal vor; die Prädestinationslehre Calvins wurde nicht mit einer Sylbe berührt. Aber die kirchliche Organisation, die Glaubensfreudigkeit und das Märtyrertum der Calvinisten wurde mit großem Lobe gepriesen. Die Ausführung der Union auf Grundlage des Melanchthonischen Lehrbegriffs, und die Reformirung des Kultus in der Weise der deutsch-reformirten Kirche waren die beiden Interessen, zu deren Bevorwortung die ganze Schrift vorzugsweise dienen sollte.

Der Verfaßer, der einst zu Wittenberg Melanchthons begeisterter Schüler gewesen, und bereits als Herausgeber mehrerer physikalischer und ascetischer Schriften bekannt geworden war, hatte nicht beabsichtigt, das Manuscript durch den Druck zu veröffentlichen. Es war daher nur durch Abschriften verbreitet worden, und eine solche Copie befand sich schon seit längerer Zeit im Besitz des Buchdruckers Vögelein.

Noch war in Kursachsen keine Schrift erschienen, in welcher das polemische Interesse des Philippismus (nach Lage der dama-

ligen Verhältnisse) so klar, bestimmt und umfaßend entwickelt gewesen wäre als in der Exegesis perspicua des schlesischen Arztes. Vögelein, der einst den Plan zur Aufstellung des Corpus Misnicum ganz unabhängig entworfen und ausgeführt, und die Approbirung desselben für alle Kirchen und Schulen des Landes bei den kirchlichen Behörden erwirkt hatte, faste daher den Entschluß, das Manuscript des Curäus durch den Druck zu veröffentlichen. Da indes vorauszusehen war, daß die Veröffentlichung des Werkes den heftigsten Widerspruch der Flacianer in Nah' und Fern hervorrufen und allerlei Insinuationen bei dem Kurfürsten veranlaßen werde, so fand es Vögelein [1]) für gut, den Druck ganz geheim, und in solcher Weise auszuführen, daß, wenn die Herausgabe der Schrift vielleicht widerwärtige Folgen haben sollte, Niemand den Herausgeber oder Verleger in Kursachsen vermuten könnte.

Daher ließ Vögelein den Druck um Michaelis 1573 beginnen, ohne daß irgend Jemand in Kursachsen etwas davon wuste. Die Correcturbogen las Vögelein selbst und vernichtete sie alsbald, und als das Werk im Anfange des folgenden Jahres auf französischem Papier, in französischem Format mit dem Namen und der Signatur des Genfer Buchdruckers Johannes Crispinus aber ohne Angabe des Druckorts [2]), erschien, glaubte jedermann, daß das Buch aus Frankreich oder Genf nach Kursachsen eingeführt sei. Indes teilte Vögelein jetzt einigen Professoren zu Leipzig und Wittenberg im Vertrauen mit, daß das Buch von ihm herausgegeben sei, und ersah zu seiner großen Befriedigung, daß dieselben sein Unternehmen im Allgemeinen billigten.

Aber sehr bald waren die Augen Aller in Kursachsen auf das neue Büchlein gerichtet. Man nahm wahr, mit welchem außerordentlichen Interesse die Professoren der Theologie, und mit ihnen Peucer, die Verbreitung der Exegesis unter den

1) Auch Vögeleins Freund Ursin wuste nicht „a quo typographo" das Buch edirt sei, vgl. Ursins Brief V.

2) Vgl. den Eingang der Abhandlung über die Exegesis im Anhang.

Studenten zu Wittenberg und Leipzig betrieben; man hörte die Vermutung aussprechen, daß das so durch und durch philippistische Buch von den Theologen zu Wittenberg verfast, und nicht zu Genf oder in Frankreich sondern im eignen Lande von dem Herausgeber des Corpus Misnicum zu Leipzig gedruckt sein möchte, und Manche wollten wißen, daß hier eine geheime Conspiration der Wittenberger mit den Calvinisten zum Vorschein komme.

Indessen blieb die Exegesis in dem lutherisch-theologischen Ausland vorläufig ziemlich unbeachtet, indem die Calvinische Ketzerei der Wittenberger ohnehin als constatirte Thatsache galt, und demgemäß die Verbreitung eines Calvinischen Buches in Kursachsen nicht auffallen konnte. Nur Wigand und Heshusen fanden es der Mühe wert, der Exegesis eine Widerlegung entgegenzustellen, — der erstere in seiner Analysis verae Exegeseos, der andre in seiner Assertio verae doctrinae de coena contra Exegesin Calvinianam, welche Schriften beide i. J. 1574 erschienen. Um so eifriger suchten dagegen jetzt die fürstlichen Widersacher der Wittenberger den Kurfürsten August über den Kryptocalvinismus seiner Theologen aufzuklären. Aus Dänemark und Stuttgart empfing August Briefe, in denen er dringend aufgefordert wurde, das geheime Treiben der Calvinisten in seinem Lande zu überwachen, und der Fürst Georg Ernst von Henneberg suchte ihm aus der Exegesis klar und deutlich zu beweisen, daß die Wittenberger nichts anderes als die Verdrängung der Lehre Luthers und die Einschwärzung des Calvinismus in Kursachsen beabsichtigten.

Den Kurfürsten bangte es bei dem Gedanken, daß er sein Vertrauen vielleicht wirklich an abtrünnige Verräter hingegeben habe, und es war sein voller Ernst, wenn er, aufgeschreckt durch die von allen Seiten her bei ihm einlaufenden Warnungen, an einen der Fürsten schrieb: wenn er wüste, daß er nur Eine Calvinische Ader im Leibe hätte, so wünschte er, daß sie ihm der Teufel ausreißen möchte. Es war ihm nicht mehr zweifelhaft, daß der Calvinismus in seinem Lande schon wirklich Anhang gefunden habe, und er sah ein, daß er der drohenden Gefahr sofort entgegentreten müße. Er beauftragte daher den

damals (im Januar) in Dresden versammelten landständischen Ausschuß sich darüber gutachtlich zu äußern, „wie die Sacramentirerei, welche seit den letzten zweien Jahren nach dem Dresdner Consens in das Land gekommen, auszurotten sei. Die Landräte rieten dem Kurfürsten (23. Januar), er möge die Buchläden auf den Universitäten visitiren und den Verkauf Calvinischer Bücher verbieten laßen. In Gemäßheit dieses Antrages ernannte daher der Kurfürst eine aus einer Anzal von Hofräten und Landräten bestehende Commission, welche die Universitäten Wittenberg und Leipzig und die Schule zur Pforte visitiren und den Professoren und Lehrern eröffnen sollte [1]): Es werde ihnen bewust sein, welcher Streit über die Lehre vom Abendmal entstanden, und daß zur Erledigung desselben der Dresdner Consens aufgestellt sei. Nichts desto weniger würden zu Wittenberg fortwährend Calvinische Bücher anonym gedruckt und feil geboten. Aber er sei fest entschloßen, in seinem Lande keine Sacramentirerei zu dulden. Allerdings wären Manche der Meinung, daß er gegen die geheimen Calvinisten nicht ohne ordentliches Erkenntnis und nicht zu geschwind verfahren möge, und daß er als Laie nicht in geistlichen Dingen zu richten habe. Allein er sei custos utriusque tabulae, und gebiete demgemäß, alle Calvinischen Bücher, welche von den Consistorien und den deshalb beauftragten Superintendenten als solche bezeichnet würden, abzuschaffen.

Die Professoren zu Wittenberg, zu denen sich die Commission zunächst begab, erklärten: Sie dankten dem Kurfürsten aufrichtig für die väterliche Fürsorge, die er der Universität und der Kirche zuwende, und freuten sich, daß der Dresdner Consens in Geltung bleiben sollte. Der Catechismus Lutheri werde bei ihnen fleißig getrieben. Daß von ihnen Schriften gegen den Dresdner Consens veröffentlicht würden, sei durchaus unbegründet, Die Exegesis perspicua „sei bei ihnen nicht gedruckt, auch nicht gemacht, sie hätten nichts dazu geholfen noch darum gewust oder

---

1) Das zunächst Folgende ist vorzugsweise nach einem ausführlichen Bericht über die Visitation, der sich in dem Hof= und Staatsarchiv zu Kassel vorfindet, ausgearbeitet.

dieselbe gesehen, da sie gedruckt worden". Ueberhaupt hätten sie seit der Aufstellung des Dresdner Consenses, den sie ebenso wie das Corpus doctrinae festhielten, troß aller polemischen Schriften Andreäs, Chemnitzens und Selneckers nichts über das Sacrament geschrieben. Auch würden sie über die Lehren von der communicatio idiomatum, von der Himmelfahrt und dem Sitzen Christi zur Rechten des Vaters gänzlich geschwiegen haben, wenn nicht die Gegner mit neuen Streitschriften hervorgetreten wären. Selnecker schreibe, der Leib Christi sei im Abendmale ohne die Proprietät menschlicher Leiber. Zur Veröffentlichung der Grundveste wären sie durch die Propositionen des Musculus veranlast worden. Niemand könne es ihnen verdenken, daß sie die studirende Jugend in den Vorlesungen vor der Annahme falscher Lehren zu bewahren suchten. Wolle man den Verkauf von Büchern ausländischer Theologen untersagen, so könnte eine solche Anordnung sehr gemißbraucht werden. Dagegen würde es sehr heilsam sein, wenn man die Verbreitung antitrinitarischer, flazianischer und ubiquitistischer Bücher verhindern wollte.

Die Erklärung der Leipziger Professoren stimmte mit der Antwort, welche die Wittenberger abgegeben hatten, fast durchaus überein, so daß die kurfürstlichen Commissare ihren Auftrag alsbald als erledigt ansehn, und dem Kurfürsten berichten konnten: sie hätten den Buchführern in den beiden Universitätsstädten das Versprechen abgenommen, fernerhin kein sacramentirerisches Buch zu verkaufen, und außer den Schriften von Eber und Mathesius nur solche Bücher drucken zu wollen, zu deren Veröffentlichung sie von dem Kurfürsten besondre Erlaubnis erhalten würden. Auch sei Selnecker angewiesen seine polemische Schriftstellerei einzustellen, und derselbe habe sich erboten die Dresdner Confession zu unterschreiben. In der Schule zur Pforte habe man nur bei Einem Schüler ein fremdes Buch, nemlich den Wittenberger Katechismus gefunden.

Aber die Commissare erzälten zugleich, daß sie in Wittenberg und Leipzig die gottlose Exegesis in den Händen vieler Professoren gefunden hätten, und daß in den Buchläden zalreiche Schriften ausländischer, sacramentirerischer Theologen zu sehen

gewesen wären. Zugleich liefen bei dem Kurfürsten fortwährend neue Warnungen befreundeter Fürsten vor dem falschen Treiben seiner Kryptocalvinisten ein, als deren flagrantester Bubenstreich die anonyme Veröffentlichung der Exegesis hingestellt wurde. Als man daher dem Kurfürsten einen in deutscher Sprache angefertigten Auszug aus der Exegesis (unter dem Titel, „die Summe und Inhalt des Lästerbuches Exegesis genannt, so zu Leipzig gedruckt ist worden, ist dieses") vorlegte, worin unter zehn Nummern grade diejenigen Sätze des Buches zusammengestellt waren, welche aus dem Zusammenhange herausgerißen dem Kurfürsten am meisten auffallen musten, befahl derselbe sofort (im März 1574) den Buchführer M. Vögelein durch den Magistrat zu Leipzig über die Entstehung der Exegesis eidlich vernehmen zu laßen. Vögelein erklärte, was er der Wahrheit gemäß zu erklären hatte; es wurde durch seinen Eid bewiesen, daß die kursächsischen Philippisten zur Veröffentlichung des Buches in gar keiner Beziehung standen, und der Kurfürst glaubte sich der sicheren Ueberzeugung freuen zu können, daß alle bei ihm angebrachten Verdächtigungen seiner Theologen und Räte grundlos wären [1]), als ihm urplötzlich, wie er meinte, in ganz unzweifelhafter Weise nachgewiesen wurde, daß die Warnungen der Freunde nur allzu begründet waren.

Es gelang nemlich den Gegnern der Philippisten, einige von denselben gewechselte Briefe aufzufangen, worin allerlei auffallende Aeußerungen über die Person des Kurfürsten, über seine Verehrung für Luthers Namen und Lehre vorkamen und worin namentlich darüber gesprochen wurde, wie in geeigneter Weise auf die Mutter des Kurfürsten, Anna, einzuwirken, und deren Anhänglichkeit an das Luthertum zu Gunsten des Philippismus unschädlich zu machen sei.

In der ersten Aufwallung seines Zornes befahl der Kur-

1) Auch außerhalb Kursachsens war damals die Ueberzeugung herrschend geworden, daß die Exegesis nicht von den kursächsischen Philippisten, sondern von dem schlesischen Arzt Joachim Curäus verfaßt sei. Vergleiche darüber die Abhandlung im Anhang.

fürst fünf der compromittirten Philippisten, nemlich seinen Leibarzt Johann Hermann und kurz darauf auch den Kirchenrat Stössel, und den andern Leibarzt Peucer, den Hofprediger Schütz und den Geheimerat Cracov zu verhaften und in Untersuchung zu nehmen. Vor Allem wurde aber die Correspondenz der Verhafteten mit Beschlag belegt, und aus derselben dem Kurfürsten noch augenfälliger, als es bereits geschehn war, bewiesen, daß unter seinen vertrautesten Dienern in der That eine geheime, gegen seine eignen Bestrebungen gerichtete Vereinbarung vorlag. Denn Stössel klagte in Briefen an Schütz über das Weiberregiment an dem kursächsischen Hofe, das die Lutheraner in Schutz nehme, und darum vor Allem gebrochen werden müße. Der Kurfürst habe bereits den Abdruck des Wittenberger Katechismus genehmigt, aber das Weiberregiment sei Schuld daran, daß man das Votum der Leipziger Theologen demselben nicht vorsetzen dürfe. Auch werde das Consistorium zu Meissen, welches dem Weiberregiment ergeben sei, da es aus verkauften Heuchlern bestehe, nicht zugeben, daß der Katechismus deutsch veröffentlicht werde. Die Philippisten würden übermütiger behandelt als ihre Brüder in Frankreich und Belgien. Aber das Weiberregiment werde schon sein Ende finden. Die Exegesis sei „so wol gemacht", daß Niemand dagegen werde schreiben können. — Schütz erklärte in Briefen an Stössel in Betreff der Exeg. perspic.: Exegesin piam et eruditam esse, pauca in ea contineri, quae lectorem possint offendere; ea posse corrigi; und in Betreff des eben angestellten Hofpredigers äußerte Schütz: Ex praescripto *aniculae* et *senis* novus concionator concionatur. Auch fand sich in den Papieren Schützens das Concept eines Schreibens desselben an die beiden Universitäten vor, worin Schütz über den neuen Hofprediger klagte, daß derselbe von der Kanzel herab Calvinische Theologen schmähe und die Lehre von der mündlichen Nießung, auch der Ungläubigen, im Abendmale vortrage, weshalb es nötig sei, daß die theologischen Facultäten dem Hofprediger entgegenträten [1]). —

1) Schütz bemerkte an den Rand einer in dem Staatsarchiv zu Kassel aufbewahrten und in dieser Darstellung mehrfach benutzten Copie eines

Von Peucer fanden sich Briefe vor, worin er Schütz tröstete, „wie die Lehre im Niederlande und Frankreich nicht haben können gedämpft werden, so werde es hier viel weniger geschehen", und worin er ihn bat: lacera literas, ne mihi idem accidat, quod antea, ne mihi novum creetur periculum. Satis tibi sit, quod habes *a tuis partibus* viros eruditos et praestantes. Er bedauere sehr, daß der Wittenberger Katechismus unterdrückt sei. Er habe mit ihm zu reden, das der Feder nicht zu vertrauen. Es freue ihn, daß Cracov von seiner Krankheit wieder genesen sei, da derselbe der gefallenen Universität wieder aufhelfen werde [1]). Sollte die Grundveste untergehen, so wollte er, „daß er sammt den Seinen weg wäre [2])". Die Wittenberger Theologen würden eher die Universität als das Corpus doctrinae verlaßen. Wie groß sei doch die Blasphemie, wenn man behaupte, Christum nobis in sacramento praebere suum verum corpus, und wenn man leugne, ipsum verum esse hominem. — In Briefen des Dr. Cracov an Peucer las man, Cracov wolle ihm offenbaren, was sie vorgehabt und ausgerichtet hätten, so bald er ihn sehe [3]); er wolle ihm mündlich berichten, wie die Kurfürstin seiner an der Tafel zum Besten gedacht habe, woneben Cracov noch bemerkt hatte: Nemo acerbius nunc loquitur, quam noster [4])«.

Mit Entsetzen ersah jetzt der Kurfürst, daß seine eignen vertrauten Diener, denen er sich mit Leib, Seele und Gut anvertraut hatte, sich selber in den ihm vorgelegten Briefen als Verehrer des Calvinismus und der Exegesis offen bekannten, und die Operationspläne besprachen, durch welche sie ihn und seine Mutter Anna zu umgarnen, die Auctorität Luthers in

---

Auszugs aus den eingezogenen Briefen eigenhändig: „Ist nur ein Concept, an beide Universitäten gestellt, nicht aber überschickt".

1) Der Kurfürst schrieb hier an den Rand des Briefes: „**Elias der Wittenberger Cacovius**".

2) Der Kurfürst schrieb dazu: „das wollte ich auch".

3) Der Kurfürst bemerkte an den Rand: **NB.**

4) Randbemerkung des Kurfürsten: „das verstehe ich von mir **Augusto**".

Kursachsen untergraben und allmälich die Calvinische Meinung im Lande heimisch machen wollten. Er sah ein, daß er in dieser so ernsten und weitsehenden Sache nur in Uebereinstimmung mit den Ständen des Landes handeln könne. August berief daher die Stände auf den 24. August zu einem Landtage nach Torgau ein, wo er der versammelten Ritter- und Landschaft in der Proposition[1]) von den wahrgenommenen Praktiken Vieler, welche „Lutheri Meinung und Lehre in diesem Artikel von dem heil. Nachtmal aus der Leute Gemüter und Herzen zu bringen, und dagegen eine andere allmälich und gemachsam in das gemeine Volk zu stecken und (die kursächsischen) Schulen und Kirchen damit zu vergiften und anzuzünden" getrachtet hätten, unter Vorlegung der bei den Verhafteten vorgefundenen Correspondenzen Mitteilung machen und darüber anfragen ließ, wie nach ihrer Ansicht das Kurfürstentum einfürallemal gegen die Machinationen der Calvinisten sicher gestellt werden könne, in welcher Weise man hierzu eine Anzal Theologen zu Rate zu ziehen, und was man mit den Verhafteten anzufangen habe. — Die Stände rieten dem Kurfürsten (27. Mai), er möge für alle Pfarrkirchen des Landes Gebete zur Abwehr des Calvinismus anordnen, die verhafteten Calvinisten von ihren Stellen entfernen, und außerdem die theologischen Facultäten und die Consistorien zu Rate ziehen.

Der Kurfürst beschloß den Antrag der Stände zu vollziehen, berief daher eiligst die Superintendenten von Dresden, Meißen und Torgau, so wie den eben zum ersten Hofprediger bestellten Dr. Martin Mirus und den Consistorialpräsidenten Paul Crell zu Meißen zu einer Conferenz zusammen, und befahl denselben zur Bezeugung der reinen Lehre und zur Verwerfung der Calvinischen Ketzerei eine Reihe affirmativer und negativer Sätze aufstellen, welche in Zukunft von allen Theologen unterzeichnet werden sollten. Und zwar erklärte es der Kurfürst ausdrücklich als seine Absicht, daß diese Sätze ein Zeugnis für

1) Abgedruckt bei Hutter, S. 175—178.

die wahre Lehre Luthers, Melanchthons, der Augsb. Confession und des *Corpus doctrinae* sein sollten! —

Die versammelten Theologen, welche mit einer Deputation des ländständischen Ausschußes zu einer besonderen Conferenz zusammentraten, setzten alsbald die verlangte Declaration, so wie vier Fragesätze auf, welche von allen verdächtigen Geistlichen und Beamten unterzeichnet werden sollten. Aber die lange Reihe der Thesen und Antithesen, aus denen jene Declaration bestand, und welche unter dem Namen der Torgauer Artikel [1]) bekannt geworden sind, waren der schlagendste Beweis für die Thatsache, daß der Kurfürst und dessen Verbündete von dem was außerhalb Sachsens als reines Luthertum galt, und von dem, worum es sich eigentlich handelte, nur ein sehr geringes Verständnis hatten. Was man nemlich in den Thesen anerkannte, war nicht etwan die ausschließliche Auctorität Luthers und noch viel weniger das moderne ubiquistische Luthertum, sondern es war auf der einen Seite dieselbe Anerkennung der Lutherisch-Melanchthonischen Auctorität und der historischen Entwicklung des Protestantismus, welche bisher von den Wittenbergern (nur mit schärferer Betonung der Melanchthonischen Suprematie) ausgesprochen worden war, und andrerseits war es ein Wirrsal einander widersprechender und die frappantesten Unkunde und Gedankenlosigkeit verratender Behauptungen.

---

1) Veröffentlicht wurden dieselben unter dem Titel: „**Confessio paucis articulis complectens summam doctrinae de vera praesentia corporis et sanguinis Christi in coena dominica, ex qua perspicue apparet, quid in utraque academia Lipsica et Vitebergensi et in caeteris ecclesiis ac scholis illustrissimo principi electori Saxoniae subjectis hactenus publice traditum, receptum, creditum ac confessionibus aliquot antehac editis comprobatum fuerit; qui item et quales errores sacramentarii a doctoribus illarum hactenus taxati atque improbati sint atque adhuc taxentur. Exhibita et comprobata in proxima synodo Torgensi, et ex germanica in latinam linguam translata. Ad mandatum illustrissimi principis electoris edita atque excusa. Vitebergae 1547.** — Gleichzeitig erschien die deutsche Ausgabe, „Kurz Bekenntnis und Artikel vom h. Abendmal u. s. w.“

Eingangs der seltsamen Akte erklärte sich die Conferenz ganz gut de vera praesentia substantialis et veri corporis et sanguinis Christi in coena, quam et nos et alii Augustanae confessioni pie conjuncti una cum D. Luthero, D. *Philippo Melanchthone*, D. Pomerano et aliis — — docuimus. Dann aber ward im schroffsten Widerspruch mit Melanchthons Theorie behauptet, daß die Einsetzungsworte nur κατὰ τὸ ῥητόν auszulegen seien. Hierauf folgte eine im Allgemeinen auf der Basis der Concordia Buceri gehaltne aber ganz Melanchthonisch ausgeführte Definition des Dogmas: in coena Domini, in qua ipse Dominus noster Jesus Christus vere et substantialiter praesens est, dato et accepto pane et vino vere et substantialiter, modo tamen invisibili ac plane insensibili atque imperscrutabili distribui et accipi a vescentibus verum et substantiale corpus Christi, — verum item sanguinem bibendum —; et dari haec *ad hunc seu finem seu fructum principalem*, ut et redemptionis et omnium beneficiorum Christi *credentes* vere fiant et sint participes; et exhibitione illa *testetur* Filius Dei, *vere se nos recipere et nos sua membra facere*, *abluere nos suo sanguine*, *donare nobis remissionem peccatorum et Spiritum S.*, *denique se ipsum assidue in nobis habitare et efficacem esse velle.* — In dieser Formulirung war mit dem „dato et accepto pane et vino" offenbar nichts anderes als das Melanchthonische „cum pane et vino" ausgedrückt; die nachfolgende Auffaßung der sacramentlichen Heilsspendung als persönlicher Selbstmitteilung Christi war ebenso wie die Anerkennung des in derselben vorliegenden Geheimnisses ganz von Melanchthon entlehnt, und nur das „vescentibus" würde als offenbare Hinweisung auf Luthers Lehrtropus angesehn werden müßen, wenn nicht unmittelbar nachher zur Bestimmung des sacramentlichen finis und fructus allein die „credentes" ins Auge gefaßt wären.

Als Auctoritäten für die orthodoxe Behandlung der Lehre vom Abendmal wurden Luther und Melanchthon genannt, so jedoch, daß während Luthers beide Katechismen et alii illius libri erudite et graviter scripti genannt wurden, von Melanchthon nur die scripta *publica* ausdrückliche Anerkennung fanden.

Hierauf wird die Definition welche Luther im kleinen Katechismus vom Sacrament des Altars giebt, und unmittelbar darauf die Definition Melanchthons aus dessen Examen ordinandorum angezogen, (aus letzterer nur die Worte „distribui et accipi verum corpus et verum sanguinem Christi“), woraus in Betreff Melanchthons die (allerdings im Sinne des Philippismus ganz richtige) Behauptung gefolgert wird, „ut de vera et perpetua ejus in hac causa sententia plane dubitari non possit“, — obschon Melanchthon weder Luthers „sub pane et vino“ noch Luthers Ansicht von dem Genuße der Ungläubigen geteilt hat!

Weiterhin werden (ganz Philippistisch!) für die Behandlung der Sacramentenlehre alle ungewöhnlichen, in der Schrift sich nicht vorfindenden Redeweisen ausgeschloßen und zur Erklärung der Präsenz Christi im Abendmal wird nur die Berufung auf die göttliche Allmacht und auf die Verheißung des Herrn gestattet. Die Lehre von der Ubiquität wurde entschieden zurückgewiesen. Hierauf folgten ganz Melanchthonische Explicationen über den Unterschied der manducatio spiritualis und sacramentalis, so jedoch, daß die letztere am Schluße (im Sinne Luthers) als manducatio oralis aufgefaßt wurde. Die seltsamste Stelle der ganzen Declaration war jedoch die, wo die Verfaßer die wörtlich angezogene Abendmalslehre des Heidelberger Katechismus verdammten, und zur Rechtfertigung ihres Urteils den Widerspruch derselben mit der Doctrin Melanchthons nachzuweisen versuchten.

Diese Akte bewies thatsächlich, daß die kursächsischen Kirchenoberen nur im Zustande absoluter Bewustlosigkeit die Verdammung des Philippismus ausgesprochen hatten. Die Torgauer Conventualen wusten weder was Melanchthonisch noch was Lutherisch war, und unterzeichneten daher eine Reihe von Sätzen, worin sie sich mit der ganzen Macht der (auch nach ihrer Ueberzeugung unzweifelhaft feststehenden) Melanchthonischen Lehrtradition ihrer Kirche abrangen, um — Namens oder trotz derselben — die Verdammung dessen was in Wahr-

heit Melanchthonisch war, mit einigem Scheine des Rechts dekretiren zu können [1]).

Die vier Fragesätze, welche mit diesen Thesen von dem Torgauer Convente festgestellt wurden, waren folgende: 1) ob die Theologen mit allen christlichen Lehrern in Betreff der in den vorliegenden Affirmativsätzen und im Consensus Dresdensis enthaltnen Lehre vom Abendmal übereinstimmten; 2) ob sie alle in demselben hervorgehobenen Irrtümer der Sacramentirer als verderbliche Ketzereien verabscheuten; 3) ob sie die in den Streitschriften Luthers wider die Sacramentirer (namentlich in den Schriften „wider die himmlischen Propheten" und „daß die Worte: das ist mein Leib, noch fest stehen", im „großen Bekenntnis" und im letzten „Bekenntnis vom Abendmal von 1544") sowie im Corpus doctrinae, in den Dresdner Bekenntnissen von 1561 und in Ebers Büchlein vom Abendmal vorgetragene Lehre als die allein wahre und Gottes Wort entsprechende anerkennen wollten; und 4) ob sie bereit wären die neue schändliche Exegese als ein sacramentschänderisches Buch zu verdammen, und den darin kund gegebenen Irrlehren zu entsagen.

Diese Fragesätze beurkundeten somit ganz dieselbe Verworrenheit und Gedankenlosigkeit wie die Torgauer Artikel. Nichtsdestoweniger wurden dieselben mit der letzteren durch Majoritätsbeschluß des Convents am 31. Mai approbirt und am 1. Juni dem Kurfürsten übergeben. Zugleich vereinbarte man, wer das von der Landschaft verlangte Gebet ausarbeiten, und in welcher Weise die renitirenden oder sonst als verdächtig erscheinenden Geistlichen, Professoren und Beamten zur Unterzeichnung der Artikel angehalten werden sollten [2]); und schon am 3. Juni wurde von einem Ausschuß des Convents das Verhör mit den

---

1) Ganz richtig gab daher Kaspar Kruziger in dem mit ihm angestellten Verhör die Erklärung zu Protocoll. „Hat die Artikel vom Nachtmal gelesen und gesagt, es sei ein Gemenge und solch Ding, wenn Lutherus lebte, so würde er sich selber nicht unterschreiben".

2) Vgl. Löscher III. S. 175.

Philippisten, — etwa einundzwanzig an der Zal, die zum grösten Teile eigens hierzu aus dem Lande einberufen waren, — begonnen und biß zum 16. Juni fortgesetzt[1]). Fast alle unterschrieben die Torgauer Artikel, — freilich mancher mit bebendem Herzen[2]); unter ihnen auch der altersschwache und kranke Georg Major[3]). Andre dagegen, und unter ihnen vor Allem die vier Wittenberger Theologen Wiedebram, Cruciger, Pezel und Moller wusten beßer, worum es sich eigentlich handelte, und was die Pflicht der Treue gegen die Kirche, der sie dienten, von ihnen forderte. Alle vier antworteten daher auf die ihnen vorgelegten Fragen mit dem entschiedensten Nein, wobei sie sich in der mit ihnen wiederholt angestellten Erörterung zur Motivirung ihrer Antwort ziemlich einstimmig auf Folgendes beriefen[4]):

---

1) Die Erklärungen, welche von den vorgeladenen Philippisten bei dem Verhöre abgegeben wurden, zeugten sämmtlich für die Klarheit und Reinheit, in der sich das traditionelle Melanchthonische Bewustsein in ihnen gestaltet hatte. So erklärte z. B. der gleichfalls verhörte Jacob Straßburger in den Protocollen bei Löscher, „**Ego audivi doctos ita docere: Christum cum suis beneficiis tantum spectare ad credendes, et impios non accipere Christum cum suis beneficiis. Ubi Christus, ibi totus, et corpus Christi est vivificum. Resp. Christi corpus etiam apud diabolos esse, sed ex ira ad poenam. Christi corpus vivificum intelligatur, quod ei sit liberum, conferre vitam, cui velit; vult autem tantum conferre vitam credentibus, non autem incredulis**". — Aehnliche Aeußerungen finden sich in dem in den Beilagen veröffentlichten Auszug aus den Verhörakten.

2) Von Mehreren wird in den Protocollen bemerkt: **flens subscripsit.**

3) In dem mir vorliegenden Auszug aus den Protocollen heist es: „**Georg Major D.** hat den **30. Maji circa hor. 4. in hospitio praelectis articulis Misnensibus** subscribirt, **quibus lectis respondit, se a Domino Luthero nunquam recessisse, nec unquam approbasse Calvini dogma; se etiam scripsisse de coena, quod nondum praelo commisisset. Cumque interrogaretur, cur non permisisset, respondit,** er hätte sich gefürchtet, es möchten die wilden Säue auch über ihn gelaufen sein".

4) So faßt Löscher **III.** S. **186—187** nach einer ihm vorliegenden Akte die einzelnen Sätze der Wittenberger Theologen übersichtlich zusammen. In vielfacher Hinsicht dient indes der Auszug aus den Verhörakten, der in den Beilagen **Nr. XXI.** mitgeteilt ist, damit verglichen zu werden. Einzelne

Sie wüsten nicht, daß sie in der letzten Zeit anders gelehrt hätten als früher. Sie blieben bei dem Corpus doctrinae und dem Consensus Dresdensis, weshalb sie die in den Torgauer Artikeln enthaltenen neuen Formeln nicht billigen könnten. Wollte man die Einsetzungsworte des Abendmals wörtlich auffaßen, so werde man sich der Transsubstantiationslehre oder der Lehre von einer inclusio localis nicht erwehren können. In den Worten „*in, cum, sub pane et vino*" nehme man zur Auslegung der Worte Christi eine Synecdoche an; warum wolle man nicht auch ihnen die figürliche Interpretation gestatten? Die Lehre von der Nießung der Ungläubigen und vom mündlichen Genuße des Abendmals könnten sie nicht als schriftmäßig anerkennen. Sie hielten sich an die Worte St. Pauli und an die Regel: Nihil habet rationem sacramenti extra usum. Die Calvinisten könne man nicht ungehört verdammen, denn die Redeweisen Calvins und Bezas vom Abendmal wären den ihrigen ganz entsprechend. Luther sei ein Mensch gewesen, und habe sich in der Sacramentenlehre erst allmählich von dem Papsttum ganz losgemacht. In seinen früheren Schriften habe daher Luther manches gelehrt, was sich nicht halten laße, wie denn überhaupt zu seiner Zeit der status causae in der Lehre vom Abendmal ein ganz anderer gewesen sei als jetzt. Man wolle dem Corpus doctrinae seine Geltung nehmen, aber in drei Jahren werde man sehn, was man gethan habe. In der Exegesis, die ihnen ganz fremd sei, fänden sie manches Gute, aber auch manches Mangelhafte.

Die Folge dieser Renitenz war, daß jeder der vier Professoren mit einem Famulus in ein ihm zugewiesenes Zimmer eines Torgauer Bürgers eingesperrt und streng angewiesen wurde, nur mit seinem Diener und Hauswirt zu sprechen. Die übrigen Renitenten, Rüdinger, Rusterus, Ratus, Straßburger und Wolfgang Crell wurden in die Gewölbe des Schloßes eingekerkert. Scheyblich muste auf seine Kosten so

---

Namen finden sich daselbst anders angegeben als bei Löscher. An einer Stelle war das Manuscript beschädigt und unleserlich.

lange in einer Herberge zu Torgau bleiben, biß er sich zur Unterzeichnung der Artikel verstand.

Nach Beendigung des Verhörs trat der Convent (20. Juni) wiederum zu einer Generalsitzung zusammen, um die zur Abwehr des Calvinismus dienlichen Maßregeln nochmals zu besprechen. Aber auch hier zeigte es sich, daß der Torgauer Convent, indem er auf kurfürstlichen Befehl seine Faustschläge gegen den Philippismus ausgeführt hatte, in einen Zustand völliger Haltungslosigkeit und wirrer Zerfahrenheit gekommen war. Einige Conventualen meinten, daß man die Streitschriften Luthers zu einem Corpus doctrinae sammeln und abdrucken möchte; andre (namentlich die weltlichen Räte) empfahlen, mit Luthers Streitschriften auch die unveränderte Augsb. Confession und die Schmalkalder Artikel herauszugeben. Dagegen erinnerte Crell, daß die Flacianer ihren „Dreck" vorzugsweise aus den Schmalkalder Artikeln geholt hätten, und riet mit Mirus, man möge vor Allem die Geltung des Corpus doctrinae aufrecht erhalten. Andre wiederum entgegneten auf den Antrag der weltlichen Räte, daß man von einer Aenderung, die Melanchthon mit der Augsb. Confession vorgenommen haben solle, durchaus nichts wiße. — Das Resultat der Sitzung, in welcher die philippistisch und die lutherisch Gesinnten hart genug gegeneinander fuhren, war endlich der Beschluß, alle von Calvinisten verfasten Bücher, welche sich in den Händen der Stipendiaten zu Wittenberg befanden, einzuziehen.

Am folgenden Tage wurden sodann die verhafteten vier Wittenberger Theologen nochmals vorgefordert, und in gemeßener Weise bedeutet, daß jede fernere Renitenz noch härtere Maßregeln nach sich ziehen würde. Aber der Glaubensmut der treuen Zeugen des Evangeliums spottete aller Drohungen ihrer Dränger, und einmütig wiesen sie alle Forderungen der Inquisitoren zurück. Unter Begleitung von fünfzig Bewaffneten wurden daher die vier Männer nach Leipzig geschleppt, wo sie in den Gefängnissen der Pleissenburg vierzehn Tage lang schmachteten, biß es sich endlich an ihren Gegnern offenbarte, daß dieselben in Wahrheit nicht wusten, was sie thaten. Es wurde nemlich den vier Gefangenen gestattet, die Torgauer Artikel mit solchen Restrictionen zu unter-

zeichnen, durch welche sie sich ihr Melanchthonisches Bekenntnis nach seinem vollen Inhalt reservirten. Diese Restrictionen waren folgende: 1) Der affirmative Teil der Torgauer Artikel solle nur im Sinne von Melanchthons Corpus doctrinae ausgelegt werden, 2) Der Consensus Dresdensis und 3) die in der „Grundveste" aufgestellte Widerlegung des Ubiquitismus werde von ihnen nach wie vor anerkannt, 4) in den Torgauer Artikeln solle keine räumliche Einschließung oder Consubstantiation des Leibes und Blutes Christi ausgesprochen sein. 5) Die Unterzeichnung der negativen Artikel solle nur den Sinn haben, daß sie den Gegnern der in denselben verworfenen Lehre nicht öffentlich widersprechen wollten, wogegen sie sich die öffentliche Vertretung ihrer eignen Lehre vorbehielten.

Die kursächsischen Inquisitoren waren fähig auf diese Erklärung hin an den Kurfürsten zu berichten, daß die vier Wittenberger die Torgauer Artikel unterzeichnet hatten, weshalb diese letztern später mit der Namensunterschrift derselben im Druck veröffentlicht wurden; und die vier Gefangenen wurden sodann, nachdem sie sich (15. Juli) reversirt hatten, daß die Artikel von ihnen freiwillig und mit gutem Vorbedacht unterschrieben wären, daß sie einen Monat lang in Wittenberg in Hausarrest verbleiben, hierauf sich in eine andre von dem Kurfürsten zu bezeichnende Stadt in Stadtarrest begeben, auch ohne des Kurfürsten Vorwißen nichts über die Sacramentstreitigkeiten schreiben und predigen wollten, aus dem Gefängnis entlaßen.

Inzwischen war die kursächsische Regierung in unermüdlicher Thätigkeit, um sich der Gesinnungen aller Theologen im Lande möglichst zu versichern, und das was sie für ächtes Luthertum hielt zur alleinigen Herrschaft zu bringen. Man sorgte dafür, daß die Torgauer Artikel auch von andern Professoren zu Wittenberg und Leipzig, sowie von den Superintendenten und Pfarrern im Kurkreise und im Meißnischen Kreise unterschrieben wurden. Auch viele Lehrer wurden zur Unterzeichnung der neuen Confession angehalten. Für die Stipendiaten an den Universitäten wurden neun besondre Artikel aufgesetzt, welche von denselben unterschrieben

werden musten; und die Veröffentlichung dieser wie der Torgauer Artikel mit allen den zalreichen Unterschriften, welche man für dieselben beigetrieben hatten, sollte vor aller Welt die zweifellose Thatsache beurkunden, daß in Kursachsen nur die reine Lehre Luthers geglaubt und gelehrt werde. — Nur die Restrictionen, mit denen die Wittenberger Professoren die Artikel unterzeichnet hatten, wurden nicht veröffentlicht!

Die definitive Resolution des Kurfürsten über die eigentliche Bestrafung der angeblichen Kryptocalvinisten und ihrer geheimen Praktiken erfolgte noch im Sommer 1574. Die vier Wittenberger Professoren Pezel, Widebram, Moller und Cruciger wurden in Gemäßheit derselben des Landes verwiesen. Dasselbe Loos traf auch andere verdächtige Professoren und kurfürstliche Beamte z. B. Wolfgang Crell, Erasmus Rüdinger, und die drei Schwiegersöhne Peucers, den Juristen Joachim Eger und die beiden Aerzte Hieronymus Schaller und Johann Hermann. Andre wurden noch härter betroffen. Der Hofprediger Schütz ward zu lebenslänglichem Hausarrest verurteilt, aus welchem ihn nur die Ereignisse des Jahres 1589 erlösten. Cracov, — wie behauptet wird, selbst mit der Folter gequält, — blieb biß zu seinem i. J. 1575 erfolgenden Tode zu Leipzig in Haft. Stössel endete i. J. 1576 im Gefängnis. Peucer wurde jahrelang in den Gefängnissen zu Rochlitz, Zeitz und Leipzig hin und hergeschleppt, biß er endlich i. J. 1586 nach Ausstellung eines Reverses aus dem Gefängnis entlaßen wurde.

Somit war also, wie es schien, die Ausrottung des Calvinismus in den kursächsischen Landen gelungen. In allen Kirchen des Kurstaates wurde Gott für das große Werk gedankt, und auch in dem Herzogtum Sachsen, über welches der Kurfürst die vormundschaftliche Regierung führte, ward der Philippismus nach Kräften niedergetreten. Aber während es August durch eine überaus geschmacklose Denkmünze der Nachwelt verkündigen ließ, daß die vier Wittenberger Professoren in Christi oder in seiner Hand trotz aller Hülfe des Satans zu leicht befunden worden

wären, muste er selbst es wahrnehmen, daß sein ganzes Werk nur auf Sand gebaut und ohne Wahrheit war.

Die verwaisten Lehrstühle zu Wittenberg waren mit unverdächtig scheinenden Theologen besetzt worden. Aber der Unwille der studirenden Jugend und des Volkes über die Gewaltthätigkeiten, die sich der Kurfürst gegen treue und fromme Männer erlaubt hatte, war so groß, daß der Kurfürst sich i. J. 1575 veranlast sah, die von den gemißhandelten Theologen ausgestellten Urkunden im Original an die theologische Facultät zu Wittenberg zu senden, und durch öffentlichen Anschlag derselben jedermann, der sich von der Lügenhaftigkeit der ausgesprengten Gerüchte überzeugen wolle, zur Einsichtnahme darbieten zu laßen. Hierzu kam, daß nicht nur die Torgauer Artikel von streng lutherischen Theologen des Auslands, wie von Johann Wigand und Nic. Selnecker, in ihrer confessionellen Charakterlosigkeit ohne Schonung blosgelegt, sondern daß auch die neu berufenen Wittenberger Professoren teilweise selbst als geheime Anhänger des Calvinismus verdächtigt wurden. Paul Crell, einer der neu Berufenen muste es öffentlich leugnen, daß er in dem Weihnachtsprogramm von 1575 mit den Calvinisten gelehrt habe, Christus sei nach beiden Naturen erhöht worden, indem er erklärte, die beregte Stelle sei durch Verschuldung des Buchdruckers, der ein Comma weggelaßen habe, corrumpirt worden, und man müße daselbst lesen: Christus exaltatus super omnes creaturas, secundam utramque naturam tenet omnipotentem gubernationem una cum Patre et Spiritu Sancto. In Torgau muste der Kurfürst um dieselbe Zeit ein besonderes Inquisitionstribunal errichten, welches aus mehreren Räten und Theologen bestehend, den Professor der Theologie Andreas Freyhub zu Leipzig darüber vernahm, daß er gelehrt hatte, Christus sei nach beiden Naturen erhöht worden, die Menschheit Christi habe nicht wirklich die Eigenschaften der Gottheit empfangen, Christi Leib sei im Himmel an einem bestimmten Ort, und sonst nirgends, vorhanden. Freyhub revocirte zwar nach einem zweitägigen Handel, den die Untersuchungscommission mit ihm anstellte, alle seine notirten Aeußerungen.

Aber eben erst von Torgau nach Leipzig zurückgekehrt nahm Freyhub Alles, was er vor den kurfürstlichen Commissaren anerkannt habe, reumütig zurück, worauf er sofort das Land verlaßen muste. Nichts desto weniger standen die Artikel, welche von der Untersuchungscommission zu Torgau aufgestellt und von Freyhub unterzeichnet waren, mit den Lehrsätzen des strengen Luthertums noch so auffallend im Widerspruch, daß dieselben in dem lutherischen Ausland nirgend Anerkennung finden konnten. Während nemlich die Mehrzal der lutherisch Gesinnten lehrte, daß der menschlichen Natur Christi die Eigenschaften der Gottheit schon in der Menschwerdung mitgeteilt wären, hatten die Kursachsen zu Torgau behauptet, daß diese Mitteilung der Eigenschaften erst in Folge der Erhöhung Christi erfolgt sei.

Wigand meinte daher nicht mit Unrecht [1]), daß die neuberufenen Professoren zu Wittenberg nicht beßer wären als die früheren.

Außerhalb Kursachsens machten natürlich die Ereignisse in der kursächsischen Kirche ungeheueres Aufsehn und setzten alle Diejenigen, deren Herz für Melanchthons Andenken schlug, in Angst und Bestürzung. L. Wilhelm von Hessen, der zuerst aus einem Briefe Andreäs an seinen Kanzler erfuhr, was in Wittenberg und Dresden vorgegangen war, bat den Kurfürstrn in einem eigenhändigen Schreiben [2]) um näheren Aufschluß, und beschwor ihn in seinen Maßnahmen gegen die gestürzte Partei ja nicht ex colera oder praecipitanter sondern assueta mansuetudine zu verfahren; und Friedrich von der Pfalz schrieb dem Kurfürsten [3]), es sei ein Geschrei von den seltsamen Vorgängen zu Wittenberg,

---

1) In seiner Schrift: „Ob die neuen Wittenberger stets biß daher einig mit den alten gelehrt". Vgl. Wigand, de sacramentariismo f. 416, b.

2) d. d. Kassel 23. April 74.

3) d. d. Heidelberg 22. Juni 74.

nicht nur durch ganz Deutschland sondern auch in Italien, Frankreich und in den Niederlanden erschollen, und überall höre man ein großes Frohlocken der Papisten, die nun in gleicher Weise die Evangelischen verfolgen würden, wie dies von dem Kurfürsten zu Wittenberg geschehe. Bißher habe er sich in der Lehre vom Abendmale mit ihm in vollkommenster Uebereinstimmung gewust, indem er ihn als Anhänger der Lehre Melanchthons und des Corpus doctrinae angesehn habe; aber durch sein jetziges Auftreten spreche der Kurfürst die entschiedenste Verwerfung der Heidelberger Theologen aus und bringe einen Riß in die Kirche und ins Vaterland, der sich so leicht nicht wieder heilen laßen werde.

Natürlich war es dem Kurfürsten von Sachsen nicht gleichgültig, wie sein Verfahren von denjenigen Fürsten, die er für gut orthodox hielt, beurteilt wurde. Kurfürst August antwortete daher dem Landgrafen in einem eigenhändigen Schreiben [1]): Er habe sich in der zweifellosesten Weise aus den eignen Papieren der Verhafteten von der Verwerflichkeit ihrer Bestrebungen überzeugt, und stellte ihm frei, die eingezogenen Schriftstücke durch einen der lateinischen und griechischen Sprache kundigen Abgeordneten in Dresden einsehn zu laßen. Außerdem sandte er späterhin dem Wunsche Wilhelms gemäß seinen Rat Erich Volkmar von Berlepsch nach Kassel, um dem Landgrafen noch ausführlicheren Aufschluß zu geben. — Anders dagegen ward Kurf. Friedrich beschieden. August erwiderte ihm nemlich [2]): er müße es durchaus in Abrede stellen, daß er sich mit ihm in der Lehre vom Abendmal in Uebereinstimmung wiße; denn schon auf dem Reichstage zu Augsburg habe er ihn darauf aufmerksam gemacht, daß er (Friedrich) nicht mehr als Anhänger der Augsb. Confession angesehn werden könne. Um so mehr müße er daher erwarten, daß ihn der Kurfürst zu Heidelberg in der Regierung seines Landes unbehelligt laße, und seine Aufmerksamkeit vielmehr auf

---

1) Siehe di Correspondenz beider Fürsten in den B. Nr. XVIII u. XIX.
2) d. d. Alzei 28. Juli 74.

das richte, was in seiner eignen Nähe geschehe. Er müße es auch bestreiten daß zwischen der Lehre Luthers und der Melanchthons und des *Corpus doctrinae* irgend ein Unterschied sei, und bedauere es sehr, daß die Heidelberger Theologen den Dresdner Consensus in ihrem Sinne auszulegen suchten.

Kurfürst August hatte es also vergeßen, was er einst vor Kaiser und Reich zu dem Kurfürsten Friedrich gesagt hatte: „Fritze, du bist frömmer als wir alle"! Aber je feindseliger und bitterer er dem Kurfürsten von der Pfalz entgegengetreten war, um so milder und ruhiger antwortete ihm dieser: Er wiße recht wol, daß der Streit über die Lehre von dem mündlichen Empfange des Leibes Christi noch schwebe. Allein nimmermehr gezieme es denen, welche in dem Bekenntnis des Einen Erlösers, in dem gemeinsamen Eifer für Gottes Reich und Ehre und in dem Glauben an die wahrhaftige Selbstmitteilung des ganzen Christus im Sacrament geeinigt wären, um dieses für die Erlangung der Seligkeit ganz gleichgültigen Lehrpunktes willen, einander anzufeinden. Auch sei ihm noch recht wol bewust, daß man ihn in Augsburg als Apostaten angesehn habe; allein er wiße auch noch eben so gut, daß er schon damals gegen die Anschuldigungen, welche er habe hören müßen, den entschiedensten Protest eingelegt, und sich nachdrücklichst als ein Anhänger der Augsb. Confession bezeugt habe [1]).

---

1) Die beiden Hauptstellen des Briefes lauten wörtlich:

„Sintemal ich mich aus dem Worte Gottes so viel erinnere, obschon in dem Artikel des h. Abendmales einiger Mißverstand, so viel die mündliche Nießung des Leibes und Blutes Jesu Christi betrifft, daran doch keinen Teil die Seligkeit bindet, zwischen den Theologen sein möchte, daß doch darum sich nicht gebüren wollte, daß diejenigen, so sich alle zu Einem Christo bekennen, einen einzigen Weg zur Seligkeit und allerseits den Vorsatz haben, die Ehre Gottes zu befördern ja auch in den vornehmsten Hauptpunkten des h. Abendmals, nemlich, daß wir darin wahrhaftig und wesentlich des ganzen Christi und aller seiner Wolthaten teilhaftig werden, einig, sich von einander

Schon vorher hatte Friedrich dem Landgrafen Wilhelm den Vorschlag gemacht[1]), eine gemeinschaftliche Gesandtschaft an den Kurfürsten von Sachsen abzuordnen, um denselben zu einer gelinderen Behandlung der Verhafteten auffordern zu laßen. Allein Landgraf Wilhelm war inzwischen durch die Mitteilungen des kursächsischen Oberamtmanns Erich Volkmar von Berlepsch, (der sich im Auftrage des Kurfürsten von Sachsen am 20. Juni bei ihm in Kassel befand), in Betreff der Vorgänge in Kursachsen andrer Ansicht geworden. Er hatte sich aus den Documenten, die ihm vorgelegt waren, ebenso wie einst der Kurfürst August, überzeugt, daß unter den Philippisten allerdings eine Conspiration vorhanden gewesen war, und daß dieselben planmäßig auf irgend eine Abänderung der kirchlichen Ordnungen des Landes hingearbeitet hatten. Von der Frage, wie die Sache, für welche die Kursachen conspirirt hatten zu beurteilen sei, sah der Landgraf gänzlich ab, da er nur die strafbare Thatsache der Conspiration und der Abänderung des bestehenden Kirchenzustandes im Auge hatte. Er gestand es daher jetzt dem Kurfürsten August selbst zu, daß die philippistische Partei ihren Sturz selbst herbeigeführt

---

absondern oder verfolgen, sondern vielmehr miteinander brüderliche Geduld tragen".

„Daß wir aber E. L. in Beisein vieler Fürsten öffentlich auf dem Reichstage zu Augsburg unter Augen sagen laßen, daß in diesem Artikel ich mich gedachter Augsb. Confession nicht zu berühmen, dessen weiß ich mich, sammt was allda meiner zuvor ungehört weiters vorgegangen, gar wol zu erinnern. Halte aber dagegen auch dafür, E. L. werde von ihren Räthen, so damals zugegen gewesen (wofern sie bona fide referirt), berichtet sein, wessen ich mich hiergegen öffentlich auch entschuldigt, und mit Darlegung gemeldter Augsb. Confession und derselben Apologie dahin erklärt, es wäre sehr weit fehl, daß ich mich zur Augsb. Confession nicht bekennen sollte und darwider handeln, daß man mich zuvor aus Gottes Wort genugsam überzeugen müste, daß solche Confession und Apologie mit der biblischen Schrift A. und N. Testaments nicht zustimme".

1) Durch ein Schreiben d. d. Alzei 9. Juli 74, mit welchem Friedrich die neun streng lutherischen Artikel de coena Domini, welche die Stipendiaten zu Leipzig und Wittenberg beschwören musten, überschickte.

und verdient habe [1]), und lehnte demgemäß den Antrag Friedrichs ab [2]).

Daß aber der Landgraf dieses Urteil nicht etwan in Folge einer Aenderung seiner kirchlichen Stellung sondern lediglich darum fällte, weil er die Vorgänge in Kursachsen nur in demjenigen Lichte zu sehen vermochte, in welchem sie ihm von vermeintlich zuverläßiger Seite her vorgeführt wurden, bewies derselbe, indem er in demselben Jahre, wo der Sturz des kursächsischen Philippismus und die Einpfropfung des Luthertums in die kursächsische Kirche erfolgte, die Lösung der katholischen Aufgabe des Philippismus, nemlich die Aufrichtung der evangelischen Union auf der Grundlage des Melanchthonischen Lehrbegriffs noch Einmal und zum letzten Male selbst übernahm.

---

1) L. Wilhelm schrieb am 2. Juli an August selbst: Aus den Eröffnungen, die er von Berlepsch erhalten habe, sei ihm allerdings klar geworden, „daß die vier bestrickten Personen, und gleichwol die eine mehr als die andere sich ziemlich vertieft, und etwas weit gegangen seien, indem sie öffentlich dissimulirt und doch ihre **consilia** unter einander durch heimliche Schriften communizirt und dahin zu richten unterstanden haben sollen, wider E. L. als des Landesfürsten Wißen und Willen eine andre Lehre vom h. Abendmal in E. L. Landen einzuführen, als bißher bräuchlich gewesen". — Zur Regelung der confessionellen Verhältnisse im Lande empfahl übrigens Wilhelm dem Kurfürsten den Gebrauch der **Concordia Buceri**.

2) Wilhelm an Friedrich d. d. Kassel 19. Juli 74. — Friedrich wiederholte zwar seinen Antrag in einem zweiten Schreiben an L. Wilhelm (d. d. Alzei 1. Aug. 74), allein dieser antwortete ihm nochmals, er müße ihn von allen Versuchen, die Sache der Philippisten in Sachsen zu bevorworten, abraten, denn dieselbe sei nicht ganz rein.

Dreizehnter Abschnitt.

Letzter Versuch des Landgrafen Wilhelm von Hessen, die Herrschaft der Melanchthonischen Doctrin und die Union des deutschen Protestantismus mit dem Calvinismus herzustellen.

Dem Luthertum war der entscheidende Schlag gegen den Philippismus in Kursachsen gelungen. Die Säulen des bißherigen Kirchentums waren gebrochen und die Kirche des Landes hatte alle Thüren aufgethan, um das neue Luthertum in seine Hallen einziehen zu laßen. Aber der Kurfürst, der den Schlag ausgeführt hatte, wuste nicht, was er gethan, und wuste noch weniger, was zu thun er nun gezwungen war. Denn noch war der neue Bau nicht aufgerichtet; nur der Sturz des Alten war vollbracht, und in wilder Verwirrung lagen die Trümmer über einander geworfen.

Aber die Weißagung der Märtyrer in Kursachsen muste in Erfüllung gehn [1]). Der Kurfürst hatte sich selbst gezwungen, den letzten Schritt zu thun, der zur völligen Vernichtung des alten Protestantismus in Kursachsen nötig war: er muste gradezu in das Lager der Widersacher, die er bißher als die eigentlichen

1) Cruciger hatte in dem Verhöre, das mit ihm angestellt wurde, richtig geweißagt: „Ich kann nicht anders; hier stehe ich. In dreien Jhren wird sich ein Aergeres zutragen". —

Verderber der Kirche angesehn, verabscheut und verfolgt hatte, übergehn, um sich bei ihnen die Steine zum Aufbau eines neuen Kirchenwesens zu holen.

Freilich sah der Kurfürst zur Zeit noch nicht ein, daß es ein Wahn gewesen war, wenn er durch seine Gewaltthätigkeiten nur das Alte, die bißherige Uberlieferung der Kirche zu erhalten und sicher zu stellen glaubte. Und doch hätte er eben damals, als das Werk des Wahnes und der Zerstörung vollbracht war, einsehn können, daß er zum Frevler an der ganzen Vergangenheit und an dem Berufe des Protestantismus, zum Frevler an dem Geiste der Väter und an allen Erinnerungen der kursächsischen Kirche werden müße, wenn er auf dem betretnen Wege fortgehn wolle. Denn eben damals, i. J. 1574, wurde der deutsche Protestantismus noch Einmal, und zum allerletztenmal angeregt, seines wahren Berufes zu gedenken, und auf der Grundlage der Melanchthonischen Doctrin die Union der verschiednen protestantischen Richtungen, als die einzig mögliche Basis einer heilsamen kirchlichen Entwicklung herzustellen.

Der edle Hessenfürst Landgraf Wilhelm war es, der in dieser Zeit das Banner des Philippismus zu letzten Male in der Absicht erhob, um es für die ganze evangelische Christenheit aufzurichten.

Veranlaßung hierzu erhielt der Landgraf durch eine Reise nach Neuburg an der Donau zu dem Beilager des Pfalzgrafen Philipp Ludwig im Herbst 1574; und zwar war es der Kurfürst Friedrich von der Pfalz, der ihm die erste Anregung gab.

Der Kurfürst-Pfalzgraf, mit dem er auf der Reise nach Neuburg in Neuenschloß conferirte, trug ihm nemlich auf, in Stuttgart mit Hinweisung auf das Aergernis, das die Würtemberger Theologen durch Brenzens Testament, durch die Predigten Andreäs, und durch ihre sonstige Polemik den Heidelbergern und den Calvinisten im Auslande gäben, den Herzog dringend aufzufordern, daß er eingedenk der zu Heidelberg 1567 und 1570 geschloßnen Verträge, deren letzteren Ludwig selbst unterzeichnet habe, seinen Theologen die fernere Ausübung ihrer Polemik

zum Wole des Vaterlandes und der Kirche streng untersagen möchte, Landgraf Wilhelm versäumte es daher nicht, sich seines Auftrages durch Ueberreichung eines Promemorias bei dem Herzog von Würtemberg am 19. Septbr. zu entledigen [1]) und den Herzog auf die verderblichen Folgen aufmerksam zu machen, welche aus der ungezügelten Polemik seiner Theologen notwendig hervorgehn müsten. — Der Herzog versprach, daß er die Erinnerungen des Landgrafen mit seinen Theologen und Räten in Erwägung ziehen und die ersteren zur Ruhe verweisen wollte, erklärte aber zugleich, daß nach seiner Ansicht die gegenwärtige Verfeindung der Gemüter nicht durch die Würtemberger, sondern durch die maßlosen Invectiven der Heidelberger und durch die leidenschaftlichen Predigten und Briefe Bezas herbeigeführt wäre.

Vielleicht hätte sich Wilhelm in Stuttgart lediglich darauf beschränkt, den Auftrag des Kurfürsten Friedrich zu vollziehen, und hätte nicht daran gedacht weitergehende Pläne zu entwerfen, wenn ihn nicht der Aufenthalt daselbst auch mit Jacob Andreä zusammengeführt hätte. Natürlich konnte das erste Zusammentreffen beider kein sehr freundliches sein. Landgraf Wilhelm hielt es dem Tübinger Kanzler namentlich vor, wie unrecht es von ihm gewesen sei, daß er in seinen Predigten die Lehre der Heidelberger mit dem Koran zusammengestellt habe. Andreä entgegnete, er habe an der fraglichen Stelle seiner Predigt nur gesagt, daß, wer die unio hypostatica der Naturen Christi leugne, auch die Allmacht der Menschheit Christi nicht anerkennen könne, und dadurch endlich in diesem Punkte zur Lehre Muhameds gedrängt werde [2]). Indes brach der Landgraf sehr bald diese Erörterung ab, da es mehr Interesse für ihn hatte mit Andreä über das von diesem und ihm selbst betriebene Concordienwerk zu sprechen. — Wilhelm fragte den Kanzler, auf welchem Wege er die Herstellung des kirchlichen Friedens jetzt noch für

---

1) Siehe Beilagen Nr.

2) Der Tadel, den der Landgraf gegen Andreä ausgesprochen hatte, wurde bald bekannt; vgl. Ursins Brief an Bullinger in den den Beilagen Nr. VII.

möglich halte. Andreä antwortete, man möge einige friedliebende Theologen beider Parteien zu einem Gespräche ohne Notare und Protocollführer zusammentreten laßen, damit sich beide Teile über alle Artikel der christlichen Lehre vollständig aussprechen könnten. In Betreff derjenigen Punkte, in denen man einig sei, möge man von vornherein die Bestimmung treffen, daß die Erörterung derselben als geschloßen anzusehn sei, dann werde sich auch in den controversen Lehrsätzen eine Verständigung leicht herbeiführen laßen.

L. Wilhelm war über den Vorschlag Andreäs, der sich selbst zur Mitwirkung bei dem beantragten Gespräche erboten hatte, hoch erfreut, entschloß sich rasch, das längst aufgegebene Projekt wieder aufzunehmen, concipirte noch in Beisein Andreäs zu Göppingen ein Schreiben an Kurfürst Friedrich [1]), worin er demselben das Resultat seiner Unterredung mit dem Herzog und mit Andreä mitteilte, und legte die Concordiensache ebenso dem Pfalzgrafen in Neuburg, wie auch in Onolzbach dem Markgrafen Georg Friedrich angelegentlichst ans Herz.

Nach dem Wunsche des Landgrafen sollten an dem projektirten Concordirungsversuch einige außerdeutsche Calvinische Theologen Teil nehmen, und L. Wilhelm glaubte darum ganz sicher annehmen zu dürfen, daß sich vor Allem der Kurfürst von der Pfalz unbedenklich für seinen Antrag erklären würde. Allein zu seinem grösten Befremden nahm Wilhelm sehr bald wahr, daß seine Vorschläge dem Kurfürsten nicht sonderlich gefielen. Kurfürst Friedrich hatte sich aus dem letzten Bescheid, der ihm von dem Kurfürsten August erst vor wenigen Monaten zugeschickt war [2]), hinlänglich überzeugt, daß er von dem kirchlichen Verkehr mit den zum Luthertum abgefallenen Ständen für die Zukunft nichts mehr zu erwarten habe. Seine Blicke richteten sich daher mehr und mehr auf das Calvinische Ausland, wo ihm aller Orten herzliche Liebe um Christi willen und aufrichtige Gemein-

1) Wilhelm ließ jedoch diesen Brief erst von Neuburg aus am 28. Septbr. abgehn.

2) Siehe oben S. 442.

schaft geboten wurde. Diese glaubte er vor Allem festhalten, und als den Anker aller Hoffnungen der Kirche ansehen zu müßen. Zu diesem Zwecke genügte aber keine deutschevangelische Conferenz, an der die Calvinisten nur ausnahmsweise und in geringer Vertretung Teil nehmen sollten. Nur eine Generalsynode, die in gleichem Verhältnis von den Calvinisten aller Länder wie von den deutschen Ständen beschickt würde, konnte den Gedanken des Kurfürsten entsprechen. — Er antwortete daher dem Landgrafen[1]), er könne seinem Antrage nicht ohne Weiteres bestimmen, da sich die ausländischen Kirchen einem nur von einigen Theologen geführten Gespräche schwerlich unterordnen würden. Dagegen halte er es für sehr angemeßen, wenn man eine Generalsynode oder ein Concil aller Evangelischen veranstalten wolle.

Kurfürst Friedrich übergab das an den Landgrafen gerichtete Antwortschreiben seinem Hofprediger Peter Dathenus, der es demselben nach Kassel überbringen sollte.

Dathenus traf den Landgrafen in Spangenberg, wo derselbe mit dem Herzog von Würtemberg, der zu Besuch gekommen war, in den waldigen Bergen der Umgegend eine Sauhatze anstellte. Aber der Brief Friedrichs enthielt Ausdrücke so bitteren Aergers über Andreä, daß es Wilhelm für gut fand, denselben vor dem Herzog geheim zu halten.

Die Berufung einer Generalsynode schien dem Landgrafen unter den gegenwärtigen Verhältnissen unthunlich zu sein, indem er der Ansicht war, daß derselben jedenfalls eine Verständigung in einem engeren Kreise vorhergehn müße. Er verabredete daher mit Dathenus folgenden Plan[2]): Im Frühling des kommenden Jahres sollten in Wildbad, (wohin L. Wilhelm um diese Zeit selbst zu reisen gedachte), sechs Theologen zu einem Gespräche zusammentreten. Die Oberländer sollten durch Jacob Andreä, die Niedersachsen durch Chemnitz, die Obersachsen durch Selnecker[3]), die Franzosen durch Theodor Beza, die

1) d. d. Heidelberg den 15. Novbr. 74.

2) Beilagen Nr. XXIII.

3) Doch zweifelte Wilhelm, ob Selnecker von dem Kurfürsten August Erlaubnis erhalten werde, sich an dem Gespräche zu beteiligen.

Schweizer durch Rudolph Gualtherus, und die Heidelberger durch Zacharias Ursinus[1]) vertreten worden. Sämmtlichen Colloquenten sollte vor dem Beginne des Gesprächs zur Pflicht gemacht werden, alle Privatzwistigkeiten ruhen zu laßen, alle unnützen Erörterungen zu meiden, und nur das zur Discussion zu bringen, was schriftgemäß und zur Herstellung des kirchlichen Friedens dienlich sei. Jeder sollte die Ansichten der Einzelnen ruhig anhören und nach Gottes Wort prüfen; diejenigen Punkte, in welchen man einig sei, sollten einfürallemal festgestellt und von der ferneren Discussion abgelöst, und die Feststellung der controversen Artikel sollte biß zu einem demnächstigen Generalconcil suspendirt werden. Als Richtpunkt der Discussion sollte die Wittenberger Concordie mit Bucers Erläuterungen dienen, wobei sich jeder Teil affirmativ und negativ ganz bestimmt auszusprechen habe.

Dathenus reiste am 30. Novbr. von Spangenberg wieder ab, und vierzehn Tage nachher gab L. Wilhelm dem Dr. Jacob Andreä von seinem Projecte Nachricht, und forderte ihn auf, bei dem Herzog von Braunschweig dahin zu wirken, daß Chemnitz zum Gespräche committirt wurde.

Inzwischen kam das neue Jahr heran, ohne daß Landgraf Wilhelm die mindeste Nachricht von Heidelberg her erhalten hatte. Er schrieb daher selbst an Dathenus, und bat ihn die Ausführung des in Spangenberg verabredeten Projectes bei dem Kurfürsten anzuregen. Dathenus antwortete (12. Januar): er habe Wilhelms Plan dem Kurfürsten und dessen Räten vorgelegt; allein der Kurfürst habe denselben mehreren Theologen in der Schweiz und in Savoyen, ohne deren Rat er nichts unternehme, vorgelegt, und diese hätten ihm mit Hinweisung auf das bißherige injuriöse Auftreten Andreäs von jeder Beiligung an dem neuen Unionsversuche abgeraten. Wenige Tage nachher erhielt Wilhelm auch ein Schreiben Friedrichs[2]), worin sich derselbe gradezu gegen das projectirte Collo-

---

1) Ursinus ward darum gewählt, weil Dathenus dem Dr. Jacob Andreä in Vertrauen erklärt hatte, daß Olevian zu **intractabilis** sei.

2) d. d. Heidelberg, 21. Jan. 75.

quium aussprach, und statt dessen nochmals die Berufung einer Generalsynode beantragte.

Die Bemühungen Wilhelms waren daher ganz ohne Erfolg. In wiederholten Erklärungen an Kurfürst Friedrich — die letzte war vom 20. Februar 1575[1]) — hatten die Schweizer-Theologen die voraussichtliche Erfolglosigkeit eines Colloquiums aus den Resultaten der früheren Unionsversuche zu Marburg, Wittenberg und Maulbronn und aus den Prätensionen, mit welchen die lutherischen (sächsischen) Theologen auftreten würden, nachgewiesen und sich in den stärksten Ausdrücken gegen jeden Verkehr mit den Sachsen, die lediglich Luthers Schriften als absolute Glaubensnorm betrachteten, und nur dessen blinden Eifer geerbt hätten, ausgesprochen. Auch Theodor Beza war der Ansicht, daß das beabsichtigte Colloquium zu keinem Resultate führen könne, weil es unmöglich sei, die verschiednen lutherischen Parteien mit sich selbst, geschweige denn mit den Calvinisten auszusöhnen[2]). Wenn daher auch der Graf Johann von Nassau den Landgrafen (unter dem 18. März von Dillenburg aus) aufforderte, das Concordienwerk nochmals in die Hand zu nehmen und den Frieden zu vermitteln, und wenn ihm auch Hottomann riet[3]), er möge vorläufig nur einige Calvinische Theologen, etwa Musculus aus Bern, Simler aus Zürich und Beza aus Genf zu einer Conferenz berufen, damit sich dieselben über die schicklichste Weise, in der man mit den Sachsen zu unterhandeln habe, beraten könnten; und wenn auch der Markgraf Georg Friedrich zu Onolzbach den Landgrafen aufforderte[4]), alle streitigen Lehrpunkte vom Sacrament in bestimmte Thesen zusammenfaßen zu laßen, und dieselben den namhaftesten Theologen beider Parteien zur gutachtlichen Aeußerung zuzuschicken, damit man bei dem Beginne des Colloquiums bestimmt wißen könne, welches die beiderseitige Lehre sei, — so waren doch auch die Theologen zu

---

1) S. Beilagen Nr. XXV.

2) S. Beilagen Nr. XXIV.

3) d. d. Genf 26. Jan. 75.

4) d. d. Onolzbach 15. April 75.

Neuburg an der Donau, welchen der Pfalzgraf Philipp Ludwig den Vorschlag Wilhelms proponirt hatte, der Ansicht, daß derselbe zwar sehr wol gemeint sei, aber eben so wenig zum Ziele führen werde, als die früheren Gespräche zu Marburg und Maulbronn. Nur Jacob Andreä suchte die Hindernisse, welche sich dem beabsichtigten Colloquium in den Weg stellten, mit unermüdlichem Eifer hinwegzuräumen, bewies aber eben hierbei wiederum, daß seine Bestrebungen und die des Landgrafen nimmermehr vereinigt werden konnten. Er schrieb nemlich dem Landgrafen[1]): Es komme vor Allem darauf an, daß der eigentliche Streitpunkt, den die Heidelberger aus guten Gründen zu umgehn oder zu verstellen suchten, richtig erkannt werde. Denn

1) d. d. Tübingen 13. April 75. — Andreä geht in dem Briefe von dem Gedanken aus, „daß also dreierlei unterschiedliche Eßen im heiligen Abendmal sich finden, 1) das geistliche, welches ist Glauben an Christum —; 2) das äußerliche, leibliche Eßen des Brotes und Weines; 3) das Eßen und Trinken des Leibes und Blutes mit dem wesentlichen und in seiner Substanz unverwandelten Brot und Wein des AMs., welches Eßen geschieht zur Stärkung des ersten geistlichen Eßens, d. i. des Glaubens an den Herrn Christum".

Merckwürdig ist der Schluß der sehr ausführlichen Epistel Andreäs: „E. F. G. soll ich auch in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß die Züricher ihrem Lästerbuch eine **epistolam Phil. Melanchthonis** einverleibt, die er **a. 47** an Bullinger eben in dem Jahre geschrieben, da **Dr.** Luther das letzte kurze Bekenntnis wider die Zwinglianer in Druck gegeben. — „Darinnen **Philippus** schreibt, die Züricher sollen sich solch **Dr.** Lutheri Schreiben nicht irren laßen; er sammt seinen Gesellen wolle dennoch mit ihnen **Consensum** erhalten. Darbei abzunehmen, daß Philippus mit den Zwinglianern diese ganze Zeit heimlich gehalten, — Darauf dann die Züricher in ihrer Antwort auf gedachtes Lutheri kurz Bekenntnis gleich am Ende ihres Bekenntnisses **a. 45** geschrieben: — „Sind schon etliche feindselige Leute, so sind doch viel mehr friedliebende Leute, die einander wol verstanden, und miteinander wol zufrieden und Eins sind". — Diese Worte hat Niemand verstanden, biß Bullinger mit der Epistel Philippi hervorgekommen, und eben diese Worte Philippi seiner Antwort einverleibt. — Es ist warlich warlich G. F. und Herr, ein böser, böser Geist, der Zwinglische Geist, der im Finstern schleicht und nicht hervorbricht, biß er **brachium saeculare** hat". —

es handle sich nicht um die Lehre von der geistlichen Nießung im Sacrament, die nichts anderes als der Glaube an Christum selbst sei; noch weniger aber handle es sich um die leibliche Nießung des Brotes und Weines; der ganze Streit bewege sich vielmehr um die Frage nach einem solchen Eßen nicht des Brotes und Weines, sondern des Leibes und Blutes Christi, welches von Christo zur Stärkung des geistlichen Nießens oder des Glaubens geordnet sei. Die Art und Weise dieser sacramentlichen Spendung sei eine supranaturale, unbegreifliche, und könne daher nur negativ bestimmt werden. Die Heidelberger begingen nun hierbei den Fehler, daß sie neben dem leiblichen Eßen der Elemente nur eine geistliche Nießung des Leibes und Blutes Christi statuirten, wobei aber die dritte Art der Nießung, welche dem Sacramente eigentümlich sei, ganz hinwegfalle. Wolle man nun zur Einigkeit kommen, so könne dies nur auf dem Wege geschehn, daß man beiderseits alle Verzerrungen der Lehre beseitige: lutherischerseits müße man alles, was die Annahme einer localen oder physischen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi vermuten laße, oder was mit der Transsubstantiationslehre im Zusammenhang zu stehn scheine, auf das Bestimmteste zurückweisen, und auf Seiten der Zwinglianer müße die Ueberzeugung festgehalten werden, daß Christus im Sacrament nicht bloß significative sondern wesentlich gegenwärtig sei. Aber es sei leider wenig Hoffnung, daß man die Zwinglianer auf diesen Weg bringen könne. (!)

Andreä sah also als Basis, auf welcher die Concordie hergestellt werden müße, das Luthertum und die lutherische Sacramentenlehre an, und verlangte, daß vor Allem die Melanchthonisch-Calvinische Doctrin gänzlich aufgegeben werde. Daher fand denn auch der Vorschlag L. Wilhelms, daß man bei dem Colloquium die Abhandlung des Joh. Brenz über Joh. 6., die Brenz noch in seiner früheren Melanchthonischen Periode, und ganz im Geiste des Philippismus geschrieben hatte, als Grundlage der zu treffenden Vereinbarung ansehn möchte, bei Andreä ebenso wenig Anklang als bei Kurfürst Friedrich, obschon dieser letztere den Landrafen auf Brenzens Schrift zuerst aufmerksam

gemacht hatte. Andreä meinte, daß die Auslegung von Brenzens Worten voraussichtlich dieselbe Uneinigkeit unter den Theologen herbeiführen werde, wie dies schon früher der Fall gewesen sei.

Mit finsterem Unmut gab daher L. Wilhelm endlich einen Plan auf, von dessen Ausführung er Vieles erwartet hatte; denn zu seinem grösten Schmerze hatte sich derselbe nun überzeugt, daß es fast überall an der rechten Einsicht in das was Not thue und an der erforderlichen Entschiedenheit des Willens fehle. Nach allen Seiten hin gab er daher die gereizte Stimmung zu erkennen, mit denen er sich von seinen bißherigen Bestrebungen lossagte. — Andreä hatte sich in seinem letzten Briefe an ihn in ärgerlicher Weise über die Beziehungen Melanchthons zu den Zwinglianern geäußert; Wilhelm antwortete ihm [1], Melanchthon sei ein vortrefflich gelehrter und um die Kirche wol verdienter Mann gewesen, der die christliche Lehre eben so gut gekannt als Luther und Brenz, und der mit seinem sanftmütigen Worte in allen Nationen mehr Christen gewonnen habe, als Luther, Heshusius und Andere mit ihren Donner- und Schmähschriften. — An den Pfalzgrafen Ludwig zu Amberg, der den Vorschlag gemacht hatte, zunächst die evangelischen Stände Deutschlands zu einer Conferenz zusammenzuführen und erst hernach, wenn unter diesen eine Vereinbarung zu Stande gebracht sei, auch die Calvinisten des Auslandes heranzuziehn [2]) schrieb der Landgraf [3]). Man könne die Ausländer nicht von vornherein ausschließen; denn wir glaubten nicht an zwei, sondern an Eine christliche Kirche. Wollte man sie aber hernach, wo die Conferenz ihre Beschlüße schon gefast habe, hinzuziehn, so würde die Erbitterung nur steigen. Ueberhaupt sehe er durchaus keinen Grund ein, weshalb er zwischen den Evangelischen in Deutschland und

---

1) d. d. Kassel 7. Juni 75

2) Schreiben Ludwigs an Wilhelm d. d. Amberg 25. März und 6. Juli 75.

3) Wilh. an Ludwig d. d. Kassel 23. Mai und 23. Juli 75.

denen des Auslandes einen Unterschied machen solle. Denn wer an die wirkliche Gegenwart des Herrn im Sacramente glaube, möge er auch nur eine geistliche Nießung des Leibes Christi annehmen, halte eben damit an der wesentlichen Wahrheit des Schriftwortes fest, weshalb auch sein Vater, L. Philipp, niemals in die Verdammung der Zwinglianer eingewilligt, „sondern sie allezeit pro fratribus agnoscirt, und mit ihnen viele freundliche und gute Schriften biß in seinen Tod gewechselt" habe. Noch mehr aber war Wilhelm gegen den Kurfürsten von der Pfalz verstimmt, der ihn anfangs zur Veranstaltung eines Gesprächs aufgefordert und hinterher im Stiche gelaßen hatte. — In seinem letzten Briefe [1]) hatte sich Friedrich dahin geäußert, daß wenn keine Verständigung unter den einzelnen Ständen ermöglicht werden könnte, sämmtliche Fürsten sich wenigstens zur Unterdrückung aller unnützen Zänkereien der Theologen vereinigen möchten. L. Wilhelm gab ihm hierauf (7. Juni) zur Antwort, er werde wol in seinem Lande auf Ruhe und Eintracht sehen, aber er befürchte, daß es andern Orten endlich a verbis ad verbera kommen möchte, und daß Jemand hierbei „aus dem Religionsfrieden in Unfrieden versetzt werde". — Aber noch beißender schrieb Wilhelm an Dathenus, der ihm die Erklärung der Schweizer vom 20. Januar 1575 zugeschickt hatte: Es freue ihn, daß die Schweizer wenigstens offen und ehrlich mit der Sprache heraustväten und gradezu erklärten, daß sie die Augsb. Confession nie approbirt hätten, „thun damit viel beßer, als diejenigen, die sich mit Worten zu der Augsb. Confession bekennen und sich darauf berufen, doch im Grunde derselben nicht sind". —

* * *

Somit war der letzte Versuch, auf der Basis des altprotestantischen Philippismus die frühere Concordie unter den evangelischen Ständen Deutschlands herzustellen und zur Union mit

---

1) d. d. Heidelberg 15. Mai 75.

dem Calvinismus zu erweitern, beendet. Das Projekt war zwar zunächst an dem Widerspruche der Schweizer gescheitert, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre hinlänglich begriffen hatten, daß im Sinne Jacob Andreäs und der Lutheraner eine Concordie mit den Evangelischen in Deutschland nichts anderes als eine unbedingte Unterwerfung der gesammten reformirten Kirche unter das Dogma des Luthertums sein sollte. Mit großer Freudigkeit hatten dagegen die Schweizer die wirkliche und lebendige Concordie anerkannt, welche in der neuen Confessio Helvelica auf der Grundlage des Philippismus zwischen der Calvinisch-reformirten und der kurpfälzer Kirche zu Stande gekommen war[1]). Deshalb schien es ihnen heilsamer, sich dieses sicheren Concordienschatzes zu freuen, als denselben durch Anknüpfung neuer, mißlicher Unterhandlungen mit den Lutheranern zu gefährden.

Aber auch auf Seiten des Luthertums sah man ein, daß die Kluft, die zwischen dem lutherischen und reformirten Kirchentum lag, nicht mehr auszufüllen war. Denn die Lutherischen, die jenseits ihres Bekenntnisses nichts als Lüge fanden, waren durch die Anathemen, welche sie den Reformirten zuwarfen, in der Weise selbst geschlagen, daß sie unter dem Banne ihres Bekenntnisses unfähig geworden waren, in dem reformirten Christen den Bruder in Christo und den Miterben des ewigen Lebens zu sehen. Kurfürst August von Sachsen schrieb unter dem 25. Decbr. 1575 dem Landgrafen von Hessen, daß man sich mit den Calvinisten gar nicht auf Unterhandlungen einlaßen dürfe; und während die evangelischen Fürsten Deutschlands in früherer und beßerer Zeit mit großer Freudigkeit und Aufopferung sich der Hugenotten, der Waldenser und der Reformirten im Ausland überhaupt als ihrer Glaubensbrüder angenommen hatten, wurde jetzt im Bereiche des Luthertums die Meinung herrschend, daß die Unterdrückung und Niedermetzelung der Cal-

---

1) Beilagen S. 125—126.

vinisten gottwolgefällig und daß das Märtyrertum der Reformirten eitel Teufelei sei [1]).

Die Zeit war erfüllt, wo sich das Luthertum von dem alten Protestantismus und von allen Resultaten seiner geschichtlichen Entwicklung losmachte und die Brücke hinter sich abbrach: es muste daher jetzt lediglich darauf bedacht sein, sich eine neue, auf neuem Bekenntnis und neuer Auctorität beruhende, fest abgeschloßene Behausung zu schaffen. — Das Luthertum that dieses in der folgenden Periode.

1) Mit den bereits mitgeteilten Belegen für diese Thatsache vergleiche man noch ähnliche Notizen in den Excerpten aus der **Exegesis perspicua**, welche sich im Anhange finden.

Rückblick.

Die Periode des deutschen Protestantismus von 1563—1574 hat nicht in derselben Weise zur Abschließung kirchlich-confessioneller Entwicklungen geführt, wie der frühere Zeitabschnitt von 1555—1562. Denn von den beiden Kirchenkörpern, in welche sich die altprotestantische Kirchengemeinschaft zerlegte, hatte sich der eine, nemlich die deutsch-reformirte Kirche schon vorher herausgebildet, und der andere, die lutherische Kirche, war noch in seiner Genesis begriffen. Aber darin hatte diese Periode ihre eigentümliche Bedeutung, daß sie nach längeren Schwankungen für diejenigen Kirchengemeinschaften, welche sich gegen die fernere Anerkennung der Melanchthonischen Tradition sträubten, die Notwendigkeit einer neuen confessionellen Organisation darthat. Die Widersacher des Philippismus musten in den Kämpfen und Bewegungen dieser Zeit endlich einsehen, daß gegenüber der bißherigen wirklichen Geschichte und Tradition des deutschen Protestantismus ihre antiphilippistische Stellung so lange unhaltbar sein müße, biß sie zur Aufrichtung eines neuen spezifisch antimelanchthonischen Bekenntnisses und Kirchenwesens gekommen sein würden, von dessen Grundlagen aus die Opposition gegen den Philippismus sicherer ausgeübt werden konnte.

Das Jahr 1570 vor Allem war es, welches in seinen mannigfachen Erscheinungen zeigte, was für den deutschen

Protestantismus möglich und was für ihn notwendig war. Der Vergleich zu Sendomir bewies, daß eine Einigung der confessionellen Richtungen nur durch entschiedne Rückkehr des Luthertums zum altprotestantischen Philippismus ermöglicht werden konnte, während die gleichzeitigen Vorgänge in Norddeutschland zeigten, daß eine Indifferenzirung der confessionellen Gegensätze nicht mehr zu erwarten stand. Zugleich hatte es sich hierbei gezeigt, wie mißlich die Lage des Luthertums war, wenn es sich noch irgendwie an den Grundsäulen der altprotestantischen Tradition halten, und neben Luther noch Melanchthon, neben Brenzens Bücher noch Melanchthons Corpus doctrinae als Auctorität anerkennen wollte. Das Luthertum muste daher, wenn es sich nicht wiederum zum altprotestantischen Bekenntnis bekehren und sich nicht wieder zur Anerkennung der verläugneten und verlaßnen Grundlagen des Philippismus rund und richtig verstehn wollte, notwendig zu einer solchen confessionellen Neubildung vorschreiten, durch welche es die Negation des Philippismus positiv für immer verkörperte. Die kursächsische Kirche, welche i. J. 1574 die Torgischen Artikel aufgestellt, und in ihnen den Ubiquitismus verworfen und Melanchthons Auctorität approbirt hatte, muste daher, damit die ungeheuere Macht der Lüge, welche in Kursachsen den Sieg des Luthertums über den Philippismus bewirkt hatte, an den Tag komme und durch sich selbst gerichtet werde, schon zwei Jahre später die Bestätigung des Ubiquitismus [1]) und die Verwerfung der Melanchthonischen Auctorität aussprechen.

Gleichwol war die Art und Weise, in der das Luthertum seine confessionelle Neubildung auszuführen hatte, in dieser Periode noch nicht ins Klare gebracht. Die Frage, ob in der Behandlung der Dogmen von der Sünde, Gnade und Bekehrung die Lehre der Flactaner oder die der Gegner des Flacius als die schriftgemäße anzusehn sei, war im Bereiche des Luthertums noch nicht entschieden, und in Betreff der eigentlichen Kernlehren des Luthertums, der Lehre von der Person Christi und von der Ubiquität, lagen drei Theorien vor, wovon zwei auf einzelnen

1) Siehe z. B. oben S. 441.

Gebieten desselben bereits kirchlich sanctionirt waren, und wovon jede auf den Charakter wahrer Schriftmäßigkeit und auf ausschließliche Geltung Anspruch machte.

Während nun so in Deutschland die Melanchthonisch-reformirte Kirche von der Gemeinschaft der übrigen evangelischen Kirchenterritorien des Reichs mehr und mehr abgesperrt wurde, erfolgte im Bereiche des Calvinismus eine Bewegung, welche wesentlich dazu beitrug, die Veränderung, welche sich aus jenem Vorgange für die kirchliche Stellung und Haltung des Philippismus und der deutsch-reformirten Kirche ergeben muste, in erheblichstem Maße zu beschleunigen, und die ganze äußere Lage und das Angesicht des gesammten Protestantismus umzuwandeln.

Die Calvinische Kirche war in dem inneren Prozeß, der sich von früher Zeit an in ihr erzeugt hatte, bereits so weit vorgeschritten, daß sie nicht nur dem Prädestinatianismus Calvins in den infralapsaristischen Bekenntnissen von Belgien und Frankreich die (einer wahren kirchlichen Organisation ewig widerstrebende) Spitze abbrach, sondern ihre ganze Dogmatik dem deutschen Philippismus vollständig assimilirte. Dieser hervorragende Akt erfolgte in der Anerkennung, welche die durch Anregung des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz publizirte, durch und durch Melanchthonische Confessio helvetica posterior von 1566 fast in der ganzen außerdeutschen reformirten Kirche fand. Die Veröffentlichung und Sanctionirung dieses Melanchthonischen Bekenntnisses der Calvinischen Kirche erfolgte zu derselben Zeit, wo der Herzog von Würtemberg die Fahne des Luthertums aufgepflanzt hatte, um die gesammte evangelische Kirche Deutschlands unter dieselbe zu sammeln, zur Zeit wo Kurfürst Friedrich III. in Augsburg von wegen seines Philippismus vor Kaiser und Reich im Verhör stand, und wo der spätere Schirmvogt der Concordienformel demselben das Zeugnis gab: „Du bist frömmer als wir Alle“.

Dieselbe Melanchthonische Doctrin, welche im Osten von Deutschland durch den Sendomirischen Vergleich als Bekenntnis der Union lutherischer und reformirter Gemeinden kirchliche Bestätigung fand, war jetzt in ihrer vollen Klarheit und Wahrheit

ebenso im ganzen Bereiche der Calvinisch-reformirten wie in der deutsch-reformirten Kirche ausgesprochen und anerkannt.

Gleichzeitig erfolgte die Einwanderung einer ganzen Calvinisch-reformirten Population aus Belgien auf deutsches Gebiet, und wenn schon die im Rheinland organisirte Calvinische Kirche von dem auch in der dortigen Gegend aufgerichteten deutsch-reformirten, Melanchthonischen Kirchentum zur Zeit noch streng gesondert war, so trug doch auch dieser Vorgang dazu bei, die faktisch längst bestehende Union der beiden reformirten Kirchenkörper auch formell zu vollenden, und die gesammte Calvinisch- und deutsch-reformirte Kirche als diejenige Behausung darzustellen, in welcher der alte Melanchthonische Protestantismus eine neue Heimat gefunden habe.

Die äußere Erscheinung nicht bloß, sondern auch den inneren Zustand der Kirche betreffend war daher jetzt eigentlich nicht mehr von dem Gegensatz des deutschen und des außerdeutschen Protestantismus, der Augsb. Confession und des Calvinismus zu sprechen. Praktisch konnte jetzt nur der Gegensatz der reformirten und der lutherischen Kirche in Betracht kommen, wobei freilich die Möglichkeit gegeben war (welche sich später auch verwirklichte), daß wenn innerhalb der außerdeutschen Kirche und deren Theologie der Geist des Prädestinatianismus sich wieder erhob, dieser auch — zum Schaden des Philippismus — die deutsch-reformirte Theologie erfüllen möchte.

Das Luthertum ging inzwischen seine eignen Wege, und war mit dem lange ersehnten Sturz des Philippismus in Kursachsen, der durch den gedankenlosen, lügenhaften Charakter der Torgauer Artikel und durch das heldenmütige Märtyrertum der Philippisten als Umsturz des rechtlich Bestehenden und als unberechtigte Neuerung hinlänglich charakterisirt war, endlich so weit gekommen, daß es von dem glücklich eroberten Vororte des Protestantismus aus nun zur schließlichen Sammlung seiner Angehörigen, zur Aufstellung einer lutherischen Concordie, eines neuen, den schwankenden lutherischen Lehrbegriff einfürallemal fixirenden Bekenntnisses vorschreiten konnte.

Aber der deutsche Protestantismus sollte es alsbald erfahren,

daß er in der Aufrichtung des antiunionistischen Luthertums nicht ungestraft seines Berufes vergeßen, und daß er in dem Philippismus sich selber verleugnet habe. Denn in demselben Jahre 1574, wo in Kursachsen in heilloser Verwirrung der Gedanken und der Gewißen der Sturz des Philippismus zu Stande gebracht wurde, erhob sich die katholische Hierarchie auf dem protestantischen Eichsfelde und in dem protestantischen Fürstentum Fulda mit neuer Macht zum Kampfe gegen den Protestantismus; und Hand in Hand mit den Fortschritten des Luthertums gingen jetzt die Fortschritte der jesuitischen Propaganda, die das evangelische Bekenntnis i. J. 1578 in den östreichischen Erblanden und i. J. 1586 im Fürstentum Würzburg unterdrückte, um von derselben Zeit an, wo das Luthertum seinen Abfall von der altprotestantischen Tradition vollendete, den deutschen Protestantismus in allen Ländern katholischer Fürsten für immer zu zertreten.

Der Stein, der dem deutschen Protestantismus zum Eckstein gesetzt war, das Melanchthonische Bekenntnis mit seiner dogmatischen Einfalt und Freiheit, mit seiner ethischen Kraft, seiner urprotestantischen Prinzipmäßigkeit und mit seinem geschichtlichen Recht, — war von den Bauleuten verworfen. Darum wurde der Leuchter von ihm genommen.

Die Hoffnung des Protestantismus lag von da an in der reformirten Kirche, die es übernommen hatte den Schatz des Philippismus dem späteren Geschlechte aufzubewahren.

Anhang.

Kritisch-historische Abhandlung

über die im Jahre 1574 zu Leipzig erschienene Schrift

Exegesis perspicua et ferme integra controversiae de sacra coena

und über den in diesem Jahre erfolgten Sturz der Philippisten in Kursachsen.

Kaum giebt es irgend einen Vorgang in der Geschichte der protestantischen Kirche, der von den Historiographen aller theologischen Parteien Jahrhunderte lang in ähnlicher Weise mißhandelt worden wäre, als die Katastrophe, die i. J. 1574 im Kurfürstentum Sachsen erfolgte. Denn so oft auch diese Ereignisse besprochen worden sind, so hat doch noch Niemand daran gedacht, das von der kursächsischen Inquisition, welche den Sturz der Philippisten vollzog, festgestellte Urteil einer Revision zu unterwerfen.

Dieses Urteil lautet bekanntlich so: die Philippisten zu Wittenberg gingen mit dem Plane um, in dem lutherischen Lande Kursachsen den Calvinismus einzuführen, und erkühnten sich, nachdem sie die Ausführung ihres Planes hinlänglich vorbereitet glaubten, zuletzt in der von ihnen herausgegebenen Schrift Exegesis perspicua etc. den Calvinismus offen, wenn gleich anonym auszusprechen. Allein der Plan der Verräter ward zeitig genug entdeckt, und die wolverdiente Strafe folgte denselben auf dem Fuße nach.

Die Darstellung dieser Vorgänge, welche wir bei den neueren und neuesten Schriftstellern finden, gründet sich durchaus auf die Relationen, die Löscher in der Historia motuum T. III. S. 163 ff. gegeben hat. Alle späteren Geschichtsschreiber haben sich lediglich

darauf beschränkt, die Löscherschen Relationen zu wiederholen. Aber von vornherein muß es verdächtig erscheinen, daß keiner, weder von den älteren noch von den neuern Geschichtsschreibern etwas Bestimmtes, Wörtliches von dem Inhalt der Exegesis perspicua mitzuteilen weiß, und daß Löscher nicht einmal den Titel derselben richtig angeben kann. Denn wenn Löscher, Hist. mot. T. III. S. 163 sagt, daß auf dem beregten Buche „weder Drucker noch Ort darauf stund, und war der völlige Titel: Exegesis perspicua Controversiae de Coena Domini“, so ist diese letztre Angabe falsch, indem der „völlige Titel“ lautet: „*Exegesis perspicua et ferme integra controversiae de sacra coena,* scripta ut privatim conscientias piorum erudiat, et subjicitur judicio sociorum confessionis Augustanae, quicunque candide et sine privatis affectibus judicaturi sunt“.

Dagegen hat allerdings die andre Behauptung Löschers, daß das Buch ohne Bezeichnung des Druckers und des Druckorts erschien, seine Richtigkeit, indem es unzweifelhaft ist, daß diejenigen Exemplare der Exegesis, auf denen sich der Name eines Druckers und eines Druckorts fingirt angegeben finden, nicht dieselben sind, welche im Frühling 1574 ausgegeben wurden.

Es liegen mir drei Exemplare der Exegesis vor, von denen eins der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, das andre der Hamburger Bibliothek und das dritte der Landesbibliothek zu Kassel angehört. Alle drei zeigen auf dem Titel die Jahreszal 1574, aber in dem Hamburger Exemplar liegt offenbar ein Nachdruck vor. Denn dasselbe stimmt im Format des Papiers, und in Größe und Charakter der Schrift, in der Zal der Kolumnen und Reihen mit den beiden anderen Exemplaren allerdings so vollkommen überein, daß man sieht, wie sehr der Herausgeber und Drucker des Exemplars bemüht waren diesen Abdruck mit den beiden andern möglichst conform zu machen. Die Verschiedenheit der beiden Drucke ergiebt sich jedoch, sobald beide sorgfältiger mit einander verglichen werden [1]). Dagegen zeigt sich zwischen dem Kassler

1) Z. B. die Verzierungen der Initialbuchstaben weichen von einander ab. — Daß übrigens das Hamburger Exemplar im Verhältnis zu den beiden

und dem Wolfenbüttler Exemplar eine solche Uebereinstimmung, auch in der Beschaffenheit der einzelnen Buchstaben, daß dieselbe nur aus einem Druck von demselben Satz erklärt werden kann. Um so auffallender ist es daher, daß sich am Ende der letzten Seite des Kassler Exemplars die Unterschrift findet:

Τέλος.
GENEVAE
Excudebat Eustathius Vignon. Anno 1574.

welche Unterschrift mit Ausnahme des Wortes Τέλος, in dem Wolfenbüttler Exemplar fehlt. Die aus dem Jahre 1574 vorliegenden Nachrichten bezeugen sämmtlich, daß die Exegesis ohne Angabe des Druckers und des Druckorts erschien. Heshusen berichtet in seiner Adsertio sacrosancti testamenti Jesu Christi contra blasphemam Calvinistarum Exegesin sine authoris nomine editam, die noch im Jahre 1574 zu Königsburg erschien, fol. 2, b.: „Prodiit *hisce diebus* in lucem novus liber sacramentarius titulo Exegesis perspicua, promittens explicationem controversiae de coena Domini, incerto authore, — *non expresso nomine typographi*, qui subdole chartam et anchoram Crispini, Genevensis, mentitus est"; ebenso fol. 5, a: „Nec tantum author — caput inter nubila condit, sed etiam administer fabulae typographus — nec suum nec loci nomen addidit: quin Crispini Genevensis anchoram et chartam est mentitus". — Wigand sagt in seiner Analysis Exegeseos sacramentariae, sparsae in sede Lutheri, die ebenfalls i. J. 1574 zu Königsberg erschien, S. 2.: Mentitur impressor (authoris procul dubio consilio) in prima facie libri illius, notam peregrini et longinqui typographi, nempe ancoram Genevensis, ut inspectores existiment, procul hunc

---

andern nicht Original, sondern Abdruck ist, ergiebt sich aus dem Umstande, daß sich in dem ersteren Eigentümlichkeiten vorfinden, die ganz regelmäßig wiederkehren, und die, wenn das Exemplar Original wäre, bei einem Nachdruck sicherlich mit großer Sorgfalt beibehalten sein würden. So liest man z. B. in dem Hamburger Exemplar **soevus**, **soevitia**, **inclaementius** und ähnliche Formen in großer Zal, während sich in den beiden andern Exemplaren die gewöhnlicheren Formen vorfinden.

librum esse excusum, ne vicinus autor scilicet animadvertatur; dagegen spricht Wigand von einer Angabe eines Druckers und Druckorts, die sich in dem Buche vorfinde, gar nichts. — Da nun diese Angabe auch in dem Nachdruck fehlt, der in dem Hamburger Exemplar vorliegt, und da außerdem der Buchdrucker und Verleger Vögelein in dem mit ihm angestellten Verhör nur von dem französischen Papier, welches er zur Herausgabe der Exegesis habe kommen laßen, und von der Anwendung des Genfer Druckerzeichens auf dem Titel derselben spricht [1]), in Betreff eines in dem Buche pseudonym angegebenen Druckers oder Druckorts aber nichts aussagt, auch darüber nicht gefragt wird, — so steht fest, daß diejenigen Exemplare der Exegesis, welche zuerst ausgegeben wurden und über welche die erste Aufregung in Kursachsen entstand, die oben angegebene Unterschrift nicht enthalten haben.

Es frägt sich nun, wie und zu welchem Zwecke jene Unterschrift in das Kassler Exemplar gekommen ist. Die Beschaffenheit des Druckes auf dem letzten Blatte beider Exemplare zeigt, daß derselbe mit demselben Satze angefertigt ist. Es kann daher nicht angenommen werden, daß Vögelein aus einem Teile der Exemplare das letzte Blatt ausschneiden und durch ein anderes ersetzen, oder daß er den ganzen Bogen umdrucken ließ. Vielmehr ist wahrscheinlich, daß Vögelein auf einem Teile der Exemplare die Angabe des fingirten Druckers und Druckorts abdruckte, und auf den übrigen Exemplaren diese Angabe aus dem Satz des Bogens entfernte, und daß er zunächst diese letzteren ausgehn ließ.

Löscher hat also sicher recht, wenn er sagt, daß in dem Buche „weder Drucker noch Ort" angegeben war; dagegen ist das, was er über den „völligen Titel" des Buches referirt, falsch, und es wird schon hieraus wahrscheinlich, daß die Exegesis perspicua ebenso wenig von Löscher [2]) als von einem der späteren

1) Siehe darüber weiter unten.

2) Aus dem was Löscher und Hutter über die **Exegesis perspicua** mitteilen, geht deutlich hervor, daß beide dieselbe nur aus Wigands **Analysis Exegeseos** kannten.

Historiker je gesehn worden ist, die nur in das herkömmliche Urteil einzustimmen, aber über den Inhalt des Buches nur ganz allgemeine Angaben mitzuteilen wißen.

Unsre Untersuchung, in der wir allen traditionellen Urteilen entgegentreten, hat sich nun mit den beiden Fragen zu beschäftigen:

I. Was ist der Inhalt der Exegesis perspicua und wie verhält sich derselbe zu der in der kursächsischen Kirche jener Zeit überlieferten und anerkannten Kirchenlehre?

II. Wer ist als Verfaßer der Exegesis anzusehn?

Wir gehen sofort zur Erörterung der ersten Frage über, wobei wir von vornherein daran erinnern, daß die Lehre Melanchthons es war, die in der Augsb. Confession von 1530 und 1540, in der Repetitio conf. August. von 1551, in dem Examen ordinandorum, in dem Corpus doctrinae, in der Naumburger Präfation von 1561 und in der ganzen Melanchthonischen Tradition der kursächsischen Kirche rechtliche Geltung erlangt hatte.

I.

Das ganze Buch umfast, das Titelblatt mitgerechnet, 96 Seiten, wovon die neun ersten Seiten der Einleitung angehören. — Der Verfaßer beginnt mit einer Klage über die für die Kirche so verderblichen Sacramentstreitigkeiten, und erklärt, daß ihn die Wahrnehmung der so allgemein hervortretenden Unfähigkeit sich in diesen Kämpfen zu orientiren, zu dem Entschluß gebracht habe, zunächst für sich selbst eine Darlegung des eigentlichen Sachverhaltes aufzusetzten, (ut nos ipsos in hac difficili causa erudiamus et inventis fontibus rectius judicare possimus). Nachdrücklichst hebt es der Verfaßer hervor, daß er diese Schrift nicht zur Bekämpfung der Theologen, sondern zunächst nur für sich selbst ausarbeite (— sed privatim nobis hic commentariolus sine cujusque injuria aut contumelia serviat.) —

Die eigentliche Abhandlung zerfällt in drei Teile, deren Inhalt der Verfaßer S. 10. mit den Worten angiebt:

I. Primo loco veram sententiam de forma substantiali sacrae coenae per ἀνάλυσιν breviter recitabimus.

II. Interpretationes et modos inconvenientes praecipuos examinabimus, et detractis coloribus penitus eos denudabimus.

III. Quia non satis officiosum est vulnera denudare et attrectare, nisi etiam ratio sanationis monstretur, proponemus, qua ratione ex nostro judicio pia possit sarciri concordia.

Im ersten Teile beginnt der Verfaßer mit einer Darstellung der Lehre von der Person und den Naturen Christi. In Betreff derselben stellt er fest: Credimus in Christo post resuscitationem et assumptionem in coelos adhuc vere retineri naturam humanam cum suis substantialibus proprietatibus corporis, etsi per glorificationem nova gloria et novae aliquae conditiones accesserunt. — Non assentimur illis, qui corpori Christi substantiales proprietates adimunt, etsi veritatem substantiae interea tollere et negare verbis non audent. Obschon daher Christi Leib nach seiner Himmelfahrt non solum glorificatum, verum etiam exaltatum ist, so findet doch nulla naturarum confusio statt, et corpus vere alicubi est localiter. Hieraus wird gefolgert (S. 13): Christum etiam glorificatum et exaltatum verum adhuc corpus cum substantialibus retinere, nach der Regel Luthers: Tollens proprietates tollit naturam [1]).

Die Lehre von der communicatio idiomatum beurteilt der Verfaßer nach der Regel: confundens proprietates confundit naturas. Er erkennt daher keine reale Austauschung der Eigenschaften an, sondern versteht unter der comm. idiom. nur eine forma loquendi, nach welcher die Proprietäten der Person Christi ausgesagt werden.

Hierauf wird (S. 16—17) die Frage erörtert, wie der

---

1) Vgl. hiermit folgende Stelle in **Melanchthons** Bedenken *de inhabitatione Dei in sanctis ad Osiandrum* (von 1551): **Tota antiquitas declarans hanc propositionem „Christus est ubique" sic declarat „Christus est ubique *personaliter*". Et verissimum est, filium Dei, Deum et hominem habitare in sanctis. Sed antiquitas hanc propositionem rejicit „Christus *corporaliter* est ubique, — quia natura quaelibet retinet sua idiomata. — Cavendum est, ne ita astruamus divinitatem hominis Christi, ut veritatem corporis auferamus.**

Gottmensch Jesus Christus in hac vita suis adsit. Zurückgewiesen werden die Meinungen der Enthusiasten, welche zu Gunsten des Glaubens an singulares et arcanae patefactiones dem Ministerium alle Bedeutung nehmen. Dagegen entscheidet sich der Verfaßer für die Annahme einer solchen Gegenwart, qua Deus adest sanctis in hac vita usque ad resuscitationem mortuorum, accendens et augens fidem, inchoans in illis novam vitam per Spiritum S., qui est efficax per ministerium secundum ordinem a Christo institutum. Zugleich wird aber auf das Bestimmteste hervorgehoben: Nullam magicam vel physicam imaginamur Christi ad verbum vel sacramenta alligationem; sed dicimus eum liberrime ex pacto per verbum et sacramenta in credentibus esse efficacem, et ea in ipsis efficere, quae offert promissio.

Von diesen Grundanschauungen aus geht der Verfaßer zur Entwicklung des Sacramentenbegriffs über, indem er definirt: Sacramenta sunt ritus *incurrentes in oculos*, instituta ut sint *sigilla promissionis*, et testimonia *applicationis* promissionis universalis *ad singulos*[1]) Nachdem sodann darauf hingewiesen und mit den nötigen Argumenten erhärtet ist, daß den Elementen an und für sich durchaus keine Verheißung gegeben und daß darum auch keine magische Verbindung des Gnadengutes mit denselben anzunehmen ist u. s. w., geht der Verfaßer S. 20 zur Beleuchtung der *κοινωνία* über, in welche der Gläubige mit Christo tritt, wobei er den Unterschied der communio spiritualis

1) Vgl. *Loci comm.* §. de sacram.: die Sacramente sind „signa voluntatis Dei erga nos, incurrentia in oculos, ut nos admoneant, ut credamus promissioni in evangelio propositae". — Ferner *Repetitio conf. Aug.* (v. 1551) §. de sacram. (Sacramenta) „ita instituta sunt, ut singuli iis utantur, quia sunt pignora et testimonia, quae ostendunt *ad singulos* pertinere beneficia in evangelium promissa. Nam vox evangelii generalis est. Hanc testatur hic usus pertinere *ad singulos*, qui sacramentis utuntur". — Ebenso *Examen ordinand.* §. de sacram.: (Coena dom. est) „testimonium et exhibitae promissionis evangelii et *applicatae ad singulos*". — Vergleiche auch Augsb. Confession Art. XIII.

und der comm. corporalis hervorhebt. Jene findet cum Christo et tota divinitate statt, diese, die corporalis „tanquam cum Christo mediatore, cujus corpori inserimur, ut divinae naturae, sicut Petrus inquit, participes fieri possimus". Die Sacramente dienen dazu diese *κοινωνία* als *σφραγίδες* zu bezeugen, und den einzelnen Gläubigen davon zu vergewißen, daß sie auch ihm zu Teil werde.

Die Frage ob die Sacramente mit Recht als Wunder angesehn werden könnten, wird mit der Erklärung verneint, daß die Wirkung der Sacramente nicht miraculose erfolge, sondern ex ordinatione Christi, qui per ministerium est efficax. Wollte nun Jemand hierauf einwenden, daß doch nach der Ansicht der Väter die im Sacrament sich offenbarende Allmacht Gottes nicht ad usum sed ad substantiam coenae zu beziehn sei, so ist hiergegen auf folgende drei Wahrheiten hinzuweisen, (S. 22—24): 1) Substantia, i. e. formale et fructus coenae — congruunt, et est *κοινωνία* corporis Christi. 2) Sacramenta tantum esse sacramenta in usu a Christo instituto [1]), (si quis utatur aqua baptismi ad sanandam lepram, idololatria est). 3) Christus adest non propter elementa sed propter hominem [2]).

Auf diesen Grundlagen sucht sich nun der Verfaßer seine Abendmalslehre weiter aufzubauen. Er erinnert nochmals daran, daß es sich nicht um eine Präsenz Christi in der Substanz, sondern in der Heilsaction handle, und kommt so zu der Definition: Coena Domini est ceremonia instituta a Christo in evangelio, in qua cum visibilibus elementis panis et vini fit communicatio corporis et sanguinis Christi, ita ut filius Dei substantialiter ibi praesens sit et testetur, in credentibus sese facere applicationem

1) Vgl. Melanchthons Brief an Veit Dietrich vom 22. März 1538: **Sacramentum *in usu* consistit, *manducanti* exhibetur Christus, et *in usu* adest Chritus.** Ebenso Melanchthons **Responsio ad artic. Bavar.: „Constituta hac firma sententia, quod nihil habeat rationem sacramenti extra usum institutum etc.**

2) Vgl. was Melanchthon i. J. 1541 zu Regensburg sagt: **Christus adest propter hominem, non propter panem.**

suorum beneficiorum [1]), et deinceps eos debere insertos esse suo corpori tanquam membra, in quibus vel habitare, perfundere eos luce, vita et gloria perpetua, atque etiam corpora eorum ad immortalem vitam resuscitare. *Simul autem vult ea beneficia fide accipi*, et suos vera invocatione et gratiarum actione ad sese accedere, et vult hunc ritum esse nervum publicae congregationis, eumque veram ecclesiam distinguere a coetibus idololatricis usque ad ultimum suum adventum ad judicium [2]). Zugleich weist der Verfaßer die den Glauben an die objective Gegenwart Christi im Sacrament verleugnende Gegenlehre zurück, indem er bemerkt: In definitione asserimus, Christum in hac actione adesse substantialiter, ut expressum exstet testimonium contra omnes fanaticos et enthusiastas, qui fingunt, hanc sacrae coenae administrationem tantum esse repraesentationem quasi scenicam Christi absentis, aut simplicem et nudam picturam significantem quid divini aut tantum notam professionis, sicut toga discernebat Romanum a Graeco.

Hierauf folgt eine Reihe einzelner Bemerkungen und Expositionen, in denen der Verfaßer seine Lehre nach verschiednen Seiten hin in ein noch helleres Licht setzt. Er hebt nochmals hervor: nobiscum agit filius Dei et non paciscitur cum elementis;

---

1) Vgl. Melanchthons Examen ordinand.: „Coena Domini est communicatio corporis et sanguinis Christi, — in qua sumptione filius Dei vere et substantialiter adest, et testatur, se applicare credentibus sua beneficia et se assumpsisse humanam naturam propter nos, ut nos quoque sibi insertos fide membra sua faciat et nos ablutos esse sanguine suo".

2) Vgl. *Loci comm.* §. de coena dom.: „Tres caussae magnae ac praecipuae sunt, cur illi externi ritus additi sint promissioni; prima, ut *privatim* commonefacerent *utentes* de promissione et de voluntate Dei erga nos. — — secunda causa fuit et est, ut memoria publice durabilior esset, et propagari ad omnem posteritatem promissio certius posset; — — tertia caussa fuit et est, ut ritus illi essent nervi publicorum congressuum". — — Aus diesen dreifachen Gründen will Christus „in hoc ministerio vere nos sibi tanquam membra adjungere".

er beweist, mit Hinweisung auf Melanchthons Vorgang (S. 27), daß zur Auslegung der Einsetzungsworte die Annahme einer metonymia, quae simul complectitur synecdochen notwendig sei, und zeigt, wie Christus eben in diesem Sinne durch eine wesentliche Selbstmitteilung im Sacrament (communicatione sui) in den Gläubigen wirksam sein und sein Leben in ihnen fortpflanzen wolle. — In der Paulinischen Erklärung vom AM. wird der Begriff der κοινωνία des Leibes Christi natürlich nicht auf eine Gemeinschaft mit dem Brote, sondern auf eine solche mit dem Menschen bezogen.

Nach diesen Erläuterungen geht der Verfaßer zur Vergleichung seiner Lehre mit dem Art. X. der Augsb. Confession über, wobei er sich unumwunden als Angehörigen derselben und zwar in dem Sinne erklärt, in welchem sie von ihrem Authör später erläutert und emendirt sei. In ächt Melanchthonischem Sinne interpretirt nemlich der Verfaßer den zehnten Artikel der Confession so (S. 33): Statuit ea corporalem praesentiam in coena recte et bene, sed non interea stabilitur pontificia alligatio ad symbola, sed praesentia, *quae homini salutaris est*[1]). Porro supra dictum est, toto pectore nos fateri, quod unimur Christo, non solum corporaliter, sed etiam, ut veteres dixerunt, secundum carnem vel corporaliter, et illius insertionis in corpus Christi vere σφραγίς est illa sumptio, sicut dicitur: Manete in me, et ego in vobis.

Zum Schluße des Abschnitts folgt eine Erörterung der Frage nach der Nießung der Ungläubigen. Von dem Kanon ausgehend (S. 38): *Sacramenta instituta sunt pro credentibus non pro impiis*[2]), bezeichnet der Verfaßer diese Frage von vornherein als ganz müßig und ungehörig, indem sie in den Bereich

1) In derselben Weise erklärt Melanchthon *Loc. comm.* §. **de sacram.**, man habe nicht zu fragen, welche Beschaffenheit dasjenige habe, was man äußerlich genieße, sondern **quibus** *prosit* **manducatio.**

2) Vgl. *Loc. comm.* §. **de sacram.: Quandoque de sacramentis loquimur, non tantum cerimonia consideranda est, sed statim animo requirenda** *promissio, cujus causa signum institutum est.*

theologischer Erörterungen gar nicht gehöre. Den sehr gewöhnlichen Einwurf, wie denn die Gottlosen sich am Leibe des Herrn versündigen könnten, wenn derselbe von ihnen gar nicht empfangen werde, beantwortet der Verfaßer nicht ganz genügend (S. 39): Qui vos spernit, me spernit, inquit Christus de omnibus piis doctoribus. Ita contemptus ministerii pertinet ad Christum, qui est autor hujus ordinationis. Multo magis peccant, qui hoc sigillo novi testamenti abutuntur, qui prae se ferunt, sese cum Christo foedus inire paratos, cum interea sint membra diabolorum, qui Christo maledicunt. Noch ungenügender antwortet der Verfaßer auf den Einwurf, daß seiner Lehre zufolge die Realität des Sacramentes nicht von Christi Stiftung sondern von der Subjectivität des Menschen abhängig werde: Scire oportebat recte institutos in doctrina, universo ministerio esse annexam conditionem poenitentiae. Sicut evangelium salutare est credenti, ita coena obsignatio est foederis cum corpore Christi his, qui ea beneficia fide accipiunt. Rata est igitur Christi institutio eo modo, *quo voluit esse ratam.*

Im zweiten Hauptteil, (S. 41–80) des Buches legt der Verfaßer seine exegesis de interpretationibus discedentibus et dissentientibus ab analogia fidei vor. Zunächst wird die allmäliche Corrumpirung der evangelischen Sacramentenlehre in der Kirche des Mittelalters besprochen und das Verdienst anerkannt, welches sich Luther um die Herstellung des evangelischen Dogmas erworben habe. Sodann berührt der Verfaßer die traurigen Zerwürfnisse, welche über die verschiedne Behandlung der Sacramentenlehre unter den Evangelischen entstanden wären, und schickt sich an, die spezifisch lutherische Lehre von der Consubstantiation des materiellen Leibes Christi im Brote während des Genußes zu beurteilen. Der Verfaßer unterscheidet hier drei Modificationen der lutherischen Lehre: 1) die, nach welcher die Consubstantiation des Leibes Christi im Brote nach der Consecration eine bleibende sei; 2) die ubiquitistische Abendmalslehre, und 3) die welche ohne eine Erklärung des modus praesentiae zu Hülfe zu nehmen, nur die Thatsache einer Verbindung des materiellen Leibes mit dem Brote während des Genußes behaupte. Von den beiden ersten

Formulirungen, in welchen der Verfaßer die äußersten Entstellungen der evangelische Lehre findet, wird ganz abgesehn. Um so ausführlicher wird dagegen die dritte Faßung besprochen. Unter vielem Andern hebt der Verfaßer hervor, daß die Verteidiger dieser Lehre, welche die tropische Auslegung der Einsetzungsworte durchaus nicht gestatten wollten, doch selbst einen Tropus zu Hülfe nähmen, weil sie sonst eine eigentliche μετουσία lehren müßten. Wie weit aber die Annahme einer allegatio substantialis ad symbola von dem katholischen Dogma differire, und ob es nötig gewesen sei, deshalb mit den Papisten Streit anzufangen, wolle er nicht entscheiden. Allerdings werde ihm von den Gegnern vorgehalten, daß er angeblich die unerforschliche Weise der Gegenwart Christi im Abendmal ermitteln wolle; allein man möge doch nur bedenken, wer eigentlich diesen Tadel verdiene: denn (S. 57) nos omissis omnibus disputationibus de symbolis, quae scimus naturam suam prorsus non mutare, docemus, *quid in ista actione praestetur homini*, et propositionem Christi sacramentaliter, hoc est, de efficacia ipsius in credentibus cum ista ceremonia ministerii intelligimus. Isti econtra ista absona de unione veri corporis cum pane extra et praeter verba evangelii proponunt, ut necesse sit ea refutare [1]. — Durch die Annahme einer unio essentiae humanae cum pane werde der Begriff des Sacraments gradezu zerstört. Denn die Sacramente (S. 62) seien ja sichtbare Zeichen der Wohlthaten, die in der Verheißung des Evangeliums dargeboten würden. Es werde also in diesem Sacramente keine andre praesentia vel alia manducatio corporis Christi angeordnet, als die sei, welche im Evangelium gelehrt werde, quod nusquam sancit manducationem realis corporis. Auch werde man durch die Annahme einer Verbindung des materiellen Leibes Christi mit

1) Vgl. Melanchthons Brief an Brenz vom 12. Januar 1535: „**Tantum igitur reliqua est quaestio de physica conjunctione panis et corporis**; *qua quaestione quid opus est?* — Außerdem Melanchthons Bemerkung in der **Explicatio alterius partis symb. Nic.** von **1556: papistas tantum dicere de praesentia** *in pane*, **et prorsus tacere** *de praesentia assidua in credentibus.*

dem Brote genötigt, alle Misbräuche, die man auf papistischer Seite mit der consecrirten Hostie treibe, zu rechtfertigen. Denn man könne von diesem Standpunkte aus füglich sagen: Jesu Christe, qui cum pane et vino substantialiter praesens es, et sumenti tuum corpus et sanguinem exhibes, invoco te u. s. w. Schließlich kommt der Verfaßer nochmals auf die Augsb. Confession zurück, von der er abermals bekennt, daß er recipere phrases confessionis in hoc intellectu, sicut eas declaravit author, und knüpft hieran eine ausführliche und energische Zurückweisung der Schwenkfeldischen Lehre an.

Im dritten Hauptteil (S. 80—96) spricht sich der Verfaßer darüber aus, wie nach seiner Ansicht eine gottwolgefällige Concordie abgeschloßen werden könne. Er weist (S. 83—84) auf die Glaubenskraft, auf das Märtyrertum und auf die moralische Kraft hin, welche sich in der reformirten Kirche offenbare, um zu beweisen, daß die Abschließung einer Concordie höchst wünschenswert sei. Er rühmt von den Calvinisten: Vigent inter illos honestarum artium studia, plerisque in locis honesta custoditur disciplina, et plurimi Deum fiducia Filii Mediatoris pie invocant sine idololatria sicut et nostri. Retinent fideliter fundamenta sacrae doctrinae; scripta prophetica et apostolica, symbola cum alia, tum etiam hanc ipsam nostram confessionem Augustanam laudant et probant. Deinde magno Dei beneficio ornati sunt Doctoribus excellentibus etc. — — Praeterea uno ornamento praecipue Deus voluit *eos nos antecellere*, ipsorum doctrinam *multis fructuosam* fuisse, quia tantum agmen etiam celebrium hominum sanguinem in constanti confessione inter horrenda supplicia pro Christo fuderunt, cum interea simile robur apud nostros — non fuerit. Deinde nequaquam illorum tanta est immanitas, ut nos velint jugulari, sed amice consensum communem constitui petunt; offerunt omnia fraternae benevolentiae officia u. s. w.[1]). —

1) Sehr bitter aber historisch vollständig gerechtfertigt waren dagegen die Vorwürfe, welche in der **Exegesis** (S. 85) gegen die lutherischen Eiferer erhoben wurden: **Qualis sit rabies in paginis istis publicis, quibus non**

Hierauf sucht der Verfaßer darzuthun, daß dieselbe auch höchst wünschenswert sei: Lis est de sacra coena. Jam nemo negabit, sacramentorum, quum sint actiones, formam et principale fundamentum esse *fructum*. De eo congruunt sententiae. Dissentiunt vero de una quadam appendice, videlicet: an praesens sit corpus Christi humanum, quod tamen ita praesens esse statuitur, ut nusquam sit. Existimatur enim spoliatum esse omnibus proprietatibus corporis, sicut substantia spiritualis, et neque includi pani neque etiam substantialiter infundi homini. De reliquis, quae vel περὶ κοινωνίας vel de unione Christi et piorum dici possunt, et quae ad articulum justificationis proprie pertinent, plane congruimus. Der Verfaßer meint daher, die Anhänger seiner Lehre könnten mit den Lutheranern unbedenklich zusammentreten. Denn was Letztere Christi Leib nennten, das sei ein von allen menschlichen Attributen entkleideter Leib. Man möge daher immerhin die Bezeichnung „Leib" für eine von allen menschlichen Attributen entkleidete Substanz gelten laßen, wennschon der gemeine Sprachgebrauch eine solche als Geist bezeichne. Allerdings müße die Ausführung der Concordie einer Synode überlaßen werden, deren Mitglieder von beiden Seiten zu er-

---

privati tantum, sed integri lacerantur coetus, manifestum; nec vivis nec mortuis parcitur. Imo etiam egregiae illae animae, quae cruore suo de coelesti veritate testificatae sunt, in gremio sui salvatoris conquiescere non potuerunt, sed immani scelere viri sancti et constantes, qui in Gallia, Anglia, Belgico et multis aliis locis propter confessionem veritatis excruciati et necati sunt, appellati sunt *m a r t y r e s D i a b o l i*, atque in universum pronunciatum est: *coetus illos deteriores esse Ethnicis et Judaeis.* — Daß diese Klage des Verfaßers richtig war, bewies am schlagendsten **W i g a n d**, der zu der oben angezognen Stelle der **Exegesis**, welche von dem Märtyrerruhm der Calvinisten handelt, (**Analysis Exegeseos** S.**223**) die nichtswürdige Bemerkung machte: „**Martyres facit verbi Dei recta confessio. Jam si propter impiam et blasphemam doctrinam de coena Domini, quam mordicus tutantur, aut propter seditiosos conatus patiuntur, martyres vere dici non merentur. Sed vetus est sacramentariorum gloriatio, ut et supra dixi, quae patefiet in novissimo die.**

wählen seien. Da man aber das Zustandekommen einer solchen Synode sobald noch nicht erwarten dürfe, so müsten inzwischen Einzelne, auch Laien, denen die Erkenntnis der reinen Lehre verliehen sei, sich aussprechen, um so die Herstellung der Einigkeit allmälich anbahnen zu helfen. Zugleich möge man den Gebrauch aller streitigen Redeweisen einstellen, und sich vorzugsweise an die Lehrdarstellung Melanchthons halten.

* * *

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß die Lehre der Exegesis perspicua mit der Lehre Melanchthons und des Corp. doctr. Misn. von Christi Person und Sacrament völlig übereinstimmt. Von dem Prädestinatianismus Calvins findet sich in dem ganzen Buche keine Spur. Dagegen zeigt sich in der Exegesis ganz ebenso wie in dem Corpus Misnicum dieselbe soteriologisch-praktische Behandlung des Dogmas, indem demselben durchaus die Betrachtung des Heilsverhältnisses als absolut persönlicher Gemeinschaft des gläubigen Herzens mit dem heilsspendenden Herzen Christi zu Grunde liegt. Hier wie dort zeigt sich dieselbe consequente Verneinung der römischen Anschauung, mit Berufung auf die (von Melanchthon wie von dem Verfaßer der Exegesis so oft wiederholte) Paulinische Ermahnung „fugite idola“, indem gegen jedes Herabziehn der Gnadengabe in die Creatur, in das Element, protestirt, und die Kraft des Sacramentes in der durch das Zeichen, als ein verbum visibile Gottes, bezeugten Verheißung des Herrn nachgewiesen wird. Hier wie dort wird anerkannt, daß das Sacrament die Vermittlung des ganzen neutestamentlichen Heilsschatzes ist, daß es lediglich nur in Beziehung auf den Gläubigen, der wirklich an Christi Herzen liegt, betrachtet werden kann, und daß es einerseits eine reelle Gnadenspendung, andrerseits eine Individualisirung der evangelischen Gnadenverheißung ist. Ein Unterschied der beiderseitigen Lehrdarstellung liegt allerdings auf einigen Punkten im theologischen Ausdruck, in dem argumentirenden Raisonnement vor, indem der Verfaßer der Exegesis mehr polemisch verfährt, die Antithesen schärfer

hervorhebt, und zur Widerlegung der letzteren eigentümliche Wege der Speculation einschlägt und Anschauungen gebraucht, die im Corpus Misnicum nicht vorkommen.

Indes wird durch diese Abweichungen und Eigentümlichkeiten die eigentlich dogmatische und confessionelle Uebereinstimmung des Corpus doctrinae und der Exegesis nicht im Entferntesten alterirt. Vielmehr stimmen beide ebenso sehr im Geiste ihrer Lehre als in den einzelnen Sätzen derselben völlig überein. Beide suchen das Dogma vom Abendmal in strengster Consequenz der Gedanken auf der protestantischen Grundidee von dem absolut persönlichen Charakter des (lediglich zwischen dem Herzen Christi und dem Herzen des Gläubigen sich bewegenden) Heilslebens und Heilsbesitzes aufzubauen, und von dieser Idee aus die *„Idololatria"* der römischen und lutherischen Dogmatik fundamental fortzuschaffen.

Freilich spricht sich der Verfaßer der Exegesis bei aller Anerkennung, die er der Auctorität Luthers zollt, unbedenklich für das höhere Ansehen Melanchthons aus, und nimmt die Invariata lediglich im Sinne der Variata an. Allein der Verfaßer thut damit nichts anders, als was die Lehrtradition der kursächsischen und andrer evangelischen Kirchengemeinschaften Deutschlands von ihm forderte. Hatte doch der Kurfürst August von Sachsen im Jahre 1555, als er sich veranlaßt sah, die Augsb. Confession behufs einer in seinem Lande vorzunehmenden Kirchenvisitation von Neuem zu publiziren, unbedenklich die Variata abdrucken laßen! Hatte doch der Kurfürst von Sachsen mit den übrigen evangelischen Ständen auf dem Tage zu Naumburg 1561 die Variata und die Melanchthonische Abendmalslehre ausdrücklich als die authentische Auslegung des Bekenntnisses von 1530 anerkannt! Und erklärte es doch der Kurfürst selbst noch i. J. 1570, daß es ganz ungehörig sei, nächst der Augsb. Confession die Schmalkalder Artikel als Grundlagen des kirchlichen Lehrbegriffs ansehn zu wollen [1])! Wenn daher der Verfaßer der Exegesis S. 48 erklärt, daß er Luthers Abendmalslehre durchaus nur im

---

1) Siehe oben S. 333 Anmerk..

Sinne des Canons: Christus adest non propter panem sed propter hominem auffaße, und mit dieser Regel jede μετουσία des Leibes Christi mit dem Brote, die immer nur eine soboles des papistischen Dogmas sei, verneine, so war diese Auffaßung in der kursächsischen Kirche vollständig berechtigt. Und wenn der Verfaßer S. 77 in Betreff der Augsb. Confession sagt: Profitemur, nos recipere phrases confessionis Augustanae in hoc intellectu, sicut eas declaravit auctor, so stimmt dies vollständig mit der Erklärung überein, welche sich z. B. in der doch als ganz rechtgläubig anerkannten hessischen Kirchenordnung von 1566 fol. CLXIV. findet: „Bekennen uns also in diesem Artikel (vom h. Abendmal) wie in allen andern zu der Augsb. Confession, und lehren hiervon nicht anders, denn es nächst göttlicher und apostolischer Schrift in der Augsb. Confession verfaßet, und von denen, so sie selbst gestellt, verstanden und erklärt worden ist". Die Bezeichnung der Augsb. Confession von 1540 und 1542 als der confessio explicata, repetita, emendata u. s. w., die sich sehr häufig in der Exegesis findet, war die in der evangelischen Theologie noch über das Jahr 1561 hinaus ganz allgemein übliche.

II.

Es ist nun die Frage zu erörtern, von wem die Exegesis perspicua verfast ist.

Löscher sagt in seiner Hist. mot. T. III. S. 162, „die vornehmsten Angeber und Meister waren wol Pezelius und Peucerus; allein der heimliche Calvinist Esrom Rudingerus, Professor Physices zu Wittenberg — muste die Feder führen. Damit die wahren Auctores desto verborgener bleiben möchten, ward das Buch zu Leipzig gedruckt, und nahm der schlesische Candidatns Medicinae Joachim Curaeus diese Sorge über sich, als hätte er es selbst verfertigt. Daß diese Exegesis von den damaligen Wittenbergischen Theologis herkomme, weiß nun alle Welt, und es bekennet es Hospinianus in Concordia discorde p. 23. und in der Historia Sacram. P. II. p. 347 b."

Dieses Urteil des alten Polemikers wird noch heute von den Theologen und Historikern aller Parteien als unumstößlich

angesehen, und ist doch in allen seinen Teilen falsch. Denn weder sind Pezel und Peucer die vornehmsten Angeber und Meister gewesen, noch hat Rüdinger die Feder geführt, noch hat der Arzt Curäus, der längst gestorben war, sich bewegen laßen, sich als den Verfaßer des Buches anzugeben. Wir haben daher jetzt den Beweis zu führen, daß das in die Geschichtsschreibung eingeführte Urteil falsch ist, und daß dagegen die Aussagen des Verlegers der Exegesis, des Buchdruckers Vögelein über den Ursprung derselben durchaus glaubhaft sind.

Das erstere, nemlich die Unrichtigkeit der herkömmlichen Meinung, daß die Exegesis von Peucer, Pezel oder Rüdinger verfast sei, erweist sich aus Folgendem:

1) Aus der beharrlichen Erklärung der inhaftirten Philippisten, welche jeden Anteil an der Abfaßung in Abrede stellten. Diese Erklärung hat darum ihr sehr bedeutendes Gewicht weil sich die Philippisten gleichzeitig zu Gunsten der Exegesis aussprachen, wenigstens die Reprobirung derselben auf das Bestimmteste verweigerten, und für dieses ihr Bekenntnis freudig das Märtyrertum übernahmen. Wiedebram, Pezel, Cruciger und Moller wurden erst auf die Pleißenburg in Haft gebracht und dann des Landes verwiesen. Peucer und Stössel musten zwölf Jahre lang im Gefängnisse schmachten; Stössel starb im Gefängnisse, und Cracov verschied, wie erzält wird, in Folge der Qualen, die er auf der Folter erlitten hatte. Von diesen Märtyrern hat sich jeder zu jeder Zeit zum Melanchthonischen Glauben bekannt und die Verwerfung der Exegesis verweigert, und jeder von ihnen hat dadurch die Zuverläßigkeit seiner Versicherung, daß er an der Abfaßung der Exegesis durchaus keinen Anteil habe, moralisch verbürgt [1]).

---

1) Vgl. z. B. das freudige Zeugnis, welches Peucer im Jahre 1579 in einem Briefe, den er aus dem Gefängnisse an den Kurfürsten schickte, für seinen Glauben ablegte, mit dem Schluß: — — „Ich bin kein Prophet, unterstehe mich auch keines Prophezeiens; aber das kann ich E. F. G. für gewis sagen, daß diese Wahrheit, wie ich sie E. F. G. vorgetragen habe, bleiben und bestehn wird in Ewigkeit, und es werden sie E. F. G. nicht austilgen“. Abgedruckt findet sich der Brief bei Planck, V. 611.

2) Hierzu kommt, daß trotz aller Mühe, welche sich die kursächsischen Inquisitoren und die späteren lutherischen Historiographen gegeben haben, die Autorschaft der angeklagten Philippisten in Betreff der Exegesis nachzuweisen, dennoch auch nicht der geringste Nachweis geliefert worden ist. Die Widersacher haben durchaus nichts ermitteln können, worauf sie ihre Behauptung zu stützen vermochten; denn Alles was Löscher an der oben mitgeteilten Stelle von Pezel, Peucer und Rüdinger sagt, ist lediglich behauptet und mit gar nichts bewiesen. — Wir schließen daher aus der eignen Aussage der Philippisten, deren moralische Integrität in ihrem standhaft ertragenen Märtyrertum verbürgt ist, aus dem gänzlichen Mangel eines Beweises für das Gegenteil, daß die Exegesis nicht von den kursächsischen Philippisten verfast sein kann.

Es frägt sich nun ob die dem Urteil der Inquisitoren entgegenstehende Aussage der Philippisten und des Verlegers der Exegesis, des Buchdruckers M. Ernst Vögelein zu Leipzig, welche den damals schon verstorbenen schlesischen Arzt Joachim Curäus als den Verfaßer bezeichneten, glaubhaft erscheint.

Vögelein sagt in seiner protocollarischen Erklärung, welche Löscher a. a. O. S. 195—202. wörtlich mitgeteilt hat, Folgendes aus: „Ich M. Ernestus Vögelein Constantiensis bekenne mit dieser meiner Handschrift, daß ich befohlen habe meinen Druckern das Buch, Exegesis genannt, quae subjicitur judicio Sociorum Aug. Conf. insgeheim in drucken, und mir allein die Exemplare zuzustellen; und dasselbe ist geschehen um den Michaelismarkt des vergangenen 73. Jahres. Dieses Büchlein hat mir Niemand zu drucken untergeben; sondern ich habs vor etlichen Jahren für mich abgeschrieben, wie wir Studenten denn zu thun pflegen, daß wir gute Materien von einander abschreiben. Weil es aber bei Vielen ist begert worden, und je einer von dem andern solches hat abgeschrieben, ist's kommen, daß es falsch und mendose ist abgeschrieben worden. Damit nun denselbigen, die die Wahrheit von dieser Lehre nach des Herrn Philippi Auslegung und Schriften suchen, mit einem correcten Exemplar geholfen würde, so habe ich danach getrachtet, daß ich möchte das

Original bekommen des Autoris sel., — — Weil ich denn gewust, daß M. Abraham Buchholtzer, des Markgrafen Hansen hochlöbl. Gedächtnisses zu Küstrin nachgelaßnen Witwe Superintendens, des verstorbenen Autoris D. Joach. Curaei guter Freund gewesen, habe ich demselben geschrieben und gebeten, er wolle mir ein correct Exemplar wiederum schicken, wie es denn beschehen. Und hat mir also zu diesem Buche Niemand geholfen, noch Jemand zu drucken untergeben oder befohlen, sondern ich habs allein gethan ad propugnandam veritatem. Denn ich nach meiner Einfalt — gänzlich dafür halte, daß in dieser streitigen Sache vom Abendmal keine Erklärung so richtig und dieser Lande Kirchen und Schulen gemäßer sei, — als eben in dieser Exegesis gethan". — —

„Den Authorem habe ich droben genannt Dr. Joachim Curaeum, Medicum, Physicum, weiland in der Silesia, den ich nie gesehen noch anders gekannt, denn aus seinen Büchern und vornehmlich aus seinem trostreichen Gebetbüchlein, das ich vergangenen Sommer mit Vergunst gedruckt habe, welches Betbüchlein mich auch desto eher bewogen hat diese Exegesin — drucken zu laßen. Daß ich aber des Authoris Namen verhalten, ist aus zweien bedenklichen Ursachen geschehen: Erstlich, daß ich weder mich noch die Wittenberger hierinnen verdächtig machte, weil des Authoris Bücher sonst an keinem andern Ort gedruckt sind, denn zu Wittenberg und Leipzig. — Zum andern habe ichs darum auch verhalten, weil leider dieser Brauch wieder in die Kirchen will einreißen, den Dr. Luther sel. kaum mit großer Mühe aus der Kirche getrieben, nemlich daß sich sonst Niemand um die theologischen Händel oder Verstand und Erklärung Gottes Worts sollte anmaßen, als nur die Theologi. — So habe ich, ne offenderem aliquos mentione Authoris in titulo, et ne impedirem lectionem libelli, des Authoris Namen nicht auf das Buch drucken laßen, und habe ein Papier aus Frankreich dazu laßen holen, welches Papiers Art in diesen Landen nie gebraucht worden, habe ich derhalben gethan, daß man sollte dafür halten, daß es ein ausländischer Druck sei". — —

„Der Exemplare habe ich viele verschenkt in dieser Stadt

(Leipzig), nicht ein einiges habe ich verkauft; aber durch einen Thüringer, etwan meinen famulum, habe ich laßen in Wittenberg verkaufen. — Gen Frankfurt habe ich laßen führen, item gen Heidelberg, hat aber Alles durch Fremde sollen verkauft werden. Es hat mir aber Niemand Andeutung und Befehl gethan, sondern, wie droben gemeldet, ich habs für mich gethan aus gutem Herzen und Eifer, die Wahrheit zu befördern, gleichwie ich mit dem Corpus doctrinae vor vierzehn Jahren gethan habe". — —

„Ich habe das Büchlein selbst corrigirt; und damit es desto heimlicher und verschwiegener bliebe, habe ich selbst alle corrigirten Druckbogen zu mir genommen und verbrannt". — —

Dies ist das Wesentliche aus der von dem Verleger der Exegesis abgegebenen Erklärung, der zufolge also der schlesische Arzt Joachim Curäus die fragliche Schrift verfaßt haben soll. Von diesem Curäus wißen wir, daß er zu Freistadt in Schlesien am 22. October 1532 geboren, in Wittenberg Melanchthons eifriger Zuhörer gewesen ist, daß er sich in Bologna zum Dr. med. promoviren ließ, hernach Arzt zu Großglogau und später zu Brieg wurde, wo er am 21. Januar 1573 starb. Seine hinterlaßnen historischen, physikalischen, medizinischen und ascetischen Schriften [1]) bewähren ihn als einen Mann von reicher Bildung und entschieden christlicher Gesinnung.

Es frägt sich nun, ob die Andeutungen über die Person und die Lebensverhältnisse des Verfaßers, die in der Exegesis selbst vorliegen, mit dem, was über die Person und die Verhältnisse des gedachten Curäus bekannt ist, übereinstimmen.

Wir bejahen diese Frage, und berufen uns zur Begründung unseres Urteils auf Folgendes:

1) Der Verfaßer bezeichnet S. 49. die deutschen Fürsten und Doctoren als Angehörige seiner eignen Kirche indem er von den Calvinisten sagt: pro quibus, vivente Luthero, *principes et doctores nostrarum ecclesiarum* moti pia misericordia tanquam pro fratribus ad magistratus exteros diligentissime intercesserunt, martyres Diaboli nominati

---

1) Vgl. die Biographie des Curäus in Melchior Adams Vitae germanicorum medicorum Heidelberg 1620.

sunt. Er bekennt sich S. 88. als Angehörigen der deutsch-protestantischen Kirche: profitemur etiam, vere nos esse cives ejus ecclesiae, quae voce hujus salutaris organi Dei (Lutheri) collecta et constituta est. Er bezeichnet an zalreichen Stellen die Augsb. Confession als Bekenntnis *seiner* Kirche. Er beruft sich noch häufiger (S. 13. 27. 47. 48. 57. 62. 63. 88. 89.) auf Luther, und macht außer Melanchthon, keinen andern Reformator jener Zeit namhaft. Nicht Ein Mal wird einer der außerdeutschen Reformatoren genannt. Vielmehr unterscheidet der Verfaßer sich und seine unmittelbaren Glaubensangehörigen von den außerdeutschen Protestanten (S. 49. 83 ff. 85.). Er zieht ein „germanicum proverbium an: eum, qui in rixa se interponit medium, gravius feriri.

Der Verfaßer ist also ein Deutscher, und ein Angehöriger der Kirche der Augsb. Confession.

2) Der Verfaßer unterscheidet sich S. 9. von „unsern Theologen": Non igitur theologos nostros, quibus plerisque ira habitat in auribus, — — corrigere aut instituere conamur; sed privatim nobis etc. Er beruft sich S. 92—93 sehr nachdrücklich auf das christliche Zeugenrecht der Laien (et expressam habent concessionem proponendi et scribendi veram doctrinam etiam illi, qui non sunt ad locum publicum ordinati u. s. w.), um die Abfaßung seiner Schrift zu rechtfertigen.

Der Verfaßer ist also ein Laie.

3) Der Verfaßer betrachtet sich selbst durchaus als einen Schüler Melanchthons, und will darum nichts anderes als Melanchthons Lehre vortragen und Melanchthons Auctorität geltend machen. Er beruft sich auf ihn S. 14., er nennt ihn *noster* Philippus S. 16. 54. 55., *optimus noster* Philippus S. 27., sanctissimus vir Phil. S. 72., virum omnium sanctissimum S. 33.; er schildert ihn als den unbedingt erleuchtetsten Lehrer der Kirche S. 94. und 95. Er schildert mit Begeisterung die Herrlichkeit seines Lehrvortrags und seines persönlichen Wirkens S. 81: Si dulces, blandae et sanctae conciones sanare possent animos exulceratos hominum, profecto oratio benignae illius animae, quae omnes tractabat molissime et humanissime, sopiisset omnia

odia. Er schildert (S. 70.) die Wärme des Gefühls, mit welcher im Kreise der Freunde ita ardenter querebatur saepe illa dulcis et beata anima Philippi, cum genas suas ubertim piis lacrymis rigaret, et dicere soleret: nunquam satisfieri posse suo dolori, quem multis annis secum circumferret, propter hoc grave vulnus de profanatione sacrae coenae non solum apud hostes veritatis, sed etiam in illo coetu, qui habet nomen ecclesiae.

Die Verehrung für Melanchthon und die Hingebung an seine Lehre zeigt sich bei dem Verfaßer durchweg als eine solche, die ihren Grund in persönlichem Verkehre; in dem früheren Verhältnisse des Schülers und Zuhörers zu dem Meister hat [1]).

4) Von allen unkirchlichen, unevangelischen Lehren vom Sacrament beschäftigt den Verfaßer nur eine; diese Eine Häresie schwebt ihm aber fortwährend vor der Seele. Dieses ist die Lehre Schwenkfelds, die er mit gröstem Eifer bekämpft; nament- S. 10. 18. 33. 47. 60. 70—80, was nur in der Annahme eine natürliche Erklärung finden kann, daß Schwenkfelds Lehre ganz in seiner Nähe heimisch war und vertreten ward.

Er weist dies offenbar darauf hin, daß der Verfaßer in Schlesien lebte.

5) Die metaphorischen Ausdrücke, welche in der Exegesis vorkommen, sind vorzugsweise dem medizinischen und naturwißenschaftlichen Sprachgebrauch entlehnt, oder sind so beschaffen, daß sie im Munde eines Arztes oder Kenners der Physik ganz geläufig und erklärlich erscheinen müßen. Wir meinen hiermit nicht solche Worte, die sich wie pestis, morbus, nervus u. dgl. in allen

1) Vgl. hiermit was Melchior Adam in seinen Vitae Germanorum medicorum in Betreff des Curäus mitteilt, S. 214: — **Res, sermonem, consilia et judicia magni illius ac sapientissimi Melanchthonis legerat, audiverat, annotaverat et menti suae infixerat diligenter**; ebenso S. 200: **Saepe narravit ipse, se eo (Witebergam) venisse anno jubilo 1550, 8. Martii, eodemque die post prandium, in lectione ethica primo vidisse Melanchthonem, de quo postea saepe in vita recitabat illud: „Quem vidi, quem amavi, quem dilexi".**

Schriften in metaphorischem Gebrauche vorfinden. Wir denken hier vielmehr an complizirtere und dem gewöhnlichen Sprachgebrauch fern liegende Ausdrücke und ganze Sätze, die in auffallender Menge vorkommen, und die ganz bestimmt darauf hinweisen, daß der Verfaßer in den medizinischen und physikalischen Wißenschaften viel beschäftigt war.

Der Verfaßer sagt S. 9: Nec hoc nostrum est consilium, ut hoc modo *nitro et carbonibus acetum offundere*, et nobis certamina cum aliquibus, quicunque tandem illi sunt, attrahere velimus; ferner S. 9: Quia non satis officiosum est *vulnera denudare et attrectare, nisi etiam ratio sanationis monstretur;* — S. 15: Sin autem dicatur: perinde *sicut in laceratione corporis dolor penetrat usque ad animam*, ita quasdam affectiones naturae humanae in Christo communicari divinae et e contra, huic respondeo: — — *dolet quidem inter cruciatus corporis etiam anima, sed ea non est affectio vel impressio aliqua corporea. Neque enim anima laceratur, incalescit vel frigescit nimium, sed dolor in anima est ratiocinatio judicans objectum hoc contrarium esse corpori et depellendum.* — S. 18: ***His pharmacis*** parum prudenter *ex istis lacunis petitis.* — S. 18: Quidam, *ut ex his cuniculis petant pigmenta* suae causae, acerrime urgent; — S. 23: Si quis utatur aqua baptismi *ad sanandam lepram*, idololatria est; — S. 60: Inserimur vivifico corpori Christi, ut ex ejus corpore hauriamus laetitiam et vitam, — perinde *sicut in homine ex fonte vitae per intermedios canales vitales halitus ad omnia membra propagantur, quorum beneficio communi vita cum corpore fruuntur, etsi longe a corde vel capite absunt.* — S. 73: ***Si caecitas est curabilis, monstro illis sanationem*** — S. 79: pauca de nostra causa dicemus, et *examinabimus ipsius pharmaca*, quae profecto — — quasi *hallucinationes hominis ex morbo furentis* (sunt). — S. 80: Talia *deliramenta vel melancholica vel phrenetica* sano non venient in mentem. — S. 81: Ideo tales tanquam *deplorati apud medicos relinquantur prognosticis,* h. e. severissimis Dei comminationibus. — S. 85: Non delector quidem *contrectatione vulnerum* nostrorum, quae per se est im-

mitis; sed tamen *nec morbus sanari potest, qui non agnoscitur.* — S. 93: omnes, quos *ulcera sua etsi optimo animo attrectare* vident, opprimendos suadent. — Am entschiedensten und unzweideutigsten tritt aber in dem Verfaßer der Mann der Naturwißenschaft in dem langen Abschnitt S. 64—68 hervor, in welchem derselbe auf eine ausführliche physikalische Erörterung der gegnerischen Behauptung eingeht: corpus Christi fuisse aut esse sine loco.

Es stellt sich somit unzweifelhaft heraus, daß der Verfaßer der Exegesis Kenner der Naturwißenschaft und wahrscheinlich Arzt war.

6) Der Verfaßer sagt im Proömium seiner Schrift (S. 9), daß er dieselbe lediglich für sein eignes Interesse ausarbeite, und damit nicht etwan eine theologische Controverse anregen wolle. Diese Erklärung wiederholt der Verfaßer am Schluß der Exegesis, und fügt die Bemerkung, daß wenn das Büchlein dennoch in andre Hände kommen und bekannt werden sollte, er es dem Urteil aller Frommen unterstelle, weshalb er sich hiermit auf die ganze Kirche, nicht bloß auf die Geistlichen berufe. (Imo et nos has interpretationes nostras, quae in privatum nostrum usum, ut supra praefati sumus conscriptae sunt, *si forte in aliorum manus pervenerint*, subjicimus judicio piorum, — et provocamus ad universam ecclesiam, non tantum ad illos, qui docent in loco publico).

Es stimmt dieses Alles auf das genaueste mit dem überein, was Vögelein über die Art und Weise, in welcher die Exegesis anfangs verbreitet und bekannt geworden sei, aussagt; und wir kommen somit überhaupt zu dem Resultat, daß Vögeleins Erklärung über die Abfaßung des Buches durch den früheren Schüler Melanchthons und nachherigen Arzt in Schlesien Joachim Curäus durchaus zuverläßig ist, zumal da dieselbe durch die Nachrichten, welche über die i. J. 1574 in der öffentlichen Meinung herrschende Ueberzeugung, den Ursprung der Exegesis betreffend, vorliegen, vollständig erhärtet werden.

Schon unter dem 30. März 1574 teilt nemlich Ursinus seinem Freunde Bullinger in einem vertraulichen Schreiben [1]) mit: Editus est illic (nemlich in Kursachsen) liber de coena Domini; Exegesis est titulus, *a Silesio quodam* scriptus pie et erudite. Im folgenden Jahre 1575 erschien zu Heidelberg eine deutsche Uebersetzung der Exegesis, unter dem Titel „Exegesis, d. i. verständliche und satte Erklärung ꝛc. — durch Joachimum Cureum Freystadianum in Latein beschrieben"; und in dem mir vorliegenden Exemplar der lateinischen Exegesis, welches die Hamburger Bibliothek besitzt finden sich in einer der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts angehörenden Handschrift die Worte angemerkt: „der *Autor* dieses Buches ist *Joachimus Curaeus*, ein Ertzcalvinista. — — Lipsiae per Ernestum Voegelinum einen Ertzbuben". — Noch wichtiger aber ist, daß sich in dem Catalogus librorum prohibitorum, welcher i. J. 1579 zu Gunsten des damals in der Kurpfalz aufgerichteten Luthertums in Heidelberg veröffentlicht wurde, folgende zwei Bücher aufgezält finden, nemlich: 1) *Curaei* formulae precum und 2) *Curaei* Exegesis de coena Domini. — Ebenso wird auch in der *Vita Curaei*, welche sich in Melchior Adams Vitae germanorum medicorum (Heidelberg 1620) findet, als eins der theologischen Werke des schlesischen Arztes Curäus die Exegesis perspicua et ferme integra controversiae de coena Domini aufgeführt.

Somit ist nur noch die Frage zu erwägen, ob nicht vielleicht der Verleger Vögelein durch die philippistischen Theologen veranlast worden ist, das von Curäus verfaste Manuscript zu veröffentlichen. — Vögelein spricht sich in seiner Erklärung auch über diese Frage aus, und wir haben, indem wir desfalls bei Vögelein Aufschluß suchen, uns billig daran zu erinnern, daß dessen Aussage, wenn sie nicht innere Widersprüche zeigt, nach den gewonnnenen Resultaten das Präjudiz der Glaubwürdigkeit für sich hat.

---

1) S. Beilagen S. 141.

Vögelein erklärt folgendes (Löscher S. 197): „Gleichwie ich vor 14 Jahren habe das Corpus doctrinae Phil. Melanchthonis auch angegeben, also zusammengetragen, wie es dann jetzt beisammen ist und den Titel des Buches *Corporis doctrinae* selber gemacht, und darnach durch die Herrn des Consistorii allhier habe laßen bei meinem gnädigen Herrn dem Kurfürsten von Sachsen antragen, daß es in die Kirchen ist genommen worden, Einigkeit in dieser Lande Schulen und Kirchen neben der reinen Lehre zu erhalten, wie ich nun dazumal in Beförderung und Angebung desselben Buches Corp. doctr. nichts anderes gesucht habe, denn Gottes Ehre und veritatis coelestis propagationem, also habe ich auch, so wahr mir Gott in sein Reich helfe, mit dieser Exegesis Edition gesuchet nichts, denn veritatis propagationem, quam vere et recte et dilucide puto in hoc libello Exegesis proponi. — — Habe derwegen gehofft, da es gleich mit der Zeit möchte offenbar werden, daß ichs gedruckt hätte, so sollte es mir keine Ungnade bringen". —

Es ist bekannt, daß die Buchdrucker und Buchverleger des 16. Jahrhunderts mehr waren als Geschäftsleute, die Bücher verkauften. Sie waren Gelehrte, welche oft in vollkommenster Selbständigket das literarische Leben der Zeit leiten halfen, und den eigentlichen Schriftstellern vollkommen ebenbürtig zur Seite standen. Daß insbesondre Vögelein diese Stellung einnahm und als freier Diener der kirchlichen Wißenschaft thätig war, hatte derselbe dadurch bewiesen, daß er ganz unabhängig den Plan faste, das Corpus doctrinae zu veranstalten, daß er diesen Plan ausführte und die Approbirung seines Lehrbuchs für den kirchlichen Gebrauch in Kursachsen erwirkte. Auch läst die Veranstaltung des Corpus doctrinae, wenn die Einrichtung und Composition desselben erwogen wird, in demjenigen, welcher den Plan zu demselben entwarf, einen so entschiednen Eifer für Melanchthons reine Lehre und eine so lebendige Hingabe an dieselbe voraussetzen, daß der Entschluß die Exegesis zu veröffentlichen, recht wol aus demselben Sinne erklärt werden kann. Wir finden daher durchaus keinen zureichenden Grund, weshalb wir

die Aussage Vögeleins als unwahr ansehn sollten; vielmehr werden wir durch die im Uebrigen festgestellte Glaubwürdigkeit derselben genötigt, auch die Versicherung als zuverläßig anzunehmen, daß Vögelein ganz unabhängig von fremder Einwirkung lediglich aus Liebe zum Melanchthonischen Bekenntnis sich zur Veröffentlichung der Exegesis entschloßen habe.

Das traditionelle Urteil über die Entstehung der Exegesis und über deren Abfaßung und geheime Veröffentlichung durch die Wittenberger ist also unrichtig. Vögelein und die kursächsischen Philippisten haben in dem gegen sie geführten Proceß nach bestem Wißen und Gewißen die Wahrheit bezeugt; aber die kursächsische Inquisition wollte ihr Zeugnis nicht gelten laßen. Darum sündigte sie an allem göttlichen und menschlichen Recht, als sie über die Zeugen der Wahrheit den Stab brach.

B e i l a g e n.

die Aussage Vögeleins als unwahr ansehn sollten; vielmehr werden wir durch die im Uebrigen festgestellte Glaubwürdigkeit derselben genöthigt, auch die Versicherung als zuverläßig anzunehmen, daß Vögelein ganz unabhängig von fremder Einwirkung lediglich aus Liebe zum Melanchthonischen Bekenntniß sich zur Veröffentlichung der Exegesis entschloßen habe.

Das wahrscheinliche Urteil über die Entstehung der Exegesis und über deren Entziehung und geheime Veröffentlichung durch [illegible] ist also unrichtig. Vögelein und die kursächsischen Theologen haben in dem gegen sie geführten Proceß mit [illegible] der Wahrheit bezeugt; aber die kursächsischen Zeugen wollten ihr Zeugnis nicht gelten lassen. Darum [illegible] menschlichem Rechte, als sie über die [illegible] den Stab brach.

Nr. I.

Schreiben des Kaisers Maximilian an den Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz.

Maximilian ꝛc.

Hochgebornner lieber Oheim vnnd Churfurst, Alß vns Dein Lieb kurz vor vnnserm jungsten verruckhen von Augspurg durch Deiner L. Rath, den Licentiat Zuleger derselben Deiner Lieb neulich verfassen vnnd in druckh gegebenen Catechismum vberreichen lassen, vnd daneben von vns begert, Sy zuuerstendigen, wie vns derselbig gefallen vnd wir aber dazumal denselbigen Allain obiter vbersehen, jedoch volgends nach vnnserer hieherkunfft demselbigen disser tagen, alls zwar an jm selbst ain müglich gutt werckh, etwas merers durchgelesen, So khunden wir darauff aus sunder freundtlicher gnedigen zunaigung, dj wir zu deiner Lieb bestendiglich haben, vnd behalten, auch der Christlichen gebur nach nit vmbgeen, deiner Lieb hiemit gantz vertreulich anzuzaigen; daß vnns bedunckhen will, dj jhenigen, so bemelten Catechismum zusammen getragen, geben sich bei ettlichen haubtpuncten vnnsers Christlichen glaubens zimslicher massen verdechtig vnd bloß, als wolten sie nicht durchauß mit der Augspurgischen Confession vberainstimmen, sonnder der Zwinglischen Opinion souil nachhengen, Beuorab jm Articel des Sacraments der hailligen Tauff vnd dann furtter sonderlich von dem hailligen Tauff, vnd dann furtter, sonderlich von dem hailligen Abentmall vnsers herrn vnnd haylanndts Jesu Christj,

auch zum thaill sein hochgelobte herrliche himelfart betreffendt, On not, daher jn specie anzuziehen, wie vnd waß gestallt, diße erzelte Confession, so woll auch der alten Religion entgegen, Dann wir gar nit gemaint, vnns deß ortts mit Deiner Lieb jn Disputation zubegeben, allso wollten wir auch deren furwar, auß dem obgemeltem vnsern sondern freundtlichen vnd gnedigen willen, je nicht gonnen, das sie dahin beschrien werden sollte, alß hetten sie vnuerhindert deß Religion Frieden sich ainer solchen mainung anhengig gemacht, die durch dieselbig gemeine Reichs Satzung außgesetzt, vnd die ja zum thaill auch in ainem Puncten also scheinen thett, das sy etwaß frembde vnd zuuor (vnnsers wissens) bey kainer Religion also herkhommen, Newerung auff jr triege, Derwegen vnd dieweill vnns Deiner Lieb sonnst ganntz Eiferig vnnd gutt gemuet, notturfftiglich bekhandt ist, So wollten wir auch Christlicher wolmainung, wie oblaut, dein Lieb hiemit auß lautter freundtlichen vnd gnedigen gutthertzigkhait erjnnern, vnd verwarnen, Das sie den Compilatoren viel angedeutts Catechismi, sich jn disem hochwuchtigen werckh, darunder der seelen haill, so größlich mit begrieffen Beuorab auff dj abgesünderte weiß nit so gar allerdings jnn ain solche weitschweiffigkait abfucren lassen wolten, vnd darneben von vnns dise vnnser ganntz guthertzige vermanung keiner andern gestallt, alls fur ain gewisse eröffnung vnnsers zu Deiner Lieb tragenden, Christlichen, gantz freundtlichen vnd genedigen willens versteen vnd annemen, vns auch sonst jn all ander weg Deiner Lieb vnd den Jren, mit freundschafft vnd gnaden vorder wol verwandt wissen solle,

Datum Wien den 25. Apprillis Anno 63.

Maximilian.

An Pfalzgraf Fridrichen
Churfursten.

Nr. II.

Sammtschreiben der Fürsten Wolfgang von Pfalz, Karl von Baden und Christoph von Würtemberg an den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz.

Vnnser freundtlich dienst, auch was wir liebs vnd guts vermogen allzeitt zuuor, hochgebornner furst, freuntlicher lieber vetter Schwager, bruder vnd geuatter, Wiewoll wir ewer Lieb aus sonderlicher hertzlicher freuntlicher vnd bruderlicher neigung, so wir zu derselben tragen, mit diessem vnserm schreiben gern verschonen wolten, vnd viel williger gesynnet, E. L. aller muhe zu entladen helffen, dann mit vnserm ansuchen etwas verdrußlich zu sein. Idoch haben wir zu diesser zeit aus Christlichen notwendigen vhrsachen nicht vmbgehen kunden, E. L. vnser freuntlich, Schwagerliche vnnd bruderliche wollmeynung anzuzeigen vnd furzuhalten, Dann wir vns woll zuerjnnern wissen, bedencken auch mit sonderlichen freuden, das E. L. vnd wir nicht allein mit naher blutsverwandtnus auch dazu gutter vnd numehr langwiriger kundtschaft, freuntlicher Schwager und bruderschafft, sonder auch mit Christenlicher vereinigung jnn der rechten wahren Religion durch die gnadt des Almechtigen verwant sein, Daraus wir billich desto mehr bewegt werden, was E. L. zu jrer zeitlichen vnd ewigen wolfartt dienstlich zu suchen vnd zufurdern, Darann auch wir an vnserm muglichen vleis vermittelst gotlicher gnaden nichts erwinden lassen wollen, darumb verhoffen wir E. L. werde diß vnser schreiben nicht anderst dann Christlich freuntlich, schwagerlich vnd bruderlich, wie wir es selbst auch nit anders meinen, vffnemen, vnd hatt die sache volgende gestaldt,

Wiewoll E. L. sich bisanher vnserer Christenlichen Augspurgischen Confession mit bekanntnus vnnd vnderschreibung dieser gestaldt angenommen, das menniglich an sollicher Christenlicher vnd hochloblicher einigkeit herzliche grosse freudt entpfangen, jdoch ist von wegen etlicher schrifften, so jnn E. L. Stadt vnd

Schull Haidelberg ausgangen, auch etlicher enderung jnn E. L. Kirchen gebreuchen furgenommen worden, ein gemein geschrey ausgangen, das E. L. der Zwinglischen oder Calvinischen Opinion von dem Abendmahl vnsers herrn Christi beifellig vnd anhengig seien, wie dann wir einstheils derwegen mit E. L. schrifftlichen vnd auch mundtlich ein trewherziger wollmeinung mehrmahln Conuersiert.

Nichts desto weniger seien wir allewegen gutter hoffnung geweſſen, es solte sollich geschrey ohn grundt der warheitt ausgebreittet worden sein, haben auch E. L. bey vns selbst vnnd andern vnnsers vleis freuntlich, schwagerlich vnd bruderlich entschuldigt, Dessen auch wir souil dester mehr vhrsachen gehabt, Dweill wir vns freuntlich vnd bruderlichen zu erjnnern gewist, mit was gottseligem Christlichem vnd herzlichen eiffer E. L. die gelibte einigkeit jnn der kirchen gottes vnd vnder den wahren erkenner vnd bekenner seines gottlichen vnd allein seligmachenden worts den Stenden der Augspurgischen Confession die zeitt vnnser freuntlichen vnnd bruderlichen bekantnus, nicht allein vff allem gehaltnen Reichs, sonnder auch abgesonderten versamblungstägen gefurdert, getrieben, vnd E. L. vor allem anderm gelieben lassen,

Dann E. L. wissen, mit was standthaftigkeit auch nach dem leidigen kriege die Stendt der Augspurgischen Confession vff den gehaltenen Reichstagen fur einen mann vor der Kay: vnd Köhn: Mat: auch allen andern Stenden, der babtstlichen Religion gestanden, mit was einhelligem gemutt vnd hertzen dieselbig vnser Christlichen Confession zuuerteidingen alwegen vnd offentlich angebotten worden,

Zu deme mit was ernst, vleis vnd eiffer, vonn E. L. vorfaren die Churfursten Pfaltzgrauen seliger gedechtnus, Deßgleichen auch andern Churfursten vnd Stenden vnnser waren Christlichen Confession vnd sonderlichenn auch von E. L. selber, ehe vnd beuor dieselbigen zu der Churfurstlichen Dignitet kommen, Die spaltung vnder der kirchen diener zu furkommen vnd abzuwenden, begirig vnd geneigt geweſſen, jnmassen solchs neben andern vsser dem zw Franckfurtt Anno 57 von E. L. selbs mit eignen handen

vnderschrieben, Deßgleichen volgenden Anno 58. auch zw Franckfurt erhalten, vnnd dan zu der Naumburg weiter vergleichen vnd einhelliglichen beschlossen vnd versecretierten abschieden abzunemen, von vnnotten, solchs weitleufftiger alhir auszufueren vnd zuerholen,

Hiezwischen aber wurdt das gemein geschrey je lenger je grosser vnd befindt sich mit vnnser hochsten betrubnis im werck, wie wir dann desselben mit bestendigem grundt berichtet, das die angeregte Zwinglische oder Caluinische Lehr von dem nachtmall Christi, jn E. L. Schuell Cathedram, vnd jnn der kirchen dem Predigstull jnhalte, vnd die andern so die recht Christlich Lehr der Augspurgischen Confession von gemeltem Articull bekennen, abgeschafft werden.

Also das auch zu Haidelberg Zwinglische vnd Caluinische bucher (so in substantia vnd jm grundt furnemblich jm nachtmall Christi mit einander einhellig) hieuonn vertirrt, geschrieben vnd gedruckt, deßgleichen die forma vnd Cerimoniae jnn der dispensation des heiligen Abentmals, so zuuor jm Churfurstenthumb breuchig gewesen, jnn die Zwinglische vnd Calvinische weis geendertt,

Vber das alles ist newlicher zeit ein Catechismus mit E. L. praefation aus Haidelberg an tag gegeben, darjn die vorbemelte Zwinglische vnd Caluinische opinion von dem Abendtmahl Christi, auch etliche annder bedencklich Artickell onuerborgentlich eingeleibt sein, welchen Catechismum wir mit vleis durch etliche gelerte gutherzige lesen lassen, auch fur vnns selbs gelesen, vnndt allerhandt mängell darjnn gefunden, jnmassen E. L. aus hirbeigelegter verzeichnus selbst vernemen magk,

Nun erkennen wir aus gnediger verleihung gottes, das der Zwinglianismus vnd Caluinismus jm Articull vom Abenthmall Christi ein verfurischer vnd verdamblicher Irthumb sey, als der so der heiligen gotlichen schrifft, der rechten Apostolischen kirchen, auch dem rechten Christlichen verstandt der Augspurgischen Confession vnd also auch dem gemeinen vffgerichten vnd vertheidigten Religionsfrieden offentlich wiederstrebe.

Dann da die helle vnuerdunckelte wortt des herrn Christi im Abentmall, das ist mein leib, das ist mein blutt, mit Christ-

lichem ernst bedencken, auch vns seiner gotlicher Almechtigkeit vnd warheitt erjnnern, so konnen wir nicht hinumb, sonnder sollen vnd mussen glauben vnnd bekennen, das vnnser her Christus warer gott vnd mensch nicht allein jnn dem Obristen Hymmell sitze oder gehe, sondern sej auch jnn seinem Abenthmall warhafftig vnd wesentlich gegenwurtig, vnd werde vns darjnn sein leib vnd blutt durch brott vnd wein außgetheilt,

Und lassen vns nicht jrren, was menschlich vernunfft hiewieder auß jrer Philosophia vffbringen magk, sonnder bedencken, was der ewig Almechtig vnnd warhafftig Sohn gottes rede, das wolle er vnd vermuge es auch zuthun.

Wiewoll auch etliche der alten Kirchen Scribenten brott vnd Wein jm abenthmall Christi ein Sacrament vnd heiliges Zeichen nennen, jedoch so wollen sie hiemit nicht verleugnen, das der Leib vnd das blutt Christi gegenwurtig seien vnd ausgetheilt werden, Wie sie solchs mit andern jren spruchen, so jm fall der noth nach der lenge erzelt werden mochten, bezeugen,

Neben diesem, so steck jm Zwinglianismo vnd Caluinismo nicht allein der Jrthumb von dem Abenthmall Christi sonnder da demselben ein mall raum gegeben, so pflegen andere vnd nicht weniger schedtliche Jrthumb einzufuhren, als nehmlich da sie schreiben vnd lehren,

1) Christus sey woll nach seiner gotlicheit vnd menscheitt in einem raumblichen ortt, des hymmels, Aber sein gottheitt sey allein vff erden, vnnd der menscheit Christi, auch durch die Almechtigkeit gottes nit muglich das sie zumal jm hymmel vnd vff erden, da man das Abentmall haltet, gegenwurtigk sey, vnd wiewoll solliche Scribenten, mit wortten leugnen, sie trennen die Person Christi nicht, so ists doch bey allen recht Christlichen verstendigen leuthen gewis, Da man die personlich vereinigung gottes vnd des menschen jn Christo bedencken will, das durch der Zwinglischen Lehr die Person Christi getrennet werde,

2) Item, das Christus nach der Menscheit nicht almechtig sey,

3) Item, das Christus kein rechter mensch sey wann er nicht an einem ortt raumlicher weis begriffen werde,

4) Item das Christus jn seiner Majestädt raumlicher weiß jm hymmel sitze, stehe, oder gehe,

5) Item das der erst mensch gesundigt habe nicht allein aus verhengnus vnd versehung, sonnder auch durch den willen vnd ordnung gottes, ja dieser gestalt durch gottes willen, als der mensch hab nottwendig mussen sundigen, Da nun diesem also were, so must volgen, das zwen wiederwertige willen jn gott weren, das er ein anders wolle vnd ein anders gebiette, Item, das der erst mensch hab keinen freien willen gehapt, Item das Gott ein thetter vnd Stiffter sey, nicht allein der sinden, so Adam begangen, Sonder auch aller Sunden jn den nachkömlingen, Dweill Adams Sunde ein ursprung ist aller Sunden.

6) Item sie verkeren den spruch Pauli, Sagen das Gott nicht wolle, das alle menschen selig werden, Sonnder nur aus allen Stenden etliche, So doch der Apostell austrucklich spricht, Gott wolle, das alle menschen selig werden, vnd Petrus spricht, gott will nicht, das Imandts verderbe, sonder zu buß bekert werde, Also lehren sie dan, das die verheissungen des Euangeliums, nicht allein menschen angebotten werden,

7) Item sie schreiben, das kein ehebruch, diebstall, tottschlag begangen werde, da gottes will nicht auch darzu kumme, vnd das die gottlosen verderben nicht allein durch verhengnus sonnder auch durch den willen gottes vnd durch solchen willen, denn sie nicht vermeiden kunden, sonder mussen, nottwendigk vorderben, Item, das die verkertten durch gottes stifftung mussen sundigen,

8) Item sie lehren, Das es vnrecht sey, die Lehr von der erwehlung gottes an den Glauben des Euangeliums zubinden,

Zu deme so ist Zwinglianismus vnd Calvinismus (wie etliche exempell erweisen) ein spiritus seditiosus, vnd wo er einbricht, die oberhandt, auch vber den Magistratt haben will, daraus dann der ordentlichen Obrigkeitt nicht allein von den frembten sonder auch von jrer selbst vnderthanen der vnfriedt zu besorgen ist.

Nachdem nun die Sach mit dem Zwinglianismo vnd Caluinismo ein gestalt hat, jnmassen vermeldet, ja viell erger ist, denn wir jtzt mit wortten erzehlen kunden, So bitten wir E. L.

ganz freuntlich, schwägerlich vnd bruderlich, sie wolle sich hirjnnen von dem gottlichen wortt, von der rechten wahren Apostolischen kirchen vnd denn Christlichen Stenden Augspurgischer Confession nicht absondern, sonder zu herzen fuhren, jn was zeitlich vnd ewig gefahr E. L. sich selbst dero freuntliche liebe gemahl vnd Erben Ihre kirchen Landt vnd Leuth bringen mocht.

Dann (das der Almechtige gnedig verhutten wolle da E. L. mit der offt bemelten jnn der heiligen schrifft, vnnd vff vielen Reichstagen verdampten vnd verworffenen opinion furzufahren gedechte, So mussen wir es dahin verstehen, das ein jrrige ergerliche Opinion E. L. viell annemlicher were, Dan das hell, clar, gottlich wortt, vnnsers einigen heilants Jhesu Christi, E. L. eigen ewig heill, dj Christliche einigkeit der Stendt Augspurgischer Confession E. L. freuntliche gemahl vnd kinder wolfartt, annderer Chur vnnd fursten freuntschafft, auch E. L. kirchen vnd vnderthanen segen vnd gedeien,

Ewer Lieb wolle auch darneben woll vnd mit ernst bedenckenn, nachdem sie sich der Christlichen Aug: Confession so offt auch jtzt newlich zu Franckfurtt vff dem wahltag in vbergebung der Roem: Kay: Mat: vnnserm aller gnedigsten herrn der Recusation schrifft, sich derselben Confession Apologia zugethan approbirt vnd beifellig gemacht, wie schimpfflich vnd ergerlich es von menniglich, hohes vnd niders standts lautten werden, das sie ein anders mit dem munde vnd feddern ein anderß mit der that vnd wercke furgeben, wie geuerlich es auch E. L. sey, Dieweill biß anher bey den Christlichen Stenden Aug: Confession ein zimliche einigkeitt jnn der Lehre, beuorab des offt bemelten Articuls halben von dem abentmall Christi, durch gottes genad gewessen, vnd do schon etliche mißuerstandt jnn anderm Articulln eingefallen leichtlich mit gottes hilff verglichen werden mochten, das E. L. welche der Almechtig mit der Churfurstlichen Dignitet vnd hoheit aus sonnderlichen gnaden begabt, der erst sein wolle, der vnnder den Stenden Aug: Confession ein außbruch mache, vnd eine wuste vnwiederbringliche zerruttung anrichten thete,

Da aber E. L. ye vermeinet, das obvermelter Catechismus auch alle erzelte Zwinglische vnd Caluinische handlungen seien,

vermögk Prophetischer vnd Apostolischer schrifft gesteldt vnd furgenommen, So ist vns nicht allein nit zuwieder, sonnder auch vnnser freuntlich vnd bruderlich bitt, zweiuelln auch nicht, das es E. L. ganz wohl gelieben werde, das E. L. vnd wir zu E. L. gelegnem zeitt und platz jnn der person zusammen kommen, auch E. L. drey Theologen vnd vnnser jglicher ein Theologen jnn vnnser aller beysein nidergesetzt vnd von den streittigen Articull vermog der heiligen gottlichen schrifft, freuntlich vnd Christenlich conuersirt hettendt, verhoffendt der Almechtig werde sein gottliche gnade verleihen, das dardurch die warheit erclert vnd erkent werde,

Zu dem, das jn solcher freuntlicher Conuersation obangeregter Irthumb vnd was weiter jnn der kirchen gottes daraus eruolgen mag, außgefurt werden mochten,

Nicht weniger bitten wir ganz freuntlich vnd bruderlich, diesse erjnnerung nicht einiger vorgebener fursorge, sonnder allein aus notturfftiger schuldiger freundtschafft vnd Christlichen beruff vonn vns beschehe, Dann wir je gern wollten, das E. L. bej rechter Christenlicher einigkeitt verhartten, vnd kein trennung zwischen den Stenden Augspurgischer Confession erregten, Was auch sonsten wir zu erhaltung alles gotlichen friedens vnd E. L. wolfartt verhelffen kunden, daß soll an vns durch gottes gnad nichts erwinden, E. L. hiemit jnn den Schutz des Almechtigen beuehlendt,

Datum den 4. Maij Anno domini 1563.

Von Gottes Gnaden

Wolffgang Pfaltzgraue bey rhein, herzog jn beiern vnd graue zu veldentz

Christoff herzog zu Wurtemberg vnd Teck, Graue zu Mumpelgart,

Carll Marggraff zu Baden vnd hochberg, Landgraue zu Sausenberg, herrn zu Rottlen vnd Badenweiler,

Wolffgang Pfalzgraff
manu propria ssl.
Christoff herzog zu Würtemberg ßßt.
Carolus ssl.

An Pfalzgrafen
Friedrichen, Churfursten.

Nr. III.

Antwortschreiben des Kurfürsten Friedrich.

Hochgebornner Furst freundtlicher lieber Vetter, schwager, bruder vnd geuatter, alß E. L. neben denn auch hochgebornnen Fursten, vnsern freundtlichen lieben Vettern, hertzog Wolffgang, Pfaltzgrauen vnd Marggraue Carlin verschiener Zeyt vnder Dato den viertten Maij vnß so den 14. dieselben vnß vberantwortt ein samentlich schreiben vnsere wahre christliche religion betreffendt, neben ettlicher gelehrten bedenckhen, vber vnnseren in truckh außgangenen Catechismum zugeferttiget, vnd wir dazumaln E. L. mit einer vorantwortt vnnserer endtlichen vnd christlichen resolution freundtlichen vertröstet, also weren wir gleichwoll genaigt gewesen, E. L. alßbalden hernacher vnd ettwaß zeyttlicher (da vnß an deme nicht andere vilfaltige hochwichtige gescheftt, deren wir nottwendigklich abwartten mussen verhindert) zu beantwortten.

Demselbigen nach aber geben wir E. L. freundtlichen zuuernemen, daß vnnß nicht zweyffelt, solliche E. L. gethane erjnnerung seyn auß freundtlichem schwagerlichem vnd bruderlichem gemut vnd gutter wollmaynung jrenthalben hergeflossen, Wie wir es dann von E. L. anderst nicht verstheen noch auffnemmen.

Vnnd sollen es E. L. gewißlich darfur halten, da wir von demselben, auch andern, ja dem geringsten einem jchtwas wüsten, auß Gottes Wortt zu lernen, daß zu besserung vnsers sündtlichen lebens, auch mehrer erkandtnus göttlichs wortts vnd also zu vnserer lieben vnderthanen seelen seligkhaitt (die vnß billich vor allen Dingen, auch der zeytlichen wolfahrt selbst angelegen ist) dienstlich sein möchte, das wir derselben von grundt vnsers hertzens darumben dancksagen wolten, Sintemal vnß woll bewust, daß wir alle, so lang wir leben, nicht Maister, sondern lehr Junger jn der schullen Christi bleyben, auch Mentschen sein, so jrren mögen, Derwegen auch stättiger vnderweysung vnd gutter vnderpauwung woll vonnöthen haben.

Darentgegen aber haben wir auß grundt göttlicher schrifft dannocht gelernnet, auch eine gutte Zeytt her (da vnnß der allmechtig Gott jn andrettung vnserer Churfurstlichen Regirung mit allerhandt trubseligen widerwerttigkaythen so durch vnruwige geister, Lieblose vnd ehrgeitzige Theologen erwecket, gleichwoll vätterlich vnd zu vnnserer erbesserung heimgesucht) souil erfahren, daß wir vnnß nicht einen jeden windt hin und wider wehen, jrrige verdambte lehren verfüren, auch von einmall angenommener vnd bekhandter warhait abwenden liessen, sonder vnser vnbeweglich fundament vnd vester grunde ist allweg vff dem gestanden, vnd noch das ist mein lieber sohn, den sollt jhr hören. Darnach wir auch alß zu einer vnuerfelschten vnuerwerflichen Richtschnur vnser gantzes Leben vnd befolchen Regiment vermittelst göttlicher gnaden gern anrichten, Darbey verharren, auch waß demselbigen entgegen ist, nach müglichkeyt vermeiden, abschaffen vnd schuldiger Pflichten nach, furkhommen helffen wollten,

Vnnd dieweyln wir, da vnnß anfengklich der Allmechtig zu wahrer erkandtnus seines säligmachenden Wortts gnedigklich khommen lassen, befunden, daß die Augspurgische Confession sampt derselben gefolgten apologia jn massen neben andern wir dieselbige jungsten zur Naumburg, mit vorgheender praefation vnderschriben vnd gesiglet, auß den Prophetischen, Apostolischen schriefften alts vnd Neuwen Testaments gezogen, darauff gegründet, sich dahin auch jn allen Puncten bezeuchet vnd darnach außgelegt vnd verstanden werden soll, So haben wir vnß dieselbige neben E. L. vnd andern christlichen Stenden derselbigen verwandt, belieben lassen, vnnß auch jederzeitt auff Reichstägen vnnd sonst, sonderlich aber jüngsten zu Franckfurtt vor der Khay: Matt: vnserm allergnedigsten herren zur ferner erklerung vnsers standthafftigen gemüts, Neben E. L. vnd andern jn vberraichung der Recusation schrifft jtzigen vermeinten Trientischen Concilij, darauff referirt vnd gezogen, haben auch gleichergestallt vnd auß ebenmessiger vrsach beyde Franckfurdische abschiedt de annis 57 vnd 58 dieweyln ettliche zu vnsern zeytten zwischen den Theologen

strittige articell zimblicher massen vnd vnsers beduncken Christlich ercleren, angenommen.

Wie wir vnß dann nachmaln zu demselben göttlichen wortt, darauß genommener Confession, apologi vnd abschieden bekhennen vnd dieselbige amplectiren,

Wollen auch nicht verhoffen, daß vnß mit ainigem bestendigem grundt zugelegt, vill weniger dargethan werden möge, daß wir biß anhero ichtewas inn vnsern Landen der religion vnd lehr halben furgenommen, oder wissentlich verstattet, So gedachtem wortt Gottes, Augspurgischer Confession, gefolgter Apologi vnd bemelten abschieden entgegen sein, zugeschweigen, daß wir rechtschaffene Predicanten, denselbigen zugethan, vnd verwandt, abgeschafft haben sollten,

Dann daß wir von wegen ettlicher schrifften, so in vnser Statt vnd schulen Heydelberg hiebeuor außgangen, auch angezogener furgenommener enderung in vnsern Kirchengebreuchen, vnd dann beurlaubung ettlicher Predicanten durch ein gemein geschrey E. L. vnd andern eingebildet, auch hin vnd wider außgepraittet worden, alß sollten wir dem Wort Gottes vnd vilgedachter Augspurgischen Confession vnd abschieden zuwider ichtwaß furgenommen haben, Daran beschicht vnß zuuil vnguttlichen, Getrösten vnuß disfalls vnsers auffrichtigen gutten christlichen gewissens, vnd haben sollich geschrey Niemandt pillicher zuzumessen dann ettlichen vnruwigen vnd Kirchendienern, die wir zum theyl bey vnß gehapt, vnd von wegen jhres vnruwigen Wesens, auch strafflichen lebens vnd wandels beurlaubt, Welchen nicht allein frey zugesehen vnd gelassen wurdet, jres gefallens allerhandt irrige vnd verfurische lehren vnder dem Tittel vnd Namen Augspurgischer Confession zupredigen vnd zuschreiben, Sondern auch alle die jhenige, so nicht gleich ja zu jhren einmal gefasten opinionen sagen, nicht weniger, alß zuuoren im babstumb beschehen, zuuerdammen, zuuerketzern, vnd wan sie nicht weytters khommen, vnruge vnd widerwillen souil an jhnen zuerwecken,

Vnd ist gleichwoll nicht seltzam, sondern hatt sich von anbegin der wellt, auch zu vnsern zeytten villmall zugetragen, daß die jhenige, so es christlich vnd woll mit der religion gemeindt,

vnd dieselbige offentlich bekhendt, am höchsten verunglümpfft vnd verfolgt worden, vnd sein wir auch für vnser Persohn nicht der Erste, der in ein sollichs vnguttlichs geschrey geratthen, sondern es andern mehr widerfahren, wie dann dessen noch frische exempel im gedechtnuß vorhanden, Doch ist nicht weniger die warhait allwegen bestanden,

Vnd wissen sich E. L. vngezweifffet noch woll vnsers warhafften vnd gegrundten ausfürlichen berichts, den wir E. L. vnd andern jungsten zur Naumburg versambleten Chur vnd Fursten, auch der abwesenden gesandten Rhäten vnd pottschafften freywillig gethan, freundtlichen zuerinnern, daraussen sie nach lengs verstanden, woher vnd von weme anfengklichen vnnß sollichs erdichtes geschrey erfolget, waß auch fur vnpilliche condemnationes, spaltungen, vnd ehrrürigen handlungen vnnsere Theologj, die wir In andrettung vnserer Regirung gefunden, furgenommen, vnd mit höchster vngestimmigkeit, ergernus, verwirrung vnd zerrüttung vnserer Kirchen getrieben, darumben wir auch dieselbige von wegen Ires ergerlichen sträfflichen gezenckhs, haders vnd lebens nicht lenger gedulden khonnen noch sollen.

Wie dann solliche gesellen, nachfolgendts an andern mehr ortten, Nachdem sie von vnß mit gnaden jhrer dienst erlassen, gleichwoll vber vnnd wider vnser vertreuliche warnung, nicht geringere vnruhe erweckht, vnd also mit der thatt daß jhenige, waß wir treuwhertziger wollmainung gewarnet, bewiesen,

Also sein auch kurtz verruckhter zeytt, etzliche erdichte vnd im grundt falsche zettel, wider vnsere Superintendenten, alles zu mehrer vervnglimpffung vnserer Kirchen hin vnd wider im Reich spargirt, zum theyll auch, doch one Namen, aber wie wir berichtet, durch den Apostatam Staphylum im Truckh gegeben worden, daher sich dann sollichs geschrey nicht wenig gehauffet.

Da nun sollichen offentlichen calumnien mehr alß vnserm warhafften bericht, glauben zugestellt werden wollte, daß muesten wir Gott bevehlen, khöndten auch der Weldt jhr artt nicht benemen.

Nicht desto weniger aber, dieweyln wir inn der thatt befunden, daß durch solliche calumnien nicht allein vnsere Leutth

vnd Kirchen, zum höchsten beschweret, sondern auch die warhait göttlichs wortts, so woll bey den gelertten, alß den Einfeltigen jn einen zweyffel gezogen, vnd vndergetruckht wollen werden, haben wir zu errettung beyder, Christ vnd vnserer Theologen ehren, jnen nicht so ghar ein silentium imponiren khonnen, sondern dieweyl andern ohne scheuch zu lästern, vnd waß sie wollen jhres gefallens zuuerdammen verstattet, jnen jhre billiche vnd rechtmessige defension nicht abstrickhen wollen, alß wir auch jm fall der Notth nicht thun khönnen, Wiewoll souil vnß bewust von jnen ettliche wenige scripta vnd mit guttem grundt vnd bescheydenheyt publicirt. Darauß menniglich zusehen hette, daß jn vnsern schulen vnd Kirchen, kheine jrrige oder verfurische Lehre gefüret, die auch woll verblieben, da sie von andern wider alle billichkeyt nit darzu verursacht vnd gleich genöttigt worden, Sein auch biß noch von Niemandt mit grundt bericht worden, daß sie ettwaß so göttlicher Prophetischer vnd apostolischer schrifft auch Augspurgischer Confession vnd Apologj darauff sie sich doch gezogen vnd referirt, zuwider geschrieben haben sollten, wie wir eß dann fur vnß selbst nicht zugeben oder verstattet hetten.

Das aber E. L. jnn dero schreiben vermelden, wie das, daß gemein geschrej jhe lenger jhe grosser vnnd sich mit bestendigem grundt befinde, das die Zwinglische vnd Caluinische lehr vom Nachtmal Christj jn vnser schull Cathedram vnd jn der Kirchen den Predigstull eingenommen, Zwinglische bucher vertirt, geschriben vnd getruckht, Deßgleichen die forma vnd Ceremoniae jn der dispensatione deß hailigen abentmals jnn die Zwinglische vnd Caluinische weiß geendert, auch vber daß alles wir neulicher Zeyt einen Catechismum darinnen die verdambte Caluinische vnd Zwinglische opinion neben andern bedenckhlichen articeln vnuerborgenlich einuerleyppt sein soll, ferners jnhalts vberschickhter verzaichnus.

Hierauff geben wir E. L. freundtlich zuuernemmen, daß wir vnß nie hartt bekümmert, waß Zuinglius oder Caluinus geschriben, wie wir dann auch jhre bucher nicht gelesen, haben auch weder jnn der Kirchen Schulen noch sonsten vernommen, daß vnsere Kirchendhiener jhre Predigten vnd Lectionen auff Zuinglium oder

Caluinum, sonder auff daß vnwidersprechliche vnd vngezweifflete fundament gottlichs wortts prophetische vnd apostolische schrifften gegrundet, mit demselbigen bestettiget vnd bewiesen.

Und wissen vnß dißfalls woll zu erjnnern, waß der Apostel Paulus jnn seinen Corinthern straffet, die sich Paulinisch, Appolisch, Cephisch zunennen vnd also spaltungen vnder jhnen anzurichten vnderstunden.

Vnd erkhennen Gott lob, daß wir Christen sein, jn Christj vnd nicht Zuinglij, Caluinj, Lutheri oder anderer, wie sie heissen mogen, Namen getaufft sein, diese Menner vnd andere halten wir fur Mentschen vnd Werckhzeug Gottes, dadurch er, wie wir vnß versehen, vill gutts jnn der Wellt außgerichtet, vnd vill Mentschen zu erkhandtnus seines seligmachenden wortts gebracht hatt, halten darfur, daß sie vill gutts geschrieben, vnd dabeneben jrren mögen, darumben wir dann dieser vnd anderer Mentschen scripta so fern annemmen, alß sie mit dem wortt Gottes vbereinstimmen, daß überig lassen wir fahren, wie sie dann selbst von jhnen also gehalten haben wollen.

Ob nun dieselbige vnnd andere Recht oder vnrecht vom Nachtmal deß Herren geschrieben, daß gedenckhen wir nicht zuuerfechten, oder vnß mit E. L. jn ainige disputation einzulassen, Sondern bleyben bey dem reinen wortt Gottes, vnd vnbeweglichem fundament prophetischer apostolischer schrifft, Darumben vnß dieser Menner Namen mit einichem fuge nicht zuzulegen seyen,

Es were auch der außfurung, waß auß dem Zwinglianismo vnd Caluinismo fur jrthumben erfolgen sollen, vnserntthalben woll vnuonnöthen gewesen, sintemall wir vnser fundament nicht auff sie, sondern auff Gottes wortt wie obstheet, setzen.

Vnnd khönnen gleichwoll auß E. L. schreiben nicht abnemmen, dieweyln sie vnß vom Caluinismo vnd Zuinglianismo dehortiren, waß sie fur den Zuinglianismum vnd Caluinismum jm Nachtmal des herren halten vnd versteen, Dann so E. L. Zuinglianismum vnd Caluinismum nennen, daß allein blosse zeichen jm Abendtmall außgetheilt, auch der Leyb vnd daß blutt Christj nit gegenwerttig empfangen werden, so sein wir der meynung auch nicht, vnd

werden vnpillich dieser opinion halben verdacht, Sintemahl die warhaffte vnd lebendige gegenwerttigkeytt deß Leybs vnd blutts Christi im Nachtmall in vnsern Kirchen gepredigt, geleret vnd geglaubt wurdet.

Damit aber E. L. nicht darfur halten, alß ob wir sie allein mit blossen wortten bezalen, auch ein anderß mit dem mundt vnd feder, ein anders aber mit der thatt vnd werckh (dessen wir mit vngrundt bey E. L. eingebildet wollen werden) furgeben, So mussen wir vnsern Kirchendienern vnd Theologen, die wir noch biß anhero gehört, diese warhaffte zeugknuß vnd khundtschafft geben, daß sie von dem hailigen abentmal anderst nicht geleret vnd gepredigt, dann wie folgt, wie wir es dann auch fur vnß selbst vor dem angesicht Gottes glauben, halten vnd bekhennen.

Nemblich daß vnnß daselbst nicht allein brott vnd wein, alß hailige gottliche wahrzaichen vnd siegel, wie es die heilige gottliche schrifft, auch die Augspurgische Confession vnd apologie nennet) auch nicht allein der verdienst Jhesu Christj oder seine Gottheyt allein, Sondern der Herr Christus gantz vnd ghar, wahrer gott vnd Mentsch sein wesentlicher Leyb vnd wesentliches blutt, so fur vnnß am stammen deß Creutzes hingeben vnd vergossen, auch alle seine verdiest, wollthaten, himelische schatz vnd gutter, vnd daß ewige Leben warhafftig ohn allen betrug vnd nicht in plosser Phantasej, sonder wesentlich re ipsa durch die krafft vnd würckung deß hailigen Gaistes zur speiß vnd tranckh vnserer seelen gegenwurttigklich den glauben, von dem herren selbst geschenckht vnd vbergeben wurdet, also daß wir dardurch solliche gemeinschafft mit Christo, ware glieder seines gebenedeyten Leybs werden, Er in vnnß vnd wir in jme pleyben vnd leben.

Vnd verwerffen Erstlich mit der hailigen göttlichen schrifft Augspurgischer Confession, gefolgter Apologj vnd Franckfurttischem Abschyde der jhenigen meynung, so daß brott vnd den wein in den Leyb vnd blutt Christj verwandlen, oder in das brott Christi leyb localiter daß ist reumblicher weisse einschliessen, das brott alß jhren Gott vmbtragen vnd anbetten, vnd dergleichen abgötterey mehr, so im babstumb getriben.

Wir verwerffen auch deren Opinion, die da sagen, daß Abendtmall sey nicht ein zaichen gottlichs willens gegen vnß, sondern seye allein darzu geordnet, daß die Leutt vnder sich den Standt kennen, wie ein Furstenfarb oder Pannier, oder Losung jm Krieg ein Zaichen ist, Dabei sich die Leuth vnder einander khennen.

Item die da sagen, die sacrament seyen allein zaichen der Liebe vnd verwandtnuß, die wir vnder einander haben.

Item, daß es plosse eytele zaichen, wie ein gemele, daß vnnß einer historien erjnnert, sonder fur solliche zaichen vnd sigilla werden sie von vnnß auch den vnßern gehalten, dardurch der heylig Geyst, alß durch organa vnd werckhzeug will krefftig sein, jn vnsern hertzen den glauben zuerweckhen vnd zusterckhen, damit vnß auch die himlische gaben mitgetheylet, genossen vnd empfangen werden,

Lettstlichen so verwerffen wir auch die jhenige, die ein opus operatum auß den sacramenten machen vnd vermeinen, daß sie von wegen deß gethanen werckhs die vergebung jhrer sunden erlangen, alles kurtze halb auff die wortten Christj vnnsers herren jm abendtmall auch deß hailigen Apostels Paulj, deßgleichen Augspurgische Confession jm 10. vnnd 13. artickel jnn der apologj vnder dem titul vonn den Sacramenten vnd jhrenn Rechten prauch/ jtem vom Opffer, oder waß Opffer seyn jtem vom Rechten brauch deß Sacraments, Darnach vff den Franckhfurttischen abschydt, so Anno 58. auffgericht, auch jünste praefation, deren Man sich zur Naumburg verglichen, referirt vnd gezogen.

Darauß E. L. freundtlichen zuuernemmen, daß wir alß Christen die warhafftige vnd lebendige gegenwurttigkeyt deß Leybs vnd blutts Christj, dardurch wir lebendige glieder seines gebenedeyten Leybs werden, vnd er vnser haupt ist vnd vnd bleybt mit nichten verleugnen, sonder vill mehr bestettigen vnd von hertzen bekhennen.

Vnnd ob wir woll vermög vnd jnhallt vnsers vralten vngezweiffelten christlichen glaubens bekhennen, daß vnnser herr Christus ghen himmel hinauff gefahren, auff daß er vnnß die

ewige freudt vnd seligkeyt daselbst zuberaitete, vnser ewiges vatterlandt vnd versprochen Erbgutt einneme, vnd vor dem angesicht seins himlischen Vatters alß ein getreuwer aduocat verdrette, vnd von dannen khommen werde, zurichten die Lebendige vnd die todten, Welches alles nicht weniger alß die wortt, daß ist mein Leyb zur seligkeyt nottwendig vnd geglaubt werden muß, So schliessen wir jhnen doch hiemit nicht auß dem Nachtmal, vnd glauben, daß er zugleich warer Gott vnd Mentsch jm himmel vnd jn seinem Nachtmall, doch ein jeder nach seiner maß vnd artt, sein khonde vnd wölle, Sintemall wir jn deme nicht weniger alß E. L. seine Allmechtigkeyt, Warhafftigkeyt vnd willen erkhennen vnd bekhennen.

Vnd ist vnuonnöten, damit er jn vnß whone, vnser himlische speiß vnd tranckh seye, daß er darumb (wie auch Luther an einem ortt schreibt) leyblich vom himmel ab oder auffsteige, sondern khan solliche seligmachende gegenwurttigkeyt jn vnsern hertzen vngeachtet, daß Himmel vnd Erden weytt von einander gelegen, durch seine gottliche Allmechtigkeyt, krafft vnndt würckung deß hailigen geistes woll zuwegen pringen.

Diese Lehr haben wir nicht auß Zuinglio oder Caluino, vill weniger auß einiger philosophia, sondern auß dem wortt Gottes, vnserm vralten Christlichen glauben, auch Augspurgischer confession Apologia vnd Franckhfurttischem abschidt genommen, damit auch die allte Lehrer vnd Vätter der Kirchen, einhelliglich stimmen, vnd wir es darfür halten, daß E. L. eben diesen verstandt vnd meynung mit vnß haben vnd glauben.

Auff diese meynung, vnd nicht anderst, wollen wir auch vnsern außgangnen Catechismum, welcher gleichwoll von diesenn dingen ettwaß kurtz redet, vnd summatim alle hauptstuckh vnsers christlichen glaubens, wie jn einem khinder vnderricht gebreuchlich verstanden haben, wie dann auch der buchstaben desselbigen mit sich bringt, auch khein anderer verstandt mit grundt darauß erzwungen werden khan.

Vnd ist sollicher vnser Catechismus auff khaines Mentschen lehr, sonder ainig auff gottes wortt gegründet, daß vff die allegationes ad marginem gezogen, darumb er auch villgedachter

Augspurgischer Confession, Apologj vnd Abschieden, Welche auch vff Gottes wortt fundirt, nicht vngemeß.

Alß dieweyl nun solliche fundamenta göttlicher schrifft, darauff sich vnser Catechismus ziehen thutt, veste vnd vnvmbgestossen bleyben (wie wir dann weder jn E. L. schreiben, noch vberschickhter verzaichnuß jhrer Theologen nicht finden khönden, daß sie solche loca angefochten, vill weniger vmbgestoßen haben) so khonden wir vnß nicht erjnnnern, daß sollicher Catechismus falsche oder böse lehr jn sich halte, vnd derwegen zuuerdammen seye, man wollte dann zugleich die göttliche schrifft auch verwerffen vnd verdammen.

Waß nun die vberschickte verzaichnuß vber angeregten vnsern Catechismum, so ettliche gelertten gestellt, vnnd allerhandt mengel darin gefunden haben, belangen thutt.

Haben wir fur vnß selbst, dieselbige mit fleiß gelesen vnd befunden, daß in sollicher jhrer verzaichnuß vill dings demselben zugemessen wurdet, welches ghar nicht, sonder daß widerspill darinnen begriffen, daß mehrer theyl wurdet auch zum ergsten außgelegt vnd frembde Materien mit eingefüret. Darum jm Catechismo khaine meldung beschicht, alß sonderlich neben anderm gleich zu eingang von jhnen gemeldet, alß ob der Catechismus lehrete, daß der Tauff khein sacrament oder göttlich mittel vnd werckhzeug were, dardurch der hailige Gaist gemeiner ordnung sein würckhung hab, Sonder sey allein zum theyll ein eusserliche bedeutung, zum theyll ein bundtzaichen, So doch daß widerspiel außtruckenlichen in puncto von den hailigen Sacramenten gesetzt, Nemblich da gesagt wurdet, daß der hailig Gaist den glauben jn vnß würckhe vnd bestettige durch die Predigt deß hailigen Euangelions vnd brauch der hailigen sacramenten, welche wortt in effectu eben den verstandt haben, alß ob sie mittel vnd werckhzeug genennet werden worden.

Vnd dieweyln wir gleichwoll jn dieser sachen vnserm kopff vnd Juditio auch vnsern Theologen so diesen Catechismum begriffen, allein nicht trauwen wollen, haben wir nicht vnderlassen, solliche verzaichnuß (doch allein vnd ausserhalb E. L. schreibens, auch vnuermerckhter Ding, woher sie vns zukhommen) andere

gelertten Leutthen, ohne einige fernere erjnnerung auch zuzuschicken vnd jhre vnderschibliche juditia daruber begerett. Welches dann zu verlengerung dieser vnser antwortt nicht die geringste vrsach geben, Waß nun fur bedenckhen von jhnen gefallen, die haben E. L. beyligendt vnderschidtlich zusehen, gantz freundtlich bittendt, E. L. wollen dieselbige mit fleiß lesen vnd erwegen, Darauß sie auch verhoffentlichen souil befinden werden, daß die jhenige, so villgedachte vnß übersendte verzaichnuß gefasset vnd zusammengetragen, weder vrsach noch grundt gehapt, vnsern Catechismum allso anzufechten, vnnd will vns bedunckhen, daß sie sich bey jhren Puncten zimblicher massen, verdechtig vnd ploß geben, alß wollten sie mit der jrrigen opinion Eutychetis vnd Schuenckfeldij übereinstimmen vnd zuuill nachhengen.

Vernners alß auch E. L. jn dero schrifft ettlicher enderungen halben, so wir jn vnsern Kirchen sonderlich aber jnn der form vndt dispensation des hailigen Abendtmalß für genommen, vnd auff die Zwinglische vnd Caluinische art gerichtet haben sollen, meldung gethan, Wissen wir vnß einicher furnemblichen enderung jn den Ceremonien so jn vnsern Landen wissentlich furgenommen sein möcht, nicht zuerjnnern, anderst dann daß jnn der dispensation deß hailigen abenmals daß brottbrechen auß ettlichen beweglichen vnd christlichen vrsachen verordnet, Sonderlich dieweyl es von Christo anfengklich also eingesetzt vnd von der allten apostolischen Kirchen gleichförmig gepraucht worden ist, vnd sein nicht der meynung, daß wir andere, die sich sollicher Ceremonien nicht gepraucben, darumben verwerffen, oder jhr Nachtmall fur vntüchtig halten wolten. Dieweyl wir dann jn diesem nichts wider die hailige schrifft furgenommen, so wollen wir verhoffen, Es werde mennigklichen derhalben mit vnß zufriden sein.

Daß dann ferners E. L. ettlicher Irthumben, so jm Zuinglianismo vnd Caluinismo stecken sollen, anregung vnd vnß freundtlichen daruor verwarnen thun, lassen wir jeden seine scripta verantwortten, vnd haben E. L. oben verstanden, warzu wir vnß bekhennen, vnd daß wir weder Caluino noch Zwinglio noch kheinem Mentschen, sondern allein Christo vnd seinem göttlichen

wortt, auch waß mit demselbigem übereinstimmt, zugethan sein, vnd gedenckhen vnß disfalß mit Niemandt jn ainiche disputation einzulassen, dabeneben wissen wir nicht, waß solliche Menner von angezogenen Puncten halten,

Souill aber wissen wir vnß neben E. L. vnd andern dannoch zu erjnnern, daß jn dem gesprech, so zwischen Luthero, Zuinglio vnd andern zu Martburg Anno 29. gehalten, man sich jn furnembsten hauptpunkten vnserer wahren Christlichen Religion gentzlich, auch jn dem Nachtmall des Herren so weytt verglichen, daß zu beyden seyten geglaubt vnd gehalten,

Erstlich daß man beyde gestallt nach der einsatzung prauchen soll, daß auch die Messe nicht Werckh ist, damit ainer dem andern Todt vnnd Lebendig gnade erlanget.

Daß auch das Sacrament des altars seye ein Sacrament deß wahren Leybs vnd blutts Jhesu Christj vnnd die gaistliche nießung desselbigen Leybs vnd blutts einem jgklichen Christen furnemblichen vonnoten.

Deßgleichen deß brauchs des Sacraments, wie daß wortt vonn Gott dem Allmechtigen gegeben vnd geordnet seye, damit die schwachen gewissen zum glauben vnd lieb zubewegen durch den heyligen geist.

Vnd wiewoll sie sich (ob der wahre Leyb vnd blutt Christj leyblich jm brott vnd wein seye) der Zeyt nicht vergleichen khönnen, so sollte doch ein theyl gegen den andern christliche lieb, so fernne jedes gewissen jmer mehr erleiden khondte, erzaigen, vnd beyde theyll Gott dem Allmechtigen fleissig pitten, daß er sie durch seinen gaist, jnn deme Rechten Verstandt bestettigen wolle.

Dieweyll sie dann sollicher gestallt, wie man auß dem obgemelten Marburgischen abschidt zusehn, dazumaln mitteinander verglichen, vnd es allein an dem eintzigen Puncten, Nemblich Ob der wahre Leyb vnd blutt Christj leyblich jm brott vnd wein seye, erwunden, jst nicht zuuermuten, daß solche Menner jnn E. L. schreiben verzeichneten puncten jrrige Lehre gefürt haben solten, dann sonst dieselbig vergleichung nicht erfolgt were.

Daß ist aber darunter christlich vnd loblich, daß sie sich

dieses eintzigen Punctes, welcher doch dem bapstumb gantz enlichen vnd gemeß ist, jnn Christlicher lieb von einander nicht gedrennet, daß billich noch heuttiges tags beschehen solle.

Wann eß nun hierumb also gewandt, vnd E. L. auß oberzelter vnser warhaffter außfurlichen vnd christlichen erclerung verstanden, daß wir vom Nachtmal deß Herren vnd sonsten für vnß selbst anderst nicht glauben noch halten, auch jn vnsern kirchen vnd schulen zu lehren vnd zu predigen wissentlich verstatten, Dann waß jn hailiger göttlicher schrifft alß dem eintzigen fundament, auch darauff gegründter Augspurgischer Confession gefolgter Apologj vnd Franckfurdischen abschiede fundirt.

So haben E. L. selbst vernunfftiglich zu ermessen, wie vnguttlich vnd wider alle billichkeyt wir E. L. eingebildet werden, alß vnderstunden wir vnß von dem göttlichen wortt vnd der rechten wharen apostolischen Kirchen vnd den christlichen Stenden augspurgischer Confession abzusondern, vnd daß wir vnß eine jrrige vnd ergerliche opinion vill annemblicher sein lassen solten, dann daß selbe gottliche wortt vnser eygen ewiges heyl, die christliche einigkeyt der Stende augspurgischer Confession vnserer kirchen vnd vnderthanen segen vnd gedeyhen, auch also vnnß jn zeyttliche vndt ewige gefahr vnd verderben (welches gleich woll erschröcklichen zu hören vnd zugedenckhen) begertten zufüren.

Dann wir vnß an dem allem, auch jn vnserer anffrichtigen conscientz vnschuldig wissen, haben Gott lob auch ein seele, vnd begeren neben E. L. vnd andern so woll deß zeyttlichen alß deß ewigen fridens vnd seligkeyt zugeniessen,

Sein auch furbaß nicht weniger alß zuuoren die einnigkeyt vnd den einen Man zwischen den Stenden Augspurgischer Confession zuerhalten vnd zu befurdern von hertzen begirig vnd geneigt vnd wollten vngern vrsach zu ainicher schädtlichen absonderung vnd zerrüttung geben.

Dabeneben aber erkhennen wir vnß vor Gott vnd der Wellt crafft vnsers tragenden Ampts auch deß vill angezogenen Franckfurtischen Abschiedt schuldig, nicht einem jcklichen vnruwigen Predicanten seins gefallens die Leutthe vnbillich zuuerdammen, die einfältige gewissen mit vnchristlichen gezenckhen zuuerwirren,

auch vnder dem schein vnd tittul augspurgischer Confession vnerhörte vnd irrige Lehr einzufüren, Sondern vill mehr sollichen vnruwigen Leutthen der gepür zu steuren, vnd vnsern vor Gott beuolhene vnderthauen bey rechtschaffener vnd gesundter lehre göttlichs wortts souill an vnß, vngeachtet waß die Weldt dauon vrtheile, zuerhalten.

Hoffen auch E. L. vnd alle andere guttherzigen Christen werden vnnß an allem dem jhenigen, waß wir zu christlicher erbauwung vnd gottseliger vnderweysung vnnserer von Gott befolhenen vnderthanen (deren feel vnd mengel vnß am besten bekhandt) furnemmen, nicht verdenckhen, wie wir dann biß anhero niemandt jn anstellung jrer kirchen vnd schulen dero ordnungen vnd truckereyen, maß jemals gegeben haben, auch noch vngern geben wolten, Gedencken auch vnß jn dem allem also zuuerhalten, wie wir's einmahl vor dem Richterstull Christj verantwortten mussen, vnd vnß mit grundt nit zugelegt werden möge, daß wir jchtwaß furgenommen oder verstattet, daß seinem göttlichen wortt oder vnserer christlichen bekhandtnuß wie obgemelt vngemäß, oder entgegen sein sollte,

Vnnd dieweyl E. L. auß villgedachter vnser von hertzen warhaffter erclerung freundtlich verstanden, Daß wir nichts, dann waß jn Gottes wortt gegründet, begeren zuuertaidingen, so verhoffen wir E. L. werden an dieser vnserer christlichen erclerung vergnügig, also mit vnß woll zufrieden, vnnd derhalben zwischen vnß khainer weyttern bemühunge vonnötten sein.

Vnnd auß diesem allein machen wir vnß kheinen zweyffel, daß Jemandt mit fug oder grundt vnß deß religionfriedens, daß wir vnß desselben vnuehig machen, weder anziehen noch darauß setzen khönde.

Haben E. L. vff dero freundtlich schreiben, vnd überschickte verzaichnuß diese vnsere antwortt, welche sich gleichwoll auß obangeregten vrsachen ettwaß verweylet, hinwiderumb freundtlicher vnd bruderlicher meynung, nit verhalten wollen. Vnd hat vnß gleichwoll mittler Zeyt auch angelangt, daß sollich E. L. schreiben vnd verzaichnuß an andere mehr ortt, dahin es pillich nicht gelangt sein sollt, vnd soferr spargirt worden, daß es auch

hat ju druckh kommen sollen, darunder wir doch E. L. mit deren wissen vnd willen es ohne zweiffel nicht geschehen ist, gentzlich entschuldiget halten, Welche vnß dannoch allerhandt bedencken, vnd solchen verzug vnserer antwortt desto lenger verursacht hat, vnd erbieten vnß hiemit E. L. zu aller freundtlichen vnd beheglichen diensterzaigung,

Datum Neuwenschloß den 14. Septembris Anno 1563.

Friedrich Pfaltzgraff Churfurst

An { Wurttemberg
Veldentz
Marggraff Carlin zu Baden,
Ein copey an Hessen. }

Nr. IV.

Schreiben des Herzogs Christoph an L. Philipp.

Vnser freundlich dienst, vnd was wir liebs vnd guts vermogen, allezeit zuuor hochgeborner furst, freundlicher lieber vetter, Schwager vnd Schwecher, Wir geben E. L. freundlich zuerkhennen, daß wir vff deß Pfaltzgrauen Churfursten, zum dritten mal an vns beschehen freundlich begern, vff den 16. huius zu S. L. in der person gen Hilspach kommen seien, Allda nun vnder andern wir auch von wegen verenderung der Religion in der Pfaltz mit S. L. vnns freundlich vnd nach notturfft ersprachet, vnd letztlichen vns dahin verglichen, das S. L. vnd wir vff nechstkünfftigen Sontag Quasimodogeniti widerumb in der Person zu hauff khommen, vnd ein jeder drei, vier oder fünff schidlicher Theologorum sambt ettlichen politischen Räthen mitbringen, vnd in vnser beeder gegenwürtigkeit von dem artickel de coena dni. vnd der Ubiquität ain Cristlich freundlich vnd vnuerbundtlich gesprech (one einich Condemniren) furgenommen vnd gehalten

werden soll, vnnd vff den fall da man sich solcher artickhell nit vergleichen wurde künden, So solte dadurch vnder vnns einicher missuerstand oder vnfreundschafft nit werden, Sonnder Gott den herrn weiters vmb sein gnad bitten, Damit wir zu allerseitz einhelligem verstanndt seines Gottlichen worts vnd willens khommen mochten,

Vnd ob woll wir gern gesehen, vnd die sachen dahin gericht hetten, daß E. L. desgleichen vnser Vetter, bruder vnd geuatter, Pfaltzgraff Wolffgang beneben jren Theologen, auch bei disem vnuerbündtlichen Christenlichen gesprech in der Person gewesen weren, So haben aber wir solches bei sein des Pfaltzgrauen L. nit erhalten mögen, sonder haben S. L. furgewendt, Sie kündten vnd wisten sich aus allerhand erheblichen vrsachen dermassen vnd sonderlich von wegen allerhand weitleufftigkeiten auch das jn beisein mancherlej Theologorum one Condemnationen die sachen nit abgeen wurden, mit vilen nit einzulassen, jm fall aber das Enwer, oder ermelts Hertzog Wolffgangs L. volgends S. L. glaubens vnd Confession halben, einichen mangell hetten, weren sie fur ir person vrbuttig sich mit E. L. freundlich vnd bruderlichen wie jetzt mit vns beschehen in ein onuerbündtlich gesprech einzulassen.

Welches wir E. L. darumben freundlich vermelden wellen, damit die vnns nit verdennckhen thun, Als wolten wir E. L. vnd mergemeltem vnsern freundlichen lieben vettern vnd bruder hertzog Wolffgang in dem fürgreiffen, sonnder das vff reiteriert freundlich begern, wir solches S. L. nit verwaigern khunden.

Was auch wir bei S. L. vff vorsteender Christenlicher freundlicher Conuersation verhanndlen vnnd erhalten werden, beleibt E. L. von vnns vnverhalten. Vnnd hoffen zu dem lieben Gott, dessen werckh es ist, das derselbige zu erhaltung der warhait, sein gnad werde geben, das solches one frucht nit wurdet abgeen, wie dann wir auch S. L. in der Conuersation vber vnser verhoffen schleinig gefunden haben, Wolten wir E. L. freundlicher mainung nit bergern, vnnd seind daneben derselben

anmuettigen, vnd wolgefelligen willen vnd dienst zubeweisen vorderst geneigt,

Datum Stutgardten den 27. Februarij Anno 64.

Von gottes gnaden Christoff hertzog zu Wirttemberg vnd Teck, Graue zu Mümpelgart.

Christoph hertzog zu Wütemberg.

Nr. V.

Bericht über die Unterredung des würtenbergischen Gesandten Heinrich Johann v. Mündelheim mit Nicolaus von Bollweiler.

Wie N. zu dem von N. ist khomen, hat er jme angezeigt, daß vff sein meinem g. f. v. h. herzog Christoff zu Wurtenberg ꝛc. beschehen schreiben er jme nitt verhalten wolle,

Wie daß der Bapst jme jn werendem Concilio geschrieben, wie doch die Teutsche Nation jn Religionssachen widerumb zufriden vnd rechten gebracht müchte werden, darinnen N. jme dem Bapst sein bedenckhen auff beschehen erforderen auch gegeben,

Vnd wehren die sachen also anstehen pliben biß zu Ende des Concilij, Da hette der Bapst jme widerumb geschrieben, waß der Cardinal von Embs vnd Bischof zu Costantz jme derwegen weitters schreiben wurde, dem solte er zugleich jme selbst glauben geben vnd dem nachkhomen,

Also hette der von Embs jme geschriben, welches jme N. erst den 14. Julij deß laufenden 64 Jares gelifert worden, dessen Innhalts, der Bapst laß jme gefallen, daß mit den teutschen Fursten auff die Mittel vnd weg gehandelt werde, wie solche von jme N. jn wehrendem Concilio dem Bapst furgeschlagen, vnd mit dem herzogen zu Wurtenberg anzufahen, Diesen ganzen Punkten hat er N. jme N. auß dem brieff lesen lassen,

Nun were aber sein deß von N. bedenckhen gewesen, daß

der Papst, damit Rue Frid vnd Ainikheitt erhalten wurde, nicht also steiff vff allen Puncten verharren wollte, Sundern echtwas nachgebe, Sunderlich aber jn den Positivis alß da wehren Fasttag, Feiertag, Ceremoniae vnd an den ausserlichen sachen, jtem daß er auch mit der Priester Ehe dispensiren vnd weitters nachgeben sollte, daß des herenn Nachtmal vnder beiderley gestallt Jedermann geraicht,

Dessen gleichen erclehrte sich der von Embs jn seinem schreiben, daß der Bapst solches wofern es zu einer handlung vnd tractation khomen sollte, nachgeben wurde, Dieweil auch der geistlichen guetter halber allerley bedenckhen zu beeden theilen muchte furfallen, wolle der Bapst gleichfalls nachgeben vnd bewilligen, daß von denselben die Kirchendiener zum theil vnderhalten werden,

Vnd nachdem zu besorgen, die Furstengeschlechter werden mit der Zeitt jn ein mercklichen abgang von wegen Vile der Erben, vnd daß kheine mehr zu dem geistlichen Stand erzogen, gerathen, Sollen die Teutschen Fursten ain jeder nach gelegenheit seines Furstenthumbs 1. 2. 3. oder mehr bistumb auffrichten, welchen auß den geistlichen guetern ihre einkhomen geschöpfft vnd sollen hochermellte fursten derselben Bistumbe Nomination vnd Collatur haben, dieselbe jres gefallens dero sachen vnd wer jnen sunst gefallen wurdt zu conferieren, Doch soll ain jeder Bischoff sein Confirmation vom Bapst haben,

Was dann von den gaistlichen guetern noch beuohr, da sey dem Bapst nit zuwider, daß die Fursten sollichs nach jrem gefallen zu der Chamer ziehen oder sonsten verendern,

Solchs alles zeigt er von N. jme N. vertreulich vnd der vrsachen halben an, damit zu einer Tractation vnd handlung geschritten werden möchte, dann er wölle jnen N. nicht bergen, wo sollichs außkhomen sollte, daß er sollichs weder meinem g. f. vnd hern, noch jme N. von sein noch des Bapsts wegen mit dem wenigsten nit gestendig sein wölle aus Vrsachen allerhand geuehrlicheiten, so jme N. darauß erwachsen vnd zustehn mochten,

Es mochte aber m. g. h. von Wurtenberg solchs alles fur ein mittel, so von S. f. g. selbst herkheme (wofern es von jren

f. g. fur ain mittel geachtet wurde) andern Chur vnd fursten der Augspurgischen Confession furschlagen vnd folgends, damit ein Anfang der Handlung gemacht werde, gegen jne von N., den Cardinal von Embs, den Bapst selbst oder wer desfalls jrer f. g. gefellig wilferen, Vnd sollten Ire f. g. onzweifell sein, wenn es zu der Tractation kheme, der Bapst wurde zu erhaltung Rueh vnd fridens auch widerbringung der ainikheit noch mehr vnd ain weitters begeben,

Alß nun er von N. befragt, wie es dann mit den vbrigen streittigen Puncten gehallten werden sollt, hatt er zur antwurrt geben, Eß verstuunde sich selbs, Dieweill der Pabst jm souil vnd seines erachtens nambhafftige Puncten nachgebe, daß die Euangelischen Fursten jres thails auch nachgeben, vnd sich jn den vbrigen Puncten mit der Romischen Khirchen vergleichen sollten,

Darauff jme angezeigt, daß die Puncten, so von dem Pabst nachgeben sollten werden, mochten die furnembsten sonderlich ains thails lautter Mennschenthannd, ains thails alß außtruckhenlichn der Hl. Schrifft jnstituirt, das man sich nicht vnbillich verwundert, wie dieselben allso lange Zeitt haben mugen bestritten werden,

Vnd halte er N. darfur, daß wo je ainiche vergleichung beschehen oder auch gesucht werden sollte, dieselbe mueste an den Haubtpuncten, an welchen dann zum furnembsten vnd allerhochsten gelegen, angefangen werden,

Fragte N. was das wehren,
Sagte N. der Articul Iustificationis, Invocationis Sanctorum, der greuliche Mißbrauch des herrn Nachtmals jnn der Meß, ja die ganze Meß, Purgatorij, der Articul transsubstantiationis, Primatus pontificis.

Darauff antwurt N., Er hielte darfur, der Articul Iustificationis were nicht also strittig als man denselben machte, Sunder wehre mehr ain worttstreitt, dann daß man jnn substantia vnains, Dann er wisse wohl, daß man durch das leiden vnd sterben Christi vnd auch sein Plueth allein selig werden musse, Das wisse aber er auch woll, daß solches nicht durch ein plossen

glauben, sundern vil mehr durch ein solchen beschehen muesse, der sich durch die gueten werck erzeigte,

Die anrueffung der heyligen betreffend wehre wahr, daß diesselben nicht solten Gott gleich angerueffen worden, aber sie zu bitten, ut pro nobis intercedant, befind er nicht jn der Schrifft daß solliches sunde sei,

Die Meß anlangend, wehre solches das allerhailigste werckh, welchs auch gar nahe vonn der Apostell Zeitt biß vff vns also herkhomen, Jnn sollichem sehe er nicht, wie da etwas nachgeben werden muchte, Er hette auch fur sein Person mit allem Fleiß viler vnser Scribenten schreiben gelesen, welche doch alle jme jnn dem wenigsten nicht genueg thetten,

Das Purgatorium betreffend gebe solches die vernunfft selbst, vnd wundert jn nicht wenig, daß von vnsern deßhalben sollte gezweiffelt werden,

Die transsubstantiation betreffend weren wir jn dem furnembsten Puncten deß Nachtmals einig, Nemblich daß vnnß jn demselbigen der warhafftige leib vnd bluetḥ Christj mitgetheilt, So wurde vns auch nachgeben, daß sub utraque specie zu empfahen, Hiellte er derhalben darfur, Mann waigert sich vnbillich demselben Ehr anzuthuen, gleich wie auch der Ehern Schlanngen jn der wuestenn, propter eum quem repraesentabat, ehr erbotten vnd erzaigt worden ist.

Darauff jme von N. wider von N. repliciert worden, Was den Puncten Iustificationis betreffe, hielte er darfur, daß man in Substantia nit ains, vnd also nicht allein ain worttstreitt wehre, Dann je offentlich am tag, wie solcher von dem Pabst vnd seinem hauffen verstanden worden, Dieweil die Bäpstischen Pfaffen die armen sterbenden Christen jn jren letzten nöten vil mehr auf jre guete werckh (wo sie eusserlich ettwas fromb gewesen), Deßgleichen auf Messen, Ablaß, Walfartten, Vertrostung der hailigen furbitt vnd dergleichen andere Menschentand gewiesen vnd vertröst, dann auff daß Leiden vnd Sterben Christj vnsers Seligmachers.

So sollten die gueten werckh zu dem glauben anderer gestallt

nicht gesetzt werden, dann alß fruchte auß dem guetten baum deß glaubens herkhomend,

Die anrueffung der hailigen khonte ohne sundere Schmach, die gott vnnd dem Hernn Christo zugefuegt wurde, nicht beschehen, Dann gott der herr wehre je ein eiffriger Gott, welcher gar kheins wegs leiden möcht, daß die Ehr, so seiner gottlichen Mat. allein zuestendig, ainiger Creatur, wie hailig die wehre mitgethailt, Sunder er welle allein von vns geehret vnd jn vnserm Namen angerueffen werden, wie dessen vnzeliche Spruch Zeugnus geben,

Wier hetten auch ainen fursprechern vnd Mittler bey Gott (wie der H. Paulus bezeugt) den hern Christum, bey dem wir billich pleiben sollten,

Die Meß hette souil Greuel jnn sich, das jn solchen Puncten khein mittel khundte oder mochte gefunden werden, der Bapst liesse dann solche vnd volgenden Puncten deß Purgatorij fallen, welches jme dann schwehr sein wurde, jn ansehung daß auff solche das gantz Pabstumb fundiert, Dann jn der Meß nitt allein offentliche Idololatria, sunder auch Verunehrung vnd Mißbrauch des H. Abendtmahls vnsers herrn Christj.

Gleichergestallt were es auch mit dem Purgatorio beschaffen, Dann es ließ sich also durch menschliche vernunfft mit dem rechten Purgatorio deß bluets Christj nicht schertzen, daß wir durch vnnser selbs aigen witz demselben zuentgegen echtwas erdenckhen oder statuiren wollten,

Die transsubstantiation khunte gleichsfalls jn der kirchen nit gelitten werden, dann der herr Christus hette vns sein hailig Nachtmal nicht darumb eingesetzt, daß wir es einschliessen, darfur niderfallen vnd anbetten sollten, Sunder vielmehr, das wir dasselbig mit wahren glauben empfahen vnd niessen, vnnd also der Herr Christus jn vns vnd wier jn jme pleiben, vnd dient das Exempel der Ehern Schlangen seins verstandts dahin gar nicht, dieweil daselbsten mandatum Domini expressum, welcher von der Schlangen gebissen, daß er die Schlang, welche ein Typus Jhesu Christi gewesen, solte ansehen, Wirt aber mit jhrer Transsubstantation wider den außtruckhenlichen beuelch Gottes

gehandlet, Dann Christus sagt, Nemett essett, das ist mein leib, Nemet, trinckhet darauß, daß ist mein Pluet, vnd gar nitt, Nemets, stellets in ain heußlein vnd bettets an,

Dieweil dann wir zu beeden thailen noch also weitt voneinander vnd in den Haubtpuncten strittig, were zu besorgen, es wurde nichts fruchtbarlichs mogen verricht werden.

Darauff hat er N. wider angezeigt, er hiellte noch wie vor, daß in articulo justificationis mehr ain Mißverstand dann daß man jnn der Substantz nicht zusamen khomen khundte,

Die Anrueffung der Hayligen vnd deß Purgatorij halben khonnten die beede Puncten eingestellt vnd deren von vnnsern Predigern nicht gedacht werden, zu erhaltung fridenns vnd ainikheitt,

Die Meß vnd Transsubstantiation khondte man nitt fallen, laßen, Er verhoffte auch, wann es zu einer Tractation khomen sollte, es wurde den vnsern souil berichts widerfahren, daß sie sich in dem auch weissen liessen,

Hierauff jme von N. durch N. weitter vermeldett, den Puncten von der Iustification belangend wehre man noch nit eins, aber in folgenden Puncten noch weitter voneinander, Dann die anrueffung der hailigen vnd das Purgatorium khundten also stillschweigend nicht vbergangnen werden, Dieweil sie baide die Glorj vnd Ehr Christj zum hochsten berueren thetten,

Gleichfalls wehre schlechte hoffnung daß anderer vnd weiterer bericht der Meß vnd transsubstantiation halber mochte furgebracht werden, dann bißher auß jrer Theologorum scriptis vernomen,

Alß nun er N. den beschehen furschlag des Bapsts vmb mehrer sicherheitt vnd bessers behalts willen erholet, hat er N. ferner angezeigt, daß der Pabst der Priester Ehe halben die sachen dahin verstunde, daß die Zuelassung derselben allein denen Priestern beschehe, so in minoribus dignitatibus constituirt, aber den Bischouen vnd Prelaten sollte solches vntersagt vnd sie castitatem zu halten verbunden sein,

Er wollte auch hochgedachtem vnserm g. f. vnd hern nicht verhalten, daß jrem g. f. wo sich dieselbig jnn ain tractation vnd vergleichung mit dem Bapst einlassen wurden, darauß neben

mehrer derselbigen Furstenthumb Rueh vnd sicherhaitt auch allerhandt hochheitt vnd dero Namen vnd Stammes erhohunge eruolgen wurde, Dann er hielte darfur, obwol die Augspurgischen Confession zugethane fursten sich also jnn Vergleichung begeben, daß doch die Schweitz als ein grob volckh, so durch vil khopff regiertt sich mit den wenigsten nicht wurden bereden lassen, Sunder wie jhr brauch bißher gewesen, halßstarrig auff der ainmal gefassten Meinung verharren, darburch dann allerhand gelegenheitt sich begeben wurdenn, dieselben zu bekhriegen, vnd wurde jren f. g. als einem benachbarten an derselben Land auch ein Nambhaffter vnd Stattlicher thail gebuhren,

Auff solches jme N. durch N. angezeigt, daß er solches seinem gnedigen f. vnd hern vnderthenig gern referiren wölle, Er hette aber nochmaln nichtt genuegsamb vernomen, Ob solche furgeschlagne ainickheit, jm fall dieselbige jren furtgang hette, allein sollte der Augspurgischen Confessions verwannte Stenden jn zuegebung der Priester Ehe, deß Nachtmals jn beiderley gestallt, vnd also aller andern Puncten die verglichen wurden, ein gleichheit zu halten, Oder aber ob die vberigen alle bey dem Pabstumb pleiben vnd also die milterung wie man sie haissen möchte, allein den Euangelischen beschehen sollte,

Hatt er angezeigtt, er halte gleichwol darfur, daß ein solche gleichait die beste, wo dieselbe erhalten werden möchte, Er hette aber deßhalben kheinen beuelch vom Papst, vnd wiße also weitters nichts anzuzeigen dann jtzo beschehen, vnd zu beschluß wie auch jm anfang vermeldet, daß er nichts auf der welt lieber sehen wollte, dann daß Teutschland ruewig vnd jn friden pleiben mochte, Darumb er auch souil an jme were, nichts wollte erwinden lassen, Er mueste aber besorgen, wo man sich nicht möge untereinander vergleichen, daß es jn die harre nicht bestehen, sunder zu thettlicher handlung gerathen möchte, welches jme von herzen leid, dieweil er alle seine freunde, auch hab vnd guett vnd also auch ettwas zuuerliehren jn dem Teutschland habe,

Actum 22. Augusti Ao. ꝛc. 64.

Nr. VI.

Schreiben des Herzogs Christoph von Würtenberg an den Kaiser Maximilian.

Allergnedigster Herr, Demnach Eur Rom. Kej. Mt. mir gnedigist beuolchen vnd vfferlegt, dieselbig jeder zeit vnderthenigist zu berichten was fur namhaffter sachen mir zuwissen khomen, Daruff fuege Eur. Kej. Mt. ich vnderthenigist zuuernemen, das Herr Niclaus von Pollweiler mir verschiener Zeit geschriben, wie Eur. Kej. Mt. hirneben aus der copei gnedigst zu sehen, Daruff ich meiner vertraueten diener einen zu jme abgeuertiget, der mir in seiner Relation bericht gethan, wie Eur. Kej. Mt. mit B. zuuernemen, vnnd gedenckhe ich dem von Bolweiler darauff einiche antwort nit zu geben, vilweniger derwegen einzulassen, Denn so man sich mit dem Babst auff solche vnd dergleichen mittel solte einlassen, schritte man aus dem Religionfriden jn deme das man sich widerumben der Babstischen Jurisdiction vnderwurffig machte, Auß welchen leichtlich nach des Babst absterben beschwerliche sequellen, vnd dermassen erfolgen möchten, das zu grosser weiterung vnd bluturgiessung jn vnserm geliebten vatterland teutscher Nation gerathen mochten,

Dann gewiss der nachkhomende Babst den pactis, die man mit jetzigem Babst eingeen wurde, nit nachsetzen wurde, sondern nach seinem gefallen jn allein handeln würde wellen, Wann nun jme solches nit gestanden, wurde er vns anclagen, das wir nit hielten, wes wir vns widerum begeben, vnd also mit feur vnd schwerdt vndersteen zuuerfolgen, So dann man sich solches beclagen wurde, möchte vns objiciert werden, warumben wir nit bei dem Religionfriden vnnd desselben Buchstaben beliben weren, Man were nit schuldig zurathen vnd zu helfen, nachdem man sich selbst aus solchem friden durch einraumung Babstischer Jurisdiction gesetzt hette,

Vnd nachdem jn Conversatione gedachter von Pollweiler sich vernemen lassen, wa man dem Babst mit billicheit nit be-

gegnen werde, das die sachen einest zu weitleuffigkeit vnd Krieg werde khomen, hab ich in meiner einfalt bedacht, solches Eur. Kej. Mt. als des Reichs furgesetzt haubt vnderthenigst zuberichten, Welches aus deren von Gott dem hern hochbegabten verstandt dahin sich wurde bearbaiten, waß zu der Glorj vnd Eeren Gottes des Almechtigen, vnd das sein hailmachend wortt jhe lenger jhe mehr in der welt ausgebreitet, alle rotten, sekten vnd abgotterej vffgehaben, vnd mit Gottes segen ein Christliche Concordj vnd Union in Religionssachen gemacht vnd erhalten werde, auch also in die fuesstapffen dero hochloblichen vorfordern Römischen Kaisern Constantinj vnd anderer Gottseliger gedechtnus tretten werden,

Dartzu ich von Gott dem Almechtigen Eur. Rom. Kej. Mt. von grund meines hertzens auch teglichem gebette alle Gottselige wolfart vnd ausgang mit vil tausend gutherzigen Christen Seelen vnderthenigist wünschen thue, vnd derselben Eur. Rom. Kej. Mt. ich mich zu gnaden alzeit vnderthenigist beuelche,

Datum Stutgardten den 6. Octobris Anno 64.

Eur. Rom. Kej. Mt.

Vnderthenigster
gehorsamer furst,
Christoff Hertzog
zu Wirttemberg.

Nr. VII.

Auszug aus dem Nördlinger Gesuch an den Kaiser.

Die Religionsvergleichung betr.

— Und weil dieser Zeit khein ander fueglich mittel vorhannden, So lassen wir vns den dritten weg, so des andern theils Religion verwandte Churfursten, Fursten vnd Stende furschlagen, auch nicht zuwider sein, nach dem ein general Concilium diser zeit zuuersameln nicht wol muglich, die Nationalversamlung in

Teutschland allerlaj bedenckens haben will, das nemlich E: Khey: Mt: auf annemung einer Gottseligen Christenlichen Reformation der Kirchen, vnd was darzw hailsam vnd fruchtbar sein möchte, allergnedigst bedacht sein wollte, dardurch allerhand ergernuß, beschwerden vnd vnordnung, so dise zeit vber jn die Kirch Gottes eingerissen, zur Christenlichen verbeßerung gebracht werden möchte.

Dann wiewohl des andern theils Religion verwannte Churfursten, Fursten vnnd Stende solliche allein auf die Kirchendisciplin, so den alten ordenlichen vnd junst zu Trient gehaltnem Concilio jnn Allweg vnuerletzlich, besonders jn dem, souil die substanz der Religion jn der lehr vnd sacramenten belangendt, versteen vnd deuten, So wurde doch die tractation selbst, wo sie folgender weiß furgenommen, vnd notturfftiglich beratschlaget, durch Gottes gnad wol anleittung geben, wölcher gestallt dieselbigen verfasst, angestellt vnd jn das werck gericht werden sollt.

Dann wir gleichergestallt niemals gesinnet, solliche Reformation der Kirchen vns belieben oder jn das werck richten zu lassen, so vnnser catholischen allgemeinen christlichen Religion in einichem Weg versetzlich sein sollte, Wölches auch jm grund khein Reformation der Kirchen zu nennen, so der substanz derselben jn der lehr vnnd Sacramenten abbrüchig, der Christenlichen Zucht vnd Kirchen Disciplin verhinderlich sein solte, deren wir nicht weniger als der reinen Christenlichen vnuerfelschten lehr des hailigen Euangelij begürig vnd vnsers bessern vermögens dieselbige zubefurdern geneigt,

Wir verhoffen aber zu dem Almechtigen, da E: Khey: Mat: vermög derselben Khaiserlichen Ambt vnd deren von Gott hochbegabten verstandt vnnd besondern eifer zu der reinen vnuerfelschten Christenlichen Religion sich dieses werckhs mit ernst vnderfangen wurde, Es solte, da es zu der tractation khommen, an beeder Religion verwandten Churfursten, Fursten vnd Stenden allerundertheuigsten willen vnd befurderung nicht mangel erscheinen.

Wie wir dann der vielgemelten Christlichen Augspurgischen Confession zugewandte Churfursten, Fursten vnd Stende gegen E: Khey: Mt. nach vnserm eussersten vermögen zu befurderung dises heilsamen hochnotwendigen Christenlichen werckhs hiemit

vns allerunderthenigst erbotten haben wöllen, das an vns jederzeit einiche verhinderung noch mangel nicht befunden werden soll.

Denn was des andern theils Religion verwandten Churfursten, Fursten vnd Stende durch derselben Theologen vonn vnsern Kirchenlehrern beredt sein möchten, alls solten sie jn vnserer Christlichen Confession vnder sich selbst nicht einig, sonnder ja vil weg getrennet vnd gespalten sein, werden E: Röm: Khey: Mt: da sie der tractation Christlicher reformation selbs jnn der Person beiwonen wurde mit der that vnd warheit befinden, das vnangesehen was fur disputationes hieuor vnder jnen ettlicher articul halber furgelauffen, Sie besonders jn derselben vnd also auch allem anderen vnserer warhafftigen Christlichen Confession Articuln ganz einig vnd fur ein mann stehn wurden.

Wiewol nun E: Khey: Mt:, wöllicher massen solliche Christenliche tractation furzunemmen, noch derselben von dem Allmechtigen besonders hochbegabten verstandt auf die bequemste vnd beste weg wol werden wissen bedacht zu sein, So haben doch wir vnserer waren Christlichen Confession verwandte Churfursten, Fursten vnd Stende E: Khay: Mt. auf derselben an vns allergnedigst begern, vnser allerunderthenigste gedanckhen hieruon nicht verhalten sollen.

Demnach vnd wie wir alle hieuor der Religion halben angestelte Colloquia vnd Collationes auch was derselben verhinderung biß daher gewesen mit fleiß erwegen, will die vnuermeidenlich notturfft eruordern, das E: Rom: Kay: Mt: soll anderst was fruchtbarlichs gehandelt vnd auffgericht werden, solche tractation von rechter Christenlicher vnd bestendiger Reformation der Kirchen jnn E: Khay: Mt. abwesen ettlichen wenigen oder vilen Personen zuberhatschlagen nicht vndergeben, Sonnder solcher E: Khay: Mt: jn der Person selbs beiwonen, vnd das ganz werckh nach derselben Kay: Ambt dirigiren wollt, dardurch alle vnnotwendige verhinderliche vnnd schädliche weittlauffigkheit abgeschaffen, vnd ein kurtzer richtiger Proceß angestellt, welche nachuolgender weiß auf E: Khey: Mt: allergnedigst gutansehen furgenommen werde möcht.

Erstlich das E: Khay: Mt: von beeder Theil Religions-

verwandten Churf. Fursten vnd Stenden ein Anzal Theologen, so von beden theilen als verstendig Gottsfurchtig, fridliebend erkhennt, vnd darzu von beeden theilen erwölt, zu sich jn kleiner oder großer Anzal der Churfursten, Fursten vnd Stende oder auch vff einer offentlichen Reichsversamblung eruordert, vnnd denselben alle strittige Articull der Religion, wölcher man sich biß daher nit vergleichen khönnen, jm namen E: Khey: Mt. furgehalten, sich von einem jeden auf den haubtgrundt, darauf sein glaub oder meinung gesetzt, khurzlich verfasst zu machen, hierauß mit des andern theils Religionsverwandten Theologen freuntlich zu conferiren, vnd solches alles vffs khurzest vnd einfeltigst beedes die zeugnussen der hailigen schrifft vnd Argumenta zuuor verzeichnet, jn maßen man jn der schul pflegt zu disputiren, darauß leichtlich bederseitz grund vnd fundament zusehen, vnd nachmals zu schleiniger collation von einem zum anndern möchte procedirt werden.

Zum andern das den Partheien nicht erlaubt gegen vnd wider einander zu reden, sondern ein jeglicher E: Rom: Khey: Mt: vnd den sie jede Parthej jn Irer Khay: Mt: namen zufragen verordnet zuantworten verbunden weren, dardurch wurde beedes alle bitterkheit jn der rede, vnnd dan auch alle weittlauffigkeit abgeschnitten, so sich sonst gemeinlich, da man gegen einander die red anstellet, mit verlengerung der ganzen tractation vnd verbitterung der gemuetter pflegt begeben vnd zutragen.

Da denn auch den anwesenden beder Religion verwandten Churfursten, Fursten vnd Stenden vnbenommen, jm fahl auf eines theils argument nicht geantwortet, auch zufragen vnd darein zu reden.

Zum dritten vnd darmit beder theil Religion verwandten zu dieser Collation verordnete Theologen nicht befangen oder jn die federn zu reden verbunden, solten die verordneten Prothocollisten zuuor nichts schreiben, ehe dann beederseitz Colloquenten einander gnugsam bericht, vnd was sie sich verglichen, als dann nach jrem einhelligen angeben vfgeschriben, da sie sich aber nit vergleichen khöndten, jeder theil seinen grundt auch besonders aufzaichnen lassen, von selben zur andern Zeit weitter zuge-

bedenckhen, gleichwol nicht destweniger alsbald zu dem andern vnd dann auch zu allen Articuln gegriffen, biß alle strittige puncten durchloffen vnd gehandlet wurden.

Vff solchen wege wurde allein die haubtsach, sambt den haubtgrunden bedes den jetzlebenden vnd auch den nachkommen zu gutem verfast, welches E: Khay: Mt. sambt beder theil Religion verwandten, wo nit gleich jn der Collation Christenliche vergleichung sich finden wolt, alsbald jn fernere berhatschlagung ziehen, vnd auf fernern mittell zur endtlichen vergleichung der Religion weitter nachgedenckhens haben möchten, vnd weil alle auslegung der heiligen schrifft vnd demnach auch aller rechtmessigen Concilien Canones vnd decreta dem Christenlichen glauben ehnlich sein mueßen, sollen sie anderst von den Christen angenommen werden, vnd aber ein jeder Christ der gleich die schrifft nicht auslegen khan, dannocht sein Christenlich glauben wissen soll, So wurdt sich auch jn diser tractation befinden, ob das jungst zu Trient gehalten Concilium solchen vnserm allgemeinen Christenlichen glauben ettliche Articul zuwider gesetzt oder nicht.

Vnnd weil diser weg die wenigst gefahr auf jm nicht tregt, auch kheins theils Religionsverwandten einich praeiuditium oder nachtheill jn der Religion geberen soll, Dieweil sie niemandt ettwas nachzugeben verbunden, vnd aber durch solche freundtliche Collation verhoffenlich durch die gnad Gottes und Anrufung seines allerheiligsten namens der ganzen Christenheit besonnder aber vnserm allgemeinen geliebten vatterlandt Teutscher nation ein grosser nutzen geschaffen werden möcht,

So geben E: Khay: Mt. wir allervndertheinigst zu bedenckhen, ob nicht diß mittel an die hannd zu nemen, vnd die begerte Christenlich Concordj dardurch zu suchen, darbej wir vns doch erclert vnd bedingt haben wöllen, es finde sich gleich die einigkheit oder nicht, das wir nichts destweniger vnsers theils den vilgedachten Religion friden jn seinen besten krefften vnd würden bleiben zu lassen vnd demselben zuwider hiemit nichtz weder zu handlen noch zu begeben bedacht.

Durch disen weg wurde auch den rotten vnd secten, so sich weder zu des andern theils Religion noch vnserer Christenlichen

Confession bekhennen am allerfueglichsten durch Gottes gnad souil muglich mögen gewöhnt werden,

Dann nachdem von allen vnd jeden strittigen Articuln bestendiger grundt heiliger schrifft jn diser Collation dargethan, wurdt sich auch leichtlich befinden, wie die Rotten vnd secten sich mit derselben kheineswegs vergleichen, vnnd nicht weniger mit einhelligem bericht auß heiliger Gottlicher schrifft den einfaltigen vnd verfuerten zu jrem heil vnd rechter erkhanntnuß des willens Gottes geholffen als dem halsstarrigen vnd verfuerten des vnuerstendigen volckhs mit geburendem ernst geweret werden khöndte, daß sich dann vilgedachte beeder Religion durch diß mittel vereinigte Partheien hierauf leichtlich wider alle rotten vnd secten zuuergleichen hetten,

Da aber auch solcher weg Christenliche Reformation der Kirchen zuberhatschlagen vnnd anzustellen des andern theils Religion verwandten Churfursten, Fursten vnd Stenden auß allerhandt vrsachen nicht gefellig, sonndern zuwider sein wollte, hielten wir auch solchen E: Khay. Mt. Person halben furzunemmen gantz onnötig.

Dann E: Khay: Mt: zweifelsohne durch die gnad des Almechtigen auß seinem heiligen, reinen vnd vnuerfelschten wort souil berichts empfangen, das Sie jn jrem gewissen der warheit vnnd rechten erkanntnus Christj versichert, vnnd was von allen vnd jeden strittigen puncten der Religion der bestendig grund heiliger Gottlicher schrifft vberflüssigen bericht, auß allerlaj desshalben die erschinen jar vber jn truckh außgangen buechern empfvngen, das zu ercleruug des vnwandelbaren willen Gottes diser vnnd dergleichen Collation nicht notturfftige.

Derowegen auch zu E: Khay. Mt. wir nicht allein solchs vnnderthenigst vertrawen haben, Sonndern auch von dem Allmechtigen bitten, Sein Almechtigkheit wolle Ewer Khay: Mt. jn betrachtung des zur Christlichen allgemeinen vergleichung der zwispaltigen Religion, vnd zu aller zeit ergernuß, rotten vnd spaltung jn der Kirchen gewesen, vnd nimmermehr ein solche Algemeine vergleichung besonnders vor dem Jungsten tag nicht zu hoffen, vnd bej dem zeugnuß S. Paulj endtlich bleiben wurdt,

Es mueſſen ſecten ſein, E: Rom: Khey: Mt: werden fur jr Perſon auf ein Gottſelige dem wort Gottes vnd vnnſer warhafftigen Chriſtlichen Confession gemeß Reformation derſelben hofkirchen vnd Erblanden furzunemmen Chriſtenlich geſinnet, vnd jn das werckh zu richten bedacht ſein, durch deren Exempel des andern theils Religion verwandten nit wenig bewegt, dergleichen auch jn jren Kirchen anzuſtellen, vnd alsdann auch zu algemeiner vergleichung ſouil deſtoeher geneigt, vnd zu befurderung derſelben bewegt werden.

Da aber Jre Lbde. vnd Sie nochmals auf jrem furnemen zu beharren, vnd einich Reformation furzunemmen noch darein zu bewilligen nicht geſinnet, So iſt zu erhaltung beſtendiger einigkheit vnd friden jm reich Teutſcher Nation khein anderer weg nicht, dann das E: Rom: Khey: Mt: vber den aufgerichten Religionfriden mit ernſt halten, vnd wider denſelben khein theil durch den andern beſchweren noch betrieben laſſen.

Das haben E: Khay: Mt: wir der Chriſtlichen Augspurgiſchen Confession verwandte vnd zugethane Churfurſten, Furſten vnd Stende auf E: Khay: Mt: allergnedigſt begern, belangt, ob vnd wie die Zwiſpalt jn Chriſtliche Gottſelige vergleichung gebracht werden möcht, aller vndertheniſt vnd gehorſam nit verhalten ſollen.

—— —— ——

Iſt an E. Khay: Mt: vnſer allerundertheniſt bitt vnnd flehen, Sie wöllen ſolches allergnedigſt zu Hertzen fueren, vnd zum lob des Almechtigen vnd befurderung der Allgemeinen wolfart vnſers geliebten Vatterlandts allergnedigſt vnd auf das furderlichſt ſo jmmer ſein mag vnnder handt nemmen, Das wurd den Allmechtig E: Khay: Mt: nach ſeiner gnedigen Zuſagung reichlich mit allen gnaden vnd ſegen vergelten, Vnnd ſeind wir neben erbiettung vnſers allervndertheniſten vermögens zu diſem Gottlichen vnd aller nothwendigſten werckh zu befurderung vmb E: Khey: Mt. zuuerdienen allzeit jn vndertheniſten gehorſam bereit.

Nr. VIII.

Religionsedikt des Herzogs Joh. Wilhelm von Sachsen vom 16. Januar 1568.

Von Gottes Gnaden Johans Wilhelm Hertzog zu Sachssen, Landgraff in Dürigen, vnd Marggraff zu Meissen entbieten allen vnd itzlichen, vnsern Prelaten, Grauen, Herrn, Haubt vnnd Amptleuten, Rector, Doctorn, Magistern, Professorn, vnser Vniuersitet zu Ihena, denen von der Ritterschafft, Superintendenten, Pfarrherrn, Predigern, Caplanen, Kirchendienern, Schultheisen, Castnern, Glaitsleuten, Burgermeistern, Rethen, Richtern, der Stedte, Gemeinden, Vnnd sonnst allen andern vnsern Vnterthanen, Vorwandten, vnnd denen, welchen dieser vnser offen Brieff furkompt, vnnd gezeiget wirdet. Vnsern Grus, Gnad, vnnd alles gutes zuvorn. Ehrwirdige, Wolgeborne, Edle, Vheste, Wirdige, lieben andechtige Rethe vnnd Getrewe. Als aus schickung vnnd vorhengknus des Allmechtigen Gottes, Auch aus zulassung der Römischen Kei. Maie. vnser aller gnedigsten Herrn, Wir, zu der Regirung vnsers Freundlichen lieben Brudern vnnd Geuattern Hertzog Johans Friedrichen zu Sachssen etc. gehabten, auch vnserer semptlichen Lande, vnnd Fürstenthume gnediglich kommen, Vnd wir zu volge demselben, also in die gentzliche vnd volstendige Regirung derselben Lande vnnd Fürstenthume eingesetzt vnd getretten, So hat vns als angehenden, vnnd sonder rhum, Christlichen Regirenden Landsfürsten, furnemlich vnnd zuforderst, Gottes Wort vnnd Beuehl nach, gebüren, vnnd obliegen wollen, Erstlich nach seiner Allmacht, Reich, vnd seinem Ewigen, allein Seligmachenden Wort, Als dem höhsten vnd grösten Schatz, vnser Seelen Heil vnd Seligkeit zu trachten, Domit dasselbige, in solchen vnsern Landen vnd Fürstenthumen, Durch seiner allmacht gnedige Hülff vnnd verleihung, den Christlichen Gemeinden, Rein vnd vnuorfelscht fürgetragen, vnnd gelert möcht werden. Vnd wir vns dan der Irrung vnnd Misuerstands, Welche sich hiebeuor, in etzlichen der Christlichen Religion

Artikeln, Vnnd beuor von der angebornen Erbsünde, vnnd des Menschen freien willen, vnnd was mehr fur beschwerliche, schedliche, vnnd vnchristliche zerrüttung vnnd Ergernissen, Denselben anhengig, vnd daraus erfolget, Desgleichen absetzung reiner vnnd rechtschaffener Lerer vnd Prediger (daran wir aber allwege beschwerung vnnd misfallen gehabt) belangende zugetragen, zuerinnern gewust, Auch befunden, Das es damit mehrertheils, nachmals, also gewest vnnd gestanden,

So haben wir vmb erhaltung vnnd wider erbawung willen, Gottes reinen Worts, vnnd Warheit, auch der Christlichen Religion, Aus rechtem vnd wolmeinenden Hertzen vnd Gemüt, für rathsam vnd Notwendig erwogen, Vnlangst, etzliche vnsere Theologen, in guter anzal, anher gegen Weimar zubeschreiben, vnnd zuerfordern, Vnnd mit denselben hieruon, nach gestalt vnnd gelegenheit, notdürfftiglich zu handeln, vnnd zu Rahtschlagen, Welche vns jr vnterthenigs bedencken, Christlich vormeldet, vnd eröffnet, Wir vns auch sampt vnsern Hofe vnnd Land Rethen, die dessen auch mit einig gewest, gnediglich haben gefallen lassen, Wann wir dann Gott dem Allmechtigen zu Lob vnnd preis, zu heiligung seins werden Namens, vnd zu befürderunge, fortsetzung, vnnd ausbreitung seins Göttlichen reinen Worts vnnd der Christlichen Religion, nicht haben zu vmbgeben wissen, Sondern, fur hoch, notwendig, auch nütz, vnnd gut geachtet, Diss vnser offen Ausschreiben, zu thun vnnd ausgehen zu lassen, Darinnnen ausdrücklich vnd klerlich vorfast vnd begrieffen, wie es hinfürter vff berürt der Theologen, vnser Hofe vnd der Land Rethe, Christlich bedencken, Gottes worts, vnd der Christlichen Religion halben, sol gehalten werden.

Vnd nemlich, So sol es fortan vnd künfftiglich, in Gottes-wort, vnd der Christlichen Religions Sachen, allenthalben, nach Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften, Augspurgischen Confession, Röm. Kai. May. Anno 1530. vbergeben, Sampt derselben Apologien, den Schmalkaldischen Artikeln, Doctoris Martini Lutheri seligen Büchern, Vnd vnsern Christlichen ausgegangenen Confutation, in vnsern Landen vnd Fürstenthumen, gehalten, vnd darwider nicht gepredigt noch geleret, In keinerley

weise oder wege, Wie solchs erdacht werden, vnd Namen haben magk.

Ferner sollen sich auch alle, vnd jede Prediger vnnd Lerer, vnnötigs Wort gezenckk, auch vngebürlichs Schmehens vnnd Lesterns gentzlich enthalten.

So wollen wir auch, das die Pfarrherr, Prediger, Caplan, vnnd andere, Welche hieuor von wegen des Victorini Declaration, haben abweichen müssen, nu hinfurder, in vnsern Landen vnd Fürstenthumen, Desgleichen in vnser Vniuersitet Jena, freien Pass, Sicherheit, vnnd Wonung, zu jrer gelegenheit haben vnnd nemen, Auch vnsers gnedigen Schutz, Schirms, vnnd förderung sich getrösten sollen vnd mügen. Vnnd do einer oder mehr zu einem Kirchen Ampt oder Ministerio, ordentlicher weis Vocirt vnd beruffen wirdet, den oder denselben sol sochs vnwegerlich gestatt vnd nachgelassen werden, von vns vnnd menniglich doran vnuorhindert, Doch das der, oder dieselben, gleich andern, sich obgemelter Schrifften vnnd Büchern, auch obberurter erklerung vnnd Beuehl, allenthalben Genies, vnnd nicht anders halten sollen, in massen es dann fur angezeigten eingefallenen Irrungen vnd Misuerstandt, auch nicht anders gewesen.

In gleichnus wollen wir auch, allen vnnd jglichen vnsern Landtstenden, vnnd Christlichen Gemeinden, vnserer Fürstenthume, jre vnuorhinderte Christliche Kirchen gewalt Ius Vocationis hiermit widerumb guediglich zugestelt haben, Dasselbige wie gebürlich vnd herkommen, so offt es furfellet, ordentlich vnd vnuorhindert zu vben vnd zugebrauchen, Wie solchs zuuorn, auch geschehen.

Weiter, So thun wir auch, die Verfürisch Declaration Victorini, vnd darauff beschehen vnterschreiben hiermit gentzlich auffheben, vnd Cassiren, Es sol sich auch ferrer niemands, domit zubehelffen, Sondern die jhenigen, welche solche Sachen vnnd Irrthum erkennen, werden vns deshalben keiner Vngnade, oder einigs vnguten sich zubefahren haben.

So haben wir auch mit Rath vnnd bedencken, etzlicher furnemer ein vnnd auslendischer Theologen, wider die vormeinte des Victorini Declaration, eine besondere Confutation stellen vnd begreiffen, dieselbe auch, vnsern Superintendenten, vber-

schicken, In gleichnus vnsern Stadhaltern vnd Rehten, beuelhen lassen, ob einer oder mehr, vnser Pfarrherr oder Prediger daran zweiuel haben würde, der oder dieselben, sollen vnd muegen bey jhnen derwegen ansuchen, vnd bey jhnen notwendiges bericht vnd bescheids, der jnen auch begegnen vnd widerfaren sol vnd wirdet, erholen.

Domit nu ewer jeder dessen allenthalben, wie oben vnterschiedlich vormeldet, auch wissenschafft empfahe, So haben wir euch solchs' hiermit kund vnd zu wissen thun wollen.

Begeren demnach, wollen, vnd meihnen auch Ernstlich, vnnd gnediglich Ewer jeder wolle es hinfurder, in ewren Graffschafften, Herrschafften, in vnser Vniuersitet, Gerichten, beuohlenen Ampten, Stedten, Flecken, Gemeinden, vnnd sonst allenthalben fur ewer Personen, nicht anders denn oben stehet, gentzlich halten, Auch der gleichen mit eweren Vnterthanen Ampts vorwandten, Bürgern, Vndersassen, vnd einwonern zugeschehen vorschaffen.

Doran beweiset jr sonder zweiuel Gott dem Allmechtigen ein angenemes vnnd wolgefelliges Werck, Zu dem, das jrer Seelen Heil vnd Seligkeit geraicht, So geschicht heran, vnser gefellige, vnd Ernste meinunge, vnd habens Euch gnediglich nicht wollen vnuormelden lassen, Zu Vrkund mit vnserm hierauff gedrucktem Secret besiegelt, vnd geben zu Weimar, am 16. Januarij, Anno Domini 1568.

Nr. IX.

Kurtzer ainfeltiger bericht, worauff der Streit von des Herrn Nachtmal zwischen den Christlichen Augspurgischen Confessions verwandten Theologen, vnnd den Zwinglischen bestehe

Die Haubtfrag in disem Streit ist, ob der warhafftig leib vnnd blut Christi im hailigen Nachtmal gegenwertig seye vnnd mit brot vnnd wein allen denen ausgethailt werde, die sich des Nachmals gebrauchen?

D. Luther sambt seinen mitverwandten Theologen hat vermög gottlicher schrifft geglaubt, vnnd wir mit jme, das Christi warhafftiger leib vnnd blutt jm hailigen Nachtmal gegenwertig sey, vnnd mit brot vnnd wein warhafftig außgethailt werde, allen denen, die sich seines hailigen Abendtmals gebrauchen.

Grund diser bekhantniß.

Dann die Wort des Testaments sein klar vnnd lauter, welche Christus die ewig warhait geredt hat, Nemet, esset, das ist mein leib x. nemet, trinckhet, das ist mein blut x. Matth. 26. Marc. 14. Luc. 22. 1 Cor. 11.

Von disem ainfeltigen Verstand der wort Christi haben die Zwinglischen D. Luther vnnd vnns durch ein Articul des glaubenns tringen wöllen, da wir bekhennen, das Christus gen himel gefahren sey, vnnd sitze zur gerechten Gottes, Demnach er mit seinem leib vnnd blut im hailigen Nachtmal nicht gegenwertig sein konde, Dann es sey wider die Natur vnnd aigenschafft eines warhafftigen leibs, das er zumal mehr dann an ainem ort sey, Diß sind die haubtbeweisung der Zwinglischen, darauff sie beruhen.

Disen Articul des glaubens von den Zwinglischen wider den ainfeltigenn Verstand der wort Christi im hailigen Nachmal furgebracht, hatt D. Luther wider sie gebraucht, vnnd die Zwinglischen mit Irem aigen schwert geschlagen, Darauß er nemlich lautter vnnd klar erwisen, das Christus nach seiner menschait, nach welcher er gen himel gefahren, vnnd zur rechten Gottes des Almechtigen gesetzt ist, an allen enden vnnd orten gegenwertig sein müsse, wo die gerechte Gottes ist. Dann sitzen zur gerechten Gottes (welche Gottes Allmechtige krafft ist, an allen enden vnnd orten alles gegenwertig erfullet) haisse mit Gott alle ding gegenwertig regieren. Vnnd hat also vnwidersprechlich geschlossen, welcher mensch Christum nicht auch nach seiner menschlichen Natur bekhenne gegenwertig sein an allen enden vnnd orten, da die gerechte Gottes ist, welche himel vnnd erden erfülle, der glaub nicht, das Christus nach seiner menschlichen Natur zur Gerechten Gottes sitze, vnd leugne also disen Articul vnnsers Christlichen glauben, deßgleichen alle tröstliche verhaissung

Christi (Ich bin bey euch biß zum end der welt, Wo zwen oder drey beyeinander sein, da bin ich mitten vnnder jnen) Trenne die person Christi, vnnd mach zwen Christus, ainen jm himel, der Gott vnnd mensch sey, den andern auff erden, der allain Gott, vnnd nicht mensch sey,

Darauff steht noch der gantz handel, vnnd ist diß die haubtbeweisung D. Luthers, vnnd deren, die mit jm glauben vnnd halten je vnnd allwege gewesen, zuerhalten den ainfeltigen verstand der wort Christi im hailigen Nachtmal, dauon die Zwinglischen D. Luthern vnnd seine mitverwandte gern treiben wolten. Darumb die Disputation von der Gerechten Gottes vnnd sitzen zu derselbigen nicht von D. Luther sonder durch die Zwinglische erregt ist, die nicht bey den einfeltigen worten Christi gebliben, vnnd mit vnrechtem verstand vnnd vngaistlicher erklerung der himelfahrt Christi denselben ein vnchristlichen verstand andichten wöllen: Also das D. Luther gezwungen worden, den Articul vnnsers Christlichen glaubens vom sitzen Christi nach seiner menschait zur gerechten Gottes zuerkleren, welcher dem Menschen Christo oder Christo nach seiner menschait dise herligkhait gibt, daß er auch nach seiner menschait, doch nicht auff ein flaischliche jrdische weiß, sondern nach art göttlicher gerechte allenthalben gegenwertig seye, da der Sohn Gottes ist, wie die Zeugnisse der hailigen schrifft beweisen (Eph. 1, 4. Heb. 2. Psal. 8.) das er, wie der Apostel zeugt, vber alle himel gefahren, das er alles erfülle.

Welches durch die gleichnuß der Person des menschen die Christliche Kirchenlehrer, wie der gegenthail selbs bekhennen muß, als nemlich Iustinus Martyr, Athanasius, Cyrillus vnnd Augustinus etc. erklert haben. Dann zugleicher weis, wie in ainem menschen leib vnnd seel sich miteinander inn ain person der gestallt verainigen, das die seel all jr krafft vnnd würkhung dem leib mitthailet, Also das die seel durch den leib vnnd mit dem leib alle jre würckunge vbet vnnd (so lang die person gantz vnnd leib vnnd seel vngeschaiden sind) ohne den leib nichts thut, wie auch der leib ohne die seel nichts vermag: Also hat der Sohn Gottes die menschlich Natur in dem leib der Jungfrawen in

ainigkhait sainer Person an sich genomen, das sie sein aigen sey, das ist, das er durch sie vnnd mit derselbigen alles vnnd ohn dieselbige nichts thun will. Darumb wie ein mensch nicht allain nach der seel, oder mit der seel, sonder gantz mit leib vnnd seel sihet, höret, redet, reucht, schmeckt, geht, steht, vernimbt vnnd versteht. Dann da eim menschen das hirn verletzt oder verruckt wirdt, so versteht er nichts, ob er gleich ein vernunfftige seel hatt, Dann verstehn ist des gantzen menschen, das ist, leibs vnnd der seelen zumal: Also auch Christus, wo er ist, da ist er persönlich, das ist, gantz, wahrer Gott vnnd mensch, vnnd was er in seiner herrligkheit thut, das thut er gantz vnnd vnzertrennt nach baiden Naturen, vnnd nicht nach der einen allain. Dann die Gotthait allein fur sich selbs ist wol ein Person in dem gottlichen wesen, aber nicht die gantz Person Christi vnnsers erlösers vnnd mittlers, zu welcher Person zwo Naturen gehören, die gottlich vnnd die menschlich.

Da auch Christus in seinem gantzen leben, von seiner empfengknuß vnnd gepurt an hat leiden vnnd auch entlich sterben wollen, das menschlich geschlecht zu erlösen, da ist die Person nicht getrennet, sonnder die Gotthait hat allain jr krafft nicht erzaigen wöllen, wie sie wol hett thun mögen, auff das er leiden vnnd sterben konndte, Welches auch in der gleichnuß leibs vnnd der Seelen an einem jungen Kind gesehn wirdt, dann ein jung kind in der wiegen ist ein vernunfftige Creatur, ob es gleich so wenig als ein vnuernunfftig jung Lemblein versteht, doch ist es ein vernunfftige Creatur, Dann dises kinds leib ist mit der vernunfftigen Seel ein person, vnnd da es anfahet vernunfftig werdenn, vberkombt es kein newe oder andere seel, dann die es zuuor gehabt, sonder es erzaigt sich der verstannd der seelen erst wann es auff wechst, Also hat sich die Maiestet, so Christus von wegen der personlichen verainigung mit der Gotthait hat, nicht allweg in jm erzaigt, wie sie wol konnt hette, sonder im stand der erniedrigung hinder sich gehalten, vnnd Christus (wie der Apostel zeigt Phil. 2.) sich diser seiner Maiestet geeussert, das er nach seiner menschlichen Natur vil Ding nicht gewusst hat, ob er wol in der gestallt gottes war, gleichwol so offt vnnd

vil er gewölt, in seinen wunderwerckhen, im ersten Nachtmal vnnd sonsten gebraucht vnnd erzaigt, biß er die knechtsgestallt allerdings, nach seiner aufferstehung hingelegt, das er nun nicht allain, was teglich an allen enden vnnd orten geschicht, sonder auch alles was zukunfftig ist, volkhommen waist, gegenwertig sicht, vnnd also im nichts verporgen ist, ja das er nach der art göttlicher gerechten auch als ein mensch, wie er zur gerechten Gottes gesetzt vnns gegenwertig sei,

Diß ist auß vnserm ainfeltigen Christlichen Kinderglauben von dem sitzen Christi nach seiner menscheit zur gerechten Gottes, D. Luthers vnnd vnnser ainfeltig bekhandtnuß vnnd gewiß fundament wider alle Zwinglische Argumenta, so zu widerlegung des ainhelligen verstands der wort Christi im hailigen Abendtmal vnnd also der warhafftigen gegenwertigkhait seins leibs vnnd bluts in demselben furgebracht werdenn, auch ein bestendiger grund vnser obangeregter Bekhanntnuß, Das er nemlich nicht halb sonder gantz, Personlich, Gott vnnd Mensch gegenwertig sey, Wie in den kirchen Augspurgischer Confession von Anno 30, als ermelte Confession der Romischen Kay: Mt. vbergeben, ainhellig vor vnd nach des D. Luthers tod ist gelehrt wordenn, vnnd wir auch gedenckhen vermittelst gottlicher hulff vnnd gnaden bey derselbigen bestendigklich zuuerharren.

Als aber verschiner Jar der Streit von des herrn Nachtmal sich widerumb erhebt, vnnd bey demselbigen abermals, wie hieuor allwegen nicht allein das velle, das ist, Ob Christus nach seiner menscheit wölle vermög der wort der einsatzung da sein, sonder auch das posse, disputirt, das ist ob dem Herrn Christo müglich nach seiner menschait im hailigen Abendmal gegenwertig zusein, vnnd also durch das non posse das velle vmbgestossen werden wöllen, das ist, dieweil man furgeben, Nach dem Christus gen himell gefahren, vnnd daselbsten zur Gerechten Gottes also gesetzt sein solle, das er nicht konde auff erden im heiligen Nachtmal gegenwertig sein, hat man dardurch den ainfeltigen verstannd der wort der einsatzung hinlegen, vnnd vmbstossen wöllen, ist man zuerhaltung vilgedachts einfeltigen verstandts der wort Christi, vnnd ablainung dises Zwinglischen Fundaments, darauff sie den

gantzen handel gebawet, zu diser Disputation durch sie die Zwinglianer gefuert vnnd gezogen werden, Vnnd alsbald auff disen Haubtgrund von dem sitzen Christi nach seiner Menschlichen Natur zur Gerechten Gottes gehalten, Dann wir vermög hailiger schrifft vnnd der ainfeltigen Articul vnsers Christlichen glaubens mehrenthails aus D. Luthers Buchern widerumb erholet, Ist vnnder dem Namen der Wittenbergischen Theologen ein schrifft haimlich doch weit vnnd brait spargiert worden, das es den Haidelbergischen vnnd andern Zwinglianis vnsern widersachern in die Hand kommen, dardurch sie nicht allain bey jnen selbst in jrem jrthumb vnnd opinion gesterckht, sonder auch dasselbig wider vns vnnd die warhait zu jrem guten vorthail mißbraucht (wie aus beygelegter verzeichnus versehen mitt B signiert), Darinnen wir beid ganz beschwerlich angezogen, als solten wir ein new vnnd jn der Kirchen Christi vnerhört Dogma einfueren, Welches wir beides von ermelten Theologen vnnd gemainer Christlichen Kirchen wegen mit bekümmertem hertzen vernommen, vnnd dannoch nicht vnderlassen konnen, sie in schrifften freundtlich vnnd bruderlich zuersuchen, mit angehenckter bitt, sie wöllen gemainer Kirchen vnnd jr selbst hierinnen verschonen, vnnd von der rainen Christlich vnnd Apostolischen Lehr nicht abweichen, die sie von D. Luther seligen, auß bestendigen vnnd vnwidersprechlichen grund hailiger gottlicher schrifft gelernet. Dann wir konden jnen nicht verhalten, das jre schrifften von den Haidelbergischen Theologen nicht allain wider vnns, sonder auch wider sie, die Wittenbergische selbst gebraucht vnnd jn offentlichem truck angezogen wurden (wie auß beygelegter verzaichnuß mit C. verzaichnet zu sehen) die warhafftig gegenwertigkheit des leibs vnnd btuls Christi im hailigen Nachtmal damit zuverwerffen, welches jnen nicht weniger dann vnns vnnd vnnsern Kirchen beschwerlich sein sollte. Dann da sie sich nicht besser erkleren, sonder vnangesehn das jre schrifften von den Haidelbergischen vnnd andern Zwinglianern wider D. Luthers vnnd vnser lehr offentlich angezogen vnnd gefuert, still schweigen oder in ainigen weg sich D. Luthers vnnd vnser lehr offentlich angezogen vnnd gefürt,

still schweigen, oder in einigen weg sich D. Luthern vnnd vnns widerwertig oder vngleich erzaigen, so ist kein Zweifel, das andere vil vnnd furneme Theologen in dem Niedersächsischen Kreys, auch im löblichen Churfurstenthumb Sachsen selbs, desſgleichen ettliche namhaffte Schulen sich von jnen den Wittenbergischen absondern vnnd trennen, Vnnd D. Luthers lehr von des hern Nachtmal mit vnns helffen verthedigen, wie dann nicht allain sie, sondern auch vnnd zuuorderst die Christliche Chur vnnd Fursten, so sich zu der Augspurgischen Confession bekhennet, vnnd des Zwingels opinion verworffen, bisher bestendig darbey verharret, Dann wir in gewisser erfahrung, das ermelte Theologen vnnd schulen, da es zur weiterung geraten solte, neben vns wider die Wittebergischen stehn werden. Vnnd jnen entlich klar vnnd deutlich zuuerstehn geben, da sie (wie wir vnns zu jnen gentzlich versehen) bey ermelter Lehr des hailigen Nachtmals bestendig bleiben, so wöllen wir sie fur vnsere Christliche Brüder halten vnd erkhennen, darzu wir sie auch als liebe Brüder vmb Christus willen gebetten, vnnd ernstlich ermahnt haben, Aber biß auff dise Zeit vber jr vertröstung vnnd vnser schrifftlich anmahnen kein antwort empfangen.

Seind aber wir, fur vnsere personen noch wie allwege gesinnet, da vilgedachte Wittebergische Theologen bey der erklerung des Articuls von des Herrn Nachtmal bestendig bleiben, welche D. Luther in seinen Büchern vom Sacrament hinderlassen, vnnd desselben haubtgrund nicht vmbstossen, sondern helffen auch mit vnns dise raine Lehr Christlicher Augspurgischer Confession wider die Zwinglianer vnnd jre anhenger verantworten, das wir hinfüro wie bißher wider dieselben fur ein man stehn, Auch vnns einiger Ketzerey oder falscher lehr nicht verruffen, die wir anderst nichts, dann was D. Luther geschrieben hatt, widerholen: so soll Christlicher frid vnnd ainigkait an vnsern personen nicht erwinden,

Welches wir dann allwegen gewunschet, vnnd von dem Allmechtigen hertzlich gebetten haben, Damit die Kirche Gottes, so ohne das laider vil Spaltungen, ergerniß vnnd anstöß erleiden

muß, nicht ferner geergert, sondern in Christlichem gottgefelligem friden vnnd ainigkhait erhalten werde.

Jo. Brentius,
Jacobus Andreae. s.

Nr. X.

Des Churfürsten zu Sachsen erklerung die verstendnisse etzlicher Chur vnnd fursten betreffend.

exhibita Dresden den 2. Novembris a. 1568.

Es wirdt des Hern Landgrauen bedencken, einer vertrewlichen zusammensetzung halben etzlicher Chur vnd Fursten dahin vermargkt vnd verstanden, das es Sein F. Gnaden zu erhaltung der deutschen Nation libertet vnd abwendung der Pepstischen vnd Spanischen Practicken, getrewlich vnd gutt meinen, vnd derselben guttachten dahin gerichtet ist, dieweil Duca de Alba albereit etzliche der heiligen Reichs Stende angegriffen, vnd sich in seinem schreiben an die Kay: Mat: dahin ausdrucklich vernehmen lest, das er nicht allein den Printzen zw Vhranien, Sondern auch die deutschen Chur. Fursten vnd Stende so demselben etwan beistandt laisten, vnd S. F. G. anhangen, heimsuchen wölle, vnd es aber mit der Kraißhulffen vnd zuzuge langsamb zugehe, vnd sich auf dieselben gar nicht zuuorlassen, das die furnembsten Chur vnd Fursten, so etwas vor andern vermuglich, vber gemeine der Kraishulffe, ein sonderbares freundlichs vnd Nachbarlichs verstandtnus machen, vnd sich vergleichen solten, wie hoch vnd starck ein jeder jm fahl des Spanischen angrieffs zuuor vnd ehe dan andere Reichs Stende auffkemen, gefasset sein vnd antziehen möchten,

Das nuhn zwischen den herren ein solch freundlich verstendtnus aufgerichtet, vnd Ire Chur vnd F. G. in deme einigk sein,

wo ferne ein Standt des Reichs vonn Duca de Alba oder sonst Jemandts vberzogen oder beschedigt das sie alsdann zu erhaltung gemeines Vatherlandts freyheit, ruhe, frieden vnd ainigkeit, jre Macht zusammen thuen, vnd vor einem Mann stehn, Solchs wurdt eine hohe notturfft zu sein erachtet, Dieweil es auch des heiligen Reichs Constitutionen vnd Abschieden nicht vngemeß, könte solchs von der Kay: Mat: den Geistlichen Chur vnd Fursten oder anderen nicht gevnbillicht werden, Wan aber der gethane vorschlagk fast einem verbundtnus ehnlich stehet, vnd man aber weiß, wie es damit zuzugehn pflegt, So ist diese beratschlagung souil schwerer, Vnd ob nun wol die Heusser Sachssen, Brandenburgk vnd Hessen, jrer mit einander habenden Erbeynigungen vnd Erbuerbruderungen halben jn freundtlichem gutten verstendtnus sein, vnd sich denselben nach jm fall der nott ohne das aller gebühr zuuerhalten wissen werden, So solte doch entlich nicht zuuerwidern sein, Dieweil sie dem Feinde zu schwach sein möchten, vnd dan bedacht wirdt, das auch die Gaistlichen in solch wergk mitzuzihen, das durch Hessen die angedeutete erkundigung der Oberlendischen Chur vnd Fursten, auch etzlicher furnehmer Stedte gemüte vnd neigunge zu solcher zusammensetzung genohmen, vnd fürder durch den Churfursten zue Sachssen an die heusser Sachssen vnd Brandenburgk gelanget, daselbst vnd bey andern benachbartten die sache auch vnderbawet, vnd gleichergestalt erkundigt werden könte, Was man sich in obberurtem Nottfahl zuuersehen vnd zugetrösten haben möchte, Vnd man wil sich gentzlich versehen, Dieweill gleichwoll jedermann zuerhaltung des Vaterlandts libertet geneigt, vnd man das Spanisch Regiment in Deutschlandt nicht leiden kann oder magk, Es werde sich jm fall der notth von solchem wercke, niemandts absondern,

Dieweil sich auch die Kay: Mat: jn jungster Jrer zu Weyen gegebenen Antwortt dahin ercleret, Das ire Kay: Mat: den Kreis Obersten, durch sonderbare Mandate beuehlen vnnd auferlegen wolte, Kraißtäge auszuschreiben, vnd sich wieder auslendischer Nationen bedrangnus allerdinge gefast zu machen, So wirdt gute gelegenheit vorfallen, auf denselben Kraistägen die sache zu vnderbawen vnd der Stende gegenüber souil bequehmer

zuerforschen, vnd in einem jeden Kraiß die Dinge so weit anregen vnd auf die pahn bringen, das die Stende alle, den obgemelten wegk des sonderbaren Verstendtnus vnd zuzugs etzlicher furnehmer Chur vnd Fursten mit beliben, vnnd nach verrichteten sachen die gemeine bürde vnd vncosten, was darauf gewandt, wie nicht vnbillich, wagen helffen wolten, Sintemahl durch den langksamen zuzugk allerhandt nachteill verursacht werden, vnd den vermügenden gutthertzigen schwehr fallen wolte, das werck alleine zufuren vnd zutragen, was einem gantzen Reiche billich obliegt.

Vnd wirdt es der Churfurst zu Sachssen auff ferner bericht vnd guttachten des hern Landgrauen, seines theils alsdan an nichts manglen lassen, Sondern alles das darbey thuen, so zu gemeiner wolfartt nutzlich vnd dienstlich.

Nr. XI.

Memorial,

Was denn Churfurstlichen Pfaltzischen Rethen, die andern auch Churfurstlichen vnd Furstliche anwesende Rethe vff dem jtzigen tage zu Erffurt von wegen der Kon: W. zu Engelland zur Antwort gegeben.

Es haben der Chur vnd Furstenn, so der wahren Christlichenn Religion der Augspurgischen Confession zugethann abgesannthen vnnd vff dem jtzt vorsteenden tag zw Erffurt verordenthe rethe vernommen, was die Kon: W: zw Engelland von wegen der Itzigenn Zeitt verlauffenen vnd hiebeuor lenngst berathschlagttenn, des Bapsts zu Rhom vnd seiner adhaerenten geschwinden vnd geferlichen Praktiken so zu ausrottung vnserer wahrenn Christlichen Religion gemeint dem Pfaltzgr. Churf. durch irenn gesanthen Hennrich Killegrey vff die hiebeuor gesuchtte fr. verstentnus zwischenn Irer Kon: W: vnd den Chur vnnd F. der

Augspurgischen Confession gantz vertreulich vnnd Christlich communicieren, vnnd sich darauff ercleren lassenn, Auch welchergestalt Ire Kon: W: noch daruber zu weitterer eroffnung derselbigen Christlichs gemuts Iren gesannthen Nemblich ermelten Henrich Killigrey, vnd Doctor Christophorum Montium zu dem jungst gehaltenenn deputation tagk gegenn Franckfurt abgefertigtt, vnd weill sie zu langsam daselbst ankommen, was furter D. Montius bey hochgedachtem Kurf. Pfaltzgr. anbrachtt, wissen sich auch zuerjnnern, das hochg. Churf. Pfalzgr. solches alles ann beide Churf. Sachssen vnnd Branndenburgk hiebeuor gantz vertrewlichen gelanngen lassen, daß hochg. Ire Churf. gn. allerseits vff beschennes gutachten vnnd vergleichung die andern Furstl., so der Augspurgischen Confession zugethann, zu ferner beratschlagung diser sachen vnd welcher massen darauff hochstg. Kon: W: zw Engelland, Oder von Irer Kon: W: wegen hochgedachter Churf. Pfalzg. hinwidder zubeantwortten sein mag anhero gegen Erffurt beschrieben.

Nun haben anfenglichen aus allen solchen ergangenen schrifften vnd handlungen die Teutsche Chur vnd Fursten Iren gsten. vnd gnedige Herrn anderst nichts vermercken konnen, daß hochge. Kon: W: zu Engellandt fr. Zuneygung vnd Christlichs gemuth gegenn Iren Chur vnd F. G. vnnd der gantzen Christenheit wolfarth, jnmassen dan Ire Konn: W: solches gegen den armen betranngten Christen jnn Franckreich vnd anderstwo so bishero jm werck bewiesen, vnd verhoffentlich noch ferner thun werden dessen dvn hochermelte Chur vnd Furstenn gegen Irer Kon. W. sich gantz fr. vnd dinstlich bedancken.

So ist es gleichwoll ann dem, das Iren gdsten. vnd gnedigen hern den Chur vnd F. vnuerborgen, was der Bapst vnd sein Confoederati zuuertilgung vnd ausrottung vnserer wahren Christlichen Religion gesinnet auch welchergestalt sie die execution des gottlosen Tridentischen Concilii jn allen konigreichen vnd Landen jns werck zurichten vermeinen, darzu sie dan mit Irenn Bluturstigen annschlegen Praktицken vnnd kriegßwesenn den anfangk wie wissentlich leider all zuuill gemacht, vnd noch ferner zuuolnfuren jn vorhabenn seynn, derowegen dan auch hinwidder vonn

vielen wollmeinent bedacht vnd jnn rath gezogen wordenn, wie solchem vorsteenden vnheill vnd vnchristlichen verfolgung zu begegnen vnd wie man sich darjegenn geburlichenn vffhalten mochte, vnd vermercken auch das hochstg. Kon: W: zw Engellandt nicht vndienstlich achten, das hiezu ein vertrewlich verstentnus oder verbundtnus zwischenn Irer: Konn: W: vnd denn Chur vnd Fursten, auch andern Potentaten vnd Stenden, so vnserer wahren Christlichen Religion Inhalts der Augspurgischen Confession zugethan, alleine, zuerhaltung vnd nothwendiger beschutzung derselbigen vnd sonsten ghar keiner anderer Vhrsachenn halbenn, vffgerichtet werden mochtte, vnd das Ire Kon: W. sich endtlich durch Iren abgesannthen gegen hochg. Churf. Pfaltzgr. dahin erclert da ein solch verstentnus, darzu Ire Konn: W: sich hiebeuor erbotten nochmals bey Jtzt hochst vnd hochgedachten Potentaten auch Chur vnd Fursten zuerhalten, das Ire Konn: W: sich von denselbigen auch nicht absondernn, sondern mituerwandt machen woltte, welches alles wie obgemelt Christlich vnnd woll gemeint von Irer Konn: W: verstanden wirtt.

Es wissen aber die abgesannthen vff sonderlichen beuelch Irer gsten vnnd gnedigen herrn sich hierbey auch zuerjnnern, welchergestallt jm hey: reich Teutscher Nation beide der Religion vnnd Prophan fridden gantz heilsam bedacht vnd vffgerichtt, auch hochverteurt vnd verpeendt sein, vnd das gottlob nun ein gute Zeitt hero die Stende bey der Religion jn zimblicher gutter ruhe vnd fridde vermoge vnnd jnhaltz bemelts Religion fridden gegeneinander gewesen, vnd noch seind, verhoffen auch, das solches nochmals eruolgenn solle, darzu sie dann jres theils keinen mangel sein lassen wollen, vnnd befarenn dagegen, da (neben) denn obangezogenen Religion fridde sonnderlich versteundtnus oder verbundtnus vnder denn Stenden der Augspurg. Confession jtziger zeitt vorgenommen, vnnd vffgerichtet werden soltt, das daraus bey jrem gegentheill der Papstlichen Religion jnn Teutschland allerhand mißtrawen eruolgen, dieselbigen auch zugegen versamblungen vnd bundtnussen veruhrsachen wurde, daraus dann endlich woll eyne gentzliche zerruttunge des Religion vnd Prophan friddens zue befarenn seyen mochtte.

Vnd obwoll den Chur vnd Fursten der Augspurgischen Confession wie vorgemeldt des bapsts, vnd etzlicher außlendischenn Potentalen so jme anhengig Confoederation vnd bundtnus, die sie ligam sanctam nennen vnuerborgen, so seind doch Jre Churf. gn. darneben der gentzlichen Zuuersicht vnnd hoffnung, es werden Jre mit Chur vnd Fursten der bapstlichen Religion jn Teutschlandt sich der vorangezogennen des bapsts vnd seines auslendischen Adhaerenten verbundnussen zuwidder dem vffgerichten Religion fridden nicht anhengig machen noch beypflichten, Sonndern denselbigen nichts weniger, als die Stende der Augspurgischen Confession, trewlichen zuhalten gemeint seyen, jnmassen dan auch von Jhnen vff allen nechst verschienen reichsversamblungen, auch noch vff jungstem deputation tage zu Franckfurt widerholt, beteurt vnd verabschiedet ist.

Vnnd derhalbenn so konnen die abgesannthen, vff sonderlichenn beuelch Jrer gsten vnd gnedigen hernn, vornemblich aus diesser, vnd dan auch aus andernn, jn der alhier vergangenen berathschlagung, angezogenen vhrsachen mehr nicht rathsamb erachten, das vilberurte Chur vnd Fursten der Augspurgischen Confession mit frembdten Potentaten, oder auch vnder sich selbst, sonnderbare newe verstendtnus vber die hiebeuor jm hey: Reich teutscher Nation wolbedachte Religion vnnd Prophan fridden noch zur Zeitt fernner vffrichten oder sich darin einlassen solten.

So haben auch darneben, die annhero verordennte aus der Konn: W. zw Enngellandt gesannthen bericht vnd werbunge, so derselbige bey hochg. Kurf. Pfaltzgr. anbracht, gerrn vernommen, das jn bemeltem Konigreich gott lob jtziger Zeitt ein solcher zustannd, das die Kon: W: eines besondere verbunndtnus vnd verstenndtnus vor Jre Konn: W: vnnd zu beschutz deren Konigreich weniger bedarff als etwa zuuor, da Jrer Konn: W: deren hochloblichem jn Konigkreich Engellandt vorfahren von vielen außlendischen feinden grosser gefahr vorgestanden, das gleichwoll dessen vngeachtt, Jre Kon: W: dauon den Teutschen Chur vnnd Fursten ein Besonder verstentnus oder verbundtnus zuhabenn vor rathsam vnd notig bedacht wurde, sich demselben allem zu erhaltung vnd beschutzung der wahren Christlichen Religion vnd

sonnst keiner anderenn privat vhrsachen halbenn mit verwannt machen woltenn.

Weill aber dasselbige vonn teutschen Chur vnd Fursten aus vorangezeigten vhrsachen noch zur Zeitt anzustellen nicht rathsamb angesehenn wirtt, so bedenckenn Ire Chur vnnd Furstliche gn., vnd von derentwegen Ire anhero verordennte Rethe, das der Kon: W: zu Engellandt fur jrer Christlichen wollmeinung auch fr. Zuneigung so Ire Kon: W: gegen hochermelte Chur vnnd Fursten vnnd der gantzen Christenheitt wie obbemelt, tragen, vnd auch jm werck beweisenn ganntz fr. vnd dinstlich Dancksagung zuthun, vnd darneben auch ferner zuuermelden sey: das Ire Kon: W: sich zu denn Teutschen Chur vnd Fursten alles guts vnd bestendiger frenntschft auch hinfurt versehenn wolle, Inmassen dan hochermelte Chur vnnd Fursten, sich vff den nothfall, den gott gnediglich abwennden vnd verhuettenn, gegen jre Kon: W: hinwidder auch vertrosten.

Vnd nachdeme die hochstgedachte Konn: W. zu Engellandt vorerzelte sache mit hochgn. Churf. Pfaltzgr. wie obsteet, communiciren vnd hanndlen haben lassen, so bedencken der andern Chur vnd Fursten abgesannthe Rethe, bitten auch den Pfaltzgrafen Churfursten Iren gsten Hernn vnderihenigst, das S: Churf: g: disse allhier bedachte antwort der Kon: W: zw Engellandt zum glimpflichsten vnnd besten, wie S: Churf: g: werden zuthun wissen hinwidder einbringen vnd vermelden lassen wollen.

Letzlichen so ist disse verglichene anntwortt, wie dieselbige hochg. Churf. Pfalzgr. anstatt vnd vonn wegen der Kon: W: zw Engellandt zugeben, vmb gleiches vnnd bessers behalts willen in forma eines Memorials also vffs Papier gebracht vnd seind bey berathschlagung vnnd dem beschlus derselbenn nachverzeichnete der Chur vnd Fursten, so der Augspurgischen Confession zugethan, Rethe vnd abgesannthen gewesen,

Nemblich — —

— — —

Zu Vhrkunth habenn von wegen des Churf. zu Sachssen Erich Vockmar von Berlipsch, Oberhauptmann jnn Duringen, von wegen des Churf. zu Brandenburgk Joachim Rebell vff

Fridelanndt, vnd von wegen der Fursten als nemblich herzog Julinus zu Braunschweig vnd Luneburgk Curtt vonn Schmeichelm vff Peuna, von wegen herzog Johan Albrechts von Meckelnburg Christoff Bennz zu Reigunt, vnndt von wegen Landgr. Wilhelm zw Hessen Johann Meysenbug Landtvogtt an der Wherra fur sich vnnd von wegen der anndern, Oben verzeichneten Churf. Furstl. gesannthen diß Memorial wissentlich besiegeltt Gescheen zw Erffurt Sonnabendt den 10. Septembris Anno 69.

Nr. XII.

Schreiben der zu Erfurt versammelten evangelischen Deputirten an den Kaiser.

Allerdurchleuchtigster grosmechtigster vnuberwindtlichster Romischer Kaysser Ewer Kay: Mat: Seien vnser aller vndertheenigste gehorsam vnd willige dinste allezeit zuuor allergnedigster Her, E: Kay: Mat: sollen wir aller vndertheenigst nicht verhalten, Nachdem die durchleuchtigste durchleuchtige vnnserer wahren Christlichen Religion augspurgische Confession verwante Chur vnd Furstenn vnsere gnedigste vnd gnedige hern eine lange zeit hero jnn gewiße erfarung kommen, auch vonn auslendischenn potentaten dergleichen berichtet worden vnd zwar die bisher furgehende beschwerlichen handlungen augenscheinlich selbst an tag geben vnd ausweisen, welchergestalt der Bapst zue Rom mit etzlichenn andern sich verbunden vnd bemuhet vnsere wahre Christliche Religion augspurgischer Confession allendhalbenn so wholl mit vnerhorter offentlicher verfolgung vndt Tiranney als andern geschwindenn arglistigen practicken gentzlich außzuerottenn vnd zuuertilgen, welchs dan billich hochst vnd hochgedachten vnsern gnedigstenn vnd gnedigen Hern, dieweil solche kundbare Tiranney

vber handt nimbt nicht vnzeitliche gedanckenn macht, Ihrer sachenn wholl jnn acht zu nehmen,

Als haben jtzterzelter vrsachen halben mehr hochst vnd hochermelte vnsere gnedigste vnd gnedige hern vns anhero zuesammen verordnet, dauon zureden, Wie bey diesen geschwinden vnd ferlichen leufften Ihrer Chur vnd furstlichen G. theills vber den jm heiligen Reich heilsam wholl bedachten Religion frieden bestendiglich zuehaltenn,

Vnnd ob es wholl ann dem das von oberzeltenn des Pabsts practicken vns allerhand bericht wie obstehet einkommen, wie dan auch sonsten vnsern gnedigsten vnd gnedigenn Hern genugsamb bewust vnd unverborgen, was des Bapsts vnd desen außlendischen adherenten geschriebenne practicken vnd vorhabenn sein, So wollenn doch vnsere gnedigste vnd gnedige hern auch an stadt derselbigenn wir es gentzlichen darfur achtenn, das die Chur vnd Fursten der Bepstlichen Religion jn Teutschland angeregtem Religion frieden zuewider den obberurten des Bapsts zu Rom verbundnußen sich nicht anhengig machen noch derselbigen beipflichten werde, Vnd seind auch darueber zuuorderst zue E. K. Mt. der allervnderthenigsten hoffnung, E. K. Mat. wurde solchen do es von jemant gegen einem oder dem andern Standt jm Reich Teutscher nation jnn was sachen auch dasselbige geschee vorgenommen werden solt, als das oberheupt gnedigst zuuorkommen abzuwenden vnd aber des Kay: Reichs whollbedachten Constitutionen aller gnedigst zue halten wiessenn, Inmassen dan wir Beuelch habenn, E. Kay. Mat. vonn wegen vnserer gnedigsten vnd gnedigen hern aller vnderthenigst zuuermelden vnd zuuergewißigen das Ihre Chur vnd f. G. sich dem hochbeteurten Religion vnd Prophan frieden auch allen andern des heyligen Reichs heilsamen Constitutionen gemes verhalten vnd friede vnd einigkeit jm kay: reich getreulich befurdern helffen wollenn.

Vnd solches alles habenn vff endpfangenen Beuelch E: Kay: Mat: wir hirmit vnderthenigst vermelden sollenn, damit diesselbige die bewegnußen vnd vrsachenn dieser vnser gnedigsten vnd gnedigen hern zuesammen verordnung vnd handelung wissenschafft

habenn mochte, Thun damit E: K: Mt: zu gn. das aller vnderthenigsten Beuehlenn, Datum Erffurt den 10ten Septembris a. 69.

E. Kay. Mat.

aller vnderthenigste

Der augspurgischen Confession verwanten Chur und Fursten alhir zu Erffurt anwesende Rethe vnd gesanten.

Nr. XIII.

Relatio der Verrichtung zu Dresden biß vff weimar.

Als wir die Braunschweigische vnd Hessische Gesannten vermoge vnserer abfertigung den negstuerschienen 23ten Januarij zu Dreßden einkommen, vnd ghar spat berichtet worden, das vnser gnedigster Herr der Churf. zu Sachsen deß andern negstuolgenden tags zum fruhsten abreisen wurden, haben wir nicht vnderlassen, vns sobalt zu dem Churf. Secretarien Hanß Jhenitschen zuuerfugen vnd gepeten zuuor Ihrer Churf. gn. abreisen vns gnedigste Audienz bey deroselbigen zuerlangen, vnd habe ich D. Meckpach zu befurderung desen, das von M. g. f. vnd hern Landtgraue Wilhelmen zu Hessen neben mitgehaptes schreiben Irer Churf. g. alsbalt vnderthenigst vberantworten lassen, Dieweil aber die Reyse albereitt bestellett, auch Ihr Churf. g. sich darauf genzlich geschicktt, haben vns dieselbige durch gedachten Secretarien widerumb vermelden lassen, da sie vnnserer anckunfft zeitlicher berichtet worden, wöllen sie die vorgenommene reise hindangeseztt, vnd vns personliche Audienz geben, wolten aber gleichwoll gnedigst begertt haben, die geringe zeitt biß zu S. Churf. g. widerkunfft daselbst zuerwartten. Wo fern wir aber deßen bedencken hetten, vnd nicht erwartten kontten, auff den fhall hetten Ihr Churf. g. dero Cantzlern D. Kißeelwetter vnd geheimbtten Rath D. Craconio bevohlen vnser anbringen zu

uernehmen, vnd eilents Ihr Churf. g. nachzuschicken, darauff sie sich ferner der gebur nach verhallten woltten,

Hierauff seint Montags des 24. ermelts Monats nach mittage beide jtzo vermeltte Rethe jnn die herberge zu vnns kommen vnd angetzeigtt, was sie von hochstgedachtem Irem gnedigsten hern befhelich hettenn, auch so baldt die Audienz gestellt, nun D. Jacobus Andreae angetzeigett, wilcher gestaltt wir von beiden vnsern g. f. vnd hernn zu Braunschweig vnd Hessen abgesanth weren, vnd sobalt eine ausfuhrliche Relation alles desjenigen gethaun, So er vff furstlichen beuehlich jn dem vorhabenden Christlichen Christlichen wergk dero Concordien verrichtet, jnmassen den dießelbige durch jnen auffs Papier verfaßett vnd beyligendes zuersehen ist, So haben hierauff beide zur Audienz verordnete vnns widerumb angetzeigett das sie diße dinge Ihr Churf. g. vilents nachschreiben vnd nach notturfft berichtten wollen, welchs auch also bescheen.

Demnach nun Ihr Churf. g. widerumb geantwortet, das dißer sachen auch deroselbigen Wittenbergischen vnd Leipzischen Theologen, so gleich damals zu Treßdenn versamblet weren, berichtett Ire gemutter darauff erkundigett vnd ferner mit demselbigen daruon berathschlagt werden muste, Dan souiell die sachen anlangen thette, Griffen Ihr Churf. g. darin den Theologis nicht fur, wie sie Inen auch das belieben lißen, was mitt vns derowegen durch sie abgehandlett wurde, vnnd ist den Theologis darauff befohlen vnd vfferlegt worden, die Relation von Doctor Jacobo gleichergestalt anzuhoren, Als nun ermelter D. Jacobus eine gleiche ausfurliche vnd ebenmeßige Relation mittwochens den 25. Januarij gethan, wie die bey den Churf. verordneten Rethen auch bescheen, hat D. Maior vonn Wittemberg vor sich vnnd jrem aller wegen Erstlich Gott deme Allmechtigen von hertzen gedanckett dero sich seiner armen betrubtten Kirchen jn dißen letzten gefarlichen Zeitten, so veterlich vnd gnedig annehme, auch fromme vnd Christliche fursten darzu gebe vnd erweckt durch welche die warheitt Gottliches wortts beschutzett vnd die herrurung widerumb ergentzett, auch fride vnnd Rhue jn kirchen vnd schulenn gesuchtt vnd befunden wurde.

Woltten auch fur solliche fromme vnd Christliche fursten bitten, das sie den armen kirchen zu trost lange erhaltten vnd bis Ihr f. g. Christliches vorhabendes wergk zu gutem ende bracht vnd volnfurtt werden mochtte, hirneben haben sie sich auch kegen D. Jacobo Andreae zum vleißigsten bedanckett, das deroselbige sich so gutt willig vnd ohnbeschweret auff dero Christlichen Fursten begeren zu sollichem Christlichen wergk bishero gebrauchen lassen.

Vnnd ob sie die anweßende obermeltte Theologen jnen woll beliben vnd gefallen laßen, auch vor eine notturfft erachtten, das herzog Johans Wilhelm zu Sachßen gleichermaßen wie andere Aug: Confession verwante Christliche Churfursten Fursten vnd Stende des Reichs ersucht wurde, So haben sie vnns doch darjnnen keine maße geben oder etwaß vorschreiben wollen, Sondern dieselbige ersuchung vff was wege die am fuglichsten bescheen kontte vns den Abgesanten vnd sonderlich D. Jocobi bescheidenheitt committirt, vornemblich aber darumb weill sie bey hochgedachtem herzogen zu Sachßen vnd s. f. g. vornembsten Theologen zu Jena derohalb verdechtig wehren vnd also dis Christlich werck ohne Iren Rath vnnd zuthun viell mehr ansehens an deme ortt haben auch ehe etzwas erhaltten werden kontte,

Haben demnach mitt erbietung Ires trewen gebets zu befurderung des Christlichen wergks vns jn Christlichem Consens vnd einigkeitt dimittirt vnd zu deßenn bestettigung eine schrifftliche erclerung aller concordiens puncten vber dem vorigen Wittenbergischen dem hern D. Jacobo schrifftlichen consens vberantwortett,

In gleichem haben auch die Churf. Sachsische Rethe als sie nochmals einen sollichen Christlichen Consens zwischen beiden Universiteten Theologen vnd viellermeltten hern D. Jacobo auff vorgehende fr. vnd bruderliche Conversation befunden, vns jm Namen Gottes zu befurderung der sachen abwesendt Ihren gnedigsten hern hochstgedachtes Churfursten nechstuerschienen 28ten Januarij abzihn lassen.

Nr. XIV.

Relation.

Doctoris Jacobi Andreä, Heinrichs von der Luehe Braunschweigischen Gesanten vnd D. Meckbachs was sie bey herzogk Johans Wilhelmen zue Sachssen vnd desselben Rethen vnd Theologen zu Weymar verrichtet, im Februario Ao. 70.

Alß wir den 2. Februarij zu Weymar einkommen, haben sich die Braunschweigischen vnd Hessischen mir zugegebene Gesandten Heinrich von der Luhe vnd D. Meckbach bey dem Cantzler D: Köderitzen angeben, welcher alßbaldt denn durchleuchtigen hochgebornen fursten vnd hern hern Johans Wilhelmen hertzogen zue Sachßen ꝛc. vnser ankunft berichtet, Darauf dan sein f. g. des andern tags vmb neun vhr vor mittage den 3. Februarij in der Person gnedige Audientz gegeben, vnd niemandt bev s. f. g. den Eberhartten vonn der Thann vnd D Köbterizen den Cantzler gehabtt, in welcher Audientz sein f. g. sich furstlich gehalten vnd mit besonderer Attention das bescheen furbringen angehöret, so hierbey gelegt Numero I. verzeichnet,

Nach welchem s. f. g. sich mit Eberhartten von der Than vnd D. Köderitzen vnderreddet vnd durch D. Köderitzen antwortten lassen, Seine f. g. hetten angehörtt, was im nahmen der durchleuchtigen hochgebornen fursten vnd herren, hern Julij hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburg ꝛc. vnd hern Wilhelmen Landgrauen zue Hessen, Grauen zu Catzenelbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda s. f. g. durch vns die Gesandtenn angebracht, vnd bedanckten demnach s. f. g. sich gegen hochgedachte vnsere gnedigen fursten vnd herrn ganz freundtlichen, vetterlichen vnd bruederlich gegen derselben Jrer f. g. beschehen zuentbieten, vnd da es gleichergestalt Jren f. g. derselben gemahlen, jungen herschaften, vnd freulein an leibs gesundtheit vnd gluckseliger Regirung zum besten zustunde das wehre Jren f. g. ein besondere freudt zuuermercken,

Was dann das bescheen ausfurlich anbringen belanget, so dießer Zeit nicht widder zuerholenn, weil solchs ein hochwichtig werck, vnsere wahre Christliche Religion belangendt, konnen sein f. g. sich in der eyl nicht alßbaldt darauf resoluiren, Es wollen aber s. f. g. nicht vnderlassen, alßbaldt derselben vornembsten Theologen alhier zu beschreiben vnd der gebur nach sich vff das bescheen anbringen zum furderlichsten widerumb vernehmen lassen, Derowegen auch gnediglich begeret, wie das anbringen vnd Relation muntlich bescheen, also auch dieselbige vfs papier zu bringen vnd s. f. g. mehrer nachrichtung halb zuzustellen. Es haben sich auch gleich vff das bescheen anbringen Eberhartt vonn der Thann vnd der Cantzler gegen vns allen sampt vnd sonders vernehmen lassen, das beidts s. f. g. vnd sie von diesem vorhabenden werck viel anderst berichtet wordenn, alß ob es allein durch mich D. Jacobum angefangen vnd getrieben, Darin nicht die befurderung gottlicher warheit, Sonder verdunckelung derselben vmb zeittliches friedens gesucht werden solte.

Nachdem sie aber erjnnertt, das sie es viel anderst numher aus dem beschehenem Furtrag vermercktt vnnd demnach sich zu befurderung solchs Christlichen hochnottwendigen wercks gutwillig erzeigen wurdenn, Habenn sie sich nicht eins, sonder ettlich mhall gegen den Gesandten vernehmen laßenn, Das sie sich vnser ankunfft erfrewett, vnd verhoffen wollenn, die sachen sollenn sich zu eynem guten endt schicken.

Mittler Zeitt hatt hochgedachter Hertzog Hans Wilhelm sich gegen vns den Gesandten ganz gnedig mit worttenn vnd geberden ertzeigtt vnd alwegen durch Fridrichen von Ambtsdorff oder andere vom Adell vnns zur furstl. Taffell fordern laßenn,

Vff denn Sontagk hernach Esto mihi genant ist D. Heßhusen auffgestandenn, vnnd jnn der Hoffcappell vor Herzog Hans Wilhelm vnnd Graff Geörgen Ernstenn zu Hennebergk sampt beider Furstenn Gemhall vnd jnn großer Anzall der Rethe, Hoffdiener vnd gemeines volckes ein Predig aus dem Euangelio Luc. 18. gethaenn,

Vnd nachdem er lang von Passionen des Herrnn Christi vnnd vom Creutz, darunder die Gleubigen jnn dießer Weltt

steckenn geredett, hatt er sein Predig gewendett vff die Leutt, so sich vff allerley weyse vnderstehen das Creutz Christi sich zu entschuttenn, vnd angefangen zu reden, Man finde zu aller Zeit Leute, die ein Christum ohn ein Creutz habenn wöllenn, bei welchenn sie jn gutem frieden, Rhuw vnd einigkheitt leben, vnd nichts leiden dorffen, welche aber sich heftig jrren, denn es stehe geschriben, Ich will Fheindschaft setzen zwischen Dir vnd dem weib, zwischen jrem vnd deinem samen, item alle die wöllen jn Christo gottselig lebenn, die mußen verfolgung leidenn, item wer ein Christum ohne Creutz habenn will, der muß nicht allein daß Euangelium, sonder die ganz heilig schrifft der Propheten vnd Apostel wegk thun, Die alle gepredigett habenn, das die Rechtgleubigen vnd bekenner Gottes, vnnd seines vnuerfälschten worts leidenn mußen, vnd zu aller Zeitt gelitten habenn,

Darumb, das sich ettlich vnderstehen, Frieden zu machenn, die vnderstehen sich Christum vnd Belial, Liecht vnd Finsternuß, Luge vnd die warheit, Gott vnd der Teuffell seyn, dann es könne nicht seyn, sonst weren sie ebenn so woll begirig des Friedens als andere, Dann es sey vnmuglich, Es musse Vneinigkeitt vnd Zweytracht sein vnd pleiben, Mit sollichen fleischlichen gedancken sey Petrus auch vff einn Zeitt vmbgegangen, da er Christum, der von seynem Todt predigtt, bey seits genommen vnd gesagt, Herr schone dein, Was sagtt aber Christus zu jme? Weich hinder dich Sathan, due bist mir hinderlich, item D. Luther selig bekennet jn der außlegung deß 100. Psalmen, das er gleichergestaltt auch mit diessen gedanckenn viell vndt offt vmbgegangen, Ob er doch kontte ein mittel finden, das man widerumb zue einer lieblichen einigkeitt kommen möchtte, aber endtlich hab er's jm werck befunden, das es ein vnmuglich dieng seye, Dann Christus vnd Belial laßen sich nicht miteinander vergleichen.

Darumb alles vornehmen, so dahinn gericht, das man jnn Religions sachenn wolle friede machen, das sey auß dem Teuffell, dardurch auch der kirchen Gottes weder gerathen noch geholffen, sondern die sachen nur erger gemacht werdenn, wie solche auß den Kirchen Historien zuesehen, zur zeit des ketzers Arrij sey es nur vmb einen Buchstaben zuthun gewesen, vmb ein jota jn dem

wortt ὁμοιούσιος. Aber der heilig Athanasiius hab sich ehe jnn das elendt verjagen lassen, dann das er ein jota soltte nachgegeben habenn, der gleichen seve auch gescheen mit dem Nestorio vnd Origine, vnangesehen das Origenes der anderen Protecstor gewesen, so sey er doch verdampt worden, denn es habe sonst kein friede gemacht werden konnen, so lange solche ketzer vnd verfurische leerer, deren etlich mehr ertzelet, gäntzlich verdamptt worden seyen.

Das aber etzliche weltweise Leuth, so mit hohen gaben gezieret, furgeben, wir hetten gleichwoll veinde vnd zu streitten gnug wider die Turckenn, Papisten, Sacramentirer, widerteuffer vnd andere Rotten, wann wir gleich vnder vnnß selbst friden hetten oder finden möchtten, Darauff soll E. L. wissenn, das solch vornehmen gleicher gestalt nicht aus Gott, sondern aus dem Teuffell seye, dann es stehet geschrieben, das Christus sagt, Ich bin nicht kommen den frieden zu senden sondernn das schwerdt, nicht frieden zu machen, sondern ein fewer anzuzunden, vnd ich wolte, das es schon brennete, item Ich bin kommen zuerregen den Sohn wider den Vatter, die Tochter wider die Mutter, die schnur wider die schwieger, vnd des menschen veindt sollen seine eignen haußgenoßen sein, es muß vnfrid vnnd zwitracht sein, vnder denen die sich zu der rechten lehr bekennen, Dan wo die rechte Christlich kirch jst, da muß man schreyen fewer in allen gaßen,

Darumb alle die jnen furnehmen friden vnd einigkeitt anzustellen, vnd wan sie noch so gelehrt, so weltweis, ja so mit hohen gaben gezieret alß ein engel jm Himmel sein magk, die vnderstehen sich eines vnmuglichen dings, vnd jst jr vornehmen aus dem Teuffel der vrsach den hoch vnd nidrigsstandts vor solchem vornehmen, gewarnet seye, vnd sich darfur hueten, vnd dahin sich nit bewegen lassenn, dann es geltte hie nicht etwas zeitlichs, sondern das ewig, wann es etwa vmb ein stuck Landes zu thün were, mochte man etwas nachgeben, Es hette auch der hochlöblichst Churfurst Herzog Hanß Friedrich wol widerumb zu Land vnd Leuten kommen mogen, da er solcher gestalt mit heuchlen wollen, die er doch vmb der bekantten warheit willen verloren vnd vnserm herren Christo das Creuz gedultig nachge-

tragen, vnnd alle sachen Gott beuohlen, Es mußen verdampt sein vnd bleiben alle Corruptelen, die Osiandristen, die Maioristen, die Synergisten, die Adiaphoristen, Hie seye keine vergleichung zusuchen, vnd daruber sich des Creutzs vnd leidens versehen, mit andern mehr heftigen worten, dardurch er sich vnderstanden den Herzogen von seinem Vornehmen abzufuhren, der sich zuuor gegen vns vnd dem vorhabenden Werck ganz gnedig vnd gutwillig erzeyget, Nachdem aber solliches nicht durch jne D. Heshusium in diesser Predige allein, sonder auch hieuor am Freytagk eben in der Stund als bey hochgedachtem Hertzogen Hans Wilhelm der vortragk geschehenn, der hofprediger Irenius gleichergestalt in der hofcapell wider mich geprediget, jnmassen es dann zu Jhena vnd Weymar vf der Cantzell ohn vnderlaß getrieben, vnd vnder dem Namen des Tetzels vnd der Jacobs bruder dieß werck bei menniglich so verhasset gemacht, das schier niemand im gantzen hof ohne scheu oder Furcht innerhalb vnd ausser dem Hof mit vns redden, oder viel gemeinschafft haben dorffen, seindt wir drey die gesandten entschlossen Herzog Hans Wilhelm deßhalb vnderthenig anzuredden,

Welches alsbald nach der Morgen Mahlzeit in beysein Grauen Georgen, Ernst zu Hennebergk vnd aller Hofdiener so vfgewartet, nachuolgenden Inhalts geschehen, s. f. g. hetten in heutiger durch D. Heshusium gehaltener Predige angehort, Wie vnbedechtig vnnd lesterlich ermelter D. Heshusius nicht allein meyne Person, Sondern auch vnd vornemblich das Christlich loblich vnd hochnotwendig werck der Christlichen Fursten, von welchen wir abgefertiget, angegrieffen vnd außgeruffet hette, Dieweil dan solliches nicht vff dießmahl allein Sondern teglich vnd ohne alles vfhoren beyde in s. f. g. Hofcapeln vnd in der Stadt Pfarkirchen wie auch zu Jhena geschehn, So bitten s. f. g. wir vnderthenig vnd vmb gottes willen, s. f. g. wolten in betrachtung das solliches alles vielmals offentlich geschehen, mir D. Jacobo Andreae auch gnediglich vergonnen, Hinwidderumb offentlich diesses wercks halber ein einfeltigen grundtlichen bericht zuthun, Darin ich keynes menschen gedencken, noch jemand mit einichem wort anziehen, Sondern allein die gelegenheit diesses

vorhabenden Christlichen Wercks vermelden wolte, mit diesem vndertheнigen erbieten, da ſ. f. g. einich wort von mir horen wurden, das zuuorderſt gottes wort der alten chriſtlichen Augsvurgiſchen Confession Apologie Doctor Luthers Lher vnd ſ. f. g. hernn vatters Chriſtlicher Confession darin S. Churf. g. gelebt vnd ſeliglich geſtorben, jnmaſſen von D. Heshusio angezogen, zuwider befunden, ſoll ſ. f. g. mich alsbald von dem Predigſtul auß der Cantzell vf den Platz fuhren, vnd mir den kopf abſchlagen laſſen, vndertheнig bittend, S. F. G. wolte vns dieſſe bit nicht verſagen, die wir nicht vmbgehenn können, vnd vngezweyuelt ſ. f. g. von vns jn vngnaden nicht vermercken werden.

Gleichergeſtalt hat auch der heſſiſch geſant D. Wilhelm Rudolf Meckbach ſ. f. g. welcher geſtalt durch ermelte Predig auch vnſere g. f. vnd hern vnd derſelben Chriſtliches vorhabendes werck ſchmehlich angriffen, vermeldet, darzu ihnen den geſanten zuſchweigen keynes weges gepuren wolte, dan es vnſere g. f. vnd hern anders nicht dan Chriſtlich vnd vfrecht mit der Chriſtlichen Aug: Confession meynen vnd durch dieſſe handlung vnd vorgenommen werck nicht derogeſtalt nach einigkeyt trachten, das vmb zeitliches friedens willen ſie das geringſte gedechten der godtlichen warheit zubegeben, oder die Aug: Confession verfelſchen zu laſſen, Derowegen weil es ein vfruriſche ſchmeheliche Predige geweſſen, wurden ſ. f. g. gegen jme Doctor Heshusio ſich der gepur nach wol wiſſen zuuerhalten, wie wir dan vndertheнig wolten gebeten haben, deroßelbigen Prädicanten dahin weißen zulaſſen, damit hochgedachtes vnſers g. f. vnd hern, auch dero anderer chriſtlichen Chur vnd furſten Chriſtliches vornehmen moge uerſchont, vnd dergeſtallt nicht beruffen werden, darbeneben auch ſ. f. g. nicht zuwieder ſein laſſen, das wider ſolches beſcheen leſtern, hochermelten vnſerer g. f. vnd hern vornehmen, auch offentlich mit gepurender beſcheidenheit verthaidiget, vnd meniglich des grundts der warheit wie es mit demſelben beſchaffen bericht werde, Darauf ſ. f. g. angefangen, Es befrembde ſ. f. g. nicht wenig, das wir die gehaltene Predige vf vns ziehen, So doch D. Heshuſiius weder mein Perſon, noch viel weniger die Furſten gemeinet, Sondern allein in genere geredet, vnd zweyuels ohn

weder Fursten noch mich gemeinet, Aber nachdem er desselben ein sorge getragen, Es mochte vielgedachte Predige derogestalt vfgenommen vnd verstanden werden, So haben s. f. g. alßbald ihme D. Heshusio vfferlegt, gedachte Predige zuschreiben vnd s. f. g. zuuberantworten, s. f. g. wollen aber gleichwol nicht vnderlassen, jne D. Heshusium derowegen anzureden, vngezweiuelter hofnung, Es sol sich also befinden, das er vns keines weges gemeinet noch vns geredet habe.

Dargegen redet der Braunschweigische gesante Heinrich von der Luhe, Einmal were dis vorhabend werck, darin frid vnd einigkeit gesucht, nicht mein D. Jacobß Priuat, Sondern der christlichen vnd loblichen Fursten vornemen, welches anfangs vom Herzoge zu wirtembergk hoch hochloblichs vnd seliger gedechtnus herruere, vnd durch beyde Fursten Herzog Julium vnd Landgraf Wilhelm, biß dahero continuiret worden, weil dan D. Heshusius mit lautern hellen claren worten nicht eins, sondern etliche mahl jn seiner Predige gesagt, das solch werck da man jn Religionssachen friede suchte, auß dem Teufell wehre, vnd von dem Teuffell herkommen, wie solt er dann vnser g. f. vnd hern nicht gemeinet haben, Aber weil s. f. g. vermeldet, daß sie D. Heßhusium deßhalben bereden lassen wollen, seien wir in vnderthenigkeyt an S. F. G. gegebener Antwort woll zufrieden gewessen, welchs s. f. g. zu thun sich erbotten vnd vermeldet hat daß solch vnser anpringen s. f. g. von vns in keynen vngnaden vermerckt werden solle,

Mitlerzeit als wir vf der andern Theologen ankunfft warten, so s. f. g. gein Weimar beschrieben, stehet D. Heshusius nachvolgendes Dienstags auf jn der Hofcapell, vnd nachdem er den vbrigen theill des Sontaglichen Euangelij von dem blinden vnd seiner bekantnus —— reiner lehr vnd verdammung falscher lehr wehre, mich wundert wie er in eim Augenblick widder seinen willen Maioristisch worden, das auch der glaube kein glaube, sondern nichts dan ein traum vnd falscher wahn seye, bey dem das offentlich bekantnus nicht gefunden, hat er zum beschluß seiner Predige vermeldet,

Er habe jnen den zuhorern etwas anzuzeigen, das sie gut-

willig anhören wollen, dan er berichtet worden, welcher gestalt ihme seine jungste am Sontag gehaltene Predige verstanden vnd gedeuttet werden woll, Alß soltt er mit derselben hohe furstliche Personen angezogen vnd gemeinet haben, welchs jne dann nicht wenig befrembtte, auch derselben keinen kenne, deren sachen vnd handlunge jme vnbekandt, vnd sich auch derselben möchte annehmen, derwegen er sich auch nicht genugsam verwundern könne, das jme seine Predig dahinn gezogen, vnd so vngutlich gedeutet worden,

Darmit sie aber wissen mogen, vff welchen er jn gedachtter Predig gereddet, vnd welchen er gemeinet wolle er gern bekennen, daß er darmit D. Jacoben Andreä, Probst zu Tubingen gemeinet, welcher jtzunder hie zu Weimar sein wolle, den er gleichwol nicht kenne, auch sein lebenlang niemalß gesehen, derselbig habe ein werck fur jme, das sey auß dem Teuffel darfur er auch Idermann alß vor dem Teuffel selbst gewarnt haben wolle,

Dann derselbig vnderstehe sich Christum vnd Belial das Licht vnd Finsterniß, Lüge vnd Warheit, Gott vnd den Teuffel miteinander zu concilijren vnd zuuergleichen, der die verdamptten Corruptelen Osiandrj vnd Maioris, welchs verdampte Irthumb vnd falsche Leer sein, vertheidigtt, wie dan dieselbig Leuth gegenwertig, vnnd man Jme solchs vnder augen sagen vnd vberweisen konne, Ja er vertheidige nit allein ermelter verdampte Irthumb, sonder sey auch viel erger dann die Maioristen, Synergisten vnnd Caluinisten selbst, Item er sey der Man der jn diessen kirchen grossen schaden gethan vnnd durch die falsche Irrige vnnd verdampte Declaration Victorini die Kirchen dießer landen zum hochsten betrubet vnd verergert vndt ein vrsach gewesen, das souiel frommer trewer kirchen diener vmb der gottlosen declaratio Victorini willen mit weib vnd kindtern jn das elendt seindt verjagtt worden, Er habe auch jn diesser visitatio von vielen trewen altten kirchen dienern gehortt, das sie mit jnen beweinet haben, welcher gestalt jr gewissen beschweret, da sie der gottlosen transaction vnd declaratio Victorini vnderschrieben haben,

Was ermeltter D. Jacob sich auch des Caluini halben vnder standen, denselben mit der Aug: Confession vnnd vnser Leer

zuuergleichen, das hab er woll erfaren, weil er noch in der Pfaltz gewesen,

So seye auch nit vnbekandt, waß er sonst sich mehr vnderstanden fridt vnd conciliationes anzustellen, der wegen wolle er hirmit alle menschen hochs vnd nidrigs standts vor mir vnd meinem vornehmen gewarnet haben, das man sich darfur alß vor dem Teuffel huten solle, dan da konne oder muge kein friedt gemacht werden, Vnnd da Ich der vrsachen gein Weimar kommen, sie von jrem vorhaben abzumahnen, so hab ich hirinnen ganz toricht vnndt nerrisch gehandlet, So ich mich aber von meinem gottlosen verdampten vorhaben abweisen vnd leren lassen wolle, so seyen sie vrbutig mich widerumb auff den rechten weg zubringen, wo nicht so soll ich wissen, das all mein vorhaben vmb sonst vnd vergebens, darfur auch menniglich nochmalß solle gewarnet sein, so lieb jme seiner selen seligkeit ist.

Da nun die Furstlichen Gesandten aus D. Heshusij beschehener Predig vermerckt, welcher gestalt er sampt seinen Gesellen wieder meyn D. Jacobus Andreä Person so hefftig verbittert vnnd wieder des herzogen jungst beschehene endtschuldigung, als aber jnn der Sontaglichen Predig mich nicht gemeynet, jetzt aber mit namen genennet, vnnd so lesterlich jn offentlicher Predig ausgeruffett, Dessen werck diß vornemen nicht jst, sonder der Christlichen Churfursten vnd Fursten, vmb welche es angefangen, vnd biß daher continuiret worden, welchs auch all Chur vnd Fursten, so ersucht, jnen gefallen laßen, vnd allein von dießen Theologen so lesterlich verdampt worden, Haben die Furstlichen Gesandten ein bedencken gehaptt, ohne vorwißen Jrer Gnedigen Fursten vnd Hern sich jn eyn ferner gespräch einzulaßen, Darauß nichtts fruchtbars zuuerhoffen, vnd die Sachen jn grossere weytterung gerathen möchte,

Derwegen sie alsbaldt bey den Stadthalter Eberhartt von der Thann vnd D. Kodritzen, Canzlern vmb ein Abschiedt gebetten (weil weder sie noch D. Jacob von hochgedachten Fursten abgefertigett, sich jn eyn verbittert gezenk einzulassen), das Jr G. F. vnd Herr Herzog Hans Wilhelm S. F. G. Theologen anhalten wolte, darmit sie sich vff diesse Funff Artickell affirmative

vnd einfaltig erkleren solten, nicht was diesser oder jenner recht oder vnrecht darjnnen geleret oder geschrieben, Sonder was ein Jeder Christ bey Seyner sehlen seligkeitt vermög Gottes worts vnd nach jnhalt Aug: Confession daruon halten vnd gleuben solle, mit angehenkter general condemnation, vnd verwerffen hiermit alle die so anders lehren.

Darauff Herzog Hans Wilhelm gegen den Furstlichen Gesandten sich selbst vernehmen lassen, S. F. G. jne beidt einen schrifftlichen vnd mundtlichen Abschied geben lassen wöllen, Als aber des andern tags die F. Gesandten denselben gefordert, haben der Staatthalter Eberhard von der Thann, Dr. Kodritz der Canzler sampt D. Briem sich woll erbotten ein beschlossen schreiben jne an Jre g. F. vnd Hern mittzutheilen, aber desselben als sie copias begeret vnd vnuerholen gemeldett, Sie möchten jnen Urias brieff geben, vnd schreiben, das sie jtz verantworten wöllen, vnnd hernach bey jren Hern mit scham stehn möchten, Dargegen dann die Sachsischen Rhätt gemeldett, Sie wöllen vffrichtig handlen, vnd also bey denselben nicht erhalten mögen, das sie begert, jst jnen ein beschlossen schreiben sampt einem general abschiedt zugestelt, das S. F. G. sich hieruff furderlich ercleren wölle, nach welchem die F. Gesandten alsbaldt wiederumb seindt abgereiset,

Als aber auch Graff Gunter zu Schwarzenburgk zu Dreßden muntlich vnd zu Weimar schrifftlich an vns begert, das wir auch zu Sr. G. gehn Arnstatt khomen, Dahin S. G. derselben vornembsten Theologen verschreiben wolten, mit jnen zu handlen, das durch die vnrhuwigen genachparten Theologen auch seine kirchen nit betrubet, denn er dießer gesellen auch ettlich hette, vor welchen S. G. sich vnruhe zubesorgen, Haben wir vns vff der Reiß gegen Cassel von Weimar aus den 9. Februarij gein Arnstatt verfueget, vnd daselbsten jn beysein der Printzen zu Uranien den dreien hern Graue Gunter, Graue Hans Gunter vnd Graue Albrecht, auch Jrer G. gegenwertigen vornembsten zwelff Predigern ausfurliche Relation von dießem werck gethan, wie es angefangen, getrieben vnd wo ferne gebracht, Darauff S. G. mit den Theologen besonders gehandlett, die sich allein

vnter sich selbst mit einander bereddet, vnd nochmalß in jrer aller nahmen der Superintendens geredbet, das dies Christlich loblich vornehmen der fursten jnen gefalle, darfur sie auch Gott dem Hern vnd jren F. G. Danck sagten, Nachdem aber etzliche vnder jnen die ettlichen Articuln bedencken hetten, Beten sie mich D. Jacobum, ich woltt ein Idern jnsonderheit hören, vnd bericht zu geben vnbeschwert sein.

Alß nun solchs von Inen in gegenwertigkeitt hochgedachts Printzen der Grauen vnd derselben Räthe bescheen, vnd Resolutiones darauff einen Iden eruolgt, seindt sie alßbaldt zufrieden geweßen, vnd in gegenwertigkeitt hoch vnd wolgedachter herren offentlich bezeuget, das jnen gnug gescheen vnd ferner kein bedencken hetten,

Daranff sich Graue Gunter des andern tags wiederumb einen jden innsonderheit befragt, ob es noch sein meinung, wie er gesteriges tages offentlich bekennet, vnd sie sich alle vernehmen lassen, das sie in allem durchaus wolzufrieden, haben S. G. sie wiederumb abgefertiget, vnd vns versprochen derselbigen subscription vnd anders mehr, so S. G. beruffen wollen furderlich zuzuschicken,

Den 14. Februarij seindt wir gein Cassel kommen vnd den 15. hernach Landtgraf Wilhelmen in beysein S. F. G. Statthalter, Cantzler, Räthe vnd Theologen aller verrichtung von anfang biß zu ende Relation gethan, deren Summa vnd Inhalt S. F. G. hiebeuor zugeschrieben worden. —

Nr. XV.

Ergrundter vnd Summarischer Kegenbericht vnd Rechtmessiges erbieten Hertzog Johanns Wilhelms zw Sachssen etc. vff nachuolgende Capita vortrauliche vnderredung zu Creutzburgk mit Landtgraf Wilhelm zw Hessen etc. gehalten am 2. tage May Anno Dnj. 1570.

Capita vnd kurtz vortzaichnus des vortrawlichen anbringens, so wir gestriges abendts vnserm freundtlichen lieben Vettern vnd bruedern Hertzog Johanns Wilhelm zw Sachssen etc. mundtlich gethan,

1) Kurtze repetirung vnd erjnnerunge des anbringens so vnser brueder Landtgraff Ludewigk vnd wir vmb vorschiene Ostern an S. L. thun lassen, sambt der von S. L. darauff geuolgten freundtlicher so schrifftlichen so mundlichen andtwort vnd entschuldigunge der zwgemessenen vfflagen vnd daran gehengtem erbietten,

2) Das wir solche S. L. andtwort, souiel dero zw wiederbringung freundtlichen vortraulicheu guethen willens erschließlich an Churfursten zw Sachssen mit allerhandt treuenn erjnnerungen vnd vorwendungen, als ob ettwo von friedhessigen Leuthen die sachen bey S. des Churfursten Ld. hitziger als sie an sich selbst weren, anbracht würden gelangen lassen, Omissis tamen quae ad offensionem spectare videbantur. Mit bitt S. L. wolte sich zu keiner offension gegen Hertzog Johanns Wilhelm vnd desselben Rethe vorleithen, Sonndern die sachen vnd mißuerstande, so sie zwischen einander hetten, zw gutlichen entschaidungen kommen lassen Mitt mehrern hierzu dienlich,

Dieses gehabten vleiß vnd Muhe freundtlichs vnd treulichs wolmeinen vnd friedliebender sorgfeltigkeit thut sich herzog Johanns Wilhelm freundtlich vnd bruederlich bedancken mitt erbietunge solchs guttwillig zuuordinen.

3) Das wir befunden, das der Churfurst jn der sachen ganz hitzig vnd sich keineswegs wolte bereden lassen, das S. L. Theologi vnnd schulen, auch S. L. Person selbst von Herzog Johanns Wilhelms L. Theologis mit zum heftigsten solten geschmehet vnd angezogen werden, denn jhre buchere dero viel vorhanden, desgleichen auch die letz ausgangene Acta Colloquij Aldenburgensis auch viel Jhre Predigten vnnd gestelte gebet bezeugten solchs anderst, darjn S. L. dero Kirchen vnd schulen vor abtrunnige Belials Kindern, Tyrannen vnd verfolger der Warhait vnd sonst jnn viel wege gescholten vnd zum vbelsten außgangen wurde, jnmassen denn auch S. L. Räthen vnd vornehmen Lehenleuthen nit hette wöllen vergont werden zur hailigen Tauff zwstehehen, sambt mehr dergleichen anzeigen.

Vnd darauff hette sich der Churfurst gegen vns rund erkleret, Das S. L. mit solchem schlechten vorneinen jr diese sache nit könte lassenn abschwatzen, jnmassen es auch S. L. fur ein schimpflich erbietten hilt, das Herzog Johans Wilhelm sich erbött, dero Theologen vnd Räthe, so die Theologos jn jrem verstecken proposito sterckten, zw Recht anzuhalten, als ob sie des Churfursten L. ebenburtig, oder die sache so vnklar were, das sie durch weitleufftig recht determinirt werden muste, Darumb beruheten des Churfursten L. nochmals darauff, das ohne lenger vffhalt oder vorwaigerunge die Jhenigen, so dieser trennunge Authores oder Fautores weren, abgeschafft vnd also das ergerliche gezencke eingestellet werden möchte,

Hierauff thut Hertzog Johanns Wilhelm zw Sachssen L. nachuolgenden ergrundten bericht, das S. F. G. nochmals wie zuuoren auch vber alle angewandte vleissige nachforschunge gantz vnuorborgen, Das des Churfursten zw Sachssen Person solte jemals mundtlich oder schrifftlich von den Thuringischen Theologen geschmeht sein, Weill man sich aber vff der Theologen buchere vnd durch sie publicirte Acta colloquij Aldenburgici referirt, ist f. f. g. nit zwkegen, das die buchere vnd verba famosa specificirt werden, vnd darneben warhafftig anzaige, an welchem ortt jn den buchern die Churfurstliche Kirchen vnd schulen so hefftig jniuriirt vnd damnirt wurden, So kan man den kegentheil wie

billich mit seiner voranttwortnng auch horen, vnd nach befindunge der pilligkaitt alsdann vergehen lassen was Recht ist.

Das wissen aber s. f. g. sich woll zuerjnnern, das etliche viel Particular Personen mit jren spargirten corruptelis fur vielen Jharen aus Gottes wordt vndt vff vorgehenden gehaltenen Rathschlag etzlicher vornemblicher Theologorum seindt durch offen druck damnirt worden, welchs in actis colloquij repetirt vnd nichts newes herfurgebracht, Das nun dieselbigen Autores vnd propagatores corruptelarum sich fur die Kirche vnd schulen wollen geachtet haben, vnd vnder dem praetextu verschont sein, das kann jhnen die ware Kirche Gottes nicht zwlassen, noch gutt heissen, vnd do dan gleich alle Theologi der Wittenbergischen vnd Leipziger Universiteten (welchs noch zweiuelhafftig ist) oder etzliche versamblete Superintendentes sich vnderstunden die Corruptelas zu entschuldigen, bementheln vnd letzlichen zu defendiren, wie aus etzlichen neugedruckten Buchern vnd poematibus vnd sonderlich aus dem jtzt ausgangenenn entlichen langen bericht vnd erklerunge der Theologen beider Universiteten Wittenbergk vnd Leipzig genugsam zw befinden, darjnnen sie die ganze Christliche lehre jn Herzog Johans Wilhelms L. zw Sachssen Landen offentlich vordammen, Die Gottseligen lehrer vorbannen, vnd mit grausamen lesterworten antasten vnd zwletzt das Brachium seculare imploriren vnd jn summa alles gerne wolten zum Lerm anrichten.

Solte man nun dieselbigen aus Gottes wordt nit mitt sanfftmutigem Gaist vormahnen vnd da sie halßstarrig blieben alsdann ernstlich straffen vnd andere Leuthe fur jnen warnen? Oder solle man allein die Doctrinalia disputiren vnd die Authores vnd Defensores nicht nennen? Was were solchs anderst, denn das der Diebstall oder Raub damniert aber des Diebs vnd Morders verschonet, wie wurde aber dem Stelen geweret, vnd wie sicher wurden die straffen bleiben? Das kan ein Jeder vornunfftiger leichtlich ermessen vnd zeugen das solchs wieder den gebrauch primitivae Ecclesiae sey, vnd dem claren buchstaben der althen Kaissere Christlichen Constitutionen gar zuwieder, So folgett nitt schließlich, die wiedersacher heissen der Thuringischen

Theologorum scripta, famosos libellos vnd jre Predigten calumnias vnd jniurias, Ergo ist dem revera also, denn die praesumtio juris lest solche Consequentiam nitt zw, vnd ist einer anderen ausfurunge vonnötten, Wann es auch zw ordentlichem erkenntnus der Christlichen kirchen kommen solte, (wie es dann die hohe notturfft entlich erfordern würdet) alsdann so wirdet offenbar werden, welcher Theil modum in scribendo vnd docendo excedirt vnd billich zuestraffen, Denn die buchere seindt vorhanden, auch jn dem hieuor vberschickten Cathalogo außtrucklich benanndt, die kann mann nit vorneinen oder vortuschen,

So tragen die Theologi des gebets vnd der ganzen geschichte, die sich der Tauff halben zwgetragen gar keine scheu, wie denn S. F. G. jn jhrem Anwesen zu Creutzburg freundtlich berichtet (vnd do es vonnotten) davon nochmals bericht zu thun, wie auch etzlichermassen gegen den Churfursten zu Sachssen vffgenommene erkundigunge vorlengst geschehen.

Vnd ist hochermeldts Herzog Johanns Wilhelms zw Sachssen L. ausfurliche entschuldigunge vnd gethaner furschlagk nitt fur ein schlecht vorneinen vnd schimpflich erbieten zwachten, Sintemahl Jhre F. G. die Negativam jn dieser hohen sachen ferner zuerweisen nitt schuldigk, vnd das erbietten Gottlicher vnd Weltlicher rechten, Sonderlich auch den allgemeinen vnd bewilligten, des hailigen Reichs Constitutionen vnd ordnungen vnd darin vorleibten außtregen gemeß ist, vnd nit vngebreuchlich, das hohe Personen wieder geringere durch volmechtige Clagen lassen, vnd jhre zusprüche mit Recht prosequiren, wie solchs die tegliche practica vnd erfarunge bezeuget, vnd ist hohes standes so woll als nieders erbotten etwas de facto zw handelen.

So ist die Sache wieder die Thuringischen Theologen nit allein vnklar, sondern wird daran nichts gestanden, vnd ist bißanhero nichts erwiesen worden, viel weniger kann man bestendiger weise sich vff das vormeinte notorium fundiren.

Vnnd ist furwar ein lauttere vngrundt, das man hohes standts Personen einbildet, als solten Herzog Johanns Wilhelms Rethe, die Theologos jn jhrem verstecken proposito stercken, Dann weill die Duringischen Theologi sich zw Christlicher ainigkaitt

erbitten vnnd Gottselige gebreuchliche mittell vorschlagen, vnnd gerne dulden wollen, so kann man keines bosen praepositi beschuldigen vielweniger anderleuthen zumessen, Das sie die Theologen stercken vnd vorhetzen thetten, vnnd lassen Ihnen die Kirchenlehrer jn Gottlichen sachen von weltlichen Personen kein Ziel noch maß geben, Sonndern handeln jnn ihrem beruff nach Gottes wordt vnd erbietten sich solchs zuuorantworten,

Vnd tragen die Thuringischen Theologen der ganzen handtlungen auch jhrer gedruckten buchere keine scheu, können auch daruber der Christlichen Kirchen Censnra aus Gottes wordt woll dulden vnd gewartten, wie wolte sich dan fur Gott vnd im Rechten vorantwordten lassen, solche lehrer vnd Räthe vnuberweister Dinge vnd ohne ordentliche erkenntnus abzuschaffen, vnd dardurch schulen vnd regiment zurutten.

4) Vnd dieweil Hertzog Johans Wilhelms L. je die benennunge der Personen begeret, So werens eben vornehmlich ex Theologis Heshusius, Wigandus vnd Irenaeus aus den Politischen aber werens Ebert von der Thann, Doctor Peter Brehm vnd Wolff von Kötteritz, der Canzler, welche auch von Herzog Johanns Wilhelms L. gemeiner Landtschafft als vorursacher vnd Redelfurer dieser spaltunge weren angegeben, vnd allein durch eines vorursachunge wieder ausgeleschet worden.

Weill denn nun die beklagten mit nahmen genennet, So hat Herzog Johanns Wilhelm zu Sachssen einem Jeden jnsonderheit sich zuuerandtwortten (wie billich) gnediglich zwgelassen, vnnd seint Ihre defensiones vnd erbietten hierbey zwbefinden.

Das aber s. f. g. Landtschafft diese Sechs Personen als vorursachere vnd Redleins furer dieser spaltunge vffzeichnen lassen, die aber allein durch eins vorursachunge wieder ausgeloschet worden, das befrembdet s. f. g. nicht wenig, kan auch nit ermessen, worumb sie solchs verborgen, Do doch von Ihr f. g. vnd Räthen zum offternmall die Nomination begerett, vnd jtzo erst frembden Hern offenbaret worden, welchs s. f. g. kegen dero Landstende oder dieser sachen anstifftere vnnd Redelsfurer zw gelegenheit geburlichen zw ahndten wollen wissen,

5) Dieweil wir dann auß solcher des Churfursten gegebener

Andtwort souiel vermercken, das die sache von Tage zu Tage vorbitterter vnnd beschwerlicher wurde, wir vns auch zum Höchsten besorgeten, wo sich Herzogs Johanns Wilhelms L. hirjnnen nicht anders jnn die sache schicken vnd diesem ergerlichen Pfaffengezenke ein ende schaffen werde, das es der Churfurst schwer, darbey werde bleiben lassen, Sondern selbst vff mittel vnd wege gedencken möchte, wie S. L. als eine vornehme columna imperij vnd dann auch dero kirchen vnd schulen des Holheipens vnd Condemnirens einmals geubrigt sein konthen, Doraus dann noch weiter vnwill vnd vorbitterung, die wir vnter so nahen gefreundten nit gerne sehen, ja woll vorderb vnd nachteill eins oder anders theilß, Landt vnd Leuthe eruolgen könthen, So hetten wir vermuge der nahen bluts vnd einigungs vorwantnus nicht vnderlassen konnen, vns in der Person zu S. L. anhero zuuerfugen, jr solchs alles vetterlich vnd vortraulichen zuuormelden, vnd sie darneben treulichen vor jhren vnd der jhren schaden vnd nachlheil zu warnen.

Hierauf erkleret sich Hertzog Johanns Wilhelm abermals wie auch kegen der Kayserlichen Mat: vnsern allerguedigsten Herrn vnd etzlichen Chur vnd fursten geschehen, die streittigen Doctrinalia, durch etliche furnemliche Kirchen Augspurgischer Confession auß Gottes Wortt entscheiden zwlassen, in personalibus aber wieder die genandten sechs vnd andere Personen ius et iustitiam dermassen administriren vnd ergehn zwlassen, daruber sich mit billigkait niemandes zwbeklagen, vnd ist bißhero jn Deutschlandt vnerhort, Das ein furst dem andern solle masse geben, Rethe seines gefallens abzuschaffen oder zwhalten,

Vnd weill diß erbietten Gottes wordt vnd allen rechten auch des Reichs ordnungen vnd Constitutionen gemeß, So wirdt vnd soll jme menniglich daran billich genugen lassen, vnd nichts furnehmen noch gestatten, das dem geschwornen Religion vnd hochuorpeenten repetirten vnd vorbesserten Landtfrieden zuwieder vnd entkegen, jnnsonderheit aber thun s. f. g. sich zw dem Churfursten zw Sachssen als seinem freundlichen lieben Vettern schwagern vnd bruder vnzweiuentlich vorsehen, Es werde S. Churf. G. die angeborene verwandtnus vnd geschworene Erbeinigung vnd vorbruederung viel höher achten, denn das S. Churf. G. sich durch

etzliche friedhessige (welche man wol zunennen wuste) zu einiger vorharlichen vngeduldt vnd thettlichen Handlunge vnausgefurter sachen) solten vorleitten vnd bewegen lassen, den gemeinem frieden (welchen billich jedermann lieb hat, jnn dem gelibten Vaterlande) zw betruben, Welchs Gott gnedig vorhueten wolle.

6) Mitt freundtlicher bitt S. L. wolten nach jhrem hohen von Gott vorliehenem vorstande weißlich vnd vernunfftiglich erwegen,

Erstlich was vnserer wahren Christlichen Religion, wo diß ergerlich hochschedlich gezennke nicht solte abgeschafft vnd dargegen Christliche ainigkeit wiederbracht werden, vor vnheil, ja genzlich vorderben vnd vntergang daraufftehet,

Vors ander das dem gegentheil hierdurch vrsach vnd gelegenheit gegeben werde, diese Religion nicht allein als ob sie keinen gewissen grundt hette, zwlestern, Sondern auch geschwinder vnd mit mehrern ernst, als zuuoren jemals erhorett ist, zuuerfolgen,

Vors dritte, das viel schwache, hohes vnd nieder standes dardurch geergert vnnd abgehalten werden, sich zw dieser Religion zwbekennen, Welche sonsten vnd da sie rechtschaffene einigkeit vndter vnns sehenn, zw vns tretten wurden,

Vors vierdte, was auch S. L. an des Churfursten zw Sachssen als Jhres so nahen blutsfreundes holdt vnd guetten Willen gelegen, Was fur beforderunge S. L. von des Churfursten Ld. sonderlichen vff beuorstehendem Reichstag vnd sunsten jnn viel wege jnn s. f. g. Priuatsachen zwgewartten,

Hiergegen aber vnd da sie jnn dem mißtrauen gegen einander stehen vnd verharren wurden, Was auch alsdann durch gemelts Churfursten mißforderunge, S. L. in dero angelegenen Sachen vor verhinderungen eruolgen konthen,

Zum funften, Was vnsere wiederwerttige Jhnen aus des Hausses Saxen jnnerlicher vneinigkeit vnd zweiespalt vor frolocken vnd anschlege machen möchten,

Zum Sechsten wie ernestlich vnd bedraulich die Kay: Mat: vnser allergnedigster Herr S. L. dieser halben durch den von Minkwitz beschicket vnd volgents auch S. L. durch jhren gesandten

den von Erffa fast dergleichen zuentbothen vnd erwiedbert vnd was solchs vff sich tragk.

Zum Siebenden, was auch andere S. L. herrn vnd freunde, die es gewießlich mit S. L. sowol als auch wir treulich vnd gutmeinen derselben in dieser sachen gerathen,

Zum achten, was vber dis alles S. L. getreue Ritter vnd Landtschafft derhalben S. L. ganz vndertheniger treuer meinunge erinnert vnd gebetten,

Vnd dan furs letzte, das S. L. in dem allen vornemblich jhrer selbst, jhrer gemahlin vnd junger herschafft, auch jhrer Land vnd Leuthe Wolffart respiciren vnd bedencken, vnd sich durch etzlicher vnruiger Leuthe sonderbare vnfruchtbare affection nicht bewegen lassen wolte, der Kay: Mt: als vnnsere aller von Gott vorordnete Obrigkaitt vngnade, jhres nechsten blutsfreundes zorn vnd mißgunst, auch jhrer treuen Landtschafft vnwillen, vff sich laden vmb diesses vnnöttigen Pfaffen gezencks vnd sachen willen, die S. L. nichts vortruegen, vnd dero sie wol geubrigt sein könthen, Sondern durch Jhre furstliche Authoritet vnd einsehens, das Gottloß ergerliche Condemniren, Crimiuiren bucherschreiben vnd lestern, das an sich selbst nichts bawet, aber viel zerreist, vorbitten vnd abschaffen, vnd sich vff diß alles dermassen Categorice gegen den Churfursten erzaigen vnd erkleren wolten, das S. L. vnd menniglich darauß zu spuren, das seiner Herzog Johanns Wilhelms L. zw fried vnd einigkaitt auch hinlegunge dieses hochergerlichen gezencks gneigt sein, Das wurde S. L. zw allen guthen vnd wolfart gedeihen,

Hertzogk Johanns Wilhelm bedanckt sich abermals freundtlich, das Landtgraff Wilhelm etc. diesem Handel also sorgfeldig nachgedacht, vnd commoda et incommoda ponderirt vnnd zw gemutt gefuret, aber weil dieselbigen vf eingebildeten, aber doch vnaußgefurtten praesuppositis fundirt vnd beruhen, so ist vorstendiglich zuermessen, wie weitt derselbigen noch zur Zeitt wahrzunehmen, vnd s. f. g. dieser sachen halben fur der hochstgedachten Kay: Mat: vnd allen Reichsstenden vff kunfftigem Reichstage sich zuorandtwortten keine scheu,

Wollen auch jnn dieser ganzen sachen durch Gottes gnad

allein Gottes ehre vnd seligmachendes wordt jnn diesem furstenthumb zuerhalten vnd dargegen alle ergernus vnd Corruptelen abzwschaffen sich zum höchsten bevleissigen, vnd zw rechter Christlicher bestendiger einigkeit vnd allen mitteln, die da Gottes wordt vnd primitivae Ecclesiae moribus ehnlich vnd gemeß mit allen treuen neben andern gerne rathen helffen, auch schmehen vnd famosa schriffte jn diesem furstenthumb nicht zulassen, wie denn biß anhero auch nicht befunden viel weniger gestattet worden.

Do auch S. F. G. gemeine Landtschafft alles so Christlich vnd treulich gehandlet vnd sonderlich Jhr vnnzeittiges generalzeugnus vnd derselben spargirunge fur rechtmessig zwachten, Warumb haben sie dann durch einen Ausschuß vnderthenige abbietunge thun vnd gnedige Condonation erlangen lassen, Aber s. f. g. haben solchs Gott beuolen, der wirdts wol entlich zumachen, vnd s. f. g. vnd die jhren, auch Landt vnd Leuthe gnediglich zw beschutzen wissen, vnd nicht nach zugeben, das die vnderthanen den Hernn regiren nach jhrem willen, Sondern S. F. G. jnn ihrem Christlichen beruff gnediglich handthaben, Bey dem seligmachenden vnd krefftigen Wordt Gottes erhalten vnd auch zeittlichen frieden gnediglich geben, vnd fur allen vnfall behueten vnd bewahren, Welchs s. f. g. hochgedachtem Landtgrauen zw Hessen hienwieder jnn anndtwort freundtlicher meinung nicht vorhalten wollen.

Signatum Weimar am hailigen Pfingstabent Anno Dni. 1570.

Jo: W. H. Z. Sachssenn.

Nr. XVI.

Schreiben des Dr. Jacob Andreä an den Herzog Julius von Braunschweig.

Durchleuchtiger Hochgeborner furst, Euern furstlichen gnaden seien die Gnad gottes durch Christum sampt meinen

vndertheniigen alzeitt willigen diensten vnd gebott zuuor, Gnediger herr,

Was der durchleuchtigst hochgeborne furst vnd herr herr Augustus herzog zue Sachssen, des hailigen Römischen reichs Erzmarschalk vnd Churfurst, Landgraue jn Thuringen, Marggraue zue Meichßen vnnd Burggraue zue Magdenburg mein gnedigster herr an e. f. g. betreffendt den Zerbstischen Abschiedt geschrieben, hab ich beneben S. Churf. G. Theologen beygelegter Relation mit geburender reuerenz entpfangen, vnd mitt allem vleiß durchlesen, daraus ich vernommen, welcher gestaltt abermals nicht allein ich fur meine Person, jnmaßen hiebeuor offt bescheen, Sonder auch der Zerbstische abschiedt (dardurch, Gott dem herrn sey jn alle ewigkeitt lob, ehr vnd danck gesagt, nicht allein e. f. g. Sonder auch die andern Nidder Sachsische Kirchen zu guttem friedenn vnd lang gewunschter einigkeit gebracht) S. Churf. G. ganz beschwerlich eingebildet worden, welchs mich dan jn warheitt zuschreiben, vber alle nur von den Flaccianern begegneten Spott, hohn vnd schmach, so allein von S. Churf. G. Theologen wegen jch jar vnd tag vmb Christliches friedens willen gelitten, zum hochsten bekummert vnd betrubet hat, sonderlich aber diesser zeitt, da ich verhoft durch Gottes gnadt die Sachen gleichwohl mit großer muhe vnd arbeit vnd durch e. f. g nicht geringen auffgewandten Costen zum erwunschten ende gebracht worden, Darin jch als ein eydtsvergessener Mann S. Churf. G. eingebildett worden, das mir billich zu herzen gangen, als der jch solchs vmb S. Churf. g. Theologen nicht vorschultt, vnd derwegen verhoft, Man solte viel anderst gegen mir gefaren sein,

Dieweyl ich aber jn keinen zweiuel setze, da S. Churfg. des grundts eigentlichen berichtet, S. Churfg. werden nicht allein mein Person verhoffentlich gnedigst entschuldigt nehmen, Sonder auch das ganze werck daran nicht meiner Person, Sonder allen Kirchen Augspurgischer Confession vnd derselben zugethanen Churfursten, fursten vnd Stenden zum höchsten gelegen, hinfüro wie bißdaher mit allen gnaden befordern, So hab ich nit vnderlassen können, S. Churfg. wie auch e. f. g. ein bestendigen war-

haftigen grundlichen bericht von ermeltem Zerbstischen Abschiedt zu stellen, Mitt dem vnderthenigsten vnderthenigen erbieten, da es sich anderst befienden wurde, well ich mich nit allein gehorsamb einstellen, wohin ich erfordertt, Sondern auch den hencker mich meinem verdienst nach straffen lassen.

Demnach, das S. Churfg. von vielgedachtem Zerbstischen Abschiedt schreiben, das derselbig vnd was zu Zerbst durch die Theologen gehandlett ist, bis zu weitterer berathschlagung in geheim gehaltten, vnd ni t publicirt werden soltt, inmaßen sich dan auch die Theologen selbst gegeneinander an Eidts statt verpflichtet, aus vrsachen, das solchs abschiedts halben zwischen jnen selbst vngleiche meinungen vorgefallen, vnd S. Churfg. Theologen neben den Hessischen einen sonderlichen Abschiedt begriffen, vnd mir allerley erinnerung gethan haben sollen, Welchem allem jch zuwidder den Inhaltt dießes Zerbstischen Abschiedts in meinem gedruckten Ausschreiben an die Kay: Mtt: erzelett, vnd fast allen grundt der einigkeit nach der Augspurgischen Confession Anno dreißig vbergeben, auff die Schmalkaldische articul gesetzt, darvon doch ausser der Flaccianer vorgeben dir Churfursten fursten vnd Stende der Augspurgischen Confession bißhero wenig gewust, die auch S. Churfg. wedder gesehn noch geleßen, vnd aller anderer des Herrn Philippi Melanthonis nutzlicher schriften vnd corporis Doctrinae S. Churfg. Landen Kirchen vnd Schulen darin so bloß gedencke, das (S. Churfg. ermessens) die Flaccianer darauß zu noch mehrer Calumnien vrsach nehmen werden,

Darauf gebe e. f. g. ich inliegenden bestendigen warhafftigen vnd grundlichen bericht,

Erstlich souiel den Abschiedt belangt als sich die zue Zerbst anweßenden Theologen im grundt der lehr Christlich, friedtlich vnd eintrechtig gegen einander erclert, wie aber der abschiedt widder alle Calumnias zustellen vnd in allweg zum besten zuuerwaren, Deßelben halben allerley bedencken vorgefallen, ist entlich dahin einhellig geschlossen worden, das die Churfurstlichen Sachsische Theologen vnd dann auch ich etwas begrieffen, vnd des andern tags beide Schriefften ableßen solten, was sich dan der anweßenden Theologen als denn in bewilligung des einen oder

andern Schriefften vorgleichen wurden, darbey solt es auch bleiben.

Da nun des andern tags die Ern Theologen auff bestimpte zeitt zusammen kommen, vnd als die Churf: Sachsische Theologen ettwas lenger verzogen, ich meine gestelte Schrift zuleßen angefangen, aber nicht zu ende gebracht, ist ermelte schrieft zu jrer ankunf auff aller jrer begern repetirt, vnd von Anfang ganz abgeleßen worden, als aber darauf die Churf: Sachsische Theologen gleicher gestaltt befragt vnd gebetten worden, das sie auch jre gestelte form ableßen wolten, Darmit nochmalß beratschlagt vnd endlich auff ein gewissen abschiedt geschlossen werden möchte, haben sie durch Doctorem Stößel vermelden lassen, Sie hetten kein Abschiedt gesteltt, vnd liessen jnen die durch mich abgeleßene schrieft durchaus wolgefallen allein das zu den jn derselben gemelten Schrieft auch des Corporis doctrinae gedacht wurde, darauff sie sich jm Churfurstenthumb Sachßen zu ercleruug jres glaubens leer je vnd allweg gezogen hetten,

Nach solchem seindt die andern Theologen abgetretten vnd nach gehapter vnderredbung dahin geschlossen, das den Churfurstlichen Theologen hierinnen der gestaltt willfarett, Das nemlich nit allein des Corporis doctrinae, sonder auch anderer des herrn Philippi wie auch Doctoris Brentij vnd dergleichen Theologen nutzlichen vnd heylsammen Schriefften gedacht werden solte, Deßen die Churfurstlichen Sachsische Theologen jnen auch gefallen, vnd mit runden wortten sich vernehmen lassen, das sie mit den Kirchen jn Schwaben vnd Nidder Sachßen wohl zufrieden vnd derselben bekandtnus jn keinem articul gestraft noch verworffen haben wolten,

Darmit aber die einfeltigen Christen nit jn das weite Mehr ermelter Lehrer vielfeltigen vnd vngleichen weittleuftigen schriefften gewießen, vber welcher eigentlichen verstanndt sich albereit disputationes zugetragen, Das sich etzliche vnderstanden Philippum Melanthonem nicht allein widder D: Lutherum, Sondern auch widder sich selbst anzuziehen, als der nicht zu aller zeitt bey der reinen lehr Augspurgischer Confession bestanden sein solte, wie dann jn dem Articul vom Freyen willen seine loci communes,

wiewohl ganz vnbillich von den Flaccianern getadeltt werden, So ist lautter gemeldet, Das die erklerung der einigkeit jn allen Articuln der Augspurgischen Confession was derselben eigentlichen vnd warhaftigen verstandt belangendt nach den Schrieften der Propheten, Apostell, als der einigen Regel vnd Richtschnur der Gottlichen warheitt vnd den dreyen Symbolis auf die Augspurgische Confession, Apologien, Schmalkaldischen Articul vnd Catechismum Lutheri soll gesteltt werden, das wer eigentlich wissen wölle, was vnsere Kirchen einhellige Lehr seie, nicht alle Bücher Philippi vnd Lutheri vnd andere vnserer Kirchen Lerer durchleßen muste, Sondern sich deßelben aus den vier erzelten Schrifften der Augspurgischen Confession, Apologia, Schmalkaldischen Articuln vnd Catechismo Lutheri zu erholen hette, vnder welchen schrieften die zwo, nemblich die Confession vnd Apologien Philippus Melanthon, die andern zwo nemblich die Schmalkaldische Articul vnd Catechismum D: Lutheri gesteltt vnd jn keinem Articul widder einander, Sondern durchaus einander gleich seindt, welches jnen gleichergestaltt die Churfurstlichen Sachsischen Theologen wolgefallen lassen, wie jr Relation clerlich außweisett, vnangesehen, das sie sich mit vngrund vnderstehen mich bey Churf. G. jn verdacht zubringen, als ob ich vor mich selbst vnd eignes willens Brentij Schrieften jn den Abschiedt geflickett, deren hiebeuor nie gedacht worden, Da alle Theologen das widderspiel zeugen werden die bey dießer handlung geweßen, auff welcher einhellig erjnnern vnd bedencken solchs wolbedacht jst jn den Abschiedt gebracht worden, also vnd nicht anders ist es mit dem Zerbstischen Abschiedt ergangen.

Das aber die Churfurstlichen Sachsischen Theologen jn jrer Relation Churf. G. berichten, das isth das stuck von annehmung vnd bewilligung des corporis doctrinae viel anders dictirt vnd jn die fedder gebracht haben soll, denn es erstlich von mir jn jrer gegenwertigkeitt verlesen, Bezeuge ich vor Gott vnd will es mit allen denen erweißen so bey ableßung vnd vmbschreiben des gesteltten abschiedts geweßen, das wir sochs mit vngrund zugemessen wirdt.

Dan mit einhelligem Rath der Theologen auff die vier

ermelte Schriften geschlossen, nach welchen vnd denselben jn keinem Articul zuwidder alle andere schrieften verstanden vnd anders nicht angenommen werden sollen, wie dann solchs der mundlichen beschenen abredde gemeß durch mich jn dem hieuor verfasten abschiedt gebracht worden, das aber jm verstandt das geringste verendert oder ettwas hinzugeflickett das nicht jn jrer der Churf. Sachsischen Theologen beysein abgeredt, bewilliget vnd einhellig beschlossen wehr worden, das wirdt mit warheitt kein Theologus redden, so dießer handlung beygewohnt, auff welche allzumahl ich mich will beruffen haben,

Da auch vielgedachte Theologen ein solch vnredlich stuck von mir zu Wittenberg jn ableßung des abschiedts vermerckt, warumb haben sie mich sampt den anderen Theologen damals nicht darumb angeredt, die wir doch zwo nacht vnd anderthalben tag daßelbst verharret, vnd darzu ein ernstliche handlung jrer zu Wittemberg gehaltener Disputation halber mitt jnen gehapt, sie vor größern verdacht durch vnnser freundlich vnd bruederlich erjnnern zu bewaren.

Das dan ferner von jhnen den Churfurstlichen Theologen jn jrer Relation gedacht wirdt, (das jn dießer Schrieft (:des abschiedts:) sonderlich dahin gegangen worden, das vielgedacht Corpus doctrinae bey jdermenniglich verdacht gemacht werde, Daran thun sie mir vnd den andern Theologen vor Gott vnd aller Welt Vnrecht.

Dann ich mit Gott bezeugen kann, das mir solcher gedancke jn mein herz nicht kommen seie, der jch je vnd allwege, wie auch noch, vielermelt Corpus doctrinae fur ein Christlich, nutzlich Buch gehalten, vnd widder der Flaccianer vnbillich calumnien so vielfaltig verteidiget habe, wie mir jn Ober vnd Nidder Sachßen freundt vndt feindt mussen zeugnus geben, jn welchen nichts vnrechtes noch den vier ermeltten schrieften widderwertiges gefunden, Man wolle dan etlichen wortten widder den willen des Authoris ein andern vnnd widdersinnigen verstandt andichten, jnmassen dan auch alle anweßende Theologen fein rundt vnd lautter bekennet haben, das also was die Churfurstlichen Theologen bis ortts mit vngrundt berichtet, durchaus das widderspiel

durch vns samptlich gehandlet, Dan nachdem dis nutzlich zusammengetragen buch der Schrieften Philippi durch die Flaccianer bey vielen jnn verdacht gebracht, haben wir auff solchen weg ermelten verdacht genzlich abwenden wollen, jnn dem nicht allein die Churfurstlichen Sachsischen Sondern auch die andern Theologen sich rund erclert, das ermelt Corpus doctrinae sie widder die hieuor gemelte vier Schrieften nicht wollen verstanden haben,

So werden mir nicht allein alle damals anwesenden Sonder auch die Churf. Sachsischen Theologen zeugnus geben, das ich am allerersten den weg zur Concordien vorgeschlagen, das man vielgedacht Corpus doctrinae soltt vornehmen, vnd was an einem ortt dunckel sein möchte, das soltt man auß einem andern ortt deßelben Corporis erkleren, vnd kein fremb wortt darzubrauchen, damit den Flaccianern das maul gestopft, vnd mir bey diesem Corpore doctrinae bleiben möchten, Aber da seindt die Churfurstlichen Sachsische Theologen die ersten geweßen, die jnen solch bedencken nicht haben gefallen laßen, Sonst solte wol auf ermelt Corpus doctrinae geschloßen sein worden, Nach welchem erst hernach der ander weg ist vorgeschlagen worden. Dabei E. f. g. abzunehmen, wie ungutlich mir disfals ein anders vnd widderiges zugemessen wirdt.

Was dan ferner jm Churfurstlichen Schreiben vermeldet, Das wir vns an eidtsstatt gegeneinander verpflichtet, den Abschiedt vnd was zue Zerbst gehandlet nicht zu publicieren, aus vrsachen, das solchs abschiedts halben zwischen den Theologen selbst vngleiche meinungen vorgefallen, vnd S. Churf. g. Theologen neben den Hessischen einen sonderlichen Abschiedt begrieffen vnd mir allerley erjnnerung gethan haben sollen, Darauff geb ich dießen meinen warhaftigen bericht, Beruff mich auch deßen auff die Hessischen selbst vnd alle andere zu Zerbst geweßene Theologen. Vnnd anfenglichen souiel die verpflichtung an Eidtsstatt gescheen anlangtt hatt sich dießelbig auff nachuolgende zwen Puncten erstrecket, Erstlich souiel den Consensum belangt, das derßelbig, wie solcher gegeneinander vermöge Gottes wortts der dreien Symbolen Augspurgischer Confession, Apologiae, Schmalkaldischen Articuln vnd Catechismi Lutheri erclertt, zu welchen

buichern sie sich alle bekennet, vnd derselben keines einicher anweßenden Theologen jn einichem Articul gestraft, noch als vnrichtig getadelt, das solchs jrer aller meinunge seie, vnd keiner der vrsach jn den andern einich mißtrauen setzen soll, das es nicht von jnen subscribirt, aus vrsachen, das etzliche einicher Subscription halben von jren hern keinen beuelch hetten, Deßgleichen auch das dieße schrieft, sage ich, nit weitter dan an jre Obrigkeitt vnd mitverwandt ministerium zu bringen, haben sie solchs vor Gott bezeuget, vnd einander darauff die hende geben, wie dan solchs jr der Churfurstlichen Theologen Relation mit runden klaren deutlichen worten außweißet, welchs der vrsachen allein gescheen, das solcher abschiedt den Flaccianern nicht jn die hand kommen, die ohne zweiuel denselben jrem gebrauch nach glossiert, vnd alle wortt darinnen calumnijrt hetten,

Das man aber vonn deßelben jnnhaltt nichts redden oder schreiben solte, Das jst mit einigem wortt nicht gedacht, auch niemals gemeinet worden, noch viel weniger mir verbotten, deßelben jn bericht von meiner Reiße nicht meldung zuthun,

Darnach ist ohne allen grundt S. Churf. g. eingebildett, das die Publicirung vielgedachts abschiedts der vrsachen eingesteltt, dieweil zwischen den Theologen deshalben vngleiche meinung vorgefallen, wie dann solchs auch aus der Churfurstlichen Theologen Relation lautter erscheinet, Dann also lautten jre eigene wortt jn jrer Relation: Damit es auch nicht Calumnien vnd andere nachredden bei den Flaccianern geben möchte, jst jderm theyl jnsonderheit beuohlen Dieße Schrieft nicht weitter dan an jre Obrigkeitt vnnd mittverwandt ministerium zubringen mitt angehenckter vermanung, dieweil die Testificatio de consensu gescheen, das wir auch allerseitts dießen abschied annehmen, vnd zu forttsetzung der auffgerichten einigkeitt, demselben jm werck nachsetzen wollten, Darauff eruolgett, das einer den andern die handt gegeben vnnd des consens halben sich freundlich erklertt, Demnach obwohl ettliche vngleiche meinungen vorgefallen zuuor vnd ehir der Abschiedt mit solcher testification bestettigett, So haben doch hernach sich die Theologen zu grundt auf solchen Abschiedt verglichen, wie sie dan die Churf: Sachsischen Theologen

gleicher gestaltt jn derselben Relation, jnmaßen allererst jre eigene wortt gesetzt selbst bekennen, Derhalben was ferner jn Churfurstlichem schreiben vermeldet, das der vrsachen halben vnd von wegen der vorgefallenen vngleichen meinungen S: Churfg. vnd die Hessischen Theologen einen besondern Abschiedt begriffen, vnd darauff mir allerley erjnnerung gethain haben sollen, Darumb hatt es dieße warhafte gelegenheit, Nemblich als ich meine schrieften abgeleßenn vnd die Theologen dießelbige jnen gefallen lassen, haben die Churf: Sachsischen Theologen wohl ein Schrieft herfur bracht, vnd den anweßenden Theologen vorgeleßen, mit angehenckter bitt, Wir woltten vnbeschwertt sein, dießelbige zu vns zunehmen vnd vnsern hern vnd Obern, auch der ortten Ministerio mitzutheilen, daraus zu sehen, das sie je vnd allwegen bey der reynen leer der Augspurgischen Confession standthaft vnd bestendig geblieben,

Darauff wir geantworttet, Wir woltten jnen jn solchem vnd noch mehrerm gern willfaren, wir truegen aber die vorsorge, es möchte ein ansehen haben, als hette man auff dießem Conventu zwen Abschiede gemacht, welchs ein ganz ergerlich ansehen haben wurde, Als sie aber nicht einmahl, sondern viel vnd offt mit runden wortten bezeugten, Es hette die meinung gar nicht, Es wehre auch kein neuer oder neben abschiedt, sondern anders nicht denn ein zeugnus darmit wie sie bey andern Kirchen entschuldigen solten, das sie bestendig bey der reynen Lehr je vnd allwege gehaltten hetten, vnd noch, haben die andern Theologen abermals sich miteinander vnderreddet, vnd nach gehabttem Rath einhellig dahin geschlossen, das zu vermeidung des verdachts, als solte man zwen abschiede gemacht haben, man solche schrieft nicht annehmen soltte, mit angehenckten freundlichen bruderlichen erbietten, wir woltten ein weg als den andern sie gegen meniglich vermög jrer jtzt gethanen bekandtnus vnd erclerung entschuldigen,

Nachdem aber auff jr beger die hessischen Theologen jnen dießelbige schrieft vnderschrieben, desgleichen auch Marggraue Hanßen zu Brandenburg Hoffprediger gethan vnd solchs hernach der ander Marggrauische Gesandte von seinem Collega dem Hof-

prediger vns vermeldet, vnd gleicher gestaltt, die vorsorg getragen, Es möcht ein mißuerstandt darauß erwachßen oder ettwas anders darunder gesucht werden, Haben wir die Churfurstlichen Theologen gebeten, Sie wollen allen verdacht zuuerhueten solche schrieft wieder von sich geben, weyl man doch den Abschiedt selbst nit subscribirt, darauff sie viel vnd offt zum hochsten bezeuget, Es wehre kein anderer oder nebenabschiedt, Sondern nur allein eine Testification jrer Vnschultt widder jrer feindt beschwerliche aufflagen, Darumb wir gar nicht zubesorgen, das hieraus einicher Mißuerstandt erwachßen möchte, Als solten zwen vngleiche oder widderwerttige Abschiede zu Zerbst gemacht sein vnd wiewohl wir solchs noch zu Wittemberg durch die hessische selbst begeren lassen, haben doch ermeltte schriefft Also auch souiel dieße schrieft belangt, haben nicht die Churstlichen Theologen mir, Sonder ich, wie auch andere meine mitbruider jnen den Churfurstlichen Sachsischen Theologen allerley erjnnerung gethain, der vrsachen der herr Licentiat der Marggrauisch Gesandte mit seinem Collaga dem hofprediger vbell zufrieden geweßen, desgleichen auch die hessischen gerewet, das sie jnen vnderschrieben vnd vns etzlich mahl bezeugett, sie hetten es einfeltiger meinung auff jr beger, vnd allein zum Privatzengnus, das sie an den corpore doctrinae keinen mangel hetten, vnderschrieben, Da sie aber sich deßen besorget, das dieße schrieft von Jmandts vor einen besondern abschiedt gehalten werden möchte, woltens sie jn allwege vnderlassen haben, Deßen ich mich nochmals auff sie die hessischen beruffe.

Darauß e. f. g. abzunehmen, das mich nit vnbillich bekummert, da ich vernommen, das höchstgedachter Churfurst mit solchem vngleichen bericht eingenommen, vnd beidts widder dießes lobliche hochnottwendige werck, auch mein arme Person bewegtt, der ich es so auffrichtig, redtlich, treulich vnd bruderlich mit S. Churfg. Theologen gemeinet, vnd do ich mich jn Obern vnd Nidder Sachßen jrer nicht so treulich angenommen nicht einen Menschen zuwidder gehabt hette,

Die Schmalkaldischen Articul betreffendt jst S. Churf. G. auch zuuiel berichtet, das ich fast allen grundt der einigkeitt nach

der Augspurgischen Confession auff dieselben Articul setze, Dann der Abschiedt lautter meldet, die schrieften der Propheten vndt Apostel die drey Symbola die Apologiam so ein ausfurlich wolgegrundet buch ist, vnd bestendige verantworttung ermelter Confession vnd Catechismus Lutherj.

So seind die Schmalkaldischen Articul nicht ein solche schriefft, die Churfursten, fursten vnd Stenden Augspurgischer Confession vnbekandt, wie S. Churf. G. eingebildet worden, dann vnder allen Schriften vnnserer Confession keine jn so ansehnlicher stattlicher versamblung vnd beratschlagung der vornembsten vnd vortrefflichsten Theologen gestellt, als eben dieße Articul,

Vnd das aus Beuelch vnd geheiß der Churfursten, Fursten vnd Stende, auff das sie eigentlich wissen möchten, was auff dem damals vorstehenden Concilio mit guttem gewissen widder das Babstumb zustreitten, oder vmb friedts willen nachzugeben wie solchs derselben vornehmer Theologen subscriptiones bezeugen,

Es soll aber S. Churfg. nicht vnbillich ein nachdencken machen, das S. Churfg. Theologen auff dem Zerbstischen Conventu der Schmalkaldischen Articul halben die wenigste einredde nicht gehabtt, jtzt aber sich vernehmen lassen, als wan sie sie nicht jn allen Articuln so richtig, auch niemals widder die Papisten gestritten, noch verfochten sein soltten, so doch jn denselben anderst nicht den jn der Augspurgischen Confession Apologia vnd Catechismo Lutheri begrieffen, das den entlich von dem Corpore doctrinae vnd allen andern nutzlichen schrieften des hern Philippi Melanthonis vermeldet, das derselben jn ermeltem Abschiedt so blos gedacht, das (S. Churfg. ermessens) die Flaccianer darauß zu noch mehrern Calumnien vrsach nehmen werden.

Hierauff werden e. f. g. nicht weniger als ich grundlich bezeugen können, was gutts durch solchen weg albereit jn e. f. g. Kirchen vnd Lande vermittelst gottlicher gnaden widder die Flaccianer geschaft worden, der ich widder der Flaccianer vorgeben jn dießen Nidder Sachsischen Landen ermelt corpus doctrinae verteidingt, vnndt in seinen wirden erhaltten, das noch etliche Wittenberger wohl nit gethan oder außgerichtett hetten,

jnmaßen Doctor Selnecker mir warhaftig zeugnuß gegeben Aber wenig ansehens haben wollen, Den nachdem die Flaccianer ettlich puncten jn ermeltem Corpore doctrinae wiewohl vnbillich angefochten, hatt denselben anderst nicht, denn durch solchen weg bey jrem anhang, der, wie e. f. g. wiessen, jn dießen Landen nicht klein geweßen, jr vorgeben gebrochen werden mögen, Da dann vielermeltes corporis doctrinae also gedacht, das auch die Flaccianer daßelbig mit einichem schein ferner nicht anfechten können, Dieweil was jn denselben streitig gemacht, anderst nicht, dan nach den vier ermeltten schrieften der Augspurgischen Confession, Apologia, Schmalkaldischen Articuln vnd Catechismo Lutheri soll verstanden werden, welche vier buicher die Churfurstlichen Theologen so wohl als wir andere zue Zerbst vor Christlich vnd recht erkennet haben,

Da aber sie demselben zuwidder vielermelte Articul vor verdechtig vnd das Corpus doctrinae demselben entgegen verstanden haben wollen, hatt der Churfurst zu Sachsen zuerachten, was darhinder stecke, welchs, wie zubesorgen von den kirchen dießer vnd anderer Lande jn die lengde schwerlich dissimulirt vnd vbertragen werden möchte.

Weil ich dann vor solchen jammer gern geweßen wehr, vnd noch wie Gott der herr weiß gegen S. Churfg. Theologen bruiderlich gesinnet bin, vnd aber nichts erhalten, sondern darzu jnn solchen beschwerlichen verdacht bey S: Churf. G: gebracht werde, alß ob ich in Ehrgeitziger Kopff der nur auff des gemeinen Mans hochachten vnd beyfall vnd nicht auff die grundliche warheitt sehen soltt, So muß ichs Gott dem herrn vnd der Zeitt, die S. Churf. G. verhoffentlich die warheitt vnd mein vnschultt offenbaren wirdt beuelhen, vnd seines vrtheils erwartten, der wird mir zeugnus geben, das ichs auffrichtig, trew vnd redlich gemeinet vnd gehandlett, jch habe mitt den Flaccianern jar vnd tag vor die Wittenberger gekempft, vnd noch, vnd die Kirchen durch Gottes gnadt jnn dießenn Landen widder jr greulich vnd ergerlich geschrey gestillett, jtzt wird mir der Lohn gegeben, das ich bey dem Churfursten eingetragen vnd nicht allein verantworttung nicht angenommen, Sondern fur ein Leichtfertigen

Mann gehaltten, Auch Doctor Selneccer mit seinem warhaftigen Zeugnus wenig geltten noch einig Antwortt kriegen soll, das ist der Altt brauch dießer weltt, Idoch rewet mich meine angewendte arbeitt nicht, das ich numehr den Papisten vnd Flaccianern das Maul stopfen kan,

Was dann die Publication meines berichts anlangt, wissen e. f. g. das ich dieselbige ohne S. Churfg. vorwissen vnd gnedigen willen nicht vorgenommen, vnd wie nott dießelbige jn dießen Landen besonders geweßen, Wissen e. f. g. am besten, da dann des Zerbstischen Abschiedts hat mussen gedacht werden, Sonst wer es gar ein vnvollkommen vnd verdechtig werck bey Idermann geacht worden, Welchs dan auch dem Zerbstischen Abschiedt nicht zuwidder, der weitter nicht vermag, wie die Churfurstlichen Theologen jn jrer Relation selbst lautter bezeugen, dann das die schriefft so daselbsten gestellet niemandt dann vnsern Herrn vnd jdes ortts ministerio solte mitgeteilt werden, aus vrsachen daselbsten vermeldet, welchs ich auch treulich gehaltten, aber das man von demselben jnhaltt wedder redden noch schreiben soltte, deßen jst mit einem wortt nicht gedacht worden.

Das hab e. f. g. ich zu vndertheniigem Bericht nicht verhalten sollenn, vndertheniig vmb gottes willen bittendt, E. f. g. wolle sich nit rewen lassen, was sie biß daher zur beforderung dießes heilsammen wercks angewendet, vnd solchen meinen bericht höchstgedachtem Churfursten zufertigen, dieweyl doch S. Churfg. ich nit mehr schreiben darff, vnd Doctor Selneccer mit mir schier jn vngnaden kompt, der mir nur zeugnus der warheitt gegeben hatt, zu deren beweiß ich mich vndertheniigst vnd vndertheniig erbotten haben will, wohin ich deshalben erfordertt, vnd da sich's anderst befinden wurde, dann ich hiermit bericht, So soll vnd will ich meine verdiente straf darumb leiden, der vndertheniigen hoffnung S. Churfg. werde dießer meiner warhaften vnd nottwendigen entschuldigung gnedigst gehör vnd statt geben, auch mich Iderzeitt, da ich vber zuuersicht von Imandts weitter bey S. Churfg. zur vngebur jngetragen werden wolte, zu gnediger verhör vnd verantworttung kommen lassen, kan ich darmitt nicht bestheen, So will vnd muß ichs ein leider sein, Da aber

S. Churfg. mein Vnschultt vnd auffrichtigkeitt befindet, wie ob Gott will jderzeitt bescheen soll, So wird auch S. Churfg. meins vnderthenigen verhoffens vber mir mit gnaden halten.

Signatum Cassel den 2. Octobris ao. 70.*)

E. f. g.
vndertheniger
D. Jacobus Andreä.

An Herzog Julium
zu Braunschweig.

Nr. XVII.

Schreiben des Landgrafen Wilhelm an Dr. Andreä.

Wilhelm vonn gots gnaden Lanndtgrau
Zue Hessenn, graue zue Catzenelnbogen rc.

Vnnsern gnedigenn Grus zuuor, Wurdiger Hochgelarter lieber besonder, Wir habenn ewer schreyben de dato Tubingen den 26. Martij sambt der darbey vberschicktenn Wittenbergischen Censur vber ewer in Druck gefertigte Relation endtPfangenn verlesen. Das Jr nun nochmalls Die Supscription des ZerPstischen abschiedts suchet, Zweyuellen wir nicht, Jr werdet aus hieuorigem vnserm schreybenn, vnnd sonst gueter massenn verstanndenn habenn, aus was bedencklichen Vrsachenn wir dieselbige dieser Zeit nicht guett findenn konnenn, Bey welchem vnserm bedennckenn wir nachmalls, Je lenger vnndt mehr wir denn Sachenn mit Vleis nachtrachtenn, verharren mueßenn, Sintemall wir aus dieser Supscription nicht alleinn Keynenn nutzenn, noch das den Itzigen Spalltungenn, dadurch im wenigstenn gehollffen, oder gerathenn ersehenn Konnen, Soundern es wirdt

*) Datum und Unterschrift sind von Andreä eigenhändig geschrieben.

viellmehr aus solcher Supscription ein noch weyttere Vnndt grossere trennung vnder den Stenden AugsPurgischer Confession Vnnd Irenn Theologenn dan albereit ist, Zue Hochstem Frolockenn der BaPistenn Vnnd verachtung vnnserer wahrenn Christlichenn Religionn gewißlichenn eruolgenn.

Dann erstlich Wist ir euch ZuerInnerenn das Weylandt vnnsers vetternn vnnd Schwechernn Herzog Christoffs Zue Wirttennberg lobseliger gedechtnus Wie auch hernachmalls vnnser selbst intention neben vnsern Vetternn Herzog Julio Zue Braunschweig dahin eynig gerichtet geweßenn, wie doch vnnd was Christliche Mittell die eingerissene SPalltungenn Zwischenn Weymarischenn vnndt Wittenbergischenn Theologenn beygelegtt Vnnd sie Zue besserm Verstandt gebracht werdenn möchtenn, Inn sonnderlicher erwegung das wir vonn euch Iederzeit verstanndenn, alls solltenn sie beyderseits im fundament der lehr nicht vneynig, Sonndernn alleinn Zwischenn Inenn ein Logomachia, Worttgezenck, vnnd Personallstreit sein ꝛc. Derowegenn auch von euch besonnders formelln gestellt vnnd begrieffenn, wie vonn den streytigenn Articulln geglaubtt, gelert, vnnd gehalltenn werdenn mochte,

Darauf habt Ir auch ewere Reyße vorgenommen Ihnn meynung mit den Theologenn hin vnd widder daruonn Zue Conuersirenn, Iro gemueter Zuerforschen vnnd allso Zuerlernenn, wie weit oder nahe mann allerseits Im Fundament von oder beyeinander seye.

Alls Ir nun nach vollendeter Reyse referirt, Das Ir bei den Wittenbergernn vnnd allenn andern Theologen ausserhalb deßenn, So euch Zue Weymar begegnet ein durchaus gehende einhelligkeidt befundenn, So ist Hieruff der ZerPstische Conuentus eruollgtt, vnd dahin gemeint geweßenn, das die einhelligkeidt vnnd der Consens, deßenn sich die Theologenn hin vnd widder gegen euch Priuatim erclert, publica quasi authoritate vollentzogenn, bestettiget, vnnd bekreftiget wurde, Allso Haben wir es bey vnns darfur geachtet, wie es auch der Sachenn Notturfft vnndt groswichtigkeidt erfordertt, mann Wurde Zue Zerbst vonn denn streytigenn articullnn in specie conuersirt, gered, gerath-

schlagett, Vnd sich einer gewissenn Formb, wie daruonn gered vnd gelertt werdenn sollte einhelliglich verglichenn habenn, Innmassenn Wir vnns dan ZuerInnern wissenn, Das solche formellen Zuuor vonn euch begrieffenn geweßen seinn, Wir auch darauf die vnnsernn instruirt vnndt abgefertigtt. Nun ist aber damalls Zue Zerbst sollcher streyttigenn articull So Zusagenn nichtt eynmall gedacht, Sonndern man ist denn nechstenn Zue eynen abschied geschrittenn, darein der Consensus vf einn gar generall Werck, wie darab Zusehenn, gerichtet ist.

Weyll nun durch sollchenn abschiedt, wie beides Wittenberger vnndt Weymarische sagenn, auch Ir selbst vnndt meniglich sagenn Vnnd bekennen must, angezogenenn streitt Im wenigstenn nicht geholffen vnnd Keynen theill darmit ichtwas wedder gegebenn noch genommenn wirdt, Sonndern dieser Consensus souiell ermelltenn streidt betrifft vonn denn Wittenbergernn pro cura palliatiua vnnd von den Weymarischenn vor eynn Verkleisterung gehalten wird Wir aber sonstet vnndt außerhalb dießes streits vonn Keyner anderer widderwertigkeidt, trennung oder mißuerstandt vnder den Stenndenn AugsPurgischer Confession vnnd Irenn Theologenn wissen, Darzue eynicher sollcher generall ercleruug Wie Im Zerbstischem abschiedt verleibtt vonnotten wehr, Angesehenn das die Chur Vnnd Fursten AugsPurgischer Confession sich auf dem Zue Naumburg in anno 61 gehaltenenn Conuentu albereidt eynes sollchenn generall Consenses einhelliglich verglichenn, Nemblich das sie bey denn ProPhetischenn vnndt APostolischenn schrifftenn, denn dreyen Heubtt symbolis der AugsPurgischenn Confession vnd Apologia bestendiglich verharren, vnnd dem Zugegenn Keyn widrige lehr Inn Ihrenn Chur Vnndt Furstennthumbenn gestattenn wolltenn, auch solche ercle-rung Weylanndt Kayser Ferdinando in Anno 62 vff damalls gehalltenenn Walltage Zue Franckfurth vberreicht wordenn, So Konnen wir bey vnns nicht befindenn, worzu der vonn euch begertenn Subscription des Zerbstischenn abschiedts vonnöten oder die nutz seynn möge, Angesehenn das sie Zur Hinlegung de Wittenbergischenn vnndt Weymarischen streits, wie gesagt nichts vberall thutt, vnndt sonstet die Chur vnndt Furstenn sich Ires

Consenses albereidt notturftiglich gegenn Kayser Ferdinando alls obstehet, ercleret, Welche ercklerung billich eines Höhern vnndt grosernn Ansehenns sein soll vnnd mues, Dan was etwo vonn ettlichen wenigenn Theologenn beschehen mochte.

Der vnrath aber, Hochster nachtheill Vnndt Schade der aus sollcher vonn euch begertenn Subscription eruolgenn kann, liegt offentlich am Tage, Dan denn fall Zusetzenn, das gleich die subscription vonn allenn anderun Zue Zerbst gewesenenn Theologen ervollgtt, So wird sie doch vonn denn Churfurstlichen Sachsischenn, wie Ir solches aus Irer Censur gnugsamb Zuuernehmenn, nicht eruolgenn, Wie wir auch vonn vnsernn Vetternn dem Churfursten souiell vermerkt vnnd vorstandenn habenn, Das solches schwerlich willigenn oder nachgeben werdenn. Wie man nun Itzo an Zweyenn Heuffenn leufe, Allso wird man darnach an dreyen heuffenn lauffenn, vnd sein des Churfl. diese Subscription anderst nicht vorstehen oder vfnehmen, dan vor ein gesuchte ausschließung oder Sonderunge S. L. dero Schulenn vnndt Kirchenn, Daraus wurde erst einn sollch feur entstehen, Daran man gnug Zu dempffenn vnndt Zuleschenn Habenn Wurde, Wie hochlich dardurch alle Christliche Kirchenn vnd gottfurchtige Herzenn betruebtt, vnnd Zue was freudt vnndt frolockenn der BaPistischenn abgotterey dasselbig gereichenn wurde, Das lassenn wir eynen Jeden vernunftiglichenn vrtheylenn.

Darumb erInneren, warnen vnnd vermahnenn wir euch trewlich, Wofernn euch Christliche liebe, fried, ruhe, Wollstandt, Wollfart, befurderung vnnd vortsetzung der kirchenn Gottes angelegenn, vnndt Herwidder Zerrüttung vnndt betruebung derselbenn, alls einem Theologe vndt Christliche lerer Zuentgegen ist, das Ir vonn ewern vornehmenn, sowoll der begertenn Subscription, Alls des offentlichenn schreybenns gegenn die Wittenberger, oder Jemandts anderst der vnseren, der sey gleich wer er wolle beredden, oder auch ewere eigne ehre auch hierzue bewegenn lassett, Sondernn vielmehr die inconuenientia. So hieraus gewißlichenn eruolgenn werdenn, Vornunftiglich betrachtet, vnnd euch mehr das publicum alls das priuatum angelegenn seinn lasset, Das wird viellmehr dem gemeinenn Werck zu guetem

gereichenn, vnnd euch selbst alls eynem friedfertigenn Theologo ruemblicher nachgesagtt werdenn, Alls wenn Ir es vf die Weyse wie wir aus eweren schreybenn vermerkenn, anfahet, Wir habenns Vnsers theills anfanngs trewlich vnd guet gemeint, Wollenn auch euch das Zeugnus gerne geben, das Irs gleichfalls trewlich vnndt guett gemeinet, vnnd was in diesem gantzenn Werck bis anhero beschehenn, Ist Zue dem ende gemeint geweßenn, Das man nach aller moglichheit vnder den streitigenn Kirchen, friedt, ruhe vndt Christliche eynigkeitt hett stifftenn mogenn, Dweill es dann sowoll an eweren, alls auch vnnsers Vetternn Herzog Julij vnnd vnserm gueten Willenn nicht verwundenn, So vill das uebrige, das es also wie wir anfenglich verhofft, nicht gerad nacher gehenn, Will dem liebenn gott beuolenn seinn, der Weis alleinn Worzue es guett ist.

Wiewoll es nun am bestenn, das ewer gedrukte Relation hinderhalltenn vnndt nicht außgangenn Wehr, Wie Wir auch dartzue nicht alleinn nicht gerathenn, Sondernn es vielmehr annfanngs, alls euch woll bewust widderachtett, Da wir Vnns gleichwoll vorsehenn, dweill Ir vnnder vnserm nahmnen das Werck angefangenn vnnd getriebenn, Ir solltet auch in publicirung derselben ewerer Relationn, mit vnnserm Rath vnnd vorwissenn gehandeltt habenn, Jedoch Wofern Ir In vermeinet, Das ewere verantworttung gegenn die Wittenbergische Censur so Hoch vonnottenn sey, So mogt Ihr Inenn denn Wittennbergischenn selbst, oder sonstet eyner Priuat Personenn alls Doctor Cracauen, oder auch dem Predicantenn Zue Drestenn — — Priuatim schreyben, Vnnd ewer Notturfft, Jedoch debita modestia vnnd ohne weytere Irritirung oder verbitterung Zuerkennenn gebenn, Publice aber vonn diesem Werk etwas Zuschreybenn, daruor wollenn wir euch nochmalls wie Zuuor, trewlich verwarnet habenn, Dann Weill die Wittenbergische Censur nicht gedruckt, auch der Churfurst Wie Ir schreybett vnnd wir leicht glauben Dasselbig nit Verstattenn wollenn, So wurdt Zue geringem gefallenn geschehenn, Wenn Ir oder Jemandts anders Jegenn die Wittenberger publice Zu schreybenn sich vnderstehenn Wurde, Zue dem das Ir auch selbst wist, Was

Lutherus vonn solchenn schriftenn, die Priuatim vnndt nicht publice außgehenn, vrtheillt, Werdett Ir daruber publice schreybenn, Das wir euch doch nicht Zutrawenn So wollett vnns vnndt die vnnsernn Aus diesem geZenuck lassenn, vnnd wir sagen euch vorher, Das Ir euch nebenn dem Jammer, der vnder vns der AugsPurgischenn Confession verwanndtenn Churfursten, Furstenn vnnd Stennden vnnd vnnsern Kirchenn hieraus eruolgenn Wirdt, eynenn solchenn Nahmenn beidts bey Freundenn vnndt feindenn machenn werdett, Das mann ewer gedencken wirdt, wie des Pilati Im Credo. Darumb seidt gewarnet, sehet euch fur, denket diesenn hochwichtigen sachenn vernunftiglich nach vnndt braucht das Talennt, so euch vonn gott vertrawett vnnd beuolenn, Ime Zum ehren vnndt seyner Christlichenn Kirchenn Zue Wollfarth vnndt keyner betruebung, Wollt ir publice schreybenn, So habt ir arguments gnug An bruder Nesenn, Item am Maior dem Poetenn, Dessenn gedicht wir euch am Jungstenn Zugefertigett, desgleichenn an dem Bayerischenn newlich Ausgegangenen Mandatt, darinn die Communio sub una specie gebottenn, Vnnd alls in gottes wortt gegrundt, vortheidiget, auch die Decreta Tridentini Concilij vnndt sonstet der gantze papatus APProbirt wirdet, da thut vonnottenn, das denn Armenn einfelltigen Leyenn, darunder sonnder Zweyuel viell guetherziger Leuth seinn, die warheidt aus gottes wortt einfelltig gezeigt, vnnd die Vnwarheidt gleichwoll mit Christlicher bescheidennheidt vnnd versöhnung der Obrigkeidt die etwo vonn Jesuiternn, oder dergleichenn VnZieffer hirrzu beredt vnnd verbreitet wirdt, der gebuer widderlegt werde.

Dis habenn wir euch aus vfrichtigem Hertzenn Alls der wir denn allgemeinenn Wollstandt der Christlichenn Kirchenn gerne sehenn wolltenn vnnd euch guets gonnenn, desto aussfuerlicher vermelldenn wollenn, Inn Zuuersicht, Ir werdts vonn vnns anderst nicht, Dann wie es allenthalbenn trewlich vnnd wollgemeint Im bestenn vfnehmenn, Vnnd wir seindt euch mit gnadenn wollgewogenn. Datum Cassell denn 28. Aprilis Anno 1571.

Wilhelm zu Hess. Landg.

Zettel.

Es hatt vns Inn Itziger Meß Theodorus Besa ein Buchleinn zugeschicktt, welchs deducirt vnd Inscribirt wirdt refutatio dogmatis de fictitia Carnis Christj omni praesentia etc. Welchs wie wir aus der praefation verstehen, daher ervolgt, das das Brentij affectionnirt Testament In druck außgangen, Darinn die Caluinische etwas vnwirs tractirt sein mogen, Was nutz nun solch repullascirende gezeng sonderlich den Armen Christen In Frankreich die vnder dem Creutz liegen, vnnd mehr fuhlen, Was Christum Zubekennen vf sich tregtt, als die Jenigen die hieraußen In aller sicherheitt vnd wollusten sitzen, vndt die Speyse mit spitzigen fingern eßenn, bringen wirdt, hett ein Jeder gutherziger liederlich Zuerachten, Darumb es gut gewesen, sonderlich bei dießem vesten vnd perturbirten Stande der Kirchen, Das solche odiosae et in Verbo dei non fundatae propositiones vnd die darauß ervolgende Criminationes nachPlieben, Vnd es bei dem silentio allenthalben gelaßenn wehr, So wir vor vier Jare Zu Heydelbergck beim Itzigen Pfaltzgrafen, Churfursten vnd Herrn Herzogk Christoffern seligen volgents auch bey denn Schweitzerischen vnnd Gensferischen woll erhalten vndt Zuwege Pracht hatten, dann wir haben warlich sorge, das durch dieße vndt dergleichen verfluchte philosophische vndt sophistische disputationes viel einfeltige zum Atheismum werden gePracht werden, Gott der Herr wolle einmahl seinen Engell schicken, wie dem Augustino Im traum geschehen sein solle, Der euch große Theologos weidlich castigire, Das Ihr mehr Aristoteliani dan Christiani seyt, Vnnd denn grundt christlicher lehr mehr aus den SoPhistischen vnd Sorbonistischen deliramentis dan sacrosanctae scripturae fundamentis suchett,

Datum ut in litteris.

Wilhelm L. zu Heß.

Nr. XVIII.

Schreiben des Kurfursten August von Sachsen an L. Wilhelm von Hessen.

(eigenhändig.)

Meynen freuntlichen dynst vnd was ich jder zeytt lyebes vnd guttes vormack allezeytt zuuorn, hochgeborner furst, freuntlicher lyeber vnd vorthrautter vetter, schwager bruder vnd gefatter, Ich habe E. L. vorthraulich schreyben jn der bossen vnd vordrislichen sachen, so sych mit etlychen meynen teologen, beychtfettern, leiberzten vnd Cammer oder stuben ratten, vnd myr zugetragen freuntlich entpfangen, doraus auch E. L. freuntlich vnd gutherzigk gemutt, doran ich mir doch nyhe den geringsten czueyffel gemachtt, Noturftygk vorstanden, Dyeweyll ich aber aus E. L. schreyben befynde, das sye alleine von meinem kegenteyll berichtett, So will ich mich zu E. L. vnserem habendem vortrauen nach freuntlich vorsehen, Sye werden meynen Warhaftigen kegenberychtt auch freuntlich in achtt nemmen, vnd daraus als eyn weyser vorstendyger furst selbest hindangesetztt aller affect judiciren, Ob ich in dyser sachen dye nicht allein, Meynes Regymentes Kyrchen vnd schullen, Autoritet, sondern fylmer Mein meyner vndertanen, vnd dyser lande nachkummen selben heyll vnd wollfartt antrifft czufill oder czu wenigk getan habe. Ich byn nummer Gott Lob jn das 40 Jar bey der erkanten vnd bekanten Warheytt der Reynen lehre des heyligen Euangelij, wye sollyche lehr durch Docter Luter, vnd Philippum jn der Augspurgischen Confession vorfast erczogen vnd gottlob doryn bys auff dyse czeytt in das 21 Jar meyner vnwirdygen Churfurstlichen Regirungk bliben, dorbey jch auch mitt Gottes hulff bys an meyn ende czuuorharren entlich entschlossen, Was aber dye 4 pershonen jn E. L. schreyben gemeldett, vor eyn propositum oder vorsacz, jn dysen landen eyne andere Relygyon anczurichtten jm syn gehaptt, das lasse ich ihrn eigene hantschriften, wellyche ich bey meynen handen, besagen, Weyll ich

mich aber czu bescheyden, das ich jn dyssen sachen, von wegen meyner colera, darfon ich fast jn der ganczen weltt ausgeschrigen, ich auch czum theyll jn Christlichen vnd erlichen sachen Nummemer jn abrede seyn kan noch wyll, meynes eygenen kopffs czuseyn, So mugen E. L. myr gewyslych czuthrauen vnd gleuben, das ich hyryn myt ratt derer dye es mit vnd neben mir bethrifft vnd angehet, vnd vmb dero har man sych hatt rauffen wollen, gehandelltt, vnd noch ferner handeln wyll, vnd sychtt mich derhalben gar nichts an, Was dye Flacianer, Caluenisten, Franzossen oder wer sychs mer annemmen wyll, dorczu oder dorfon schreyben oder reden, Sye mugen vor jhrer thur keren, so werden sye arbeytt gnuck fynden auch woll vnser darbey vorgessen, vnter vns geburtt sychs auch nychtt anders. Dormytt aber E. L. dero dynge dester mer berychtett vnd grunt haben mugen, So jst mir nichtt czugegen E. L. schicken eynen vorthrauten dyener czu Mir, So der Krichischen vnd lateynyschen sprach erfaren, So sollen jm dye bryffe vorgelegett, auch do es E. L. begeren dorfon eyn Extract gemacht werden, dormitt E. L. dester besser judiciren konnen, Wormit jsti nebulones et Dei et principis Traditores seynt vmbgangen, vnd habe E. L. auff jhr guthercziges gemutt vnd schreyben, Meyn gemutt hynwyder freuntlich czuerkennen geben wollen, Do es auch von E. L. muglich czuerbytten, von wem siye dysse Information hetten, So bette ich czum freuntlichsten, sye wolten auff das hohe freuntliche vorthrawen, So ich jn dyselbyge setze vnd habe, vnd jn gleychem fall von mir jderzeytt wider czugewartten haben sollen, als der gethreue Martine handeln, vnd myr dysfals nychttes vorhaltten, Sollyches wyll ich vmb E. L. hynwyder freuntlich vordynen, dye ich hymitt dem threuen gott vnd mich derselben freuntlich thue befellen, Datum Schweynitz den 30. Aprilis anno 1574.

E. L.

threuer vetter vnd

bruder

Augustus Churfurst.

Nr. XIX.

Schreiben des L. Wilhelm von Hessen an Kurf. August von Sachsen.

Mein freundlich dinste vnd was ich mehr liebs vnd gutts vermag allzeitt zuuor, Hochgebornner Furst, freundlicher lieber vnd vortrawter her Vetter Schwager Bruder vnd Geuatter, E. L. freundliche widerantwortt vff mein an E. L. außgangenen trewherziges schreiben, die bestrickte Theologos vnd Rath betreffende, hab jch diesen abentt entpfangen vnd wiewoll mir zum hochsten bekommerlich vnd schmerzlich, das E. L. vnd sie mit einander jn den mißuerstandt gerathen, So vernehm jch doch von E. L. freundlich, das dieselbe meine erjnnerung anderst nichtt, dann wie sie auch jn warheitt ist, von mir trewlich gemeintt, vffgenohmmen vnd verstanden,

Das aber E. L. meynen Ihr Jegentheill hab mich dero dinge berichtett, Da mogen mir E. L. glauben, daß jch weder von den eingezogenen noch von niemands jhrer freundschafft noch anhangs derhalben mit einem einigen wortt nitt bin ersuchtt, ermanett, berichtett oder gepeten, Sondern die dinge seindt von etzlichen studenten von Leipzig Wittenbergk vnd Jena an etzliche Predicanten auch andere jhre freunde hier jm Lande geschrieben, vnd also zeittungsweiße mir anfenglich furgetragen, denen jch auch schwerlich hab konnen glauben zumeßen, biß das jch ein briff gesehen, den Jacobus Andreae an meinen Canzler geschrieben, darin er sich solcher einziehung halben zimblich kuzelt, mitt vermeldung das solchs auß Augspurgk an jhnen gelangtt, Da ich dan erachtett, es wurdt solch geschrey nitt allerdings ohne grundt sey, wie ichs dan leider jtzo auß E. L. schreiben nurtt zuuiel wahr befinde, Woltt Gott es stunde die sach jn bessern Terminis, vnd E. L. hetten mitt der verdrießlichen sachen vnturbirt pleiben mogen,

Wie aber dem kann jch E. L. nitt verdencken, da gemeldte vier Personen sich vnderstanden, ohne E. L. als jhres Landts-

fursten zuthun, ein andere Religion anzurichten, vnd jn E. L. Landen einzufuhren, das sie doruber entrustett, auch darjegen gepurenden ernst prauchen, vnd ermane E. L. als der E. L. ewige vnd zeittliche wolfarth mir so hoch als mein eigen laß angelegen sein, ganz Christlich vnd Bruderlich, Sie wolten jn dißer sachen sich jn nitt ultra modum laßen exagitiren, sondern hirinn der algemeinen Christenheitt, vnd sonderlich der armen mittbruder, so vnder dem Creutz vnd schwerer verfolgung seindt vnd jrren konnen, auch bedencken, vnd den armen, jn betrachtung jhrer zuuor E. L. mit trewen geleisten dinste die gnad thun, vnd selbst jn der person jhre entschuldigung gnedigst anhoren vnd vernehmen, So hoiff jch, ob gott wil, E. L. werden befinden, das etwo die sach nichtt so heiß als sie E. L. eingebildett sein mag, beschaffen, vnd dermaßen assueta benignitate hirin zufahren wißen, damitt niemands zu ergernus vnd mehrer beschwerung gereiche, Doruff jch dann vornemblich auß Christlicher liebe jn diesem ganzen handel sehe, dann jch sehe vor meinen Augen, wie jhnen die Papisten, da E. L. quid acerbius jegen die eingezogenen statuiren wurden, jhnen solches werden so nutz zu achten wißen, zu Confirmirung jhrer persecution, darumb auch mein her vatter seliger, wann dergleichen felle furlieffe, ganz sorgfeltig war, wie jch dann von S. G. gehortt, das S. G. sagten, sie wolten nitt gern mitt glaubenssachen die hendt verbrennen, dann es were daruber gott der her bald erzurnett, vnd der nechste geergertt, S. G. hatt auch niemals vmb verdachts willen des Zwinglianismi einigen Predicant hartt zusetzen lassen, aber sie die Predicanten dahin gehalten, das sie sich bucher druckens vnd disputirens vff der Canzell von dießem Puncto de modo praesentiae enthalten mußen, welchem vnsers hern vatters guttachten biß dahero jn mein vnd meiner bruder Lande nachgangen, vnd doruber gott lob biß dahero einigkeitt jn Kirchen vnd schulen erhalten worden, woltt gott andere hern theten dergleichen, vnd vergunten nicht jhren Theologis jhres gefallens alle jhre somnia vnd jnfelle jnn den truck zu geben, solte es, ob gott wil beßer jn der Kirchen stehen, vnd viel scandala verbutett pleiben,

Ich hatt bei leben meines Schwehers Herzogk Christoffers seligen zwischen S. L. vnd dem Pfalzgrafen Churfursten ein vertragk vffgerichtett, welche beide Ih. L. L. mit handtgebenden trewen einander zugesagt, daß sie jhren Theologis nichtt wolten gestatten jegen einander zuschreiben, Solche Concordiam vnderstehet sich itzo Jacobus Andreae auch zu prechen, wie mir dann gestern ein brieff von meinem schwager dem herzogen zu Wirttenbergk zukommen, welchen ich fur ein vffsagung angerichten vertrags ansehe, Was ich nun S. L. desgleichen auch Jacobo Andreae selbst vff zwey seiner fast vnnutzen schreiben zur antwortt geben, das finden E. L. auß beygelegten Copien vertrewlich zusehen, Dorauß sie abzunehmen, das jch je gern allenthalben frid vnd einigkeitt in der Kirchen erhalten sehe, Wie jch dann das aus Christlichen eiffer zu thun schuldigk, auch an mir, ob gott will kein mangell hirinn erscheinen soll,

Was dann E. L. erpieten betrifft, daß jch einen vertrawten diener so der Grichischen vnd Lateinischen sprach kundig zu derselbigen abferttigen, dem sie die briue vorzeigen, vnd ein extract dorauß zu machen verstatten wolten, Thu jch mich solchs fr. erpietens jegen E. L. fr. bedancken, Dieweill jch aber hirzu keinen qualificirten Diener der der Grichischen sprach erfahren itzo bei mir hab, jch wolte dann hirzu einen Theologum brauchen, da jch nitt weiß obs E. L. angenehm were, dero einen zu E. L. abzufertigen, zu dem auch mein gemuth vnd meinung gahr nitt ist, E. L. mit dem wenigsten zu reformiren oder jhro jn jrem Regimentt ziel oder maß vorzuschreiben oder von E. L. Ihrer handlung rechenschafft zu fordern, So hab jch solchs dißmals jngesteltt der zuuersichtt, wo mir von solchem handlen etzwas zuwissen vonnotten, E. L. konten mir solches durch Erich Volckmarn von Berlipsch oder sonst einen jhrer vertrawten Diener woll lassen vermelden, souil mir dessen zu wißen geburtte, Da ich aber wuste, das es E. L. leiden konte, daß ich etwo den alten Niddanum oder sonst einen oder zween meiner vertrawten Theologen zu E. L. abferttigen, vnd durch sie versuchen laßen soltte, ob etwo die eingezogene zu einem bessern verstandt mitt E. L. vnd Ihren Theologen zu pringen vnd die sach durch Christliche

mittel zu sopiren vnd das feur jnn der aschen zu behalten, da solte an mir vnd jhnen kein mangel erscheinen.

Welchs alles E. L. ich vff jhr schreiben zu freuntlicher antwort nicht woltte verhalten, vnd bitt nochmals, E. L. wolten solchs alles von mir anderst nitt als freundlich trew vnd wolgemeintt vffnehmen, vnd jn dießer sachen nitt allein was E. L. auß pillichem vnd gerechtem zorn wol thun konnen, sondern vornemblich, was der algemeinen Christlichen Kirchen vnd sonderlich deren, so vnder dem Creutz liegtt, hirin gerathen vnd gutt ist, statuiren vnd vornehmen,

Das wirdt E. L. bei gott vnd der ganzen Christenheitt zu Ehren vnd allem guten gereichen, vnd bins vmb E. L. als meinen herzliebsten vnd trewesten freundt den ich vff erden hab freundtlich zuuerdienen vrbottig, Die ich jn schutz des Almechtigen himitt fr. thue beuehlen,

Datum Cassel am 6. Maij Anno 74.

E. L.
trewer vnd ganz gefließener
freundt vnd Bruder
Wilhelm L. z. Hessen.

Nr. XX.

Schreiben des Kurf. August von Sachsen an L. Wilhelm von Hessen.

(Eigenhändig).

Meinn freuntlichen dienst vnd was ich jderzeitt lyebes vnd guttes vormack czuuor, hochgeborner furst freuntlicher, vorthrautter, lyeber, Vetter, schwager, bruder vnd gefatter, E. L. ausfurlich wyderschreyben so czu Cassel den 6. Maij datirtt, ist mir den 16. Maij alhier zu Torgaw von E. L. Lackeyen vber-

antwortett, Sofyll nun anlangtt, das E. L. von meinem pfeffyschen vnd Docterischen kegenteyl nichtt vmb eynige vorbytt angelangett, ersuchtt oder erbetten, keyn fromder handel der wirtenbergischen Teologen oder anderer im wenigsten nichttes an, wyewoll es mir nichtt wenick zu gemutt gehett, das jch sehe, das vnser lyeber hergott dem Teuffel gar den czugell los gestrychen, das er leyder ymmer eyne schwermerey nach der andern ins werck richtett, vnd habe doch widerumb den throst, das gott dem teuffell auch nichtt czu weyt vorhengen wyrtt. Das nun E. L. meynem berichtt glauben geben, das mogen sie woll thun vnd on allen czueuffell, Denn es soll vnd jst nichttes von mir geschriben oder gerett worden, das nychtt dye vorstrickten pershonen Mitt jhren eigenen bryffen vnd hantschriftten können vberwissen werden. Vnd jst jnen vnmuglich, dye wortter mitt ejnigem bestande auff eynige andere Meynungk czu deutten, den sye jn jhren schriftten czulassen, vngeachttet, was sye sych kegen andern mit gesparter warheytt czu entschuldigen vnd czu schmucken vormeynen.

So achtete jch auch jn sollichen offentlichen vnd vnwidersprechlichen dyngen nychtt notigk, Mich mytt jhren pershonen den ich doch vorhin außerhalb dyses handels Aus guttem herczen czugethan gewessen, jn eynige handelungk oder tractat weytter eynzulassen, Den das sye vorhin von mir durch meyne Rete seynt besprocht vnd beschuldygett worden, vnd wen sye gleych so klugk als sallomon werenn, werden sye doch solliche beschuldygungk czu ewigen czeytten nummermer vorantwortten oder vordrehen kunnen, Dorauff sye auch jhr, doch ein jder jn sunderheytt, jhre Obligation guttwilligk von sych gegeben, So ist auch keynem eyn eyniges wortt mer in seyne obligation gesecztt worden, als jhm von meünen Retten, jn jrer gegenwartt czum teyll jst angeczeygett vnd von jhnen seynt beschuldigett worden, Doselbst auch jhr keyner mitt dem wenigsten sych pershonlich czu entschuldygen gesuchtt oder gebetten, Weyll nun E. L. als ein vorstendiger furst selbest dahin schliessen, das sye mych nichtt vordencken kunnen, kegen den vorhafftten pershonen geburlichen Ernst eynczuwenden, so bin ich jczo gleych jm werck, meyner gethreuen Theologen vnd landschaft Ratt jn

dysem vordrislichem vnd vorfurysschen handel czugebrauchen, vnd mitt jhrem Ratt vnd guttbeduncken darhin czu trachtten, wye vorthin sollichem vbel vnd vnheyll durch Gottes genade jn czeytten muge gewertt werden, Was nun hyrauff geschlossen vnd gerathschlagett werden wyrtt, Soll E. L. durch pelewisch als balde vortraulich berichttet werden, vnd byn E. L. als meynem herczlieben Marlyno freuntliche vnd angenemme dynste jderczeytt zuerzeygen ganz wyllick dye ich hyrmitt sampt alle den jhren dye sye lieb haben jn Gottes genedigen schucz threulich thue befellen, Datum Torgaw den 14. Maij 1574.

E. L.
threuer vetter, bruder
vnd gefatter, so lang
ich lebe

Augustus Churfurst.

Nr. XXI.

Schreiben des Kurf. August von Sachsen an Kurf. Friedrich von der Pfalz.

Mein freuntlich dienst vnd was ich liebs vnd guts vermag zuuor, hochgeborner Furst freundlicher lieber Vetter, Schweher, Schwager vnd Bruder, E. L. schreiben am Dato den 22. Junij etliche Theologen vnd andere ehrliche leutt, so der Religion vnd anderer mehr vrsachen halben in verhafft genommen, habe ich zu meinen handen, jedoch mit nit geringer verwunderung, was E. L. darzu bewogen, empfangen, vnd kan vertrauliche vnd vermahnungen jn gewissen vnd andern sachen von E. L. wol leiden, Ich verstehe auch dieselbe von E. L. freundlich, will mich aber hinwider zu E. L. freundlich versehn, E. L. werde meine notwendige verantworttung auch nicht anderst, dan wie ich deren kheinen vmgang haben khan, nicht vnfreuntlich vfnemmen, Vnnd

wiewol ich der hauptsachen wegen jn dem Articul deß heiligen Nachtmals mit E. L. dißmaln nit streiten, vielweniger jn einige Disputation mich mit derselbigen einzulassen, So khan ich doch diß vnwiderholt vnd vngesagt nit lassen, Das ich jn solchem Articul weder mit E. L. noch mit deroselben Theologen niemals einig geweßen, auch noch nit bin, Vnd daß auch E. L. vnd deren Theologen sich derwegen vf die Augspurgische Confession mit nichten zu beruffen, noch sich deroselben zu beruemen, wie ich dan solches E. L. offentlich jn beisein vieler fursten vf dem Reichtag zu Augspurg vnder augen sagen lassen. So bin ich auch nit gestendig, daß dießer Articul vf dem Reichstag daselbst zu erkantnus vf ein Colloquium solt gestelt sein, Sondern daß damals eines Colloquij gedacht, ist fur der Rom. Kay. Matt. also furbracht, daß wir andern E. L. dardurch zu vns vnd der Augsp. Conf. bringen wolten, damit deßmal verhuetet, daß E. L. auß dem Religionfrieden, wie es wol fur ware, nicht gesagt worden. Ich khan auch E. L. mit nichten nachgeben, daß eine andere lehr vom hailigen nachtmal jn Lutheri buchern dan Philippi Schrifften vnd jn dem corpore doctrinae begriffen sein solt, vnd ist mir bißher zum hochsten beschwerlich vnd bekummerlich geweßen, das E. L. Theologen solche schrifften vnd sonderlich die Dreßdische widerholung, wider die wort, meinung vnd Rechten Verstandt vf jren jrthumb ziehen, drehen vnd mißdeuten wöllen, Welches dan auch nit der geringsten vrsachen eine geweßen, darduch ich zu solchem billichen eiffer vnd einsehen bewegt worden. Wie aber dem, so ist diß meine meynung vnd grund, daß ich jn diesem so wol auch als jn andern Articuln des Glaubens, vermittelst Gottlicher hülff bey der Augspurgischen Confession Lutheri vnd der lehr, so nuhn vber vierzig jare jn meinen von Gott verliehenen Landen gefurt, vnd darin ich erzogen, bestendiglich verharren, darbei pleiben, auch meine land vnd leute, souiel jn meinen crefften sein würdet, mit Gottes gnaden darbej erhalten, auch allem dem, so darwider einreist vnd eingeschoben werden will, mit allem ernst wehren vnd steuern vnd vnruigen leuthen auß anziehung eines christlichen eiffers nichtes nachhengen. Vnd fechten mich darwider andere

land nichts ann, dan mein gewißen lernet mich, daß ich jn meinen eigenen landen reine lehr zu erhalten schuldig vnd weder vf Caluinum noch vff Flacium noch vf den Pabst zum Rom einichen Respekt zu haben von vnnöten achtet. Was die Condemnation oder Defension anlangt, die laß ich den Theologen, vnd gedenckh allein darauf, was mir als der Obrigkheit disfals zuthun gepurt.

Was ich mich gegen den Stenden des Reichs verbunden, das will ich mit Gottes gnaden treulich halten, vnd dem Religion Frieden steiff vnd fest nachsetzen. Vf frembde Potentaten, die mir nichts zugebieten, habe ich weder in Religion noch Prophan sachen khein vffsehen, menge mich auch jn jre hendel gar nichts, laß andern die da gar viel zuschaffen vnd vnder dem schein der Religion viel verwirrung anrichten, vnd jn alle vnnötige händel der sie wol vberig sein könten, sich mengen, Jedoch alles vf einen anderen verstand, jre hohe gedancken vnd vberwitz paßiren, Mir ist genug, das jch mein Ampt jn meinem landt verwalte.

Vnd ist demnach an E. L. mein freundtliche bitt E. L. wollen es ja darfur halten, das ich gleich so gern als E. L. gedenck selig zu werden, vnd ja so vngern als E. L. jn jrem Regiment verunruiget sein wolte, E. L. wöllen sich auch der Ding, die sie nichts angehen, welche sie auch nit verantwortten darff, nicht zu hoch annemmen, noch sich jn die sachen mengen, so E. L. zuuerrichten, nit gepüren. Vnd mogen mir E. L. gewißlich glauben, daß die ehrlichen leut, die mir jn dieser sachen gerathen, ehe jhr leib, gut vnd blut neben mir darsetzen würden, den von dem geringsten Puncten, so sie mir treulich gerathen, jm wenigsten abweichen, vnd khan derhalben E. L. mit nichten nachgeben, daß ich von bösen losen leuten, wie sie sie nennen, verhetzt, Wer mir darzu gerathen, das ist nit heimlich, dieselben haben es auch kheine schew. Vnd ich wolt E. L. wunschen vnd vnd von hertzen gönnen, daß sie vleißig vmb sich sehen, wer jhre Rethe weren, vnd waß sie derselbigen finden. So würden E. L. greifflich finden, daß durch jre Anschleg mehr vnschuldigs blut ist vergoßen worden, als mir Gott lob, vnschuldig zugemeßen oder gedacht werden khan. Vnd E. L. mögen wol vleißig

vf jre sachen achtung geben, damit sie nit dermahl eins jn ein badt gefürt werde, daraus derselben zu schwimmen vnmuglich sein würdet, welchs ich doch E. L. nit gunnen wolt. Solchs alles habe ich zu freuntlicher antwortt vnd zu erledigung meines gewißens E. L. auch nit verhalten sollen, vnd zweiffel nit, E. L. werden es mir dergleichen freuntlich zu gut halten, Vnd bin E. L. fr. zu dienen willens vnd ganz willig.

Datum Torgaw 1. Julij Anno 74.

E. L.
allezeit diest williger
vnd getreuer Bruder
Augustus Churfurst.

An Pfalzgraue Friderichen,
Churfursten.

Nr. XXII.

Promemoria im Namen des Landgrafen Wilhelm, am 19. Sptbr. 1574 dem Herzoge Ludwig von Würtemberg überreicht.

Als vnser g. f. vnd her Landgraff Wilhelm zu Hessen ꝛc. jtzo zum Newenschloß beim Churfurst Pfalzgrauen gewesen, hatt sein Churf. g. sein Landgraff Wilhelms f. g. vorgenommen vnd derselben ganz beweglichen vorgehalten, s. f. g. wisten sich zu erinnern, welcher massen s. f. g. Anno 67 vff s. f. g. vleissigs anhalten bei seiner Churfg. wie auch Herzog Cristoffen zu Würtemberg seliger gedechtnus erhalten, vnd mit trewer ermanung entlich dahin pracht, das beide Chur vnd fursten s. f. g. erstlichen, darnach einander selbst jn die Handt zugesagt, jre Theologos dahin zu halten, daß sie jn ansehung des ergernis so jtziger zeit vnd bey diesen verfolgungen auß dem schetlichen streitt de modo praesentiae in coena, vnd was dem anhengt, eruolgte, mi

fernerem schreiben vnd inuectiuen jegeneinander solten einhalten, welchem auch seiu Churf. g. jres theils gute trewe volge gethan, vnerachtet daß ye bisweilen etzliche tractetlein die ziemblich scharff, wehren außgangen, die sein Churf. G. doch mit cristlicher geduld hett lassen hinschleichen. Bissolang daß endlichen die Wirtennbergischen Theologen das Testamentum Brentij, welches doch zumall verbitterlich, lassen außgehen. Darbey es nit plieben, sondern es hett volgents Doctor Jacob Andreä zwo gar contumeliolische vnd lesterliche Predigten wieder S. Churf. G. Religionsverwandten, darunder auch speciatim der Heidelberger gedacht zu Memmingen nicht allein offentlich gethan, Sondern die auch in Truck außgehn lassen, vnd darinnen S. Churf. G. Theologos vnd alle deren glaubensgenossen nicht allein vor Ketzer, sondern auch für Mahometisch felschlich vnd ganz vnerweislich vnd vnerfindlich diffamirt vnd außgetragen,

Nun hett Sein Churf. G. sich solches lesterlichen Calumnijrens nicht allein vermog voriger mit Seiner Herzogs Ludwigs F. G. Herrn Vattern aufgerichten Contracts, Sondern auch vermög des zu Heidelberg Anno ꝛc. 70 genommenen Abschiedts, den der jtzig Herzog zu Wirtenberg selbst vnderschrieben, ganz vnd gar nicht versehen, Sondern vielmehr sich der verwantnus nach zu S. F. G. vertrostet, S. F. G. würden solchen Abschieden vnd Contracten gemäß das ernst einsehens verfügt haben, darmit solch Calumnijren vnd lestern eingestellt, vnd S. Churf. G. sambt Iren Theologen mit solchen vnerfindlichen vflagen wehr verschonet worden, Mit fernerer beweglichen außfuhrung, was aus diessem lesterlichen Cauilliren vnd Condemniren vnser wahren Christlichen Religion in gemein darnechst auch vnder den Stenden der Augspurgischen Confession selbst vor nachtheill schaden vnd allerhandt weiterung eruolgen konte.

Demnach hat S. Churf. G. seine Landtgraf Wilhelms F. G. alß beyderseits Furstlicher Heuser nahen verwanten Freunt freuntlich ersucht vnd gebetten, das S. F. G. solche Dinge an Wirtenberg bringen vnd S. F. G. voriger mit Ihrem Hern Vatter mit hande vnd munde bey guten trewen vnd glauben versprochener, vnd dan auch dero zu Heidelberg Anno ꝛc. 70 vfgerichter ver-

gleichung erinnern, vnd s. f. g. dahin freundlich vnderrichten wolten, darmit S. F. G. jn ansehung aller vmbstende vnd gelegenheit vnd in erwegung, waß boses aus diesem handel jn die lengd eruolgen konte, solch lestern, schelten, calumnijren vnd condemniren bey jren Theologis abschaffen, vnd sie zu christlicher einigkeit vnd concordi anweisen vnd dahin halten wolten, darmit sie S. Churf. G. vnd dero Theologen vngetaddelt vnd vngeschendet liessen, wie dann S. Churf. G. hinwieder dem Herzoge zu Wirtenberg weder Ziel noch maß geben wolten, wie s. f. g. es jn jrem Landt mit anstellung jrer Kirchen Ceremonien Lehre vnd anders halten.

Wiewoll es nun an dem, das Sein Landgraf Wilhelms F. G. sich nicht gern zwischen Thur vnd angell mengen vnd sich sachen vndernehmen wolten, die s. f. g. nicht angingen, so haben sich doch S. F. G. erinnertt, nicht allein der nahen blutsverwantnus, darmit S F. G. beiden Theilen zugethan, sondern auch vornemblich, das S. F. G. als ein Furst des Reichs von Gott dem Hern dahin beruffen, neben dero Furstlichem Amt dahin zu trachten, darmit friedt vnd einigkeit jn der christlichen Kirchen, vnd sonderlich vnder den Stenden der Augspurgischen Confession erhalten, die Lehr des Euangelij gefordert, vnd durch solche vnzeitige Priuat Condemnationes etzlicher ehrgeiziger Theologen nichtt gedempfft vnd jn noch grossere verachtung vnd lesterung bey den Papisten gerathen mochte, Darbeneben auch zu gemuet gezogen, was Seiner Herzog Ludwigs F. G. alß eines jungen Fursten Person, auch der Landen vnd Leuten auß verstattung des ergerlichen Condemnirens vnd außschreyens vor ein invidia, haß vnd vnwillen nicht allein bey Pfaltz vnd den Heydelbergern, Sondern auch allen denen, so der Caluinischen Religion, wie man sie nennet, zugethan, als da seindt Engelandt, Schottlandt, Schweitz auch der mehrertheill jn Franckreich, Niederlandten, Polen vnd andern orten mehr, die sich alle darzu bekennen, zuwachssen mochte, So erinnerten sich auch S. F. G. nicht allein der Exempell auß der Kirchen Historien, Sondern auch noch frischer Exempell, die sich jn kurzen Jharen jm Reich Teutscher Nation hetten zugetragen, Welche genugsamb bezeugen, waß

vnheils vnd nachtheill auß solchen Privat Lestern vnd Condemniren zueruolgen pflegtt,

Do dann S. F. G. hochgedachtem Herzogen, alß jrem nahen Schwager vnd blutsfreundt je nicht gonnen wolten, daß Sie in dergleichen Last vnd beschwerungen geraten solten. Vber das, so bedechte S. F. G. auch was aus dem lästerlichen Condemniren vnd daß man die Heidelberger dermaßen nicht allein für solche, so des Religionfriedens nicht vehig, sondern auch fur muhametisch vnderstund außzuschreyen, leichtlich fur eyn feur jm Reich Teutscher Nation, sonderlichen jn beyderseits Jhrer F. G. G. nachbarschafft, als nemblich jn der Pfalz konte angezundet werden, Daruber dann Jhre beiderseits Lande vnd Furstenthumb leichtlich mit der Pfalz jn vndergang vnd endlich vorderb konten geraten. Dieweil es dan an dem, das wo man die Haubtsach, daraus diesser streitt entsprungen, jm grundt et citra affectus examiniren vnd die neben monirte curiosas et imperscrutabiles quaestiones an einem ortt stellen thut, beiderseits Theologi jn ermelter Haubsachen so weit voneinander nicht seint, oder auch der streit an sich selbst der wichtigkeit nicht jst, daß man derhalben ein solch groß gezenck vnd condemniren jn der Christenheit anrichten solte, vnd sonderlich bey diessen leufften, do sich die verfolger der waren religion dieses leidigen zancks zu jrem vortheell vnd ad interitum vnser der wahren Religion verwanten so vortheilhafftig mißbrauchten vnd dardurch die gemuter Jhrer Konnige je lenger je mehr wider die Religionsverwandten verbitterten, vnd zur extirpation der Religion vnd dero bekenner sie adhortirten vnd anreizten. Daraus dan vnzelig viell Christlich blutuergiessen eruolge, vnd dann dies alles S. F. G. angelegen, vnd demnach auch allem vnrath gern vorkommen sehn wolten, So hette S. F. G. nicht vnderlassen wollen, sochs des Pfalzgraf Churfursten suchen vnd begern vf sich zunehmen, vnd den Herzogen zu Wirtenberg ganz freundlichen vnd trewlichen zuersuchen, zu admoniren, zu warnen vnd zu bitten, das f. f. g. solchs alles vernunfftiglich wolle zu gemuet ziehn, auch dieß jnsonderheit erwegen, das albereit von den Theologis beyderseits vor langen Jahren diessen Zanck vnd Materi betreffend, souiell jegeneinander

geschrieben vnd vorgebracht worden jst, als nunmehr von den jtzigen geschrieben vnd vorgebracht werden mag, vnd derowegen zuuolge S. F. G. loblichen Hern Vatter Exempel auch dero Heidelbergischen vergleichung, so Anno 70 getroffen vnd s. f. g. selbst vnderschrieben, solche ernste verfugung bey jren Theologis thuen, daß sie sich solches ergerlichen hochverhasten vnd vnleidlichen Condemnirens vnd vnerfindlichen Calumnijrens enthalten, daruon abstehn vnd sich jn jren schrifften die S. F. G. doch nicht wusten, warzu sie so hoch notwendig wehren, daß sie außgingen, mehrer bescheidenheit vnd christlicher liebe (die vnder den dreyen Christlichen HeubtTungenden die groste jst), bevleissigen wolten. Daß rieten S. F. G. dem Herzogen zu Wirtenberg, alß jrem lieben schwager bruder vnd vettern trewlich, Meinten es auch freundlich vnd bruderlich, vnd versehen sich, S. F. G. werden diesse erjnnerung auch anderst nicht alß wolmeinend vfnehmen, vnd sich jn dem allen dermassen erzeigen, daß besorglicher vnrath vorkommen, vnd friedt vnd eynigkeitt vnder den Stenden der Augspurgischen Confession erhalten, propagirt vnd gefordert werde.

Signatum Stutgarten am 19. Septembris anno 74.

Nr. XXIII.

Project eines Colloquiums, zwischen L. Wilhelm von Hessen und dem Hofprediger Dathenus zu Heidelberg vereinbart.

Interlocutores sollen sein

Lutterische	Zwinglianer
Jacobus Andreae	Theodorus Beza
Selneccer	Rudolphus Gualterus
Chemnitius	Zacharias Ursinus

Sollen erjnnert werden, daß sie wollen privatas offensiones lassen fallen,

Curiosas et non necessarias Quaestiones meiden, vnd allein dasjenige proponiren vnd vorbringen, das zu Christlicher erorterung vnd ercleruug dieses hochschedtlichen streits mochte notwendig vnd aus der Heilgenschrifft zu beweisen sein,

Vnd das sie hirin citra affectus eyner des andern meynung wollen anhoren vnd aus Gottes wortt ponderiren.

Waß verglichen oder auch die Puncten vnd meynung, darin sie eynich, solten annotirt vnd von beiden Theilen subscribirt werden. Die auch also verglichen, derhalben soll hinfurter keyn Theill das ander arguiren, alß ob sie id ipsum affirmirten,

Waß aber vnuergliechen vnd darin sie durch die Hern Praesides vnd Ihre Rethe nicht konten aus Gottes Wort entscheiden, die mochten biß zu eynem General Synodo jngestelt vnd gleichwoll Christliche Concordia jn denn vnuergliechenen Puncten zwischen den Stenden erhalten werden.

Modus conciliationis.

1) Es solte den Theologis Concordia Buceri mit dem Luthero vnd den Wirtenbergern getroffen sambt denen darbey gehorigen Declarationibus eiusdem Buceri vorgehalten vnd von jhnen vernommen werden, waß ein oder das ander Theill darin approbirt, vnd was sie improbirten, vnd aus waß vrsachen,

2) Waß ferner eyn Theill dem andern vor Errorum quantum ad illam materiam bezichtige.

Nr. XXIV.

Schreiben Theodor Bezas an L. Wilhelm von Hessen.

Illustrissime princeps, quos Celsitudini tuae visum est tenuitati meae commendare, eos velim sibi persuadeat tam charos mihi collegisque meis omnibus quam nos ipsos fore. Caeterum eidem Celsitudini tuae non ingratum facturum me credidi, pietate nimirum et humanitate singulari tua fretus, si

hac arrepta occasione nonnihil eam alia de re interpellarem. Renuntiatum est nobis, Illustrissime princeps, coepisse te rursum de restinguendis Ecclesiarum turbis, ac praesertim cohibendo quod in Saxonia coepit incendio laborare. Benedictus sit Dominus Deus noster, qui hanc tibi cogitationem injecit, qua nulla est profecto vel principum maiestati convenientior, vel miserrimis istis temporibus accommodatior. Quid igitur superest, nisi ut tota animi contentione opus istud longe pulcherrimum aggrediare, nec prius conquiescas, quam opera industriaque tua vel de infelicibus istis controversis semel statuatur communi Ecclesiarum ab Antichristi Romani iugo liberatarum consensu, vel universo orbi Christiano perspicue quînam sint istorum dissidiorum auctores ac fautores appareat. Per me quidem quominus id fiat non stabat, ne si mihi quidem millies oppetendum esset. Tantum rogo Celsitudinem tuam Illustrissime princeps, ut etiam atque etiam, quid facto sit opus, expendat.

Offert sese ad colloquendum Jacobus Andreae sed, inquit, absque notariorum pompa. Ego nunquam defugiam omnium meorum dictorum et scriptorum rationem reddere: quid vero sit ex meo vel alterius cuiusquam cum illo homine congressu utilitatis sperandum, sane non video, quoniam quae sit eius non tantum scientia, verum etiam conscientia plus satis novi. Et quod ille de notarijs dicit, non potest non esse mihi vehementer suspectum, quum illum constet in Mulbrunensi collatione nihil veritum ipsius quoque prothocolli acta corrumpere. Quicquid tamen fuerit Ecclesiae commodo decretum, id non invitus sequar. Synodum universalem cogi pucherrimum est in speciem. Sed quae hîc sese difficultates objiciunt? Et ut illae nullae sint, vel ut iis occurri possit, quis Flaccianos inter se et cum alijs: quis Vbiquitarios cum his ipsis Torgensibus prius conciliabit? Quodsi illi secum adhuc dissidentes, nobiscum conveniant, quaenam consensionis spes eris? Denique quam illud timendum est miserrimo isto seculo, ne in tanta variarum gentium turba novae potius turbae, dum multis de rebus disceptabitur, exoriantur, quam veteres tollantur? Neque vero quum hoc dico, vel privatos congressus repudio, vel Synodorum remedium rejicio, vel

concordiae saciendae spem tollo, sed tantum haec idcirco commemoro ut quam consideratissime, primum quidem de cohibendo isto maximorum malorum initio et more non recto de quorum alioquin pietate et doctrino satis constat, deinde vero de resecanda ipsa radice statuatur.

Itaque Deum summis votis precor, Illustrissime princeps, ut quando quidem tuam Celsitudinem, paternae in primis hac in re pietatis haeredum, delegit, cuius opera in hoc tanto et tam necessario opere uteretur, ea tuae Celsitudini consilia suggerat, quae ad id perficcendum maxime sint accommodata, tuisque sanctissimis laboribus sic benedicat, ut brevi reddita Ecclesijs pace unanimes Deum Opt. Max. in Spiritu et Veritate colamus.

Servet, inquam, Celsitudinem tuam Deus Opt. Max. Illustrissime princeps, et quam diutissime omnibus sancti sui spiritus donis magis ac magis exornet.

Genevae XII. Decembris anno temporis ultimi MDLXXIIII.

Celsitudini tuae addictissimus
Theodorus Beza.

Nr. XXV.

„Responsum Heluetiorum ad Heydelbergenses in causa synodi siue colloquij“.

— Das mehr oder weiter an den durchleuchtigsten Fursten vnseren gnedigen Hern den Landtgrauen geworben werde, das sich S. F. G. inlassen vnd arbeite, die Sache zu einem vnpartheyschen Synodo bei den Sachssen vnd jren Anhengern zu bringen, vnd daß sie dem Synodo conditiones fürschlachend, wir demnach dieselben erwegend, ob sie vns annemlich, vnd so sie, ohne praeiudicien werend, daß wir zu solchem Synodo vnsere Sachen

zuuerantworten kommen woltendt, bedunckt vns keineswegs zu thun sein, auß nachuolgenden vrsachen.

Wir haben vns gewehret vnd nie begeben wollen, in den Trientischen oder einigen Bäpstischen Synodum, darumb, das wir vorhin gewusst, mit was Conditionen sie jre Synodos halten, vnd das sie vns vor verdampt, darzu vnsere geschrifften vnd buecher bei jnen nit nur verbotten, sondern auch verbrendt haben, vnd hat aber jetzundt mit den Sachssen vnd jrem Anhang eben die mainung, wie bei den Bäpstlern, daher verstendige Leut das Sachssen vorlang das New Rom genennet haben.

Vnsere Kirchen sein nit minder Kirchen von den gnaden Gottes, dann die Sächsischen, ja wo in etlichen stucken nit etwas bessere, Was ging vns dan nöt an, das wir vnsere Kirchen jnen vnderwurffen, den vnsern zur verkleinerung, ja zu verwirrung, vnwillen vnd vneinigkeit.

Paulus vnd Barnabas würden mit jrem gegenpart von der Kirchen zu Antiochia ghen Iherusalem als zu der Ersten Kirchen vnd zu den heyligen Aposteln gesandt, jren Spän zuuerrichten, welche Kirch aber heisst vns ziehen in Sachssen, vnd da alle vor der Ersten Obristen Kirchen vnd Aposteln vnsere Spenn fürtragen vnd verrichten? Wir wissen gleichwol, das sie sich vor die Erst vnd Oberst Kirche halten, vnd jren Doctor Luther nit minder dann die heyligen Apostell, wo nit etwas mehr vnd höher rühmen, Dagegen vns aber grundtlich wol bewusst ist, daß es weder mit den Sachssischen Kirchen, noch mit dem D. Luthern ein solche gestalt, als mit Iherusalem damaln, vnd den heyligen Aposteln gehabt hatt,

Die Sachssen wie wir bisher erfahren, seind so selbst tröst vnd hefftig, daß, wem sie dem Synodo Conditiones stellen soltend, wol alsbaldt dasselb abschlagen dörffendt, oder steltend sie etwas, dasselb thun würdendt, das von vns nit wol möcht angenomme werden. Solten wir denn das nit annemmen, das jres verstandts gepürlich gemacht, wir vns aber daruber erleuterten, warumb wirs nicht annemmen möchten, vnd hinwiderumb setzen, wie vnd was wir annemmen köndten, würde ohne zweiffel vnser fürschlag jnen misfallen, darneben sie nach jrem gewonthen brauch glorijren

würdent, das sie gute Conditiones vns fürgeschlagen, wir aber tergiversirendt vnd mit dem Marcoluo kheinen baum, an den wir hengen wolten finden khönnen, Darauß vns vnd vnd vnsern Kirchen grosser nachteil endtstehn, darzu auch ärgernuß bei dem Einfalten, vnd vnder vns vil gefahr, zerreisen, zerrüttung vnd Kempffens sich erheben würde, das wir wolten wir hetten nie kheins Synodi gedacht.

Zu dem vnd vber das Alles, so ein Synodus solt bestimpt werden, so wissen wir grundtlich wol, daß solches nit mög beschehen vnd jme nachkommen werden, one mit grosser mühe, arbeit vnd zu dieser zeit mit merklichen kosten. Wer will aber den Kirchen rathen, daß sie in ein solch gefährlich Spil gangend, vnd ein solchen kosten anwendend, da man zuuor wol waiß, vnd sich keins andern endtlich versehn mag noch khan, dan daß es ein verlorne ja wo nit auch ein schedtliche arbeit vnd vnnützer kost ist.

Dann das es ein vergebene Arbeit sein werdt, khan man grundtlich schliessen auß ante actis, Dann menniglich waiß wol, mit waß gefahrn, arbeit, mühe vnd costen Zwinglius vnd Oecolampadius seliger gedechtnuß hinab zu D. Luthern seligen ghen Marpurg gereiset sindt, Auch was do abgeredt vnd gehandelt worden ist, jtem waß mühe vnd arbeit, auch was costen angewendt worden an die handlung concordiae, von dem 1536 biß in das 1538 Jar, wie manche tagleistung die Eydtgenossen von den Euangelischen Stetten gehalten, vnd wie viel prosynodi versamlet worden sindt, wie auch Herr Bucer selig, so viel vff vnd nider, hin vnd her gerößlet, die Schrifften hin vnd her gesendet hatt, damit doch anders nit zuwegen gebracht, denn daß die Oberlendische Kirchen jn den Stetten vnd in sonders die herrlich Statt vnd Kirchen Straßburg verworren, von der rechten einfaltigen Lehr, die sie vor diesem Concordirn gleich mit vns vnd wir mit jnen hielten, abgewichen, die Lutherisch Lehr angenommen haben, Darumb bei jnen sich manchmalen allerley vnruw vnd vneinigkeit, vnwillen vnd zanck erhebt, vnd daß endlich alle diese handlung der Concordi durch D. Luthers vngestümme vnd vnbestendigkeit gantz in alles vnheil gericht wardt,

Dann er mit seiner kleinen doch wütenden Confession herfurbracht im Jar 1544. vnd schreit vnuerholen, Wer nit glauben will daß des hern Brodt im Abendtmal sey sein natürlicher rechter Leib, welchen der Gottloß oder Judas ebenso wol mündtlich empfaht als St. Peter vnd alle heyligen, der lasse mich nu zufriden, vnd hoffe bei Mir khein Gemeinschafft, da würdt nichts anders auß, dann eben er auch gar vnbescheidenlich redt mit vns von dem Marpurgischen Gesprech, sonder auch von der Concordien, von welcher er nit mehr wolt hören sagen, Vnd in seiner großen bekandtnuß zeuget er hoch, daß er bei seiner Lehr biß in sein vndt verharren wöll, Sage er aber anders, so woll er jetzundt bezeugt haben, daß es der Teuffel auß jme gered hab, vnd da seine Jünger nit baß von jme gelernt haben, dann stettig, knubig vnd hefftiger böser wort sein, khönnen wir vns wol versehn, was bei jnen sei zufinden oder von jnen zu hoffen.

Demnach ist's ex praesentibus et consequentibus gut zuschliessen, daß nach einem Synodo bei den Sachssen zu werben, allerdingen eine verlorene sach sey, dann wie jtzundt vndt in gegenwürtigkeit mit den frommen professoribus zu Wittenberg gehandlet worden sey, vnd wie man bestimpt, was hernach folgen, vnd man sich vnuerendert in künfftigen halten solle, ist niemand verborgen, Sie haben laßen durch den Druck außgehn ein bekhandtnuß, da nit wol zuuermuten, daß sie jetzundt bald wider dieselb reden, schaffen oder thun werden, jn derselben werden vnleidenliche praeiudicia funden, Dann sie außdruckenlich schreiben, Niemandt werde jhnen Doctor Luthers Buecher layden, verdacht machen, oder auß den hertzen reissen, Verdammen vnd verbieten auch vnsere Buecher außtruckenlich mitt Namen vnd befehlend D. Luthers Buecher zulesen, deren sie als ein außbundt, die aber die vnglückhafftigsten vnd strittigsten sind, benambsend, Nemblich das er geschrieben wider die Himmlischen Propheten, 2) Vber die wort des hern Das ist mein Leib, 3) die grosse Bekandtnuß, 4) die Klein vnd kurtze Bekandtnuß, Vber das alles die Erst außtruckenlich schreiben, Man soll sich zu vns vnd vnser Obrigkeit genzlich vnd gewiß versehen, Das wir durch Gottes gnedige hilff der Sacramentschwermerey vns nit theil-

hafftig machen wollen noch können, noch einige gemeinschafft mit jnen vnd jrer Lehr suchen noch haben.

Man hat auch freilich nicht vergessen, wie es in dem Synodo oder Colloquio zu Maulbrun gehalten, ergangen, vnd was darauß eruolgt ist, Desgleichen auch an andern Orten, da man zusammen kommen ist, Was kan man sich dan zu dem Colloquien friedlichs ersehen? Die Personen sind nit darnach, vnd wann gleichwol etliche friedliche vnd bescheidene Leut funden würden, die etwas zur einigkeit dienstlichs stellten, sindt doch der vnruigen souil vnd so gar vngestümme, das aber wenig ist zu hoffen, Gott aber würdt vnd müß scheiden, wie von Anfang jn solchen Spennen mehr beschehen. Hie achten wir auch jnsonders nit zu vbersehen oder zuuergessen sein, das zu besorgen ist, Wann wir in der Eydtgenoßschafft die man Sacramentschwermer nennet, zu einem Synodo durch vnderhandlung ettlicher Christlicher Fursten, die fridens begirig, berufft, gefürderet oder zugelassen würdent, daß sie dardurch nit in geringe gefahr vnd vnruw kommen möchten, Sintemal der Churfurst zu Sachssen wider vns so gar erzürnet vnd verbittert ist, wie bald were da frommen Fursten ein Badt zugerüfft, Dann man wol weiß, auß den Reichs Abschiden vnder Carolo V. zu Augspurg ausgangen jm Jar 1530 vnd vnder Ferdinando zu Regenspurg außgangen im Jahr 1557 vnd vnder Maximiliano II. auffgangen zu Augspurg im Jar 1566, wie der Reichsfried den Fürsten, Stenden vnd Stetten geben worden, wenn sie blieben allein bei der Augspurgischen Confession, vnd sich von den Secten vnd Sacramentirern absönderd, Wie dann ergangen jst vf dem Colloquio zu Wormbß vf dem Regenspurgischen Abschiedt im Jar 1557 gehalten, ist auch vnuergessen, vnd were vns aber in trewen sehr leidt, wan Jemandts vm vnsert willen in gefahr vnd vnruhw kommen solte, Es hatt vns Gott (wiewol wir außgescheiden sindt) noch bißher gnediglich vnd trewlich beschirmpt vnd erhalten, das würdt er auch noch, wenn wir bei seiner ewigen warheit verharren, wie wir jme dann vertrawen, tröstlich erhalten.

So ist auch vorhanden vnser Confession, die im Jar 1566. nit ohne vorwissen vnd gefallen vnsers allergnedigsten Fürsten

vnd hern des Pfaltzgrauen Churfursten außgangen ist, in welche bewilligt haben die Diener vnd Kirchen in Franckreich, Schotten, Hollandt, Hungern, auch die Kirchen in der Eydtgenoßschaft vnd Anstössen allesampt, wie auch die Bischoff in Engellandt die jnen lassen gefallen, von welcher wir, mit der hilff Gottes alle von der göttlichen vngezweifleten warheit vil minder dann die Sachsen vnd jr Anhang von jr bekandtnuß zuweichen, noch jn einichen zweifell zu stellen, gesinnet sindt, Doch allweg mit der embietung, daß wir allen denen, die von vns mündtlich oder schrifftlich rechnung vnsers glaubens begeren, güetliche Antwort geben wöllen, vnd vns jederzeit göttlicher warheit niemanden widersetzen, sondern dem besserm mit dancksagung gern folgen,

Vnd solchen bescheidt haben wir auch einhellig dem Concilio zu Trient geben, Als wir dahin von jm mit briefen gefordert wurdent, versehen vns gentzlich, dieweil auch die Pfaltzisch Kirch jr klar begründte Confession außgehn lassen, die mit vnser stimpt, Die Fürstlichen Pfältzischen Kirchen seind auch keins andern sinns noch erbietens dan wir.

Hiemit wöllen wir aber darumb nit alle Synodos oder Gesprech abgeschlagen haben, Als die jr Sachen allein haben, vnd mit niemandt jchtzit zu thun haben wöllen, Dann es möcht mitler Zeit durch vnderhandlung Christlicher Fursten die Sach dahin gebracht werden, daß man sich eins vnpartheyschen friedsamen vnd ordentlichen gesprechs vereinbarte, Als dan wöllen wir, mit Gottes hillff vnd mit vnser Oberkeit wissen vnd willen, auch thun, das wir vermeinen, zu Gottes Ehr vnd erhaltung vnser Kirchen, das fürderlichst ist.

Zu diser Zeit aber sieht vns nit fur gut an, daß man fürfahre mit Werbung an vnsern gnedigen Fursten vnd hern, den Landgrauen vmb ein Synodum oder Colloquium, mit den Sachssen vnd jrem Anhang, zu bestimmen oder erlangen, sonnder das man, dieweil doch die sachen geschaffen sindt, wie sie sindt, den freien gang dem wort vnd der würckung Gottes lasse, Sie haben geschriben vnd gedruckt wider euch vnd wider vns, so habend jr vnd wir jnen geantwortet, Hierumb vrtheile jetzundt die Kirch Christi. Gott würdt dise Sach, die sein Sach ist, zu

seinen ehren vnd zum heil seiner glaubigen richten vnd außfuhren.

Vil vnd dick haben gewaltige Fürsten, Hern vnd Völcker sich in jrem Küb gewaltig gesetzt wider das Recht vnd warheit, haben aber nichts mögen außrichten, Dann das wort Gottes bleibt in ewigkeit, Dieweil wir dan ein gute richtige Sachen haben, die widerparth aber ein böse vnd vnrichtige, so walt es Gott, vnd erhalte vns gnediglich bei seiner heiligen ewigen warheitt.

Datum Zürch den 25. Februarij Anno rc. 75.

Nr. XXVI.

Bericht über das mit den kursächsischen Philippisten im Juni 1574 angestellte Verhör [1]).

Summa der Antwort D. **Wiedebrami** den 3. Juni a. 1574, die dahin gerichtet war:

— daß ob er wol bekennet, daß uns **Christus** im **Nachtmal speiset gegenwärtig mit seinem wahren Blut**, hat er doch den ihm vorgelegten Artikeln nicht wollen subscribiren. Und war dieses seine Meinung, **Christus** hat **keinen erdichteten und phantastischen Leib**, sondern **einen wahren menschlichen Leib**, mit dem er wäre **gen Himmel gefahren, speise mit demselben uns**, die **wir im Abendmal gegenwärtig, geistlicher Weise an der Seele**. Daß aber Christus sollte **im Brot mündlich**

---

1) Das Manuscript ist wegen seiner zalreichen Abbreviaturen mit veränderter Orthographie abgeschrieben.

empfangen und daß der Leib Christi auch den Unwürdigen sollte gegeben werden, wollte er auch nach längerer Beweisung mit nichten gestehn. Da man aber keine Bewilligung und Subscribiren hat von ihm erlangen mögen, ist er den Abend sammt seinem famulo in Barthel Fuhrmanns Haus in ein Gemach verstrickt, daraus er nicht sollte gehen, nicht heraus schreiben, mit Niemanden reden noch Jemanden zu sich laßen, auch von Niemanden einen Brief annehmen, biß es der Kurfürst anders schaffe.

D. Caspar Cruciger den 4. Junij

hat die Artikel vom Nachtmal gelesen und gesagt, es sei ein Gemenge und solch Ding, wenn *Lutherus* lebte, so würde er sich selber nicht unterschreiben. Er könnte sich auch seines Gewißens halber nicht unterschreiben. Ab hora 10. meridiana ad 3. pomeridianam hat man ihm die Artikel wieder zugestellt und Raum gegeben sich darin zu ersehen, ob er sich vielleicht wollte bedenken und subscribiren. Da die Politici und Theologi hora 3. sind zu ihm gekommen, hat er varia suffragia, ambages et praestigias in verbis gebraucht, also daß man von ihm nicht hat bringen mögen, ob er den Artikeln, so ihm zur Probe sind vorgelegt, wollte unterschreiben oder nicht. Aber endlich hat man ihn gefragt, ob er wollte willigen in die Artikel und unterschreiben; hat er geantwortet, seines Gewißens halber könne er nicht willigen noch unterschreiben. Da hat man ihm angezeigt, diese nachfolgenden Artikel, deren solle er sich zu halten gedenken, oder aber Kurf. Ungnade gewärtig sein: 1) Sollte er mit seinem famulo bei einem Bürger, der ihn holt, in ein Gemach gehen, das ihm gezeigt werden sollte; 2) daraus nicht gehen; 3) mit niemandem fremden reden; 4) nichts aus dem Gemache reden; 5) darinnen bleiben usque ad electoris reditum; 6) sollte er dem apparitori, der ihn weg sollte führen, anstatt des Kurfürsten an die Hand geloben (sicut hoc fecit); 7) da er sich eines Beßern würde besinnen, soll er regressum haben ad pristinam gratiam. 8) Man wollte ihm gleichwol zu Gemüt geführt haben, er wolle sich eines Beßern bedenken,

denn ihm werden scripta vorgelegt werden, die ihm bei dem Kurfürsten nicht zu Gnaden gereichen würden. — Et sic quoque abductus captivus in custodiam apud civem Torgensem.

D. Henricus Mollerus

Ist den 5. Juni vorgenommen worden, mane hora 6. und sind ihm die Artikel, darinnen er willigen und unterschreiben sollte, vorgelegt worden, nach gemeinem Vorhalten, das droben annotirt worden. Darauf er geantwortet, er sei kein Theologus professione, sondern sei dazu angenommen worden, daß er sollte ebraeam linguam profitiren und vetus testamentum secundum grammaticam Interpretationem lesen. Weil er aber theologiae doctor und theologiam mit profitirt, hat man den Morgen circa 7. die Artikel zwo Stunden usque ad 9. ihm zu lesen untergeben und sind wir Alle usque ad 9. von ihm gegangen und ihm zu lesen Raum gegeben. Da wir sind wieder zu ihm h 9. ins Schloß gekommen, hat er vermeldet, daß er den Artikeln nicht unterschreiben und in sie willigen könnte, hat keine corporalem praesentiam wollen gestehn und die Κοινωνίαν davon Paulus schreibt, nicht als eine dispensationem und Austeilung des Leibes und Blutes Christi, sondern als eine geistliche associationem verstanden wollen haben. Und in summa: sie gestehen keine corporalem praesentiam Christi in coena. Darum hat man mit ihm biß auf Wiederkunft des Kurfürsten gefahren und in eines Bürgers Haus verstrickt, wie die andern zween.

D. Christophorus Pezelius ist den 6. Junii vorgestanden, auf dem Sonntag Trinit. circa 6., und ist ihm die Artikel zu lesen Raum gegeben worden unter der Predigt usque ad hor. 9. Da wir aus der Predigt sind kommen, hat er sich beschwerlich erzeigt, sich zu unterschreiben, sich berufen auf das *corpus doctrinae*, und Vermahnung gethan, man sollte so viele regulas de coena Domini nicht machen; es würde in die Länge nicht gut thun. Man hat aber in seinen Antworten so viel Nachrichtung gehabt, daß er κοινωνίαν corporis et sanguinis Christi nur de associatione und nicht de distributione und Empfahung

hat wollen verstanden haben. Darum ist er wie die andern drei vor ihm in eines Bürgers Haus verstrickt worden.

M. Esromus ist den 7. Junii auf den Montag hor. 6. vorgestanden, wandte vor, er wäre ein laicus und nicht ein theologus, gebürte ihm nicht de dogmatibus zu judiziren. Er gedächte auch den articulis als ein judex oder censor nicht zu unterschreiben; wollten in einer Supplication an den Kurfürsten bitten, daß seiner als eines laici sollte verschont werden. Darauf ist er circa 8. dimittirt und in eines Bürgers Haus logirt, darin gleich den Andern biß auf des Kurfürsten Wiederkunft zu bleiben obligirt.

D. Andreas Freyhub ist den 7. Junij vorgestanden, hor. 9. und ist ihm zu verlesen die Artikel Raum gegeben biß auf hor. 1. nach Mittag. Hor. 1., als wir wieder zu ihm gekommen, hat er sich erklärt, nach mannigfaltiger Disputation, da er argumenta sacramentariorum opponirt und da ihm vorgelegt worden und in die proponirten Artikel verwilligt und subscribirt, dazu ermahnt worden auch in seinen lectionibus also zu lehren und zu lesen die Jovis. Primus hic fuit, qui subscriptione sua proposita capita approbavit.

Die Medardi 8. Junii hor. 7. mat. ist vorgestanden Zacharias Schilter D. von Leipzig, hat sich richtig und wol geantwortet und ex professo bekannt, daß er es mit den Sacramentfeinden nicht halte, welche corporalem Christi praesentiam und oralem manducationem negiren, und hat die ihm vorgelegten Artikel affirmative et negative subscribirt. Von der *Exegesi* aber sagt er, daß beneben der Verwerfung *praesentiae corporalis* etliche *doctrinalia de naturis in Christo et communicatione idiomatum* darinnen wären, die sollten nicht sein zu verwerfen; aber man hat ihm das verlegt und angezeigt; er habe im Lesen nicht wol Achtung darauf gehabt. Denn Alles was in Exegesi sei, sei dahin gerichtet, daß es werde gerichtet ad subversionem praesentiae corporalis in coena Domini. Diesem Schilter ist erlaubt heimzuziehen und seines Lesens abzuwarten.

Hora — — — 8. Junii ist vorgestanden M. Michel

Rustlerus, der hat — — — privatis auditoribus vorgelesen, denen er Alles refutirt, was angezogen wird de praesentia Christi corporalis in coena dominica, und wollte es noch defendiren. Als man ihm seine scripta vorgelegt, wurde trotzig disputirt mit Gewalt wider die theologos. Als aber — — vorstund, sich auf seine discipulos berief, und wollte kein Calvinist sein, so hat man doch an diesem Rustlero wol gesehn, was Pezelius seinen Discipeln hat vorgelesen und vorgeschmiedet, was sie ihren privatis auditoribus vorlesen sollten. Weil aber Rustlerus so beständig auf seiner Calvinisterei befunden und die so trotzig noch verteidigt, als hat man ihn dem Schößer befohlen, der ihn in ein Gewölbe geschloßen, mit zwei Schlößern verwahrt, darin er gefänglich erhalten.

Hor. 6. die 9. Jun. ist vorgestanden M. *Laurentius Mathesius*, Diaconus zu Leipzig, hat bekannt, daß er scrupulos in re sacramentaria habe gehabt, und sich derenthalben mit Etlichen unterredet. Nachdem er aber die ihm vorgelegten Artikel gelesen, haben die ihm gefallen und sich subscribirt. Seiner gethanen Predigt halben, darinnen er Nabuchodonosoris und Danielis gedacht, hat er bekannt, daß er habe heißen beten, ob vielleicht der *Torgensis conventus* wäre *ad oppugnandam veritatem* angestellt, daß Gott die Wahrheit wolle erhalten.

Nachmittags ist vorgestanden M. *Theophilus Glaser*, der hat zu allen Artikeln Ja gesagt und subscribirt. — Nach ihm hat man vorgehabt Abraham Scheyblich, der von Cöln bei Meißen und der vier Stipendiaten einer, da jeder 90 fl. hat, theologiam zu studieren; der hat sich Calvinisch erregt und nicht wollen subscribiren; dem ist befohlen in der Stadt Torgau auf seine Unkosten in einer Herberge sich zu enthalten, usque ad reditum Electoris. Tandem subscripsit, ut liberaretur e custodia.* —

Nr. XXVII.

Schreiben des Lorenz Durnhofer an Heinrich Bullinger.

Etsi Vir reverende de fide Gabrielis nostri, in recte curandis litteris nostris nihil dubito, tamen cum jam hic tertius agatur mensis, quo ad meas nihil abs te responsi accepi, metuo ut posteriores illae prolixiores cum adjuncta oratione tibi redditae sint. Certe interceptas nolim, eo quod multa secreta et libere scripta complectantur. Verum quidquid sit, amanter et reverenter peto, ut quantum per occupationes licebit, primo quoque tempore hoc metu me liberes, et acceperis illas nec ne, tribus saltem verbis significes. Quod tunc suspicabar, ita evenit: Cum enim de pace publica spes effulgeret, egregiae hostes scholae Wittenbergensis hanc paene omnes uno die everterunt, atque ab eo tempore non desierunt Electoris Principis optimi animam adversos bonos homines excitare et nescio quae moliri ita ut ille universis Scholarchis mandari juberet, ne discipulis suis aliam quam Lutheri Catechesin discendam proponerent, abolita illa Wittebergensi, propterea quod de Calvinismo suspecta esset. Sed et subito et mirabiliter Principis voluntas mutata est. Nam cum nuper cum Principissa ad nuptias Regis Daniae proficiscens isthic transiret et sine dubio irritatus Wittembergam venisset pridie Calendas Julii et theologi pessima quaeque metuerent, factum tamen est Dei beneficio, ut nullum ille verbum asperum (Deus enim ita praeceperat) adversus eos diceret: adeoque, cum theologi genus doctrinae in Catechesi sua et Stereomate comprehensum etiam cum vitae periculo adversus omnium hostium suorum calumnias se defensuros asseraverent, rectius institutus non tantum concordiam inter eos et quosdam aulicos, qui odisse eos videbantur iterum sancivit magna multorum cum admiratione, atque etiam fremitu, sed simul etiam mandavit ut et Catechesin denuo ederent et in patrium insuper sermonem verterent consignatis ad marginem locis quibus a rabie et petulante morsu fanaticorum hominum immunibus esse non licu-

erat, ut iis, qui partim clamoribus aliorum dementati partim per ignorantiam seducti essent, hoc ceu filo Ariadnes revocarentur. Praeter haec pristinae suae clementia et benevolentia signa multa alia Princeps edidit haud quaquam dubia, quae omnia optima spondent. Odii caussa ab adversariis nulla fuit ostensa alia quam quod in dicti: „Oportet Christum coelo capi" interpretatione *Bezae versionem Wittebergenses usurpassent*, cum quidem de aliis rebus multo gravioribus tumultuati essent biennium. Adjecta est igitur de publico Academiae consilio interpretatio, quae aliquo modo satisfactura calumniatoribus visa est. Atque ita tempestas, quae hoc tempore Scholam illam obrutura videbatur, sedata est, et multi bonis hominibus, si non ex animo, saltem quod ad sermones et gestas attinet, conciliati. Quid porro futurum sit, dies docebit. ἐγὼ sane πολλῶν γυναικῶν εἰςδόους καὶ διαβολὰς in hoc Danico itinere vehementer metuo, sed in arbitrio Dei haec sita et talia sunt, quae humanis consiliis gubernari nequeunt. Vale bene ac feliciter in Domino et me quod facis, ama. Symmystas tuos universos amanter et reverenter ex me saluta. Mitto tibi exemplum Catecheseos denuo editae. Quaesio paucis rescribas, an et has et illas priores cum oratione de historia exilii Babylonici acceperis. Iterum atque iterum vale. Noriberga XXV. Augusti 1572.

J. J. Laurentius Dürnhoferus.

Nr. XXVIII.

Briefe von Zacharias Ursinus an Heinrich Bullinger.

I.

Reverendo viro doctrina et pietate praestanti, D. Henrico Bullingero, ecclesiae Tigurinae pastori fidissimo, Domino ac fautori suo tanquam Patri colendo.

Ante paucos dies dedi litteras ad te Thracio nostro, in

quibus scribebam de statu rerum Wittebergensium quae tum habebam. Interea accepimus plura ex litteris amicornm. Augustae et alibi a malevolis sparsi erant rumusculi Catechesin Wittebergensem interdicto Electoris exclusam esse ex ipsius ditione, Theologos seorsum exhibere Confessiones nequaquam consentientes cum scriptis, quae ediderunt. Haec a magnae etiam auctoritatis viris credita et proscripta sunt. Sed Dei beneficio, omnia contraria accepimus ab amicis Wittebergae.

Nam Elector una cum conjuge ad nuptias Danicas proficiscens, Witteberga iter fecit. Theologos et praecipuos Professores ad se vocavit. Catechesin ipse et conjunx denuo edi jusserunt, cum indicatione locorum unde omnia sunt desumpta et explicationibus brevibus locorum, quos adversarii oppugnant, ut de descensione et aliis. Verti item et edi Germanice, ut etiam conjux Electoris de ea judicare possit, quae mandavit, ut quam primum sibi mitteretur in Daniam.

Omnes theologi petiverunt ab Electore, ne pateretur illam Scholam calumniis opprimi, eamque ante caussae cognitionem ne condemnaret: Dicitur euim commotus fuisse adversus nonnullos. Caussas editionis Catechismi et totius consilii sui satis graves Principi exposuerunt. D. Pezelius et D. Peucerus seorsum prae ceteris accusati fuerant Calvinismi, ut vocant; Pezelius quidem, quod nunquam quidquam diceret contra Zwinglianos, neque in concionibus neque in lectionibus. Peucerus, quod in epistola ad amicum quendam nimium laudavit illam Catechesin ita ut videatur quasi ipso auctore scripta. Potes hinc adversariorum virulentiam colligere. Purgatione tamen audita, a Principe dimissi sunt cum gratia. Dixit D. Peucerus, si firmum ac ratum permansurum sit, quod de Principis animo tum cognoscere potuerit, se Calendas illas Julias perpetua memoria celebraturum. Vocaverat ad se princeps in illo transitu Lucam Cranach pictorem Wittebergensem, cujus ob patris et ipsius artem celebre est nomen, eique mandaverat, ut omnes viros doctrina claros in Schola Wittebergensi picturis ipsi exprimeret, addita per lusum hac voce: Sed cave faxis, ne quem Calvinistam inter eos mihi pingas. Tum Lucas, vereor, Clementissime

Princeps, ut ego eos passim dignoscere. Eia, inquit Princeps, quasi vero tu illos non novisses. Ceperat tum D. Pezelius pro lectione explicare doctrinam de Sacramentis: habuerat aliquot lectiones de Sacramentis in genere ita ut qui audirent Calvinistam dicerent. Multi probarunt, multi etiam calumniati sunt et depravarunt recte dicta. Id cum ipse intellexisset mox quarta lectione ita constanter singula, quae superioribus lectionibus dixerat repetivit, ut pleraque quam malevoli vellent apertius proponeret, deinceps in eandem sententiam plurima additurus. Sunt aliqui inter ipsos timidiores, qui cum ad istas partes doctrinae venitur, conticescunt, et ad alia transeunt. Sed cum sciam esse doctos et pios, et nota sit ipsorum sententia, hostibus et amicis confido, etsi non tam alacriter promoveant caussam, quam debebant, nihil tamen adversus eam acturos ac tandem etiam melius facturos officium. Optimi et doctissimi quique, iique non pauci, in aula et in Ecclesiis et Scholis cum ipsis faciunt. Magna est Scholae frequentia, in qua plurimi assentiuntur veritati, et quotidie in multa loca mittuntur rectius instituti. Haec si fieri pergant, ad breve tempus non dubito, sensuros adversarios vim emergentis veritatis majorem, quam cui obsistere suis clamoribus possint. Nos hortando et monendo et precando juvamus, quantum possumus.

Saluto Dominos et amicos collegas tuos. Vale. XXIII. Augusti 1572.

Tuus Zacharias Ursinus.

II.

In Christo oro te reverende Domine ne mihi vitio vertas quod rarius ad te scribam quam vellem. Tibi magnis, mihi parvis negotiis tempus eripitur, nec semper nuntium se offert opportunitas. Dominum Joannem Pfäffingerum senem pastorem Lipsiensem mortuum esse ante duos menses forte intellexisti. Successit ei doctor Salmut professor theologiae in Academia Lipsica. Audivi esse virum bonum, et spero aequiorem nobis fore, quam fuit antecessor. Witembergenses perstant quidem

adhuc, et si urgeantur constantius promittunt; sed non sine metu. Nunc non tam ab externis hostibus quam a domesticis hoc est a Sycophantis aulicis oppugnantur a falsis fratribus et apostatis, qui potissimum per Gynaeceum agentes cuniculos Aulam student bonis infensam reddere. Audimus his diebus Electorem Saxoniae Viennam celeriter venisse ad imperatorem, adducta etiam conjuge, cui blanda esse fertur imperatrix. Precamur ad Deum vehementer, ne iste congressus aliquam tempestatem a principe afferat Witembergensibus. Veremnr ne serpens mulierem et mulier virum instiget.

Accepimus a fide dignis hominibus, Jacobum Andreae parasse duos virulentos libros alterum contra Wittembergenses, alterum contra vos ad defensionem Testamenti Brentiani. Audivimus tamen etiam edictum ipsi esse, ne quid edat sine suorum consensu.

Nescio igitur an exclusurus (?) sit illos egregios partus.

De Electione Regis Polonici nihildum cognoscimus certi. Factiones dilatione videntur crescere, et Polonia ac vicinis pericula augere. Gallo non paucos initio favisse, sed post scelus admissum voluntate ab eo aversos pro certo nuntiatur et scribitur. Imperator de filio Ernesto laborat et sperat non parum. At dicitur non esse multa ad eum inclinatio. Magno dolore me affecit Nuntius de obitu optimi et doctissimi Viri D. Joannis Vnolphii atque etiam Joannis Herteri nostri pastoris Gachnangensis. Doleo et Ecclesiam fidelibus ministris et me veteribus ac carissimis amicis privatum esse. In Austria nascentes Ecclesias turbant Flacciani cum Jesuitis Bohemi, cum videant brevi agendum fore de novo Rege, cogitant Religionis caussam denuo agere ac petere, ne Episcopus Pragensis in Ecclesias juniores quidquam juris sibi usurpet. — —
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —
Faxit Deus, ut fiat quod ipse ad pacem publicam et salutem Ecclesiae novit expedire. Salutem reverenter et amanter

a me dici cupio D. Gualthero, D. Lavatero, D. Simlero etc. Heydelbergae X. Martii 1573.

T. amantissimus
Zacharias Ursinus.

III.

Salus in Christo. Gratias ago tibi, Reverende D. Bullingere, de misso libro tuo de persecutionibus, vere accommodato nostris temporibus. Gratum mihi ipsum munus, sed longe gratior animi tui erga me benevoli significatio, quam ego omni observantia et gratitudine exosculor et colo. Hic pleraque antiquum obtinent. Rumores de pace Gallica tam inconstantes faciunt ut adhuc pacem istam pro fabula aut pro novis insidiis habeamus. Novus rex Polonicus tandem exspectatur per Palatinatum, Hassiam, Turingiam, Misniam, Marchium transiturus. Si meo essent homines animo, non esset futura tam familiaris cum talibus conversatio. Sed transeant et redeant nunquam. Poloni promittunt sibi aureum seculum, sed pii et prudentes etiam in Polonia secus judicant. Princeps Borussiae et Dantiscani, qui videbantur alieni ab ista electione, jam cedunt satis: Regem accipiunt. Woiwodam Transylvaniae Galli sibi student adjungere: Datur ei in matrimonium quaedam in Gynaeceo Reginae matris, de Chastenoveau, quae dotem affert centum millia Francorum ex praeda Admiralii. Interea Turcae parum fideliter colunt pacem in Hungaria. Existimatur Austriacis non ita grata nec Germanis ita optanda ista conjunctio, Regni Turici, Gallici, Polonici et Daciae. Sic ista spe exciderunt Austriaci. Orator imperatoris ad Polonos factus est Dudithius, qui prae se fert reditum a Samosatensismo ad Ecclesiam, serio necne haud scio. Optarim tamen eum syncere agere: quia ipsius exemplum ad multos in utramque partem movendos non parum valet. Witembergenses mediocri jam quiete fruuntur ac magis magisque confirmantur. Ediderunt jam Confessionem fratrum Waldensium, qui puram religionem per Bohemiam, Moraviam, Poloniam profitentnr. Olim fuit edita vivente Luthero: sed jam recognita

et magis illustrata est. Inspexi: placuit. Deum oro et benedicat illis et vobis, et toti suae ecclesiae. Saluto amantissime D. Simlerum, D. Lavatherum, D. Gualtherum. Vale XI. Sept. 1573. Heydelberga.

Tuus Zacharias Ursinus.

IV.

Salutem in Christo. Reverende Vir et mihi in Patris loco observande jamdudum ad te nuncium mihi dari optavi, cum Dn. Erastus mihi a te salutem dixit, addens, te scire cupere, quid de rebus Witembergensibus nobis constet. Gavisus sum igitur adventum Thretii nostri, quo nec tibi nec mihi nuncius gratior se offerre poterat. Witebergae, quantum quidem nobis ex litteris Theologorum, et ex amicis, qui illinc venerunt est cognitum, Dei beneficio, res adhuc sunt mediocri loco, etsi multa sunt languidiora, quam optaremus. Sed condonandum est aliquid timiditati eorum, qui loco minus aequo pugnant, et oppugnantur ab adversariis multis, acerbis, astutis, irrepentibus in Gynaecea et horum ope urgentibus mala consilia in aulis. Princeps caussam quidem non intelligit: sed tamen consensum Dresdensem se defensurum et nomine Zwinglianismi, aut Calvinismi, quem vocant, neminem pulsurum promisit, atque inter nos et suos theologos non ita male convenire se laetari dixit: Aulici etiam concionatoris invectivas in nos inhibuit. Theologi promittunt constantiam: ut in docendo neque audio neque credo eos quidquam mutare. Sed scribendi libertate se privari queruntur: praesertim adversus Saxonicos adversarios. Jacobo Andreae autem, si prodiret, se responsuros dixerunt. Hujus librum nomine Theologornm Witembergensium extrusum haud dubie vidistis. Gavisus sum quando vidi ad sermones convivales Lutheri, ad Sarcerios, Alberos, Musaeos, rem illis rediisse. Campum responsionis Witembergensibus aperuit si non impediantur. Nam voluntas eis non deest. Princeps urgetur clandestinis molitionibus adversariorum, quos audio conatos esse

jam efficere, ut recuderentur illa testimonia Patrum olim a Philippo missa ad Myconium et libri nostrorum removerentur ex bibliopoliis. Nondnm audivimus, eos hoc perfecisse. Precibus contra hoc genus daemoniorum pugnandum nobis est, et non confidendum in Principibus, in filiis hominum, in quibus non est salus sed in Domino. Interea petentibus Witembergensibus curavimus recudi dialogum Dn. Oecolampadii, quo respondit ad Patrum testimonia tum temporis a Dn. Philippo collecta. Princeps conquestus est de utraque dedicatione sibi facta, libellorum Dn. Bezae et Selnecceri: quia noluit admisceri huic contentioni. Desideramus sane in ipsis apertiorem Confessionem apud Principem; sed cum timidiores sint, gratius interea agemus Deo, si consistant et recte docere pergant. Nam et hoc modo si juventus quae paullo post in Ecclesiis Scholis et Politiis serviet imbibat fundamenta veritatis. Intra paucos annos valde minutum iri potentiam clamosorum hominum confido. *Heshusius*, qui jam fuit Viennae cum suo Principe, postquam in Jesuitas, in nos, in suum etiam Magistrum Flacium strenue ibi declamitasset, offenso Imperatore, noctu profugere coactus est. Flacio ab Argentinensibus constitutum tempus, intra quod de alio hospitio sibi prospiciat. Veneta et Belgica non dubito vobis nota esse. In Belgico pleraque hactenus satis prospera. Deus fortunet reliqua et gubernet benigne. Polonica Thretius affert. Saluto reverenter etc. Vale. Heydelbergae XIV. Augusti 1572.

T. Zacharias Ursinus.

V.

Salus in Christo. Annum ineuntem, tibi, reverende D. Bullingere ac toti Ecclesiae Christi faustum et salutarem esse precor toto pectore. Tibi autem, quod in hac aetate et occupationibus tuis non gravaris interdum ad me scribere gratias reverenter ago. Tuum enim et aliorum bonorum et piorum virorum amorem, et precationis ad Deum consensum, non leve

in communibus miseriis et laboribus adjumentum et solamen esse statuo. Itaque quum quaestoris vestrae Reipublicae filius Georgius Thomannus, qui tuas mihi reddidit, domum rediret, non potui eum sine scheda ad te dimittere. Gallica pax utinam sit verior et firmior, quam hactenus fuit. Sed quae a perfidis hominibus omissio scelerum exspectari potest, nisi necessitate extorta! Hunc igitur necessitatem Deus ut illis imponat, precor. Transiit hac Polonius rex cum sicariorum cohorte, sane familiarius et honestius habitus, quam ferret dolor et indignatio bonorum. Andivit qnidem non pauca, quae nollet; verum abiit tamen aethiops quantumvis multo et acri lotus lixinio. Ne hunc igitur quidem laborem susceptum pleriqne vellent. Mosci, Sueci, Dani, adversus eum foedere se muniunt. Borussi et Dantiscani regem eum agnoscere recusant. Res Witembergensium essent utcunque pacatae nisi metuerent turbas et conatum avellendi Scholam Lipsensem a Witembergensi, furiis Selnecceri, cui operatione adversariorum decretus est locus professoris in Academia Lipsica. Adhuc aliquid spei fuit, eum retentum iri in aula ducis Julii Brunsvicensis: quia is, qui in ea successerat Selneccero propter acriores invectivas in Principem loco excidit. Idcirco de Selneccero ei substituendo actum fuit. Hoc certum est, valde fremere et extrema omnia cogitare et moliri factionem Flaccianam; passim tamen Deus excitat viros bonos in Scholis, Ecclesiis, Aulis, Rebus publicis, qui illorum furoribus obsistunt. In Prussia Hesshusius cum sua cohorte regnum occupavit, iniquitate aulicorum, praesertim Principe *melancholia laborante*, qua calamitate fit, ut conjux ipsius, pietate et virtute excellens, minus possit rebus Ecclesiae succurrere. Nota sunt vobis nova convitia Schmidlini, quibus nos Arianismi et Mahometismi accusat, classicum canens, ad nos tamquam proditores et hostes Ecclesiae et patriae, et novos quosdam Turcos in media Germania exortos, armis opprimendos. Quis est spiritus mendacii et homicida, si hic non est? Deo juvante aliquid respondebitur. Magnos enim fremitus passim, etiam apud subditos nostri Principis et vicinos adversus nos commovit. — —

Saluta D. Josiam, D. Lavatherum, D. Gualtherum. Vale. Heydelbergae III. Jannarii 1574.

Tuus Zacharias Ursinus.

VI.

Tiguri.

S. in Christo. Dulce est mihi tecum colloqui, dum licet in hac vita interdum per litteras, donec paulo post fruamur aeterna consuetudine in coelo quo suspiramus, et brevi nos venturos scimus uterque. Idcirco scribo etiam, quando, quod scribam non multum habeo. Mitto tibi et D. Simlero exemplar Confessionis et apologiae nostrorum oppositae parricidialibus calumniis et Classicis infernalibus impudentissimi Schmidlini. Quid enim atrocius, quam nos aliquot libris edictis proclamari Muhametanos et Turcas, quia non humanitatem Christi, sed hominem Christum dicamus esse deum, omnipotentem, omniscium infinitum? Si quid acrius videbitur, justo dolore accenso stylo ignoscetis.

De Witenbergensibus tristes nuntios accipimus. Sed nondum satis res intelligimus, quomodo habeant; exspectamus certiora et planiora ex mercatu. Editus est illic, nescio a quo typographo, liber de Coena Domini. *Exegesis* est titulus: *Silesio* quodam scriptus, *pie* et *erudite. Audio Ernestum Voegelinum* amicum nostrum periclitari eo nomine. Commotus graviter haud dubie *Gynaecei* et Sycophantarum flatibus Princeps elector, inquisitionem severam habuit de auctore et librario. Non extra periculum fuisse et esse bonos viros in aula et in Scholis audimus. Sitne severius aliquid secuturum, aut metuendum, nondum scio. Cognoscetis vos citius fortassis, quam a nobis possit scribi. Maximus omnino est ad opprimendam puritatem conatus Satanae, quem increpet Dominus. Acerbos multorum sermones adversus nos commovit impudentia Schmidlini cum passim in Germania, tum praesertim in Palatinatu superiori. Itaque Ecclesia et nostra necessitas extorsit nobis

responsionem; sed sine ipsius nomine. — Cum caussa et cum Spiritu isto, non cum homine infami congredi voluimus. Reverenter saluto D. Lavatherum, D. Simlerum, D. Gualtherum. Vale in Domino. XXX. Martii 1574.

T. Zacharias Ursinus.

Quas proxime mittebas ad me D. Zanchio communicavi ut volebas: qui te amanter salutat.

VII.

S. a Christo. Gratias tibi ago de tuis et Dn. Josiae libris ad me missis. Gratissimum enim fuit mihi donum, multis maximis de caussis. Ipsum quippe est pretiosum et salutari doctrina refertum. A viris Deo et mihi carissimis profectum est: et quod hoc tempore potissimum me delectat, nostrarum et vestrarum Ecclesiarum consensum luculenter toti mundo testatum facit.

Laetor itaque et singulari providentia Dei factum existimo, quod vos etiam aliquid his calumniarum monstris opposuistis. Nuntiatur enim nobis Schmidlinum jamdudum parare scriptum, cumulum maledicentiae, quo nitatur ostendere, vestram, nostram, Dn. Calvini et aliorum Genevensium sententias omnes inter se diversas et pugnantes esse de coena Domini, praesertim autem Tibi et nobis maledicunt. Ego certe quidvis malo, quam cum his scurris deinceps concertare. Officium vocationis meae facere et precari consultius esse duco. Intellexi Schmidlinum graviter ab illustrissimo Hassiae principe reprehensum esse per litteras, ob sua convitia Turcica, jactata in fratres Christianos. Sed Surdo canitur. Audio Fabellum et contra Exegesin illam suas fabulas fabricare, cujus occasione, ut praetenditur in tantum pelagus turbarum delapsi sunt Theologi Wittenbergenses et alii amici et fratres nostri. Dolor me non sinit de his prolixe scribere. Et cum Threcius noster sit viva Epistola non opus est multis. Melius enim hic narrabit omnia, quam scribi a me possunt. Convocati quidem theologi homines partim in-

docti partim mali, partim ex metu aliis blandientes cum quibusdam ex nobilitate qui venatorias et equestres artes magis, quam doctrinam Ecclesiae praesertim ejus controversias intelligunt. Ab his praescripta formula, ut subscriberent postulatum est a Theologis Wittembergensibus, Lipsiensibus, et aliis quibusdam suspectis. Multi ex metu periculi subscripserunt. Witembergenses, Dr. Widebrandus, pastor D. Henricus Moellerus, D. Caspar Crucigerus, D. Christophorus Pezelius, professores, cum recusarent subscriptionem vincti catenis Torga, ubi arctissime singuli in suis diversoriis custodiebantur, Lipsiam abducti, et in eos carceres conjecti sunt, in quibus capitalium criminum rei detinentur et ab illis Theologis condemnati ad perpetuos carceres. Intercessum per litteras ab Hessorum principe et a nostro: sed hactenus frustra. Pericula, quae ex Gallia et Polonia, et ex omnibus mundi partibus nobis minantur, non tantum me afficiunt, quantum illorum calamitas, cum totius Ecclesiae, tum illorum virorum nomine, quos et propter ipsorum virtutem, pietatem et doctrinam et propter benevolentiam in me amo in Domino, et in inter praecipuos amicos meos esse scio. Cogitant nostri, quid praeterea posset fieri jam quidem ad illorum calamitatem leniendam et principia haec persecutionis retundenda, deinceps autem, ad majora mala cavenda, aut saltem officii faciendi in tuenda veritate studium nostrum testatum posteris faciendum. Ad illud tentandum (perficiendi enim exigua spes est) legatos mittendos aliqui putant qui orent, supplicent, moneant, quantum possint. Ad hoc autem Synodum ex omnibus nostrae Confessionis Ecclesiis, convocandam quidam existimant, in qua vel cum adversariis ageretur de compositione controversiae, vel si recusent venire, Consensus aliarum Ecclesiarum posteritati relinquatur. Multa in hoc consilio difficilia videntur, quae nec Tibi obscura esse puto. Valde igitur Te rogatum velim, si tibi non grave aut incommodum videatur, ut tuam et Collegarum sententiam de hac re mihi significes. Salutat Te D. Zanchius: et ego Dn. Josiam Dn. Lavaterum, et Dn. Gualtherum. Vale. Heidelbergae XVI. Juli 1574.

Tuus Zacharias Ursinus.

VIII.

Salutem in Christo. Misit ad me Dn. Ernestus Voegelinus, Constantiensis, typographus Lipsiensis, amicus meus, excusationem suam, qua subscriptionem Articulorum Torgensium declinavit et petiit a me, ut ejus exemplum ad te et collegas tuos mitterem. Id igitur feci, quam potui primum, Basileam has litteras cum Voegelini scripto mittens, ad populares meos, quorum opera cito et recte eas te accepturum confido. Cum autem subscriptionem Ernestus recusaverit, mandatum fuit ipsi, ut confessionem de Coena Domini scriptam ad mercatum Lipsiensem, qui fuit XI. Januarii visitatoribus exhiberet. Id recepit se facturum. Quid autem subsecutum sit nondum scimus. Exspectamus avide et sollicite, metuentes ne in carcerem conclusus sit vir optimus et constantissimus, gratulaturi ipsi, si relegatus fuerit.

D. Cracovius in carcerem duriorem detrusus est, cum tamen antea duriter fuerit habitus, et praefectus arcis Lipsiensis cum filio, quod officii aliquid Cracovio in litteris perferendis praestiterant, in ejus locum intrusi. Arci alius quidam praefectus. Ceterea audimus esse ut hactenus adversarios triumphare et inquisitionem non multum dissimilem Hispanicae meditari et minari videantur.

In Saxonia tamen Principes et Civitates exemplum Electoris nondum imitari audimus. In patria mea Princeps Brigensis Georgius persuasus a vicinis hanc imitationem (?) cepit ut existimetur non paucis bonis viris migrandum fore. Wittenbergae Georgius major theologus, senex est mortuus. Avenarius item, qui Jena evocatus erat, ut esset Witembergae Professor hebraicus loco D. Molleri in itinere mortuus esse dicitur.

D. *Wesenbeccius*, jur. cons., vir praestans et nobis amicus, petita venia abeundi manere jussus est, nescimus quo consilio. Schola omnibus fere doctis professoribus orbata dilabitur. In Polonia Albertus Lascius grave incendium excitavit, contra leges occupata quadam arce quam armis defendit, non sine suspicione aut affectationis Regni aut machinationum Regis

Galliae, qui consilia nova electionis disturbata vellet, persuadens aliquibus in Polonia, se illuc rediturum. Mirati sumus, inveniri homines, inter eos qui sapere videri volunt, ista credentes. Vale. 2. Februarii 1575.

Tuus Zacharias Ursinus.

Tuas Natalitiis Domini datas accepi ac te conservatum Ecclesiae a Deo gratulor toto pectore, ac servari porro precor. Schmidlino responderi laetor. Cleberi scriptum, quod ego non legi, putarunt aliqui non commode hic proditurum. Ego apud typographos plane nihil possum. Rectius fecerit alibi quaerens typographum.

Berichtigungen.

S. 44 und 47 ist statt Regensburg zu lesen Nürnberg.
" 240 Zeile 30 ist statt Handseestädte zu lesen Hansastädte
" 285 Zeile 15 ist statt beredet zu lesen beendet.